Geift des römischen Rechts

auf ben

verschiedenen Stufen seiner Entwicklung.

Ben

Rudolph von Ihering,

Geb. Buffgrathe und procenti. Profeffor ber Rechte in ibottingen.

Griter Theil.

Bierte revidirte Auflage.

Dir bem Gach- und Quellenregifter gu ben bisher erichienenen vier Banben.

Leipzig,

Drud und Berlag von Breitfopf und Hartel.

1878.



Rechtswissenschaftliche Schriften

im Berlage von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

	Baumeister, S., Bemerfungen zur Strafgesetzgebung. 1. Soft. gr. 8. 1847. geb. M1. 50.
	Sutunding, stud., steer en tentime summe et comme
	Dulli, Metil, Sandelsteathat Dethings. 3
	1. Abtheilung. Privatrecht und Lehenrecht. gr. 8. 1878. n. M 8.
	Danz, S. A. A., Lehrbuch d. Geschichte d. rom. Rechts. 2 Theile. 2. Aufl. gr. 8. 1871 u. 1873.
	— Die Wirkung der Codificationsformen auf das materielle Recht. 8. geb. 1861. M 1. 50.
	Degentold, Heinrich, Einlassung und Urteilsnorm. Beiträge zur materiellen Theorie der Klagen insbesondere der Anerkennungsklagen. 1877. 8. Broch. n. M 8.
1	Delbriid, Berthold, Die dingliche Klage des deutschen Rechts. Geschichtlich und für den beutigen Gebrauch dargestellt. gr. 8. 1857. geb.
	Erner, A., Rritif des Pfandrechtsbegriffes nach römischem Recht. 8. 1873. M 3. 75.
	Fuche, Carl, Der deutsche Concursproceß. 1877. gr. 8. n. M 3.
	Hand Das bannoversche Hypothekenrecht von L. Bar. gr. 8. 1871. M 2. 70.
	Daffelbe. 2. Band. Das medlenb. Sypothefenrecht v. B. v. Meibom. gr. 8. 1871. M 6.
	Daffelbe. 3. Band. 1 Abth. Das banerische Hopothekenrecht von Dr. Ferdinand Regelsberger. 1. Abtheilung gr. 8. 1874.
	— 2. Abtheilung. gr. 8. 1577.
	Daffelbe. 4. Band. Das föniglich fächsische Hypothekenrecht von Dr. Siegmann. gr. 8. 1875.
	Daffelbe. 5. Band 1, Abth. Das öftreichische Sprothefenrecht von Dr. Adolf Exner. 1. Abtheilung. gr. 8. 1876.
	Daffelbe. 6. Band. Das württembergische Unterpfandsrecht von Dr. Römer. gr. 8. 1876.
	Dasselbe. 7. Band. Das rheinisch-französische Privilegien= und Hppothekenrecht. 1. Abth. Das französische Privilegien= und Hppothekenrecht von Dr. S. Puchelt. gr. 8. 1876.
	2. Abth. Das rheinische Hopothekenrecht in seinen Abweichungen vom französischen Rechte von Dr. Dreyer, Dr. Gorius, Heinsbeimer, Thoma, Dr. Lippold. gr. 8. 1877.
	Daffelbe. 8. Band. Das preußische Sprothekenrecht von Dr. Dernburg und hinrichs. 1. Abtheilung. gr. 8. 1877.
	3bering, Rud. v., Abhandlungen aus dem romifchen Recht. gr. S. 1844. geb. M3.
	— Geist des röm. Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung. 1. Theil. (Mit dem Sach- und Quellenregister zu den bisher erschienenen vier Bänden.) 4 Aufl. gr. 8. 1878. M 10. 2. Theil 1. Abth. 3. Aufl. gr. 8. 1874. geb. M 7. 50.2. Theil 2. Abth. 3. Aufl. gr. 8. 1875. M 9. 3. Theil 1. Abth. 3. Aufl. gr. 8. 1877. M 9.
	— Derfelbe. Supplementband. Sach= und Quellenregister zu den bisber erschienenen vier Bänden. 1878. gr. 8.
	Bedeutung des röm. Rechts für die moderne Belt. Abdruck aus ter 2. Auflage von des Berfaffers "Geift tes rom. Rechts". gr. S. 1865, geb.
	- Der Zweck im Recht. Erster Band. gr. 8. 1877. n. M 12.
	Rlemm, S. S., Ueber die stillschweigend übernommene Berbindlichkeit ju Bezahlung des Raufpreifes unbestellt empfangener Waaren. gr. 8. 1854. geh. M. 1. 20.
	Lindgren, B. G. v., Die Grundbegriffe des Staatsrechts. Bersuch einer juriftischen Conftruction des Staats und der Staatsgewalt. gr. 8. 1869. geb
	Riet Eran von Galertuch bas allerreichischen Pregrechts. gr. 8. 1878. n. M 8.
	jandlungen. 1. heft: Zur Lehre von den Frund-
	C. KLINCKSIECK ren Betruge. 1. Abth. 8. 1867. M 5. 40.
1	IRE DE L'INSTITUT DE FRANCE.

RUE DE LILLE, PARIS.

ordinal today that and their

pauliniage to grant estats necessions

Burney and deligned

Contract of the Contract of the

CAN THE PARTY OF THE PARTY OF

Borrede.



Ein Register ist eigentlich erst am Platz, wenn das ganze Werk fertig ist, und es lag ursprünglich auch nicht in meiner Absicht, davon bei dem meinigen eine Ausnahme zu machen. Wenn ich dies dennoch thue, so geschieht es, weil sich die Vollendung meines Werks aus Gründen, die ich schon verschiedentlich Gelegenheit hatte öffentlich auszusprechen, über Gebühr verzögert hat und fernerhin noch verzögern wird, während der Mangel des Registers andererseits, wie mir bereits öfter von verschiedenen Seiten bemerkt ward. und wie ich inzwischen selber erfahren habe, den Gebrauch meines Buches nicht unerheblich erschwert. Bei einem streng systematischen Werk kann ein Register, wenn sonft die syste= matische Ordnung richtig angelegt und durchgeführt worden ist, von Demjenigen, der die Sache felber kennt, nahezu entbehrt werden, das System und die Inhaltsübersicht erset das Register und orientirt ihn darüber, wo er das Einzelne zu suchen hat.

Für mein Werk trifft dies nicht zu. Der Plan dessels ben, welcher nicht darauf gerichtet ist, den Gegenstand dars zustellen, sondern zu beurtheilen, bedingt eine große Freiheit in Bezug auf die Gruppirung und Verwendung des Stoffes: Vergleichungen des alten mit dem neuern römischen Recht, des römischen mit anderen Rechten, Betrachtung eines und desselben Gegenstandes unter ganz verschiedenen, im Buch selber an verschiedenen Stellen entwickelten Gesichtspunks IV Borrebe.

ten, Anknüpfungen an früher Gesagtes, Verweisungen auf Späteres, Durchbrechung der historischen Darstellung durch Einfügung allgemeiner Gesichtspunkte u. a. m. Halb historischer, halb rechtsphilosophischer Art berührt mein Werk bald das eine, bald das andere Element, und es hätte auf das Ziel, das es sich gesetzt hat: das Wesen des römischen Rechts zur Anschauung zu bringen, eben gänzlich verzichten müssen, wenn es sich an eine streng systematische Ordnung, wie man sie von einer rein historischen oder rein dogmatischen Darstellung des Rechts verlangen darf, hätte binden wollen.

Aus diesem Grunde ist in der That ein Register für mein Werk geradezu unentbehrlich, und ich selber habe in demselben Waße, als die Arbeiten und Publikationen der letzten Jahre mich von demselben entsernt und mir die frühere Vertrautheit mit seinem gesammten Inhalt entrückt haben, das Bedürfniß desselben im hohen Grade empfunden, da ich öfters nicht im Stande war, ohne Nachsuchen manche Vemerkungen, die ich mich erinnerte gemacht zu haben, zu sinden. So habe ich mich denn dazu entschlossen, das Register bereits vor Veendigung des ganzen Werks anzusertigen und erscheinen zu lassen.

In Bezug auf das Sachregister mußte ich die ganze Arbeit allein übernehmen, da Niemand, der sie mir hätte erssparen wollen, im Stande gewesen wäre, den Plan, der mir dabei vorschwebte, richtig auszuführen, und nur bei der alphabetischen Ordnung und Zusammenstellung des von mir gesmachten Materials haben mir im vorigen Sommer zwei meiner damaligen Zuhörer, denen ich hiermit öffentlich meinen Dank abstatte, hülfreiche Hand geleistet. Ob ich dem Sachsregister noch ein Quellenregister hinzusügen sollte, darüber bin ich lange zweiselhaft gewesen. Zur Erklärung der Quelslen gewährt mein Werk, wie es die Natur desselben mit sich bringt, nur einen sehr geringen Beitrag, ich wüßte wenig Stellen namhaft zu machen, für die ein Jurist genöthigt wäre mein Buch zur Hand zu nehmen, und die Schwies

rigkeit, in dieser Beziehung eine richtige Auswahl zu treffen, ließ mich anfänglich von der Anfertigung eines Quellenregisters völlig absehen. Ich habe später den Plan den= noch aufgenommen, aber in anderer Weise; ich habe nämlich, anstatt mich auf eine Angabe der von mir erörterten Stellen zu beschränken, durch mehrere meiner Zuhörer, welche so freundlich waren, mir diese zeitraubende und geisttödtende Arbeit gänzlich abzunehmen, ein Register sämmtlicher in meinem Buch angeführten Quellenstellen anfertigen laffen und habe daffelbe meinerseits nur einer Revision unterzogen. Der Grund, der mich dazu bestimmte, bestand lediglich barin, durch Angabe der Quellenstelle das Aufsuchen des Gegenstandes, den dieselbe betrifft, zu erleichtern. Das Nachschlagen des Quellenregisters kann unter Umständen einen ungleich leichteren Anhaltspunkt gewähren als das Nachsuchen im Sachregister, in dem der Gegenstand vielleicht unter einen mir eigenthümlichen Gesichtspunkt gebracht oder mit einem erst von mir dafür gebrauchten Ramen versehen worden ist. In diesem Sinne: lediglich als bequemes Hülfsmittel zur äußeren Drientirung über eine von mir in meinem Buch berührte Frage wird auch das Quellenregister seinen Plat ein= nehmen dürfen.

Zu meinem Bedauern habe ich mich bei der Vergleischung mehrerer mir bei dem ersten Blickzweiselhaft erscheisnenden Citate überzeugt, daß sich in die neueren Auflagen meines Werks, deren Correctur ich zum Theil nicht selber besorgt habe, manche Versehen in den Citaten eingeschlichen haben. Bei der vierten Auflage meines Werks werde ich sämmtliche Bände in diesem Punkt einer genauen Revision unterwersen, wie dies bereits bei dem gleichzeitig mit diesem Register erscheinenden ersten Bande derselben geschehen ist.

Bei dem Register ist die Paginirung der dritten Auflage des Werks zu Grunde gelegt worden, dasselbe wird aber auch für die vierte seine volle Brauchbarkeit behaupten, da dieselbe nur in einem unveränderten Abdruck der dritten beVI Borrede.

stehen wird, und die Seitenzahlen daher stimmen werden. Ich hatte anfänglich bei der Entwersung des Sachregisters neben den Verweisungen auf die dritte Auflage auch die auf die erste und zweite hinzugefügt, habe dieselben jedoch später aus typographischen Gründen wieder weggelassen, weil mir die Masse der Zahlen einen gar zu verwirrenden Eindruck zu machen schien. Einen gewissen Anhalt zur Benutzung des Registers auch für die beiden ersten Auflagen gewähren die Notenzahlen, welche im Ganzen und Großen in allen drei Auflagen übereinstimmen.

Göttingen, den 2. October 1878.

Der Berfasser.

Sachregister.

A.

Abdication des Magistrats II.284. Aberglaube I.352 (256); III.616. Abfindungs summe s. poena.

Ab folut, angeblicher absoluter Charakter gewisser Rechtsbegriffe III. 347; IV. 305; — Gegensatz des Absoluten und Relativen, ausgedrückt in der Formel des Rechtsgeschäfts III. 485; bei der Exceptio IV. 106; — bei der Ungiltigkeit (Richtigkeit, Bitiosität) IV. 222, 225; — bei der Aestimation II. 110.

Absolve in der formula; Roth= wendigkeit III. 619 (854).

Abstraction, juristische II. 298; III. 337; — die Abstraction gegenüber den natürlichen Unterschieden der Dinge II. 89, 108 (oben), 141 (unten).

Abstracte Rechtssätze III. 342; — Eigenthumsübertragung IV. 205; — Obligation IV. 210; — Pfandrecht IV. 210 (265 b); — abstract u. specifisch bestimmtes Subject bei der Klage IV. 42 (unten); — abstracte u. concrete Analyse IV. 176.

Abwesenheit, Rechtsgeschäft unter Abwesenden III. 666.

Acceptilation III. 593 (801), 627; IV. 213.

Actio als systematische Rategorie I.

268; — aquae pluviae arcendae
IV. 46; — auctoritatis I. 157; —
II. 116 (128); — III. 546 (728); —
IV. 138 (u.); — communi dividundo, Berhältniß berselben zur
pro socio IV. 42; — confessoria,

Formulirung IV. 85; nicht auf Schadenersatz gerichtet IV. 30 (10), 47 (Abs. 2.); feine Contravindicatio IV. 99 (127); — de peculio, Abzug bei derselben IV. 73 (Abs. 2.); — de servo corrupto III. 426; — — de tigno iuncto, Construction III. 373; — funeraria I. 294 (197); — furti concepti II. 159 (208); — furti, Formulirung IV. 58 (44); — in factum concepta IV. 58; - ein = und zweigliedrige Fassung derselben IV. 59; - in factum propter alienationem iudicii mutandi causa IV. 29; in rem und in personam, absoluter Gegensat im ältern Recht IV. 193; mixta IV. 29 (o.); negatoria, Formulirung IV. 84; 3wang zur Bahl derfelben IV. 83; nicht auf Schadenersat gerichtet IV. 30 (10), 47 (Abs. 2); — Publiciana III. 339, JV. 104 (o.); — quod metus causa IV. 108, 208; - rationibus distrahendis II. 116 (127), 296, IV. 195 (u.); recepticia IV. 213 (267a); vi bonorum raptorum IV. 29 (8).

Actionen, processualische Individuen IV. 32.

Actionensystem IV. 20.

Actiones populares I. 186, 201, 211; — II. 83, 135 (u.); — IV. 111 (u.), 119 (158, 159), 124 (164), 341, 345 (470).

Actiones praeiudiciales bei der Dos IV. 70; — bei der Quarta Falcidia IV. 72; — beim | Patronat IV. 96 (120).

Actor I. 174.

Actus legitimi III. 592 (798 f.). Adoption, Form II. 185 u. III. 525, 553; Bornahme in Rom III. 668; — in concione III. 525 (681 b); Structur IV. 156; Mißbrauch zu vermögensrechtlichen Zwecken III. 469 (643), IV. 259 (342), 261 (347); — regia IV. 291.

Adstipulator IV. 248 (328).

Aequitas II. 91 (89).

Aesthetisches Interesse der Rechtsgestaltung III. 380, 485, 508, 562.

Aestimation, objective (absolute), subjective (relative) II. 110; — rich= terliche I. 174; III. 435; IV. 330 (u.).

Ager publicus I. 200; — Romanus III. 672 (933).

Agere cum compensatione, deductione IV. 79.

Ugnation, Gegensatzur Cognation, Zusammenhang mit der Gentilverfassung I. 206.

Alienation, ursprünglicher u. späterer Begriff III. 427 (584 b).

Alphabet des Rechts I. 42; III. 334 u. f.; Vergleichung mit dem der Sprache III. 345 (u.).

Alter, jugendliches. Einfluß im Recht II. 105; — historisches, als Bestimmungsgrund für die Reihenfolge bei der Aufzählung III. 616.

Analogie, f. Ausdehnung.

Analyse, logische, des Rechts I. 39; II. 140, III. 334; — abstracte im Gegensatzur concreten IV. 176; — auf dem Gebiet der Religion III. 399 fl.

Analytische Methode IV. 11; — im Proceß IV. 15; — beim Rechtsgeschäft IV. 132; — bei den Rechtsbegriffen IV. 176, 201.

Unfangsbildung, Charafter derfelben 1. 307.

Anfechtungstlagen, relative, abfolute IV. 207 (Abf. 3).

Unschauung des Laien III. 317; des juristischen Körpers III. 384; naturhistorische in Anwendung auf das Recht III. 359.

Antretung der Erbschaft III. 522 (u.).

Applicatio I. 236 (130b).

Aquae et igni interdictio I. 287. Arbiter liti aestimandae I. 137, IV, 190.

Arbitrari, Gebrauch des Wortes III. 610 (o.)

Arbitrium de re restituenda IV. 250 (o.).

Arbor infelix I. 278.

Argentarius, Rlage IV. 43 (26), 79 (85).

Arrogation, Sicherung der Gläubiger durch die öffentliche Form derfelben III. 500, 513; Veränderung ihrer Form; — Untersuchung bei derselben IV. 260; — Verwendung zu vermögensrechtlichen Zwecken IV. 261; Vornahme in Rom III. 668; — zum Zweck der transitio ad plebem IV. 288; — Versprechen des arrogator impuberis an den servus publicus IV. 245.

Ars illiberalis II. 246.

Assignation von Land II. 253.

Affociation, Anerkennung des Rechts dazu in den XII Tafeln II. 65 (54).

Afhl I. 288.

Auctoritas tutoris III. 587 (796 a), 615 (842); — actio auctoritatis, f. actio.

Mugur I. 347, 356; Gültigfeit feiner Berfündigung auch im Fall der Un=

mahrheit IV. 223.

Ausdehnung, analoge, I. 32 (u.); III. 338; — Iocale Ausdehnung des Staatsgebiets, Einfluß dieser Thatsache auf die Nechtsformen III. 671 (u.).

Musübung des Rechts IV. 333.

Ausnahme, scheinbare, im Recht III. 356; — Stellung in der Forsmel III. 620.

Ausschlagung der Erbschaft, Erforderniß der Delation IV. 161 (198).

Muspicien I. 353, IV. 222.

Autonomie, altrömische, System derselben II. 122; — gesetliche An-

erkennung derselben in den XII Capere, vom Feinde I. 110; der Tafeln II. 65 (52-54).

Bänder, symbolische Bedeutung III. 566.

Bantier, f. Argentarius.

Bedingung, Nothwendigkeit und eigenthümlicher Nuken IV. 164; — Unstatthaftigkeit IV. 165; Unstatt haftigfeit bei actus legitimi III. 592 (798 fl.); — Stellung in der Formel III. 619; — Surrogat für den zweiseitigen Bertrag IV. 252; — Pendenz IV. 168 (212); — bei der Freilassung im Testament II. 170 (235); — beim Votum III. 402 (550).

Befehl III. 486, 604.

- Begriffsbestimmung, jurifti= sche III. 363.
- Besit, Sprachliches, III. 572 (776) — Realisirung durch Selbsthülfe I. 165; Erwerb desselben, realer Act III. 429; — Formlofigfeit III. 520; — rechtliche Natur des Besitzes IV. 351.

Beschränkung, Stellung derselben in der Formel III. 620.

Bestimmtheit des Inhalts Rechtsgeschäfts im Moment des Ab= schlusses IV. 162.

Beuterecht 1. 111.

Beweis, römische Behandlung III. 411; Erleichterung deffelben IV.

Bilder, juristische III. 382.

Bildung, juristische III. 314.

Billigkeit II. 91.

Bitte, Form III. 615.

Blutrache I. 187.

Bonorum emtor, agere cum deductione IV. 79.

Bonorum possessio secundum tabulas IV. 171.

Caducität III. 403 (555a). Cafuren des Processes IV. 26. vestalischen Jungfrau III. 403 (554).

Caput tralatitium de impunitate IV. 232 (308).

Caffation politischer Acte durch den Senat IV. 225 (u.).

Castigatio I. 277.

Casuistische Form der Gestaltung des Rechts III. 353.

Cautelarjurisprudenz 1V. 253. Cautio rem pupilli salvam fore IV. 272; rei uxoriae IV. 70

Cavere III. 414 (572).

Cenfur, Buruckführung der sitten= richterlichen Gewalt derselben auf die Gens I. 192; — Bedeutung dersel-ben II. 51; — Entwicklung durch die Thatkraft ihrer Träger II. 288; - Censusregister II. 150 (u.); -Censusrollen, Deffentlichkeit II. 13.

Centralisation des Rechts III. 337. — Centralisirende und parti= cularifirende Richtung des Rechts II.

121.

Centumviralgericht I. 223 (115).

Certum II. 111, 113; III. 401 (548), f. audy intentio.

Ceffion IV. 251.

Cessio in jure, f. in jure cessio. Ceterae res der XII Laf. III. 459; — inter ceteros III. 402 (552).

Chronologie der Rechtsgeschichte I. innere 71, äußere 77.

Cicero, deffen Urtheil über die Jurisprudenz III. 466 (636).

Citiren des Gesetes im Proces III. 634.

Civiljustiz, Sicherung ihrer Unab= hängigkeit II. 77.

Civilproceß, älterer; Deffentlich= feit II. 10; analytischer Mechanis= mus IV. 15.

Classis I. 249 (146).

Claufeln bei Gefetvorschlägen IV. 232 (308); 233 (311). Clientel I. 236.

Clodius, Arrogation IV. 221. Codicill IV. 154, Abs. 3.

Coemptio fiduciae causa III. 530, 551; IV. 276.

Colonien II. 253 (393).

Combination des dinglichen und persönlichen Elements IV. 137, 183. Combinirte Bildungen im Recht

IV. 180.

Comitia curiata I. 250; centuriata I. 251 (u.).

Commercium I. 234, 245 (o.). Compensation, processualische, äls

teste Form IV. 68, 73. Concentration, logische III. 352; — im Proces IV. 24, im Rechts=

geschäft IV. 149.

Condemnatio I. 174; Nothwendigfeit der Hinzufügung der abso-

lutio III. 619 (854).

Condictio III. 403 (555c); certi II. 116; indebiti, Ausschließung derselben in Fällen, wo das Läugenen mit der Strafe des Doppelten belegt ist I. 132 (36) 154 (59c); — wegen Mangels der causa IV. 207 (u.); wegen Vermögensbereicherung ohne Grund III. 520 (u.) — s. legis actio.

Conditionis implendae causa

datum IV. 265 (362).

Confarreatio I. 290; 351 (0.); III. 521; Bornahme in Rom III. 668.

Conflicte der Beamten II. 289.

Conjunctiv III. 608.

Consecratio bonorum 1. 278 (u.).

Consensus curatoris III. 521; IV. 153 (o.).

Consequenz, römische I. 333.

Conservativismus der Römer I. 334.

Consessor III. 412.

Conftatiren III. 563, 610.

Constitutum III. 624 (861d) (u.); IV. 155 (u.).

Construction, juristische III. 357; ihre Gesehe III. 371; Bortheile III. 381; — legale Constructionen III. 373 (515).

Constructionshandlungen IV. 269.

Continuität der historischen Entwicklung; — Werth der Form für sie III. 517; — bei den Kömern I 334; IV. 238, 270, 281, 295.

Contractsformulare III. 607;

Quellen des dispositiven Rechts II. 301; III. 579.

Contractus bonae fidei, Klagslofigkeit im alten Rechte III. 489, 531; Formlofigkeit III. 522.

Convalescenz IV. 158.

Conventionalpoen II. 113 (1182), 117 (132); III. 560 (0.); IV. 251 Uhj. 1.

Corporationen; Destinatäre IV. 342; römische Bezeichnung IV. 344

(468).

Correalobligation IV. 152 (u.),

218, Abj. 2.

Correspondenz der Form III. 625; zwischen Begründung und Aufhebung des Rechts III. 626; — zwischen Klage und Begründung des Rechts III. 629; IV. 136 (0.); — zwischen Klage und Urtheil III. 630.

Creare der Beamten II. 135 (1456). Credere, Sprachliches III. 440.

Cretio III. 588, 620, 623 (861^d). Crimen publicum I. 212.

Criminalproceß, älterer, Deffent= lichfeit II. 10. — Borftufe deffel= ben, Bolfsrache I. 212.

Cura I. 185 (80); IV. 323 (441a). Curator, j. consensus.

Curia I. 115, 248, 250.

D.

Damnationslegat, Formel III. 623 (861b).

Damnum iniuria datum III. 425. Darlehn, Erforderniß des Eigen=

thums, processualische Gestaltung IV. 76.

Debere, Sprachliches III. 440.

Decuria I. 250.

Deditio, völferrechtliche, privatrechtliche I. 131; — des Clienten I. 237 (133a); — an den Feind, Rechtsgrund I. 215 (106).

Deductio, der Servitut III. 549 (729); Stellung in der Formel III. 620 (0.); IV. 141 (176); — der Quarta Falcidia, juristische Form IV. 72; — des bonorum emtor IV. 79; — in domum II. 156; III. 566.

Definition III. 363; teleologi= sche, ontologische III. 364 (511).

Delatoren, Lohn IV. 268 (377). Delegation, abstracter Charafter IV. 212.

Delicte, Tarifirung II. 115.

Demonstratio III. 614 (840), 618 (o.).

Denuntiatio, außergerichtliche III, 644 (890).

Destinatäre des Rechtes IV. 325, **32**8, 342, 345, 348.

Deutsches Recht, Gegenfat zum römischen II. 100, 121.

Diagnose, juristische I. 51, 53; III.

314 (0.), 493 (u.). Dialektik, juristische, s. Logik. Dies fasti III. 649 (8952), 675; nefastus, Nichtachtung desselben IV. 223 (u.); — dies ex quo bei der Obligation, Nothwendigfeit IV. 164; Unstatthaftigkeit desselben IV. 165, 172.

Δίαη, Ctymologie I. 218 (114).

Diffarreatio I. 351; Bornahme in Rom III. 668.

Disciplin, militärische, die Quelle des Gesetlichkeitsfinns und Formalismus I. 262, 264.

Disposition, rechtliche, die Wahl der Genufform IV. 337.

Dispositives Recht, Bildung des= selben aus Formularen II. 301; III. 579.

Dolus, Delict des neueren Rechts III. 426 (u.), — processualischer IV. 111.

Dominium ex jure Quiritium IV. 205 (262).

Dominus I. 110 (11), II. 161 (215).

Domus II. 161.

Doppelflage IV. 90.

Dos, Grund und Bestimmung derfelben II. 104 (o.); III. 486 (659). Dotis dictio III. 486 (659).

Ducere des Schuldners, ursprüng= lich ohne vorangegangene addictio I. 152 (59b).

Duplum, Rlage auf daffelbe II. 115.

historischer, Durchbruchspunkt, der Rechtsfätze III. 338.

E.

Egoismus, erömischer, Charafter deffelben 1. 326.

Che, Busammenhang der ältesten Che mit der Gens I. 197; Che mit und ohne Manus II. 186; — Symbole III. 566; — thatsächliche Gestalt derselben II. 203.

Cheformen, Mehrheit derselben I. 311 (219).

Cherecht II. 223; cheliches Güter= recht II. 209.

Eid, Gebrauch deffelben in allen Ver= hältnissen I. 274; — manus injectio bei beschworner Schuld I. 157 (63 a); - eidliche Befräftigung nichtiger Verträge III. 491.

Eideshelfer II. 48 (30).

Cigenthum, originares, die alteste Urt deffelben I. 110; III. 436; — Freiheit und Belastung desselben II. 226; — Erwerb, Bereinfachung des Beweises IV. 203; — Causalmo= ment IV. 205; — Abstracte Er= werbearten IV. 206; - Geftalt des römischen Eigenthums, angeblicher absoluter Charafter desselben IV. $308 (426^{a}).$

Einheit des Acts IV. 151; - des Ortes im ältern Recht III. 666; IV. 151; - der Boraussehungen u. Wirfungen IV. 157, 171.

Ein Mann ein Wort III. 490 (664). Einfachheit, elementare, der Rechte= förper III. 334; IV. 179.

Einrede f. exceptio.

Einseitigkeit der Geschäfte des alten Rechts III. 549; — der Rechts verhältnisse II. 296; IV. 194.

Emancipatio, Form II. 185; III. 525, 553; — Vornahme in Rom III. 668; — Structur IV. 156; — Vermögenerechtliche Zwecke IV. 259; — Wirfungen IV. 284.

Emere I. 110.

Emphyteusis, Structur IV. 137, 181; — Zusammenhang zwischen der quinquagesima und dem Borfaufs: recht IV. 254.

Emtio f. Rauf.

Emtor III. 459 (u.).

Entscheidung ber Rechtsftreitigkeisten, vertragemäßige I. 167.

Entschluß im Gegensatz zur bloßen Absicht III. 495.

Entstehung des Rechts aus der Gewohnheit II. 28.

Erbeseinsehung bes Stlaven, 3med IV. 243, 266 (368).

Erbeutung vom Feinde f. capere.

Erbrecht, processualische Individualisirung durch den Delationsgrund IV. 45; — Bewerkstelligung seiner Nebertragung durch Einsetzung eines Stlaven IV. 243.

Erfüllung der Obligation durch Tradition, Verhältniß beider zu einsander IV. 210.

Ergreifen der Sache als Form III. .570, 572 (776a).

Error III. 428 (585).

Ethnische Quellen des römischen Rechts I. 309.

Ethmologie, Bedeutung für die Rechtsgeschichte I. 92; — Miß= brauch I. 316 (221).

Exceptio, Stellung III. 620, 623 (861^d); — weites Ausdehnungsgebiet IV. 54, 63; — Bedürfniß IV. 105; — angeblich älteste Form durch sponsio praejudicialis IV. 120; — historisches Verhältniß zu den mit ihr concurrirenden actiones IV. 125.

Excusatio im geistlichen Recht III. 403 (555).

Exercitus I. 249 (145).

Execution, s. Personalexecution und Privatexecution.

Exheredatio bona mente IV. 243 (318); nominatim facta, interceteros III. 402 (553).

Exil I. 228, Rechtsgrund I. 214 (105a).

Expiatio I. 276.

Expressa nocent, non expressa non nocent III. 592.

Exsecratus I. 276.

Extrarius I. 227.

F.

Facere, indirecte Erzwingung durch Conventionalpoen IV. 251.

Factische Berhältnisse als Surrogat der rechtlichen III. 673.

Fähigkeit, Erforderniß derselben im Momente des Rechtsgeschäfts IV. 159.

Familia II. 157, 161.

Familie, Surrogat des Staates I. 179.

Familiengerichte II. 212.

Familienleben, römisches II. 195. Familienrecht, Aufgabe desselben II. 194.

Familienverhältnisse, Mißbrauch zu heterogenen Zwecken IV. 259.

Far, Symbol III. 510, 566.;

Fas I 266 (164); Gegensatzum jus I. 267; praktische Absindung mit demselben I. 344; IV. 222.

Feuer, Symbol der Reinheit I. 288

(192); III. 566. Fictio legis Corneliae IV. 296.

Fictionen, Zweck IV. 293; — in der Religion III. 514; IV. 280; — Verwendung im Proces IV. 300. Fideicommisse, historisches Mos

tiv IV. 264.

Fideicommissum tacitum IV. 264 (361^a).

Fidejussores III. 587; IV. 115 (146).

Fiducia III. 530, 546 (o.), 547; IV. 180(o.), 247; bei der Erbschaft (Universalsideicommiß) IV. 242.

Fiduciartafel, spanische III. 531 (688).

Flamen dialis 1. 289, 352.

Flammeum III. 511.

Foedus I. 275 (177); III. 607 (827).

Form, Begriff, Verhältniß zum Inshalt III. 472; — freie (individuelle) und unfreie (abstracte) III. 475; elasstische und spröde III. 585; naive u. tendentiöse III. 474 (652a), 504, 523 (u.); symbolische III. 506; repräsentative III. 506; refiduäre III. 509 (675a) 514; — römische Vormen, Nebersicht III. 560; — Bes

dürfniß bei dauernden Berhältnissen III. 502; — absichtliche Richtbeachstung, praktischer Grund III. 492; —

s. auch Formalismus.

For malismus II. 15, 44; — in der Religion III. 398 (542), 570; — Schuß der Freiheit III. 471; — praftischer Werth im Recht III. 478; — Nachtheile III. 480; — Vortheile III. 493; — die charafteristischen Momente: das quantitative, morphologische III. 481; das principielle III. 482; — ethische Seite III. 489; — ästhetische Seite III. 508; — historische Motive III. 504; — Ersträglichkeit für die Kömer III. 503; — im Proceß III. 648; — außershalb des Rechts III. 518.

Formbestimmungen des preußi-

ichen Rechts III. 483.

Formelle und formlose Geschäfte, Begriffe III. 477; Uebersicht der formellen und formlosen Geschäfte des römischen Rechts III. 522.

Formeln, Begriff; Unterschied vom Formular III. 578; — Moment der Bestimmtheit III. 584, 625; Ur= sprung der römischen Formeln III. 599; Ausdrucke für sie III. 584 (794); — lage Behandlung in späterer Beit III. 583; — Arten Dersfelben III. 587; — Formeln der Erbeseinsetzung III. 583; - Saupt= sit derselben das Testament III. 482, 486, 502; — Folgen der Nichtbe= achtung III. 480, 589, 632; -Rechtfertigung der Strenge ihrer Handhabung III. 590; - Anfertigung derfelben durch die Juriften III. 599; - maßgebende Gefichtspunfte III. 485; - mißlungene Constructionen derfelben von Seiten der Neueren III. 623 (861d); — Formeln im Legisactionenproces III. 632.

Formelzwang, Substitution der Formel bei der Klage IV. 82.

Formenwesen, römisches, Analyse deffelben III. 560.

Formfehler III. 480.

Formfinn, nationaler der Römer III. 503, 508.

Formwidrige Rechtsgeschäfte III. 488; absichtliche, Grund III. 492.

Formula, Sprachliches III. 584 (794); sachliches s. intentio.

Formular, Unterschied von der Formel III. 578; — Gebrauch ders selben und rechtsbildender Ginfluß II. 301, III. 579.

Formularproceß III. 482 (656), 648.

Frage III. 485, 613, 628 (o.).

Frauen, rechtliche Stellung II. 186; fociale Stellung II. 203; — historischer Einfluß derselben II. 206.

Freiheit und Unfreiheit als System des Rechts II. 122; religiöse II. 138; politische II. 135; privatrechtliche II. 139; — Sinn derselben II. 145; — Mißbrauch derselben, absolut und relativ verwerflicher II. 145; — Subjectivismus und Objectivismus des Freiheitsbegriffes II. 218; — Aufgabe derselben II. 220; — Besichränfung 221.

Freilassung der Stlaven II. 181; Form III. 507; Häufigkeit derselben II. 181; s. manumissio.

Freizügigfeit II. 136.

Friedloser I. 281 (188).

Fruchterwerb des bonae sidei possessor IV. 313 (u.).

Fructus III. 434 (597); — fructus licitatio IV. 255 (337).

Fur manifestus, nec manifestus I. 128.

Furiosus, cura I. 185 (80); IV. 323 (441^a).

Furtum licio et lance conceptum II. 159 (208); — materialistifiche Auffassung des Diebstahls im ältern Recht III. 424; — Anwensdungsfälle des surtum nec manifestum IV. 31 (11), 187 (234), 188 (235), s. auch actio auctoritatis; — furtum usus III. 434.

Futurum, Gebrauch desselben in der Rechtssprache III. 611.

G.

Garantie, Zweck der Zuziehung des Zeugen I. 142; — Volksgarantie I. 146, 149, 220; — Garantieen gegen die Willfür der Magistrate II. 269.

Gegenansprüche, processualische Berfolgung derselben in Form der

Regation IV. 66.

Gegenfähe im Recht, ursprüngliche Identität derselben I. 307; — innerhalb des römischen Bolfs I. 336; Gegensatz des religiosen und profanen Systems I. 310; des jus civile und jus gentium I. 337; der for= mellen und formlofen Rechtsge= schäfte III. 521.

Beift des Rechts I. 45.

Beiftliche Beamte in Rom, Stellung derfelben I. 347; - geift= liches Gericht im alten Rom I. 294; - im Mittelalter II. 56.

Beld als Strafmittel IV. 330 (450); Bägen deffelben III. 540.

Gemeingebrauch, usus publicus IV. 336, 343 (467), 348.

Bemeinschaft bei Abschluß des Rechtsgeschäfts IV. 152; bei Rechts= verhältniffen IV. 216.

Bemeinrecht IV. 349.

Generalisirung von Seiten des Rechts II. 92.

Gens I. 183, 248, 250; — gentiles I. 189 (u.); gentilitische Sittenpolizei I. 190; Eigenthum I. 200.

Benuß des Rechtes IV. 333, 338.

Benufformen der Rechte IV. 334. Gerechtigfeit, altrömische II. 91;

processualische IV. 51.

Geschlecht, Einfluß im Recht II. 103.

Geschlechterstaat I. 180.

Aufgabe Geschichtsschreibung, im Recht 1. 59.

Beidriebenes Recht, Werth deffel= ben II. 35; Praponderang deffelben in Rom II. 41.

Befet, Gründung deffelben auf Bertrag I. 216; Wirtung 217; Berbot seiner Aufhebung IV. 231; Umgehung IV. 257.

Betreidemejen II. 254.

Getreidewucher II. 255 (398).

Gewalt, Verhältniß zum Recht I.

Rechtsverhältnisse der ältern Zeit IV. 195.

Bewohnheitsrecht, Mängel def= felben II. 29; beschränkte Geltung im alten Recht II. 42; bei der legis actio per pignoris capionem III.

Glans III. 459.

Glaubensfreiheit II. 138.

Gleichheit II. 88; der Stände II. 99; - Bug bes ältern Rechts nach Gleichheit II. 100.

Bleichheitsgefühl, politisches, des

röm. Volkes II. 98.

Glücksspiele, Strafe des Vierfa= chen IV. 116.

Götter, römische, abstracter Charakter derselben III. 400; Staatsgot= ter I. 271; Reihenfolge der Aufgah= lung III. 616.

Grund, Stellung in der Formel III.

618.

Grundbegriffe des Rechts III. 334; Kunftproducte IV. 3; - Beränderlichfeit III. 347; IV. 303.

Grundbesiter, Verhältniß des großen zu dem kleinen im alten Rom II. 241

Grundeigenthum, Gebundenheit desselben in der Gentilverfassung I. 197; - spätere Freiheit (Beräußer= lichkeit, Theilbarkeit) II. 149.

Gut, als Inhalt des Rechts IV. 329.

Gütergemeinschaft II. 102 (102°) , 151 (167).

H.

Saarschneiden, symbolische Be= deutung III. 565.

Sand, symbolische Bedeutung I. 114; III. 568, 572.

Sandel, Bedeutung deffelben für die Entwicklung des Rechts I. 232; Freiheit deffelben II. 151.

Sandelsrecht, römisches, II. 101 (101).

Sandwerk, Mißachtung II. 245.

Hasta, f. Speer.

Hasta caelibaris I. 113; III. 511 (o.).

Gemaltverhältniß, Thous aller Saus, romifches, Bedeutung deffel-

ben II. 156; innere Abgeschlossen= heit II. 198; Sit der Frau III. 566.

Sausbücher, römischer Ordnungs= finn II. 13.

Hausfrieden II. 158.

Hausgenoffen, keine Rlage untereinander II. 196.

Hausherr, Vertretungspflicht in Bezug auf die Seinigen II. 197; -Einfluß des Todes deffelben II. 188.

Sausherrliche Gewalt, ursprüng= liche Identität II. 164; spätere Verschiedenheit der einzelnen Zweige II. 166.

Hausjustig II. 161.

Saustinder, Rechtsstellung II. 182; thatsächliche Gestalt des Verhältnisses II. 211.

Haussuchung II. 159.

Heerde, Bindication IV. 38 (22).

Seergeräth II. 107 (112).

Begel, Urtheil über das R. R. I. 100. Hereditatis petitio IV. 86, 87. Herus I. 110 (11); II. 162 (216). Berrschaft, Grundtrieb II. 133;

Symbol: die Hand III. 570. Herrschsucht, römische II. 133.

Biftorische Schule, Lehre von der Nationalität des Rechts I. 3; vom Gewohnheitsrecht II. 29.

Hochzeit, Raub der Frau I. 112.

Homo II. 168 (230b). Homo sacer I. 279.

Hospitium I. 232.

Hostis I. 227.

Sut III. 565 (755).

Jactus missilium, Construction III. 379 (521).

Janus, an erster Stelle angerufen III. 616 (845).

Illiberalis, s. ars. Impensae, Anspruch des Bindica= ten IV. 188 (o.); bei der Dos IV. 68.

Imperativ III. 604.

Imperium I. 251. Impietät I. 276.

Incertum II. 111, f. auch intentio.

Indicativ III. 610.

Individualisiren des Rechts II. 93.

Individualrecht, Gegensatz des Gemeinrechts IV. 349.

Indogermanische Völker, Rechts= gemeinschaft I. 317.

Infans, rechtliche Lage II. 106 (110); – Ausschließung des Erbschaftser= merbs IV. 323 (441a).

Infinitiv III. 609.

Ingenuus I. 227.

Initiative des Erwerbenden, Grundsat des ältern Rechts I. 110; III. 614 (840).

In iure cessio III. 437, 485, 533, 537; IV. 143, 207.

Injuria I. 129 (28a).

Injurie III. 425.

In ius vocatio III. 64!.

Innominateontract IV. (258).

Intentio certa, incerta III. 630; IV. 21, 61, 70.

Interdictum uti possidetis, nicht auf Schadensersatz gerichtet IV. 30 (10).

Interesse im Proces II. 110; ver= tragemäßige Feststellung deffelben 113; gesetliches Aversionalquantum als Surrogat 115; als materielle Voraussetzung des Rechts IV. 328.

Interessenmaßstab im Recht wech= felnd IV. 331; Beispiel aus dem röm. Recht 332.

Internationaler Verfehr I. 234. Interpres I. 232 (128); II. 65.

Interpretation, Aufgabe derfel= ben III. 444. Doppelte Art: gram= matische, logische (objective, absolute — subjective, relative) III. 444, 447; alte Il. 43, 65; III. 441; der Rechtsgeschäfte III. 449; - der Gesetze III. 455; tendenziöser Charafter derselben III. 463; - Urtheil der späteren Zeit über sie III. 442 (610).

Interrex, Grund der fünftägigen Function I. 274 (174).

Interrogatio in iure III. 613 (839).

Intestabilis I. 142 (51).

Judex, Sprachliches I. 174, f.

Judicium duplex IV. 91; publi-

cum im Sinn ber actio popularis IV. 119 (158); — legitima, imperio continentia III. 669, 673 (938).

Jura quaesita, Aufhebung derselben II. 69; — Achtung der Kömer vor denselben II. 71.

Jurare, Sprachliches I. 304.

Jure consultus III. 415; Allgegenwart III. 410; Unentgeltlichfeit feiner Dienstleistung III. 413.

Jurisprudenz, Allgemeines III. 313; Philosophie des praktischen Lebens III. 389; höhere, niedere III. 358. — Aeltere römische: hoher Werth II. 5, III. 391, 464, Gesammturtheil III. 389; pontificische, Charafter III. 398; Ende derselben III. 404, 408; profane III. 409; englische III. 315.

Jus, Ethmologie I. 218 (114); — Aelianum III. 600 (815); — civile im engeren Sinn, Juristenrecht II. 65; — Flavianum III. 599 (u.); — necis ac vitae II. 214, 216; — liberorum III. 403 (555); IV. 298 (422); — singulare I. 49 (18); III. 337 (494).

R.

Kapital, großes, Nebermacht in Rom II. 244.

Rauf contract, Auflösung in zwei Forderungen IV. 182, 197.

Raufpreis, Creditiren III. 541.

Rirchenvermögen, altrömisches I. 269.

Rläger, Stellung deffelben im ältern römischen u. heutigen Procef I. 174.

Rlage, f. actio, judicium; — Berzfetungszwang IV. 27; — aufs Doppelte II. 116; — der emancipirten Kinder II. 199 (301); rözmische, moderne Auffassung III. 657; IV. 27; — Bedeutung für daß Recht IV. 339; — mit Vorbehalt des gegnerischen Rechts IV. 79; — mit defensivem Zweck IV. 108; — Vortheile und Rachtheile derselben IV. 127.

Klageneumulation, Unzulässigfeit IV. 33; Ausnahmen IV. 35.

Könige, römische, die drei ältesten als Ordner des Rechts I. 95.

Königthum angeblich patriarchalische Basis I. 259; Entstehung desselben aus dem Oberbefehl I. 261; — angeblich theotratischer Charafter II. 264.

Rörper, juriftischer III. 360.

Kopf, symbolische Bedeutung III. 568.

Rornhandel II. 238.

Kosmogonie des römischen Staates I. 94.

Rrieg, Erstreckung gegen alle Einzelnen I. 231; Einfluß auf das Recht I. 245.

Rriegsbeute II. 243 (376).

Kriegsfuß, Ursprünglichkeit deffelben I. 225.

Kunst, juristische, Alter derselben in Rom IV. 2; primitiver Typus IV. 5.

Kunstsinn, Kunststyl, juristischer III. 380, 562, 600.

L.

Lager I. 246; Rechtspflege III. 669 (929).

Laie, unjuristische Auffassung dessels ben III. 316, 349.

Lanx, Symbol III. 566, f. furtum. Lateinische Sprache, Rothwendigsteit ihres Gebrauchs bei Rechtsgesichäften III. 592 (800).

Lectisternien I. 289 (693 a).

Legatum, Stellung im Testament III. 621; per vindicationem, Ersforderniß des Eigenthums des Testastors IV. 77 (80); Legatstlage des alten und neuen Rechts IV. 193 (u.); Einseitigkeit IV. 200 (o.); indirecte Zweiseitigkeit IV. 252; — poenae nomine relictum IV. 265 (o.); — debiti IV. 265 (364); — ademtio legati III. 627 (o.).

Leges contractus, Publication durch den Urheber III. 549 (7292); Quellen des Rechts II. 300; III.

579; Imperativ III. 607.

Legis actiones, l. 151, 299 (208); III. 397 (540); Allgemei= nes III. 631; — Legisactionenproceß, Gefährlichfeit III. 482 (656); Beginn IV. 88; außergerichtliché Acte III. 641; — Spielraum der Jurisprudenz III. 652; - angeb= licher religiöser Charafter derselben III. 660; angebliche Nothwendigkeit der Vornahme vor Gericht III. 639; ausnahmsweise Nichtbeachtung des Geseges III. 656; — 1. a. sacramento I. 298, 305; III. 637 (877); per condictionem III. 644; per manus injectionem I. 152, 155; III. 642; IV. 109 (u.); per pignoris capionem I. 151, 158; II. 42, 84; III. 639, 654 (903), 676 (952); legis actio als Act der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Stellung der Formel auf die Gegenwart III. 612, 669 (928).

Lex, Etymologisches, I. 216 (u.); — Aelia Sentia, IV 266; Atilia III. 457 (u.), 462; Canuleja II. 141 (155a); Calpurnia III. 406 (559); Falcidia IV. 263 (356); Furia Caninia IV. 268 (371); Furia de sponsu IV. 115; Furia testam. IV. 109 (133), 113; Genucia IV. 117; Julia et Papia Poppaea IV. 261, 263; Licinia II. 152, 242; Marcia de usuris IV. 109 (133), 116; perfecta und minus quam perfecta II. 152 (169); 111. 474 (651); 675 (951); IV. 109 (131), 227 (293); Plaetoria IV. 118; Voconia III. 464 (0.); IV. 262 (u.), 267 (0.); leges sacratae I. 280 (187a); 284 (189b); IV. 231; Silia III. 406 (559).

Lex rei suae dicta IV. 327 (444).

Liberalität der römischen Großen, sociale Bedeutung II. 250.

Libripens III. 539.

Licinius Stolo, Umgehung seines eigenen Gesets III. 469.

Licium III. 511 (676b).

Lieferungen, unentgeltliche ans Bolk II. 252.

Literalcontract III. 597, 628; IV. 212 (u.).

Litis contestatio I. 171; Mormalpunkt des Processes IV. 23 (u.). Locale Rechtssäße III. 337 (494), 342; — locales Auftreten allgemeiner Principien III. 342; — locale Beschränktheit der ältern Rechtsgeschäfte (Einheit des Orts) III. 667; IV. 151; Beschränktheit auf Rom III. 668.

Locatio operarum III. 432, 549. Logif, juristische III. 347, 601; der Sprache III. 617; des Rechts als angeblich schöpferisches Princip IV. 309.

Luere I. 277 (u.) Lundgefet I. 212, 282 (188c).

M.

Macht, Gedanke der Macht im Privatrecht II. 133; der Kern aller Rechtsverhältnisse II. 140 und 146 (u.); im öffentlichen Recht II. 260. — die Kehrseite der Pflicht II. 197, 297.

Magistrate, Creation derselben durch die Vorsigenden bei der Wahl II. 135 (1456); IV. 228.

Magistratur, Machtfülle derselben II. 263.

Mancipatio, Zweck I. 140, 149;
— Gestalt und Anwendbarkeit III. 537 (u.); — fragliche älteste Gestalt III. 540, 432 (595); — charakteristisches Moment der Formel III. 486; — Mehrheit oder Einsachheit des Gegenstandes IV. 143; — Causalmoment IV. 206.

Mancipium, I. 110; II. 186; III. 532; — Aufhören desselben mit dem lustrum II. 184 (274).

Mannsstamm, Bevorzugung im Erbrecht II. 148 (163).

Manum conserere I. 114, 163; III. 574, 645.

Manus injectio j. legis actio.

Manumissio II. 168; III. 521; — vindicta III. 576 (784); — censu I. 221; III. 675 (948); — Borandhme in Rom III. 669; — testamento, Stellung derfelben im Leftament III. 622; — inter amicos III. 673.

Manus, ursprüngliche Weite des Besgriffs II. 162; — über die Chefrau II. 187; — des Schwiegervaters über die Schwiegertochter II. 183 (273); s. Hand.

Manus injectio, f. legis actio. Maste, symbolische Bedeutung III. 568 (760).

Materialismus des Rechts III.

Meineid, Cognition der Pontifices I. 276.

Menschenopfer I. 278 (185).

Menichen verstand, gesunder, Bedeutung im Recht III. 319.

Methode, juristische II. 140; III. 310; — naturhistorische III. 361.

Militia urbana III. 414 (572). Militärdiplom, Faffung III. 603 (8162).

Mischvölker 1. 312.

Mißbrauch, Consequenz der Freiseit II. 267; — Berbot derselben II. 145; — Möglichkeit derselben bei der Testirfreiheit II. 148; — Mißsbrauch der Familienverhältnisse für vermögensrechtliche Zwecke, s. Familienverhältnisse, Adoption, Arrosystion, Emancipation.

Mißtrauen, als Motiv des Rechts

II. 262.

Mobilien u. Immobilien, Gegen=

fat II. 107.

Modus IV. 200 (259); Stellung deffelben (Auflage) in der Formel III. 620.

Mos, mores II. 278, f. Gewohnsheitsrecht.

Motiv, subjectives, Bedeutungslossigkeit desselben für das Rechtsgeschäft IV. 205; historisches der Rechtssäge III. 338 (495).

Multa III. 617 (850).

Mundium, die römische manus II. 164 (223).

N.

Nachbarrecht, paktirtes, Form deffelben die Prädialservitut II. 231.

Nachträge zum Rechtsgeschäft, uns statthaft nach altem Recht IV. 153, 155 (u.).

Mationalität u. Universalität des Rechts 1. 3.

Nationalcharafter, römischer I. 313.

Natürlich keit, angebliche unserer heutigen Rechtsanschauung III. 665.

Naturimitation bei der juristischen Construction III. 382 (525).

Necesse est im Gegensatz zu opus est IV. 233 (313).

Regation, processualische IV. 56; Spielraum derselben im Bergleich mit dem der exceptio IV. 63.

Negotium claudicans IV. 198.

Mehmen I. 110; III. 576.

Nemo alieno nomine lege agere potest, siehe Rechtsregeln.

Nemo pro parte testatus u. s. w., siehe Rechtsregeln.

Nexum I. 155 (62); II. 155 (200); III. 543 (713); IV. 212; nexi solutio, liberatio III. 627.

Nichtigkeit als processualischer Einswand IV. 63; in Anwendung auf das Staatsrecht IV. 222.

Nihil tam naturale est quam etc., j. Rechtsregeln.

Nocet, Bedeutung bei der act. aquae pluviae arc. III. 460 (0.).

Nomenclatur im Recht, Werthlo=
figfeit III. 332.

Novae tabulae II. 74, 258.

Mogalflagen I. 131.

Nuncupatio III. 402; abstracte Fassung derselben III. 595 (806); bei der mancipatio III. 546 (727b), 548 (u.), 550 (730a).

Mundinen III. 674 (939).

D.

Dbligation, abstracte IV. 210 (u.);
— als allgegenwärtiges Element als ler Rechtsverhältnisse IV. 183; — realistischer Ausgangspunkt dersels ben III. 440; — indirecte Erzwinsgung der auf facere gerichteten Obligation in alter Zeit III. 560; IV. 251.

Obligatio naturalis zwischen Herrn u. Sklaven II. 171 (240); — des Pupillen IV. 199.

Deffentlich keit im älteren Recht II. 9; — der Rechtsgeschäfte, praktischer Werth III. 500.

Defonomie, juristische IV. 236.

Dekonomische Einheit der Institute im Gegensatzur juristischen Gestalt derselben IV. 182 (o.).

Omnipotenz, angebliche des römis schen Bolkes II. 74.

Operae locari solitae III. 432.

Operarum jurata promissio beim Freigelassen IV. 140 (175), 200.

Ordnung, stylistische bei Aufzählung des Verschiedenen III. 616.

Organische Auffassung II. 295; Gegensatzur juristischen III. 350; Entwicklung im Recht IV. 6.

Ovis als Masculinum III. 591 (798d).

B.

Pacisci I. 136 (44); II. 155 (200). Pactum fiduciae, f. fiducia.

Parallelismus der Formen und Begriffe III. 485; — der Formen unter sich s. Correspondenz.

Pater patratus I. 275 (177), 260

(unten).

Patria potestas II. 146, 182; — thatfächliche Gestalt im ältern Recht II. 211.

Patronus I. 236 (131); — Ausschung des Ausdrucks auf die Kinsder III. 460 (630).

Patronat, Präjudicialklage IV. 96

(120).

Peculium der Stlaven II. 167, 179; — der Hauskinder II. 211 (324); — Vermögen des Clienten I. 240.

Pecunia II. 157 (205).

Pendenz, Zustand des Werdens bei den Rechtsverhältnissen IV. 159, 164 (208), 168 (215).

Perduellio I. 256.

Perioden des Rechts 1. 63.

Person, juristische I. 202 (99); III. 366 (u.); IV. 219, 249, 325 (442), 342, 350.

Persona, Sprachliches III. 568 (760); — als systematische Katego-rie I. 268; III. 401.

Perfonalegecution I. 133, 135; II. 153.

Persönlichkeit, Bedeutung derselben im öffentlichen Leben II. 260; Idee der atomistischen Persönlichkeit im ältern Privatrecht II. 202.
Pfandrecht, abstractes IV. 210

Pfandrecht, abstractes IV. 210 (265b); — realistischer Ausgangs=

punft III. 439 (603).

Pflicht, sittliche und rechtliche Unterscheidungsmerkmale II. 58; die sittliche Pflicht als Kehrseite des Rechts: im Familienrecht II. 197; im öffentlichen Recht II. 297.

Pflug III. 567 (7582); Zerstörung der Städte durch denselben III. 628

(865).

Piaculum I. 270; III. 662; IV. 223 (279).

Piamentum I. 270.

Pignus II. 229 (356); Formlosigteit III. 522; — Structur IV. 137.

Plastik des ältern Rechts II. 15.

Plebejer, älteste Stellung I. 244 (140a); — Bedeutung derselben für die Entwicklung des Rechts I. 180, 336, 344, 358 (u.).

Plus petitio IV. 56 (u.).

Poena, Sprachliches 1. 277; — Absfindung der Rache I. 135, 212, 213; — Entstehung der Privatstrafe I. 139.

Poenalklagen II. 115; processua= lische IV. 111 (0.).

Pons sublicius I. 305 (214).

Pontifices I. 292; III. 401, 599. Bositivismus, juristischer I. 22. Potestas II. 162 (217); — s. pa-

tria potestas.

Praecedentien II. 275 (429).

Praedes, vendere I. 163; litis ac vindiciarum IV. 189 (240).

Praedialservituten, Erforderniffe II. 229; — Interesse IV. 332; — Bestellung in Rom III. 669 (0.);

— deductio III. 549 (729). Praeda, Praedium, Praes I. 111.

Praediator II. 85 (84a).

Praejudicialflage bei der Dos IV. 70; — bei der quarta Falcidia IV. 72; — beim Patronat IV. 96 (120). Praesens, Gebrauch III. 611 (836). Praesenz des Thatbestandes IV. 157; — bei Gericht III. 574, 669, 673. Praeteritio der Kinder im Testa=

ment II. 103 (105).

Praetor, Sprache III. 608, 612; Stellung desselben im Legisactionens proces II. 78; III. 650.

Praetur, Einführung III. 405. Praftifabilität III. 328, f. Realis sirbarkeit.

Brazis II. 34 (17); III. 466 (635); IV. 104 (130a).

Precarium, Landleihe an die Clienten I. 239.

Priester, Stellung derselben I. 342. Principielle Gestaltung des Rechts durch den Gesetzgeber III. 353.

Privat de licte, materialistischer Zuschnitt im ältern Recht III. 424.

Privatexecution des Urtheils durch den Kläger I. 165.

Privatrecht, ursprüngliche Unabshängigkeit vom Staat I. 219; — Stellung desselben gegenüber dem souveränen Volkswillen II. 61, 67; — Form des Gesehes im Vergleich zum Criminalrecht II. 41, 45, 272. Privilegium I. 217; der Vestalins

nen, Soldaten, f. diefe.

Proceh, Allgemeines: Bedeutung für das Mecht II. 20; Nothwendigkeit seiner Organisation IV. 15; Bershältniß seiner Entwicklung zu der des materiellen Nechts IV. 18, 65, 177; — altrömischer: Gesammturstheil IV. 131; Präponderanz im ältern Necht IV. 17; — Bersehungszwang IV. 20; Beispiele 27—30; Grundsah der einen Frage IV. 21, 55; — Trennung in ius und iudicium II. 78; — llebergang des Legisactionens in den Formularproceh III. 649; — Verwendung desselben zu fremdartigen Zwecken IV. 258.

Procepobligationen, Form der-

felben IV. 184 (u.).

Production, juristische III. 387.

Proletariat II. 249.

Pronuntiatio I. 174 (o.).

Proprium I. 210 (103).

Provocation and Bolf I. 257 (159).

Pubes I. 249 (147).
Publicani II. 83 (u.); IV 343 (467).
Publicatio bonorum I. 278 (unten).
Publicus I. 210 (u.).
Purus I. 277 (181b).

Ω.

Quadruplator IV. 112. Quando in der Formel III. 623 (861°). Querela inofficiosi III. 501

(oben).

Quiris I. 115 (u.).

Quotiens per eum, cujus interest conditionem etc., siche Rechtsregel.

R.

Radye, Zusammenfallen mit d. Selbsthülfe im ältesten Recht I. 124, 129, s. Strafrecht.

Rapere I. 110 (u.). Matihabition IV. 158.

Ratio juris, Berhältniß zur utilitas III. 386 (528a).

Raudusculum III. 539 (708). Raumfrage im Recht III. 663.

Realisirbarkeit, materielle und formale I. 51, f. Prakticabilität.

Reception fremder Rechte I. 5, 12;
— Reception griechischen Rechts in Rom I. 316.

Recht im objectiven Sinn — Maturlehre des Rechts I. 24; logischer Organismus, Structur I. 27; — System I. 37; physiologische Betrachtung des Rechtsorganismus I. 48; Function desselben I. 48; Berhältnisder Function zur Structur I. 50; — Entwicklung des objectiven Rechts aus dem subjectiven, s. dispositives Recht; — Recht und Sitte II. 32, 38, 274, 299; — Fixirung des Rechts II. 28; geringe, des Criminals und öffentlichen Rechts II. 45, 273; — Schwierigkeit der geistigen Beherrschung des Rechts III. 313.

Mecht im objectiven Sinn: altnordisches I. 123 (26), 124 (27a), 139 (48b), 281 (188), 282 (188b); II. 159 (208).

angelfächfisches I. 188 (85); II. 184 (274).

chinesisches II. 26.

bänisches I. 159 (64c); IV. 101 (129a).

dispositives f. letteres.

englif de § I. 123 (26), 139 (48a), 142 (52), 159 (64c), 236 (130b), 240 (137a), 255 (155a), 301 (208b), 324 (228); II. 106 (111), 157 (205); III. 430 (592), 506 (673), 510 (675b), 573 (776a), 580 (785a), 588 (797), 630 (866b), 634 (874), 647 (893), 657 (907), 660 (909a); IV. 83 (91a), 103 (129d), 116 (151), 238 (oben). florentinif de § IV. 231 (307), 269 (377a).

französisches III. 430 (592), 479 (654b), 630 (866b), 634 (874),

647 (893).

geiftliches II. 97 (100), f. fas. germanifches I. 81, 120 (25a), 124 (27a), 129 (28b), 138 (46a), 142 (52), 159 (64c), 185 (79), 196 (89), 216 (107), 226 (123a), 236 (130b), 239 (136), 240 (137a), 246 (141), 248 (142, 143), 268 (164a), 281 (188), 282 (188c), 301 (209), 302 (210a); II. 48 (30), 50 (32), 58 (43), 106 (111), 107 (114), 111 (118), 121 (140), 124 (143), 151, 164 (223), 167 (228); III. 424 (583a), 479 (654b), 490 (663), 496 (665a), 500 (668), 506 (673), 552 (735a), 558 (747), 573 (776a), 647 (893); IV. 91 (114), 93 (115).

griechifches I. 120 (25a), 159 (64c), 237 (131a), 240 (137a), 266 (163a), 281 (187b), 301 (209), 303 (211a), 317 (u.); II. 11 (4), 32 (15), 33 (16), 40 (18), 46 (29), 159 (208); IV. 231 (307), 268

(376).

Handelsrecht, f. dieses. in dissols I. 311 (219).

indogermanisches I. 81, 93, 317 (223); II. 159 (208).

is ländif thes I. $120\ (25^a)$, $218\ (114)$, $282\ (188^b)$, $296\ (205)$; III. $602\ (816)$.

jüdifches I. 120 (25a), 296 (205), 311 (219); II. 184 (274), 195 (297); III. 494 (664b).

tanonisches I. 293, 352 (256); IV. 110 (135).

montenegrinisches I. 283 (189). moslemitisches I. 133 (39), 226 (123a), 236 (130b); II. 26 (13d); III. 494 (664b), 510 (675b), 593 (801); IV. 314 (434).

orientalisches I. 196 (89);

II. 26.

österreichisches III. 372 (515), 430 (592).

preußisches III. 430 (592), 483 (657), 489 (662).

römisches, Bedeutung für die heutige Zeit I. 2; Kritik desselben I.
15; Unzulänglichkeit der bisherigen
Bersuche I. 18; — Weg zum Ziel
I. 24; — angeblicher absoluter Charakter II. 294 (468); III. 348; —
Frucht desselben II. 294; — drei
Shsteme seiner Entwicklung I. 81.

IV. 103 (129d).

flavisches I. 311 (219). jubsidiäres II. 300.

Recht im subjectiven Sinn; — Begriff IV. 317; Momente II. 139; III. 366; IV. 327, 339; — Recht Willensmacht II. 293; — Quelle desselben I. 107, 220; II. 60, 61 (48); Unübertragbarkeit nach altem Recht III. 486; — Einseitigkeit II. 295; — Unverleylichkeit II. 67.

Rechtslosigkeit der Fremden I. 226.

Rechtsbegriff I. 37; III. 363; historischer Charafter III. 347; IV. 303; — Kunstproduct IV. 178.

Rechtsgefühl II. 36; römisches I. 328; II. 68, 306.

Rechtsgeschäft IV. 132; formelles III. 474; formloses III. 475; formwidriges III. 488; einsaches, combinirtes IV. 134; simulirtes III.

287 (u.); materielle Erforderniffe: Einfachheit des Berhältnisses IV. 137; Einheit der Handlung IV. 150; Prajenz des Thatbestandes IV. 157; Simultaneität der Wirfungen IV. 171; Untheilbarfeit IV. 173; Gemeinschaftlicher Abschluß Mehrere IV. 152; Seitenstück zur actio IV. 175; nur in Rom vorzunehmende III. 668; Gegensat des römischen und modernen IV. 174.

Rechtsinstitut I. 36; III. 360 (o.); — Machtlofigkeit des subjec= tiven Willens ihm gegenüber II. **22**0.

Rechtskörper, Begriff III. 360; zusammengesette IV. 180; selb= ständige, unselbständige, concrete, abstracte III. 344.

Rechtspflege, Intercession der Ma-gistrate II. 81; Verhältniß zur Verwaltung und Polizei II. 83.

Rechtsregeln: Nemo alieno nomine lege agere potest I. 203; nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest IV. 147, 310 (428), 313 (0.); nihil tam naturale est quam eodem genere etc. III. (862); I. 28; latente I. 29; Diffe= reng zwischen den formulirten und latenten I. 31, 35; — mit proces= sualischer Function IV. 66, 77; — Berarbeitung derfelben III. 354, 358.

Rechtsschut, Bedürfniß, Grange IV. 338.

Rechtsträger in Gemeinschaftsver= hältniffen IV. 217; testamentarischer IV. 242, f. Fiduciar.

Rechtsverhältniß II. 140.

Rechtszweck, f. Zweckmoment.

Recipere IV. 214 (270).

Redner, Unterschied vom Juristen III. 411, 412.

Regula Catoniana IV. 159 (191). Reihenfolge, vorgeschriebene der Worte III. 591 (798c).

Reinigung von der Schuld durch Rogare, der Beugen beim Teftament die Strafe I. 277.

Reiperfecutorische Rlage, Gegen= jat zur Poenalklage IV. 25 (u.), 40.

528; IV. 267; denaturirtes IV. Reivindicatio, causa bei derselben IV. 88, 103; contravindicatio IV. 91; ein einziger Gegenstand IV. 31; dinglicher und obligatorischer Cha= rafter IV. 185; Haftung für dolus und Früchte IV. 186, 187; - deducto usufructu IV. 81; utilis IV. 193; - Urtheil IV. 190; Exe= cution IV. 191 (244).

Religion, Numa Gründer 1. 95; Einfluß auf das Recht I. 266, 289, 294; fecundare Stellung I. 253; prof= tische Behandlung in späterer Beit I. 341; römische Religiosität 1. 323; - Bergleich derselben mit dem Recht I. 350 (247).

Remissio mercedis bei öffent= lichen Verpachtungen II. 300 (470).

Res corporales, incorporales III. 438 (601); mancipi I. 112, II. 166 (o.); publicae IV. 336, 346; religiosae IV. 336, 346; sacrae IV. 346; — res und persona als systematische Kategorien I. 268; III. 401.

Resolutivbedingung IV. 165 (210), 208 (265).

Respondere III. 414 (572).

Restitutio II. 93 (u.); propter capitis deminutionem III. 500.

Retentionsrecht, älteste Form IV. 69.

Rex I. 252.

Richter, Bereinbarung der Parteien über ihn I. 169; — Kriterium der Selbständigkeit der Rechtspflege II. 20; Gebundenheit des altrömischen II. 108; IV. 20; - Stellung gum Prator II. 79; - Unumftößlichkeit des richterlichen Urtheils II. 82 (o.); — Richteramt des Hausherrn II. 196.

Ring III. 565 (754).

Römer, Bolf: Entstehung nach der Sage I. 95; synfretistische Bildung I. 312; — angebliche Abstammung von den Griechen I. 316; — Befen des römischen Geistes 1. 314, 318; -Pradestination zum Recht I. 327.

I. 146 (u.); des Bolfs I. 216 (108); — in jure III. 613.

Romulus, Reprafentant Des welt=

lichen Rechts I. 95; — Brudermord I. 286 (u.), 331.

Rückwirkende Kraft im geistlichen

Recht III. 402 (552).

Austicalservituten, älteste Art IV. 332; - Gegensatz zu den Ilr= banalfervituten II. 229 (357); Er= werb derfelben III. 534; durch Hausangehörige III. 534 (692).

Sacertät 1. 279, Fälle 280.

Sachen, rechtliche Berschiedenheiten II. 106—11, f. res.

Sacra I 269; Befreiung von ihnen IV. 276.

Savigny I. 3, 12, 18.

Sacramentum I. 173, 298 (206), 305, 306.

Schadensersat, Gefichtspunkt der poena I. 139, (49); II. 110.

Scheinacte, erzwungene III. 512 (676d).

Scheingang III. 506.

- Scheingeschäft, Begriff III. 525; IV. 273; — Wahrung des Scheines III. 532; — Ursprung IV. 280; — Medianismus IV. 282; im geist= lichen und öffentlichen Recht I. 351; III. 399.
- Schenkung, Form III. 486 (659). Schlagworte, terminologische II. 302 (u.); III. 587.
- Schleich wege, juristische IV. 255.

Scholle, Symbol, j. vindiciae. Schlüffel, Symbol III. 566.

Schriftlichfeit, Allgemeines III. 499, 593 (u.); — lleblichfeit III. 594; — beim Botum III. 402, 597 (809).

Schüffel, Symbol III. 566.

Schuldenwesen in älterer Beit II. 257.

Schulerflärungen der römischen Juriften IV. 312.

Schuldfnechtschaft, vertragsmä= ßige II. 155 (200).

Schwert, Symbol III. 564.

Secare in partes j. Personalege= | Specification III. 428 (586); IV. cution.

Selbstbestimmung als Aufgabe des Rechts II. 24.

Selbsthülfe, System derselben in der Urzeit I. 118.

Selbstjucht, nationale der Römer I. 319, 325.

Senat, Bestimmung I. 249; staatsrechtliche Stellung II. 281. Gebrauch des Conjunctivs und Infinitivs III. 608, 609.

Senex coemtionalis IV. 277 (387). Servi publici II. 248 (382a); IV. 245 (323), f. Stlaven.

Servituten, f. Prädialservituten, Rufticalservituten und Ususfructus. Sestertius nummus unus III.

548.

Si intestato moritur; Sat der XII Tafeln III. 456, 460, 461.

Si agnatus nec escit III. 456.

Silex III. 511 (676c).

Simulirt, f. Rechtsgeschäft.

Simultane, Entstehung des Rechts= geschäfts IV. 158.

Sinnliches Element des ältern Rechts III. 420.

Si paterfilium tervenunduit III,458, Sitte, die Selbstbeschränfung der Freiheit II. 308; — Macht derselben auf dem Gebiet des Familienrechts II. 172 (Sflaven), 201, 203 (Frau), 211 (Kinder); des öffentlichen Rechts

II. 274; j. Redit. Sittlichfeit II. 295; Schutz durch

den Cenfor II. 52.

Stlaven, rechtliche Gestalt des Verhältnisses II. 166; — Gestalt im Leben II. 173; — socialer Einfluß II. 242, 246; — Stlaven als Stellvertreter IV. 246; - Einsetzung gu Erben, Stellung im Testament III. 451; 3wecf IV. 243, 244, 266.

Sociale Frage in Rom II. 237. Societas omnium bonorum II. 102 (102a).

Sold II. 254.

Soldat II. 101 (101); III. 417. Solenne, Sprachliches III. 584 (794).

Sparsamfeit, logische, der Juris= prudenz IV. 236.

310, 313 (433).

Speculation, juristische III. 387. Speer, Symbol I. 113; III. 506 (u.), 564 (u.).

Spiele, öffentliche II. 252.

Sponsalia, Rlaglosigkeit derselben II. 223 (346).

Sponsio I. 303 (2112); III. 555 (739), 559 (748), 593 (800); — praeiudicialis II. 86 (84°); III. 530 (686); IV. 251(0.); — tertiae partis II. 117 (133).

Sprache, lateinische, bei Rechtsgeschäften III. 593 (800); — juristische Individualisirung mittelst der
sprachlichen Formen III. 601.

Sprechen beim Rechtsgeschäft III. 594; — jur Constatirung des San=

delns III. 563 (u.).

- Staat, altrömischer: Standpunkt der subjectivistischen Anschauung I. 209; Busammenhang mit Familie und Wehrversassung I. 181; Aufgabe desselben der Freiheit des Individus ums gegenüber II. 194, 219; Sorge für das Wohl desselben II. 234, 259.
- Staatsansprüche, Realisirung derselben I. 162; II. 83.

Staatsrecht, Privatrecht, Gegensatz in der Behandlung II. 286.

Stadtmauer, Unverletlichkeit derfelben I. 287.

Stadtrecht, das alte Recht III. 674. Stadt Rom, Concentration, Einfluß

Stadt Kom, Concentration, Einfluß auf das Recht I. 339; — Bornahme der Akte in Kom I. 351; III. 668.

Stahl I. 18; II. 29; III. 350; IV. 194.

Statuliber, II. 170 (235).

Stellvertretung, Unstatthaftigeteit nach altem Recht IV. 173; — Surrogate derselben IV. 246; — logische Unmöglichkeit derselben bei Obligationen IV. 310 (427); — beim Eide eines flamen dialis I. 352.

Steuerwesen II. 83. Stiftungen IV. 344.

Stipulatio III. 485, 555; IV. 213;
— Einfachheit des Gegenstandes im alten Recht IV. 144 (181); — Ursprung nicht aus der nuncupatio der mancipatio III. 550 (730);

— in fremder Sprache III. 593 (801).

Strafe, öffentliche, der ältesten Beit I. 278; Privatstrafe, f. poena.

Strafgewalt der Gens I. 191; des Bolfs I. 212; II. 46; — des Königs I. 255; — des Pontifer maximus I. 276; — des Hausherrn II. 183, 196, 212.

Strafflage, s. Poenalklage.

Strafproceß, älterer II. 46; Mils derungen in späterer Zeit II. 136.

Strafrecht, älteres, religiöser Charakter I. 275; — mangelnde Fixirung des Strafrechts der Republik II. 45.

Stumme, Unfähigkeit zu Rechtsgeschäften III. 487 (659a), 598.

Styl, juristischer, Kunststyl der verschiedenen Perioden III. 380; ponstifizischer III. 397; — sprachlicher, der römischen Gesetze, Senatsbeschlüsse, Edicte III. 603.

Subject der Rechte, Bestimmung

desselben III. 366.

Substantielles Moment des subjectiven Rechts IV. 327.

Successio graduum (u.) III. 461;
— in die Sache, nicht in das Recht III. 436.

Successive Perfection des Rechts= geschäfts IV. 158.

Summum ius summa injuria II. 91 (91); III. 449 (612).

Superficies, Structur IV. 137, 180.

Superstites I. 144 (55); III. 574. Supplicium I. 278 (183).

Symbole des R. Rechts und Lebens III. 564.

Syntag in der juriftischen Geschäfts= fprache III. 615.

Syftematik, juristische, Werth derselben III. 330.

T.

Tabulae, f. Schriftlichkeit.

Tafeln, die zwölf; f. diese II. 41, 62, 67; III. 633; — die einzelnen Sätze f. an den betreffenden Stellen nach den Anfangsworten citirt.

Talmub I. 17; II. 195 (297).

Taube, Unfähigkeit zu Rechtsgeschäf= ten in alter Zeit III. 487 (659a), 598.

Tauschperiode III. 432 (595).

Taufchverkehr III. 435.

Technik, juristische, Allgemeine III. 309; praktische Bedeutung III. 326;
— die altrömische III. 390.

Tempus continuum, utile II. 109 (u.).

Terminologie, juriftische III. 331.

Testament — in comitiis calatis I. 145; III. 675 (947); IV. 146; - praftisches Bedürfniß des Testaments 1. 267; — Deffentlichkeit II. 14, 148 (u.); III. 500; — per aes et libram III. 533, 535; IV. 238 (u.), 286, 304 (426); -Schriftlichteit III. 594; Berfieglung IV. 153 (186a) - Einfluß der Beugen auf den Testator II. 148 (u.) imperativische Form I. 146 (u.); III. 606 (824); — Universalrechtes geschäft IV. 145; schwebendes Ges schäft, Unentbehrlichkeit der Bedingung IV. 169; nothwendige Fortdauer der testamenti factio IV. 170; — dies ex quo IV. 173 (0.); — Testaments-Executoren, römische Form IV. 241 — ruri und tempore pestis conditum III. 488 (660); - ruptum IV. 171.

Testimonium domesticum III. 535 (695).

Testis, Hypothese über die älteste Function desselben 1. 142; — Geschäfte vor Zeugen III. 525 (682); — Aufforderung an sie III. 544 (722).

That bestand, Zuschnitt zum Zweck des Beweises IV. 202; analytische Vereinfachung IV. 203.

Theilbarkeit des Grundeigenthums
II. 150.

The saurus, Construction d. Rechts des Grundeigenthümers III. 374 (515b).

Topographie, juristische Roms
111. 668 (926).

Tradition der res mancipi, prattischer Zweck IV. 254 (o.). Traditio longa manu III. 429; — brevi manu III. 316 (474). Transitio ad plebem IV. 288

(401).

Tripartita des Aelius III. 638 (880).

Tutela II. 267 (420), 296; — Intereffe des Vormundes daran III. 462; — fittliche Verpflichtung IV. 195 (253); — cessitia III. 537 (700); mulierum II. 189; III. 537; — Zwang der Agnaten zur autoritas bei Einegehung der Manusehe IV. 278.

Tutoris auctoritas IV. 153; datio, Form III. 606 (826); Stellung im Testament III. 620 (857), 622

(861).

u.

Umgehung bei Rechtsgeschäften III. 453 (620); — bei Gesehen III. 468 (640); IV. 257; der Buchersgesche IV. 266 (369).

11 m wege in der Religion 1. 351; im

Recht IV. 240, 255, 269.

Unbestimmtheit des Inhalts der Rechtsgeschäfte bei Abschluß derselben IV. 162 (204); der Person bei Versprechungen IV. 163 (206), 245 (323); bei testamentarischen Zuwensdungen IV. 244; — der Destinatäre bei Stiftungen IV. 341; bei Corporationen IV. 217.

Unbilligkeit II. 93.

Unförmliche Rechtsgeschäfte, f. formwidrige.

Ungleich heit und rechtliche Verschies denheit II. 95.

Universalität des Rechts I. 9; — angebliche des römischen II. 294; f. absolut.

Unrecht, objectives, subjectives I.

Untersuchungshaft II. 136(147). Urbanalservituten IV. 332 (454) f. Prädialservituten.

Urtheil des Richters I. 173; III. 605; Erstreckung auf zukünftige Leistungen durch cautio IV. 248; auf Naturalleistung IV. 249; — schriftlich und mündlich III. 597 (810). Usucapion III. 430 (592); — der Erbschaft III. 464 (634); — bona fides in initio IV. 171.

Usurae, f. Zinsen.

Usurpatio II. 193; III. 567 (757). Usus bei der Che II. 193 (294).

Ususfructus, Structur IV. 137 (u.), 181; — ex die IV. 172 (221); — deductio IV. 81 (89).

Uti legassit super pecunia II. 65 (53); III. 460.

Utilitas, Berhältniß zur ratio iuris III. 365 (u.), 386 (528a).

V.

Bakuf des türkischen Rechts I. 236 (1306).

Beräußerlichkeit des Cigenthums II. 149.

Veräußerungsverbot, Wirtung im ältern Recht II. 150; — Abstusfung IV. 336.

Verba contraria III. 627 (863); solennia, certa, concepta III. 584 (794).

Berbalformen, juristischer Gebrauch III. 603.

Bereinfachung des Rechts, quantitative, qualitative III. 327, 329. Berkauf, j. Kaufcontract.

Bermögen, psychologische Schähung desselben nach der Schwierigkeit des Erwerds I. 134; Bestimmung desselben für die Person IV. 321, 323 (441a).

Berpfändung zufünftiger Sachen IV. 167, f. pignus.

Verschuldung 1. 127.

Versprechen III. 613; — an zusfünftige Personen, Form IV. 245; — wörtliches Nachsprechen III. 596.

Bertheidigung im Proces, Rothwendigfeitihrer Organisation IV.48.

Vertrag, Bedeutung für die Entwicklungsgeschichte des gesammten Rechts 1. 224 (o.), 235 (o.).

Verträge des jus gentium, formlose III. 522; — abschließbar unter Abswesenden IV. 142; — über respropria IV. 66 (49); — s. contractus.

Berunreinigung I. 277 (181). Berwandte, Zuzichung derfelben II. 214.

Bestalin, Privilegien II. 97 (100);

— Raub derselben I. 113 (17a);
III. 403 (554).

Vicarius des Stlaven II. 180 (264).

Videri, als technischer Ausdruck III. 609 (832).

Vindex I. 132 (35), 153.

Vindicatio I. 163 (69); — in servitutem I. 155; — j. reivindicatio.

Vindicationslegat, Formel III. 623 (861b).

Bindicien IV. 102 (129c).

Vindicta, Rache I. 129 (28b); — Stab I. 113, 163 (u.); III. 506 (674).

Vir, virtus I. 115 (23).

Birginia, Proces über sie IV. 95 (119).

Vis I. 115; — civilis, festucaria I. 163 (u.).

Bolf, militärische Gliederung I. 248;
— Erwerb oder Gewährung des Eigenthums durch dasselbe III. 573;
— Ausübung der Polizei I. 211;
der Justiz, s. Lynchgeset; — ansgebliche Omnipotenz II. 74.

Bormundschaft, j. tutela.

Botum, Bedingung III. 402 (550);
— Aufzeichnung III. 597 (809).

W.

Wahl der Beamten IV. 225.

Wasser, Symbol der Reinheit I. 288 (o.).

Wehrverfassung als Staatssorm I. 181 (u.), 247.

Werth, als Voraussetzung des Rechts IV. 329; — Werthmaßstab der ältern Zeit III. 431; — s. aestimatio.

Widerklage oder Nachklage im alsten Proces IV. 49.

Wille, ethische Aufgabe desselben im Recht II. 128; — das subjective Recht, Willensherrschaft II. 139; — einseitige Betonung des Willensmoments für daffelbe IV. 319 (437); richtige Bedeutung desselben IV. 337; — das objective Recht als Wille IV. 318.

Wirthschaftliches II. 74, 234;

Wort, Erforderniß III. 577; — Haften am Wort III. 441; Fortstauer des Worts nach Untergang der Sache III. 514; — Wortfolge, Regeln III. 616.

Wortinterpretation, s. Interpretation.

Buchergesete, Umgehung IV. 266 (369).

3.

3ah I, feste, technischer Werth III. 328 (o.); I. 54.

A CONTRACTOR OF THE PARTY OF TH

Bauberfprüche, Berbot III. 442 (609).

Behnte I. 270 (166).

Beit, Berechnung der Fristen II. 109 (u.); — Bedeutung des Mosments der Zeit für die Geschichte I. 60, 69; — für die Vornahme der Rechtsgeschäfte III. 674; — Zeiterssparniß als Motiv der Rechtsändesrung IV. 129 (1672).

Berfehung, f. Analyfe.

Beugen, f. testis und superstites. Binfen II. 74, 153 (170); IV. 117. 3 med, Stellung in der Formel III. 621.

3 wed moment im Recht III. 364; IV. 253, 325.

3 mölfta feln gesetz II. 41, 62, 67; III. 633. Die einzelnen Sate f. unter den Anfangeworten.

Quellenregister.

I. Borjuftinianische Quellen.

```
1. Rechtsdenkmäler.
                                   Gaius, Institutiones. lib. I.
                                   — 53 - II. 182 (271).
                                   - 54 - II. 182 (271).
Lex Acilia. c. 21 - II. 82 (79).
                                   -84, 85 - III. 380 (523).
Lex Julia municipalis.
                                   -100 - III. 671 (930).
-112 - III. 585 (794).
        v. 40—44 - II. 117 (134).
Lex Rubria de Gallia cisal-
                                   -115 - II. 186 (277).
            c. 20 - II. 81 (79).
  pina.
                                    (689, 690). 551 (734)
            - 21 - II. 117 (134).
                                   -115^a - II. 105 (109).
                                                             IV. 280
            - 22 - IV. 59 (45).
                                   (393).
Tabula Malacitana.
                                   — 115b - III. 537 (702). IV. 286
             c. 60 - IV. 344 (468).
                                   (398).
Tabula Salpensana.
                                    - 118 - III. 532 (690), 537 (701).
            c. 27 - II. 110 (115a).
                                    IV. 286 (398).
                                    - 119 - III. 528 (684), 537 (705),
                                     538 (705a), 706, 588 (798). IV.
   2. Juriftische Schriften.
                                     94 (118).
                                   — 121 - II. 108 (115). III. 573
Codex Theodosianus.
                                    (777).
 – IV. 19: de usur. rei jud.
                                    - 123 - III. 551 (734). IV. 94
             l. 1 - IV. 187 (234).
                                     (118).
 - XI. 30: de fide test.
l. 12 - IV. 104 (130).
                                  - 132 - II. 186 (275). III. 531 (687), 532 (689, 690). II. 186
  - XV. de infirm, his quae sub
                                    (277). IV. 94 (116).
 tyr. - IV. 228 (295).
                                  — 135 - III. 532 (690).
- - Novell. Theod. II. Tit. 16,
                                  -137^a - IV. 273 (382).
                                    -140 - II. 184 (274), 186 (277).
  § 1 - II. 12 (7). (Hänel Nov.
  const. p. 61.)
                                    III. 531 (687), 551 (732), 537
Collatio legum mosaica-
                                     (703).
                                  — 141 - II. 186 (276).
  rum.
 - IV. 12, § 1 - II. 158 (205a).
                                   — 145 - II. 97 (100).
              § 6 - II. 158 (205a).
                                  -148 - II. 184 (273).
Dositheus de manumissio-
                                  — 149 - III. 606 (826).
  nibus. § 7a - III. 675 (948).
                                  - 168 - III. 537 (700).
                                                             IV. 96
Gaius, Institutiones.
                                   (120).
                                  liber I.
 - 2 - II. 42 (22).
- 46 - IV. 257 (339), 268 (374).
                                  - 185 - III. 458 (623).
-52 - II. 182 (271).
                                  -186 - II. 159 (208)
```

```
Gaius, Institutiones. lib. I.
                                    Gaius, Institutiones. lib. II.
                                    - 226 - IV. 263 (355).
  - 190 - II. 192 (291). III. 512
                                    - 229 - III. 621 (860).
  (676<sup>d</sup>). IV. 272 (381), 278 (390).
  - 191 - II. 159 (208).
                                     - 230 - III. 621 (860).
                                     -231 - III. 620 (557), 621 (860),
- 192 - II. 189 (282, 284).
                                       622 (861).
    liber II.
                                     -235 - III. 620.
— 17 - III. 552 (735).
                                     - 255 - IV. 329 (447).
  -24 - III.485(573),550(730),
  588 (798). IV. 94 (116), 100
                                     -267 - III. 583 (793).
                                     — 281 - III. 593 (800).
  (128), 191 (246).
                                     - 285 - IV. 264 (358).
- 286 - IV. 264 (358).
  - 25 - III. 554 (738).
-33 - IV. 81 (89), 141 (176).
— 34—36 - III. 537 (699).
                                         liber III.
- 41 - III. 532 (690).
                                     — 3 - II. 183 (273).
-51 - II. 108 (115).
                                     - 14 - II. 66 (55).
- 54 - II. 66 (56). III. 464 (634).
                                     - 23 - II. 66 (55).
— 55 - III. 395.
                                     - 26 - IV. 294 (417).
- 41 - II. 184 (273).
-59 - III. 537 (704).
-60 - IV. 266 (370).
                                     -92 - III. 555 (740).
-65 - III. 533 (691a).
                                                               III. 555
                                     -93 - 1. 303 (211a).
- 68 - III. 537 (704).
                                       (740), 593 (800).
— 79 - III. 429 (586).
                                     - 94 - III. 559 (748).
-84 - IV. 210 (265a).
                                      \begin{array}{l} -100 - \text{IV. } 174 \ (226), 265 \ (365). \\ -102 - \text{III. } 556 \ (742), 583 \ (791). \end{array} 
                            IV. 144
 – 87 – III. 534 (693).
   (179).
                                     -104 - III. 582 (789).
  - 96 - III. 534 (693).
                                     -98 - III. 537 (701).
                          IV. 286
   (398).
   - 101 - III. 675 (947).
 -103 - III. 509 (675a).
-104 - III. 538 (706), 544 (722),
                                     -123 - 11.11(5).111.526(683a).
 550 (730a), 570 (770), 589.
                                       IV. 122 (161).
 -105 - III. 535 (695).
                                     — 130 - III. 597 (811).
 - 106 - III. 535 (695).
                                     -134 - IV. 215 (273).
 - 108 - III. 535 (696), 536 (698).
                                     -167 - 111.538(706).
 — 116 - III. 550 (731).
                                     -171 - III. 537 (704a).
 — 117 - III. 583 (792).
                                     — 174 - III. 582 (789).
 -119 - III. 572 (776a).
                                     -180 - 1V. 26(3).
                                     -183 - III. 657 (907b).
 - 121 - III. 572 (776a).
— 148 - II. 183 (273).
                                     — 186 - II. 159 (208). III. 526
 - 154 - IV. 277 (386). 
- 159 - II. 184 (273).
                                        (628b), 547 (728a).
                                      — 189 - I. 130 (30).
 - 166 - III. 583 (790).
                                      - 190, 191 - II. 160 (210).
                                      -192 - 11.159 (208), 160 (209).
 — 179 - III. 620.
 -186 - III. 622 (861a).
                                      — 193 - II. 159 (208). III. 511
 - 189 - IV. 243 (320).
                                        (766^{b}), 566(756^{b}), 606(825).
   -196 - IV. 77 (80), 77 (82), 162
                                        - 219 - III. 426 (584).
   (200).
                                          liber IV.
   -201 - III.583 (793), 608 (827b).
                                       -8 - IV. 29 (8).
 - 219 - IV. 44 (29).
                                      -11 - II. 42. III. 589 (798a),
 631 (869), 647 (893), 650 (896),
                                        654 (901).
 -225 - IV. 110 (134).
```

```
Gaius, Institutiones. lib. IV.
Gaius, Institutiones. lib. IV.
                                      -52 - II. 81 (77c).
— 12 - I. 151.
                                      -53 - III. 629 (866a).
  -13 - 1.301 (209 b).
                           II. 117
                                      -54 - IV. 99 (126).
  (133). III. 637 (877), 654 (901).
                                      -59 - III. 614 (840).
 - 14 - III. 654 (901).
                                      -64 - \text{II.} 101 (101). \text{ IV. } 43 (26).
— 15 - III. 654 (901).
                                      -64-68 - IV. 79 (84).
  -16 - I. 111 (14), 129 (289),
  299 (208a), 306 (216).
                                      -68 - IV. 43 (26).
                            III. 403
                                      -82 - 1.203 (100b).
  (554), 506 (674), 574 (780), 585
                                      - 83 - III. 593 (801), 623 (861c).
  (795), 588 (798), 605 (822), 610
                                      -93 - III. 530 (686).
                                                                   IV. 67
  (835), 613 (839). IV. 88 (103),
                                       (51), 190 (241).
  91 (114), 94 (116), 98 (124), 102
                                        - 94 - III. 530 (686). IV. 189
  (129c), 189 (240).
                                        (240).
 - 17 - III. 506 (672), 668 (925).
                                        - 97 - III. 593 (801).
  IV. 38 (22), 98 (124).
                                      - 104-II. 80 (77b). III. 669 (927a).
 - 18 - III. 644 (890).
                                      -105 - III.669 (927a), 673 (938).
— 19 - III. 654 (901).
                                      - 108 - II. 225 (351). IV. (48).
-20 - 1.152 (596).
                           III. 406
                                      - 116 - IV. 91 (114).
  (559), 442 (610).
                                      -122 - IV. 33 (18).
  21 - 1. 156 (63). III. 574 (779),
                                      — 136 - III. 614 (840).
  642 (884), 654 (901).
                                      — 137 - III. 614 (840).
  - 22 - I. 156 (63). III. 654 (901).
                                      - 160 - IV. 91 (112).
- 171 - II. 116 (130), 117 (133).
  IV. 109 (132).
  - 23 - I. 154 (59°), 156 (63). III.
                                      -192 - 1.124(27).
  654 (901). IV. 109 (133), 116
                                      Gaius, epitome. lib. I.

2, § 2 - IV. 268 (375).

6, § 3 - II. 186 (277).
  (149).
  - 24 - III. 585 (794), 618 (852),
  633 (873^{2}), 642 (884), 654 (901),
  656 (906).
                                      Paulus: Sententiae receptae.
                                      -- II. 5, § 3 - IV. 79 (86).
- 25 - I. 152 (59b). III. 654 (901).
                                      -- 12, § 11 - II. 116 (127).

-- 11, § 3 - II. 116 (128). I.
  - 26 - III. 654 (901 (902).
  - 27 - II. 86 (84b). III. 654 (902).
  -28 - 1.290 (194a), 294 (199).
                                         157 (63e). III. 546 (728).
  II. 84 (82a), 85 (83).
                                      - 25, § 2 - III. 533 (691).
                            III. 654
  (901). IV. 294 (417).
                                      - - III. 4^{a}, § 4 - III. 545 (727a).
  29 - III. 639 (881), 646 (892),
                                      -- § 7 - III. 618.
                                      - IV. 8, § 22 - II. 66 (55).
  667 (924), 676 (952).
- 30 - III. 467 (637), 482 (656), 631 (869), 646 (892a), 654 (901). - 32 - II. 84 (82a), 85 (83), 116
                                       -- V. 6, § 15 - II. 191 (289).
                                       — — 7 (Hänel 8), § 2 - III. 598
                                        (812).
   (129). III. 655 (904).
                                       Ulpianus, fragmenta. Procem.
  - 33 - IV. 109 (132), 299 (422).
                                      - § 2 - III. 675 (951).
                                                                  IV. 109
                                        (131), 227 (293).
 - 34 - IV. 301 (424).
 -37 - IV. 57 (43), 294 (416), 301
                                      — I. 19 - II. 168 (230a).
                                      — II. 4 - II. 172 (242).
  (424).
- 40 - III. 614 (840).

- 41 - IV. 21 (2).

- 44 - IV. 70 (60), 96 (120).
                                       -5-6 - II. 170 (235).
                                       - VI. 4 - IV. 81 (88).
                                      -9, 14 - IV. 69 (58).
-45 - IV. 21 (2), 57 (43).
                                      — IX. 1 - III. 585 (794).
-46 - I. 158 (64a). IV. 58 (45),
                                      — X. 1 - II. 104 (106).
                                                                   III. 553
   59 (47).
                                         (737).
 -47 - III.614 (840). IV. 58 (45).
                                      - XI. 3 - II. 66 (57).
                                                                   III. 553
-48 - 1.138(48). IV. 190(243). (737).
```

```
Ulpianus, fragmenta. lib. XI. | Vaticana fragmenta.
— XI. 6—8 - III. 537 (700). IV.
                                   — 219 - III. 593 (801).
  96 (120), 279 (391).
                                   — 229, 230 - III. 606 (826).
- 7 - II. 186 (277).

- 7 - IV. 286 (399).

- 17 - III. 537 (700).
                                   — 261 - II. 179 (260).
                                   - 308 - III. 460 (630).
                                   — 313 - IV. 81 (88).
                                   -318 - III. 586 (796).
— 18 - III. 458 (623).
— 27 - III. 592 (798 f.).
                                   - 329 - III. 592 (798g). IV. 165
— XIV. - IV. 261 (348).
                                     (209).
— XVI. § 1 - IV. 261 (349).
-2 - 1V. 261 (350).
- XIX. 1 - III. 552 (735).
                                    3 Richtjuriftische Schriften.
-3 - III. 585 (794).
- 11 - III. 438 (601).

- 14 - IV. 243 (319).
                                   Aggenus, gromatic. vet. ed.
                                    Lachmann.
 -20 - II. 167 (229).
                                    - - pag. 80 - IV. 344 (468).
— XX. 1 - III. 528 (684).
                                   Appianus de bello civ.
                                   - 1. 7 - II. 237 (363), 241 (370).
-3-5 - III. 535 (695).
- 8 - II. 242 (373).
                                   — 19 - II. 283 (451).
— 24 - I. 357 (266).
  598 (813).
 -9 - III. 544 (722), 550 (731),
                                   — 65 - II. 284 (455).
— IV. 30 - II. 214 (331).
  594 (804).
-13 - III. 487 (659a), 598 (813).
                                   Apulejus, metam.
 - 16 - II. 172 (243).
                                   — I. - III. 442 (609).
— IX. - II. 160 (213).
- XXI. - III. 583 (792).
- XXII. 14 - II. 183 (273).
                                   — XI. - III. 511 (676^{\circ}), 597 (809).
-28 - III. 583 (790).
                                   — de magia c. 2 - III. 442 (609).
 -31-32 - II. 110 (115a).
                                   Arnobius adv. gentes.
-33 - 111.620.
                                   — II. 22 - II. 278 (433).
                                   — IV. 20 - II. 224 (347a).
-34 - III. 451 (615).
- XXIV. 1 - III. 606 (824).
                                   - 31 - III. 570 (773), 662 (911).
- 3 - III. 608 (824).,
                                   - V. 1 - III. 509 (675a).
 -4 - III. 583 (793), 608 (827b).
                                   -21 - 1.187 (83).
- 7 - IV. 77 (80).

- 17 - IV. 264 (361).

- 25 - IV. 244 (316).
                                   — VII. 26 - III. 510 (675c).
                                   Asconius in Cornel. (Orellip. 68).
                                   — I. 357 (266),
-29 - III. 627 (863).
                                   - in orat. de toga cand. (Orell.
 - XXV. 1 - III. 477 (654).
                                     p. 84) - II. 148 (163),
9 - III. 593 (800).
                                     in Verrem I. § 55; II. § 1 - III.
-14 - IV. 72 (67).
                                     564 (751).
                                   Auctor ad Herennium. II.
 - XXVI. 6 - II. 66 (55).
                                     c. 13 - II. 101 (101).
Vaticana fragmenta.
                                   Aurelius Victor de viris
- § 11 - II. 117 (132).
-47 - IV. 141 (176).
                                     illustribus.
                                   - 5 - II. 257 (406).
- 49 - III. 612 (838). IV. 165
                                   - 7 - II. 256 (403).
  (209).
                                   — 18 - II. 259 (410).
  - 50 - III. 538 (706), 549 (729),
                                   -24 - II. 259 (410).
  553 (737), 583 (790). IV. 81 (88),
                                    -32 - II. 253 (392), 259 (410).
  141 (176).
                                   — 33 - II. 259 (410).
 - 51 - III. 534 (692). IV. 141
                                   -40 - II. 259 (410).
  (176), 247 (327).
                                   - 45 - II. 283 (452).
  · 108 - IV. 81 (88).
```

```
Aurelius Victor de viris De finibus. I. 7 - II. 214 (328).
                                     -18 - 11.161 (215).
   illustribus.
                                     - II. 19 - III. 412 (566 b).

- IV. 27 - III. 466 (636).
   - 57 - II. 290 (461).
- 58 - II. 265 (414).
- 66 - II. 267 (419).
                                     De invent. II. 17 - II. 183 (272).
                                     — II. 50 - I. 185 (80).
— III. 53 - I. 102, 129 (28b).
  - 72 - II. 245 (378), 291 (467).
— 74 - II. 251 (387).
                                     De legib. I. 5 - IV. 302.
Augustinus de civitate Dei.
                                     — 16 - II. 60 (44).
— II. 135 (145a).
                                     — II. 2 - III. 570 (772).
 - V. 12 - I. 357 (267).
                                     -4.5 - II.60 (44).
Boethius ad. Cic. Top.
                                     — 12 - II. 178 (258). IV. 230
-4 - II. 211 (324).
                                      (303).
-5 - III. 538 (706), 572 (776a).
                                     -13 - 1.357 (265 c).
-10 - 111.412 (566a), 531 (687).
                                     -16 - 1.269 (165), 304 (211c).
  - de harusp. 7 - III. 543 (715).
— de Republ. I. 7-III. 543 (715).
                                     — 19 - III. 352. IV. 11.
                                     Caesar de bello Gallico.
- IV. 1 - I. 201 (96).
- VI. 22 - I. 201 (96).
                                     -24 - II. 278 (433).
                                     - III. 4 - IV. 21 (1c).
-23 - I. 247 (141).
Capitolinus, vita Albini.
                                     -9 - II. 267 (419).
- 2, 3 - IV. 293 (412).

- Ant. Pii. 7 - IV. 292 (408).
                                     -10 - II. 260 (268, 421).
                                     -11 - IV. 21 (1<sup>c</sup>).
- 12 - 1. 357 (265<sup>c</sup>, 265<sup>d</sup>).
-- 12 - IV. 292 (409).
                                     - 19 - II. 94 (98).
  - Ant. Philos. 5 - IV. 292 (408,
                                     — 23, 58 - II. 94 (98).
  410).
                                     De nat. deor.
                                     — I. 2 - I. 330 (229a).
— II. 2 - I. 272 (170).
— Marci 5 - II. 211 (324).
- Veri 3 - IV. 292 (408).
                                     -3 - I. 354 (260a).

-4 - IV. 226 (289).
Cato de re rustica, Procem.
— II. 115 (124).
                                    -27 - III. 617 (848).
-57 - II. 178 (256).
-58 - II. 256 (402).
                                     — III. 2 - I. 265.
 - 132 - III. 615 (843).
                                    - 30 - IV. 119 (158).
— 134 - III. 615 (843).
                                    De officiis. I. 10 - II. 91 (91).
-143 - II. 178 (259)
                                       III. 454 (620a). III. 442 (610),
-144-150 - III. 607 (827a).
                                       449 (612).
 - 144 - III. 581 (788). I. 303
                                    — 13 - II. 178 (258).
  (210 b).
                                    -17 - II. 208 (315).
— 145 - III. 581 (788).
                                    -35 - II. 204 (308), 278 (433).
                                    Catullus.
— 81, 116 - II. 162 (216).
                                    — II. 6 - II. 222 (342).
                                    — 12 - II. 28.
   Cicero.
                                       - 16, 17 - II. 35 (17a). II. 88.
                                       250 (384), 251 (386).
  1. Systematische Schriften.
                                      (390).
                                    — 17 - II. 239 (365).
                                    - 19 - II. 278 (433).
Academ. prior.
                                    -20 - 1.330 (229a).
  II. 47 - III. 609 (832), 610
                                    -21 - II. 241 (370).
  (833).
Brut. 14 - III. 512 (676d). — \frac{22}{5} - II. 76 (74). De divin. II. 34 - III. 564 (751). — \frac{25}{5} - II. 245 (378).
```

De officiis. III. 15 - III. 461 pro Caecina. (632).16 - II. 116 (128). III. 452, 546 (727 b). - 17 - III. 328 (420), 424. IV. 340 (464b). De oratore. I. 38 - I. 223 (115). II. 104 (105). - 43 - I. 299 (208). III. 397 (540), 637 (878). -44 - 1.330 (229a). II. 67 (58). - 45 - III. 415 (577, 578). - 48 - III. 414 (572). -50 - HI. 410 (504).-55 - 111.442 (610). -56 - III. 412 (568), 413 (571). -57 - III. 546 (727b).- 58 - II. 300 (470), III. 412 (568).— II. 48 - II. 136 (148). — III. 28 - III. 567 (757). -33 - III.414 (573), 415 (575),416 (580). De orat. part. - **28** - IV. 89 (108). Paradoxa. 6, 2 - II, 207 (313). De republica. II. 1 - I. 335 (230). - II. **34** - I. 195 (88). II. 76 (73). -111. 22 - 1V. 230 (304).— IV. 6 - II. 197 (300b). — V. 2 - II. 21 (13.) -3 - III. 414 (572). De senectute. - 11 - II. 196 (299). Tusculanae Disputationes. -111. 20 - 1. 211 (104).Topica. 3 - I. 201 (96a). -4 - II. 91 (89), 105 (109). III. 459 (626). -5 - III. 543 (715).**— 17** - III. 412 (567.)

2. Reden.

pro Balbo. 13 - II. 60 (45), 136 pro Caecina. 3 - IV. 89 (109). -23 - III. 442 (610), 449 (612). - **26** - II. 61 (48). III. 658 (907 c). - **33** - II. 60 (45). IV. 230 (304).

-33, 34 - 1. 191 (85a), 214(105a).-34 - I.287 (191 b).pro Cluentio. 27 - II. 81 (79). -42 - II.54 (39). -43 - 1.170(72). pro domo. 4 - II. 156. -15 - II. 270 (422a).— 15, 16 - IV. 227 (290).

-16 - IV. 230 (302), 234 (314). — 17 - II. 94 (98).

-20 - IV. 34 (18a). - 30 - II. 60 (45).

-39, 40 - 11.270 (422a).-40 - III. 570 (772).

-41 - II. 159 (206).

- $\overline{46}$, $\overline{47}$ - III. 570 (772). - $\overline{47}$ - III. 398 (541).

pro Flacco. 34 - II. 189 (283), 194 (296).

pro Fontejo. 9 - III. 610 (833). de har. resp. 11 - III. 570 (773).

-23 - III. 662 (911).-23, 48 - II. 270 (422 a).

de lege agr. II. 11 - IV. 298 (421).

-12 - 1.251 (151).(675a).

- **26** - II. 253 (393).

pro Milone. 18 - III. 553 (696). pro Murena. 9 - III. 414 (572). -11 - III. 391 (532), 410 (565).

- 11-13 - III. 442 (610). - 12 - III. 441, 449 (612), 466 (636), 469 (645), 506 (675), 532 (689), 574 (782), 588 (797), 623 (861 d), 645 (891), 650 (897). IV. 276 (385), 277 (387), 278 (388).

- **13** - III. 412 (568), 413 (569), 414 (574).

Philippicae. III. 5 - IV. 230 (301).

- XIII. 3 - IV. 230 (300). pro Quinto. 8 - II. 143 (158). pro Rabirio. 3 - II. 137 (151). -4, 5 - II. 137 (150).

pro Roscio. 4, 5 - II. 117 (133).

-6 - II. 143 (158). -15 - II. 212 (324). pro Sextio. 30 - II. 94 (98). in Vatinium. 14 - II. 279 (442). in Verrem act. II. lib. 2, 12 - IV. 294 (416). — II. lib. 3, 11 - I. 160 (65). II. 85 (83). IV. 50 (38). — c. 38 - 179 (262). — lib. 4, 66 - II. 160 (212). — lib. 5, 54—57 - II. 137 (150). pro Tullio. § 38 - II. 79 (76c). — § 48 - I. 124 (27a). de provinciis consularibus. 5 - II. 301 (470).

3. Briefe.

Ad Atticum. 1. 18, § 7 - II. 270 (422a). — III. 23, § 2 - IV. 231 (306). — 24 - II. 270 (422a). - IV. 2 - II. 270 (422a). -3, 3 - II. 270 (422a)- II. 14 - III. 415 (577a). - 9 - II. 270 (422 a). (186a). - 7 - II. 180 (265 a) - X. 4 - II. 211 (324).- XIII. **46** - III. 526 (682 a). - XV. 15 - IV. 215)271). - XVI. 16 - IV. 153 (186 a). ad familiares. I. 9, 25 - II. 277 (431). - VII. 13 - III. 417 (582 a). — VII. 29 - IV. 277 (387). — XIII. 11 - IV. 344 (468). — XVII, 50 - IV. 214 (270). ad Quintum fratrem. II. 6 -II. 214 (331). - II. 15, § 3 - III. 394 (537). Columella. I. 7 - II. 91 (91), 243 (375). -1.8 - 11.178(258), 180(265a),181 (268). Cornelius Nepos, Praef. — II. 203 (305). Dio Cassius. LII. 36 - I. 349 (246). - LIII. 17 - I. (284). **LV.** - IV. 294 (417).

Dionysius. I. 40 - I. 303 (211). $-11. 10 - 1. 237 (131^2), 280 (187),$ 284. $-15 - 1.141 (50^a).$ -25 - II. 208 (315), 209 (318). - II. 27 - II. 184 (273a). — II. **73** - I. 304 (213). — IV. 9, 10 - II. 253 (392). -22 - 11.256 (403).— VII. 73 - II. 175 (249). — VIII. 78 - II. 212 (324). — IX. 25 - II. 245 (378). - XVI. 16 - II. 281 (447). - XX. 3 - II. 178 (255).Festus (epitome Pauli). — aliuta I. 285 (190a). — aqua I. 288 (192a). — caduca III. 403 (555 a). — consponsor I. 304 (211 b). — consponsos II. 225 (351). — decima I. 270 (166). — denicales I. 277 (181). — dubenus II. 161 (215). — egens I. 227 (125). — emere I. 110 (12). — exfir. I. 288 (192). - extrarium I. 227 (124). — facem I. 288 (192a). — fanum III. 398 (541). — hasta I. 113 (19). — lance III. 511 (676a), 566 (756b). — lapidem I. 277 (180). — locus lucrinus III. 617 (848). — lustrici I. 277 (181). — manumitti III. 576 (784). — nexum III. 543 (713). nundinae III. 674 (939). — patres I. 239 (137), 243. — perduellis I. 256 (157). I. 280 (181), — plorare 285 (190a). II. 197 (300). - praejurationes III. 596 (807). — praes III. 558 (746). quadriplatores IV. 112 (141). — rapi I. 112 (17). — rodus III. 538 (705a), 539 (708). — rupitias III. 425 (583 °). — sacer mons I. 284 (190), 285 (190a), 286 (190b). - sacramentum I. 298 (206), 306 (215, 216).- sacratae I. 280 (187a), 285 (190a).

Festus (epitome Pauli). sacrosanctum I. 306 (215). — sexagenarii I. 249 (146a). spondere I. 303 (211^a). — statuliber II. 170 (235). - subigere I. 187 (83). - termino I. 285 (190^{a}) . — vindex I. 132 (35). - vindiciae II. 86 (84 d). IV. 31 (11), 188 (235). Florus epitome. - II. 2, § 17 - II. 290 (463). Frontinus de aquaeductibus. -125 - II. 72 (65).— **128** - II. 67, 72 (66). - Strategematicon. — IV. 1, § 38 - 1.351 (249a). -3, § 5 - II. 259 (410). Gellius. $- 1. 12, \S 9 - 11. 97 (100).$ - § 13 - I. 113 (17a). III. 403 (545).- § 18 - II. 97 (100). — III. 2, § 10 - III. 403 (555c). — § 12 - I. 294 (198). - IV. 3, § 2 - IV. 70 (59), 260 (344).-4, § 3 - II. 225 (349).-20, § 3 - I. 274 (176), . (210b). - V. **13**, § **5** - I. 233 (129), 237 (132). IV. 195 (253). -19 - I. 146 (56a). II. 105 (108), 168 (232), 278 (433). III. 605 (822). IV. 259 (342). - VI. 7 - II. 97 (100). -9 - II. 290 (465).— VII. 1 - III. 669 (929). — 4 - III. 565 (755). -18 - 1.142(51). - X. 15 - I. 289 (194).- XI. 1 - II. 136 (148). III. 585 (794), 591 (789 d), 617 (850)- XI. 18, § 9 - III. 511 (676b). - § 13 - II. 108 (115). IV. 189 (236). $- \S 23 - III. 425 (583 b).$ - XIII. 12 - II. 266 (418). -13, § 4 - II. 81 (78a). · 24 - I. 114 (21 a).

Gellius. XIV. 8 - IV. 223 (279), 233 (312). -9 - I. 273 (171). II. 279 (439).-XV. 13, § 11 - I. 142 (51). -27 - 1.252(152). - XVI. 2 - II. 56 (42). -4 - 1.231(127), 274(175), 303 (210°) . -10, § 7 - I. 90 (1a).-8 - 1.90 (1^a). III. 511 (676 b).- XVII. 21 - II. 208 (316). - XVIII. 6, § 8 - II. 183 (273). -XX. 1 - II. 210 (322).- § 7 - II. 80 (77). - § 38 - I. 138 (47). - § 44 - I. 152 (59b). - § 45 - I. 152 (59 a). - § 45, 46 - II. 110 (116). - § 47 - III. 526 (683). — § 50 - II. 154 (198). - § 52 - II. 144 (158a). -XX. 10, § 7—10 - III. 574 (781).- § 9 - II. 43 (26). III. 672 (932). - § 10 - I. 163. Horatius, Carmina. — II. 15, 13 - I. 201 (96a). Satyr. — 1. 10 - III. 415 (576). — II. 7, 79 - II. 180 (264). Hyginus de conditionibus agrorum, ed. Lachmann, gromatici veteres. - p. 117 - IV. 344 (468). Isidorus, Origines. — V. 2 - I. 266 (164). **— 23** - I. 142 (51). -24, § 30 - III. 559 (747). - VI. 19, § 82 - I. 270 (1672), 278 (183). - IX. 8, § 3 - II. 225 (348). - § 4, 5 - II. 223 (346). - § 6 II. 225 (348). Justinus, Historiae. $-43, 2, \S. 3 - I. 114 (20).$ Livius. -1.8 - 1.95 (3). II. 41 (19a). $\mathbf{9} - \mathbf{11}. \ 208 \ (315), \ 211 \ (324).$ -17 - III. 512 (676d).**18** - III. 568 (762), 615 (843). -19 - I. 96 (5).- 24 - I. 96 (6), 275 (177). III. 568 (762), 596 (808), 615 (842).

```
Livius.
                                  Livius.
                                  — IV. 7 - I. 348 (245). IV. 226
— I. 25—26 - I. 257 (159).
-26 - 1.270 (167 b). III. 567
                                    (289).
                                 — 8 - II. 274 (428), 288 (459).
  (757).
-28 - II. 137 (151).
                                  -12 - 11.73(69), 255(398, 399),
-32 - 1.96(6), 216(106), 238
                                    256 (404).
  (133a), 292 (195). III. 588 (797).
                                  — 12—16 - II. 239 (365).
- 34 - II. 206 (312).
- 36 - I. 292 (195).
                                 -45 - 1.353(258).
                                   463).
- 46 - II. 206 (312).
                                  - 30 - II. 138 (154).
-55 - 1.351 (249).
                                  — 31 - II. 279 (436).
-11. 1 - 1. 95 (4), 263 (160).
                                  -36 - 11.254 (395).
-3 - II. 37 (17 c).
                                 -43 - 11.253(392).
-5 - III. 553 (737).
                                  -59 - II. 254 (395).
- 8 - II. 161 (214). III. 570 (772).
                                  -60 - II. 271 (426).
-9 - II. 256 (403), 257 (409).
- 12-16 - II. 240 (368).
                                  - V. 9 - II. 284 (454), 290
-22 - II. 177 (254), 181 (267).
                                  (462).
-23 - II. 144 (158a).
                                 - 24 - II. 155 (199, 200).
- 31 - III. 468 (641).
                                  -16 - II. 275 (429), 279 (440).
-33 - 1.285 (190a).
                                  - 17 - IV. 226 (289).
-34 - II. 240 (366).
                                  -20 - II. 282 (445a).
                                  -35 - II. 49 (31a).
— 36 - II. 214 (331).
  -41 - II. 161 (214), 212 (321),
                                  - 24 - II. 254 (393).
272 (427). 42 - II. 243 (376).
                                  -25 - II. 209 (320).
                                  -29 - II. 270 (424).
-44 - II. 256 (404).
                                  -31 - 11.205 (309a), 284 (454).
  -45 - I. 257 (158), 274 (175),
                                  -3\hat{2} - I. 188 (84).
 303 (210d). III. 596 (807).
                                  -36 - I. 107, 215 (106), 238
-48 - 1.183 (77a).
                                  (133 a). II. 282 (448).
-56 - II. 266 (418), 290 (436).
                                  -50 - 11.205 (309 a).
  - III. 10 - I. 348 (245).
                                  -52 - 1.251 (150).
                                                          III. 674
  668 (926).
                                    (941).
  -26 - II. 266 (418), 287 (457).
                                  -55 - II. 257 (405a).
  - 34 - II. 63 (50), 91 (90).
                                  — VI. 1 - I. 91 (1b).
-44 - III.563 (750), 643 (888).
                                  -4 - II. 73 (70), 257 (405a).
  IV. 89 (104).
                                  -12 - 11.237(363).
-45 - iV. 95 (119).
                                  - 16 - III. 403 (553).
- 46 - III. 569 (769).
                                  -20 - I. 135 (41), 193 (86). II.
-48 - 1.123 (26 b), 165 (69 a).
                                    253 (392).
  IV. 191 (247).
                                  -22 - 1.303 (210 \text{ b}).
  -55 - 1.285 (190a), 286 (190c).
                                  -27 - II. 13 (8a], 82 (80).
  II. 80 (77a), 136 (148). IV. 227
                                   - 31 - ibid.
  (290).
                                   -32 - II. 241 (369a).
  -57 - I. 158 (64b), 168 (70a).
                                   - 34 - II. 206 (312).
  II. 87 (86).
                                  - 35 - II. 270 (423).
 -58 - 1.278 (186).
                                  - 36 - II. 258 (408).
- 38 - II. 290 (464).
-59 - 11.49 (31a).
 -72 - IV. 112 (141).
                                - VII. 3 - II. 290 (462).
- IV. 6 - I. 344 (239).
```

```
Livius.
                                          Livius.
- VII. 16 - II. 182 (269).
                                    III.
                                          - XXII. 56 - II. 72 (62).
                                         - 57 - I. 295 (203).
- XXIII. 21 - III. 407 (561).
  469 (643).
 -17 - II. 283 (452<sup>a</sup>, 452<sup>b</sup>). IV.
  123 (305).
                                          — 22 - III. 678 (933).
                                         — XXIV. 8 - IV. 229 (298).
— 9 - II. 278 (435), 279 (440).
  - 19 - III. 672 (983).
-20 - 1. 215 (106).
                              II. 282
  (445).
                                          -11 - II. 247 (380).
                                         -29 - II. 254 (394).
  - 21 - II. 258 (409).
-22 - II. 241 (370).
                                          - XXV. 1 - II. 138 (154).
— VIII. 3 - II. 284 (454).
                                          — XXVI. 3 - II. 46 (27).
- 9 - III. 569 (768), 615 (843).
                                         - 16 - III. 632 (872).
- 35 - II. 247 (380).
-12 - II. 270 (422a). III. 512
   (676d).
                                          - XXVII. 5 - III. 672 (934).
                                          -8 - 1.342 (235, 236),
- 15 - II. 282 (450). IV. 226
                                          \begin{array}{c} (254). & \text{II. } 287 \ (458). \\ -10 - \text{II. } 182 \ (269). \\ -25 - \text{III. } 401 \ (549). \end{array}
 .(289).
  - 22 - II. 253 (392).
-23 - 1.348 (245), 357 (266).
 II. 275 (429). IV. 226 (289).
                                          - 29 - III. 672 (933).
                                          — XXVIII. 29 - III. 596 (807).
-26 - 11.275 (429).
                                          — XXIX. 37 - II. 257 (407).
  -28 - II. 68 (59), 144 (158a),
                                          — XXX. 1 - III. 405 (558).
— 2—4 - II. 211 (323).
   156 (200).
— 33 - 1. 257 (159).
— IX. 10 - I. 131 (33).
                                          - 24 - II. 284 (453).
-29 - II. 272 (427).
                                          - 26 - II. 256 (401).
                                          -38 - II. 239 (365).
  -30 - II. 271 (426a), 275 (429),
282 (448), 291 (466),

— 33 - II. 271 (426), 288 (459).

— 33—34 - IV. 231 (305). II.
                                          — 43—44 - II. 287 (457).
                                          -45 - III. 565 (755). -50 - II. 256 (401).
                                          - XXXI. 4 - II. 256 (401).
  288 (459).
 -39 - 1.355 (262a).
                                          — 5 - III. 618.
                                         - 3 - III. 018.

- 6 - II. 271 (426).

- 6-8 - II. 279 (440).

- 9 - I. 294 (200). II. 275 (429).

III. 401.
 -43 - II. 282 (448).
- 46 - I. 295 (204), 347 (244).
II. 100 (100b), 272 (427), 279 (441). III. 391 (532), 404.
                                          — 13 - II. 73 (71).
  \mathbf{X}. 6 - II. 254 (393).
 -6-9 - III. 407 (560).
                                          -20 - 11.271(426).
                                         - 48-49 - II. 275 (429).
-9 - II. 137 (150).
                            III. 468
                                          -50 - 1. 274 (174), 325 (253).
  (642).
                                          II. 252 (389), 253 (391).

— XXXII. 7 - II. 252 (390).
  - 13 - III. 469 (644).
-23 - I. 270 (167b). II. 141
                                          — 23 - II. 253 (391).
  (155a), 153 (170), 252 (389).
 -24 - II. 275 (429).
-25 - II. 243 (376).
                                          -26 - II. 72 (63).
                                          -33 - IV. 226 (280).
                                         — XXXIII. c. 25 - II. 252 (390).
-33 - 1.270 (167b).
                                          -30 - III. 607 (827).
-37 - II. 275 (429), 279 (437).
                                          -42 - II. 252 (389), 253 (391),
 -38 - I.285 (190a).
 -40 - I. 357 (265a). IV. 223
                                            256 (401).
                                         — XXXIV. 1 - II. 206 (313).
  (279, 281).
                                         - 3 - II. 207 (313).
  -47 - II. 252 (359).
                                         4 - II. 207 (313).
— XXII. 10 - III. 604 (818).
                                         -5 - II. 205 (310).
 -25 - II. 245 (378).
                                         8 - II. 206 (313).
- 53 - II. 161 (214).
```

```
Livius.
                                           Macrobius, Saturnalia.
                                           — I. 7 - I. 270 (166).
  - XXXIV. 35 - III. 607 (827).
                                           - I. 9 - I. 115 (23a).

- I. 10 - III. 570 (773).
 -- 52 - III. 565 (755).
 -- XXXV. 1 - III. 668 (928).
 -- 7 - III. 597 (811). IV. 266
                                          — I. 11 - II. 173 (245), 175 (248a),
    (369).
                                             177 (254), 181 (267). III. 568
 -- XXXVI.
                                           (759).
                 2 - I. 294,
                                    200
 (171). III. 619.

-- 11 - II. 275 (429).

-- XXXVII. 37 - II. 205 (309a).
                                          — I. 12 - II. 177 (253).
                                          — I. 15 - II. 209 (318).
— I. 16 - I. 352 (255).
                                                                        III. 585
                                          (794), 674 (940), 675 (950).
— II. 7 - III. 568 (760).
 - 51 - II. 290 (463).
 - 57 - H. 100 (100b).
 -58 - II. 49 (31a).
                                          — III. 6 - I. 270 (167).
                                          — III. 8 - II. 278 (433).
— III. 9 - II. 569 (768).
 - XXXVIII. 11 - III. 607 (827).
-35 - II. 252 (389), 255 (398).
                                          — III. 11 - III. 514 (680).
— III. 12 - I. 270 (166).
 -- 48 - I. 272 (170).
 - 54 - II. 290 (463).
 -- 55 - II. 287 (458).
                                          — VII. 13 - III. 565 (754).
 - 60 - I. 188 (84).
                                          Nonius Marcellus (ed. Merce-
 - XXXIX. c. 3 - II. 279 (440).
                                            rii) de proprietate sermonum.
 -5 - II. 271 (426).
                                           - p. 44 - II. 257 (405).
-9 - II. 279 (440).

de differentiis verborum.
p. 442, 9 - II. 183 (273).

- 13 - II. 138 (154).
— 15 - I. 252 (152).
                                          - de numeris et casibus.
-18 - II. 83 (80), 217 (339).
                                          — p. 499 - II. 217 (338).
— 19 - II. 94 (98).
                                          Orosius, Historiae.
— III. 9 - II. 216 (336).
-40 - 11.100 (100 b).
 -40-41 - II. 288 (459).
                                          — V. 15 (16) - II. 216 (336).
-44 - I. 113 (18). II. 252 (389),
                                          Petronius, Satiricon.
   288 (459).
                                          — 38 - II. 246 (379).
-46 - II. 253 (392).
                                          -57 - IV. 267 (372).
   XL. 8 - IV. 274 (383).
-71 - 11.13(8).
                                          Philargyrius ad Virgilii
- XLI. 18 - \dot{I}V. 223 (287).
                                            Bucol.
                                         — III. 90 - II. 102 (102<sup>a</sup>).
 21 - I. 295 (200).
— XLII. 9 - II. 135 (145b).
                                         Plautus, Asinaria.
— I. 1, v. 72 - II. 209 (319).
-10 - II. 283 (452).
\begin{array}{c} -21, \ 22 - 11. \ 283 \ (452 \ ^{a}). \\ -32 - 11. \ 243 \ (376). \end{array}
                                         - v. 73 - II. 207 (313).
                                         -11.2, 63 - 11.211 (324).
— XLIII. 2 - II. 283 (451).
                                         - II. 2, 78 - II. 224 (347 a).
  -14 - 1.274 (176), 303 (210b).
                                         — II. \mathbf{4}, \mathbf{91} – II. \mathbf{179} (262).
   XLV. 2 - II. 205 (309 a).
                                         - \text{ III. } \mathbf{1, 2, 6} - \text{ II. } 209 (318).
- \text{ V. } \mathbf{2, 49} - \text{ II. } 207 (313).
-21 - II. 271 (426).
-32 - 1.50.

    Aulularia.

Livius, Epitome.
-- lib. 19 - II. 270 (422a), 284
                                         — III. 5, 14—62 - II. 207 (313).
                                         - IV. 10, 63 - II. 224 (347a).
   (454), 290 (463).
                                         - Bacchides.
- 59 - III. 407 (561).
                                         — IV. 9, 52 - IV. 277 (387).
- 60 - II. 256 (401).

    Captivi.

- 86 - III. 669 (929).

prolog. 18 - II. 211 (324).
II. 2, 61 seq. - II. 175 (248a).

Macrobius, Saturnalia.
-1.6 - 1.260 (159 c).
                                         - III. 5, 49 - II. 212 (324).
```

```
Plautus.
— Casina.
— prol. 44 - II. 209 (318).
- II. 3, 39-40 - II. 179 (262).
 — II. 2, 26 - II. 187 (278).
— III. 2, 28 - II. 192 (290).
- Curculio.
— III. 88 - 1. 303 (211).
— IV. 4, 10 - I. 303 (211).
— V. 2, 24 - III. 526 (682).

    Miles gloriosus.

— II. 2, 9 - IV. 116 (151).
— II. 2, 74 - IV. 214 (270).
- IV. 6, 62 - II. 209 (319).
 Persa.
 — I. 218 - IV. 109 (132), 118
   (154).

    Poenulus.

- V. 6, 6 - III. 641 (883).
- Pseudolus.
— I. 3, 118 - I. 303 (211).
- Rudens.
— prolog. 46, 48 - I. 303 (211).
 — IV. 3, 86 - IV. 91 (114).
- V. 3, 24-25 - IV. 121 (161).
-21 - 1.305(213).
- Stichus.
-1.2, 71 - 11.214 (330).
— Trinummus.
— III. 2, 64 - II. 193 (295).

    Truculentus.

 - \text{ IV. } 2,47-49 - \text{ IV. } 124 (164).
C. Plinius Secundus, Hist.
  Natur.
— VII. 60 - III. 564 (751), 669
   (926).
— VIII. 77—82 - II. 54 (37).
— X. 26 - III. 617 (848).
  XIII. 5 - II. 54 (37).
- XIV. 14 - II. 216 (336).
                                III.
 514 (680).
-XV. 1 - II. 253 (391).
- XVI. 5 - III. 459 (627).
— XVII. 1 - II. 115 (123).
- XVIII. 3 - III. 514 (680a), 617
  (849).
 -4 - II. 239 (365, 366), 255
  (398), 256 (400).
-7 - II. 241 (370).
                                     -39 - 11.256 (402).
-19 - III. 510 (675 c).
— XXVIII. 3 - 5 - 111.442
                                     — 56 - I. 341 (233).
                                     -1X. 44 - II. 239 (365).
  (609).
```

C. Plinius Secundus, Hist. Natur. - XXVIII. 3 - 1. 354 (260).III. 591 (798 °). — 4 - I. 353 (257, 258). III. 442 (609).-5 - III. 616 (847). — XXXI. 41 - II. 257 (406). - XXXIII. 4 - III. 511 (676). - 6 - III. 565 (754). - 8 - III. 616 (844). -10 - 11.176(251).-13 - II. 73 (71a).III. 537 (705). - XXXIV. 11-14-II. 205 (309a). - XXXVI. 15 - II. 72 (67), 253 (391).- 24 - II. 72 (67). — XXXVIII. 3—5 - III. 399 (544). C. Plinius Caecilius, Epist. - IV. 11 - III. 519 (680°). - 16, 32 - III. 669 (928). - V. 1 - III. 668 (926). — VII. **16** - III. 673 (935). — 18 - II. 228 (355). — X. 73 - III. 671 (931). — Paneg. 37 - II. 211 (324). Plutarchus, Cato major. - 17 - II. 204 (308). - Cato minor. 224 II. (347 a). - Coriolanus. 24 - II. 176 (252). - 25 - II. 175 (249). — Numa. 17 - II. 184 (273 a). — **71** - II. 246 (378). — Romulus. 22 - II. 188 (280). Plutarchus, Apophthegmata regnum et imperatorum. Cato. 3 (ed. Dübner p. 108) - II. 207 (313). Polybius. — III. 25 - I.191 (85a). - VI. 11, 5 - II. 263 (412). - 12, § 5 - II. 280 (443). - § 9 - II. 263 (412). - 15 - II. 280 (443).

Quinctilianus, Institutiones Scholia Bobiensia ad orat. pro Scauro. oratoriae. - § 30 - III. 617 (848). - I. **5**, § **43** - III. 563 (750). -6, § 1 - 1.89.- § 34 - III. 407 (561). — II. 2 - III. 438 (601). Servius, Ad Aeneid. — III. 10 - IV. 33(15), 44(30). — I. 632 - I. 270 (167a), 278(183).- II. **116** - I. 351 (252). - V. 6, § 4 - I. 167 (170). **— 691 -** I. 354 (262). — V. 10, § 111, 116 - III. 438 — III. 80 - I. 254 (154). (600). -117 - III. 403 (555 c).— VII. 3 - III. 591 (798b). - IV. 103 - I. 288 (192 a). II. 162 - XII. 3, § 7 u. 11 - III. 317 (218).(477.)- 212 - III. 628 (865). Lucius Annaeus Seneca, - V. **530** - I. 353 (257). de beneficiis. — VI. 609 - 1.237 (131a), 280 -1.6 - IV. 335 (457).(187), 285 (190^d). — VII. **424** - II. 209 (217). — III. 7 - II. 129 (144a). IV. 340 (464).— 601 - II. 278 (433). -11 - II. 196 (298a), 197 (300a).— IX. 476 - II. 183 (273). -15 - 111.569 (765).— X. 419 - I. 155 (61). III. 643 — 16 - II. 50. (888).— VI. 56 - IV. 15. - XI. **206** - II. 97 (100). - VII. 16 - IV. 50 (37 a). -558 - III. 403 (555 b). -25 - IV. 113 (141). $\begin{array}{l} - \text{ XII. } 119 - \text{I. } 288 \ (192^{\text{ a}}). \\ - 120 - \text{III. } 511 \ (676^{\text{ a}}). \end{array}$ — De brevitate vitae. - 8 - III. 434 (396). - 183 - I. 354 (262). -14 - III. 567 (758a).— Ad Eclog. — De clementia. — IV. 43 - I. 187 (82). - I. **14** - II. 144 (159), 211 (324), - Ad Georg. 216 (336). — I. 31 - II. 193 (294). -15 - 11.213 (326).- **269** - I. 266 (164). - Consolatio ad Helvetium. — III. 16 - III. 570 (772). -12 - 11.259(410).Spartianus, Ael. Verus. — De constantia. -1 - IV. 291 (405). -6 - IV. 292 (408). -5 - I. 155 (60). - Epistolae. -47 - II. 178 (258). - Hadrianus. -80 - II. 179 (261a).-4 - IV. 291 (406), 292 (411).- 22 · IV. 292 (408). - 120 - III. 309. — Fragm. XIII. 70 [ed. Haase vol. Suetonius de vita Caesarum. III, pag. 431]. II. 205 (309). Augustus. — De ira. -56 - 11.72 (67). — I. **16** - I. 257 (158). III. 564 -97 - III. 595 (806), 597 (809).(753).— Caesar. — II. 27 - II. 194. — III. 37 - III. 415 (577a). -6 - II. 205 (309a). De vita beata. -23 - 1.155(60). - Caligula. Sallustius, Catilina. -38 - 111.568 (762b). -39 - 11.215 (334).— Claudius. — **15** - III. 597 (810). -51 - 11.136(147).

Suetonius de vita Caesarum. | Valerius Maximus. — IV. 4, 8 - II. 102 (102a), 201 Domitianus. -4 - II. 251 (387).(303).— Galba. - V. 1, 1 - II. 259 (410). - 7 - IV. 103 (124d). -2, 5 u. 6 - III. 565 (755). -4, 3 - II. 216 (337). - 17 - III. 6709 (29·a). -4, 5 - II. 272 (427).- 17-18 - III. 525 (681 b). -6, 2 - 11.210 (321).— Tiberius. - 6, 8 - II. 72 (63). - 8, 2 - II. 212 (324). - 8, 3 - II. 215 (334), 272 (427). - 9, 1 - II. 213 (326). -1 - 1.239 (137), 260 (159c).-15 - IV. 291 (404).-- **35** - II. 217 (339). -61 - IV. 269 (377a).- 71 - III. 593 (801). -10, 1 - III. 570 (772).— VI. 1, 3 II. 205 (309). Vitellius. - 1, 6 - II. 205 (309). - 1, 7 - II. 279 (438). - 1, 8 - II. 204 (308). -17 - III. 568 (762a).Suetonius, de grammaticis. **— 21** - II. 181 (266). — 1, 10 · II. 87 (87). Tacitus, Annales.

— I. 15 - IV. 291 (406). - 2, 2 - II. 281 (447). - 2, 3 - II. 265 (414). - 2, 12 - II. 76 (74). — **75** - II. **73** (68). — II. **87** - II. **255** (398). — III. 27 - II. 91 (90). — IV. 20 - IV. 113 (141). -3, 7 - II. 217 (339).— VI. 11 - III. 509 (675 a). — 16 - III. 468 (641), 257 (339). -3, 9 - II. 215 (334), 216 (336).- 3, 9-12 - II. 204 (308). - 4, 1 u. 2 - II. 265 (414). — XI. 5—7 - III. 411 (566). - 7 - III. 413 (570). -5, pr. - I. 330 (229 a). - Historiae. -5, 5 - II. 279 (438). — IV. **34** - III. 596 (807). - VIII. 2, 2 - IV. 265 (364). Terentius, Adelphi. -8.8 - II. 181 (267).- 13, 2 - I. 295 (200). - IX. 3, 2 - III. 415 (575). - I. scena 1 - II. 211' (324). — Phormio. - 5, 1 u. 2 - II. 281 (447). - I. 1, 9-12 - II. 179 (261 a). -5, 2 - II. 267 (419).Valerius Maximus. — I. **1**, **7** - II. 204 (308). — X. 4, 10 - II. 194 (295). -3 - II. 138 (154). Valerius Probus, de notis an--4, 3 - IV. 223 (279). tiquis. - II. 1, 4 - II. 208 (316).- § 1 - I. 299 (208). - 5, 2 - I. 295 (204). III. 391 - § 3 - IV. 298 (421). (532). - § 4 - I. 299 (208). III. 605 - 7, 15 - II. 279 (440). (823), 610 (835). IV. 88 (103). -8, 2 - I. 173 (75). II. 87 (85). Varro, de lingua latina. -9, 2 - II. 214 (330).— V. 58 - II. 54 (36). -66 - II. 10 (3a).-83 - 1.298(206), 305(214).- 7, 1 - III. 669 (929). -95 - 1.242 (138 c).- 7, 3 - II. 265 (414). - 8, 3 - IV. 229 (298). -160 - III. 514 (680a).-163 - 111.539 (708).- 8, 6 - II. 13 (8). - 180 - I. 305 (214). IV. 93 - IV. 1, 10 - III. 597 (809). (114b). - 3, 7 - II. 178 (256). — 183 - III. 540 (709). - 4, 6 u. 10 - II. 259 (410).



Varro, de re rustica. Varro, de lingua latina. — I. 17 - I. 242 (138 c), II. 155 (200), 178 (258), 179 (261). - VI. **24** - II. 177 (253). - **29** u. **30** - III. 675 (950). IV. 224 (285). — II. 2 - III. 581 (788). IV. 145 -30 - III. 645 (892), 675 (951).(181).IV. 223 (279), 233 (313). -3, 4, 5 - III. 581 (788). IV. - **42** - III. 631 (870). 145 (181). - 54 - I. 270 (166). -5 - II. 300 (470). -5, 7 - III. 581 (787). -61 - III. 605 (821).-70 - II. 224 (347a). -10 - II. 116 (128), 179 (260).-71 - II. 41 (21).Vellejus Paterculus. -72 - 11.224(347). -2, 44 - II. 270 (425).— 77 u. 78 - III. 631 (870). -2, 92 - 11.290 (465).-81 - III. 526 (682 a) -2, 130 - II. 253 (391). - 88 - III. 514 (680a). - VII. 53 - IV. 224 (284, 285). - 105 - II. 155 (200). III. 543 Virgilius, Aeneis. — VI. 852 - I. 312. — Bucolica. (713, 714). — I. 28 - III. 673 (935). - IX. 92 - I. 65 (29a).**— 33** - II. 179 (262). -183 - III. 572 (776a). Varro, de re rustica. Zonaras. — I. 2 - I. 185 (80), 242 (138°). — VII. 13 - II. 280 (443).

II. Justinianische Quellen.

I. Inftitutionen.

I. 2. de jure naturali.	§ 4	III. 638 (880).
	§ 12	IV. 328 (446).
3. de jure personarum.	§ 5	II. 103 (104).
6. quib. ex causis.	§ 2	III. 451 (613).
9. de patria potestate.	§ 1	II. 208 (315).
11. de adoptionibus.	§ 3	IV. 245 (323).
13. de tutelis.	δ 1	II. 162 (218).
14. qui test.	9 4 12 5 2 1 3 1 3 1 3	IV. 172 (221).
20. de Atil. tutores.	pr.	III. 458 (623).
21. de auct. tutorum.		IV. 150 (184).
26. de susp. tut.	\$ 3	IV. 119 (159).
	§ 2 § 3 § 39 § 41 § 3 § 10	III. 374.
II. 1. de Rer. Div.	§ 41	III. 541 (711).
10. de test. ord.	§ 3	IV. 153 (186a).
	§ 10	III. 536 (697).
13. de exh. lib.	3 - 0	II. 103 (105).
16. de pup. subst.	§ 5	IV. 162 (203).
17. quibus mod. testam.	§ 4	IV. 170 (217).
11. quibab mou, testam.	5 6 6 6 4 6 6 6 6	
19. de her, qual.	§ 4	IV. 170 (217).
20. de legat.	8 26	IV. 170 (218).
	3	II. 223 (344).
21. de ademt. leg.	pr.	III. 627 (863).
25. de codicill.	pr.	III. 338 (495).

```
3. de legit. agn. succ. § 8
III. 1. de her. ab int.
                                            IV. 312 (431a).
                                            IV. 301 (425).
    14. de verb. obl.
                                            III. 558 (747).
                        pr.
    16. de duobus reis.
                               pr.
                                            IV. 152 (186).
                              pr. 2 3 3 13 2 2 3 5 10 16 2 17 9 37 pr
                                            IV. 348 (479).
    19, de inut. stip.
    20. de fidejuss.
                                           IV. 152 (186), 162 (201).
                                           IV. 265 (365).
    23. de emt.
                                            III. 540 (710).
    25. de loc.
                                            III. 362 (507).
IV. 3. ad leg. Aq.
                                            II. 115 (125).
                                            III. 426 (584), 461 (632).
     6. de actionibus.
                                            IV. 85 (96).
                                            III. 440 (606).
                                            IV. 69 (58).
    10. de iis, per quos.
                                            II. 106 (110), III. 654 (901).
                               pr.
```

II. Pandetten.

```
1. de just. et jure.
Ι.
          1. 1, § 2 III. 389. IV. 317, 329 (447).
          1. 11
                             IV. 329 (447).
I. 2. de orig. jur.
          1. 1, § 2
- 2, § 1
                               I. 350 (247).
                              II. 21 (13).
                              II. 29 (14), 32 (15), 40 (18).
                             III. 636 (875).
             - 8
- 8
- 9
                    4
                              III. 636 (875).
                              III. 467 (638), 652 (898).
                    5
                              1. 295 (204), 298 (207).
                    6
                              11. 295 (204), 256 (201).

111. 392 (534), 394 (536), 404 (556, 557), 467 (638), 599 (814),632
                              (871), 636 (876), 638 (879, 880).
III. 585 (794), 600 (815).
                § 7
                § 12
                              III. 585 (794), 600 (815).
                              III. 391 (532).
                § 35
                § 37
§ 38
                              III. 407 (562), 416 (579).
                              II. 42 (23).
                              III. 395 (539), 638 (880).
                              III. 409 (563), 411 (566), 412 (568).
                § 43
                  46
                              III. 411 (566).
                §
            - § 47
                             III. 412 (567), 414 (572).
          -10, \S 2
                              I. 350 (247).
I. 3. de legibus.
                             I. 216 (109).
          1. 1
- 8
                               II. 92 (93).
                             1. 49 (18).
          - 14
                              I. 49 (18).
          - 15
                              I. 49 (18).
          - 16
                  III. 337 (494).
                  III. 466 (653).
          - 23
                  III. 453 (620).
          - 29
                             III. 453 (620).
          - 30
```

```
5. de statu hom.
  I.
                              II. 103 (104).
           l. 5 pr.
I. 7. de adopt.
                              IV. 245 (323).
           1. 18
                              IV. 245 (323).
           - 19
                              IV. 292 (408).
           - 23
 I.
    8. de rer. div.
                              IV. 348 (476).
           l. 1 pr.
           - -, § 1
                              III. 438 (601).
 I. 14. de off. Praet.
                              IV. 226 (288).
           l. 3
 I. 16. de off. proc.
                              IV. 161 (197).
           1. 4, § 6
 II.
     3. si quis jus.
           1. 1, § 1
                             IV. 191 (245).
II. 4. de in jus voc.
           1. 4, § 1—3
- 6—8
                              II. 199 (301).
                              II. 199 (501).
           1. 11
                              IV. 59 (47).
                              II. 159 (206).
           - 18
           - 21
                              II. 159 (206).
     5. si quis in jus voc.
II.
           i. 2, § 1
                              I. 158 (64a).
II.
     7. ne quis eum qui.
           1. 5, § 1, 1. 6 I. 132 (34).
II.
     9 si ex nox.
           1. 6
                             H. 170 (236).
II. 10. de eo per quem.
                             I. 132 (34).
II. 13. de edendo.
                             IV. 44 (28).
          l. 4 pr.
        -6, \S 2 III. 567 (756b).
                  § 3
                             IV. 43 (27), 44 (28).
II. 14. de pactis.
                  § 6
§ 7
§ 14
§ 18
§ 1
§ 2
                             IV. 155 (187a).
         l. 7,
                             III. 616 (844).
                             I. 138 (46).
                             IV. 155 (187a).
           - 10,
                             IV. 273 (382).
         - 27,
                             III. 363 (507).
         - 33
                             IV. 174 (226).
           - 39
                          III. 614 (841).
                             IV. 140 (174).
          - 48
                            IV. 327 (444).
           - 61
III.
    1. de postul.
           1. 1, § 8
                             III. 616 (844).
III.
     2. de his qui not.
           1. 6, § 3
                             I. 139 (48).
     3. de procur.
III.
           l. 3
                             IV. 163 (207).
              6
                             III. 670 (929).
                  § 3
§ 1
             8,
                        IV. 273 (382).
           - 15,
                            IV. 91 (113).
III. 4. quod cuj.
             1, § 2
           ١.
                             IV. 344 (468).
```

```
III.
    4. quod cuj.
            1. 6, § 1 IV. 163 (207). - 7, § 2 IV. 344 (468).
III.
    5. de neg. gest.
            1. 47, § 1
                             III. 362 (507).
III.
    7. de calum.
            l. 1 pr.
                            IV. 124 (164).
IV.
    2. quod met. caus.
                             I. 166 (69b).
            1. 1, § 2
             - 9, § 5
                             IV. 249 (332).
                             IV. 41 (24).
             - 19
                             II. 304 (471).
            -21, \S 5
IV.
    3. de dolo.
             1. 17, § 1, 1. 26 IV. 41 (24).
IV. 4. de minor.
            1. 3, § 5
                             II. 209 (319).
             - 9 pr.
                             IV. 208 (264).
             - - § 3 II. 208 (316).
             - 13, § 1
                        IV. 208 (264).
             - 14
                         IV. 208 (264).
                            IV. 118 (157).
             - 19
IV. 6.
        ex quib. caus.
                             III. 616 (844).
             l. 1, § 1
             - 30, § 1
                             IV. 208 (264).
IV.
     7.
       de ålien. jud.
             1. 3, § 2
             1. 3, § 2 IV. 28 (6).

- 4, § 3 IV. 247 (327).

- - § ult. -- 7 IV. 28 (7).
                             IV. 28 (6).
             - 5. 6. 7
                             IV. 28 (7).
IV.
     8.
        de rec.
             1. 27, § 4
                            III. 667 (924).
 V. 1.
        de jud.
             1. 28, § 2
                              I. 167 (70).
                             II. 80 (77b).
             - 32
             - 35
                            IV. 248 (330).
                            II. 80 (77b).
             - 49,
- 58
                   § 1
                            II. 82 (79).
    2. de inoff. test.
                         IV. 98 (122).
             I. 8, § 13
 V. 3. de her. pet.
             1. 8
                             IV. 45 (32).
                     1
                             IV. 87 (100).
             - 13,
                   §
                             IV. 45 (31).
                   Š
                     7
                             IV. 87 (102).
               - § 15
                             IV. 87 (101).
             - 16, § 7
                             IV. 45 (31).
             - 20, §
                     3
                             IV. 45 (31).
             - - § 16
                             IV. 335 (456).
             - 22
                             IV. 45 (31).
             - 40, § 1
                            IV. 87 (102).
             - 42
                             I. 294, 197 (168).
             - 50, § 1
 V. 4. si pars her.
            l. 1 pr. IV. 98 (123).
```

```
V. 4. si pars her.
                                IV. 75 (58), 83 (91a).
              l. 1, § 2
               - 7/11
                                IV. 32 (14).
              - 10
                                IV. 87 (102).
 VI. 1. de reivind.
              1. 1, § 3
                                IV. 38 (22), 101 (129).
              - 2
                                IV. 82 (91).
              - 3,
                     §
                                IV. 31 (13).
                       1
                                IV. 34 (18b).
                 6
                                IV. 186 (232a).
              - 15, § 3
              - 17, §
                                II. 177 (253).
                       1
                                IV. 30 (10), 189 (239).
              - 27, §
              - 42
                                IV. 28 (7).
                                IV. 347 (473).
              - 43
                                IV. 28 (7), 186 (231). IV. 74 (73).
              - 52
              - 56
                                III. 434 (597).
              - 62 pr.
              - 68
- 73
                                III. 655 (905).
                                IV. 104 (130).
              - 76, § 1
                                IV. 72 (68), 75 (76).
 VI. 2. de public.
                                IV. 78 (83).
              l. 1
              - 7, 8 11
                                IV. 78 (83).
VII. 1. de usufr.
              1. 4
                                IV. 172 (221).
              - 12, § 2
- 15, § 2
- 15, § 7
                                IV. 334 (456), 335 (457).
                                II. 178 (257).
                                IV. 247 (327).
              - 26
                                II. 168 (230).
              - 35,
                       1
                                IV. 335 (456).
              - 36,
                                IV. 81 (89).
                       1
                                IV. 335 (456).
IV. 81 (89).
              - 39
              - 54
              - 56
                                II. 230 (357a).
              - 69
                                III. 362 (507).
VII.
     4. quibus mod. ususfr.
              l. 5 pr.
                                III. 377 (519a).
      6. si usufr. pet.
VII.
              l. 5 pr.
                                IV. 85 (96).
VII.
      9. usufr. quemadm.
              l. 7 pr.
                                IV. 82 (90).
         de serv.
VIII. 1.
              1. 3
                                II. 229 (357).
              - 7
                                IV. 332 (454).
              - 12
                                III. 534 (692).
              - 13
                                IV. 327 (444).
              - 14 pr.
                                III. 438 (601), IV. 312 (431a).
              - 15
                                IV. 327 (443).
VIII. 2. de S. P. U.
              1. 3
- 7
                                IV. 332 (454).
                                IV. 312 (431a).
              - 20,
              - 20, § 2
- 32, § 1
                               II. 229 (357).
                              III. 362 (507).
```

```
VIII. 3. de S. P. R.
                 l. 1, § 1
                                      IV. 332 (454).
IV. 332 (454), 333 (455).
                     3 pr.
                     6, § 1
                                      IV. 332 (454).
                   9
                                      IV. 332 (454).
                 - 11
                                      IV. 152 (185).
                 - 13 pr.
                                      II. 229 (357).
                 - 20
                                      III. 629 (866).
VIII. 4. Comm. praed.
                                      IV. 332 (454).
                 1.
                     2
                     3, l. 6 pr.
                                      IV. 142 (178).
                                     IV. 98 (125).
IV. 142 (178).
IV. 86 (97).
                     6, § 1
                 - 9 pr.
                 - 11—14, § 1
                                     IV. 86 (97).
                 - 17
                                      IV. 85 (96), 86 (97).
VIII. 5. si serv.
                         Corcorco
                           2
                                     IV. 30 (10).
IV. 29 (9).
                     4,
                 l.
                           5
                            7
                                      IV. 85 (96).
                    6
                       pr.
                                     IV. 85 (96).
                     8 pr.
                                     IV. 84 (94).
                 - -
- 16
                                     IV. 86 (98).
IV. 82 (90).
                       § 5
 IX.
      1. si quadr.
                                     IV. 330 (449).
                1. 3
       2.
           ad leg. Aqu.
                 i. 2 pr.
                                     IV. 57 (43).
                - 11, § 6
- 23, § 8
- - § 10
                                      II. 162 (216).
                                     IV. 41 (24).
                                     IV. 89 (107).
                 - 25, § 2
- 27, § 7—11,
                                     IV. 57 (43).
                   25, 26, 31, 33
                                     IV. 30 (10).
                                     IV. 174 (226).
                 - 36,
                         §
IX. 3. de his qui.
                                      II. 115 (123),
                I. 1 pr.
                                     IV. 78 (83).
                - 5, §
                                     IV. 112 (139), 330 (448).
 IX.
      4.
           de nox. act.
                1. 8
                                     IV. 314 (433a).
 X.
      1.
          fin. reg.
                l. 10
                                     IV. 90 (111).
 Χ.
      2.
           fam. erc.
                           2
                                     IV. 172 (221).
                1. 16,
                        corcorco
                - 25,
                           3,
                               4
                                     IV. 35 (19).
                                     IV. 91 (112).
                - 44,
 X. 3. com. div.
                        onono
                                     IV. 90 (111).
                           1
                l. 2,
                                    IV. 83 (91a).
IV. 75 (76).
                   7,
                           5
                           1
                - 8,
- 24-
                                     II. 168 (230).
```

\mathbf{X} .	4.	ad exhib.	
		1. 12, § 5	IV. 249 (332).
37.1			17. 210 (332).
XI.	1.	de interr.	**** 040 (000)
		l. 9 pr.	III. 613 (839).
XI.	2.	de quib. reb.	
		l. 1	IV. 35 (19).
37.1			14. 00 (10).
XI.	3.	de serv. corr.	400 (400)
		1. 9, § 3 - 14, § 1 § 7	II. 120 (138).
		- 14, § 1	IV. 329 (448).
		8 7	II. 120 (138).
371	-	3 11	11. 120 (195).
A1.	1.	de relig.	TT 4 TT (0 T 0)
		l. 2 pr.	II. 177 (253). I. 294 (197).
		- 6	I. 294 (197).
		- 8, § 4	IV. 347 (475).
		- 11, 8	IV. 327 (444).
100		- 12, § 1	IV. 336 (459).
		- 33	I. 294 (197).
XI.	8	de mort. inf.	
. 23.11	٠.		IV. 347 (474, 475).
~~		1. 4	17. 341 (414, 413)
XII.	1.	de reb. cred.	
		1. 2, § 4	IV. 76 (79).
		1. 2, § 4 - 9, § 9 - 11, § 1	III. 429 (588).
		- 11, 8 1	
		- 11, § 1	III. 521 (681).
		- 15	III. 356 (504).
		- 40	IV. 155 (188).
XII.	2.	de jurej.	
		1. 30, § 3	IV. 119 (158).
	-	- 48	I. $168 (70^a)$.
XII.	3.	de in lit. jur.	
		1. 3	II. 120 (138).
XII.	6.	de cond. indeb.	(,
A11.	٥.		IN 74 (74)
		1. 26, § 4	IV. 74 (74).
XIII.	4.	de eo quod certo.	
		1. 3	IV. 215 (271).
XIII.	5	de pec. const.	
21111	٠,		IV 79 /93\
		l. 16, § 2	IV. 78 (83).
		- 19 pr.	IV. 162 (201).
		- 26	IV. 44 (28).
XIII.	7.	de pign. act.	A LONG TO SERVICE STATE OF THE
		l. 22, § 2	IV. 186 (232).
XV.	1		14. 100 (202).
AV.	J	de peculis.	
		1. 4 pr.	I. 242 (130°).
		- 8	II. 171 (239). IV. 74 (71). IV. 72 (67). IV. 74 (72).
			IV. 74 (71)
		- 9, § 2 - 11, § 7	IV 79 (67)
		- 11, § 7 - 30 pr.	17. 12 (01).
			IV. 74 (72).
	1.	- 39	II. 179 (261a).
		- 40 pr.	IV. 74 (71).
		- 41	
			II. 171 (240).
		- 47, § 2 - 49, § 2	IV. 249 (332).
		- 49, § 2	II. 171 (239).
XVI.	1.	ad S. C. Vell.	()
		i. 8, § 1	IV 911 (970)
		1. 0, y 1	IV. 214 (270).

De officiis. 'III. 15 - III. 461 pro Caecina. (632).- 16 - II. 116 (128). III. 452. 546 (727 b). - 17 - III. 328 (420), 424. IV. 340 (464b). De oratore. I. 38 - I. 223 (115). II. 104 (105). - **43** - I. 299 (208). III. 397 (540), 637 (878). -44 - I. 330 (229a). II. 67 (58). -45 - III. 415 (577, 578). - 48 - III. 414 (572). -50 - III. 410 (564). -55 - III. 442 (610). -56 - III. 412 (568), 413 (571). -57 - III. 546 (727b).- **58** - II. 300 (470). III. 412 (568).- II. **48** - II. 136 (148). - III. 28 - III. 567 (757). - **33** - III. 414 (573), 415 (575), 416 (580). De orat. part. — **28** - IV. 89 (108). Paradoxa. 6, 2 - II. 207 (313). De republica. II. 1 - I. 335 (230).— II. **34** - I. 195 (88). II. 76 (73). — III. 22 - IV. 230 (304). - IV. 6 - II. 197 (300 b). - V. 2 - II. 21 (13.) -3 - III. 414 (572). De senectute. — **11** - II. 196 (299). Tusculanae Disputationes. — III. 20 - I. 211 (104). Topica. 3 - I. 201 (96a). -4 - 11.91 (89), 105 (109). III.459 (626). -5 - III. 543 (715).**— 17** - III. 412 (567.)

2. Reden.

pro Balbo. 13 - II. 60 (45), 136 (146).

pro Caecina. 3 - IV. 89 (109).

- 23 - III. 442 (610), 449 (612).

- 26 - II. 61 (48). III. 658 (907°).

- 33 - II. 60 (45). IV. 230 (304).

-33, 34 - 1. 191 (85a), 214 (105a).-34 - I.287 (191 b).pro Cluentio. 27 - II. 81 (79 - 42 - II. 54 (39). -43 - 1.170(72). pro domo. 4 - II. 156. -15 - II. 270 (422a). — **15**, **16** - IV. 227 (290). -20 - IV. 34 (18a). -30 - II. 60 (45).-39, 40 - 11.270 (422a).-40 - III. 570 (772). - 41 - II. 159 (206). - 46, 47 - III. 570 (772). - 47 - III. 398 (541). pro Flacco. 34 - II. 189 (283), 194 (296). pro Fontejo. 9 - III. 610 (833). de har. resp. 11 - III. 570 (773).-23 - III. 662 (911).-23, 48 - II. 270 (422 a).de lege agr. II. 11 - IV. (421).-12 - 1.251 (151).III. 509 (675a). - **26** - II. **253** (**393**). pro Milone. 18 - III. 553 (696). pro Murena. 9 - III. 414 (572). -11 - III. 391 (532), 410 (565).**— 11—13** - III. 442 (610). **— 12** - III. 441, 449 (612), 466 (636), 469 (645), 506 (675), 532(689), 574 (782), 588 (797), 623 (861^d), 645 (891), 650 (897). IV. 276 (385), 277 (387), 278 (388).- **13** - III. 412 (568), 413 (569), 414 (574). Philippicae. III. 5 - IV. 230 (301).- XIII. 3 - IV. 230 (300). pro Quinto. 8 - II. 143 (158). pro Rabirio. 3 - II. 137 (151). - 4, 5 - II. 137 (150). pro Roscio. 4, 5 - II. 117 (133).- 6 - II. 143 (158).

pro Sextio. 30 - II. 94 (98). in Vatinium. 14 - II. 279 (442). in Verrem act. II. lib. 2, 12 - IV. 294 (416). — II. lib. 3, 11 - I. 160 (65). II. 85 (83). IV. 50 (38). — c. 38 - 179 (262). — lib. 4, 66 - II. 160 (212). — lib. 5, 54—57 - II. 137 (150). pro Tullio. § 38 - II. 79 (76c). — § 48 - I. 124 (27a). de provinciis consularibus. 5 - II. 301 (470).

3. Briefe.

Ad Atticum. I. 18, § 7 - II. 270 (422a). - IV. 2 - II. 270 (422 a). $-3, 3 - II. 270 (422^a).$ - II. 14 - III. 415 (577a). -9 - II. 270 (422 a). - **16** - II. 72 (67). - VII. 2 - IV. 140 (175), 153(186a). - 7 - II. 180 (265 a). - X. 4 - II. 211 (324). — XIII. 46 - III. 526 (682 a). - XV. 15 - IV. 215)271). - XVI. 16 - IV. 153 (186 a). ad familiares. I. 9, 25 - II. 277 (431). - VII. 13 - III. 417 (582 a). — VII. 29 - IV. 277 (387). — XIII. 11 - IV. 344 (468). - XVII, 50 - IV. 214 (270). ad Quintum fratrem. II. 6 -II. 214 (331). - II. 15, § 3 - III. 394 (537). Columella. I. 7 - II. 91 (91), **243** (375). - I. 8 - II. 178(258), 180(265a), 181 (268). Cornelius Nepos, Praef. — II. 203 (305). Dio Cassius. LII. 36 - I. 349 (246). - LIII. 17 - I. (284). - LV. - IV. 294 (417)

Dionysius. I. 40 - I. 303 (211). -11. 10 - 1. 237 (131a), 280 (187),284. -15 - 1.141 (50a). -25 - II. 208 (315), 209 (318). - II. 27 - II. 184 (273a). — II. 73 - I. 304 (213). - IV. 9, 10 - II. 253 (392). -22 - II. 256 (403).— VII. **73** - II. 175 (249). — VIII. 78 - II. 212 (324). - IX. 25 - II. 245 (378). — XVI. 16 - II. 281 (447). — XX. 3 - II. 178 (255). Festus (epitome Pauli). — aliuta I. 285 (190a). — aqua I. 288 (192a). — caduca III. 403 (555 a). — consponsor I. 304 (211 b). — consponsos II. 225 (351). — decima I. 270 (166). — denicales I. 277 (181). — dubenus II. 161 (215). — egens I. 227 (125). — emere I. 110 (12). — exfir. I. 288 (192). — extrarium I. 227 (124). — facem I. 288 (192a). — fanum III. 398 (541). — hasta I. 113 (19). - lance III. 511 (676a), 566 (756b). — lapidem I. 277 (180). locus lucrinus III. 617 (848). — lustrici I. 277 (181). - manumitti III. 576 (784). — nexum III. 543 (713). — nundinae III. 674 (939). — patres I. 239 (137), 243. — perduellis I. 256 (157). I. 280 (181), — plorare (190a). II. 197 (300). — praejurationes III. 596 (807). — praes III. 558 (746). — quadriplatores IV. 112 (141). — rapi I. 112 (17). - rodus III. 538 (705a), 539 (708). rupitias III. 425 (583°).
sacer mons I. 284 (190), 285 (190°a), 286 (190°b). — sacramentum I. 298 (206), 306 (215, 216).- sacratae I. 280 (187^a), 285

 $(190^{a}).$

Festus (epitome Pauli). - sacrosanctum I. 306 (215). sexagenarii I. 249 (146a). - spondere I. 303 (211a). — statuliber II. 170 (235). - subigere I. 187 (83). — termino I. 285 (190a). - vindex I. 132 (35). - vindiciae II. 86 (84 d). IV. 31 (11), 188 (235). Florus epitome. — II. 2, § 17 - II. 290 (463). Frontinus de aquaeductibus. - 125 - II. 72 (65). - 128 - II. 67, 72 (66). - Strategematicon. - IV. $\mathbf{1}$, § $\mathbf{38}$ - I. 351 (249a). -3, § 5 - II. 259 (410).Gellius. — I. 12, \S 9 - II. 97 (100). - § 13 - I. 113 (17a). III. 403 (545).- § 18 - II. 97 (100). - III. 2, § .10 - III. 403 (555c). - § 12 - I. 294 (198). - IV. 3, § 2 - IV. 70 (59), 260 (344).-4, § 3 - II. 225 (349). $-\frac{20}{(210^{\,\mathrm{b}})}$. § 3 - I. 274 (176), 303 - V. **13**, § **5** - I. 233 (129), 237 (132). IV. 195 (253). \cdot 19 - I. 146 (56 a). II. 105 (108), 168 (232), 278 (433). III. 605 (822). IV. 259 (342). — VI. 7 - II. 97 (100). - 9 - II. 290 (465). - VII. 1 - III. 669 (929). -4 - III. 565 (755).-18 - 1.142 (51).— X. 15 - I. 289 (194). - XI. 1 - II. 136 (148). III. 585 (794), 591 (789d), 617 (850). - XI. 18, \S 9 - III. 511 (676b). - § 13 - II. 108 (115). IV. 189 (236). $- \S 23 - III. 425 (583 b).$ - XIII. 12 - II. 266 (418). -13, § 4 - II. 81 (78a). -24 - I. 114 (21a). - XIV. 2, § 25 - II. 49 (31b).

Gellius. XIV. 8 - IV. 223 (279), 233 (312). -9 - I. | 273 (171). II. 279 (439). - XV. 13, § 11 - I. 142 (51). - 27 - I. 252 (152). - XVI. 2 - II. 56 (42). - 4 - I. 231 (127), 274 (175), 303 (210c). - XVII. 21 - II. 208 (316). — XVIII. 6, § 8 - II. 183 (273) . - XX. 1 - II. 210 (322).- § 44 - I. 152 (59b). - § 45 - I. 152 (59 a). - § 45, 46 - II. 110 (116). - § 47 - III. 526 (683). - § 50 - II. 154 (198). $-\S 52 - II. 144 (158^a).$ $-XX. 10, \S 7-10 - III. 574$ (781). — § 9 - II. 43 (26). III. 672 (932). — § 10 - I. 163. Horatius, Carmina. — II. 15, 13 - I. 201 (96 a). — Satvr. — I. 10 - III. 415 (576). - II. 7, 79 - II. 180 (264). Hyginus de conditionibus agrorum, ed. Lachmann, gromatici veteres. - p. 117 - IV. 344 (468). Isidorus, Origines.
— V. 2 - I. 266 (164). -23 - 1.142 (51). -24, § 30 - III. 559 (747). - VI. 19, § 82 - I. 270 (167a), 278 (183). — IX. 8, § 3 - II. 225 (348). — § 4, 5 - II. 223 (346). — § 6 II. 225 (348). Justinus, Historiae. $-43, 2, \S. 3 - I. 114 (20).$ Livius. -1.8 - 1.95 (3). II. 41 (19a). -9 - II. 208 (315), 211 (324).-17 - III. 512 (676d).-18 - III. 568 (762), 615 (843).-19 - 1.96 (5).-24 - 1.96 (6), 275 (177). III. 568 (762), 596 (808), 615 (842).

```
Livius.
Livius.
— I. 25—26 - I. 257 (159).
                                       — IV. 7 - I. 348 (245). IV. 226
  26 - 1. 270 (167 b). III. 567
                                          (289).
                                        -8 - II. 274 (428), 288 (459).
  (757).
— 28' - II. 137 (151).
                                       9 - II. 192 (291).
\begin{array}{c} -32 - \text{I. } 96 \ (6), \ 216 \ (106), \ 238 \\ (133^a), \ 292 \ (195). \ \ \text{III. } 588 \ (797). \end{array}
                                         -12 - 11.73(69), 255(398, 399),
                                        256 (404).
  - 34 - II. 206 (312).
                                       — 12—16 - II. 239 (365).
                                       -15 - 1.257 (158).
— 36 - 1. 292 (195).
-45 - I. 353 (258).
                                        -26 - II. 284 (454), 290 (462,
-46 - II. 206 (312).
                                          463).
                                       - 30 - II. 138 (154).

- 31 - II. 279 (436).

- 36 - II. 254 (395).
-55 - 1.351 (249).
— II. \mathbf{1} - I. 95 (4), 263 (160).
-3 - II. 37 (17 c).
-5 - III. 553 (737).
                                        -43 - II. 253 (392).
- 8 - II. 161 (214). III. 570 (772).

- 9 - II. 256 (403), 257 (409).

- 12-16 - II. 240 (368).
                                       - 59 - II. 254 (395).
                                       - 60 - II. 271 (426).
                                       - V. 9 - II. 284 (454), 290
-22 - II. 177 (254), 181 (267).
                                         (462).
-23 - II. 144 (158a).
                                       -24 - II. 155 (199, 200).
— 31 - III. 468 (641).
— 33 - I. 285 (190<sup>a</sup>).
— 34 - II. 240 (366).
                                       -16 - II. 275 (429), 279 (440).
                                       — 17 - IV. 226 (289).
                                       -20 - II. 282 (448a).
                                       - 21 - I. 270 (167).

- 22 - II. 282 (448a).

- 24 - II. 254 (393).
-35 - II. 49 (31a).
-36 - II. 214 (331).
-41 - II. 161 (214), 212 (321),
 272 (427).
                                       -25 - II. 209 (320).
-42 - II. 243 (376).
                                       -29 - II. 270 (424).
 -44 - II. 256 (404).
                                       -31 - II. 205 (309a), 284 (454).
                                       - 32 - I. 188 (84).

- 36 - I. 107, 215 (106), 238
-45 - I. 257 (158), 274 (175),
  303 (210d). III. 596 (807).
-48 - 1.183 (77a).
                                         (133 a). II. 282 (448).
- 56 - II. 266 (418), 290 (436).
- III. 10 - I. 348 (245). III.
                                       -50 - II. 205 (309 a).
                                       -52 - I. 251 (150).
                                                                    III. 674
(941).
                                       -55 - II. 257 (405a).
-34 - II. 63 (50), 91 (90).
                                       — VI. 1 - I. 91 (1b).
 - 44 - III. 563 (750), 643 (888).
                                       -4 - II. 73 (70), 257 (405a).
  IV. 89 (104).
                                       — 12 - II. 237 (363).
- 45 - ÎV. 95 (119).
- 46 - III. 569 (769).
                                       - 16 - III. 403 (553).
                                         -20 - I. 135 (41), 193 (86). II.
-48 - I. 123 (26 b), 165 (69 a).
                                         253 (392).
  IV. 191 (247).
                                       -22 - 1.303 (210 b).
-55 - 1.285 (190a), 286 (190c).
                                       -27 - II. 13 (8a], 82 (80).
 II. 80 (77a), 136 (148). IV. 227
                                         - 31 - ibid.
   (290).
                                        -32 - II. 241 (369 a).
-57 - I. 158 (64b), 168 (70a).
                                       — 34 - II. 206 (312).
  II. 87 (86).
                                       -35 - II. 270 (423).
-58 - 1.278 (186).
                                       - 36 - II. 258 (408).
 -59 - II. 49 (31a).
                                       — 38 - II. 290 (464).
-72 - IV. 112 (141).
- IV. 6 - I. 344 (239).
                                     — VII. 3 - II. 290 (462).
```

```
Livius.
                                             Livius.
— VII. 16 - II. 182 (269).
                                       III.
                                             — XXII. 56 - II. 72 (62).
   469 (643).
                                             - 57 - I. 295 (203).
   -17 - II. 283 (452a, 452b).
                                       IV.
                                             — XXIII. 21 - III. 407 (561).
— 22 - III. 678 (933).
   123 (305).
   - 19 - III. 672 (983).
                                             - XXIV. 8 - IV. 229 (298).
 -20 - I. 215 (106).
                                 II. 282
                                             -9 - II. 278 (435), 279 (440).
   (445).
                                             -11 - 11.247 (380).
 - 21 - II. 258 (409).
- 22 - II. 241 (370).
                                             - 29 - II. 254 (394).
                                             - XXV. 1 - II. 138 (154).
 - VIII. 3 - II. 284 (454).
                                             - XXVI. 3 - II. 46 (27).
— 9 - III. 569 (768), 615 (843).
                                             — 16 - III. 632 (872).
-12 - II. 270 (422a). III. 512
                                             -35 - II. 247 (380).
                                             - XXVII. 5 - III. 672 (934).

- 8 - I. 342 (235, 236),

(254). II. 287 (458).
   (676d).
   15 - II. 282 (450). IV. 226
   (289).
  -22 - II. 253 (392).
                                             - 10 - II. 182 (269).
- 25 - III. 401 (549).
   -23 - 1.348 (245), 357 (266).
                                             -29 - III. 672 (933).
  II. 275 (429). IV. 226 (289).
                                             - XXVIII. 29 - III. 596 (807).

- XXIX. 37 - II. 257 (407).

- XXX. 1 - III. 405 (558).

- 2-4 - II. 211 (323).
  - 26 - II. 275 (429).
  -28 - II. 68 (59), 144 (158a),
   156 (200).
  - 33 - I. 257 (159).
— IX. 10 - I. 131 (33).
                                             - 24 - II. 284 (453).
                                             - 26 - II. 256 (401).
- 38 - II. 239 (365).
  -29 - II. 272 (427).
  -30 - II. 271 (426a), 275 (429),
                                             - 43-44 - II. 287 (457).
- 45 - III. 565 (755).
 282 (448), 291 (466).

- 33 - II. 271 (426), 288 (459).
                                             -50 - II. 256 (401).
   · 33—34 - IV. 231 (305). II.
                                             - XXXI. 4 - II. 256 (401).
   288 (459).
 -39 - 1.355 (262a).
                                             - 5 - III. 618.
- 6 - II. 271 (426).
 -43 - II. 282 (448).
                                             - 6-8 - II. 279 (440).
- 9 - I. 294 (200). II. 275 (429).
-46 - I. 295 (204), 347 (244). II. 100 (100b), 272 (427), 279
  (441). III. 391 (532), 404.
                                              III. 401.
                                            \begin{array}{l} -13 - \text{II. } 73 \ (71). \\ -20 - \text{II. } 271 \ (426). \\ -48 - 49 - \text{II. } 275 \ (429). \\ -50 - \text{I. } 274 \ (174), \ 325 \ (253). \end{array}
 - X. 6 - II. 254 (393).
- 6-9 - III. 407 (560).
-9 - II. 137 (150).
                              III. 468
   (642).
— 13' - III. 469 (644).
— 23 - I. 270 (167b). II. 141
                                              II. 252 (389), 253 (391).
                                            - XXXII. 7 - II. 252 (390).

- 23 - II. 253 (391).

- 26 - II. 72 (63).

- 33 - IV. 226 (280).
  (155^{a}), 153 (170), 252 (389).
-24 - II. 275 (429).
 -25 - II. 243 (376).
                                            — XXXIII. c. 25 - II. 252 (390).
-33 - 1.270 (167b).
-37 - II. 275 (429), 279 (437).
                                            — 30 - III. 607 (827).
                                            -42 - II. 252 (389), 253 (391),
-38 - 1.285 (190a).
 -40 - I. 357 (265a). IV. 223
                                             256 (401).
                                            — XXXIV. 1 - II. 206 (313).
   (279, 281).
                                            -3 - II. 207 (313).
-47 - II. 252 (359).
                                            -4 - II. 207 (313).
  - XXII. 10 - III. 604 (818).
                                            -5 - II. 205 (310).
-25 - II. 245 (378).
                                           -8 - II. 206 (313).
- 53 - II. 161 (214).
```

```
Macrobius, Saturnalia.
Livius.
— XXXIV. 35 - III. 607 (827).
                                            — I. 7 - I. 270 (166).
                                            -1.9 - 1.115 (23a).
-52 - III. 565 (755).
                                            — I. 10 - III. 570 (773).
— XXXV. 1 - III. 668 (928).
                                            - I. 11 - II. 173 (245), 175 (248a),
  - 7 - III. 597 (811). IV. 266
                                             177 (254), 181 (267). III. 568
 (369).
- XXXVI.
                 2 - I. 294,
                                     200
                                            (759).
  (171). III. 619.
                                           — I. 12 - II. 177 (253).
— 11 - II. 275 (429).
— XXXVII. 37 - II. 205 (309a).
                                            — I. 15 - II. 209 (318).
                                            -1.16 - 1.352 (255).
                                                                            III. 585
-51 - 11.290 (463).
                                           (794), 674 (940), 675 (950).
— II. 7 - III. 568 (760).
— III. 6 - I. 270 (167).
— III. 8 - II. 278 (433).
— XXXVIII. 11 - III. 607 (827).
                                            - III. 9 - II. 569 (768).
-35 - II. 252 (389), 255 (398).
                                           — III. 11 - III. 514 (680).
— III. 12 - I. 270 (166).
-48 - 1.272 (170).
- \begin{array}{r} \mathbf{54} - \mathbf{11.} \ 290 \ (463). \\ - \begin{array}{r} \mathbf{55} - \mathbf{11.} \ 287 \ (458). \end{array}
                                           — VII. 13 - III. 565 (754).
- 60 - I. 188 (84).
                                            Nonius Marcellus (ed. Merce-
— XXXIX. c. 3 - II. 279 (440).
                                              rii) de proprietate sermonum.
-5 - II. 271 (426).
                                             - p. 44 - II. 257 (405).
-9 - 11.279 (440).
                                           - de differentiis verborum.
- 13 - II. 138 (154).
- 15 - I. 252 (152).
                                           — p. 442, 9 - II. 183 (273).
                                           — de numeris et casibus.
-18 - II. 83 (80), 217 (339).
                                            — p. 499 - II. 217 (338).
- 19 - II. 94 (98).
                                            Orosius, Historiae.
-40 - 11.100 (100 b).
                                           — III. 9 - II. 216 (336).
— V. 15 (16) - II. 216 (336).
- 40-41 - II. 288 (459).
- 44 - I. 113 (18). II. 252 (389),
                                           Petronius, Satiricon.

— 38 - II. 246 (379).

— 57 - IV. 267 (372).

— 71 - II. 13 (8).
288 (459).

— 46 - II. 253 (392).

— XL. 8 - IV. 274 (383).
- 29 - II. 72 (64).
                                            Philargyrius ad Virgilii
- 51 - II. 72 (67).
- XLI. 18 - IV. 223 (287).
                                              Bucol.
- 21 - I. 295 (200).
- XLII. 9 - II. 135 (145b).
                                             - III. 90 - II. 102 (102a).
                                           Plautus, Asinaria.
— 10 - II. 283 (452).
                                            — I. 1, v. 72 - II. 209 (319).
-21, 22 - II. 283 (452 a).
                                            — v. 73 - II. 207 (313).
                                           - II. 2, 63 - II. 211 (324).

- II. 2, 78 - II. 224 (347a).

- II. 4, 91 - II. 179 (262).

- III. 1, 2, 6 - II. 209 (318).
— 32 - II. 243 (376).
- XLIII. 2 - II. 283 (451).
- 14 - I. 274 (176), 303 (210b).
- XLV. 2 - II. 205 (309 a).
-21 - II. 271 (426).
                                            - V. 2, 49 - II. 207 (313).
- 32 - I. 50.

    Aulularia.

                                           — III. 5, 14—62 - II. 207 (313).
— IV. 10, 63 - II. 224 (347a).
Livius, Epitome.
- lib. 19 - II. 270 (422a), 284
   (454), 290 (463).
                                           - Bacchides.
- 59 - III. 407 (561).
                                            — IV. 9, 52 - IV. 277 (387).
-60 - II. 256 (401).
                                           - Captivi.

prolog. 18 - II. 211 (324).
II. 2, 61 seq. - II. 175 (248a).
III. 5, 49 - II. 212 (324).

- 86 - III. 669 (929).
Macrobius, Saturnalia.
-1.6 - 1.260 (159 c).
```

```
Plautus.
                                    C. Plinius Secundus, Hist.
                                      Natur.
— Casina.
                                                  3 - 1. 354 (260).
                                     – XXVIII.
— prol. 44 - Il. 209 (318).
                                      III. 591 (798 c).
- II. 3, 39-40 - II. 179 (262).
                                     -4 - I. 353 (257, 258). III. 442
— II. 2, 26 - II. 187 (278).
— III. 2, 28 - II. 192 (290).
                                     (609).
                                     -5 - III. 616 (847).
- Curculio.
                                    - XXXI. 41 - II. 257 (406).
— III. 88 - I. 303 (211).
                                    -- XXXIII. 4 - III. 511 (676).
— IV. 4, 10 - I. 303 (211).
— V. 2, 24 - III. 526 (682).
                                    - 6 - III. 565 (754).
                                    — 8 - III. 616 (844).
                                    -10 - II. 176 (251).
- Miles gloriosus.
- II. 2, 9 - IV. 116 (151).

- II. 2, 74 - IV. 214 (270).
                                    -13 - II. 73 (71a).
                                                              III. 537
                                      (705).
— IV. 6, 62 - II. 209 (319).
                                      -XXXIV. 11—14-II. 205 (309a).
- Persa.
                                    - XXXVI. 15 - II. 72 (67), 253
— I. 218 - IV. 109 (132), 118
                                     (391).
(154).
                                    — 24 - II. 72 (67).

    Poenulus.

                                     - XXXVIII.3-5 - III.399 (544).
- V. 6, 6 - III. 641 (883).
                                    C. Plinius Caecilius, Epist.
- Pseudolus.

IV. 11 - III. 519 (680 °).
16, 32 - III. 669 (928).

— I. 3, 118 - I. 303 (211).
- Rudens.
                                     - V. 1 - III. 668 (926).
— prolog. 46, 48 - I. 303 (211).
                                    - VII. 16 - III. 673 (935).
-1V. 3, 86 - IV. 91 (114).
                                    -18 - 11.228 (355).
— V. 3, 24—25 - IV. 121 (161).
                                    — X. 73 - III. 671 (931).
-21 - 1.305(213).
                                    - Paneg. 37 - II. 211 (324).
- Stichus.
— I. 2, 71 - II. 214 (330).
                                    Plutarchus, Cato major.
                                    -17 - II. 204 (308).
- Trinummus.
— III. 2, 64 - II. 193 (295).
                                    — Cato minor. 7 - II.

    Truculentus.

                                      (347a).
— IV. 2, 47—49 - IV. 124 (164).
                                    — Coriolanus 24 - II. 176 (252).
                                    -25 - II. 175 (249).
C. Plinius Secundus, Hist.
                                    — Numa. 17 - II. 184 (273 a).
  Natur.
— VII. 60 - III. 564 (751), 669
                                    — 71 - II. 246 (378).
                                     - Romulus. 22 - II. 188 (280).
 (926).
— VIII. 77—82 - II. 54 (37).
                                    Plutarchus, Apophthegmata
— X. 26 - III. 617 (848).
                                      regnum et imperatorum.
— XIII. 5 - II. 54 (37).

    Cato. 3 (ed. Dübner p. 108)

- XIV. 14 - II. 216 (336).
                                     - II. 207 (313).
  514 (680).
- XV. 1 - II. 253 (391).
                                    Polybius.
                                    - III. 25 - I. 191 (85 a).

- VI. 11, 5 - II. 263 (412).

- 12, § 5 - II. 280 (443).
- XVI. 5 - III. 459 (627).
-XVII. 1 - II. 115 (123).
  - XVIII. 3 - III. 514 (680a), 617
                                    - § 9 - II. 263 (412).,
  (849).
                                    -15 - 11.280 (443).
-4 - II. 239 (365, 366),
                               255
                                    (398), 256 (400).
 -7 - II. 241 (370).
                                    -39 - 11.256(402).
-19 - III. 510 (675 c).
 - XXVIII. 3-5- III. 442-56- I. 341(233).
                                    — IX. 44 - II. 239 (365).
  (609).
```

Quinctilianus, Institutiones Scholia Bobiensia ad orat. pro Scauro. oratoriae. - § 30 - III. 617 (848). -1.5, § 43 - III. 563 (750). - 6, § 1 - 1. 89. - 11. 2 - 111. 438 (601). - § 34 - III. 407 (561). Servius, Ad Aeneid. — III. 10 - IV. 33 (15), 44 (30). - IV. 2, § 6 - IV. 77 (81). — I. 632 - I. 270 (167a), 278(183).-5, § 25 - IV. 36 (20). — II. **116** - I. 351 (252). - V. $\hat{\mathbf{6}}$, $\S \mathbf{4}$ - I. 167 (170). -691 - 1.354(262). — V. 10, § 111, 116 - III. 438 — III. 80 - I. 254 (154). (600).-117 - III. 403 (555 c).- VII. 3 - III. 591 (798b). — IV. 103 - I. 288 (192 a). II. 162 - XII. 3, § 7 u. 11 - III. 317 (218).(477.)— 212 - III. 628 (865). Lucius Annaeus Seneca, — V. 530 - I. 353 (257). de beneficiis. — VI. 609 - I. 237 (131a), - I. 6 - IV. 335 (457). (187), 285 (190^d). — VII. 424 – II. 209 (217). - III. 7 - II. 129 (144a). IV. 340 (464).— **601** - II. **278** (433). -11 - II. 196 (298a), 197 (300a).— IX. 476 - II. 183 (273). - 15 - III. 569 (765). — X. 419 - I. 155 (61). III. 643 — 16 - II. 50. (888).— VI. 56 - IV. 15. — XI. 206 - II. 97 (100). — VII. 16 - IV. 50 (37a). -558 - III. 403 (555 b). - 25 - IV. 113 (141). De brevitate vitae. **— 8 - III. 434** (396). - **183** - I. 354 (262). -14 - III. 567 (758a).- Ad Eclog. — De clementia. — IV. 43 - I. 187 (82). - I. **14** - II. 144 (159), 211 (324), - Ad Georg. 216 (336). — I. **31** - II. 193 (294). — 15 - II. 213 (326). — Consolatio ad Helvetium. - 269 - I. 266 (164). — III. 16 - III. 570 (772). -12 - 11.259 (410).— De constantia. Spartianus, Ael. Verus. -1 - 1V. 291 (405).-6 - IV. 292 (408).-5 - I. 155 (60). Epistolae. -47 - 11.178 (258).- Hadrianus. -80 - II. 179 (261a).-4 - IV. 291 (406), 292 (411). — **120** - III. 309. -22 - IV. 292 (408). - Fragm. XIII. 70 [ed. Haase vol. Suetonius de vita Caesarum. III, pag. 431]. II. 205 (309). Augustus. — De ira. -56 - II. 72 (67). — I. **16** - I. 257 (158). III. 564 — 97 - III. 595 (806), 597 (809). (753).— Caesar. — II. 27 - II. 194. — III. 37 - III. 415 (577a). -6 - II. 205 (309a). -20 - II. 270 (422a), 288 (458). - De vita beata. -42 - II.76(73). -23 - 1.155(60). - Caligula. Sallustius, Catilina. - 38 - III. 568 (762 b). -39 - II. 215 (334).- Claudius. - 51 - II. 136 (147). -15 - III. 597 (S10).

```
Suetonius de vita Caesarum.
                                      Valerius Maximus.
— Domitianus.
                                      — IV. 4, 8 - II. 102 (102a), 201
-4 - 11.251(387).
                                         (303).
- Galba.
                                      - V. 1, 1 - II. 259 (410).
— 7 - IV. 103 (124d).
                                      -2, 5 u. 6 - III. 565 (755).
-17 - III. 6709 (29 a).
                                      -4, 3 - II. 216 (337).
- 17-18 - III. 525 (681 b).
                                      -4, 5 - II. 272 (427).
                                      -6, 2 - II. 210 (321).
- Tiberius.
                                       -6, 8 - II. 72 (63).

-8, 2 - II. 212 (324).
 -1 - 1.239 (137), 260 (159c).
— 15 - IV. 291 (404).
                                       -8, 3 - \text{II. } 215 (334), 272 (427).
-- 35 - II. 217 (339).
                                       -9, 1 - II. 213 (326).
- 61 - IV. 269 (377 a).
                                       -10, 1 - III. 570 (772).
— 71 - III. 593 (801).
                                        - VI. 1, 3 II. 205 (309).

    Vitellius.

                                       - 1, 6 - II. 205 (309).
-17 - III. 568 (762a).
                                       -1, 7 - II. 279 (438).
Suetonius, de grammaticis.
                                       -1, 8 - 11.204 (308).
 -21 - II. 181 (266).
                                      - 1, 10 · II. 87 (87).

- 2, 2 · II. 281 (447).

- 2, 3 · II. 265 (414).
Tacitus, Annales.
— I. 15 - IV. 291 (406).
— 75 - II. 73 (68).
                                      - 2, 12 - II. 76 (74).
— II. 87 - II. 255 (398).
                                       -3, 1 - 11.212 (324).
                                      - 3, 2 - II. 267 (419).

- 3, 7 - II. 217 (339).

- 3, 9 - II. 215 (334), 216 (336).

- 3, 9-12 - II. 204 (308).
 – III. 27 – II. 91 (90).
— IV. 20 - IV. 113 (141).
— VI. 11 - III. 509 (675 a).
— 16 - III. 468 (641), 257 (339).
— XI. 5—7 - III. 411 (566).
                                      - 4, 1 u. 2 - II. 265 (414).
- 7 - III. 413 (570).
                                      -5, pr. - 1. 330 (229 a).
— Historiae.
                                       -5, 5 - II. 279 (438).
— IV. 34 - III. 596 (807).
                                       — VIII. 2, 2 - IV. 265 (364).
                                       -8.8 - II. 181 (267).
Terentius, Adelphi.
                                       -13, 2 - 1.295 (200).
— I. scena 1 - II. 211' (324).
  - Phormio.
                                       - IX. 3, 2 - III. 415 (575).
                                       - 5, 1 u. 2 - II. 281 (447).
-1.1, 9-12 - 11.179 (261 a).
                                       -5, 2 - 11.267 (419).
Valerius Maximus.
— I. 1, 7 - II. 204 (308).
                                       — X. 4, 10 - II. 194 (295).
-3 - II. 138 (154).
                                       Valerius Probus, de notis an-
4, 3 - IV. 223 (279).
                                         tiquis.
 — II. 1, 4 - II. 208 (316).
— 5, 2 - I. 295 (204). III. 391
                                        - § 1 - I. 299 (208).
                                       (532).
                                                                  III. 605
  -7, 15 - II. 279 (440).
                                         (823), 610 (835). IV. 88 (103).
-8, 2 - I. 173 (75). II. 87 (85). -9, 2 - II. 214 (330).
                                       Varro, de lingua latina.
                                       - V. 58 - II. 54 (36).
- III. 5, 1 - II. 215 (333).
                                       -66 - II. 10 (3a).
-5, 2 - II. 148 (164).
                                       -83 - 1.298(206), 305(214).
- 7, 1 - III. 669 (929).
                                       -95 - 1.242 (138 c).
- 7, 3 - II. 265 (414).
-8, 3 - IV. 229 (298).
                                       -160 - III. 514 (680 a).
                                       -163 - III. 539 (708).
-8, 6 - II. 13 (8).
                                       — 180 - I. 305 (214).
                                                                  IV. 93
— IV. 1, 10 - III. 597 (809).
                                        (114 b).
-3, 7 - II. 178 (256).
                                      -183 - III. 540 (709).
- 4, 6 u. 10 - II. 259 (410).
```

Varro, de re rustica. Varro, de lingua latina. - I. 17 - I. 242 (138°). II. 155 (200), 178 (258), 179 (261). - VI. **24** - II. 177 (253). - 29 u. 30 - III. 675 (950). IV. 224 (285). — II. 2 - III. 581 (788). IV. 145 - **30** - III. 645 (892), 675 (951). (181).IV. 223 (279), 233 (313). -3, 4, 5 - III. 581 (788). IV. 145 (181). - 42 - III. 631 (870). -54 - 1.270 (166).-61 - III. 605 (821).-70 - II. 224 (347 a). -10 - 11.116(128), 179(260).-71 - II. 41 (21).Vellejus Paterculus. -72 - 11.224(347). -2, 44 - 11. 270 (425).— 77 u. 78 - III. 631 (870). -2, 92 - II. 290 (465). -81 - III. 526 (682 a). - 88 - III. 514 (680 a). - VII. 53 - IV. 224 (284, 285). - 105 - II. 155 (200). III. 543 - 2, 130 - II. 253 (391). Virgilius, Aeneis. — VI. 852 - I. 312. — Bucolica. (713, 714).— I. 28 - III. 673 (935). — IX. 92 - 1.65 (29a). -33 - II. 179 (262).-183 - III. 572 (776a).Varro, de re rustica. Zonaras. - I. 2 - I. 185 (80), 242 (138 c). — VII. 13 - II. 280 (443).

II. Justinianische Quellen.

I. Institutionen.

I. 2. de jure naturali.	§ 4	III. 638 (880).
	§ 12	IV. 328 (446).
3. de jure personarum.	§ 5	II. 103 (104).
6. quib. ex causis.	§ 2	III. 451 (613).
9. de patria potestate.	§ 1	II. 208 (315).
11. de adoptionibus.	§ 3	IV. 245 (323).
13. de tutelis.	8 1	II. 162 (218).
14. qui test.	\$ 12 5 2 1 3 1 3 3 3	IV. 172 (221).
20. de Atil. tutores.	pr.	III. 458 (623).
21. de auct. tutorum.		IV. 150 (184).
26, de susp. tut.	§ 3	IV. 119 (159).
	§ 39	III. 374.
II. 1. de Rer. Div.	§ 2 § 3 § 39 § 41 § 3 § 10	III. 541 (711).
10. de test, ord.	§ 3	IV. 153 (186a).
	§ 10	III. 536 (697).
13. de exh. lib.	3	II. 103 (105).
16. de pup. subst.	§ 5	IV. 162 (203).
17. quibus mod. testam.	8 4	IV. 170 (217).
	§ 5 § 4 § 6 § 4 § 36	IV. 170 (217).
19. de her. qual.	§ 4	IV. 170 (218).
20. de legat.	\$ 36	(- / -
21. de ademt, leg.	pr.	II. 223 (344). III. 627 (863).
25. de codicill.	pr.	, , ,
	Pr.	III. 338 (495).

```
III. 1. de her. ab int.
                                                   IV. 312 (431a).
                                                   IV. 301 (425).
     3. de legit. agn. succ.
    14. de verb. obl.
                                    pr.
                                                   III. 558 (747).
    16. de duobus reis.
                                    pr.
                                                   IV. 152 (186).
                                   $\frac{2}{3}$
$\frac{13}{2}$
$\frac{2}{3}$
$\frac{10}{16}$
$\frac{16}{2}$
    19. de inut. stip.
                                                   IV. 348 (479).
                                                   IV. 152 (186), 162 (201).
    20. de fidejuss.
                                                   IV. 265 (365).
III. 540 (710).
    23. de emt.
    25. de loc.
                                                   III. 362 (507).
 IV. 3. ad leg. Aq.
                                                   II. 115 (125).
                                                   III. 426 (584), 461 (632).
                                                   IV. 85 (96).
      6. de actionibus.
                                    § 17
§ 37
                                                   III. 440 (606).
                                                   IV. 69 (58).
                                                    II. 106 (110), III. 654 (901).
     10. de iis, per quos.
                                    pr.
```

II. Bandetten.

```
1. de just. et jure.
                                    III. 389. IV. 317, 329 (447).
            1. 1, § 2
                                    IV. 329 (447).
            1. 11
I. 2. de orig. jur.
            1. 1, §
- 2, §
- - §
                                      I. 350 (247).
                        2
                        1
                                     II. 21 (13).
                                     II. 29 (14), 32 (15), 40 (18).
                                    III. 636 (875).
                                    III. 636 (875).
                    0000
                        4
                                    III. 467 (638), 652 (898).
                        5
                                     1. 295 (204), 298 (207).
                                    III. 392 (534), 394 (536), 404 (556, 557), 467 (638), 599 (814),632 (871), 636 (876), 638 (879, 880).

III. 585 (794), 600 (815).

III. 585 (794), 600 (815).
                    ġ
                      7
                - § 12
- § 35
- § 37
- § 38
                                     III. 391 (532).
                                     III. 407 (562), 416 (579).
                                     II. 42 (23).
                                     III. 395 (539), 638 (880).
                                     III. 409 (563), 411 (566), 412 (568).
                    § 43
               - § 46
- § 47
                                     III. 411 (566).
                                     III. 412 (567), 414 (572).
             - - \S 47 - 10, \S 2
                                     I. 350 (247)
I. 3. de legibus.
                                      I. 216 (109).
             l. 1
                                      II. 92 (93).
             - 8
                                      I. 49 (18).
             - 14
                                      I. 49 (18).
             - 15
                                      I. 49 (18).
             - 16
                                     III. 337 (494).
                                     III. 466 (653).
             - 23
                                     III. 453 (620).
             - 29
                                     III. 453 (620).
             - 30
```

```
5. de statu hom.
  I.
                              II. 103 (104).
            l. 5 pr.
  I.
     7. de adopt.
                             IV. 245 (323).
           1. 18
            - 19
                             IV. 245 (323).
                             IV. 292 (408).
            - 23
     8. de rer. div.
                             IV. 348 (476).
           l. 1 pr.
            - -, § 1
                             III. 438 (601).
  I. 14. de off. Praet.
                             IV. 226 (288).
            l. 3
I. 16. de off. proc.
                             IV. 161 (197).
           1. 4, § 6
     3. si quis jus.
                             IV. 191 (245).
           1. 1, § 1
 II.
     4. de in jus voc.
           1. 4, § 1—3
- 6—8
                              II. 199 (301).
                              II. 199 (301).
IV. 59 (47).
            1. 11
                              II. 159 (206).
            - 18
           - 21
                              II. 159 (206).
     5. si quis in jus voc.
 II.
           î. 2, § 1
                               I. 158 (64a).
     7. ne quis eum qui.
 II.
            1. 5, § 1, 1. 6 I. 132 (34).
     9 si ex nox.
            1. 6
                              II. 170 (236).
 II. 10. de eo per quem.
                             I. 132 (34).
 II. 13. de edendo.
                             IV. 44 (28).
            l. 4 pr.
            - 6, § 2
                             III. 567 (756b).
                  ğ
                    3
                           IV. 43 (27), 44 (28).
 II. 14. de pactis.
                  § 6
§ 7
§ 14
                             IV. 155 (187a).
            l. 7,
                             III. 616 (844).
                             I. 138 (46).
                  § 18
§ 1
§ 2
                           IV. 155 (187a).
IV. 273 (382).
            - 10,
           - 27,
                         III. 363 (507).
                         IV. 174 (226).
          - 33
            - 39
                         III. 614 (841).
           - 48
                         IV. 140 (174).
                          IV. 327 (444).
            - 61
III. 1. de postul.
           1. 1, § 8
                             III. 616 (844).
III.
      2. de his qui not.
            1. 6, § 3
                              I. 139 (48).
III.
     3. de procur.
            1. 3
                             IV. 163 (207).
            - 6
                             III. 670 (929).
             8,
                   § 3
                           IV. 273 (382).
            - 15,
                   § 1
                          IV. 91 (113).
III. 4. quod cuj.
            1. 1, § 2
                             IV. 344 (468).
```

```
III.
     4. quod cuj.
               1. 6, § 1
                                   IV. 163 (207).
               -7, \S2
                                   IV. 344 (468).
III.
         de neg. gest.
               1. 47,
                       §
                                  III. 362 (507).
III.
      7. de calum.
               1.
                  1 pr.
                                   IV. 124 (164).
IV.
      2. quod met. caus.
               l. 1,
                      §
                          2
                                    I. 166 (69b).
               - 9,
                       8
                                   IV. 249 (332).
               - 19
                                   IV. 41 (24).
               - 21,
                      8
                          5
                                   II. 304 (471).
      3. de dolo.
               1. 17, §
                          1, l. 26 IV. 41 (24).
IV.
      4. de minor.
               1. 3, §
                          5
                                   II. 209 (319).
                                   IV. 208 (264).
II. 208 (316).
               - 9 pr.
                          3
                       800
               - 13,
                          1
                                   IV. 208 (264).
               - 14
- 19
                                   IV. 208 (264).
                                   IV. 118 (157).
IV.
      6.
          ex quib. caus.
                                   III. 616 (844).
               1. 1, §
                          1
               - 30,
                          1
                                   IV. 208 (264).
          de alien. jud.
IV.
      7.
                         2
                                   IV. 28 (6).
               1. 3,
                       §
                       § 3
§ ult.
                                   IV. 247 (327).
                - 4,
                               - 7 IV. 28 (7).
IV. 28 (7).
                  5. 6. 7
IV.
      8.
          de rec.
               1. 27, §
                                   III. 667 (924).
 V.
          de jud.
      1.
               1. 28,
                                    I. 167 (70).
                       8
               - 32
                                    II. 80 (77b).
                                   IV. 248 (330).
                - 35
                                    II. 80 (77b).
                - 49,
                       §
                          1
                - 58
                                    II. 82 (79).
 V. 2. de inoff. test.
                                   IV. 98 (122).
               1. 8, § 13
 V. 3.
          de her. pet.
                                   IV. 45 (32).
               1. 8
                  13,
                          1
                                   IV. 87 (100).
                       8000
                         7
                                   IV. 45 (31).
                                   IV. 87 (102).
                         15
                                   IV. 87 (101).
                - 16,
                         7
                                   IV. 45 (31).
                         3
                 20,
                                   IV. 45 (31).
                        § 16
                - 22
                                   IV. 335 (456).
                                   IV. 45 (31).
                 40,
                       §
                                   IV. 87 (102).
                 42
                                   I. 294, 197 (168).
                - 50.
 V. 4. si pars her.
                                   IV. 98 (123).
               1. 1 pr.
```

```
V. 4. si pars her.
                              IV. 75 (58), 83 (91a).
              l. 1, §
                        2
               - 7
                                 IV. 32 (14).
               - 10
                                 IV. 87 (102).
VI. 1. de reivind.
              1. 1,
                                 IV. 38 (22), 101 (129).
                      §
                                 IV. 82 (91).
IV. 31 (13).
                  2
                      §
                 3,
                                 IV. 34 (18b).
                 6
                     § 3
§ 1
§ 2
                                 IV. 186 (232a).
               - 15,
              - 17,
- 27,
                                 II. 177 (253).
                                 IV. 30 (10), 189 (239).

IV. 28 (7).

IV. 347 (473).
               - 42
              - 43
                                 IV. 28 (7), 186 (231).
               - 52
               - 56
                                 IV. 74 (73).
               - 62
                                 III. 434 (597).
                      pr.
                                 III. 655 (905).
               - 68
              - 73
- 76, § 1
                                 IV. 104 (130).
                                 IV. 72 (68), 75 (76).
     2. de public.
              1. 1
- 7, § 11
                                 IV. 78 (83).
                                 IV. 78 (83).
VII. 1. de usufr.
                                 IV. 172 (221).
               1. 4
                      § 2
§ 2
§ 7
               - 12,
                                 IV. 334 (456), 335 (457).
               - 15,
                                 II. 178 (257).
               - 15,
                                 IV. 247 (327).
               - 26
                                  II. 168 (230).
                                 IV. 335 (456).
IV. 81 (89).
                      § 1
§ 1
               - 35,
               - 36,
               - 39
                                 IV. 335 (456).
                                 IV. 81 (89).
               - 54
               - 56
- 69
                                 II. 230 (357a).
                                 III. 362 (507).
VII.
         quibus mod. ususfr.
               l. 5 pr.
                                 III. 377 (519a).
VII.
      6. si usufr. pet.
               l. 5 pr.
                                 IV. 85 (96).
VII.
      9.
          usufr. quemadm.
               1. 7 pr.
                                 IV. 82 (90).
VIII.
      1.
          de serv.
               1. 3
                                  II. 229 (357).
               - 7
                                  IV. 332 (454).
               - 12
                                 III. 534 (692).
               - 13
                               IV. 327 (444).
               - 14 pr.
- 15
                               III. 438 (601), IV. 312 (431a).
                                 IV. 327 (443).
VIII. 2. de S. P. U.
               1. 3
                                IV. 332 (454).
               - 7
                               IV. 312 (431a).
               - 20,
                      § 2
                               II. 229 (357).
               - 32, § 1 III. 362 (507).
```

```
VIII. 3. de S. P. R.
               1. 1, § 1 IV. 332 (454).
                                 IV. 332 (454), 333 (455).
                  3 pr.
                                 IV. 332 (454).
                 6, § 1
               - 9
                                  IV. 332 (454).
                                  IV. 152 (185).
II. 229 (357).
               - 11
               - 13 pr.
                - 20
                                  III. 629 (866).
          Comm. praed.
VIII.
      4.
               1. 2
                                  IV. 332 (454).
                  3, 1. 6 pr.
                                  IV. 142 (178).
                                  IV. 98 (125).
IV. 142 (178).
                - 6, § 1
                - 9 pr.
                                  IV. 86 (97).
                - 11—14, § 1
                                  IV. 86 (97).
                - 17
                                  IV. 85 (96), 86 (97).
VIII. 5. si serv.
                   4, § 2
- § 5
- § 7
                                  IV. 30 (10).
IV. 29 (9).
                                  IV. 85 (96).
                 6 pr.
                                  IV. 85 (96).
                                  IV. 84 (94).
                   8 pr.
                                 IV. 86 (98). IV. 82 (90).
                       9 5
                - 16
  IX. 1. si quadr.
                                  IV. 330 (449).
                1. 3
          ad leg. Aqu.
  IX. 2.
                l. 2 pr.
                                  IV. 57 (43).
                - 11, § 6
- 23, § 8
                                   II. 162 (216).
                - 23,
                                   IV. 41 (24).
                       §.10
                                  IV. 89 (107).
                - 25, § 2
                                  IV. 57 (43).
                         7—11,
                - 27, § 7—11, 25, 26, 31, 33
                                   IV. 30 (10).
                                   IV. 174 (226).
                - 36, § 1
  IX. 3. de his qui.
                                   II. 115 (123),
                I. 1 pr.
                                   IV. 78 (83).
                                  IV. 112 (139), 330 (448).
                - 5, § 5
          de nox. act.
  IX.
       4.
                                   IV. 314 (433a).
                1. 8
  X.
       1.
           fin. reg.
                                 IV. 90 (111).
                1. 10
           fam. erc.
  · X.
       2.
                         2
                                   IV. 172 (221).
                1. 16,
                                   IV. 35 (19).
                         3, 4
                - 25, §
                                   IV. 91 (112).
                - 44, 5 4
          com. div.
       3.
  X.
                                   IV. 90 (111).
                1. 2, §
                                  IV. 83 (91<sup>a</sup>).
IV. 75 (76).
                   7,
                          5
                         1
                                   II. 168 (230).
                - 24-
                       -27
```

```
X.
        4.
            ad exhib.
                 I. 12, § 5
                                    IV. 249 (332).
  XI.
        1.
            de interr.
                                     III. 613 (839).
                 1. 9 pr.
        2.
  XI.
            de quib. reb.
                                     IV. 35 (19).
                 1. 1
  XI.
        3.
            de serv. corr.
                 l. 9, §
                                     II. 120 (138).
                 - 14,
                        8
                           1
                                    IV. 329 (448).
                           7
                                     II. 120 (138).
  XI. 7. de relig.
l. 2 pr.
                                     II. 177 (253).
                 - 6
                                     I. 294 (197).
                                    IV. 347 (475).
IV. 327 (444).
                  8,
                        §
                           4
                 - 11
                                    IV. 336 (459).
                 - 12,
                        §
                 - 33
                                     1. 294 (197).
  XI.
       8. de mort. inf.
                                    IV. 347 (474, 475).
                 1. 4
 XII. 1. de reb. cred.
                1. 2,
                           4
                                    IV. 76 (79).
                           9
                                    III. 429 (588).
                 - 9,
                           1
                 - 11,
                        §
                                    III. 521 (681).
                 - 15
                                    III. 356 (504).
                 - 40
                                    IV. 155 (188).
 XII. 2. de jurej.
                                    IV. 119 (158).
                1. 30,
                        § 3
                                     I. 168 (70a).
                 - 48
 XII.
       3.
            de in lit. jur.
                                    II. 120 (138).
                1. 3
 XII.
       6.
           de cond. indeb.
                1. 26, § 4
                                    IV. 74 (74).
           de eo quod certo.
XIII.
       4.
                l. 3
                                    IV. 215 (271).
XIII.
       5.
           de pec. const.
                l. 16, § 2
                                    IV. 78 (83).
                - 19 pr.
                                    IV. 162 (201).
                - 26
                                    IV. 44 (28).
XIII.
       7. de pign. act.
                1. 22, § 2
                                   IV. 186 (232).
 XV.
       1.
           de peculis.
                1. 4 pr.
                                     I. 242 (130c).
                  8
                                    II. 171 (239).
                                   IV. 74 (71).
IV. 72 (67).
IV. 74 (72).
                - 9, §
- 11, §
                           2
                           7
                - 30 pr.
                - 39
                                    II. 179 (261a).
                - 40 pr.
                                   IV. 74 (71).
                                    II. 171 (240).
                - 41
                                   IV. 249 (332).
                - 47,
                - 49,
                                   II. 171 (239).
XVI. 1. ad S. C. Vell.
                1. 8, § 1
                                   IV. 214 (270).
```

```
XXIV. 1. de don. i. V. et U.
               - 3, § 12
1. 7, § 5
- 52
                                  III. 316 (473).
                                   II. 114 (119).
                                   II. 114 (119).
               - 64
                                  IV. 267 (373).
XXIV. 2.
              de divort.
               1. 2, § 1
                                   II. 209 (319).
               - 11 pr.
                                  IV. 109 (131).
XXIV.
         3.
             sol. matr.
               1. 58
                                  IV. 243 (320).
 XXV. 1.
              de impens.
               1. 5
                                  IV. 69 (56).
               - - pr.
                                  IV. 74 (74).
               - 7,
                      §
                          1
                                  IV. 69 (57).
               - 15
- 16
                                  IV. 71 (62), 72 (67).
IV. 72 (67).
 XXV.
         2.
              rer. amot.
               l. 1
                                   II. 208 (317).
 XXV.
         4.
              de ventre insp.
               l. 1, § 10
                                  III. 609 (829).
 XXVI. 1.
              de tut.
               l. 1 pr.
                                  III. 487 (659a),
                                   IV. 195 (252).
                                   III. 487 (659a), 598 (813).
                 -, \S 2.3
                 4 pr.
                                  IV. 91 (113).
IV. 165 (211).
                 6, § 1
               - 17
                                  III. 458 (624).
XXVI.
         2.
              de test. tut.
               1. 20 pr.
                                  IV. 163 (207).
              de admin. tut.
 XXVI.
          7.
                                   II. 116 (127).
               1. 55, § 1
              de auct.
 XXVI.
          8.
                                  III. 615 (842).
               1. 3
                   8
                                  III. 592 (798g),
                                   IV. 165 (211).
               - 19
                                  III. 587 (796a).
 XXVI. 10.
              de susp. tut.
              1. 1, § 6
                                    I. 203 (100a),
                                  IV. 119 (159).
XXVII. 1.
              de excus.
                                   II. 102 (102a).
               1. 3
               - 31, § 4
                                   II. 102 (102a).
XXVII.
          3.
              de tut. et rat.
                                  IV. 273 (382).
               1. 1, § 13
              quod falso.
XXVII.
          6.
                       § 6
§ 2
                                   IV. 78 (83).
               I. 1,
                                   II. 113 (118a).
                   7,
              de mag. conv.
XXVII. 8.
                                  IV. 247 (326).
               1. 1, § 15
```

```
XXVIII. 1. qui test.
                     IV. 160 (195).
              1. 2
              - 6, § 1
                              III. 598 (813).
                              III. 535 (696).
              - 20 pr.
                    § 8
§ 1
                           III. 544 (722).
               21,
                              IV. 154 (187).
                    8
                      2
                              III. 544 (722).
                      3
                              IV. 150 (184).
            de lib. et posth.
         2.
XXVIII.
                              II. 211 (324).
             1. 11
                              IV. 243 (318).
             - 18
XXVIII.
         3.
            de inj. test.
             1. 6, § 5
                             IV. 170 (217).
             - 12 pr.
                              IV. 171 (220).
XXVIII.
         5.
            de hered. inst.
             1. 1 pr.
                              III. 622 (860). ..
             - 19
                              III. 451 (614).
             - 59, § 4
                              IV. 170 (218).
             - 62 pr.
                              IV. 160 (194).
             - 73
                              III. 595 (805).
XXVIII. 6.
            de vulg. subst.
             1. 2, § 2
- - § 4
                              IV. 162 (203).
                              III. 622 (860a).
             - 15
                              IV. 271 (378).
            - 16, § 1 de cond. inst.
                              III. 451 (614).
        7.
             1. 20, § 1
                             IV. 161 (199).
 XXIX. 1.
            de test. mil.
             I. 13, § 4, I. 14 IV. 271 (378).
             - 41 pr.
                             IV. 271 (378).
            de acqu. her.
 XXIX.
         2.
             1.18
                             IV. 161 (198).
             - 82
                             IV. 266 (368).
            de S. C. Silan.
 XXIX.
        5.
                             II. 205 (317).
             1. 1, § 15
 XXX. de leg. I.
             i. 17, § 2
                             IV. 44 (29).
                             III. 363 (507).
             -34, § 11, 12
                             IV. 159 (191), 160 (196).
IV. 273 (382).
IV. 264 (361).
             - 41, § 2
             - 57
             - 103
             - 108, § 12
                             IV. 242 (317).
             - 114, § 14
                             II. 233 (359a).
                             III. 620 (856).
             - 116 pr.
XXXI. de leg. II.
                             IV. 38 (22).
             1. 2
             - 6
                             IV. 38 (22).
                             IV. 160 (194), 162 (204).
             - 51 pr.
             - 52 IV. 170 (218).
```

```
XXXII. de leg. III.
           1. 1, § 1
                          IV. 160 (193).
           - 11; § 19
                          III. 449 (611).
           - 18
                          III. 449 (611), 477 (654), 627 (863).
           - 37, § 6
                          IV. 265 (364).
                          IV. 38 (22).
    79 pr.
                  last (12)
XXXIII. 1. de ann. leg.
          1. 7
- 23
                          IV. 329 (448).
                          IV. 344 (468).
        2. de usufr. leg.
XXXIII.
                           IV. 81 (89).
           1. 19
           - 26 pr.
                          III. 381 (524).
        4. de dot. prael.
           1. 1, § 4
           - 2, § 1
- 5
                           IV. 69 (56).
                          IV. 69 (56).
                           IV. 69 (56).
XXXIII. 5.
           de opt. leg.
           1. 8, § 2
                           IV. 152 (185).
           de instr. leg.
XXXIII.
        7.
           1. 1, § 1
                           IV. 34 (18b).
- 12, § 7
XXXIII, 8. de pec. leg.
                           II. 177 (253).
                           IV: 75 (76).
            l. 6 pr.
                           IV. 34 (18b).
         8-1
           - 8 pr.
- 11
                           IV. 75 (76).
                           III. 622 (861a).
                           III. 622 (861a).
            - 14
                                          NANALIS.
                                          B BLAXXX
XXXIV. 1.
            de alim. leg.
                            II. 102 (102a).
            I. 16, § 3
            de adim. leg.
                           III. 363 (507), 449 (611).
            1. 3, § 9
                           II. 226 (352).
XXXIV: 5.
           de reb. dub.
            1. 2
                           IV. 344 (468).
            - 20
                           IV. 344 (468).
            de reg. Cat.
XXXIV.
         7.
                           I. 31 (4),
IV. 159 (191).
                                      no all diller
            l. 1 pr.
            de his, quae ut.
XXXIV. 9.
                           IV. 264 (361).
                                          THE HEYEST'S
            l. 10 pr.
                           II. 213 (326).
            - 22
                            OR O USON OF ALLEYY
 XXXV. 1. de cond. et dem.
                           IV. 162 (201).
            1. 8, § 2
- 24
                           II. 170 (235).
       127 - 2138
                           III. 395 (805).
                           IV. 162 (201).
            - 41
            - 41
- 52
                           III. 592 (798e).
                           IV. 210 (265a).
IV. 329 (448).
            - 55
           - 71 pr.
            - - § 2 II. 222 (343).
```

		1. 79 pr.	IV. 244 (321a).	
		- 83	III. 451 (615).	
		- 89	IV. 160 (196).	
37373737			14. 100 (190).	
AAAV.	۷.	ad leg. Falc.	TT 77 /7E\	
		l. 1 pr.	II. 77 (75),	
			IV. 111 (138), 263 (356)	•
		- 15, § 1	II. 226 (353).	
		- 15, § 1 - 73, § 1 § 5	IV. 161 (197).	
		§ 5	IV. 72 (66).	
		- 80 pr.	IV. 72 (66). IV. 72 (67). IV. 73 (69).	
		§ 1	IV. 73 (69).	
XXXV.		si cui plus.		
		1. 1, § 6	IV. 73 (70).	
XXXVI.	1.	ad S. C. Trebell.		
		l. 17 pr.	II. 226 (353).	
		- 46	IV. 242 (317).	
		- 76	IV. 271 (378).	
		- 78 pr.	II. 102 (102a).	
		\$8	II. 102 (102a).	
XXXVI. 4	4.	ut in poss.		
		l. 6 pr.	IV: 138 (171).	
XXXVII.	6.	de coll. bon.		
100		1. 4	II. 209 (319).	
XXXVII.	7.	de dot. coll.		
******		l. 1, § 5	IV. 71 (63), 72 (67).	
XXXVII. 1	1	de bon. poss.	1 (05), .2 (0.).	
181818 7 11. 1		1. 2, § 9	IV. 244 (320).	
		CONTRACTOR OF STREET	17. 211 (020).	
XXXVIII.	1.	de op. lib.		
		1. 47	IV. 140 (175).	
XXXVIII.	2.	de bon. lib.		
		1. 1	II. 222 (343).	
		- 2 pr.	III. $457 (622a)$.	
		- 36	IV. 331 (451).	
		- 50, § 2	II. 211 (324).	
XXXVIII.	9.	de succ. ed.		
1 .		l. 1, § 10	III. 457 (622a).	
		§ 12	II. 211 (324).	
		1. 1, § 10 § 12 § 14	IV. 244 (320).	
XXXVIII. 1	6.	de suis et leg.		
		1. 6	III. 456 (622).	
		- 16	II. 226 (353).	
XXXVIII. 1	7.	ad S. C Tert.	,	
		l. 1, § 9	III. 608 (828).	
3/3/3/137				
XXXIX.	1.	de oper. n. n.	TTT 007 (006)	
		1. 5, § 2, 3	III. 667 (923).	
		- 8, § 3 - 15	I. 203 (100b).	
			IV. 85 (96), 249 (332).	
XXXIX.	2.	damn. inf.		
		l. 4, § 7	II. 113 (118a),	
		COST OF THE	III. 655 (905).	
		- 13, § 7	IV. 347 (475).	
		- 26	IV. 328 (445).	
			,	

```
XXXIX.
          3. de aq. pl.
              1. 14, § 2—4
                                IV. 27 (5).
              de publ.
                                 II. 85 (83).
XXXIX.
                                 II. 116 (127).
              l. 5
              - 6
                                 II. 116 (127).
              - 12 pr.
                                 II. 85 (84).
XXXIX.
           6.
             de m. c. don.
                                IV. 266 (367).
                                IV. 265 (366).
IV. 265 (362).
              1. 18, § 2
              - 36
              de manum.
     XL.
           1.
                                IV. 247 (327).
              1. 13
     XL.
              de man. test.
              1. 47 pr. - 61, § 4
                                 11. 115 (123).
                                 II. 233 (359a).
     XL. 5. de fid. lib.
                                 IV. 218 (274), 246 (325).
              1. 4, § 9
              - 24, § 21
- 28, § 4
                                 III. 362 (507).
                                 III. 608 (828).
           6. Rem pup.
     XL.
              1. 4, § 3
                                 IV. 272 (380).
     XL.
           7.
              de statul.
                                  II. 169 (234).
              1. 3, § 1
                  - §
                       3
                                 II. 169 (233).
                                 II. 170 (236).
                        1
               _ _
                        2
                                 IV. 330 (449).
                      9
                                 III. 627 (863).
              - 13, § ult.
                                  II. 180 (265).
               - 14 pr.
               - 17
                                  II. 171 (238).
                                  II. 171 (239),
              - 21 pr.
                                 III. 460 (631).
                                  II. 172 (242).
               - 25
                                  II. 172 (242),
               - 29, § 1
                                 III. 460 (629).
               - 40, § 3, 8
                                 III. 620.
     XL. 9. Qui et a quibus.
                                 IV. 267 (371).
               1. 7, § 1
                                  II. 181 (266).
               - 10
                                 IV. 161 (199).
               - 20
               de nat. rest.
     XL. 11.
                                  IV. 299 (422).
               1. 5, § 1
     XL. 12. de lib. caus.
                                 IV. 329 (448).
               1. 1-6
                                  II. 168 (230a).
               - 23 pr.
                                 IV. 97 (121a).
               - 27, §
                         1
                                  IV. 98 (112).
                                 IV. 191 (244).
               - 30
     XL. 15. de capt.
                                 IV. 296 (419).
          1. 18, 22
      XL. 16. de coll. deteg.
                                  IV. 268 (377).
               l. 1
                                  IV. 258 (340).
               - 1, l. 5
     XLI. 1. de acq. rer. dom.
                                 IV. 38 (22).
               1. 5, § 2, 4
```

```
1. 7, § 7
                             III. 387 (529),
                             IV. 313 (433).
            - 41
                             IV. 344 (468).
 XLI. 2.
          de acq. poss.
                            III. 430 (589).
            l. 1, § ult.
                             III. 430 (589).
               3, § 5
- § 7, 8
               2
            l.
                            III. 381 (524).
                            III. 430 (590).
                 § 18
, § 1
                            III. 429 (587).
               6,
                             III. 430 (590).
              7
                             II. 108 (115). III. 430 (590).
            - 25,
                             III. 430 (590).
            - 28
- 36
                             IV. 68 (54).
                             IV. 351 (482).
            - 44 pr.
                            IV. 351 (482).
            - - § 1
                            III. 356 (502a).
            - 45
- 46
                            IV. 430 (590).
                            III. 627 (862a).
            - 47
                             II. 108 (115).
                             III. 429 (588).
 XLI. 3.
          de usurp.
            1. 4, § 6
- 21
                             II. 162 (218).
            - 21
                             IV. 66 (49).
            - 30, § 2
                             IV. 38 (22).
 XLI.
          pro donato.
       6.
                             III. 316 (475).
            1. 1, § 2
 XLI.
          pro derel.
       7.
            l. ult.
                             II. 168 (230a).
           de re jud.
XLII. 1.
            1. 2
- 3
                             H. 110 (116).
                             III. 619 (554).
          - 58
- 59, § 1
de conf.
                             IV. 208 (264).
                             III. 605 (S21).
XLII.
       2.
            1. 6, § 2
                             III. 667 (924).
          de reb. auct. jud.
XLII.
      5.
            l. 12 pr.
                              I. 203 (100).
XLII. 8.
          Quae in fraudem.
            1. 6; § 5
                             IV. 243 (320).
            - 10, § 12
                             IV. 54 (42a).
                             III. 427 (584a).
            - 14
            - 24
                             II. 304 (472),
III. 481 (655),
                             IV. 131 (168).
XLIII. 1. de interd.
            1. 2 pr.
                             IV. 90 (111).
            - - § 2
                             IV. 347 (472).
                             IV. 30 (10).
XLIII.
       2. quor. bon.
           1. 2
                             III. 439 (604).
XLIII.
       3.
          quod. leg.
            1. 1, \S 2 IV. 50 (38).
```

```
1. 1, §
                                   IV. 33 (16).
                      § 5
                                   IV. 72 (66), 75 (76).
  XLIII. 8.
              ne quid i. l. p.
                   2, § 2
                1.
                                   IV. 348 (478), 349 (480).
                   - § 5
                                   IV. 348 (479).
                    - § 12
                             501
                                   IV. 332 (454).
                                   IV. 341 (465).
                    - § 20
                              ¥3
                       § 24
§ 38
                                   IV. 341 (465).
                                   IV. 351 (482).
                                                       & TLEX
  XLIII. 16.
              de vi.
                1. 6
                                   II. 120 (138).
  XLIII. 17.
              uti poss.
        l. 1 pr.
                                   IV. 59 (47).
                                   IV. 351 (482).
                                                          WEIN.
                                   II. 120 (138),
                - 3, § 11
                                   IV. 30 (10).
                                   IV. 83 (91a).
               de superf.
  XLIII. 18.
                l. 1, § 4
e itin.
                                   IV. 86 (98a).
               de itin.
1. 3, § 11, 16
  XLIII. 19.
                                   IV. 29 (9).
                                   III. 452 (615a),
                                   IV. 29 (9).
              de aqua.
  XLIII. 20.
                l. 3 pr.
uod vi.
                                   IV. 333 (455).
  XLIII. 24.
               quod vi.
                1. 11, § 1.

- 13, § 5.

- 16, § 1
                                   IV. 344 (468).
                                   IV. 347 (472).
                                   IV. 332 (454).
               de precar.
  XLIII. 26.
                1. 2, § 2

- 6, § 4

- 8, § 4

- 12
                                   II. 226 (354).
                                   IV. 68 (54). TV. 30 (10).
                                    I. 241 (138a),
                                   II. 226 (354).
  XLIII. 28. de glande leg.
                l. 1 pr.
                                   III. 459 (628).
                                   III. 459 (628).
               de hom. lib.
                                   IV. 83 (91a).
               de lib. exh.

1. 1, § 5,

- 3, § 4
  XLIII. 30.
                              1, 2 II. 191 (289).
                                   IV. 103 (129c).
              de exc.
1. 7, § 1
- 18
  XLIV. 1.
                                   IV. 123 (163b).
66, 644 . 146
                                   IV. 31 (12), 186 (232 .
                - 22 pr.
                                   IV. 63 (48).
  XLIV. 2. de exc. rei jud.
                                   IV. 34 (18b).
                 1.
                    7
              - - § 5
- 11, § 2
                                   IV. 44 (31).
                                   IV. 101 (129).
        1400
                                   IV. 101 (129).
                 - 14, § -
                                   IV. 34 (18b).
                 - 21, § -
```

Quellenregifter.

```
XLIV. 4. de dol. exc.
                1.
                  1,
                        § 1
                                    IV. 111 (137).
                        § 3
§ 5
§ 29
§ 1
                                    III. 453 (620).
                   2,
                                    IV. 111 (137).
                                    IV. 212 (267).
                   4,
                                    IV. 72 (65).
IV. 212 (267).
                   5,
                   7
                      pr.
                                    IV. 111 (137).
XLIV.
             Quar. rer.
        5.
                                      1. 167 (70).
               l. 1 pr.
             de litig.
XLIV. 6.
               1. 3
                                     II. 115 (124), 118 (136), 150 (166)
                                    IV. 109 (131), 111 (139).
XLIV. 7.
             de obl. et act.
               1. 3
                                    III. 362 (507).
               - 5,
                                    II. 81 (78).
                       §
                                    IV. 173 (225).
IV. 90 (111).
IV. 155 (189).
               - 11
                                                           11011/12
               - 37,
                       88
                           1
               - 44,
                                    III. 598 (813).
                - 48
 XLV. 1.
             de verb. obl.
                                    III. 487 (659a).
               1.
                  1
                      pr.
                                    III. 555 (741).
                       തതതതതത
                           1
                  - - - - 2
                          2-5
                                    III. 556 (742).
                         4
                                    III. 583 (791).
                         6
                                    III. 555 (740).
                                    III. 593 (801).
                         ult.
                                    III. 362 (507).
II. 223 (345), 225 (351).
                           1
               - 19
               - 22
                                    III. 428 (585).
               - 29 pr.
                                    IV. 37 (21).
                       § 3
§ 18
                - 38,
                                    IV. 351 (482).
                                    III. 614 (841).
                                    IV. 172 (223).
II. 226 (353).
               - 46 pr.
               - 61
               - 71, § 1
                                    II. 223 (345).
               - 78 pr.
                                    IV. 159 (191), 169 (215).
                                    IV. 159 (191), 160 (196), 348 (479).
               - 83, §
               - 89
                                    IV. 163 (205).
                                    III. 452 (616).
II. 94 (96).
IV. 160 (196).
               - 91 pr.
                        §
               - 98
               -126, §
                                    III. 452 (618).
               -134 pr.
                                     II. 223 (345), 224 (347a), 225 (351).
               -137 pr.
                                    IV. 150 (184).
                                    IV. 159 (191).
                        § 6
 XLV. 2.
             de duob. reis.
               1. 9, § 1
                                    III. 362 (507).
               - 13
                                    III. 362 (507), 381 (524).
 XLV. 3.
             de stip. serv.
                I. 18, § 3
                                    III. 595 (805).
```

```
1.25
                                   IV. 115 (146).
                                  IV. 159 (191).
III. 402 (552).
IV. 218 (276).
               - 26
               - 28,
               - 29
               - 40
                                   IV. 169 (215).
XLVI. 1. de fidej.
               l. 5
                                   III. 362 (507), 381 (524).
               - 6, §
                                   IV. 162 (201).
                 8 pr.
                                   III. 593 (801).
               - 47, § 1
                                   III. 595 (805).
XLVI. 2. de nov.
                      § 1
§ 2
                                   IV. 162 (201).
               l. 8,
                                   IV. 163 (205).
IV. 273 (382).
               - - §
- 9 pr.
               - 12
                                   IV. 212 (267).
                                   III. 363 (507).
               - 14,
               - 19
                                   IV. 212 (267).
XLVI. 3. de solut.
                                   III. 316 (473), 345 (497), 440 (607).
               1. 44
               - 76
                                   III. 376 (517).
                                   IV. 266 (361).
               -108
XLVI. 4. de accept.
                                   IV. 165 (211).
               1. 4
               1. 8, § 3
- - § 4
                                   III. 627 (864).
                                   III. 593 (800, 801).
IV. 162 (201).
IV. 248 (329).
               - 12
               - 13, § 10
XLVI.
         5.
             de praet. stip.
                                    II. 114 (120).
               l. ult.
             rem pupilli.
XLVI.
         6.
               1. 2-4
                                   IV. 247 (326).
XLVI.
             jud. solv.
         7.
                                   III. 454 (621).
               1. 6
                - 19
                                   III. 454 (621).
XLVII. 2.
              de furt.
                                    IV. 189 (236).
                l. 1, § 3
               - 16
                                    II. 196 (298).
                                    I. 118.
                - 17 pr.
                                    II. 120 (138),
                - 27
                                    III. 655 (905),
                                    II. 120 (138),
                - 50 pr.
                                    III. 655 (905).
                                   IV. 335 (457).
                - 54, § 1
                                    II. 120 (138).
                - 67,
                           1
                                    II. 120 (138),
                - 80,
                                   III. 655 (905).
XLVII.
          3.
               de tign. junct.
                                   III. 655 (905).
               1. 1
              si is, qui test.
XLVII. 4.
                                   IV. 314 (433a)
               1. 1, § 1
```

```
XLVII. 7. arb. furt. 1. 3
                             III. 655 (905).
             - 6
                              IV. 29 (7a).
XLVII. 8.
            vi bon. rapt.
                              IV. 29 (8).
             l. 1
               2, § 26
4, § 11
                              IV. 31 (13).
                              III. 655 (905).
                              IV. 29 (8).
             - 8, § 26
XLVII. 10.
            de injur.
                              II. 168 (231).
             1. 1, § 3
XLVII. 12.
            de sep. viol.
                              IV. 111 (139), 347 (475).
             1. 3
                              IV. 347 (472).
             - 6
            de term. mot.
XLVII. 21.
                              II. 115 (123).
            1. 3 pr.
XLVII. 22.
            de colleg.
                         Y.
            1. 4 .
                              II. 65 (54).
XLVII. 23.
            de pop. act.
                               I. 203 (100b),
             I. 1
                              IV. 119 (158).
XLVIII. 4.
            ad leg. Jul. maj.
                               I. 257 (158).
             1. 11
XLVIII. 5.
            ad leg. Jul. de adult.
                                            22 - to
                               II. 77 (75).
             1. 12
             - 21
                               II. 183 (273).
             - 27 pr.
                               II. 115 (126).
            de leg. Pomp. de parr.
XLVIII. 9.
                               II. 211 (324).
             1. 5
             de poen.
XLVIII. 19.
                              III. 352.
             l. 17 pr.
            de bonis damn.
XLVIII. 20.
             1. 7, § 2
                              IV. 261 (347).
             de appell.
 XLIX. 1.
             l. 10, § 1
- 17 pr.
Quae sent.
                              IV. 43 (25).
                              IV. 34 (18a).
 XLIX. 8.
             1. 1, § 1
                              IV. 43 (25).
             de jur. fisc.
 XLIX. 14.
             1. 3 pr., § 3
                              IV. 264 (361).
             - 26
- 40
                              IV. 260 (346).
             - 40
                              IV. 264 (361).
             de capt.
 XLIX, 15.
             1. 5, § 2
                               I. 225 (123).
             ad munic.
      L.
         1.
                              IV. 261 (347).
             1. 15, § 2, 3
      L. 8.
             de adm. rer.
             1. 2, § 1
                              IV. 266 (370).
             de extr. cogn.
1. 1, § 5
      L. 13.
                              III. 420 (583).
      L. 16.
             de verb. sign.
             l. 25 pr.
                              IV. 83 (92).
              - - § 1
- 49
                              IV. 98 (125).
                              IV. 329 (447).
```

HVAR.

```
L. 16. de verb. sign.
                            to ble the name of the district
         1. 69
- 83 III. 454 (621).
IV. 329 (447)
                         IV. 329 (447).
         - 84 III. 458 (625).
         - 120
                        II. 66 (55),
                         III. 460 (632).
         - 178, § 1
                        IV. 45 (31).
          - 193
                        III. 655 (905).
          -·195, § 2 II. 161 (215).
         - 219
                        III. 449 (611).
L. 17. de reg. jur.
         1. 1
                          I. 33 (8).
                         IV. 313 (432).
            18
                         IV. 169 (215).
                         III. 380 (523), 382 (525), 626 (862).
            35
               11 881 71
                         III. 619 (854).
          - 37
            45 pr.
                         IV. 66 (49).
                         III. 592 (798 f, s)
           77,81 211 (71
                         IV. 165 (211), 172 (221).
                         III. 380 (523).
IV. 330 (449).
         - 100
         - 106
- 123 pr.
- 144, § 1
               SE SEL
                         IV. 173 (224).
                         IV. 159 (191).
         - 153
- 156, § 11
- 161
                         III. 626 (862).
                         IV. 52 (39).
                         II. 170 (235),
                         IV. 168 (212).
                         IV. 161 (198).
         - 174, § 1
- 195
                         III. 592 (798e).
                         IV. 159 (191).
          - 201
                  538 [11]
                         I. 31 (4), 43 (15).
IV. 159 (191).
         - 202
          - 210
                        III. 364 (509).
                 361.71
          - 262
```

Jear est jant nei be 10. Cober.

Losq Jeson on . Ti . +1

· 唐朝 对称。张扬 和 · · · · ·

```
de sacr. eccl. 100
I. 2.
                    IV. 345 (462).
       1. 19
        - 21 IV. 346 (471), 347 (472), 350 (481).
I. 3.
     de episc.
       i. 6 IV. 345 (470).
                    IV. 345 (469).
          24
          28
                    IV. 345 (469).
IV. 245 (323).
        - 32
         45
                    IV. 265 (364), 266 (370).
                    IV. 350 (481).
IV. 345 (469).
          46, § 9
        - 49
I. 14. de legib.
                    II. 93 (95).
     III. 453 (620).
          5
I. 22. si contra jus.
        I. 2 1V. 148 (183).
```

Quellenregister.

I. 54.	de usur. rei judic.		
	l. 2	II. 115 (125).	
II. 3.			
-	1. 13	IV. 155 (189).	
	- 15	II. 226 (353).	
II. 4.	de transact.	11. 220 (000).	
11. 4.		II. 226 (353).	
II 00	1.34	11. 220 (333).	
II. 29.	si adv. vend.	TT 900 (90A)	
	l. 1	IV. 208 (264).	
II. 58.	de form. subl.		
	l. 1	III. 442 (610), 471 (647).	
111 99	do wanta		
ш. ээ.	de usufr.	TV 190 /151\	
	l, 1	IV. 138 (171).	
	- 4	IV. 138 (171).	
	- 13	III. 362 (507).	
III. 43.	de aleat.		
	l. 1	IV. 112 (139).	
III. 44.	de relig.		
100	1. 2	IV. 336 (460).	
	- 4	IV. 347 (473, 475).	
	- 6	IV. 347 (474, 475).	
	- 8	IV. 347 (475).	
	- 9	IV. 336 (460).	
	- 13	IV. 347 (475).	
	- 13	17. 547 (475).	
*** • 4			
IV. 1.			
	1. 2	I. 353 (256).	
IV. 2.	si cert.		1
	l. 6	III. 362 (507).	
IV. 9.	de cond.		
	1. 3	IV. 186 (232).	
IV. 11.	Ut actiones.		
	l. 1	IV. 168 (215), 174 (226).	
IV. 18.	de const. pec.	(/, (/)	
	l. 2	IV. 44 (28), 126 (166), 213	(268).
		301 (425).	(200),
IV. 38.	de cont. emt.	001 (1204.	
11.00.	1. 3	III. 362 (507).	
IV. 44.	de pact. int. emt.	111. 302 (301).	
11. 44.		157 107 / 144)	
157 57	1. 9	IV. 327 (444).	
IV. 57.	si mancip.		
477 00	l. 5	II. 170 (236).	
IV. 66.	de jure emph.		
	1. 3	IV. 254 (336).	5 c
			-
V. 4.	de nuptiis.		
	l. 14	II. 223 (345).	
	- 18	II. 190 (284a).	
V. 12.	de jure dot.	11. 130 (2010).	
v. 14.	1. 30	IT 200 (210)	
	1. 30	II. 209 (319),	
		IV. 301 (425).	

V. 13.	de rei ux.	III. 362 (507).
	1. 1, § 7	IV. 249 (332).
V. 14.	de pact. conv.	
V. 28.	l. 5	II. 226 (353).
V. 20.	de tut. test.	III. 593 (800).
V. 37.	de adm. tut.	111. 555 (500).
	1. 22	II. 157 (205),
		IV. 331 (451).
V. 70.	de cur. fur.	
Wr o	I. 7, § 4, 11	IV. 245 (323).
VI. 2.	de furtis.	IV. 102 (129b).
VI. 4.	de bon. lib.	14. 102 (1234).
	l. 4	IV. 301 (425).
VI. 9.	qui admitti ad B. P.	
	1. 9	III. 471 (647)
VI. 20.	de coll.	
371 99	1. 3	II. 226 (353).
VI. 22.	qui test. l. 10	III. 598 (813).
VI. 23.		111. 000 (010).
V1. 20.	1 4 2	III. 471 (647).
	1. 15 - 21	II. 12 (7) ,
		III. $403 (555c)$.
	§ 4	III. 593 (800).
VI. 28.	de lib. praet.	TT 109 /105\
VI. 30.	l. 4	II. 103 (105).
V1. 30.	de jure delib.	III. 471 (647).
VI. 37.	de leg.	
	i. 14	IV. 336 (460).
VI. 42.	de fideic.	
	1. 27	III. 627 (863).
VI. 47.		IV. 50 (38).
VI. 49.	l. 2	14. 90 (90).
V1, 40.	ad S. C. Treb.	IV. 271 (379, 379a).
VI. 51.	de cad. toll.	
	l. 1 pr.	IV. 257 (339).
VI. 54.	ut in poss.	
	1. 7	IV. 138 (171).
VII. 2.	de test. man.	III. 593 (800).
VII. 16.	l. 14 de lib. caus.	111. 000 (000).
VII. 10.	l. 4, l. 27	IV. 97 (121).
VII. 32.	de poss.	
	1. 10	III. 431 (593).
VII. 33.		TN 07
	1. 12	IV. 27. IV. 347 (472).
VII. 38.	ne rei dominicae.	IV. 01: \1:2/.
VII. 44.	de sent. ex peric.	III. 597 (810).
	1. 1-0	1000

Quellenregifter.

-1202 may

mitge 66

88.29

4 07

20 (11)

NO ME OF HE

VII. 47.	de sent., quae pro ec).		
	l. un.		116	(126).
VIII. 22.	de praet. pign.			
	i. 1	III.	440	(604).
VIII. 28.				1000
	1. 10	IV.	266	(370).
VIII. 32.	si unus.			(000)
	1. 2	IV.	155	(230) .
VIII. 39.	de inut. stip.		222	(0.45)
	1. 2			(345).
T7777 A.A	- 4	11.	226	(353).
VIII. 41.	de fidej.	717	700	(001)
X7111 4.77	1. 12	111.	993	(801).
VIII . 47	de pat. pot.	16	161	(9192)
VIII. 48.		1i.	101	(213a).
VIII. 40.	de adopt.	IV	915	(323).
VIII. 49.	de emanc.			(690).
VIII. 49.	l. 6			(784).
VIII, 51.	de postl. revers.	111.	9.,	(104).
(1171 011	l. 20	II.	184	(274).
VIII, 54.	de don.			(= / •
	1. 8	IV.	301	(425).
TW 99	As automorphism in the			` '
IX. 32.	de crim, expil. her.	TI	200	(915)
	I. 4	11.	208	(315).
X. 69.	de tabul.			
	l. 3	IV.	245	(323).
	Person Property			

IV. Movellen.

Nov. 89, c. 12	IV. 268 (376).
Nov. 115	III. 353 (502).
Nov. 120, c. 10	IV. 346 (471), 350 (481).

III. Nachjustinianische Quellen.

Theophilus.	II. 10, § 1	II. 12 (7).
-	IV. 6, § 2	IV. 85 (96).
	§ 8	II. 101 (101).
		IV. 213 (268).
T	10	II. 106 (110).
		IV. 96 (120).

```
XVI. 2. de comp.
               l. 4 IV. 79 (86).
              - 18 pr IV. 35 (10).
1. 18, § 1 IV. 79 (86).
- 19 IV. 245 (323).
- 21 IV. 79 (86).
                                 IV. 53 (40).
XVI. 3. depos.

1. 24

- 26 pr.

- 31, § 1
                                  III. 362 (507).
                                  IV. 265 (366).
                                  III. 349 (498).
                                  IV. 66 (49).
XVII. 1. mand.
                ld.
1. 27, § 1
- 34 pr.
- 43
- 54
                                  IV. 267 (371).
                                  III. 356 (503).
                                  IV. 161 (197).
                                  IV. 329 (448).
               - 54
                      (数) 448 (1)
XVII. 2. pro socio
                1. 27
                                  IV. 169 (215).
                1. 27
- 27. 38
                                  IV. 249 (331).
               - 27. 56

- 43

- 52, § 3

- 7, § 9

- 8, § 14

- 59 pr.

- 63, § 4

- 8 8

- 10. 32 (14).

II. 114 (119).

II. 226 (353).

IV. 35 (19).

II. 101 (101).

IV. 249 (332).

II. 101 (101).
                                   II. 114 (119).
                                  II. 101 (101).
XVIII. 1. de cont. emt.
                                                NAME OF STREET
                l. 1 pr. III. 540 (710).
                - 9, § 2 III. 428 (585).

- 34, § 2 IV. 160 (196).

- -, § 4 IV. 68 (54).

- 61 IV. 160 (196).
                                  III. 428 (585).
                                  IV. 160 (196).
                - 72; pr. III. 362 (507).
                                  IV. 155 (188).
XVIII. 5. de resc. vend.
                1. 2 III. 381 (524).
            de peric.
l. 8 pr.
                              IV. 168 (213).
XVIII. 6.
            de serv. exp.
XVIII. 7.
                1. 4
                                  IV. 257 (371).
                - 6 pr. IV. 330 (448).
                                  IV. 330 (448), 335 (457).
XIX. 1. de act. emti.
1. 10 IV. 35 (19).
               1. 10
                - 11, § 1 III. 362 (507).
        -13, § 26 II. 117 (132). 

-30 pr. IV. 69 (58), 73
                              IV. 69 (58), 73 (71).
 XX. 1. de pig. 1. 13, §. 5 IV. 249 (332).
                                           XXVII. 4. de past. de
 XX. 2. in quib. caus. pign.

1. 4, § 2

- 9

III. 670 (929).

III. 168 (230).
```

```
XX. 4.
             qui pot.
                1. 8, §
                                   III. 375 (516).
                           3
  XX.
         6.
             quib. mod.
                                    IV. 59 (46).
                1. · 8, § 9
 XXI. 1. de aed. aed.
                                     II. 113 (119),
                1. 31, § 20
                                    III. 452 (619).
                                     II. 115 (123).
                - 42
                - 44,
                        § 1
                                    IV. 216 (273a).
 XXI. 2.
             de evict.
                1. 37, §
                                     II. 113 (119).
                                    III. 452 (617).
IV. 191 (244).
IV. 191 (244).
                - 56, §
                - 57 pr.
                - 67
                                    II. 209 (317),
IV. 330 (448), 335 (457), 329 (448).
                - 71
                                    IV. 335 (457).
                - 76
XXII. 1. de usur.
                                    IV. 31 (11), 186 (232). IV. 328 (446).
                l. 15
                - 28, § 1
                - 32 pr.
                                     I. 31 (4), 43 (16).
                - 44
                                     II. 117 (132).
XXII.
         2.
             de naut. foen.
                                     II. 181 (266).
                1. 4, § 1
XXII.
              de prob.
         3.
                1. 27
                                    IV. 265 (364).
XXII.
        6.
             de jur. ign.
                1. 9, § 4
                                    III. 417 (582).
XXIII. 1.
             de spons.
                1. 2
                                     II. 224 (347a).
XXIII.
         2.
             de ritu nupt.
                1. 1
                                     II. 208 (315).
                - 5
                                     II. 156 (204).
                                    IV. 292 (408).
IV. 273 (382).
IV. 262 (353).
                - 17,
                - 19
                - 30
                - 38 pr.
                                    II. 223 (346).
                - 65, §
                                    IV. 160 (193).
XXIII. 3.
             de jur. dot.
                1. 9,
                                    IV. 273 (382).
II. 177 (253).
                - 10, § 2
                - 29 pr.
                                    II. 179 (261b).
                - 56, §
                           3
                                    IV. 69 (58).
                                    II. 209 (319), 329 (447).
                - 75
                - 78,
                           2
                                    IV. 335 (457).
                                    IV. 212 (267).
                          5
XXIII. 4.
             de pact. dot.
                I. 5, § 2
                                    IV. 69 (56).
                - 10
                                   IV. 174 (226).
```

Geist des römischen Rechts

auf ben

verschiedenen Stufen seiner Entwicklung.

Erfiet Theif.

Geift der röwischen Mechen

是4.为18年,1985年1986年1986年1986

and the

gauldingan ermiger al Threesenviere

draft dage eine

Geist des römischen Rechts

auf ben

verschiedenen Stufen seiner Entwicklung.

Bott

Rudolph von Ihering, Geb. Juftigrathe u. ordentl. Professor der Rechte in Göttingen.

Erster Theil

Bierte Auflage.

Leipzig,

Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel. 1878.

Geiff des römischen Mechie

guallytet eller of colors and analytica

amirods, non delacate

. Tub numb

444142414

क्षीकार्य

Aile Rechte vorbehalten.

Dem Undenfen

bes großen Meisters

Georg Friedrich Puchta.

notwoodne mode

complete to be a superior

the way the party in the

Georg Friedrich Puchta.

A SECTION OF THE PROPERTY OF THE PARTY OF TH

the second state of the second second second second second

Vorwort

zur vierten Auflage.

Die gegenwärtige vierte Auflage des ersten Bandes enthält einen so gut wie unveränderten Abdruck der dritten, ich habe nur hie und ba einen Ausbruck mit einem andern vertauscht, sachlich aber nichts verändert, und ich werde auch bei den folgenden Bänden dasselbe Verfahren beobachten. Die Vollendung meines neuesten Werkes über ben Zweck im Recht, bas einen Ausläufer bes gegenwärtigen Werkes bildet, und die dann bevorstehende Rücktehr zu letterem, zum Zweck ber endlichen Bollendung, nimmt für Jahre lang meine Kraft in Anspruch, und ich mag sie nicht zersplittern, um kleine Aenderungen und Literaturnachträge bei bem vorliegenden Werke anzubringen; die Literatur der römi= schen Rechtsgeschichte wird ja überhaupt Niemand aus letzterem zu erfahren beanspruchen, und die Fortschritte, welche dieselbe seit dem Erscheinen der letzten Auflage (1873) gemacht hat, sind nicht so erheblich, daß sie mich zwängen, meine Ansichten in irgend einem wesentlichen Punkte zu modificiren.

Nur in einer Hinsicht darf diese Auflage sich rühmen eine verbesserte zu sein, nämlich was die Berichtigung der Citate der Quellenstellen anbetrifft. Ich habe jede derselben dies Mal verglischen, was ich bei den beiden früheren Auflagen unterlassen hatte,

und mich dabei überzeugt, daß sich in letztere manche Fehler einsgeschlichen hatten.

Gleichzeitig mit diesem Bande erscheint das versprochene Register zu den bisher publicirten vier Bänden. Dasselbe ist nach der dritten Auflage gemacht und wird, da die vierte in der Paginirung vollständig mit ihr übereinstimmen wird, auch für letztere die gleiche Brauchbarkeit besitzen. Die Bezugnahme auf die erste und zweite Auflage, welche ich anfänglich beabsichtigt hatte, habe ich später aus thpographischen Gründen aufgegeben, das Register dürfte jedoch auch den Besitzern der beiden ersten Auflagen wenigstens den Dienst leisten, sie ungefähr über die Stelle des Buchs zu orientiren, wo sie die angezogene Materie zu suchen haben.

Göttingen, den 20. September 1878.

Der Berfaffer.

Aus bem

Vorwort zur zweiten Auflage.*)

Ich enthalte mich, der neuen Auflage einen Schutzund Geleitsbrief mitzugeben. Was Schlechtes an dem Buch ift, wird badurch nicht entschuldigt oder verdeckt; was Gutes baran ist, wird sich von selbst Bahn brechen. Nur eine Bemerkung fann ich nicht unterbrücken. Man würde ben ganzen Zweck meines Werfes verkennen, wenn man es als ein wesentlich rechts= historisches auffassen wollte. Mein Augenmerk ist nicht bas römische, sondern das Recht, erforscht und veranschaulicht am römischen, m. a. W. meine Aufgabe ist mehr rechtsphiloso= phischer und dogmatischer Art als rechtshistorischer, den letztern Ausbruck in bem Sinn genommen, in bem unsere heutige Wissenschaft die Aufgabe der Rechtsgeschichte erfaßt und zu lösen sucht. Um dies schon auf dem Titel zu betonen, hatte ich demselben in ber ersten Auflage ten Zusatz gegeben: "Gin Beitrag zur Natursehre des Rechts", strich benselben jedoch wieder bei der Revision des Correcturbogens, theils um den Titel nicht zu schleppend, theils um ihn nicht noch anspruchsvoller und herausforbernter zu machen, als er es an sich schon ist. Denn daß schon

^{*)} Ich habe aus biesem Vorwort nur Dasjenige aufgenommen, was für die gegenwärtige Auflage noch von Interesse ist.

der Name "Geist" auf dem Titel eine Herausforderung — den ersten groben Fehler des Buchs! — enthielt, wie hätte ich mir dies verhehlen können? Diesen Titel kann ich jetzt nicht mehr zurücknehmen, und ich will ihn durch Aufnahme jenes damals weggelassenen Zusatzes auch jetzt nicht mehr ändern, aber im Interesse der richtigen Beurtheilung des Buchs, halte ich es nicht für überflüssig, die obige Thatsache zu erwähnen.

Schließlich noch eine Bemerkung über etwas Aeußerliches. Es ift ein leidiger Uebelstand bei einer zweiten Auflage, daß die Seitenzahleitate der ersten für sie regelmäßig nicht mehr zutref= fen, und bei ben mancherlei Auslassungen, Umstellungen und größeren Zusäten, die ich vorgenommen habe, ist die Abweichung in der Paginirung der ersten und zweiten Auflage stellenweise eine sehr beträchtliche. Da bei meinen eigenen Citaten sehr häufig die Noten mit in Bezug genommen sind, so habe ich badurch einigermaßen nachzuhelfen gesucht, daß ich den aus ber ersten Auflage hinübergenommenen Noten ihre alte Ziffer gelassen habe, selbst wenn lettere wegen Ausfalls einer oder mehrerer vorher= gebenden Zahlen nicht mehr paßten. Den neuhinzugekommenen habe ich, wo nicht eine Nummer für sie vacant war, die Zahl der vorhergehenden unter Zufügung von Buchstaben gegeben. Die Abkürzung, beren ich mich beim Citiren meiner Schrift bedient habe: lateinische Zahlen für den Theil, arabische für bie Seiten unter Weglassung von B. und S. wird keiner Erläuterung bedürfen.

Gießen, ben 23. Januar 1866.

Der Berfaffer.

Inhalt des ersten Theils.

Die Aufgabe und die Methode ihrer Lösung.

- §. 1. Bebeutung bes römischen Rechts für bie moberne Welt. Der Gedanke der Universalität und Nationalität Bedeutung Roms für die weltgeschichtliche Berwirklichung des erstern Gedankens Berechtigung desselben innerhalb des Rechts Die gegenseitige Aushülse der Bölker Charakter der modernen Rechtsentwicklung Das römische Recht ein Culturelement der modernen Welt. S. 1—16.
- §. 2. Bebürfniß der Lösung unserer Aufgabe Unsere heutige Wissenschaft und ihr wissenschaftlicher Apparat. S. 16—25.

Methode der rechtshistorischen Darstellung.

- 1. Anforberungen, die in ber Natur bes Rechts ent= halten find.
- §. 3. 1. Anatomische Betrachtung des Rech sorganismus Die Bestandstheile desselben: Rechtssätze, Rechtsbegriffe, Rechtsinstitute Psychisse Organisation des Rechts Differenz zwischen dem objectiven Recht und der subjectiven Erkenntniß (latente Bestandtheile des Rechts) Ausgabe der Wissenschaft. S. 25—48.
- §. 4. 2. Physiologische Betrachtung bes Rechtsorganismus Die Function besselben im Leben Formale Realisirbarkeit bes Rechts Die Aufgabe bes Historikers gegenüber bem Recht ber Bergangenheit. S. 48—58.

- II. Anforderungen, die in bem Begriff ber Geschichte liegen.
- §. 5. Ausscheidung der unwesentlichen Thatsachen Der innere Zusamsmenhang der Thatsachen und das Moment der Zeit Innere Chrosnologie oder absolute und relative Zeitbestimmung nach inneren Kristerien. S. 58—80.
- §. 6. Plan ber folgenden Darstellung Die brei Spsteme bes Rechts. S. 80—85.

Erftes Buch.

Die Ausgangspunkte bes römischen Rechts.

- §. 7. Urzustände Erinnerungsvermögen bes römischen Bolts Erganzung ber Tradition burch Sthmologie und Rückschlüsse vom spätern Recht. S. 89—94.
- §. 8. Die römische Kosmogonie bes Rechts Das Charafteristische berselsben für die römische Borstellungsweise. S. 94-102.

Erfter Abschnitt.

Die Ausgangspunkte oder die Urelemente des römischen Rechts.

- §. 9. Das Minimum geschichtlicher Anfänge. S. 102—106.
- I. Das Princip des subjectiven Willens ber Urquell bes römischen Rechts.
 - A. Begründung ber Rechte burch perfonliche Thatfraft.
- §. 10. 1. Der thatkräftige subjective Wille in seiner Richtung auf Begrünbung des Rechts (Recht der Beute) — Borliebe der römischen Rechtsansicht für originäre Erwerbsarten. S. 107—118.
 - B. Das Spftem ber Selbsthülfe.
- §. 11. 1. Allgemeine Betrachtung Beginn des Rechts mit der Selbsthülse Die Gewalt im Dienste des Rechts Relevanz des Untersschiedes zwischen zweisellosen und zweiselhaften Ansprüchen Ununterschiedenheit der verschiedenen Arten des Unrechts. S. 118 129.
- §. 11a. 2. Die Rache und die Entstehung der Privatstrafe. S. 129—140.
- §. 11^b. 3. Das Zeugengeschäft Bedeutung der Zeugen für den Erfolg der Selbsthülse Hppothese über die ursprüngliche Bestimmung der Zeugen (testis = Beistand) Das testamentum in comitiis calatis. S. 140—150.

- §. 11°. 4. Die Formen und der Umfang der legalen Selbsthülfe. Die solens nen Formen der Selbsthülfe: die manus injectio und pignoris capio — Processualische Bestreitung ihrer Rechtmäßigkeit (Imspugnationsund Indissicationsversahren) — Die sormlose Selbstshülse. S. 150—167.
 - C. Friedliche Musgleichung bes Rechtsftreits.
- §. 12. Bertragsmäßige Entscheidung ber Rechtsstreitigkeiten Sid und Schiedsrichter Unterwerfung unter ben Richterspruch (litis contestatio). S. 167—176.
 - II. Familie und Wehrverfaffung, bie Ausgangspunkte ber ftaatlichen Orbnung.
- §. 13. Borbemerfung S. 176-182.
- §. 14. 1. Das Familienprincip. Die Gentilverbindung — Die Gens eine Familie im Großen und ein Staat im Kleinen — Einfluß auf das gesammte Recht. S. 1813—207.
- §. 15. Der Staat vom Standpunkt bes subjectiven Princips aus Die publicistische Societät der Individuen Basirung der Strafgewalt auf Rache, der gesetzgebenden Gewalt und des Rechtsschutzes auf Verstrag lex und jus Dualismus der vom Staat anerkannten und nicht anerkannten Rechte. S. 207—225.
- §. 16. Stellung außerhalb der Gemeinschaft Bolle Negation des Rechts, der Kriegsfuß Relative Berechtigung dieses Standpunktes Milberungen Einfluß des Handels Das hospitium Entstehung des internationalen Rechts aus dem Vertrage heraus Die Clientel, precarium und peculium. S. 245—265.
 - 2. Ginfluß ber Wehrverfaffung auf Staat und Recht.
- §. 17. Vortheilhafter Einfluß des Krieges auf die Verfassung Die Staatsverfassung eine Wehrverfassung Die militärische Eintheilung des
 Volks Princip der Subordination Das imperium Mistärischer Charakter des Königthums Strafgewalt Einfluß der
 Wehrverfassung auf die Erziehung des Volks Sinn für äußere
 Ordnung und Gesetzlichkeit. S. 245—265.
- III. Das religiose Princip mit feinem Ginfluß auf Recht und Staat.
- §. 18. Gegensat bes religiosen und weltlichen Rechts (fas und jus) Ber-

THEFT ADDRESS

- vortreten bes religiösen Elements in ben verschiedenen Theilen bes Rechts, namentlich im Strafrecht Die Strafe als religiöses Sühnes mittel Der homo sacer Das Privatrecht. S. 265—291.
- §. 18a. Das Pontificalcollegium Competenz bei Fragen des Fas Ausschnung seiner Thätigkeit freiwillige Gerichtsbarkeit flaatliche Gerichtsbarkeit Die legis actio sacramento = die Procefform des geistlichen Gerichts. S. 291—307.
- §. 19. Gemeinsames aller biefer Ausgangspunfte. S. 307-312.

Bweiter Abschnitt.

Berhalten des römifchen Geiftes ju den gegebenen Ausgangspunften.

- §. 20. 1. Das Wesen bes römischen Geistes und die Prädestination besselben zur Cultur bes Rechts. S. 312—340.
- §. 21. 2. Berhalten des römischen Geistes zu ben gegebenen Ausgangspuntten, insbesondere zur Religion. S. 340—361.

HIE - to be presented and a problem of which the - bearing a red

nd (finishing and distributed by an equal highly had not bring a specific to

Ginleitung.

Die Aufgabe und die Methode ihrer Lösung.

Bedeutung des römischen Rechts für die moderne Welt.

Der Gedanke der Universalität und der Rationalität — Bedeutung Roms sür die weltgeschichtliche Verwirklichung des erstern Gedankens — Berechtigung desselben innerhalb des Rechts — Die gegenseitige Aushülfe der Völker — Charakter der modernen Rechtsentwicklung — Das römische Recht ein Culturelement der modernen Welt.

I. Drei Mal hat Rom der Welt Gesetze dictirt, drei Mal die Bölfer zur Einheit verbunden, bas erfte Mal, als bas römische Volk noch in der Külle seiner Kraft stant, zur Ginheit des Staats. bas zweite Mal, nachdem basselbe bereits untergegangen, zur Einheit der Kirche, bas dritte Mal in Folge der Reception des römischen Rechts im Mittelalter zur Einheit bes Rechts; bas erste Mal mit äußerm Zwange durch die Macht der Waffen, die beiben andern Male burch die Macht des Beistes. Die welthi= storische Bedeutung und Mission Roms in Gin Wort zusammengefaßt ift bie Ueberwindung bes Nationalitätsprincips durch ben Gedanken der Universalität. Schwer haben die Bölker geseufst unter bem Druck ber äußern und ber geistigen Bande, mit benen Rom sie umstrickt hielt, schwere Kämpfe hat es gekostet, bis es ihnen gelang, bas Joch abzuschütteln. Aber der Gewinn, ben bie Geschichte und sie selber bavon gezogen, wiegt bas Ungemach, bas sie erbulben mußten, auf. Die Frucht bes ersten Kampfes.

den Rom siegreich bestand, war die Herstellung der Einheit der alten Welt. In Rom mußten die Fäben ber alten Cultur gusammenlaufen, damit die Geschichte an diesen Knotenpunkt die der neuen christlichen Cultur anknüpfen konnte, die römische Weltherrschaft fand ihre Rechtfertigung im Chriftenthum, bem sie die Stragen bahnte; ohne das centralisirende heidnische Rom würde kein driftliches Rom entstanden sein. Die Frucht der zweiten Weltherrschaft, welche Rom ausübte, war die religiöse und sittliche Erziehung der neuen Bölker. Das römische Bolk war längst bahin, es war nur derselbe Ort, von wo aus zum zweiten Wale die Welt ihre Gesetze empfing, die Gesetze selber hatten mit dem alten Rom nichts gemein. Das dritte Mal aber, als die neuern Völker sich von Rom ihre Gesetze holten, war es das alte Rom, das sie ihnen lieferte. Es war ein Stud ächtrömischen Lebens und Wesens, das wiederum lebendig ward, werthvoller und origineller als alles andere, was das römische Volk in Kunft und Wissenschaft. der Nachwelt hinterlassen hatte, die höchste Blüthe, die reichste Frucht seines Beistes. Gine seltsame Erscheinung! Gin tobtes Recht zu neuem Leben erwachend; ein Recht in fremder Zunge. zugänglich nur ben Gelehrten, im Leben überall auf Widerstand stoßend und sich bennoch ben Zutritt und ben Gieg ertrogent. Was ihm zur Zeit seines Bestehens, seiner Blüthe und Kraft nicht gelungen: die Rechte fremder Bölfer zu regeneriren, ein halbes Jahrtausend später gelang es ihm; es mußte erst abster= ben, um seine volle Kraft zu entfalten. Und in welchem Maße hat es dies gethan! Anfänglich nichts als eine juristische Grammatik in den Händen der Wißbegierigen, schwingt es sich bald zum Rang eines Gesetzbuches auf, um schlieflich, nachdem ihm die äußere Auctorität bestritten und größtentheils entzogen, dafür die ungleich höhere eines Kanons unseres juristischen Denkens einzutauschen. Nicht barin besteht bie Bedeutung bes römischen Rechts für die moderne Welt, daß es vorübergehend als Rechtsquelle gegolten — diese Bedeutung ift eben eine vorübergehende gewesen — sondern darin, daß es eine totale innere Um=

wandlung bewirkt, unser ganzes juristisches Denken umgestaltet hat. Das römische Recht ist ebenso wie das Christenthum ein Culturelement der modernen Welt geworden.

So braucht denn diese dritte Phase der römischen Weltherrschaft den Vergleich mit den beiden vorhergehenden durchaus nicht zu scheuen. Das Schauspiel, das jene uns darbieten, mag dramatischer, anziehender sein für das Auge und die Phantasie, dem allgemeinen Verständniß näher liegen — der denkende Geist wird sich durch das in gewissem Sinn fast märchenhaste Stück Geschichte, das am römischen Recht abspielt, nicht minder gesesselt fühlen und es stets zu den wunderbarsten historischen Erscheinungen, zu den seltensten Triumphen der rein auf sich selbst gestellten geistigen Kraft zählen.

Wer sollte nicht glauben, daß wir Juristen längst alles gethan hätten, um diese Thatsache zu ihrem vollen Verständniß zu bringen? Aber ber Zug bes Seltsamen, ben sie an sich trägt, wieder= holt sich auch in ihrem literarischen Schicksal. Ich meine bamit nicht sowohl die Vernachläffigung ihrer äußern hiftorischen Seite, die erst in unserm Jahrhundert einer regeren Bearbeitung Platz gemacht hat, und die zu dem sonstigen Maß von Kraft und Gelehrsamkeit, welches sich dem römischen Recht seit Jahrhunderten zugewandt hat, seltsam contrastirt — trotz allem, was seit Sa= vigny für die Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter geschehen ift, soll doch die Geschichte der Reception desselben noch erst geschrieben werden. Sondern was ich meine, ist das wissenschaftliche Urtheil über bie Bedeutung jener Thatsache. So pa= rador es für den Unkundigen klingen mag: es herrscht noch bis auf den heutigen Tag eine Lehre über das Wesen und die Natur des positiven Rechts, die ein richtiges geschichtsphilosophisches Verständniß jener Thatsache schlechterdings unmöglich macht, ich meine bie vorzugsweise von Savigny verkündete und in Curs gesetzte Lehre von dem nationalen Charakter der Rechte, die er jum Grund- und Ecfftein ter von ihm zu ftiftenten hiftorischen Schule machte. "Die historische Schule, so formulirt Savigny bas Programm berselben,1) nimmt an, ber Stoff bes Rechts sei durch die gesammte Vergangenheit der Nation gegeben, doch nicht durch Willfür, so daß er zufällig dieser oder ein anderer sein könnte, sondern aus bem innersten Wesen ber Nation selbst und ihrer Geschichte hervorgegangen." Man sieht: damit ist über die obige Thatsache der Stab gebrochen, denn was hat das römische Recht mit der "gesammten Vergangenheit der modernen Nationen, ihrem innersten Wesen und ihrer Geschichte" zu thun? Ein Sindringling ift es, dem jede Legitimation abgeht, und beffen Entfernung consequenterweise Niemand eifriger hatte begehren muffen als Savigny und die historische Schule. Aber gerade fie waren es, die ihn in Schutz nahmen, als vom Standpunkt ber Nationalität aus seine endliche Verdrängung begehrt wurte. Eine seltsame Fronie des wissenschaftlichen Fatums! Ein Bebanke, der dem römischen Recht den Todesstoß versetzen muß, her= aufbeschworen, um ihm bas Leben zu retten, das Panier ber Rationalität des Rechts entrollt zu Gunsten des römischen Rechts gegen die, welche aus biefem Gebanken eine Wahrheit zu machen wünschten! Das römische Recht sei im Lauf ber Zeit bas unfrige geworden — mit dieser Wendung glaubte man taffelbe unter ben schützenden Mantel des Nationalitätsprincips gebracht zu haben. Es möge sein — aber welches Wort ber Rechtfertigung findet jene Lehre bafür, baß es bas unsere ward? Als bas römische Recht zuerst an unsere Pforte klopfte, war es doch noch nicht bas unsere, die "gesammte Vergangenheit unserer Nation, ibr innerstes Wesen, ihre ganze Geschichte" stellte sich ihm entgegen. Auf die Frage: mit welchem Recht haben wir dennoch dem Fremdling Zutritt verstattet, bleibt jene Ansicht uns die Antwort schuldig, von ihrem Standpunkt aus kann bas Urtheil über bie Reception des römischen Nechts nur babin ausfallen: es war

¹⁾ Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss. I. S. 6. Ausführlicher in seiner Schrift: Bom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. 3. Ausl. S. 8 fl.

eine unerklärsiche Verirrung der Geschichte, ein Abfall vom "historischen Princip", also von sich selber — ein Räthsel, für das der Vissenschaft die Lösung sehlt.

Ift es zuviel gesagt, wenn ich behaupte, die Richtung in unserer Wissenschaft, welche sich den Namen der historischen beilegte, und welche für die historische Erforschung des römischen Rechts allerdings Unschätzbares geleistet hat, diese Richtung hat nicht vermocht, die Thatsache, welche die Grundlage unseres ganzen Rechtszustandes ausmacht, ja, wie nachher erwiesen werden soll, ben Charakter der ganzen modernen Spoche ber Rechtsentwicklung bestimmt, wissenschaftlich zu begründen und zu rechtsertigen? Möge sie auch noch so viel äußere Gründe und Ursachen namhaft machen, die uns jene Thatsache pragmatisch erklären sollen; so lange sie ben Gedanken der Nationalität des Rechts als ausschließlich berechtigten und maßgebenden aufstellt, bleibt der Widerspruch, in dem ihre Lehre sich zur Reception des römischen Rechts befindet, ewig ein ungelöster — durch das Thor der Na= tionalität kommt das römische Recht nie in unsere Wissenschaft hinein.

Eben damit ist jene Ansicht gerichtet, denn die Reception des römischen Rechts ist einmal eine Thatsache, der die Wissenschaft nicht ausweichen kann, mit der, was immerhin sie auch über das historische Wesen des Rechts lehren möge, in Uebereinstimmung stehen muß.

Und ist es so schwer, den richtigen Gesichtspunkt zu finden? Deffnen wir nur unsere Augen, die Geschichte drängt uns ihn auf, wohin wir blicken! Das Leben der Bölker ist kein isolirtes Nebeneinanderbestehen, sondern es ist wie das der Individuen im Staat eine Gemeinschaft, ein System der gegenseitigen Berührung und Einwirkung, friedlicher und seindlicher, ein Geben und Nehmen, Entlehnen und Mittheilen, kurz ein großartiges, alle Seiten des menschlichen Daseins umfassendes Austauschgeschäft. Dasselbe Geset, welches für die leibliche Welt gilt, besteht auch für die geistige: Leben ist Ausnahme von außen und innerliche

Aneignung; Reception und Assimilation sind die beiden Funs damentalsunctionen, auf deren Dasein und Gleichgewicht das Bestehen und die Gesundheit jedes lebenden Organismus besruht. Die Aufnahme von außen verwehren und den Organismus zur Entwicklung "von innen heraus" verurtheilen heißt ihn tödten — die Entwicklung von innen heraus beginnt erst bei der Leiche!

Das Individuum fann sich diesem Gesetz nicht entziehen, ohne bem leiblichen oder geistigen Tode zu verfallen; sein Leben ist unausgesetztes leibliches und geistiges Athmen. Aber bei ben Böl= fern wäre eine Absperrung auf sich selber, die Abwehr jedes Einflusses von außen her nicht gerade undenkbar, und es fehlt in der That in der Bölkerfamilie nicht an einem Bolk, welches — ein ächter Donguijote des Nationalitätsprincips! — diese feltsame Ibee durchzuführen versucht hat, es ist das chinesische. Und warum nicht, möchte man fragen, wenn es sich wohl babei fühlt, wenn es auf die Vortheile des Verkehrs und der Berührung mit fremden Bölkern verzichtet? Leidet es doch selber am meisten dabei. Der Einwurf wäre richtig, wenn jedes Bolf bloß seiner selbst wegen existirte aber jedes Bolk existirt zugleich ter übrigen wegen, alle anderen Bölker der Erde haben ein Recht auf die Berührung mit ihm. Das Gesetz der Theilung der Arbeit gilt auch für bas Leben der Bölker. Nicht jeder Boden trägt alles, nicht jedes Volk kann alles. Aber diese Unvollkommenheit des Einzelnen soll ausgeglichen werden durch gegenseitige Aushülfe und Mittheilung — die Vollfommenheit tommt erst im Ganzen, in der Gemeinschaft zur Erscheinung. Der Austausch ber materiellen und geiftigen Erzeugnisse ist die Form, in der die Geschichte die Ungleichheit der geographischen, natürlichen und geistigen Ausstattung ber Bölfer wiederum aufhebt, in ber die Beschränktheit ber Natur übermunden und die Idee der höhern Gerechtigkeit in der Weltgeschichte verwirklicht wird. Die Sonne Indiens scheint nicht für Indien allein; der Nordländer hat ein Recht auf den Ueberfluß, den bie Natur mit verschwenderischer Hand dort ausgeschüttet hat. Aber umgekehrt hat auch der Tropenbewohner ein Anrecht auf die Erzeugnisse der kalten Zone, eine Anweisung auf das Eisen, das dort gewonnen und verarbeitet wird, auf die Werke des Gewerbfleißes, ber Kunst, der Wissenschaft, die Segnungen der Religion und der Cultur. Möge das Bölkerrecht lehren, daß jedes Volk das, was es besitzt und erzeugt, für sich allein hat — ber Satz ist ebenso wahr und unrichtig, als wenn man ihn für das Individuum ausspricht; es gibt kein absolutes, d. h. der Rücksicht auf die Gemeinschaft entbundenes Eigenthum, und die Geschichte hat dafür gesorgt, den Bölkern diese Wahrheit einzuschärfen. Wenn ein Volk sich unfähig erweist, den Boden, den die Natur ihm anvertraut hat, auszunuten, so muß es einem andern weichen. Die Erde gehört der Hand, die sie zu bebauen versteht — das schein= bare Unrecht, das die angelfächsische Race in Amerika gegen die eingebornen Indianer verübt, ist vom Standpunkt der Weltgeschichte aus ein Recht. Und nicht minder sind die europäisch en Bölker in ihrem Recht, wenn sie die Flüsse und Häfen des himmlischen Reichs und Japans mit Gewalt öffnen und diese Länder zum Handel zwingen. Der Handel oder allgemeiner der Austausch ber materiellen und geistigen Güter ist nicht bloß eine Sache bes Interesses und des freien Willens ber Bölker, sondern ift Recht und Pflicht, der Widerstand gegen die Erfüllung dieser Pflicht eine Auflehnung gegen die Ordnung der Natur, gegen das Bebot der Geschichte, und ein Volk, das sich absperrt, begeht nicht bloß eine Sünde gegen sich selbst, indem es sich der Mittel seiner Erziehung beraubt, sondern zugleich ein Unrecht gegen die andern Bölker — kurz die Absperrung ift die Todsünde der Bölker, denn das höchste Gesetz der Geschichte ist die Gemeinschaft. Ein Volk, das sie zu schenen hat, weil es den Contact mit einer fremden Cultur, d. h. die Erziehung durch die Geschichte nicht verträgt, ein solches Volk hat eben damit sein Anrecht auf weitere Existenz verwirft, sein Untergang kommt der Welt zu gute.

Das ist die Gestalt des Völkerlebens, das die Bestimmung der Völker. Gedeihen eines Volks ist wie das des Individuums

unausgesetztes Aufnehmen von außen. Seine Sprache, seine Runft, seine Sitte, seine ganze Cultur, furz seine Individualität ober Nationalität ist wie der leibliche und geistige Organismus bes Individuums das Product von unzähligen Einwirkungen und Entlehnungen von der Außenwelt. Wer könnte in diesem großartigen Austauschgeschäft der Bölker die Bilanz ihres Exports und Imports des Näheren feststellen, wer die tausendfachen Anregungen und Ginfluffe im Einzelnen nachweisen, die dabei ein Volk auf das andere ausübt? Mit dem Schiffe, tas Waaren brachte, kehrten Götter zurück, ter Kaufmann, ter bas Gold entführte, hinterließ mit den Fabrikaten ein Motell ter Nachah= mung und die Reime der Industrie. Sprache, Sitte, Religion, Worte, Ideen, Borurtheile, Glauben, Aberglauben, Gewerbfleiß, Runft, Wiffenschaft — fie alle gehorchen bem Gesetz ber internationalen Mittheilung und Einwirkung. Und das Recht? Das allein soll diesem allgemeinen Culturgesetz entrückt sein? Denn dahin geht ja jene Lehre, die wir hier bekämpfen, und die wir bekämpfen muffen, um für das römische Recht Platz zu gewinnen, jene Lehre ber historischen Schule, daß das Recht sich rein aus "bem Innern der Nationalität" entwickele. Die Geschwornenge= richte sollen wir nicht einführen, weil sie nicht auf unserm eignen Boben gewachsen sind, tie constitutionelle Staatsform ift ein auswärtiges Gewächs und damit gerichtet u. s. w. Als ob wir Anftand nähmen, fremden Wein einzuführen, weil wir ihn nicht gekeltert, die Chinarinde zu gebrauchen, weil sie nicht bei uns gewachfen. Wer uns abhalten will, fremte Befete und Ginrichtungen zu adoptiren, moge uns auch verbieten, irgend ein anderes Stud fremder Cultur aufzunehmen, möge befehlen, daß der Einfluß, ben das Studium des Alterthums auf die moderne Cultur ausgenbt hat, wieder ruckgängig gemacht werde. Die Frage von der Reception fremder Rechtseinrichtungen ist nicht eine Frage ber Naitonalität, sondern eine einfache Frage der Zweckmäßigkeit, des Bedürfnisses. Niemand wird von der Ferne holen, mas er baheim eben so gut over besser hat, aber nur ein Rarr wird die

Chinarinde aus dem Grunde zurückweisen, weil sie nicht auf seinem Krautacker gewachsen ist.

Es bedarf auch in der That nur eines Blickes auf die Geschichte des Rechts, um sich zu überzeugen, daß bas obige Cultur= gesetz auch auf seinem Gebiet volle Anwendung gefunden bat. Zwar bas Alterthum und ber Orient bieten uns kaum einen historischen Unhaltspunkt von einiger Erheblichkeit bafür, aber sowohl in Griechenland als in Rom bestand doch der Glaube an eine theils in das Dunkel der Heroenzeit sich verlierende, theils in die geschichtliche Zeit (Abfassung der XII Tafeln) gerückte Hinübernahme fremder Einrichtungen, und einzelne Spuren fremder Rechtseinrichtungen lassen sich selbst noch im spätern römischen Recht nachweisen (z. B. die lex Rhodia) ober, wenn sonst ber ausländische Name einen Schluß verstattet, wenigstens muthmagen (3. B. hypotheca, hyperocha, emphyteusis, antichresis). Der eigentliche Schauplatz jedoch für die Entfaltung jenes Gesetzes ist die moderne Welt. Hier geht sie in einer Weise por sich, daß tadurch die gesammte moderne Rechtsbildung zur antifen und orientalischen in den schärfsten Gegensatz gestellt wird. Die beiden Pole, zwischen denen dieser Gegensatz sich bewegt, die beiben Gedanken, welche die Universalgeschichte bes Rechts in zwei Epochen zerlegen, find ber Gebanke ber Nationalität und Universalität. 3m Drient, im Alterthum erfolgt bie Entwicklung bes Rechts in ber That im Wesentlichen so, wie Sa= vigny sie lehrt: von innen heraus, aus dem Schoof des Bolkslebens, und felbst bas jus gentium ber Römer, bas bereits an ben modernen Gedanken ber Universalität heranragt und ihn für ben internationalen Handelsverkehr zu verwirklichen suchte, war gleichwohl auf römischem Grund und Boden gewachsen. Gine Bemeinsamkeit in der Bewegung der verschiedenen Volksrechte, einen gemeinsamen Mittelpunkt im Recht, eine gemeinsame Wiffenschaft suchen wir sowohl im Orient als Alterthum vergebens, jedes vieser Rechte existirt und entwickelt sich für sich, unabhängig von andern. Es gibt dort nur eine Geschichte der Rechte, feine

Geschichte des Rechts. In der modernen Welt dagegen nimmt die Geschichte des Rechts einen höhern Schwung, hier erhebt sie sich in Wahrheit zu einer Geschichte des Rechts. Die Fäden ber einzelnen Rechte laufen hier nicht mehr neben einander, ohne sich zu berühren, sondern sie kreuzen sich, sie vereinigen sich zu einem Gewebe, für welches das römische und kanonische Recht den ursprünglichen gemeinsamen Einschlag bildet. Ueber der Unzahl der einzelnen Rechtsquellen ragen diese beiden Rechte als gewaltige Centralpunkte hervor und vereinigen die Praxis und Wissenschaft ber verschiedensten Nationen zur Gemeinsamkeit der Action. Was ein Jurist in Spanien gedacht hatte, ersparte bem Gelehr= ten in Deutschland die Mühe, ber Hollander baute fort auf der Grundlage, die der Franzose gelegt hatte, die Praxis der italiäni= schen Gerichte übte einen bestimmenden Einfluß auf die Rechts= sprechung aller übrigen Länder aus. Welch' ein erhebendes Gefühl diese Gemeinschaft, überhaupt wie beneidenswerth die damalige Lage der Jurisprudenz! Gine völlig neue, jugendliche Wiffen= schaft mit all' dem Reiz und all' der Anziehungsfraft, die der An= bruch eines frischen wissenschaftlichen Morgens in sich schließt, von vornherein emporgehoben auf die Höhe europäischer Univer= falität. Wie dürftig mußten von diesem Standpunkt die Landes= rechte erscheinen — positive Satungen, fümmerliche Versuche, für den Umfreis eines Ländchens eine Aufgabe zu lösen, welche bas römische Recht bereits für den ganzen Errfreis in unübertrefflicher Weise verwirklicht hatte — Schlagbäume für die Wissenschaft. In der That: es ist begreiflich, daß dieser Gedanke ber Universalität, wie er ber bamaligen Welt vor allem in Ge= stalt bes römischen Rechts aufging, etwas Berauschendes für bie Juristen hatte - daß er Fanatiker erzeugte; alle neuen großartigen Ideen üben bieselbe Wirkung aus, es sind die Sonnenaufgänge in der Geschichte — die Mittagssonne begeiftert nicht, nur die Morgensonne.

Hber das römische und kanonische Recht bezeichnen keineswegs die Gränzen dieser Gemeinsamkeit. Neben und außer ihnen

treten in wechselnter Reihefolge noch eine Menge von Instituten, Fragen und Problemen heran, welche die Bölker ebenfalls zum gemeinsamen Denken und Thun zusammenführen: bas Lehnswesen, das Wechsels, Handels und Seerecht; die Fragen des Strafrechts: die Abschaffung der Folter, der Todesstrafe, die Geschwornengerichte; die Aufhebung der Leibeigenschaft; die socialen, politischen, kirchen= und völkerrechtlichen Fragen — wer könnte sie alle nennen? Wer könnte sich Angesichts dieser Thatsachen der Ueberzeugung verschließen, daß die Geschichte des Rechts seit dem Mittelalter völlig neue Bahnen eingeschlagen hat, anderen und höheren Zielen nachstrebt als im Alterthum? Und so kurz vom Standpunkt der Jahrtausende aus gemessen auch das Stück Geschichte ift, das sich von dieser neuen Epoche des Rechts bisher entrollt hat, tritt es nicht schon jetzt mit aller Deutlichkeit hervor, daß der Gedanke der Universalität es ist, der ihren Charakter bestimmt, und das Losungswort der gegenwärtigen Aera des Rechts enthält? Unter dem richtigen Gefühl dieses Zuges und Triebes der modernen Rechtsbewegung war es, daß das Naturrecht seine Lehre von der über Zeit und Ort erhabenen Allgemeinheit bes Rechts proklamirte, und so wenig ich im übrigen ben wissenschaftlichen Werth ber auf biesem Gebiet zu Tage geförderten Leistungen hoch anschlagen will, die Richtung, welche das Naturrecht einschlug, war dem eigenthümlichen Bang ber modernen Geschichte ebenso entschieden zugekehrt als die der historischen Schule mit ihrer einseitigen Geltendmachung des Nationalitätsprincips ihm abgewandt. Das Naturrecht war, weit entfernt außerhalb ber Zeit zu stehen und die gegebenen Zustände zu ignoriren, in der That nur eine Idealifirung der vorhandenen Zustände; der Versuch, die Thatsächlich= feit der Gemeinsamkeit und Universalität des modernen Rechts wissenschaftlich wiederzugeben und zu begründen. Wenn fie dabei der Geschichte den Rücken brehte, anstatt fie, wie sie es gefonnt hätte, zu ihrer Unterstützung heranzuziehen, so war die Opposition, welche die "geschichtliche Richtung" dagegen erhob, volltommen berechtigt. Indem lettere aber die Begriffe geschichtlich und national vollständig identificirte, den Gedanken der Nationaslität zum alleinigen und ausschließlichen Princip der Rechtsbilzdung erhob, beging sie damit einen Irrthum, der, wie ich im Bisscherigen glaube nachgewiesen zu haben, durch die Geschichte selber, auf die sie sich berief, widerlegt wird. So lange die Wissenschaft sich nicht entschließt, dem Gedanken der Nationalität den der Universalität als gleichberechtigten zur Seite zu setzen, wird sie weder im Stande sein die Welt, in der sie selber lebt, zu bez greifen, noch auch die geschehene Reception des römischen Rechts wissenschaftlich zu rechtsertigen.²)

Rehren wir nunmehr zu letzterer zurück, so werden wir in ihr nichts als eine jener culturhistorischen Unleihen erblicken, wie fie im Bölkerleben so oft sich wiederholen und bem Blan ber Beschichte: ber gegenseitigen Aushülfe, Förderung, Erziehung ber Völker durchaus entsprechen. Das Ungewöhnliche liegt nur in ber Maffenhaftigkeit bes fremben Stoffs, ber bier mit einem Male aufgenommen ward, ein Umstand, ber für unsern Recht8= organismus bieselbe Stockung, Störung, Beklemmung zur Folge hatte, wie sie eine Ueberladung mit Nahrung für den physischen Organismus nach fich zieht. Wenn diese Anleihe bei einem längst vergangenen Volk erfolgte, wenn die Erbschaft, welche basselbe ber Welt hinterlassen hatte, erst Jahrhunderte später angetreten ward, so hat dies nichts Befremdendes. Auch die griechische Cultur übte ihren bilbenden Ginfluß auf die modernen Bolfer erst aus, nachdem ber urspüngliche Träger berselben längst

²⁾ Ob nicht gewisse Ansätze zu diesem Gedanken hie und da selbst bei ben Bertretern des Nationalitätsprincips sich nachweisen lassen, mag immerhin zu besahen sein. So nimmt z. B. Savigny selber einen solchen Anslauf (System des heutigen R. R. B. 1. S. 80), allein er hätte seine ganze Grundansicht ausgeben müssen, um den Gedanken consequent zu verfolgen, und er begnügt sich damit, die Abschwächung des Nationalitätsprincips in der neueren Geschichte auf den "gemeinsamen christlichen Glauben zurückzussühren, der um alle neuen Völker ein unsichtbares Band geschlungen habe."

dahin war. Das Erbrecht gilt wie unter Individuen so auch unter Bölfern; felbst bie bereditas jacens, ber Zwischenraum, wo der Erbe, bem sie bestimmt ift, noch nicht angetreten hat, wieberholt sich. Ausgeschlagen werden nur biejenigen Erbschaften. welche feinen Werth haben, die übrigen finden ihren Herrn. So auch die Erbschaften der Bölfer und speciell die, welche bas römische uns in seinem Recht hinterlassen hat. Satte bas Genie, die geistige Arbeit, die Summe tausendjähriger Erfahrung und Beobachtung, die in ihm steckte, weniger Anspruch barauf ber Menschheit zu gute zu kommen als die Meisterwerke griechischer Runft und bie Gebanken von Plato und Aristoteles? Satte barum Die Geschichte alle Bedingungen zum Gebeihen bes Werks in Rom vereint und das Höchste hervorgebracht, um es mit selbst= mörderischer Hand zu vernichten? Alles wahrhaft Große geht in der Welt nicht unter, und ob es schon scheinbar unterginge, es fenkt wie die Bflanze, wenn fie abstirbt, bas Samenkorn in bie Erte, aus der es seiner Zeit, wenn die Sonne des Frühlings ben Keim weckt, verjüngt wieder hervorgeht. Zu Lebzeiten bes römi= ichen Volks war das werdende Geschlecht der Völker noch nicht reif, um aus seinen Banten bas werthvolle Geschent, bas ihm bestimmt war, entgegenzunehmen, es bedurfte noch geraumer Zeit, bis fie zu berjenigen Sohe ber Cultur und Reife herange= wachsen waren, wo das Bedürsniß und das Verständniß sich einstellte. Das römische Recht wartete.

Die Form, in der sie sich desselben zunächst bemächtigten, war die der Annahme besselben als Gesetzbuch. Diese Periode der äußern Gültigkeit bes römischen Rechts mar tie Zeit ber Schule, unbequem und unbehaglich, allein vorübergehend berechtigt und nothwendig. Aber die Schule foll einmal ein Ende nehmen. Als rie Bölfer fühlten, daß fie ter Schule entwachsen waren, schüttelten sie bas 3cch ab; neuere Geschbücher traten an die Stelle bes Corpus Juris. Hatte bamit bas romische Recht seine Bedeutung für sie eingebüßt? Ebensowenig wie die Schule, wenn man fie verläßt nach erlangter Reife; was man barin gelernt hat, nimmt

man mit. Alle jene modernen Legislationen fußen auf dem römischen Recht, materiell wie formell, letteres ift wie das Chriftenthum und die griechische und römische Literatur und Kunft ein Cultur= element ber modernen Welt geworden, beffen Ginfluß fich keineswegs auf diejenigen Institute beschränkt, die wir aus tem römi= schen Recht hinübergenommen haben. Unser juristisches Denken, unsere Methode, unsere Anschauungsweise, kurz unsere ganze juristische Bildung ist römisch geworden, wenn sonst ber Ausbruck römisch für etwas allgemein wahres gebraucht werten barf, bei dem die Römer nur das Verdienst haben es zur höchsten Vollendung entwickelt zu haben. Ob wir dieses Besitzes bereits jetzt so sicher sind, taß wir das fernere Studium des römischen Rechts entbehren und tasselbe lediglich ben Gelehrten überweisen können? Es gab eine Zeit, wo man dies glaubte und in den Ländern mit neuern Gesetzbüchern die wissenschaftliche Verbindung mit dem römischen Recht abbrach. Die Erfahrung hat die Voreiligkeit dieser Annahme bargethan: die Debe und Dürre, welche tie erste Literaturepoche tie= fer neuern Rechte kennzeichnet, hat erst bann einem frischern Leben Platz gemacht, seitdem man jene Verbindung wiederum aufgenommen hat. Daß nicht endlich einmal bas Studium tes römi= schen Rechts entbehrlich werden sollte, wird nur der bezweifeln können, welcher die modernen Bölker auf dem Gebiet des Rechts zur ewigen wiffenschaftlichen Unmündigkeit verurtheilt hält. Durch bas römische Recht, aber über basselbe binaus - bas ist der Wahlspruch, in dem für mich die Bedeutung des römischen Rechts für die moderne Welt beschlossen liegt.

Die äußere Verdrängung des römischen Rechts in dem bei weitem größten Theil seines bisherigen Geltungsgebiets begründet wie für das Leben so auch für die Wissenschaft einen entscheidens den Wendepunkt, einen eben so wichtigen wie einst die äußere Einsührung desselben. Die formelle Einheit der Wissenschaft, wie sie einst durch die Gemeinsamkeit eines und desselben Gesetzbuches für den größten Theil Europas gegeben war, jenes Zusammenarbeiten der Jurisprudenz der verschiedensten Länder an

bemselben Stoff und derselben Aufgabe ift mit der formellen Ge= meinschaft bes Rechts für immer bahin; die Wissenschaft ift zur Landesjurisprudenz degradirt, die wissenschaftlichen Gränzen fallen in ber Jurisprudenz mit ben politischen zusammen. Eine bemüthigende, unwürdige Form für eine Wissenschaft! Aber es hängt nur von ihr selber ab jene Schranken zu überspringen und den Charakter der Universalität, den sie so lange besaß, in einer anderen Form als vergleichende Jurisprudenz sich für alle Folgezeit zu sichern. Ihre Methode wird eine andere, ihr Blick ein weiterer, ihr Urtheil ein reiferes, ihre Behandlung des Stoffs eine freiere werden, und so wird der scheinbare Verluft in der That zu ihrem wahren Heile ausschlagen, sie auf eine höhere Stufe der wissenschaftlichen Thätigkeit erheben. Daß diese neue Periode der iWissenschaft bereits zur Zeit begonnen hat, davon kann ein Blick auf unsere heutige Literatur, namentlich die bes Staats=, Straf=, Handels= und Wechselrechts Jeden überzeugen.

Auch für die Bearbeitung des römischen Rechts wird in Folge dieser seiner praktischen Verdrängung ein Umschwung eintreten müssen. Während die bisherige Form derselben im Wesentlichen durch den Gesichtspunkt der praktischen Gültigkeit dieses Rechts beeinflußt war und beenflußt sein konnte, wird diese Art der Behandlung nicht mehr ausreichen, dem römischen Recht sernerhin das Interesse der Juristenwelt zu sichern. Dies wird nur dadurch zu erzielen sein, daß die Wissenschaft sich von der bloßen Darsstellung des Positiven zu einer Kritik desselben erhebt.

In dieser Richtung voranzugehen ist der Zweck und die Aufsgabe der vorliegenden Schrift. Was sie beabsichtigt, ist eine Kritik des römischen Rechts, aber nicht eine Kritik des heutigen römischen Rechts vom Standpunkt der legislativen Politik aus, sondern eine geschichtsphilosophische Kritik d. h. eine solche, welche dasselbe auf seinem ganzen Wege von Ansang bis zu Ende begleitet, nicht um sich bei der äußern historischen Thatsache zu begnügen, wie es die römische Rechtsgeschichte zu thun pflegt, sondern um das innere Getriebe des geschichtlichen Wers

bens, die verborgenen Triebsedern, die letzten Gründe, den geistigen Zusammenhang der gesammten Rechtsentwicklung zu ergründen. Nur auf diesem Wege wird es möglich werden, ein wirksliches Urtheil über das römische Recht zu gewinnen, das Bergängliche und rein Römische in ihm von dem Unvergänglichen und Allgemeinen zu scheiden, nur auf diesem Wege endlich wird sich die Frage nach dem Werth des römischen Rechts, auf der doch schließslich seine Reception und die Bedeutung, die es für uns gewonnen hat und fernerhin hat, beruht, genügend beantworten lassen.

Bedürfniß der Lösung der Aufgabe — Unfere heutige Wissenschaft und ihr wissenschaftlicher Apparat.

II. Bedarf benn bie Aufgabe noch erft ber Lösung? Sollte man nicht erwarten, baß sie bei ber Fülle ber geiftigen Kraft, über die das römische Recht seit Jahrhunderten geboten hat, längst gelöst sei? Zu allen Zeiten wiederholten sich die Angriffe auf dieses Recht, zu allen Zeiten suchte man sie mit der Verweisung auf den hohen Werth besselben zurückzuschlagen; worin besteht benn berfelbe? Welchen bankbareren Stoff zur Bethätigung hatte die Berehrung, die man diesem Recht zollte, finden können, als. die Lichtseiten besselben hervorzuheben, und wie hätte man die Gegner wirksamer zum Schweigen bringen können? Aber unsere Literatur straft diese Erwartung Lügen, benn statt einer eingebenden Kritik tes römischen Rechts gewährt sie uns nur gelegentliche allgemeine Aussprüche über die Trefflichkeit desselben, den eminenten Scharffinn und praktischen Takt ber römischen Juriften u. f. w. Weihrauch hat man tem römischen Recht genug geftreut, und es lagert sich, möchte ich sagen, um baffelbe eine glanzende Atmosphäre, durch die der Unkundige erst hindurchdringen muß, um sich ihm zu nähern; aber sobald er sie hinter sich hat. sobald ber Gegenstand selber in seiner Nacktheit sich ihm zeigt, tritt eine bittere Enttäuschung ein, und man begreift nicht, worin die viel gepriesene Größe besselben bestehen soll. Bei längerer

Beschäftigung mit demselben offenbart sie sich freilich, aber mehr dem Gefühl als der Erkenntniß; es verhält sich damit, wie mit bem Zauber, ben manche Persönlichkeiten ausüben: man fühlt ibn. ohne sich bewußt zu sein, worauf er eigentlich beruhe. So hat auch das römische Recht auf tausende und aber tausende seiner Jünger die höchste Anziehungsfraft ausgeübt; in ihnen allen lebte bas Befühl seiner Größe und artete nicht selten in fanatische Blindheit aus, aber an die miffenschaftliche Begründung bieses Gefühls hat man kaum gedacht. Man begnügte sich, ben Gegenstand auf das sorgfältigste zu erforschen und, wo es galt, ein Urtheil abzugeben, ihm in den allgemeinsten Ausdrücken ein glänzendes Zeugnif auszustellen. Bedürfte es aber eines folchen, fame es barauf an, die Größe des römischen Rechts auch für ben Unkundigen in ein helles Licht zu setzen und dem Zweifler den Mund zu schließen, so brauchte man nur die Thatsachen sprechen zu lassen; die Geschichte selbst hat dem römischen Recht das beste Zeugniß ausgestellt, in der Rolle, die es gespielt hat, liegt die Größe besselben in unverkennbaren Zügen ausgesprochen. Aber wenn man weiter bringt, wenn man frägt: worauf beruht lettere, wodurch unterscheidet sich das römische Recht so sehr zu seinem Vortheile von andern Rechten, dann geben uns selbst die größten Kenner besselben nur ungenügende Antwort. Man preist den Scharffinn und bie Confequenz ber römischen Juriften, aber damit ist gar wenig gewonnen. Diefelbe Eigenschaft findet sich in nicht minderm Grade, ja vielleicht mit einer noch schärferen Spite in der talmudischen Jurisprudenz 22) und in der juristischen und moralischen Casuistik der Jesuiten, 26) und doch wie sehr treten beibe hinter das römische Recht in den Schatten! Wenn man auch noch so viele Vorzüge der römischen Juristen namhaft machen will, so führen sie alle nur zu bem einen Sate, baf fie

²²⁾ Man vergleiche z. B. ben Schulchan Aruch (abgefürzte Uebersetzung. Hamburg 1838).

²b) Namentlich in ber Lehre vom Gibe und von ber Che.

große Meister gewesen seien. Wer aber von irgend einem Product nachweisen will, daß und warum es ein Meisterstück sei, wird gewiß nicht den Weg einschlagen, daß er zeigt, der Urheber habe alle Eigenschaften besessen, um ein solches Meisterstück zu liefern, sondern er wird sich an das Werk selbst halten und alle Vorzüge desselben in das rechte Licht setzen.

Einen Ansatzur eingehenderen Beantwortung der Frage vom Werth des römischen Rechts haben meines Wissens nur zwei Männer gemacht: Savignh und Stahl 2c) — beide meines Erachtens in einseitiger und ungenügender Weise. Der gangbaren Unsicht, welche diesen Werth in seinem Inhalt gesucht hatte, tritt Ersterer in entschiedenster Weise entgegen, indem er denselben aus= schließlich in seine Form, in die an dem Stoff sich bethätigende Methode ber römischen Juristen sett. Das materiell Werthvolle im römischen Recht, meint er, sei "so allgemeiner Natur, baß es meist schon durch gesunden Verstand ohne alle juristische Bildung gefunden werden könnte; um einen so leichten Gewinn habe es sich nicht gelohnt. Gesetze und Juristen von zweitausend Jahren her zu unserer Hülfe zu bemühen." Er versucht dann, die Methode ber römischen Juristen zu charakterisiren, indem er das Wesen berselben in der Sicherheit findet, mit der dieselben die leitenden Grundsätze ihrer Wissenschaft beherrschen und zur Anwendung bringen, gewissermaßen "mit den Begriffen rechnen." Theorie und Praxis sei ihnen gar nicht verschieden, ihre Theorie sei bis zur unmittelbarsten Anwendung durchgebildet, und ihre Praxis werde ftets durch wissenschaftliche Behandlung geadelt. Ueber den materiellen Werth des römischen Rechts könnten die Meinungen sehr verschieden sein, aber über die Meisterschaft in der juristischen Methote seien ohne Zweifel alle einig, welche hierin eine Stimme hätten.

^{2°)} Ersterer in seiner Schrift: Vom Beruf unserer Zeit sür Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Aufl. 3, S. 27 fl., dieser in seiner Philosophie des Rechts. 2. Aufl. Bb. 2. Abth. 1. Anhang.

Dies der Kern der Savignh'schen Ansicht. Es möge unerörtert bleiben, ob Savigny das Eigenthümliche der juristischen Methode wirklich getroffen, nach meinem Dafürhalten hat er es nicht, benn alles, was er von ihr aussagt, gilt von je der praktischen Wissenschaft. Auch der Mediciner soll dieselbe Sicherheit der leitenden Grundsätze seiner Wissenschaft besitzen, auch bei ihm soll Theorie und Praxis in der Weise eins sein, daß er "mit Leichtigkeit vom allgemeinen zum besondern und vom besondern zum allgemeinen übergehen kann." Doch davon möge hier abgesehen werden. Ungleich wichtiger ist ein anderer Punkt. Nach Savigny beruht ber Werth des römischen Rechts für uns im Wesentlichen darauf, daß die eigenthümliche Form, in der Justinians Compilatoren die juristische Literatur für ihre Zwecke verwandt haben, uns die Gelegenheit verschafft hat, die römischen Juristen in ihrer Thätigkeit zu belauschen, gewissermaßen einen praktischen Operationscursus bei ihnen zu nehmen. Diese Form hinweggedacht, angenommen also bie Compilatoren hätten ben Stoff in die Geftalt eines modernen Gesethuchs gebracht — und das römische Recht wäre in Savigny's Augen seines Werths für uns beraubt worden. Er übersieht damit, daß in diesem Stoff selber, in den leitenden Grundsätzen, ben Regeln, Eintheilungen, Rechtsfätzen ber Niederschlag der ge= sammten praktischen und theoretischen Arbeit eines Jahrtausends steckt, ein Schatz von Erfahrungen und Gedanken, der nicht erst badurch seinen Werth erhält, daß der Zufall uns einen Einblick in die Art und Weise vergönnt hat, wie die klassischen Juristen benselben verwenden. So lehrreich und bildend es für den Jün= ger ift, den Meister in seiner Werkstätte arbeiten zu sehen, ver= gessen wir boch nicht, daß in dem Kunstwerk selber der Meister und Lehrer steckt. Der Inhalt bes römischen Rechts, ben Savigny für etwas so Gleichgültiges hält — was ift er anders, als bie Ablagerung ber römischen Jurisprudenz vom Anfange ihres Auftretens an bis zu ihrem Ende — in Berbindung mit all' ben übrigen Factoren, welche dem römischen Recht seine Geftalt gegeben haben? In den Regeln, welche die römischen Juristen lehren, in den positiven Rechtssätzen, die sie mittheilen, in den Gintheilungen, beren sie sich bedienen, in ben Instituten, die noch heut= zutage gelten — in ihnen allen steckt gebunden jene geistige Kraft, welche das römische Recht groß gemacht hat. Es hieße, dieselbe sehr unterschätzen, wenn man sie mit Savigny mit ber "juristischen Methode", wie er sie schildert — dem bloßen Virtuosenthum der Unwendung bes Vorhandenen - identificiren wollte. Sie bethätigte sich nicht minder in der Gesetzgebung als in der Jurisprudenz, in der Sammlung und Berwerthung der praktischen Erfahrungen nicht minder als in den theoretischen Formulirungen, in der Erfindung und der Umgestaltung der Rechtsfätze nicht min= der als in ihrer Anwendung. Ein klares Auge für das, was dem Leben Noth that, eine sichere und geschickte Hand in ter Wahl ter richtigen Mittel, ein offenes Ohr für die Anforderungen ber Ge= rechtigkeit und Billigkeit, ber Muth, ben Lockungen ber Consequenz zu widerstehen, wo sie mit den realen Interessen in Wider= ipruch geräth — bas sind Eigenschaften, welche nicht minder schwer wiegen als der bloße zersetzende Verstand ber Juristen und ihre, wenn ich es einmal so ausdrücken darf, manuelle Fertigkeit im Operiren. Selbst ein Savigny wird uns nicht glauben machen, daß wir das römische Recht je recipirt haben würden, wenn nicht viese Eigenschaften in Verbindung mit der rein formal juristischen Runft demselhen einen Grad ter materiellen Brauchbarkeit verlieben hätten, der daffelbe für die realen Bedürfnisse und Anforberungen der modernen Welt geeignet gemacht hätte.

Um mein Urtheil über Savigny's Ansicht in ein Wort zusammen zu fassen, so mache ich ihr einen doppelten Vorwurf: erstens, daß sie den Werth des römischen Rechts ausschließlich in ein rein formales Moment: das technisch-juristische setzt, das Gewicht der übrigen den Werth der Rechte mitbestimmenden Factoren völlig übersieht, und zweitens, daß sie selbst in dieser einseitigen Richtung wiederum einer zweiten Einseitigkeit verfällt, indem sie, anstatt jenes Moment in dem Gesammtapparat des römischen Rechts: in seinen Instituten, Begriffen, Rechtssätzen als imprägnirt und

immanent anzuerkennen, es lediglich in der flüssigen Gestalt ersfaßt, in der es uns durch den Zufall ausbewahrt ist, daß Iustinian die römischen Juristen excerpiren anstatt verarbeiten ließ. Nach Savigny stände und siele das römische Recht mit den justinianischen Pandetten; wäre es denkbar, daß dieselben einmal gänzlich in allen Exemplaren verloren gingen, so hätte es seinen Werth für uns eingebüßt, während meines Exachtens die eigentliche Substanz des römischen Rechts, wie sie in unsere moderne Gesetzgebung und Wissenschaft übergegangen ist, dadurch nicht erheblich gesährdet sein würde.

Der Versuch, den Stahl a. a. D. unternommen hat, den Werth des römischen Rechts zu bestimmen, enthält dem Savigny'schen gegenüber insofern einen Fortschritt, als Stahl das Charakteristische des römischen Rechts in der Gestaltung der Institute, nicht in der technischen Virtuosität der klassischen Iuristen sucht. Wie wenig aber der Gesichtspunkt der Einseitigkeit der Verhältnisse, den Stahl anlegt, ausreicht, das Wesen des römischen Rechts zu ergreisen und seinen Werth zu bestimmen, davon wird hossentlich das vorliegende Werk hinlänglich den Beweis liefern. ^{2d}

So haben auch Savigny und Stahl die Frage vom Werth des römischen Rechts kaum erheblich gefördert, und die Aufgabe, die ich oben (S. 15) als die des gegenwärtigen Werks bezeichenete: die einer eingehenden Materialkritik des römischen Rechts, harrt zur Zeit noch ihrer Lösung. Es ist weder der Versuch einer Beurtheilung des römischen Rechts im Ganzen und Großen gemacht, noch pflegt bei der Bearbeitung einzelner Lehren von wenigen rühmlichen Ausnahmen abgesehen (vor allen G. Bruns Das Recht des Besitzes) eine kritische Vetrachtungsweise für nothwendig erachtet zu werden. Man nimmt das römische Recht eben hin, als könne es nicht anders sein, als sei mit einer möglichst reinen Darstellung desselben die Aufgabe der Wissenschaft ihm gegenüber

²d) Ueber die relative Wahrheit dieses Gesichtspunktes s. II. §. 39, wo zus gleich die Täuschung, in der Stahl rücksichtlich seiner befangen ist, angeseben werden wird (Note 422).

völlig gelöst. Der Grundzug unserer ganzen dem römischen Recht zugewandten wissenschaftlichen Thätigkeit seit Jahrhunderten ist der des unbefangenen Positivis mus, unser Skepticismus reicht über die rein positiven Fragen, bei denen er allerdings nicht müde wird sich zu bethätigen, nicht hinaus, es genügt uns die Renntniß der Thatsachen, das Urtheil kümmert uns nicht. Versteht sich aber letzteres etwa so sehr von selbst, daß die Wissenschaft sich nicht weiter darum zu bekümmern brauchte? Das wäre ein großer Irrthum; man müßte gar keine Uhnung von der Bedeutung und dem Umsang dieser Aufgabe haben. Oder ist unsere Jurisprubenz bei ihrer praktischen Tendenz gleichgültig gegen alle Fragen, die sich nicht unmittelbar auf die praktische Anwendbarkeit des Rechts beziehen? Dies ist eben so wenig der Fall, wie ja die eifrige Eultur der römischen Rechtsgeschichte am besten bezeugt.

Nein, scheuen wir uns nicht, den Borwurf auszusprechen: ber Grund jenes Versäumnisses liegt nicht im Nicht-Wollen, jonbern im Nicht-Können. Zu einer wahrhaften Kritik des römi= schen Rechts, zur Erforschung seines innersten Wesens und seiner letten Gründe fehlt es unserer romanistischen Jurisprudenz so= wohl an der subjectiven Fähigkeit wie an dem objectiven missen= schaftlichen Apparat. Die Beschaffenheit bes Stoffes, dem ihre ganze Thätigkeit gewidmet ist, zwingt sie, denselben stets in größter Nähe, ich möchte sagen mit der exegetischen Lupe in der Hand zu betrachten, und diese Fertigkeit ist durch Uebung so sehr in ihr ausgebildet, ihr wiffenschaftlicher Apparat, ihre Lupen und Mitrostope sind so scharf geschliffen, daß sie in der kleinsten unscheinbarften Stelle aus den Pandekten oder Gajus gewissermaßen bas Blut circuliren sehen kann. Aber wie baburch einerseits bas Auge für solche mikroskopische Beobachtungen geschärft wird, nimmt andererseits die Weitsichtigkeit desselben ab, und es stellt sich wohl gar geradezu eine Abneigung gegen die Einnahme entfernterer Standpunkte ein. Ift es nicht erklärlich, daß mancher, ber jedes Sandforn in ber Nähe sieht, in allgemeineren Besichtspunkten nichts erblickt als verschwimmende Umrisse, Seisenblasen, an benen

nur oberflächliche Naturen Gefallen finden können? Unsere gegenwärtige Aufgabe erfordert aber durchweg ein Operiren mit allgemeinen Gesichtspunkten, eine Betrachtung aus ber Ferne. Um das römische Recht zu beurtheilen, können wir uns nicht an einzelne Bestimmungen besselben halten, sondern wir müssen basselbe principiell erfassen, wir sind daher beständig gezwungen'zu abstrahiren. Statt ber Lupe bedürfen wir, wenn ber Bergleich erlaubt ift, der Teleskope, statt einer Kritik, welche die Ueberlieferungsform des römisch en Rechts, die Handschriften, Barianten u. f. w. zum Gegenstand bat, einer Kritik bes Rechts überhaupt, einer allgemeinen Naturlehre besselben. Wer messen will, bedarf eines Maßstabs, und den Maßstab zur Beurtheilung eines einzelnen Rechts kann uns nur die allgemeine Lehre von der Natur und Erscheinungsform bes Rechts überhaupt geben. Wie dürftig ift es aber mit dieser Lehre bestellt, wie gering ist das Rapital von Begriffen, Anschauungen und Gesichtspunkten, das uns die heutige Jurisprudenz zu diesem Zwecke zu Gebote stellt. Mir ift bieser Mangel bei meiner Arbeit in hohem Grade fühlbar geworden. Un wie mancher Erscheinung mußte ich ohne Ausbeute vorübergeben, bei ber es mir boch gewiß war, daß sie einen geistigen Gehalt in sich schließe, den zu finden es nur einer Erweiterung der rechtsphiloso= phischen Auffassung bedürfe. Was uns im Leben täglich begegnet, geschieht auch in der Wiffenschaft; gedankenlos gehen wir an manchen inhaltreichen Erscheinungen vorbei, und wenn wir darauf aufmerksam geworden find, erscheint uns unser früheres Ueber= sehen unbegreiflich — die Verwunderung ist nach Plato der Anfang der Philosophie. So wird auch eine kommende Zeit es unerklärlich finden, daß unfere gegenwärtige Jurisprudenz, die eine so hohe Kenntniß des römischen Rechts besitzt, doch eine so geringe Beobachtungsgabe für bie charakteristischen Gigenschaften besselben gehabt hat, daß uns verschlossen blieb, was demnächst, wenn der rechte Gesichtspunkt dafür gefunden, dem blöden Auge sichtbar ist. Mich hat bei meiner Aufgabe öfter das Gefühl beschlichen, als hätte ich vor mir ben gestirnten Himmel; die Resul=

tate meiner Beobachtung erhöhen täglich in mir die Ueberzeugung, daß sich hier dem Forschergeiste noch ein unendliches Feld von Entbedungen öffnet, aber bei jedem Schritte, den ich vorwärts zu machen ftrebe, bemmt mich, um im Bilde zu bleiben, ber dürftige Apparat der Sternwarte und drängt mir die Ueberzeugung auf, baß er selbst erst vermehrt und verbessert werden muß, damit die Ausbeute lohnender werde. In bemfelben Mage, in tem bie allgemeine Naturlehre des Rechts auf rechts= philosophischem und empirisch=comparativem Wege fich vervollkommnet und an neuen Begriffen und Besichtspunkten sich bereichert, wird auch die Gin= sicht in bas mahre Wesen bes römischen Rechts steigen. Jene Naturlehre selbst liegt heutzutage noch in der Rind= heit, und die vorliegende Schrift hat neben ihrer Hauptaufgabe zugleich die Bestimmung, diese Lehre um einige Beitrage zu bereichern, bei Gelegenheit der Beurtheilung eines einzelnen Rechts Gesichtspunkte aufzustellen, die dem Wesen des Rechts überhaupt entnommen sind, eine allgemeinere Wahrheit beanspruchen. Ihre Benutung für unsern speciellen Zweck wird eine nähere Begründung terselben unvermeidlich machen, aber auch nur soweit jener Zweck es erheischt, werden wir es uns verstatten, dieselben auszuführen.

Mit dieser Bersicherung scheinen schon die nächsten Paragraphen in Widerspruch zu treten. Dieselben sollen nämtich die richtige Methode für eine rechtshistorische Darstellung vorzeichenen, und daß unsere Aufgabe rechtshistorischer Art ist, liegt auf der Hand, denn das römische Recht läßt sich ohne Eingehen auf seine Geschichte nicht beurtheilen. In wie fern unsere Aufgabe von der römischen Rechtsgeschichte abweicht, wird sich bei der Begründung der Methode am besten bestimmen lassen. Ich gehe bei dieser Begründung von der Idee aus, daß jede Darstellung der Geschichte des Rechts den beiden Begriffen des Rechts und der Geschichte ein Genüge thun soll — ein gewiß höchst unschulzbiger Sat, den, möchte man sagen, kein Rechtshistoriser je außer

Augen gelassen hat. Aber in wie manchen Darstellungen ber römischen Rechtsgeschichte zeigt sich bas gerade Gegentheil. Wie manche enthalten in Wahrheit weder eine Geschichte, noch eine Geschichte des Rechts, sondern eine nach Zeit und Inhalt angeordnete Zusammenstellung rechtshistorischen Materials, ein Inventarium der römischen Rechtsgeschichte. Die folgende Darstellung wird die Grundgebrechen der herrschenden Methode bezeichnen, und sie sind so tief eingewurzelt, daß es nicht ausreicht, sie burch die That zu widerlegen, sondern daß ich es für unerläklich hielt. bem Versuch einer solchen thatsächlichen Widerlegung die Begrünbung ber nach meiner Ansicht richtigen Methode vorauszuschicken. Letteres selbst war nur durch eine zusammenhängende Entwicklung der sich aus den beiden Begriffen des Rechts und der Ge= schichte für ben Rechtshiftoriker ergebenden Confequenzen möglich. Es ist aber nicht auf eine philosopische Analyse beider Begriffe abgesehen, sondern unser Zweck verstattet es uns von einfachen, unbestrittenen Wahrheiten auszugehen und uns mit einsachen Refultaten zu begnügen. Die einfachsten Wahrheiten werden aber bekanntlich nicht selten übersehen oder nicht zur Unwendung ge= bracht, und dieser alte Sat bewährt sich auch hier.

Methode der rechtshistorischen Darstellung.

I. Anforderungen, die in der Natur des Rechts enthalten find.

1. Anatomische Betrachtung des Rechtsorganismus — Die Bestandstheile desselben: Rechtssätze, Rechtsbegriffe, Rechtsinstitute — Psychische Organisation des Rechts — Differenz zwischen dem objectiven Recht und der subjectiven Erkenntniß (latente Bestandtheile des Rechts) — Aufgabe der Wissenschaft.

III. Wir gehen von der heutzutage herrschenden Auffassung des Rechts als eines objectiven Organismus der menschlichen Freiheit aus. Es ist gegenwärtig kein Streit mehr darüber, daß tas Recht nicht, wie man es früher betrachtete, ein äußerliches

Aggregat willfürlicher Bestimmungen ift, welches ber Reflexion ber Gesetzgeber seinen Ursprung verdankt, sondern gleich ber Sprache eines Volkes ein innerlich abgeschlossenes Product der Geschichte ist. Menschliche Absicht und Berechnung hat freilich ihren An= theil an der Bildung besselben, aber sie findet mehr, als daß sie schafft, benn die Berhältniffe, in benen fich bas Gattungsleben ber Menschheit bewegt, warten nicht erft auf sie, daß sie dieselben aufrichte und gestalte. Der Drang des Lebens hat das Recht mit seinen Auftalten hervorgetrieben und unterhält dasselbe in un= ausgesetzter äußerer Wirklichkeit. Die Geftalt, welche die Sinnesart bes Bolks und seine ganze Lebensweise demfelben aufgedrückt hat, ift bas, was jede legislative Reflexion und Willfür vorfindet, und woran sie nicht rütteln fann, ohne selbst zu Schanden zu werden. In steter Abhängigkeit von dem Charakter, der Bildungsstufe, den materiellen Verhältnissen, den Schicksalen des Bolks verläuft die Bildungsgeschichte des Rechts, und neben den gewaltigen hiftorischen Mächten, welche dieselbe bestimmen; schrumpft bie Mitwirkung bes menschlichen Verstandes, wenn er statt Werkzeug Schöpfer sein will, in Nichts zusammen.

Die reale, objective Schöpfung des Rechts, wie sie uns in der Gestaltung und Bewegung des Lebens und Verkehrs als verwirkslicht erscheint, läßt sich als ein Organismus bezeichnen, und an dieses Bild des Organismus wollen wir unsere ganze Betrachtung anknüpfen. Indem wir dieses Bild benutzen, legen wir damit dem Recht die Eigenschaften eines Naturproductes bei, also Einheit in der Vielheit, Individualität, Wachsthum von innen heraus. Diese Vergleichung, die Bezeichnung: organisch, naturwüchsig u. s. w. ist heutzutage eine sehr beliebte geworden, aber nicht selten ist sie ein prunkendes Aushängeschild, hinter dem sich eine ganz mechanische Vehandlungsweise verbirgt, ein Glaubensbekenntniß in Worten, das man im ersten Paragraphen ablegt, um es nachher durch die That verläugnen zu dürfen.

Jeder Organismus macht eine doppelte Betrachtung möglich, eine anatomische und eine physiologische; jene hat die Be=

standtheile desselben und ihr Ineinandergreifen, also seine Structur, diese die Functionen desselben zum Gegenstand. Wir wollen das Recht diesen beiden Betrachtungsweisen unterwersen ²⁰), und zwar wenden wir uns in diesem Paragraphen zuerst der Structur desselben zu.

Wie jeder Organismus zusammengesetzt ist aus verschiedenen Theilen, so auch der des Rechts. Je edler aber und zarter diese Theile organisirt sind, je weniger sie also auf der Oberfläche lie= gen, besto später kommen sie bem Menschen zum Bewußtsein, und vies gilt auch vom Recht. Bei jedem Bolke hat die Kunde von ber Organisation des Rechts, vom Aeußerlichen immer weiter zum Innerlichen aufsteigend, eine lange Stufenleiter zurücklegen mufsen. Die Frucht dieser auf die Erkenntniß des Rechts gerichteten Thätigkeit ist das Aussprechen des Erkannten, ich nenne es das Formuliren des Rechts. Es geschieht theils aus dem Volke heraus, indem die thatsächlich beobachteten Normen in Form von Rechtssprüchwörtern ausgedrückt werden, theils durch den Gesetzgeber, indem er das in Form des Gefühls oder Gewohnheitsrechts vorhandene Recht ausspricht und anerkennt, theils endlich durch Doctrin und Praxis, indem sie sich der geltenden Rechtssätze oder ihrer Consequenzen bewußt werden. Alle diese Beiträge sind Ber-

²⁰⁾ Erst seit dem Erscheinen der ersten Auflage bin ich auf eine Stelle von Bentham aufmerksam geworden, in welcher derselbe eine ähnliche Betrachtungsweise für das Recht aufstellt. Sie findet sich bei Etienne Dumont, Jeremias Benthams Principien der Gesetzgebung. Söln 1833. S. XXIII. "Nicht in Büchern über das Recht, sagt er, habe ich Mittel zur Ersindung und Muster der Methode gesunden, vielmehr in Werken über Metaphysik, Physik, Naturgeschichte, Medicin. Indem ich einige neuere Abhandlungen über die zuletzt genannte Wissenschaft las, erregte die Classification der Uebel und Heils mittel in einem besondern Grade meine Ausmerksamkeit. Könute man nicht dieselbe Anordnung auch auf die Gesetzgebung übertragen? Könnte der politische Körper nicht auch seine Anatomie, seine Physiologie, seine Nososlogie, seine Materia medica haben? Was ich in Tribonian, Cocceji, Blakstone, Battel, Pothier, Domat gesunden habe, ist sehr wenig; Hume, Helvestius, Linnee, Bergmann, Cullen sind mir weit nützlicher gewesen."

suche, das Recht ins Bewußtsein zu bringen, und für alle diese Versuche gilt jener Satz, daß die Erkenntniß mit dem Aeußerslichen beginnend erst allmählig zum Innerlichen aufsteigt. Dies wollen wir im folgenden aussühren und, indem wir dem menschelichen Geist in dieser seiner Arbeit folgen, die Stusenleiter in der Organisation des Rechts selber kennen lernen.

Das erste, was er erblickt, sind bie äußeren, praktischen Spitzen bes Rechts, diejenigen Theile, beren Thätigkeit ihm sofort in bie Augen fpringen muß : Die Rechtsfäte. Er fieht, daß etwas geschieht und sich stets wiederholt, er fühlt, daß es geschehen muß, und fast dies Müffen in Worte. Go entstehen die Rechtssätze. Aber wie weit bleiben diese Abstractionen hinter der Wirklichkeit, ber sie entnommen sind, zurück; wie roh und lückenhaft ist bas Bild, bas sie uns von derselben gewähren. Sie gleichen ten ersten plastischen Versuchen eines Volkes. So wenig wie man aus letteren folgern barf, daß Menschen und Thiere zu jenen Zeiten so ausgesehen haben, wie sie in diesen unvollkommnen Nachbildungen erscheinen, so wenig ift bie Annahme verstattet, taß sämmtliche Rechtsregeln aus der Kindheitsperiode eines Volkes ein getreues Bild seines Rechts gewähren. Sie sind nichts als rohe Umrisse, wesentlich berechnet darauf durch die sebendige Anschauung ergänzt und vervollständigt zu werden; zwischen ihnen und dem Rechte, wie es thatsächlich zur Anwendung gelangt, herrscht sowohl in qualitativer wie quantitativer Hinsicht die größte Differeng.

Ist dies nicht eine gewagte Behauptung? Woher wissen wir denn, daß das Recht einen andern Umfang und Inhalt gehabt hat, als die uns erhaltenen Rechtssätze bekunden? Die Sache ist einfach. Um einen Gegenstand richtig darzustellen, ist eine doppelte Fähigkeit nöthig; die: ihn getreu in sich aufzunehmen, und die: ihn getreu wieder zu geben, oder mit andern Worten Beobeacht ungsgabe und Darstellungstalent. Auf das Recht angewandt also ist ersorderlich, daß der Darstellende unter der

bunten Hülle ber concreten Lebensverhältniffe, aus benen er bie Regel abstrahiren soll, ben rechtlichen Kern wahrzunehmen, und sodann, daß er ihn entsprechend zu formuliren verstehe. Wie wir aber in der uns umgebenden äußeren Natur täglich so manche bedeutungsvolle Erscheinung übersehen, und oft erft ein Zufall ben Beobachter aufmerksam macht und ihn zu ben wichtigften Entbeckungen führt, ganz so ist es auch in der moralischen Welt, ja es gilt bies für fie, bie nur mit bem geistigen Auge mahrge= nommen werden kann, in noch erhöhterem Grade. Wir finden eine bestimmte Organisation berselben vor und haben uns an bie gleichmäßige Fortbauer berselben in einer Weise gewöhnt, daß wir gar nicht auf die Frage kommen, in wie weit diese Ordnung bloß factischer, zufälliger, in wie weit sie rechtlicher, nothwendiger Art sei. Da macht ber Zufall, daß Jemand in irgend einem Bunkt dieser Ordnung zuwider handelt, uns aufmerksam; wir werfen die Frage auf, und mit der Frage ist auch die Antwort, bie Erkenntniß da. So verdankt vielleicht auch die Kunde ber moralischen Welt bem Zufall ihre folgenreichsten Entredungen. Bei vielen Entbeckungen ist die Antwort weniger schwierig gewesen als die Frage, und der Wissenschaft, die vor lauter Untworten nicht zum Fragen gelangte, hat oft der Zufall zu Hülfe fommen und die rechten Fragen hinwerfen muffen.

Mühsam und langsam schleicht auf dem Gebiete des Rechts die Erkenntniß, und auch bei hoher Reise der Wissenschaft entzieht sich manches ihrem Blicke. So groß die Virtuosität der klassischen römischen Juristen war, so gab es doch auch zu ihrer Zeit Rechtssätze, die da waren, ohne von ihnen erkannt zu sein, und die erst durch die Bemühungen der heutigen Jurisprudenz ans Tageslicht gebracht sind, ich bezeichne sie als latente Rechtssätze. Wenn man uns fragt: wie war dies möglich, da sie doch, um angewandt zu werden, erkannt sein mußten, so können wir statt aller Antwort auf die Sprachgesetze verweisen. Dieselben werden von Tausenden täglich angewandt, die nie etwas von ihnen gehört haben, und selbst der Gebildete ist sich ihrer nicht

immer vollständig bewußt; was der Erkenntniß gebricht, ersetzt das Gefühl, der grammatikalische Instinct. 3)

Also die Entdeckung der vorhandenen Rechtsregeln ist bedingt durch die Beobachtungsgabe. Daß letztere aber nach Verschieztenheit der Zeiten und Individuen großer Abstusungen fähig ist, liegt eben so sehr auf der Hand, als daß das Maß verselben im allgemeinen sich nach der geistigen Bildung des Beobachtenden bestimmt. Wir werden also nicht Unrecht thun, wenn wir ungebildeten, rohen Völkern zurusen: Das wenigste von der Rechtszwelt, die Such umgibt, habt Ihr begriffen, das meiste entzieht sich Eurem Auge und lebt bloß in Eurem Gefühl; Ihr steht in Rechtsverhältnissen, ohne es zu wissen, Ihr handelt nach Normen, die Keiner von Euch ausgesprochen hat; die Rechtssätze, von denen Ihr Kunde habt, sind nur vereinzelte Streislichter, welche die Welt des thatsächlichen Rechts in Euer Bewußtsein wirst.

^{3) 3}ch fann es mir nicht verjagen, bier eine Bemerkung von einem Sprachforscher, beffen Resultate ich im Laufe bes Werks noch oft benuten werde, mitzutheilen, nämlich von Pott, Etomologische Forschungen auf dem Gebiete ber Indo-Germanischen Sprachen u. j. w. Bb. 1. 1833. S. 146: "Jene umgefehrte Aurzsichtigkeit, welche wohl entfernte Bunfte, aber nicht bie ganz nabe liegenden wahrnehmen läßt, offenbart fich im geistigen Sinne am Menschen vorzüglich rücksichtlich ber Kenntniß seiner Muttersprache. Diese bietet bem Fremben auf ben erften Blid eine Menge auffallenber und bervorstechender Punkte dar, die der, welcher sie von Kindesbeinen an redet, eben ber Bewohnheit wegen entweder nie oder nur ichwer inne wird; jener wird ichon äußerlich gezwungen, barauf fein Angenmert zu richten, mabrend biefer erft ben Reig bes Aufmerkens burch Willensfraft bervorbringen muß. Daber bie bekannte Erscheinung, bag man fich in ber Regel ber Mittersprache erft burch die Erlernung fremder Sprachen recht bewußt wird, und bag es fast ichwerer ift, eine Grammatit ber Mutterfprace als einer fremben gut faffen. Ferner murbe ber größte Sprachvirtuofe vielleicht ber schlechtefte Grammatifer fein und umgekehrt. Doch mogu bies? Um uns bem Wahne berer entgegenzustellen, welche bie Antorität eines National grammatiters in AU' und Jedem für heilig balten. Es gibt aber folche Bootier, und fie fehren wieder, fo oft man fie auch mit ben Binten austreibt." Statt Sprache und Nationalgrammatiker fete man Recht und Nationaljurist, und nomine mutato narratur fabula de te.

Als zweite bei ber Aufstellung von Rechtsfätzen mitwirkende Eigenschaft bezeichneten wir bas Formulirungsvermögen ober die Fähigkeit, den entdeckten Rechtssätzen ihren angemessenen Ausbruck zu geben. Sie setzt eine richtige Erkenntniß voraus, aber sie ist noch nicht mit ihr gegeben; wie manche Anschauung steht flar und bestimmt vor unserer Seele, die wir doch nur höchst unvollkommen in Worte bringen können. Jedes, auch bas relativ vollendetste Recht bietet uns Beispiele von mißlungenen Formulirungen b. h. nicht von Mißgriffen in den Bestimmungen selbst, sondern in ihrer Fassung und beweist damit die hohe Schwierig= keit der hier zu betrachtenden Operation. 4) Wenn letztere selbst zu Zeiten ber höchsten geistigen Reife nicht immer gelingt, wie unvollkommen muß sie ausfallen bei einem Geschlechte, das gei= stiger Arbeit wenig gewohnt ift, wie groß also muß hier bie Differenz zwischen dem thatsächlichen und bem formulirten Recht sein. Die Formulirung wird bald zu eng, bald zu weit sein. Bald werden wesentliche Voraussetzungen ber Regel verschwiegen, vielleicht weil man ihrer gar nicht gebachte, vielleicht auch weil man sie als selbstverständlich ansah; bald lautet die Regel allgemein, ohne der nothwendigen Modificationen zu erwähnen, bald erscheint sie geknüpft an eine besonbers hervortretende Species, mährend sie doch ihrer praktischen Gültigkeit nach die ganze Gattung betraf u. f. w.

Jene Differenz zwischen dem sormulirten und thatsächlichen Recht ist nun sowohl quantitativer als qualitativer, extensiver als intensiver Art, oder m. a. W. neben den ausgesprochenen Rechtssätzen gibt es noch latente Rechtssätze, und die ausgesprochenen selbst enthalten nicht immer eine adäquate Formulirung, so daß also die Theorie es in ihrer Hand hat, aus dem bestehenden Recht sowohl die Summe der Rechtssätze zu vermehren als letztere selbst zu verbessern. Je nach Verschiedenheit der Zeiten und Völker ist

⁴⁾ Bon ben römischen Juristen öfters anerkannt, f. z. B. l. 1 (. 202 de R. J. (50. 17) l. 32 pr. de usur. (22. 1) l. 1 pr. de reg. Cat. (34. 7).

jene Differenz verschieden; es ist nicht blos die Culturstuse, die sie bestimmt, sondern auch die Verschiedenheit der natürlichen Anslage, des angebornen Talents. Manchem Volke ist es weniger Bedürsniß, sich sein Recht zum Bewußtsein zu bringen und es äußerlich zu sixiren, ein anderes ist von vornherein von diesem Triebe beseelt und besitzt auch die erforderliche natürliche Begabung dazu. Letztere bethätigt sich nicht sowohl quantitativ im Reichtum der Rechtssätze als qualitativ in ihrer Beschaffenheit; ja es kann die quantitative Productivität gerade ein Zeichen von Schwäche sein. 5)

Wie graduell verschieden aber diese Differenz nach Berschiebenbeit der Culturstuse immerhin sein möge, ganz gehoben wird sie nie. Bis jett wenigstens hat die Ersahrung bewährt, daß das Recht eine unversiegbare Quelle ift, aus der Theorie und Praris täglich subjectiv neue d. b. bis dahin noch nicht erkannte Rechts= fäte schöpfen, und bis jett noch haben sich die Formulirungen aller Zeiten als bildungs- und vervollkommnungsfähig bewiesen. Daß die rein doctrinellen Formulirungen beständig im fluffigen Zustande begriffen sind, täglich neue Formen annehmen, braucht faum gesagt zu werden. Für ben Laien aber bedarf es ber Bemerkung, daß dasselbe auch bei den durch Besetze ausgesproche= nen Rechtssätzen der Fall ist und zwar nicht etwa — was sich von felbst versteht — blos in ber Weise, bag ber Gesetgeber selbst seine Bersehen rectificirt, sondern auch ohne seine Beihülfe rein auf dem Wege doctrineller Thätigkeit. Dies geschieht theils burch bie Interpretation, indem der wahre Sinn bes Gesetzes einer zu engen oder zu weiten Wortfassung gegenüber festgestellt wird, theils durch die analoge Ausdehnung, die eine Fortbildung des Gesetzes selbst enthält, indem sie zeigt, daß bie gesetzliche Bestimmung fälschlich an einen unwesentlichen Thatbestand geknüpft war, an eine einzelne Species anstatt an die Gattung, und folg-

⁵⁾ Bei Gelegenheit ber unten folgenden Betrachtung ber spstematischen Seite bes Rechts wird fich bies leichter entwickeln lassen.

lich über die engen Gränzen, die sie selbst sich setzte, ausgedehnt werden müsse .6)

Nachdem wir jett das Resultat gefunden haben, daß zwischen dem objectiven Recht, wie es thatsächlich herrscht und zur Anwenbung gelangt, und seiner Fassung in Form von Rechtssätzen, dem Dogma, keine vollständige Congruenz besteht, wollen wir eine Frage beantworten, die sich gewiß manchem Leser aufgedrängt hat. Man könnte nämlich meinen, daß jene mangelhaften Formulirun= gen eine nachtheilige Rückwirkung auf das Recht selbst ausüben Wie verhält es sich damit? Man muß unterscheiden. Gerade zu den Zeiten, wo sie am unvollkommensten sind, weil das Formulirungsvermögen auf der niedrigsten Stufe steht, droht biese Gefahr am wenigsten. Wo nämlich die Anwendung berselben zu einem Widerspruch mit dem Recht, wie es objectiv in der Wirklichkeit und subjectiv in dem Gefühl und der Anschauung lebt, führen würde, tritt letztere rectificirend bazwischen. 7) Zwischen den Rechtssätzen und dem wirklichen Recht besteht hier das Verhältniß, welches ein römischer Jurist 8) für die regulae juris bahin angibt: regula est, quae rem, quae est, brevi-

⁶⁾ Die analoge Ausbehnung wird am häufigsten in dem Falle eintreten, wenn zur Zeit der Erlassung des Gesetzes nur bestimmte einzelne Species der Gattung bekannt waren, und hinterher erst andere aufkamen, z. B. ein Gesetz aus alter Zeit spricht bei der Münzsälschung von gemünztem Gelde, späterhin aber kommt Papiergeld auf. Indem nun die Doctrin das Gesetz auf letzteres ausbehnt, geht sie von der Idee aus: Das Gesetz war sür den Gattungsbezriff Geld (öffentlich beglaubigtes Tauschmittel) bestimmt, es erscheint aber an eine Species (Metallgeld) geknüpft, weil zur Zeit seiner Absassung die Gattung noch mit dieser einen Species zusammensiel; das Wesentliche seines Thatbestandes liegt aber nicht in dem, was die Species auszeichnet (Metall), sondern in dem, was der Gattung gemein ist (Geld). Das Weitere in §. 39.

⁷⁾ Auch hier verweise ich wieder auf die Analogie der Sprache. Unrichtige grammatikalische Regeln schaden dem Sprachgebrauch des Lebens zu den Zeiten am wenigsten, wo die Fertigkeit grammatischer Abstractionen am wenigsten ausgebildet ist.

⁸⁾ Paulus in ber l. 1 de R. J. (50. 17).

Thering, Geift d. rom. Rechte. I. 4. Mufl.

ex jure, quod est, regula siat. Auch verdient dabei wohl beachtet zu werden, theils daß die Verhältnisse selber zu jenen Zeiten noch nicht so complicirt sind, theils daß diese Rechtssätze den Zeitgenossen, welche die concreten Rechtsverhältnisse täglich vor Augen haben, in einem ganz andern Lichte erscheinen als dem späteren Beobachter; jenen genügt eine unvollkommne Skizze, sie reproducirt in ihnen das vollständige Vild, während dieser eben nichts darin erblickt als rohe Umrisse. Man könnte sie auch Notizen nennen, die sich ein Volk über die Erweiterung seines Rechtsbewußtseins macht. So dürstig sie sind, so unverständlich sür jeden Dritten, der die Voraussetzung ihres Verständnisses nicht mitbringt, so sind sie doch für den, der sie aus seiner lebendigen Anschauung des Lebens und dem Allen gemeinsamen Rechtsegesühl zu ergänzen vermag, vollkommen ausreichend.

Je mehr nun im Laufe der Zeit die Frische und Lebendigkeit der unmittelbaren Anschauung des Rechts abnimmt, um so mehr steigt (wie bei der Sprache) der Einfluß der Theorie auf die Answendung des Rechts und damit auch die Möglichkeit, daß Mißgriffe, welche sie bei der Formulirung ihrer Rechtssätze begangen hat, praktische Nachtheile hervorrusen. Aber in demselben Maße, in welchem das Bedürsniß nach richtiger theoretischer Ersassung des Rechts fühlbarer und dringender wird, mehrt sich auch das Vermögen seiner Befriedigung — die Formulirung des Rechts kommt dem Recht selber immer näher, aus einer dürstigen Skizze sucht sie ein wirklicher "Spiegel" zu werden.

Welchen Nutzen gewährt uns die bisherige Ausführung für unsern Zweck, was sind die Consequenzen, die sich daraus für die Methode der Darstellung des Rechts ergeben? Zwei Sätze sind es, oder richtiger ein Gedanke, der uns nach zwei Seiten hin nutzbar werden soll. Der Grundgedanke nämlich, den wir bis- her entwickelt haben, daß die Rechtssätze nur die äußersten praktischen Spitzen des Rechts sind, aber weder extensiv noch intensiv den realen Gehalt desselben erschöpfen, dieser Grundgedanke richtet

an uns nach ber einen Seite eine Warnung, nach ber anbern eine Aufforderung. Gine Warnung — nämlich bie, bas Recht irgend einer Zeit nicht mit ihren Rechtsfätzen zu ibentificiren. Je niedriger die Bildung der Zeit, je geringer ihre Fertigkeit zu abftrahiren und zu formuliren, um so weniger bürfen wir glauben, wie in ihren ersten dürftigen Grammatiken eine zutreffende Darstellung ihrer Sprache, so in ihren Rechtssätzen, und wären sie uns auch fämmtlich erhalten, ein getreues Bild ihres Rechts zu Was wir an benselben haben, ift bas Bewußtsein besiten. der Zeit über ihr Recht, nicht das Recht selber. An diese Warnung knüpft sich benn nothwendig die Aufforderung, das Recht selbst, oder ba wir es hier nur zunächst mit einem Theile bes Rechts, den Rechtssätzen zu thun haben, sie selbst richtiger zu formuliren, so wie die latenten Rechtsfätze ans Tageslicht zu bringen. Es scheint freilich höchst gewagt, wenn ber vielleicht um mehrere Jahrtausende später lebende Historiker sich vermessen will, den Rechtssätzen der Vergangenheit erft ihre wahre Geftalt zu geben; es klingt parador, daß ein Rechtssatz lange, nachdem er aufgehört hat zu eristiren, erst entbeckt werden soll. Aber ist dies in der That so vermessen? Wie manche geschichtliche Erscheinung wird erst begriffen, nachdem sie längst vorübergegangen ist, wie manche Persönlichteit erst richtig gewürdigt, nachdem das Grab sich über ihr geschlossen hat. Jede Zeit ist ein Räthsel, das nicht sie selber, sondern erst die Zukunft löst. Wenn der Blick der Nachwelt nicht weiter trüge als der der Zeitgenossen, so wäre die Geschichtswiffenschaft eine tobte, zum ewigen Stillstand verdammte Wissenschaft, sie könnte sich darauf beschränken, für jede Periode die gleichzeitigen Darstellungen abdrucken zu lassen. Dasselbe Recht, bessen sich jeder Historiker bedient, daß er seine Quellen einer Kritik unterzieht und auf Grund berselben ein selbstständiges Bild ber Vergangenheit entwirft, dasselbe Recht vindicire ich dem Rechtshistoriker. Die überlieferten Formulirungen des Rechts der Bergangenheit sind die Wegweiser, nicht die Gränzpfähle seiner Forschung. 3*

Wir gehen jetzt in der Betrachtung der Structur des Rechtsorganismus einen Schritt weiter. Die Rechtsfätze, welche wir bisher behandelt haben, find abstrahirt aus einer Betrachtung der Lebensverhältnisse und bestimmt, die denselben innewohnende Natur auszusprechen und sie ihnen zu sichern. Zur Bildung der rechtlichen Form eines einzigen Lebensverhältniffes muffen aber oft verschiedene einzelne Rechtsfätze zusammenwirken, sie finden also in diesem ihnen gemeinsamen Zweck ihren Bereinigungs= punft und lagern sich um ihn wie tie Muskeln um den Knochen. Das in dieser Weise rechtlich geformte Lebensverhältniß kann seinerseits wiederum in abhängiger Beziehung zu einem andern stehen, sich zu demselben verhalten z. B. als Phase, als ein transitorisches Moment besselben, wie ber Erwerb und Verluft ber Rechte zu den Rechten selbst; oder als Folge, wie die Succession bes Erben in die Schulden bes Erblassers zu der Antretung der Erbschaft: ober als Species zu ber Gattung, wie ber Kaufcontract zu ben Contracten, und diese zu ben Obligationen. Auf diese Weise schießen denn die einzelnen Rechtsverhältnisse, die als solche Gegenstand abgesonderter rechtlicher Beurtheilung werden tönnen, wiederum zu größeren shstematischen Einheiten — ben Rechtsinstituten — zusammen, die, um bilblich zu sprechen, uns das feste Knochengerippe des Rechts darstellen, an das die ganze Substanz besselben an Rechtssätzen sich anschließt.

Es ist die Aufgabe der Wissenschaft, diese Gliederung des Rechts zu ersorschen, für das Kleinste wie das Größte die richtige Stelle aufzusuchen. Diese systematische Seite der Jurisprudenzist für die Erkenntniß des Rechts von ungleich höherer Bedeutung, als es auf den ersten Blickscheint, und wir wollen sie daher einer genaueren Betrachtung unterziehen.

Diese Bedeutung besteht nicht barin, daß das Recht ohne seinen sustematischen Zusammenhang nicht verstanden werden kann, denn das ist bei jedem Gegenstande der Erkenntniß ber Fall. Auch das bedarf heutzutage wohl keiner Bemerkung, daß das Sustem ebensowenig beim Recht wie bei jedem andern

Gegenstande keine Ordnung sein soll, die man in die Sache hineinbringt, sondern eine folche, die man herausholt. Jene ist die der Sache selbst fremde Logik eines Schematis= mus, in den sie gewaltsam hineingepreßt wird; es ist ein Net, bas man ebensogut über dieses als über jenes Recht spannen könnte; bas die Auffassung ber Structur bes individuellen Gegenstandes mehr erschwert als erleichtert. System ift gleichbedeutend mit innerer Ordnung der Sache selbst und baher immer ganz individuell; diesem Rechte ist ein anderes Shitem eigenthümlich als jenem. Bei dem Rechte besteht nun das Unterscheidende der systematischen Thätigkeit darin, daß dadurch nicht bloß wie bei jeder andern Wissenschaft das Einzelne an seine richtige Stelle gebracht wird, sondern daß dieser formale Proces eine materielle Rückwirkung auf den Stoff ausübt, daß burch diese Procedur mit den Rechtssätzen eine innere Umwandlung vor sich geht. Die Rechtsfäte treten gewissermaßen in einen höhern Aggregatzustand, sie streifen ihre Form als Gebote und Verbote ab und gestalten sich zu Elementen und Qualitäten der Rechtsinstitute. So bilden sich aus ihnen 3. B. die Begriffe der Institute, der Thatbestand der Rechtsge= schäfte, die Eigenschaften ber Personen, Sachen, Rechte, Gintheilungen aller Art u. s. w. Ein Laie, der gewohnt ist, sich einen Rechtssatz in imperativischer Form zu benken, würde es kaum für möglich halten, welch' bedeutender Theil des Rechtssystems sich ganz dieser Form entledigen, und ebensowenig, wie den Rechtsbegriffen, Eintheilungen u. f. w. kurz der dogmatischen Logik eine intensivere praktische Bedeutung innewohnen kann als den Rechts= fätzen. Diese Logit des Rechts ift gewissermaßen die Blüthe, das Präcipitat der Rechtssätze; in einen einzigen richtig gefaßten Begriff ist vielleicht der praktische Inhalt von zehn früheren Rechtssätzen aufgenommen. Wir wollen einige Beispiele geben, und zwar nehmen wir zuerst einige Eigenschaften ber Sachen, von benen man am wenigsten sagen sollte, daß sie aus Rechtsfätzen entsprungen seien und sich wieder in solche umsetzen ließen.

Bei der Eintheilung in res in commercio und extra commereium läßt sich dies noch am ersten einsehen; ber Rechtssatz, ber sich unter berselben verbirgt, lautet: gewisse Sachen sollen ber Privatherrschaft völlig entzogen sein. Schwieriger ist es bei der Eintheilung der zusammengesetzten und einfachen, theilbaren und untheilbaren Sachen, benn sie betrifft nicht einmal eine juristische, sondern eine bloß natürliche Eigenschaft der Sachen. Und doch ist auch sie von praktischer Kraft, es liegt in ihr z. B. folgender Rechtsfat: Wenn eine Sache mit einer andern in Verbindung gebracht wird und zwar von der und der Beschaffenheit, so gehen alle bisher an der hinzutretenden Sache bestandenen Rechtsver= hältnisse unter; ist sie von der und der Beschaffenheit, so geht nur der Besitz unter, das Eigenthum und andere Rechte aber dauern fort; so lange die Berbindung dauert, steht der Eigen= thumer ber zusammengesetzten Sache in den und den Rechtsverhältniffen zu den einzelnen Theilen: wird sie aber wieder aufgehoben, so gilt hinsichtlich des Besitzes und der Usucapion dieses, hinsichtlich ber reivindicatio und des Eigenthumes u. s. w. jenes. Rurz es sind viele praktische Fragen, die sich bei der Auflösung einer Sache in mehrere und ber Zusammensetzung mehrerer zu einer aufwerfen lassen, und die mittelbar burch die Entwicklung ber hier in Rebe stehenden Eigenschaften der Sachen beantwortet werden. Nehmen wir als anderes Beispiel den Begriff irgend eines Rechtes z. B. des Pfandrechtes. Die Definition desselben lautet: Pfandrecht ift ein Recht an einer fremden Sache, vermöge beffen man sie verkaufen und ben Erlös zur Befriedigung einer Forderung verwenden darf. Darin liegen folgende Rechts= fätze: 1) es ist die Berabredung rechtlich statthaft, daß ein Gläubiger zur Befriedigung seiner Forderung eine fremde Sache verfaufe; 2) wenn die Sache ihm abhanden kommt, so hat er eine Rlage gegen ben britten Besitzer auf Herausgabe berselben in rem actio); 3) die verpfändete Sache muß eine frembe fein; an eigener Sache fann fein Pfandrecht bestehen, daher geht daffelbe unter, wenn der Gläubiger bas Eigenthum an ber verpfändeten Sache erwirbt; 4) die Existenz einer Forderung ist Voraussetzung des Psandrechts, mithin geht es unter, wenn die Forderung erslischt und entsteht erst in dem Augenblick, wo die Forderung existent wird u. s. w.

Diese Präcipitirung der Rechtssätze zu Rechtsbegriffen scheibet die wissenschaftliche Auffassung und Behandlung eines Rechts von der Darstellung desselben in einem Gesetzbuch. Der Gesetzgeber kann sich barauf beschränken, seine Anforderungen in ihrer ursprünglichen, unmittelbar praktischen Form aufzustellen, die Wiffenschaft aber hat nicht bloß die Aufgabe, dieselben zu erläutern und zu ordnen, sondern sie auf logische Momente des Shstems zu reduciren. Der Gesetzgeber gibt uns so zu sagen zusammengesetzte Rörper, die ihn bloß von Seiten ihrer unmittel= baren Brauchbarkeit interessiren, die Wissenschaft hingegen nimmt eine Analyse berselben vor und zerlegt sie in einfache Körper. Dabei zeigt sich benn, daß manche scheinbar heterogene Rechtsfätze aus benselben Elementen gebildet sind, also gestrichen, gespart werden könnten; daß der eine von dem andern nur das Plus eines einzigen Momentes voraus hat, also die Angabe desselben genügt; daß mancher Rechtssatz ganz und gar aus verschiedenen einfachen begrifflichen Elementen besteht, also umgekehrt burch Zusammensetzung berselben gewonnen werden kann. So bringt also die Analyse erst die wahre Natur der Rechtssätze zur Erfenntniß, und ihr Resultat besteht barin, daß die Wissenschaft statt ber endlosen Menge ber verschiedenartigften Rechtsfätze eine übersichtliche Zahl einfacher Körper gewinnt, aus benen sie auf Verlangen die einzelnen Rechtsfätze wieder zusammensetzen kann. 13) Der Nuten beschränkt sich aber nicht bloß auf diese Bereinfachung, die gewonnenen Begriffe find nicht bloge Auflösungen

¹³⁾ Es kann freilich auch völlig unauflösbare Bestimmungen geben, rein positive Vorschriften, die jeder Bemühung der Wissenschaft spotten, und die sich eben nur als Rechtssätze an der betreffenden Stelle des Systems aufführen lassen.

der gegebenen Rechtssätze, aus denen immer nur letztere selbst sich wieder herstellen ließen, sondern ein noch höherer Bortheil liegt in der hierdurch bewerkstelligten Möglichkeit einer Bermehrung des Rechts aus sich selbst, eines Wachsthums von innen heraus. Durch Combination der verschiedenen Elemente kann die Wissensschaft neue Begriffe und Rechtssätze bilden; die Begriffe sind productiv, sie paaren sich und zeugen neue. Die Rechtssätze als solche haben nicht diese befruchtende Kraft, sie sind und bleiben nur sie selbst, die sie auf ihre einsachen Bestandtheile reducirt werden und dadurch sowohl in aufsteigender als absteigender Linie zu andern in Verwandtschaftsverhältnisse treten d. h. ihre Abstammung von andern Begriffen offenbaren und selbst ihrerseits wieder andere aus sich hervorgehen lassen. ¹⁴)

Bisher haben wir den Einfluß betrachtet, den diese Analyse und systematische Verarbeitung der Rechtssätze auf das Recht selbst äußert; wir können ihn mit einem Worte bezeichnen als die Erhebung der Rechtssätze zu logischen Momenten des Spstems. Auch dem Leben gegenüber hat diese Operation die größte Bedeutung; sie liesert uns nämlich, können wir sagen, die einssachen Reagentien für die unendlich complicirten concreten Fälle des Lebens. Wer letztere nur mit Rechtssätzen in der Hand entsscheiden wollte, würde in unaufhörlicher Verlegenheit sein, denn die Combinationskunst des Lebens ist so unerschöpflich, daß die reichste Casuistik eines Gesetzbuches ihren ewig neuen Fällen gesgenüber dürftig erscheinen würde. Vermöge jener wenigen Reas

¹⁴⁾ Um ein Beispiel zu geben, so nehmen wir an, ein neuerer Gesetzgeber habe das ganze Psandrecht neu regulirt. Die Thätigkeit der Wissenschaft wird darin bestehn, daß sie das Psandrecht zuerst in seine beiden Elemente auslöst: das dingliche (das Recht an einer fremden Sache) und obligatorische (die persönlichen Forderungs-Verhältnisse zwischen Psandgläubiger und Psandschuldner). Sodann untersucht sie weiter, welche Modification der Bezgriff eines Nechts an der Sache und der Begriff der Forderung in dieser Combination im Psandrecht erleidet; diese Modification ist dann das Specifische des Psandrechts, das allein einer nähern Verarbeitung bedarf, und in dem das productive Princip des Psandrechts liegt.

gentien hingegen lösen wir jeden Fall auf. Ich möchte mich noch eines anderen Bergleiches bedienen, nämlich jene sustematische oder logische Structur des Rechts das Alphabet desselben nennen. Das Berhältniß, in dem ein casuistisch abgefaßtes Gesetzbuch zu einem auf seine logische Form reducirten Recht steht, ist basselbe wie zwischen ber chinesischen Schriftsprache und ber unsrigen. Die Chinesen haben für jeden Begriff ein besonderes Zeichen, ein Menschenleben reicht kaum aus, sie zu erlernen, und neue Begriffe erfordern bei ihnen erft eine Feststellung ihrer Zeichen. Wir bingegen haben ein kleines Alphabet, mittelst bessen wir jedes Wort auflösen und zusammensetzen können; leicht zu erlernen und nie uns im Stich laffend. So enthält auch ein casuistisches Gesetzbuch eine Menge von Zeichen für bestimmte einzelne Fälle; ein auf seine logischen Momente reducirtes Recht hingegen bietet uns das Alphabet des Rechts, mittelft dessen wir alle noch so ungewöhnlichen Wortbildungen des Lebens entziffern und darstellen können.

Es läßt sich jetzt auch die Bemerkung begreiflich machen, die wir früher hinwarfen, daß nämlich der quantitative Reichthum an Rechtssätzen ein Zeichen der Schwäche sei. Er bekundet die Schwäche der intellectuellen Verdauungskraft, das mangelnde Vermögen, aus der Menge der Rechtssätze die logische Quintessenz herauszuziehen und in Fleisch und Blut aufzunehmen. Dies Vermögen ist gerade die charakteristische Eigenschaft der Jurisprudenz und die beständige Vethätigung desselben an den Rechtssätzen ihre unerläßliche Pflicht. 142)

¹⁴a) Ein helles Schlaglicht auf das im Text Gesagte wirft der Bericht der zu der Absassing des russischen Gesetzeder eingesetzten Commission (Précis des notions historiques sur la formation du corps des lois russes. Saint-Petersbourg. 1833). Seit dem Gesetzuch von 1649 waren 35000 Gesetze erlassen, von dieser wüsten Masse sehlt aber in den Privatsammlungen, welche bis zu 5000 Aubeln kosteten, sehr viel, aus einer bestimmten Periode mehr als die Hälfte, 48 Jahrgänge waren gar nicht darin vertreten. Und doch sindet die Commission den Hauptgrund der Unvollkommenheit des Rechtszustandes in der unzureichenden Zahl der Ges



Rehren wir nun mit den im Bisherigen gewonnenen Resultaten zu unserm Ausgangspunkt zurück, so hat sich also unsere Kenntniß des Rechtsorganismus dahin erweitert, daß die meisten Rechts= fätze sich zu logischen Momenten des Rechts und diese wieder zu höheren Ordnungen gestalten, so daß von eigentlichen Rechtssätzen als solchen nur sehr wenig zurückbleibt. Diese, wie wir sie oben nannten, Präcipitirung ber Rechtssätze im Shstem ist nicht ein Werk subjectiven Beliebens, keine von der Wissenschaft vorgenommene Bearbeitung des Stoffes, sondern sie liegt in dem Rechte selbst; indem wir sie vornehmen und uns von den Rechtsfätzen freimachen, vertauschen wir eine unvollkommene, äußerliche Betrachtung bes Gegenstandes mit einer innerlichen Auffassung besselben. So wie das System nichts äußerlich in den Gegenstand Hineingetragenes ift, sondern seine eigene Ordnung, so ift auch die scheinbar durch die sustematische Thätigkeit bewirkte logische Blieberung und Transsubstantiation der Rechtssätze in der That nur bas Erkennen ber wahren Natur bes Rechts. Dem geübten Auge erscheint das Recht als ein logischer Organismus von Rechtsinstituten und Rechtsbegriffen, dem ungeübten als ein Complex von Rechtssätzen; jenes ift die innere Natur bes Rechts, dieses die dem praktischen Leben zugewandte Außenseite.

Wenn wir nun schon hinsichtlich dieser Außenseite des Rechts zu dem Satz gekommen sind, daß die Erkenntniß derselben mit Schwierigkeiten verbunden und daher oft sehr mangelhaft ist, so gilt dies von jener logischen Structur des Rechts in einem noch viel höheren Grade. Das unmittelbar praktische Bedürsniß führt nur zu der Erkenntniß von Rechts sätzen, es gehört eine besonders glückliche Naturanlage eines Bolkes dazu, wenn es von den Rechtssätzen frühzeitig zur Entdeckung des Rechts-Alphabets gelangt. Wir werden sehen, daß darin gerade die ungewöhnliche

setze (S. 86)! Erst wenn der ganze Wust bei einander sei, glaubt sie einen Ausschwung der Jurisprudenz in Aussicht stellen zu können (S. 96, 100) — sicherer wäre es gewesen, das Meiste davon zu verbrennen.

Prärestination des römischen Bolks zur Cultur des Rechts sich manisestirt hat. Die hohen Schwierigkeiten dieser Methode der Behandlung des Rechts wurden aber selbst noch den klassischen römischen Juristen fühlbar. Omnis definitio in jure civili (Bildung des Begriss aus dem Material der Rechtssätze) sagen sie, 15) periculosa est: parum est enim ut non sudverti possit; und es kommen Fälle vor, wo sie sich für unvermögend erklären, den Begriss genau zu bestimmen und darauf dringen, daß man sich aus dem Leben eine Anschauung desselben erwerben müsse. 16)

Auch hier also ist wieder dem später Lebenden die Gelegenheit gegeben, die Auffassung des Rechts der Bergangenheit von Seiten der Zeitgenossen zu verbessern, sich zum Bewußtsein zu bringen, was ihnen verschlossen blieb. Wenn sie ihm blos ein Aggregat von Rechtssätzen überlieferten, so soll er versuchen, aus ihnen den logischen Organismus des Rechts wieder herzustellen; wenn sie ihm bloß die dem Leben zugewandte Außenseite des Rechts zeigten, soll er bemüht sein, die innere logische Substanz desselben zu entdecken.

Wir schreiten jetzt in unserer Betrachtung des Rechtsorganismus abermals einen Schritt weiter, und zwar ist es der letzte, den wir zu thun haben. Wenn wir das Recht eines und desselben Bolfes zu verschiedenen Zeiten betrachten, so sinden wir, daß die einzelnen Rechtsinstitute, so groß auch immer ihr logischer Gegensatz sein möge, z. B. das Erbrecht, Obligationenrecht, die Bor-

¹⁵⁾ L. 202 de R. J. (50. 17).

^{16) 3.} B. bei der mora. L. 32 pr. de usuris (22. 1) . . . nam difficilis est hujus rei definitio. Divus quoque Pius Tullio Baldo rescripsit: an mora facta intelligatur, neque constitutione ulla, neque juris auctorum quaestione decidi posse, cum sit magis facti, quam juris. So wenig aber auch die Begriffssormulirungen der römischen Inristen immer genügen, so sehr sebten doch die Begriffe in ihnen, wie die meisterhaste Anwendung derselben zeigt.

mundschaft u. f. w., bennoch zu einer und berselben Periode etwas Gemeinsames, wir wollen sagen, eine gewisse Aehnlichkeit in ihrem physiognomischen Ausdruck haben, ja daß dieselbe höher, augen= fälliger sein kann, als die Aehnlichkeit eines und besselben Institutes in seinen verschiedenen Entwicklungsphasen mit sich selbst. berechtigt uns dies zu dem Schluß, daß in dem gesammten Rechtsorganismus gewisse Kräfte thätig sind, welche ben Beist, Zuschnitt, die Richtung der einzelnen Institute bestimmen. Mit dieser Gleich= heit der treibenden Kräfte verträgt sich aber wie in der Natur so auch in der moralischen Welt sehr wohl eine Verschiedenheit der Aeußerungsform. Daß z. B. die Cultur des römischen Rechts einen Aufschwung nimmt zu berselben Zeit, wo die römische Freibeit zu siechen beginnt, ift äußerlich ebenso verschieden, als wenn im Thale die Bäume blühen und auf ben Bergen ber Schnee schmilzt — aber in beiden Fällen war eine Ursache wirksam. Je üppiger die Lebensfraft, um so mannigfaltiger die Form ihrer Aeukerung, je matter, um so ärmer. So können benn auch im Recht dieselben Rräfte in dem einen Institut eine Beschränfung, in dem andern eine Erweiterung, dort eine Abschwächung, hier eine Kräftigung bewirken.

In diesen treibenden Kräften bewährt sich erst recht die Einseit und Individualität des Organismus; wären sie nicht vorshanden, so würde das Recht nur ein Aggregat von einzelnen Instituten sein; sie repräsentiren uns also gewissermaßen das Herzdes Rechtsorganismus, von dem aus belebend und erwärmend das Blut durch alle Theile strömt und ihnen jenen individuellen Charafter verleiht, an dem man erkennt, daß das Recht diesem Bolke und dieser Zeit angehört. In jeder Ader fühlen wir bald schwächer, bald stärker den Pulsschlag der allgemeinen Ideen, Anschauungen, Bestrebungen dieses Bolks und dieser Zeit, langsam und kaum merklich führen sie den einzelnen Instituten ihren Nahrungsstoffzu und bewirken, indem sie selbst dem Bechsel der Zeit ausgesetzt sind, damit auch eine entsprechende Beränderung des ganzen Organismus — es ist das psychische Moment des Rechts,

bas sich zu der sichtbaren Aeußerlichkeit desselben verhält wie die Seele zum Körper. So ist denn der Geist des Volks und der Geist der Zeit auch der Geist des Rechts.

So viel schwieriger nun die Erkenntniß bes Geistes ist als die des Körpers, so viel schwieriger ist die Erforschung dieses psychischen Moments — bes Beistes des Rechts — gegenüber der des Körpers des Rechts. Während die Rechtssätze sichtbar auf der Oberfläche liegen, mahrend die Rechtsinstitute und Rechtsbegriffe durch ihre praktische Anwendung sich fast von selbst dem Bewußtsein aufdrängen, ruben jene treibenden Kräfte des Rechts im tiefsten Innern, wirken höchst allmählig, durchdringen zwar ben ganzen Organismus, aber treten regelmäßig an keinem einzigen Punkte so deutlich hervor, daß man sie nothwendigerweise wahr= nehmen müßte. Rein praktisches Bedürfniß zwingt dazu, sich ihrer bewußt zu werden, denn sie sind nichts Praktisches, keine Rechts= fäte, sondern nur Qualitäten, Charafterzüge der Rechts= institute, allgemeine Gedanken, die als solche gar keiner Anwendung fähig find, sondern nur auf die Geftaltung der praktischen Sätze des Rechts einen bestimmenden Ginfluß ausgeübt haben.

So kann es uns benn nicht Wunder nehmen, daß diese Seite des Rechts sich dem geistigen Auge am spätesten und unvollkomsmensten erschließt, daß nicht selten gerade diejenigen Tendenzen und Gedanken, an deren Verwirklichung diese Generation arbeistet, ihr selbst verborgen bleiben und erst einem nachfolgenden Gesichlecht klar werden. Wenn irgend etwas erst die höhere Natur des Rechts bewahrheiten, zeigen müßte, daß es nicht Menschenswerk, nicht bloßes Product der Reslexion ist, so würde man nur auf diese Erscheinung zu verweisen haben. Ein Gesetzgeber, der mit dem vollen Bewußtsein seiner Zwecke und Absichten ein Gesetzerläßt, kann nicht anders als glauben, daß es rein sein Werk sei, nur soviel enthalte, als er habe hineinlegen wollen, und doch schiebt ihm, ohne daß er es ahnt, der Geist der Zeit den Stoff unter, aus dem er es formt, und sein ganzes Thun und Treiben, dessen Einheit und Nothwendigkeit er selbst nicht begriff, erscheint dem

spätern Beobachter als ein völlig abgeschlossener einzelner Mosment der gesammten Entwicklung des Rechts. Wie die Pflanze, die sichtbar nichts Aeußeres aufnimmt, doch aus der Erde und der Luft ihre ganze Nahrung zieht, so erhält auch jedes Recht aus dem Erdreich, in dem es wurzelt, und aus der Atmosphäre, in der es wächst, unmerklich die Elemente seines Lebens. Während es gesschieht, sieht unser stumpfes Auge es nicht, aber nachdem es gesschehen, kommen wir durch die Wirkung zur Erkenntniß der Ursache.

Wenn das Gesagte nun selbst für das vorgerückte Lebensalter der Bölfer gilt, um wie viel mehr für die Kindheitzeit dersselben. Dem Historiker kann es vielleicht mit leichter Mühe geslingen, für ihr ganzes Ringen und Streben das richtige Wort zu sinden, das ihnen selber noch ein Geheimniß war. Aus jedem Rechtsinstitute können gewisse nationale Grundanschauungen uns mit überraschender Klarheit entgegentreten, deren doch das Bolkselber sich niemals bewußt ward, oder deren es sich nur in Form der Ahnung zu bemächtigen verstand. Denn das ist freilich nicht selten, daß diese unausgesprochenen Gedanken in der Mythe, der Stymologie, der Symbolik u. s. w. in geheimnißvoller, verschleierster Weise sich einen prägnanten Ausbruck verschafft haben — der Genius des Bolks legt mitunter im träumenden Zustande ein Selbstzgeständniß ab, das wir ihm im wachenden nie entlockt haben würden.

Der Historiker sindet hier also ein fruchtbares Feld für seine Thätigkeit vor, aber verhehlen wir es uns nicht, zugleich ein sehr schlüpfriges. Ie weiter er auf demselben vorzudringen, je mehr er sich der Werkstätte der Geschichte zu nahen sucht, um so nebelbafter, verschwimmender werden die Gestalten, die ihm begegnen, um so mehr stellen sich statt der Geister, die er versolgt, Irrlichter ein, die ihn vom wahren Wege abzuleiten drohen. Schon mit Manchem, der ausging, den Geist einer Sache zu suchen, hat diesser Geist ein necksiches Spiel getrieben, ihn bald hierhin bald dortshin gelockt und ihm statt seiner ein Phantom in die Hände gesspielt, das nur dem Suchenden selbst, aber keinem Oritten als das

erscheinen konnte, was es sein sollte. Dadurch sind denn diese Verssuche bei Vielen in Mißcredit gekommen, und der wissenschaftliche Spießbürger, der nur glaubt, was er mit Händen greisen kann, bleibt seiner Natur nur treu, wenn er in ihnen nichts als ein eitles Spiel der Phantasie erblickt. Es ist begreislich, daß gerade unter den Juristen eine solche Stimmung verbreitet ist; der ungläubige Thomas, der auch vom Fühlen mehr hielt als vom Sehen, wäre viel geeigneter, ihren Schutzpatron abzugeben als der heilige Ivo.

Während uns nun unsere ganze bisherige Betrachtung stets auf den Satz zurückgeführt hat, daß das Recht selbst nicht zusam= menfällt mit dem subjectiven Bewußtsein, und sich uns daraus für die Bearbeitung desselben die Anforderung ergeben hat, auch die latenten Seiten und Theile bes Rechts ins Bewußtsein zu bringen, beschränkt sich die herrschende Methode im Wesentlichen auf eine Reproduction des Dogmas d. h. die Wiedergabe der Gesetze, Rechtssätze und Begriffe, welche die geschichtliche Tradition ihr überliefert hat. Ihr beständiger Refrain für das römische Recht ist Quellenftu bium, und ber fühnste Bebanke, beffen sie fähig ist, besteht in der Wiedererweckung der reinen römischen Theorie. Wäre es möglich, so würfe sie wohl alles, was nicht direct im römischen Recht ausgesprochen ist, über Bord und schraubte unsere wissenschaftliche Bildung auf den Standpunkt von Ulpian und Paulus zurück. Aber'die Zeiten von Ulpian und Paulus sind für immer vorüber und werden trot aller Bemühungen nicht wiederkehren. Um sie zurückzuwünschen, muß man vergessen, daß jedz Zeit Original und nicht Copie einer andern sein soll, daß jede Zeie einen und benselben hiftorischen Gegenstand unter bem ihr eigenthümlichen Gesichtspunkt betrachten barf und muß, und bag auf diese Weise mit jedem neuen Geschlecht neue Seiten des Gegenstandes selber sich enthüllen. Dieser Richtung gegenüber that es Noth, unsere Ansicht näher zu begründen und der Bearbeitung des römischen Rechts sowohl der dogmatischen als rechtshistorisschen ein höheres Ziel zu stecken als das der bloßen Reproduction des römischen Dogmas.

- 2. Physiologische Betrachtung des Rechtsorganismus Die Function desselben im Leben Formale Realisibrarkeit des Rechts Die Aufsgabe des Historikers gegenüber dem Recht der Bergangenheit.
 - IV. Der Zweck der Organe liegt in ihren Functionen; die Organe sind vorhanden, damit sie bestimmte Verrichtungen ausüben. Diesem Zwecke gemäß ist ihre ganze Organisation gestaltet. Wie dies vom physischen Organismus gilt, so auch von dem des Rechts. Auch hier führt also erst die Kenntniß der Functionen des Rechts zum Verständniß seiner Organe, die Physiologie zum wahren Verständniß der Anatomie.

Nichts ist mithin verkehrter, als ein Recht gleich einem philo= sophischen Shftem bloß von Seiten seines geistigen Behaltes, seiner logischen Gliederung und Einheit zu beurtheilen. Möge es unter diesem Gesichtspunkt immerhin als Meisterstück erscheinen, so ist doch damit über seinen wahren Werth noch in keiner Weise ent= schieden; letzterer liegt in seinen Functionen d. h. in seiner praktischen Brauchbarkeit. Was nützt es, daß eine Maschine ben Gindruck eines Kunstwerkes macht, wenn sie als Maschine untauglich ift? Man sollte nun glauben, bag biefer functionellen Seite bes Rechts die gebührende Beachtung nie hätte entgehen können. Und boch finden wir nicht felten das Gegentheil. In demselben Maße nämlich, in dem die im vorigen Paragraphen besprochene Umwandlung des Rechts aus dem niedern Aggregatzustand ber Rechtsfäge in den höhern der Begriffe (S. 37) vor sich geht, wird jene functionelle Seite des Rechts dem Blick entrückt. Die imperativische Form der Gebote und Berbote, der Ausdruck "jo und so soll es sein" erregt fast nothwendig die Frage nach dem "warum"; anders aber, wenn die Rechtsfätze diese Form abge= streift und sich in Rechtsbegriffe verwandelt haben. Hier wendet

Setrachtung ihrer praktischen Brauchbarkeit. Ja, es kann der Darstellende sich leicht der Täuschung hingeben, es sei etwas Hohes und Großes, den Stoff so zu verarbeiten, als sei derselbe eine Emanation des Begriffes, der Begriff also das Ursprüngliche, seiner selbst wegen Daseiende, während doch in der That die ganze logische Gliederung des Rechts, und sei sie noch so vollendet, nur das Secundäre, das Product der Zwecke ist, denen sie dienen soll. Daß die Begriffe so und so gestaltet sind, hat seinen Grund eben darin, daß sie nur in dieser Gestalt den Bedürsnissen des Lebens genügen, und sehr häusig ist aus dieser Rücksicht die freie logische Entwicklung derselben unterbrochen oder gehemmt. Ohne solche Eingriffe würde oft der logische Kunstwerth des Rechts ein höhezrer, die praktische Brauchbarkeit desselben aber eine geringere sein. 18)

Die Function des Rechts im Allgemeinen besteht nun darin, sich zu verwirklichen. Was sich nicht realisirt, ist kein Recht, und umgekehrt was diese Function ausübt, ist Recht, auch wenn es noch nicht als solches anerkannt ist (Gewohnheits = Recht). Die Wirklichkeit beglaubigt erst den Text, den das Gesetz oder eine andere Formulirung des Rechts ausstellt, als wahrhaftes Recht, sie ist mithin das einzige sichere Erkenntnismittel desselben. Aber sie ist mehr, sie ist zugleich der Commentar und die Kritik jenes Textes. Usus longo tempore unus est legum corrector,

¹⁸⁾ Diese Eingriffe des Lebens in die logische Entwicklung des Rechts nennen die Römer jus singulare, die Logik des Rechts selbst ratio, auch regula juris z. B. l. 16 de legib. (l. 3) Jus singulare est, quod contra tenorem rationis propter aliquam utilitatem auctoritate constituentium introductum est. L. 15 ibid. In his, quae contra rationem juris constituta sunt, non possumus sequi regulam juris. Dem jus singulare selbst wird von den römischen Juristen mit Recht die logische Productivität abgesprochen, damit der Rist im Recht nicht größer werde als nöthig. Es gilt also zwar seinem ganzen Inhalt nach, aber es ist kein productives Princip, l. 14 ibid: Quod vero contra rationem juris receptum est, non est producendum ad consequentias.

wie Livius (45, 32) sagt. Rein Gesetzbuch, keine theoretische Zu= sammenstellung des Rechts irgend einer Zeit und irgend eines Volkes läßt sich daher ohne die Kenntniß der realen Zustände dieses Volkes und dieser Zeit begreifen. Warum die Rechts= sätze da sind, was sie sollen, wie sie durch das Leben in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt ober unterstützt werden u. f. w. — auf alle diese Fragen ertheilt nur das Leben selbst eine Antwort. Die Formulirung des Rechts, die wir vor uns liegen haben, ist nichts als der Plan einer Maschine; die beste Erläuterung und zugleich die Kritik besselben gibt uns die Maschine, wenn sie geht. Gar manche unbeachtete Feder offenbart dann eine tiefeingreifende Wichtigkeit, und manche sehr in die Augen springende und scheinbar sehr nöthige Walze stellt sich als ziemlich entbehrlich heraus. In ben Zwecken und Bedürfnissen biefer bestimmten Zeit liegt ber Grund, warum dieses Institut vorhanden ist oder diese Gestalt an sich trägt, in den durch sie gegebenen Voraussetzungen der Grund, der das eine Institut möglich und wiederum ein anderes überflüssig macht. Gine weitere Ausführung tieses Bedankens, daß jedes Recht nur vom Standpunkt bes wirklichen Lebens aus begriffen werden kann, ist selbst für Laien unnöthig, 19) aber eine

¹⁹⁾ Ich will mir nur noch erlauben auf bas Berhältniß, bas hinsichtlich ber einzelnen Rechtsinstitute zwischen ihrer anatomischen Structur und Lage und ihren Functionen Statt findet, aufmertfam zu machen. Es fann Inftitute geben von verichiebener anatomifcher Structur mit gleichen ober ähnlichen Functionen, 3. B. das Bermächtniß und die donatio mortis causa, die altrömische Berpfändung in Form ber fiducia (Eigenthumsübertragung) und bas neuere pignus, die Ceffion und Delegation, die cura und tutela, ber Untergang ber Rlage und ber Berluft bes Rechts burch jenfeitige Ersitzung u. f. w. Umgekehrt fann bie Structur eine ahnliche fein ober bei einem und bemfelben Institut im Wesentlichen bieselbe bleiben, die Functionen aber febr auseinander geben, wie g. B. bei ber Staatsverfaffung ber Republit, bie im Anfang ber Raiferzeit ihrer anatomifchen Structur nach biefelbe blieb (Bolf, Senat, Magiftrat). — Unfere juriftische Methode legt leiber ein gar zu großes Gewicht auf die anatomische Structur ber Institute, und ein zu geringes auf die Functionen. Bon biesem Standpunkt aus ift es eine Confequenz, wenn 3. B. Buchta die Bormundschaft ins Obligationsrecht ftellt.

Eigenschaft des Rechts, die durch den Zweck der Verwirklichung desselben geboten ist, bedarf hier einer nähern Ausführung. Ich nenne sie die formale Realisirbarkeit desselben. ^{19a})

Ich unterscheide nämlich zwischen materieller und for= maler Realifirbarkeit eines Rechts und verstehe unter jener die Brauchbarkeit oder Angemessenheit der materiellen Bestimmungen des Rechts. Sie ist natürlich durchaus relativ, bedingt durch die oben bezeichneten Beziehungen des Rechts zum Leben, die Anforberungen biefer Zeit, die Eigenthümlichkeit biefes Bolkes, die Gestalt dieses Lebens. Unter formaler Realisirbarkeit aber ver= stehe ich die Leichtigkeit und Sicherheit der Anwendung des abstracten Rechts auf die concreten Fälle. Je nachdem diese Ope= ration einen geringeren ober höheren Aufwand geistiger Kraft er= fordert, und ihr Resultat sicherer oder unsicherer ist, spreche ich von einer höheren oder geringeren formalen Realisirbarkeit. Es ist aber nicht die Leichtigkeit oder Schwierigkeit des Berftandniffes der anzuwendenden Rechtsfätze gemeint. Sobald man einen Rechts= satz ein mal richtig begriffen hat, ist diese Aufgabe ein für alle Mal gelöft und wiederholt sich nicht bei jedem einzelnen Fall seiner Anwendung. Die Aufgabe hingegen, von deren Schwierigkeit oder Leichtigkeit hier die Rede ift, betrifft die Unwendung des Rechtssates, den Umsatz der abstracten Regel in concretes Recht, und sie ist bei jedem einzelnen Fall von neuem zu lösen. Die Anwendung des Rechtssates besteht darin, daß das, was er abstract hinstellt, concret ermittelt und ausgedrückt wird, und dies kann sehr leicht, aber auch unendlich schwer sein. Es hängt dabei zwar viel von der Geschicklichkeit und dem richtigen Blick des Anwenbenden ab (ber juristischen Diagnose), allein die objective Schwierigkeit ober Leichtigkeit ber Anwendung bes Rechtssatzes

¹⁹a) Ich nehme des Zusammenhanges wegen die folgende Darstellung aus der ersten Auflage unverändert hinüber, obschon sie denselben Gegenstand betrifft, den ich in der Theorie der Technik (B. 2 Abth. 1) unter dem Namen der Praktikabilität des Rechts zum zweiten Mal behandelt habe, s. dasselbst S. 347 fl.

wird burch ihn selbst bestimmt, badurch nämlich, ob er seine Bestimmungen an schwer ober leicht erkennbare Kriterien angeknüpft hat. Jeder Rechtsfat knüpft an eine bestimmte Boraussetzung ("wenn Jemand dies und das gethan hat") eine bestimmte Folge ("so soll dies und das eintreten"); 20) ihn anwenden heißt also 1) untersuchen, ob die Voraussetzung im concreten Fall vorliegt und 2) die bloß abstract ausgedrückte Folge concret aus= brücken, z. B. ben Schaben, ben Jemand ersetzen foll, in Geld abschätzen. Nun hängt begreiflicherweise sehr viel davon ab, wie jene Voraussetzung und Folge lautet. Nehmen wir einmal beispiels= weise die Behandlung der Injurie im ältern und spätern römi= schen Recht. In jenem bestand die Folge der Injurie d. h. ihre Strafe in einer bestimmten Gelbsumme (25 A8), in diesem war sie dem Ermessen des Richters überlassen. Stand bort einmal fest, daß eine Injurie begangen war, so ergab sich die Kolae (Verurtheilung in 25 As) von selbst; hier hingegen bedurfte es zu bem Zweck noch erst einer genauen Würdigung der individuellen Verhältniffe diese & Falles, z. B. der socialen Stellung bes Beleidi= genden und des Beleidigten, der Zeit, des Ortes u. f. w. und die Feststellung der Strafe mochte dem Richter oft sehr schwer fallen. Hinsichtlich der "Voraussetzung" liegt ebenso sehr auf der Hand, daß wenn sie allgemein auf "Ehrenkränkung" gestellt ist, bie Untersuchung, ob diese Voraussetzung im concreten Fall begrünbet sei, weit schwieriger ist, als wenn sie, wie in manchen alten Gesetzen, auf ein bestimmtes, äußerlich leicht erkennbares Factum lautet z. B. "wenn Einer den Andern geschlagen, eines Verbrechens beschuldigt hat" u. s. w.

²⁰⁾ Diese Form ("wenn — so") ist die einsachste, deutlichste und liegt jedem Rechtssatz zu Grunde, wenn sie gleich äußerlich nicht hervortritt, z. B. "Unmündige sollen bis zum 25. Jahr unter Bormundschaft stehen, Bürgsschaften der Frauen sind ungültig u. s. w." Die Voraussetzung ist hier: wenn Jemand noch nicht 25 Jahr alt ist, wenn eine Bürgschaft vorgenommen wird und zwar von einer Frau; die Folge die: so soll er unter Vormundschaft stehen u. s. w.

Je allgemeiner und innerlicher die Voraussetzungen und Folgen eines Rechtssatzes bestimmt sind, besto schwieriger die concrete Ermittelung derfelben ; je concreter und äußerlicher, besto leichter. Diese Leichtigkeit ber concreten Erkennbarkeit bes Abstracten ist aber praktisch wichtiger als die logische Vollendung des abstracten Inhalts. Bestimmungen, die in materieller Beziehung plump zugeschnitten, aber an äußerliche, in concreto leicht zu erkennende Kriterien geknüpft sind, wiegen in praktischer Beziehung Rechtsfätze auf, beren geistiger Gehalt und Zuschnitt noch so tabellos ist, bei benen aber die formale Realisirbarkeit außer Acht gelaffen ist. Denn die Wichtigkeit dieser letzteren Eigenschaft liegt nicht bloß darin, daß die Operation der Anwendung des Rechts erleichtert und vereinfacht wird, also auch beschleunigt werden kann, sondern daß die gleichmäßige Berwirklichung des Rechts da= burch gesich ert wird. Je äußerlicher und in die Augen springenber die Merkmale für eine Klassification bestimmt sind, um so sicherer die Aussicht, daß jedes Stück richtig klassificirt wird; je innerlicher, um so mehr steigt die Gefahr ber Miggriffe.

Diese Rücksicht nun auf die Leichtigkeit ber Anwendung übt auf die logische Entwicklung des Rechts einen bestimmenden Einfluß aus, zwingt die Rechtsbegriffe häufig von ihrer ursprünglichen Reinheit nachzulassen, um eine Gestalt anzunehmen, in ber sie praktisch leichter gehandhabt werden können. Was sie nach ber einen Seite einbüßen, gewinnen sie reichlich wieder nach ber andern. Wir wollen dies an dem Beispiel der privatrechtlichen und politischen Handlungsfähigkeit (Volljährigkeit und Wahlrecht) beutlich machen. Angenommen, ein Gesetzgeber wollte dieselbe nor= miren und ginge von der Idee aus: volljährig soll berjenige sein, welcher die nöthige Einsicht und Charakterfestigkeit besitzt, um seinen Angelegenheiten selbständig vorzustehen, wahlfähig und wählbar berjenige, der die Fähigkeit und den Willen hat, das Beste des Staats zu befördern. So richtig nun diese Idee ist, so verkehrt würde es doch fein, fie in diefer abstracten Geftalt zum Gefet zu erheben. Welche Zeit und Mühe würde verloren gehen, um tie

Eriftenz dieser Voraussetzungen im concreten Fall zu ermitteln, welche unerschöpfliche Quelle von Streitigkeiten murde ber Gesetzgeber damit erschlossen, wie sehr damit der Willfür bes Richters einen freien Spielraum geöffnet und felbst bei untabelhafter Unwendung seines Gesetzes die Klagen über Parteilichkeit provocirt haben! Wie kann er dies alles vermeiden? Er stellt statt jener Voraussetzungen andere auf, die mit bemselben in einem gewissen regelmäßigen, wenn auch nicht nothwendigen Nexus stehen und ben Vorzug einer leichteren und sicherern concreten Erkennbarkeit voraus haben, also z. B. das zurückgelegte 25ste Jahr bei ber Volljährigkeit, ben Besitz eines gewissen Vermögens, die Ausübung gemisser Berufsarten u. f. w. bei ter Wahlfähigkeit. Dieses Ablaffen von der ursprünglichen legislativen Idee, diese Vertauschung ber in abstracter Beziehung offenbar richtigeren Voraussetzung mit einer weniger richtigen und zutreffenden, aber praktisch leichter erkennbaren Voraussetzung wird also burch ten Zweck tes Rechts, burch die wünschenswerthe Leichtigkeit und Sicherheit seiner Functionirung geboten. Möge es auch in ber Anwendung hie und da zu Migverständnissen führen, in unserm Beispiel also bie Bolljährigkeit und Wahlfähigkeit in einzelnen Fällen ausgeschlossen oder zugelassen sein, wo sie es der abstracten Idee nach nicht sollte : immer wird jene Behandlungsweise vom Standpunkt bes Lebens aus ten Borzug verdienen, und tiefer Standpunkt ift ja für bas Recht der allein entscheidende.

Der Gedanke der formalen Realisirbarkeit des Rechts ist also ein der logischen Innerlichkeit der Rechtsbegriffe fremdes Princip, das die freie Entwicklung derselben vielsach modificirt und beeinträchtigt. Dieses Princip zwingt dazu, die Innerlichkeit des Begriffes auf die Außenseite zu verlegen, für die inneren Unterschiede und Begriffe äußere möglichst zutreffende Kriterien aufzusuchen, kurz es führt zur Ausbildung einer juristischen Symptomatik. Als einzelne Ausstüfse dieses Princips mögen hier außer der so eben besprochenen Veräußerlichung der "Vorausssetzungen" und der damit auf gleicher Linie stehenden Veräußer=

lichung der "Folgen"²¹) noch genannt werden die Präsumtiosnen, ²²) die durch Gegenbeweis entkräftet werden können, die Fictionen, bei denen diese Möglichkeit ausgeschlossen ist, die Formen der Rechtsgeschäfte ²³) u. s. w.

Der Gedanke, den wir disher ausgeführt haben, daß das Recht irgend eines Volkes und irgend einer Zeit nicht begriffen und bezurtheilt werden könne, wenn man es bloß von Seiten seiner anatomischen Structur, als Rechtssussen und barstellen will, hat etwas so Einleuchtendes, daß man kaum begreift, wie man bei der Behandlung der römischen Rechtsgeschichte, vor allem bei der Behandlung der römischen Rechtsgeschichte, vor allem bei der des Privatrechts diesen Fehler begehen konnte. ²⁴) Und doch ist dies in hohem Maße der Fall. Die meisten Darstellungen der römischen Rechtsgeschichte enthalten nichts als eine Geschichte des Dogmas d. h. der Gesetzgebung und Doctrin, nicht aber eine Darsstellung des Rechts, wie es in der Wirklichkeit eristirte. Das

^{21) 3.} B. statt ber Zuerkennung bes im einzelnen Falle erst zu liquis birenden Interesses die Feststehung eines Aversionalquantums (im römischen Recht Verzugszinsen, duplum bes Werthes ber Sache und ber Früchte, bestimmte Gelbstrase, sponsio tertiae partis, Uebertragung bes Besitzes zur Strase, fructus licitatio u. s. w.).

²²⁾ Bon unserer heutigen Wissenschaft und Gesetzgebung im Bergleich mit der römischen Jurisprudenz viel zu wenig gefördert; nur unsere Wechselsordnung und unser Handelsgesetzbuch machen davon eine rühmliche Ausnahme. Man hält es wohl gar für etwas Verdienstliches, allen nicht im römischen Recht selbst ausgesprochenen Präsumtionen, welche die frühere Praxis in ganz verständiger Weise ausgestellt hatte, den Krieg zu erklären!

²³⁾ z. B. beim Testament. Ohne solche Formen würde die Frage, ob und was Jemand über seinen Nachlaß versügt habe, in concreto sehr schwer zu beantworten ein; man könnte in Versuchung kommen, Aeußerungen einer Person über ihre beabsichtigte demnächstige Versügung für eine letztwillige Disposition zu halten.

²⁴⁾ Auf die rechtshistorische Behandlung bes römischen Staatsrechts und Kriminalprocesses erstrecht sich mein Vorwurf nicht.

Dogma entbehrt dabei seines lebendigen Hintergrundes, es ist her= ausgeriffen aus seinem Zusammenhange mit ber thatsächlichen Welt, in der es den Grund und die Voraussetzungen seiner Exi= stenz und damit seine Rechtfertigung und sein Berständniß fand. Kein Wunder, daß manche Rechtsinstitute dadurch eine Gestalt erhalten, in der sie einem Unbefangenen als Zerrbilder erscheinen, bei benen sich eine Unbegreiflichkeit an die andere reiht. 25) Einem Historiker von Fach, der die römische Rechtsgeschichte schreiben sollte, würde dieser Verstoß, den die Romanisten täglich begehen, völlig unmöglich fallen, und es würde der römischen Rechtsge= schichte sehr zum Heil gereicht haben, — tavon bin ich überzeugt — wenn die Historiker von Fach sich ihrer mehr angenommen hätten. 26) Der Grund liegt auf der Hand. Der Blick des Hi= storikers ist von vornherein nicht auf juristische Abstractionen und Formulirungen ber Vergangenheit gerichtet, sondern auf das substantielle rechtliche und sittliche Leben berselben in seiner ganzen Totalität, und jene können ihm baber nie isolirt erscheinen. Dem Juristen bagegen ist es zur zweiten Natur geworden, in den substantiellen Verhältnissen nur das rein Juristische zu bemerken, und sein Blick ist baher, auch wenn er bas Gebiet der römischen Rechts= geschichte betritt, ausschließlich oder vorwiegend auf den dogmati= schen Inhalt gerichtet. Hierzu kommt noch, daß die Quellen, aus benen er sein Material entnehmen soll, für ihre Zeit dogmatische Arbeiten waren, und in diesen findet sich jener reale Hintergrund, von dem wir sprachen, aus dem Grund natürlich nicht, weil die

²⁵⁾ Ich verweise beispielsweise auf die Darstellung ber römischen Gewaltverhältnisse §. 32.

²⁶⁾ An dem kurzen Abriß der römischen Rechtsgeschichte in dem bekannten 44. Kapitel von Gibbon habe ich früh diese Ersahrung gemacht, ohne mir freilich damals bewußt zu sein, warum derselbe auf mich eine unendlich höhere Anziehungskraft ausübte als die damals bereits erschienenen aussührslicheren, von Juristen versaßten Darstellungen. Bei Gibbon trat mir zum ersten Mal ein zwar kurzes, aber zusammenhängendes Ganze in sebensvoller Weise entgegen, in den letzteren aber ein zerschnittenes und zerstückeltes System von Rechtssätzen, Gesetzen u. s. w.

Berfasser berselben für ihre Zeitgenossen und nicht für zufünf= tige Rechtshistorifer schrieben, die Voraussetzung ihres Verständ= nisses, nämlich die Anschauung des ganzen römischen Lebens, mithin ihren Lesern nicht erft zu suppeditiren brauchten. Der Stoff, den der Rechtshistoriker hier vorfindet, ist deductiver, nicht descriptiver Art; er ift, ob er auch aus der Zeit von Labeo oder Ulpian stammt, seiner Tendenz nach ebenso dogmatisch, als ob er aus einem heutigen Pandektencompendium entlehnt wäre. Dieser bogmatische Stoff wird sodann in ein Gefäß geleitet, bas wiederum rein bogmatischer Natur ift, in ein Shstem ber Theorie bes Rechts, in bem bas leben mit seinen factischen Berhältnissen, mit ber Sitte und ber Sittlichkeit kein Unterkommen finben kann, weil biese Mächte und Berhältnisse eben keine Rechts= begriffe find. Und so erhalten wir im Grunde statt der Rechtsgeschichte nichts als Institutionen = ober Pandekten = Com= pendien der verschiedenen Berioden ber romischen Geschichte, - Darstellungen, die ein Richter aus jener Zeit vielleicht mit Erfolg zu praktischen Zwecken hätte benuten können, nicht aber ein Jurist der heutigen Zeit, um sich eine Einsicht in das Rechtsleben der Vergangenheit zu verschaffen. Jener würde die Anschauung dieses Rechtslebens mitbringen und das dogma= tische Präparat, das man ihm böte, wäre ihm sofort verständlich, diesem hingegen gewährt dasselbe nicht das, was es sollte: ein Bild des lebendigen Rechts der Vergangenheit, sondern bloß eine Reproduction ihrer Theorie.

Wenn wir im vorigen Paragraphen an die Bearbeitung des römischen Rechts die Ansorderung gerichtet haben, daß sie nicht bei der bloßen Formulirung der römischen Theorie stehen bleiben dürse, so gelangen wir in dem gegenwärtigen Paragraphen zu ganz demselben Resultat. Die dogmatische Bearbeitung des Rechts irgend einer Zeit von einem Zeitgenossen darf einem Spätern bei seiner historischen Darstellung desselben nie als Maßstab oder Vorbild erscheinen, denn sein Vorgänger sagt manches nicht, was er könnte, weil es für seine Leser überslüssig ist, — dies

muß dieser für sein Publikum aus andern historischen Quellen zu ergänzen suchen; und manches kann er nicht sagen, weil es ihm noch entgeht — dies soll dieser, der den ganzen spätern Verlauf der historischen Entwicklung vor sich hat und ihn eben darum übersieht, nachtragen. Jene Ergänzung hat zur Aufgabe: die Theorie ans Leben anzuknüpfen; diese: sie von innen heraus zu vervollständigen und zu vergeistigen.

II. Anforderungen, die in dem Begriff der Geschichte liegen.

Ausscheidung der unwesentlichen Thatsachen — Der innere Zusammenshang der Thatsachen und das Moment der Zeit — Innere Chronologie oder absolute und relative Zeitbestimmung nach inneren Kriterien.

V. Daß das Recht wie alles, was existirt, sich im Lause der Zeit verändert, ist eine Thatsache, die uns an sich noch nicht berechtigt von einer Geschichte des Rechts zu sprechen. Wenn die Geschichte nichts wäre als ein buntes Spiel von äußern Ereigenissen, eine Reihe von Veränderungen, so würde es auch eine Geschichte von Wind und Wetter geben, und eine Rechtszgeschichte würde sich auf den chronologisch geordneten Ausdruck von Gesetzen und Gewohnheitsrechten beschränken können.

Es brängt sich aber schon bem einsachen Berstande die Bemerkung auf, daß nicht alles, was da geschieht, Geschichte ist,
und folglich auch die Geschichte nicht bloß darin besteht, daß etwas
geschieht, sondern daß es darauf ankömmt, was geschieht. Auf
der niedrigsten Stuse der Geschichtschreibung vollzieht sich bereits
die Scheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen,
geschichtlichen und ungeschichtlichen Ereignissen. Wie
von Seiten des Individuums täglich und stündlich Handlungen
vorgenommen werden, die kein Biograph der Mittheilung würs
digen wird, so gibt es auch im Leben der Gattung derartige tägsliche Verrichtungen, die selbst der genaueste Annalist als völlig
ungeschichtliche Facta zu erwähnen gar nicht für nöthig hält.

So sehr aber jene Scheidung zwischen Ereignissen, die der

Mittheilung werth und unwerth find, ein absolutes Gesetz jeglicher Geschichtschreibung ist, so ist boch ber Maßstab, nach bem sie diese Scheidung vornimmt, ein relativer, wechselnd nach Standpunkt und Zweck. Was bem gleichzeitigen Berichterstatter ber Aufbewahrung würdig erscheint, wird vielleicht schon vom Beschichtschreiber ber folgenden Generation als werthlose Notiz bei Seite geworfen, wogegen er seinerseits wiederum etwas als wesentlich in den Vordergrund rückt, worauf jener als unwesentlich gar kein Gewicht gelegt hatte, und so sichtet jede Zeit immer von neuem ben überlieferten Stoff. Ift es aber auf bem Gebiete bes Rechts anders als auf jedem andern, ift hier alles, was geschieht, auch Geschichte? Gibt es nicht auch Gesetze von solcher historischer Bedeutungslosigkeit, daß sie sich zu ber Geschichte bes Rechts verhalten wie die gewöhnlichen Lebensverrichtungen eines Individuums zu dessen Lebensgeschichte? Sollte wohl ein fünftiger Geschichtschreiber unserer jetigen Zeit die Ehre erzeigen, alle ihre Gesetze über Stempeltaren, Berjährungsfriften u. f. w. aufzuzählen? Diese Gesetze mögen immerhin für die Gegenwart sehr wichtig sein, so wie das Essen, Trinken, Schlafen u. f. w. für das Individuum, aber was hat der Historiker damit zu thun! Die subjective Willfür, die man barin finden könnte, daß der Darstellende auswählt, was ihm bedeutend erscheint, ist keine andere als die jeder, der uns den geringsten Vorfall erzählen will, aus= üben muß; ber Blick für bas Wesentliche ist eben eine unerläßliche Eigenschaft eines jeden Referenten. Wer aus falscher Gründlich= keit alles mittheilen will, was er in den Akten findet, sollte lieber letztere wörtlich vorlesen b. h. gar nicht referiren, und ein Rechtshistoriker, der sich nicht entschließen kann, rechtshistorische Notizen, die er gefunden, dem Leser vorzuenthalten, hätte statt Geschichtschreiber Abschreiber werden müssen.27)

²⁷⁾ Dem Kundigen wird es nicht unbekannt sein, daß die römische Rechtsgeschichte in manchen neuern Darstellungen sich dazu hergeben muß eine Vorrathskammer zu sein, in der das völlig Werthlose neben dem Werth-

X Verfolgen wir die Aufgabe der Geschichtschreibung weiter. Die Geschichte besteht nicht aus einzelnen wichtigen Ereigniffen, fondern das Wefentliche ift ber Bufammenhang berselben, die Einheit der Entwicklung. Wie nun bereits auf der niedersten Stufe der Geschichtschreibung das historische Unterscheidungsvermögen, die Empfänglichkeit für den Unterschied geschicht= licher und ungeschichtlicher Thatsachen in seinem ersten schwachen Reime fich zeigt, so gilt gang baffelbe auch von bem Sinn für ben historischen Zusammenhang. Denn die Thatsache, an der dieser Sinn sich bethätigen soll, trängt sich fast ebenso nothwendig ber Wahrnehmung auf als jene, daß nicht alles, was geschieht, geschichtlich ist. Man bemerkt bald, daß gewisse ber Mittheilung für würdig geachtete Facta, ungeachtet fie ber Zeit nach weit auseinander liegen, dennoch fächlich im innigsten Zusammenhange mit einander stehen, andere hingegen, ungeachtet sie in demselben Zeitmoment zusammentreffen, bennoch jeder innern Beziehung entbehren, m. a. W. daß die innere Bermandt=

vollen mit gleicher Sorgsamkeit aufbewahrt wird. Der Grund, warum bie besprochene erste und natürlichste Anforderung an bie Beschichtschreibung ge= rabe von den Rechtshiftorifern weniger beachtet wird, icheint mir barin au liegen, daß lettere fich nicht mit völliger wissenschaftlicher Freiheit ihrer Aufgabe hingeben, die Geschichte bes Rechts nicht ihrer selbst willen barftellen, sondern eines anderen Zwedes wegen. Die Rechtsgeschichte foll ben Schlüffel zur Dogmatif abgeben, bas ift ber Unftern, ber über ihr schwebt. Neben bas historische Interesse, bas auf ihrem Gebiet allein berechtigt ift, tritt bier bas ihr an fich fremde praktisch-bogmatische, und fie felbst erliegt biesem Conflict beiber Intereffen. Was ber Hiftorifer als völlig unwesentlich ausscheiben mußte, läßt ber Dogmatifer als eregetisches Sulfsmittel fich nicht nehmen und bringt es, ba es einmal eine historische Notiz ift, in bie Rechtsgeschichte. Wenn bas römische Recht gar nicht bei uns galte, so murben unsere Rechtsgeschichten lediglich bem hiftorischen Interesse bienen können und folglich beffer fein als jett, wo fie von Bielen im Grunde nur als historische Borrathsfammern für bie Banbeften betrachtet werben. Das prattifche Intereffe irgend eines Theiles oder Abschnittes der Geschichte erschwert sehr die ungetrübte Berfolgung bes hiftorifden Gefichtspunttes - bas Unpraf: tisch e eignet fich am beften gur hiftorischen Darftellung.

schaft und Zusammengehörigkeit ber Thatsachen ein wesentlicheres Moment ift als die äußere Ber= bindung derselben durch die Zeit. In ber That verfolgt benn auch jede Geschichtschreibung mehr ober weniger bewußt dieses Ziel, den sachlichen Zusammenhang der Thatsachen aufzudeden. Bon dem ersten rohen Versuch, diese Verbindung in Form eines äußerlichen Causalnerus herzustellen, bis zu bem verwegenen Uebermuth, die ganze geschichtliche Bewegung dialektisch zu construiren, streckt sich ein langer Weg, aber allen, die densel= ben wandeln, ift wenigstens bie Idee gemeinsam, daß die Beschichte in einem nicht bloß burch das Moment der Zeit bewerkstelligten Aneinanderreihen sachlich geschiedener Ereignisse besteht, sondern daß eine innere Verbindung unter ihnen Statt findet. Diese Verbindung ist aber nicht die einer Rette, sondern die Einheit, Planmäßigkeit eines vollendeten Runftwerks. Die Bebanken, die sich in der Geschichte entfalten, und in denen die Fülle ber Erscheinungen ihre Einheit findet, fügen sich selbst wieder zu einem harmonischen Ganzen zusammen, nicht freilich als ein sich aus sich selbst bewegendes perpetuum Mobile der Dialektik, sonbern als eine freie That Gottes und der Menschheit.

Hat nun auch das Recht eine Geschichte, oder ist es ein von Gott verlassenes Spiel der Willfür, ein Aus- und Abwogen von Beränderungen? Man möchte zweiselhast werden, wenn man seinen Blick auf so manche geschichtliche Periode wendet, in denen das Recht den Launen eines Individuums Preis gegeben zu sein und regellos wie Wind und Wetter sich zu verändern scheint, oder auf Zeiten politischer Katastrophen, in denen das Recht der Leidenschaft der Parteien dient, als Wasse in der Hand des Siegers, und mit den Parteien wechselt. Und dennoch trotz aller menschlichen Willfür hat das Recht eine Geschichte, und die lenkende Hand Gottes ist in ihr, nur tritt dieselbe nicht immer so erkennbar hervor, wie in der Natur. Man lehrt uns, Gott zu erkennen in der Blume und dem Baume, man weist uns auf die Gestirne, um in der Unermeßlichkeit ihrer Zahl und in den

Gesetzen ihrer Bewegung das erhabenste Beispiel göttlicher All= macht zu finden. Aber so hoch der Geist steht über der Materie, so hoch steht auch die Ordnung und Majestät der geistigen Welt über der ber substantiellen. Wunderbarer als die Bewegung der Weltförper im Raum ift die Bewegung ber sittlichen Gedanken in ber Zeit, benn sie geben nicht unangefochten einher wie bie Geftirne, sondern sie stoßen bei jedem Schritt auf den Widerstand, den menschlicher Eigensinn und Unverstand und alle bösen Gewalten des menschlichen Herzens ihnen entgegensetzen. Wenn sie bennoch sich verwirklichen im bunten Gewirre widerstrebender Kräfte, wenn bas sittliche Planetensustem mit berselben Ordnung und Harmonie sich bewegt wie bas Planetenshstem des himmels, so liegt barin ein glänzenderer Beweis ber göttlichen Weltleitung als in allem, was man der äußeren Natur entnehmen kann. Man hat von der Poesie im Recht gesprochen und darunter die Meußerung der sinnigen, gemüthlichen Auffassung verstanden, wie sie auf dem Gebiete des Rechts in so manchen Formen sich kund gibt. Aber dies ift eine Boesie untergeordneter Art, die im Recht nur eine fümmerliche Rolle spielt, die wahre Poesie bes Rechts liegt in der Erhabenheit seines Problems und in seiner an Majestät und Besetymäßigkeit bem Laufe ber Bestirne vergleichbaren Bewegung. Diese Poesie ber Ordnung und Gedankenmäßigkeit der Rechtsentwicklung uns vor Augen zu führen, ist eben bas römische Recht wie kein anderes geeignet; in meinen Augen ist die Geschichte dieses Rechts ein unübertroffenes Kunstwerk, in dem die höchste Einfachheit und Einheit mit der reichsten Külle ber Entwicklung sich paart.

Zu diesem Ausspruche bilden freilich die meisten Darstellungen der römischen Rechtsgeschichte einen schneidenden Contrast. Statt die Einheit in der historischen Bewegung sämmtlicher Institute nachzuweisen, führen sie uns nur eine Reihe von Beränderungen vor, die nichts mit einander gemein zu haben scheinen, zerreißen den Stoff in innere und äußere Rechtsgeschichte, von denen sie letztere nach Perioden harstellen (sogenannte synchronistische

Methode) erstere nicht (sog. chronologische Methode), womit sie also von vornherein die Einheit und Totalität der Bewegung in der Geschichte des Rechts negiren. Der Grund, mit dem sie dies Versfahren zu rechtsertigen suchen, daß die einzelnen Institute sich nicht gleichmäßig entwickelt hätten, daß sich für alle nicht dieselben Perioden ausstellen ließen, bedeutet nichts anders als: die Rechtseinstitute haben eine Geschichte, nicht aber das Recht als Ganzes. 28) Die berühmte Rechtsgeschichte von Hugo saßt zwar die innere und äußere Rechtsgeschichte zusammen und behandelt beide in densselben Perioden, aber die Verbindung beider wie die Perioden selbst sind der alleräußerlichsten Art, und das Zerstücklungsschstem ist gerade in ihr auf die höchste Spitze getrieben. 29)

Diefer Sugo'ichen Willfür und feinem Berftudlungsfpftem gegenüber

²⁸⁾ Die Frage, ob biese Behandlung sich nicht beim akademischen Vortrag aus methodologischen Gründen rechtsertigen lasse, möge hier dahin gesstellt bleiben, jedenfalls steht die Literatur nicht ausschließlich im Dienst des akademischen Unterrichts.

²⁹⁾ Hugo's Perioden find nichts als Stationen, auf benen die einzelnen Institute sich ausruhen, um, wenn alle sich eingefunden, sich jedes für sich allein wieder auf ben Weg zu machen. Rein Institut bekümmert fich um bas andere, fie haben nur bas mit einander gemein, baf fie bei berfelben Station einkehren müffen. Manche würden gern früher einen Ruhepunkt machen, andere umgekehrt, da sie gerade in bester Bewegung sind, noch etwas über die Station hinausgeben, aber beibes wird nicht verstattet, fie muffen ausruhen, wo Sugo es ihnen befohlen hat. Dafür rühmt aber Sugo seinen Berioben einen Vorzug nach, den man auch bei Poststationen möglichst zu erstreben sucht, nämlich daß fie gleich lang seien, und sucht ben Leser burch die Bemerfung zu gewinnen, daß es "beinahe nur zur Bequemlichkeit bes Lefers (und etwa bazu, einzelne Begebenheiten recht auszuheben) bient, wenn Abschnitte gemacht werben, wie viele und welche es find." Es scheint bem die Ibee zu Grunde zu liegen, daß bie Rräfte eines schwachen Menschenkindes nicht ausreichen, um mit ber Geschichte, bie, ohne zu ermüben, ihren Lauf ununterbroden fortsett, gleichen Schritt zu halten. Hiernach würde es also gang auf bas Maß ber Kräfte ankommen, bas ber Leser mitbringt, und man würbe, wenn es fich fragte, ob man ihn lieber bei Cicero ober Augustus, lieber bei Alexander Sever ober Conftantin einkehren laffen follte, noch feine specielle Borliebe für die eine ober bie andere biefer Perfonlichkeiten berudfichtigen fönnen.

Ist es benn wahr, daß die einzelnen Institute sich nicht gleiche mäßig entwickeln? Wäre es möglich, daß das eine Institut diesem, das andere jenem Gedanken diente, oder, wenn dieselben Gedanken sich auch bei allen Instituten wiederholten, daß sie bei diesem in dieser, bei jenem in gerade entgegengesetzter Reihenfolge aufträten? Dann würde freilich von einer Geschichte des Rechts keine Rede sein können, denn wo jeder einzelne Theil sich selbständig bewegt, gibt es kein Ganzes, keine Einheit.

Damit also von einer Geschichte des Rechts geredet werden könne, wird eine gewisse Gleichmäßigkeit und Gleichzeitigkeit in der Bewegung der einzelnen Institute nothwendig vorausgesetzt. Diese Voraussetzung ist in der That vorhanden, es kömmt aber nur darauf an, sich durch den Schein des Gegentheils nicht irre machen zu lassen. Wenn man sie nicht aufzusinden vermag, so liegt dies nur darin, daß man sie selbst zu mechanisch nimmt, nicht die innere Gleichheit der treibenden Kräste, sondern die äußere der Erscheinungssormen ins Auge faßt, die Gleichzeitigkeit aber nach einem sür das Recht zu engen Zeitmaß bestimmt.

Betrachten wir beide Punkte etwas näher und zwar zuerst die Gleich artigkeit ber historischen Bewegung.

Niemand wird Bedenken tragen von einer Erkrankung oder totalen Umgestaltung eines Organismus zu sprechen, ungeachtet dieselbe an einzelnen unedlen Theilen nicht hervortritt. Wenn wir nun im Recht von einer totalen Neubildung seines Organismus sprechen, so wird kein Verständiger die Anforderung an uns stellen, daß wir dieselbe an jedem Atom desselben nachweisen sollen. Die Grundgedanken, die jene Neubildung hervorgerusen haben, werden sich in manchen Partikeln des Rechts nicht äußern können, indem letztere auf sie gar nicht reagiren.

verdient die herrschende Methode, die jedes Institut den ganzen Weg zwar für sich allein, aber doch ohne Unterbrechung zurücklegen läßt, offenbar noch den Vorzug; sie gibt, wenn auch keine Geschichte des Rechts, doch wenigstens die der einzelnen Rechtsinstitute.

Un dieser Beobachtung nun, daß nicht an jedem einzelsnen Punkte des Rechts sich dieselbe Erscheinung wiederholt. würde auch die römische Rechtsgeschichte nie Anstoß genommen haben. Die einzige Beschränktheit, die ihr gefährlich wurde, bestrifft die Erkenntniß der Gleichartigkeit in der Umgestaltung der einzelnen Institute. Diese Gleichartigkeit ist in den wenigsten Fällen eine mechanische, augenfällige; ich darf eine obige Bemerstung (S. 44) wiederholen, daß Gleichheit der Aeußerung daß Zeichen der Schwäche ist, die Kraft aber sich in der Mannigsaltigkeit der Aeußerungsformen bewährt. Auch im Recht kleidet nur der Winter sich in eine Farbe, die andern Jahreszeiten aber in sehr verschiedene.

Diese Mannigfaltigkeit der Aeußerungsformen wird aber der Erkenntniß ber inneren Gleichartigkeit nicht selten gefährlich. Der Proteus der Geschichte taucht im Wellenspiel der historischen Erscheinung bald hier bald bort in veränderter Gestalt auf und sucht uns durch den Wechsel dieser Gestalt zu täuschen. Dieser Gefahr zu entgehen, muffen wir uns eben nicht an bas Trugbild ber Erscheinung halten, letztere nicht mit benjenigen Gebanken messen, die obenauf schwimmen, sondern mit denen, die ihren Kern, ihr Wesen ausmachen. 29a) Um lettere aufzufinden, ist eine gewisse Weite ber Abstraction, ein Zurücksteigen von ben burch die Individualität der Inftitute tingirten und daher schein= bar verschiedenen nächsten Gedanken zu ihrem gemeinsamen abstracteren Einheitspunkt erforderlich. Um ein Beispiel aus unserer späteren Darstellung zu geben, so sind gewiß die Einführung des Formular = Processes, die Privilegien der Soldaten, Frauen u. f. w., die Condemnation auf das Interesse statt auf den objectiven Werth der Sache, die Berücksichtigung der absentia, die actio injuriarum aestimatoria u. s. w. äußerlich sehr

²⁹a) Eine ähnliche Bemerfung macht schon Barro de L. L. XI, 92: Similia non solum a facie dici, sed etiam ab aliqua conjuncta vi ac potestate, quae et oculis et auribus latere soleant.

verschieden, sie sinden aber ihre Vereinigung in dem Gedanken der individualisirenden Tendenz des späteren römischen Rechts. Sbenso hat die grammatische Interpretation der ältern römischen Jurisprudenz auf den ersten Blick nichts Gemeinsames mit der Präponderanz der Sache und der physischen Gewalt im ältern Recht, und doch lassen auch sie sich auf denselben Gesichtspunkt des Uebergewichts der Aeußerlichkeit zurücksühren (II §. 42, 43).

Wenden wir uns jest zweitens der Gleichzeitigkeit der historischen Bewegung zu, so ist das Maß der Zeit, mit dem man dauernde Zustänte oder vorübergehende Ereignisse zu messen hat, bekanntlich ein sehr relatives, indem es sich nach der Länge oder Kürze der Zeit richtet, die der zu messende Gezgenstand einnimmt. Hiernach kann eine Minute bereits ein zu weites, ein Jahrhundert ein zu enges Maß sein. In der politischen Geschichte sind wir gewohnt, nach Jahren zu rechnen und wir übertragen dies Maß auf die Rechtsgeschichte, ohne die Frage auszuwersen, ob es ihr entspricht. Wir werden unten zeigen, daß diese Frage verneint werden muß, daß die Rechtsgeschichte ein ungleich weiteres Maß erfordert als die politische Geschichte; hier betrachten wir diesen Fehler nur in seiner Anwendung auf die postulirte Gleichzeitigseit in der Bewegung der einzelnen Institute.

Mißt man dieselbe nach Jahren, so wird sie fast nie vorhansten sein, und zwar nicht bloß wegen der Langsamkeit der Entwicklung des Rechts im Allgemeinen, sondern wegen der verschiestenen Bildsamkeit, Beweglichkeit der einzelnen Institute. Manche derselben zeichnen sich durch Schwerfälligkeit und Tenacität, and dere durch Beweglichkeit und Bildsamkeit aus, und derselbe Entwicklungsproceß, der bei letzteren sich leicht und mühelos vollzieht und in einem Jahrhundert beendet ist, dehnt sich dort in mühsamer Arbeit über mehrere Jahrhunderte aus.

So stehen z. B. das öffentliche und das Privatrecht, der Criminalproceß und Civilproceß und im Privatrecht die einzelnen Institute desselben in dieser Beziehung nicht auf derselben Stufe. Das Familienrecht und auch, insoweit es mit diesem zusammen-

hängt, das Erbrecht sind langsamer und weniger bildsam als das Vermögensrecht, und letzteres zeigt wiederum bei unbeweglichen Sachen eine größere Hartnäckigkeit als bei beweglichen, und hinz sichtlich der setzteren tritt bei den dem Handelsverkehr angehörizgen Verhältnissen die höchste Steigerung der Bildungssähigkeit hervor. ^{29b})

Wenn also ein unt derselbe Entwicklungsproceß auch gleichzeitig bei allen Instituten begönne, so würde doch der sernere Fortgang desselben durch diese verschiedene Empfänglichkeit dersselben bestimmt sein, und je nach dieser Verschiedenheit könnte er bei dem einen vielleicht bereits beendet sein, während er bei dem andern erst zur vollen Höhe gelangte. Aus dem langen Zeitzaum von den XII Taseln bis zu Instinian läßt sich daher kein Jahr, ja nicht einmal ein Abschnitt von 50 oder 100 Jahren als Normalpunkt sür alle Institute herausheben; sür einige derselben zutressend, ist er für andere zu srüh, für andere zu spät.

Aber was folgt hieraus? Nicht der Mangel der Gleichzeitigsteit, sondern nur das Bedürsniß einer weiteren Fassung derselben. Wie die von uns gesuchte Identität der Bewegung in den einzelsnen Instituten hinsichtlich ihrer Erscheinungs form eine große Elasticität besitzt, so auch hinsichtlich ihrer Erscheinungszeit, und es kommt, um beide zu finden, nur auf den richtigen Maßstaban. Die folgende Aussührung wird diese freiere Behandlung der Zeit für die Geschichte des Rechts in einem noch weiteren Umsfange begründen; begnügen wir uns hier zunächst mit dem Resultat, daß bei richtiger Wahl der Gesichtspunkte die von unsern Rechtshistorikern bezeichnete Consormität in der Entwicklung der einzelnen Institute sich allerdings auffinden läßt.

Diese Conformität in der Bewegung der einzelnen Theile wird nun zwar voransgesetzt, damit von einer Geschichte ter To-

²⁹b) Einen Beleg dafür aus der Geschichte des russischen Rechts s. in der fritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft n. Gesetzgebung des Auslandes XII. S. 74.

talität des Rechts die Rede sein könne, allein sie fällt mit letzterer nicht zusammen. Die Bewegung sämmtlicher einzelner Institute könnte ja eine planlose, ein regelloses Spiel gleichmäßiger Beränderungen derselben sein, und dann wäre von einer Geschichte des Rechts seine Rede. Es genügt also nicht nachzuweisen, daß die einzelnen Institute gleichzeitig dieselben Entwicklungsstadien zurücklegen, sondern daß auch die Reihenfolge ihrer verschiedenen Phasen eine innerlich zusammenhängende ist, die Geschichte des Rechts sowohl vom Standpunkt eines einzelnen gegebenen Zeitzmoments als vom Standpunkt ihres ganzen successiven Berzlaufs den Eindruck der Einheit gewährt, ich möchte sagen: die Einheit sowohl im Nebeneinander als Hintereinander, in die Breite wie in die Länge Statt sindet.

Daß nun in ber Geschichte des Rechts eine solche successive Einheit vorhanden ist, dürfen wir schon von vornherein anneh= men. Da nämlich die Individualität eines Bolfes nicht heute jo, morgen jo ist, und ebenso das äußere Leben und der Berkehr tesselben sich nicht sprungweise und launenhaft entwickelt, so kann taffelbe ebenso wenig mit der correspondirenden Bewegung tes Rechts der Fall sein. Findet dort eine Einheit der Entwicklung Statt, so wird sie auch hier sich wiederholen muffen. So leicht sich aber diese Einheit von vornherein deduciren läßt, so schwierig scheint es doch zu sein, sie an einem bestimmten einzelnen Recht nachzuweisen. Eine Anleitung dazu läßt sich natürlich nicht ertheilen, aber ich will wenigstens negativ versuchen, ein Hinderniß aus dem Wege zu räumen, bas sehr nachtheilig gewirkt zu haben scheint. Das ist der ungebührliche Einfluß, den man hier dem Moment der Zeit zu verstatten pflegt. Ich kann an die obige Bemerkung anknüpfen, daß die innere Berbindung der Thatsachen wesentlicher ist als die äußere Verbindung durch tie Zeit. Diese Bemerfung hat für die Geschichte bes Rechts eine gesteigerte Bebeutung; das Moment ber Zeit tritt hier in einem weit höheren Grate zurück, als in ber politischen Geschichte. Wir wollen im folgenden

die Bedeutung des Moments der Zeit für die Geschichte des Rechts

sowie die Consequenzen, die sich daraus für die rechtshistorische Darstellung ergeben, näher entwickeln.

Diese Bedeutung besteht zunächst darin, daß die Geschichte auf diesem Gebiete außerordentlich langsam arbeitet, bei geringer Production ungemein viel Zeit gebraucht. Gefetze können freilich in furzer Zeit viele erlassen werden, aber nicht jedes Gesetz betrachte ich als ein geschichtliches Ereigniß. Die Gesetze können sich drängen wie die Wolken bei bewegtem himmel, aber wenn sie ebenso wie lettere rasch vorüberziehen und keine Spur zurücklassen, so rechne ich sie nicht zu den Productionen, von denen ich hier spreche, sondern zu dem Abfall, den Spänen, die davon fliegen, wenn die Geschichte arbeitet. Die Productivität der Geschichte bes Rechts hat die Entwicklung des Rechtsorganismus zum Gegenstande und bewährt sich nicht baran, was berselbe confumirt, sondern mas er verdaut. Diese Arbeit geht febr langsam von Statten und liefert vielleicht in einem Jahrtausend nicht so viel als die politische, Kunst= und Literaturgeschichte in einem Jahrhundert. Selten sind für das Recht die Fälle, wo dasselbe unter dem Einflusse plötzlicher gewaltsamer Impulse in rasche Bewegung geräth und, ich möchte sagen, auf bem Wege vulkanischer Bildung neue fertige Schichten aus sich heraustreibt; auch wird hier dem plötslichen Ausbruch eine lange Zeit der Borbereitung vorangegangen sein. Die Regel ist bie, daß biese Schichten durch höchst allmähligen und unmerklichen Niederschlag der Atome sich ansetzen und ablagern, so daß die Bildung einer neuen Formation viele Jahrhunderte erfordern kann. 30)

³⁰⁾ Am meisten Aehnlichkeit hat auch in dieser Beziehung mit dem Recht die Sprache. Die Verschiedenheit des Nationalcharakters bewirkt auch hier eine große Abstusung der Bilbsamkeit, wosür beispielsweise auf "die größere Tenacität des Dorismus am Alten und die versatilere Volubilität der Mundarten Jonischen Stammes" verwiesen werden mag.

Grund Diefer ungewöhnlichen Schwerfälligfeit des Rechts ift leicht zu finden; es ist derselbe, warum die Entwicklung des Charakters langfamer, mühfamer von Statten geht als die intellectuelle Ausbildung. Der Charakter eines Individuums und ein Recht — letteres ift ja der Charakter eines Bolksindividuums —, die sich beständig ändern, die nach Urt ber intellectuellen Thätigkeit in beständiger Bewegung und Arbeit begriffen sind, taugen beice nicht viel. Eine gewisse Stetigkeit und Hartnäckigkeit ift bei beiben bas Zeichen ber Gesundheit und Kraft. Wenn jede Generation bas von der Vergangenheit ererbte Recht als "eine ewige Krant= heit" von sich stoßen und dafür das Recht, "das mit uns geboren", an die Stelle setzen wollte, so würde die sittliche Kraft des Rechts über die Gemüther rasch abnehmen und das Recht im ewigen Rollen begriffen dem Abgrunde entgegeneilen. Je leichter, rascher und häufiger in einem Staat bas Recht producirt, besto geringer seine moralische Kraft; 31) je seltner tiese Productionen, je länger ber Zwischenraum zwischen ber Empfängnif und ter Geburt, je schmerzhafter die Geburtswehen, besto fester und fraftiger tas Product. Darum kann tas Recht nur bei einem willens= fräftigen Bolf gedeihen, benn nur bei einem solchen Bolf ift bie conservative wie progressive Kraft in dem Maße ausgebildet, baß bas Recht langfam und sicher fortschreitet. Als Beisviel nenne ich bas ältere Rom und England; für bas gegenüberstehende Extrem einer Eintagsfliegen = Fruchtbarkeit braucht man leiter weniger nach Beispielen zu suchen.

Diese eben entwickelte Schwerfälligkeit und Langsamkeit bes Rechts läßt sich mit andern Worten auch so ausdrücken: das Recht bedarf zu seinen Productionen langer Zeiträume. Wir stellen dem nun gegenüber eine zweite Eigenthümlichkeit der Beziehung der Zeit zur Rechtsgeschichte, nämlich tie Unbestimmtheit

³¹⁾ Der bekannte Sat von Tacitus: perditissima republica plurimae leges. Auch bei Individuen ist ja die Fruchtbarkeit an guten Borjätzen ein Zeichen von Charakterschwäche.

und Unsicherheit des Zeitpunktes. Dieselbe hängt mit der Länge der Zeiträume nicht nothwendig zusammen; letztere kann mit scharser Bestimmung der Zeitpunkte und umgekehrt die Kürze der Zeiträume mit Unbestimmtheit jener verbunden sein.

Der Erlaß eines Gesetzes läßt fich nach Tag und Stunde bestimmen, und wäre die Geschichte bes Rechts nichts als eine Ge= schichte ber Gesetze, so würde hier für manche Zeiten die äußerste dronologische Genauigkeit herrschen können. Aber so wichtig es stets in praktischer Beziehung ift, von welchem Zeitmoment an ein Gesetz gilt, so wenig ist dies in historischer Beziehung der Fall. Als einziger äußerer Unhaltspunkt mag uns auch hier bas Datum bes Gesetzes brauchbar sein, aber überschätzen wir nicht den Werth desselben. Nichts wäre irriger als zu glauben, daß die Geburtsstunde der in dem Gesetz aufgestellten Rechts= grundfätze mit jenem Augenblick zusammenträfe. Beide können vielmehr weit auseinanderfallen; wir erinnern an unsere Aus= führung über die Formulirung der Rechtssätze. Längst bevor das Geset einen Rechtsgrundsat sanctionirte, kann berselbe bereits im Leben gegolten haben, und es ift Zufall, daß er gerade jett, nicht früher und später ausgesprochen wird. Wie verkehrt mare es hier, die Entstehung jenes Grundsatzes nach dem Tage des Ge= setzes zu batiren.

Aber selbst dieser äußere Anhaltspunkt des Publicationstages der Gesetze fehlt häufig. Wie manches wichtige Gesetz tritt in der römischen Rechtsgeschichte auf, von dem uns nicht einmal das Jahrhundert, in das es siel, außbewahrt worden ist. Und wie vieles bildet sich auf dem Boden des Rechts, ohne nur einmal in einem Gesetze erwähnt zu werden. Was die schöpferische Kraft des Lebens oder die Praxis der Gerichte auf gewohnheitsrechtlichem Wege zu Tage fördert, was die Wissenschaft allmählig in Umlauf setzt und in Aufnahme bringt, dafür läßt sich kein Datum angeben. Oder sollten wir es darnach datiren, wann es zuerst in unsern Quellen erwähnt wird, das Jahr, in dem es in der uns erhalten en Literatur auftaucht, und das vielleicht das funszigste

oder hunderiste seiner Existenz ift, für das erste derselben halten? Die glänzenden Thaten einzelner Individuen, Schlachten und merkwürdige Vorfälle und ebenso auch die wichtigen Gesetze werden sorgfältig berichtet, weil sie äußerlich in die Augen und der Zeit nach in ein bestimmtes Jahr fallen, und fein Annalist, ber dieses Jahr vor sich hat, wird sie übergehen; hingegen die allmählige und unmerkliche Bildung des Rechts aus dem Leben heraus entzieht sich leicht dem Auge und erhält selten einen so eclatanten, in einen bestimmten Zeitmoment fallenden Abschluß, daß berselbe als ein Ereigniß rieses bestimmten Jahres aufgezeichnet werden müßte. So schleicht sich der auf diesem Wege gebildete Rechtssat, eben weil seine Bildung nicht mit Geräusch verbunden ist und nicht in ein einzelnes Jahr fällt, unbeachtet durch manches Jahr dahin, bis ein Zufall ihm die erste schriftliche Aufzeichnung verschafft, die aber wiederum ein anderer Zufall der Nachwelt vorenthalten fann. Bei ber Betrachtung tes Rechtsorganismus (6. 3) fanden wir eine breitheilige Gliederung beffelben : Rechtssäte, Rechtsbegriffe, psychische Organisation besselben, und im Allgemeinen möchte die chronologische Bestimmtheit in berselben Weise abnehmen, wie wir in jener Gliederung vom Speciellen zum Allgemeineren aufsteigen. Ein Rechtsfat wird zu seiner Bildung fürzere Zeit gebrauchen als ein Rechtsbegriff, ein Rechtsbegriff fürzere Zeit als ein Umschwung in der Rechtsanschauung. Für diejenigen Perioden der Geschichte, in denen die Bilbung ber Rechtssätze vorzugsweise dem Gesetzgeber anheimfällt, ist dieser Sat offenbar am zutreffendsten, hier ließe er sich auch so ausdrücken: Der Gesetzgeber arbeitet rascher als die Doctrin, die Doctrin rascher als der Bolksgeist, je langsamer aber hier der Bildungsproceg, um so unbestimmter ber Zeitpunkt feines Abschlusses.

Aus dem Bisherigen geht zur Genüge hervor, wie unvollkommen es mit der Chronologie der Rechtsgeschichte für entlegene, quellenarme Zeitalter beschaffen sein muß. Für manche völlig gleichgültige Gesetze kann sie Jahr und Tag angeben, und für die

wichtigsten Ereignisse, für den Umschwung der Ideen und die durch denselben hervorgerusene Umgestaltung des Rechts kaum das Jahrhundert. Die Zusammenstellung von Jahreszahlen, zu der sie sich durch ihre Quellen in Stand gesetzt sieht, ist daher nothwendigerweise sehr lückenhaft, und die einzelnen Angaben enthalten dem Bisherigen nach nur selten den wirklichen, wahrshaften Zeitmoment eines rechtshistorischen Ereignisses. Das unmittelbare Interesse einer so unvollkommenen Chronologie kann ich daher nur höchst gering anschlagen; dagegen wird sich unten bei dem, was wir an ihre Stelle setzen werden, ein hoher mittelsbarer Werth derselben ergeben.

Als Resultat haben wir gefunden, daß das Moment der Zeit in der Geschichte des Rechts eine geringere Bedeutung hat als in der politischen Geschichte, indem nämlich die Bewegung des Rechts eine mehr innerliche und darum sehr langsame und unmerkliche ist, die Zeiträume also lang und die Zeitpunkte unbestimmt sind.

Es ift nur ein anderer Ausdruck dieses Resultates, wenn wir sagen: Der Rechtshistorifer muß die Zeit mit einem weiteren und elastischeren Maße messen, als sonst üblich ist. Je enger die zeit= lichen ober räumlichen Gränzen eines Gegenstandes sind, besto genauer kann bas zeitliche ober räumliche Maß, besto näher ber Standpunkt der Betrachtung sein; je weiter aber die Dimensionen in Zeit oder Raum, besto weiter barf auch bas Maß, besto entfernter foll ber Standpunkt ber Betrachtung sein, damit ein richtiger Totaleindruck gewonnen werde, der Zusammenhang des Gegenstandes in die Augen springe. Ein Rechtshistoriker wird baber kleinere und nach Jahren bestimmte Zeiträume, bie für die Darstellung der politischen Geschichte durchaus geeignet wären, nicht zu Grunde legen können, ohne sich von vornherein die Verfolgung seines letten Ziels — die Aufdeckung bes sachlichen Zusammenhanges in ber Entwicklung bes Rechts — sehr zu erschweren. Er wird sich vielmehr von vornherein anschicken muffen biefer Entwicklung ununterbrochen während einer Reihe von Jahrhunderten zu folgen, ich möchte sagen, ber Zeit Zeit

lassen sich ihm verständlich zu machen. Ebenso wird er, wenn der Verlauf tieser Entwicklung ihn zwingt, einen Abschnitt zu machen, sich nicht ein bestimmtes Jahr als Gränzpunkt setzen, über ben er seinen Blick nicht hinausschweifen laffen dürfe. Denn wenn die Geschichte selber ihm die Feststellung eines solchen Normaljahres auch noch so sehr erleichtert hätte, so würde gleichwohl der Zeit nach manches dieffeits des Normaljahres fallen, was sachlich zur fol= genden Beriode, manches jenseits desselben, was sachlich zur vorhergehenden Periode gehört. Der scharfe Einschnitt nach Seiten der Zeit würde hier also das Zusammengehörige trennen, das He= terogene unvermittelt neben einander stellen. Um diese innere Connexität zu retten, wird daber der Rechtsbistorifer seinen Berioten statt des Jahres vielleicht nur ein Jahrhundert als Gränze anweisen können und vielleicht trotzem gezwungen sein, des Zusammenhanges wegen Einzelnes aus ber einen Periode in bie andere hinüber zu ziehen. Man wird daher den Perioden des Rechtshiftorifers nothwendigerweise eine gemisse Elasticität zugestehen muffen. Dies Postulat enthält im Grunde nichts als bie Unwendung unseres oben aufgestellten Fundamentalfates, daß die innere Verwandtschaft der Thatsachen wesentlicher ist als ihre äußere Berbindung durch die Zeit. Die Geschichte eines jeden Rechtes wird es bewähren, daß die Vorboten eines neuen Spftems sich bereits einstellen, während das alte noch in voller Kraft steht, und daß umgefehrt Nachzügler des letzteren sich so lange verspäten fönnen, daß ersteres inzwischen zur vollständigen Herrschaft gelangt ift. Jene Borboten, ber Zeit nach früher als tiese Nachzügler, werden nur vom Standpunkt des neuen Syftems aus, tiese Nachzügler nur von dem des alten aus richtig gewürdigt werden fönnen, ihre sustematische Beziehung, nicht ihr chronologisches Verhältniß weist ihnen ihre mahre Stellung an.

Die bisherige Ausführung hat uns bereits zu einem Punft geführt, von wo aus wir nur noch einen Schritt zu thun haben. um bei dem in der Rechtsgeschichte nicht seltenen Fall eines Conflictes zwischen dem Moment der Zeit und dem des sachlichen Zusammenhanges der historischen Entwicklung (bem chronologischen und sustematischen Moment) jenes erste Moment für bas secundäre und accessorische, dieses zweite aber für das wesentliche und bestimmenbe zu erklären. Die Zeit soll burch bas System verbrängt werden, letteres soll sich aus sich selbst heraus frei entwickeln. ohne durch die Zeit beengt zu sein, und nur soweit, als letztere im Stande ist sich zu einem spstematischen Moment zu gestalten, soll sie Zutritt finden. Bielleicht treibt mich die ungebührliche Wichtigkeit, welche man dem Moment der Zeit in der Rechtsgeschichte beilegt, in das entgegengesetzte Extrem, wie ja ein Extrem das andere hervorzurufen pflegt, aber ich habe bis jetzt keinen Grund gefunden, die Richtigkeit meiner Ansicht, beren Begründung ich jest versuchen will, zu bezweifeln.

Die zwei äußersten Extreme, die hier möglich sind, würden sein die ausschließliche Anordnung der Rechtsgeschichte nach dem Moment der Zeit und die ausschließliche, jegliche Zeitangabe verschmähende Verfolgung des inneren Zusammenhanges der Entwicklung. Ienes erste Extrem, die rein annalistische Darstellungsmethode, würde eine Einsicht in die Totalentwicklung des Rechts weder voraussezen, noch gewähren; es würde hier nicht einmal der erste Ansatz zu einer Rechtsgeschichte vorhanden sein, und man könnte von diesem Standpunkt aus sich dem sustematischen Moment gar nicht nähern, geschweige beide Momente miteinander verschmelzen.

Ganz anders verhält es sich mit dem entgegengesetzen Extrem. Vorausgesetzt, daß es gelänge, den realen Zusammenhang der Ent-wicklung des Rechts wahrhaft zu erfassen und darzustellen, wor- über unten ein weiteres, so würde damit die wesentliche Aufgabe des Historisers gelöst sein, und was sehlte, würde sich leicht nach- tragen lassen, es wären eben nur die Jahreszahlen, das rein

Zufällige, Aeußerliche in der Zeit. 32) Es würde hier nicht derselbe Verstoß gegen das chronologische Moment begangen, wie dort gegen das sustematische, nicht die Zeit negirt wie dort das Sp= stem, sondern das System würde in der That selbst ohne Wissen und Wollen des Darstellenden implicite das Wesentliche des Moments ber Zeit in sich aufgenommen haben, indem eben die Schilderung der realen Entwicklung des Rechts (was ich hier Spstem nenne) sich parallel mit der Zeit selbst bewegen würde. Der Fortschritt des Systems involvirt nothwendigerweise den Fortschritt der Zeit, nicht aber umgekehrt, denn die Zeit ist nicht die vis movens, sonbern der bloße Rahmen, in den die Evolutionen des Shstems hineinfallen. Das Anderssein eines und besselben Gegenstandes setzt nothwendig ein Anderssein der Zeit voraus, und wer das Verhältniß in den Beränderungen des Gegenstandes syftematisch, sachlich begriffen hat, wird sie im Wesentlichen in dieselbe Ordnung bringen, in der sie in der Zeit auseinander folgen.

Dem Geologen, der uns die Geschichte der Bildung der Erdsoberfläche schildert, ist kein äußeres Zeugniß der Zeit gegeben, ihm ist nicht berichtet, in welcher Reihenfolge und in welchen Intersvallen die Beränderungen der Erdoberfläche vor sich gegangen sind. Und doch kann er uns diese Reihenfolge aufs Unwidersprechtlichste darthun, ja er kann, wenn auch nur mit einem sehr weiten Maßstabe, die Zeit bestimmen, die über diesen Bildungen versslossen ist — denn die Geschichte, die er darstellt, hat sich dem Gegenstande selber incrustirt, das Moment der Zeit hat sich entsprechend in der Sache selber ausgedrückt.

Diese Bestimmbarkeit der Zeit nach sachlichen Kriterien, Die

³²⁾ Ich nenne sie zusällig in demselben Sinn, in welchem man es Zusall nennen kann, daß in einem bestimmten Zeitraum die und die Personen gesstorben sind, während man nach statistischen Beobachtungen es als voraussichtlich nothwend ig bezeichnen konnte, daß so viel Procente der Bevölkerung sterben mußten. So läßt sich auch begreisen und motiviren, daß eine historische Thatsache in dies Jahrhundert, nicht aber, daß sie in diese Jahr und auf diesen Tag siel.

Möglichkeit der innern Chronologie im Gegensatz zu der auf äußere Zeugniffe fich ftutenten äußern Chronologie ift feines= wegs auf die Geschichte ber Natur beschränkt, sondern sie findet auch auf dem Gebiete der moralischen Welt ihre Anwendung. Nehmen wir z. B. die Geschichte einer Literatur und Sprache. Wenn nach Jahrtausenden einem Literarhistorifer und Sprachforscher die Hauptwerke der deutschen Literatur von Anbeginn derselben bis auf die heutige Zeit in bunter Unordnung und mit Ausmerzung jeglicher darin enthaltenen Jahreszahlen übergeben würden, sollte es ihm nicht gelingen, nach spftematischen Kriterien die Zeitfolge berselben zu bestimmen und eine Geschichte der beut= schen Sprache und Literatur zu schreiben, bei ber nichts weiter fehlte als die Jahreszahlen? Gäbe man ihm für jede Periode nur einige äußere dronologische Anhaltspunkte, so würde er sogar im Stande sein, die meiften ber fehlenden Zeitbestimmungen felber zu ergänzen. Ganz baffelbe gilt für bas Recht.

Je unpersönlicher, innerlicher, naturwüchsiger eine Entwicklung, je langsamer sie von Statten geht, je weniger der Anfang oder das Ende derselben in einen bestimmten Zeitmoment fällt, um so dürftiger wird regelmäßig die äußere Chronologie, um so nöthiger, aber auch um so aussührbarer ihre Ergänzung auf dem Wege der innerlich chronologischen Bestimmung.

Am wenigsten Schwierigkeiten wird diese Bestimmung in Answendung auf die Rechtsgeschichte haben, sobald sie nicht ab solut versahren d. h. nicht die Zeit ermitteln will, in welche die einzelnen rechtshistorischen Ereignisse fallen, sondern wenn sie sich besscheidet, bloß relativ die Reihenfolge derselben zu entrecken. Den drei Rechtsshistemen, die wir späterhin charakterisiren werden, steht ihr verschiedenes Alter und die Folge derselben so deutlich auf der Stirn geschrieben, daß kein Berständiger ein äußeres Zeugniß dafür begehren wird. Dasselbe gilt für jeden, der derartige Schrift lesen kann, von den verschiedenen Entwicklungsphasen der einzelnen Institute. Man vergleiche z. B. die verschiedenen Formen der Ehe; wer sähe nicht sofort, daß die Ehe mit manus älter ist

als die ohne manus, die Eingehung der ersteren durch confarreatio älter als die durch coemptio? Man nehme ferner die Errichtung bes Testaments in ben Comitien, burch aes et libram, tie prätorische Testamentsform; die Antretung ter Erbschaft durch cretio, pro herede gestio; tie Obligationsformen bes nexum, ber Stipulation, die Obligirung durch blogen Confens; die Bindication in Form der legis actio sacramento, der sponsio, der arbitraria actio; bie Handhabung ber Strafgerichtsbarkeit burch die Comitien, die quaestiones perpetuae, die Einzelnrichter; tie Strafen bes sacer esse, bes Exils, ber Berurtheilung ad bestias, metalla u. f. w.; ben Legisactionen=, Formular=Proceß, das Verfahren extra ordinem; die Personalexecution, die bonorum venditio, bas pignus ex causa iudicati captum; bas Legat, Fibeicommiß; Errichtung ber Servituten, Freilassung u. f. w. auf solenne und nichtsolenne Weise u. f. w. Wer braucht sich in allen diesen Fällen die Reihenfolge der verschiedenen Formen erft angeben zu laffen? Wie bei allem, was entsteht und rergeht, Die verschierenen Stufen ber Entwicklung ihren bestimmten Thpus tragen, so auch beim Recht, und so wenig ein Jüngling ten Thous eines Greises, ein Mann den eines Kindes an sich tragen fann, so wenig können auch Rechtsibeen, tie ersahrungsmäßig einer gewissen Altersstufe angehören, wie 3. B. tie Pravonderanz ber Religion im Kindheitsalter bes Rechts, bei einem einzelnen Recht biese Abhängigkeit verläugnen. Die Auffassung ber Strafe als eines religiösen Sühnemittels, als Privatgenugthunng, als Ausübung ber Strafgewalt bes Staats weist auf verschiedene Culturstufen hin, beren Reihenfolge wo sie überhaupt sich finden, eine nothwendige ift. Es lassen sich über die Priorität ter verschies benen Rechtsbildungen gewiffe allgemeine Sate aufstellen, 3. B. daß das relativ vollkommnere Rechtsmittel ober Rechtsinstitut jünger ift als das unvollkommnere, ber gerade Weg später aufgefunden ist als der Umweg (die mittelbare Erreichung eines rechtlichen Geschäftes burch Scheingeschäfte, Fictionen u. f. w.), bie materielle, äußerliche Auffassung ber innerlichen, spirituellen, die grammatische Interpretation der logischen der Zeit nach vorgeht u. s. w. Der comparativen Iurisprudenz der Zukunft bleibt es vorbehalten, statt solcher abgerissener Abstractionen eine zussammenhängende Theorie der Altersstusen des Rechts aufzustellen; es ist dies eine von den Aufgaben der allgemeinen Physioslogie des Rechts. Für unsere gegenwärtigen Zwecke werden wir selten in die Lage kommen, zu solchen allgemeinen Sätzen unsere Zuflucht zu nehmen, indem uns die chronologisch sestsstehenden Punkte des römischen Rechts für die Bestimmung der chronologisch unsicheren sast überall seste Anhaltspunkte gewähren.

Diese Anhaltspunkte sind für die absolute Zeitbestimmung, ber wir uns jest zuwenden, völlig unentbehrlich. Um zu bestimmen, welcher Zeit irgend eine ohne Bezeichnung terfelben uns überlieferte Rechtsbildung angehört, müffen wir ben Charafter ber verschiedenen Zeiten, ihre Eigenthümlichkeiten in Auffassung und Gestaltung bes Rechtsstoffes fennen. hier ist bann ber Bunkt, auf dem die äußere Chronologie uns die wesentlichsten Dienste erzeigt. Diese Dienste können wir ihr aber in doppelter Weise reichlich erwidern, einmal nämlich, indem wir die Lücken, die sie läßt, ausfüllen, und sodann, indem wir das Moment der Zeit, bas sie nur in einseitiger und rein äußerlicher Weise hervortreten läßt, zu seiner wahren innerlichen Bedeutung erheben. Beide Aufgaben sind auf einem Wege, aber auch nur auf diesem erreichbar, nämlich auf dem oben bereits angegebenen der Auffuchung der Lagerungsschichten ober Spfteme ber Rechtsbildung. Man wird freilich, auch ohne diesen Weg einzuschlagen, einzelne rechtsbistorische Erscheinungen, für die keine Zeitangabe sich findet, nach ihrer Aehnlichkeit oder Verwandtschaft mit anderen chronologisch bestimmten lociren können, allein dies bleibt Stückwerk, und wo es mehr ist, wird dies nur taturch möglich, taß man sich dabei burch seine Anschauungen von dem Charakter der verschiedenen Zeiten leiten läßt. Wir verlangen nichts anderes, als bag biefe Unschauungen ausgesprochen, gerechtfertigt, geläutert und zu einem Ganzen verbunden werden. Sobalt man eine rechtshistorische

Erscheinung in eine bestimmte Zeit verlegt, weil sie mit ben übrigen Erscheinungen berselben eine ähnliche Tendenz verfolgt, auf derselben Idee beruht, so operirt man bereits mit dem Mittel, das wir hier anwenden wollen. Diese Operation kann aber nur zu einem gedeihlichen Ziele führen, wenn fie nicht bloß hie und ba, wie es das Bedürfniß einer rechtshistorischen Aufgabe mit sich bringt und unter Beziehung auf einzelne unbewiesene oder vorge= faßte Anschauungen vorgenommen wird, sondern wenn sie die Shiteme der Rechtsbildung in ihrer Totalität zu ihrer Grundlage nimmt. Erst in dieser Totalität des Systems tritt die innere Aehnlichkeit des einzelnen, äußerlich fehr verschiedenen Stoffes hervor, erst hier gewinnt man einen sicheren Maßstab zur Beurtheilung seines Alters. Nehmen wir nun an, daß es gelingt, für die verschiedenen Zeiten verschiedene Shiteme der Rechtsbilbung nachzuweisen, so werden wir mit berselben Sicherheit, mit ber ein Literarhistorifer und Sprachforscher eine ihm vorgelegte Schrift in diese oder jene Zeit verweist, dasselbe wenigstens hinsichtlich mancher rechtshiftorischer Erscheinung zu thun vermögen. Wie er werden auch wir sagen können: die se Form des Rechtsinstituts paßte nur in dieses Shstem hinein, jene nur in jenes; biese Neuerung konnte nur unter bem Ginflusse ber Tenbengen bieser bestimmten Zeit entstehen, nur in biefer Atmosphäre gebeihen. Nicht immer freilich können wir mit folcher apodiktischer Gewißheit sprechen, wir werden vielmehr zugeben mussen, daß manche rechts= historische Erscheinung für verschiedene Zeiten den tbar, möglich gewesen märe.

Plan der folgenden Darftellung.

VI. Wir unterscheiden in der Geschichte des römischen Rechts drei Systeme, von denen das zweite, dessen Blüthe mit der der Republik zusammenfällt, das specifisch römische ist, den Culminationspunkt der römischen Nationalität im Recht enthält. Die

beiden anderen Systeme sind die Endpunkte, durch welche dieses Recht mit der außerrömischen Geschichte zusammenhängt, und zwar durch das erste mit der Vorgeschichte, durch das dritte mit der Nachgeschichte Roms. Das erste repräsentirt das ursprüngliche Betriebscapital, welches Rom von der Geschichte mit auf den Weg erhalten, das dritte die reichlich verzinste Anleihe, die es dafür der Welt zurückerstattet hat.

Das erfte System, wenn wir es so nennen wollen, ober bie Ausgangspunkte seines Rechts findet Rom bereits vor. Die ursprüngliche Bildung desselben fällt über alle urkundliche Beschichte hinaus in die Periode der ursprünglichen Gemeinsamkeit aller indogermanischen Völker. Noch in der Gestalt, die es in der ältesten römischen Zeit an sich trägt, hat es unverkennbare Aehn= lichkeit mit dem Recht, das achthundert bis tausend Jahr später bei ben Germanen sichtbar wird; 33) die wandernden Germanen mochten noch ein Jahrtausend auf dieser niedersten Stufe stehen bleiben, bas römische Volk ließ dieselbe bald hinter sich und legte in unserm zweiten Shitem, bessen Bildung bereits mit der Königszeit beginnt, eine glänzende Probe seiner Befähigung zur Cultur bes Rechts ab. Dies Suftem zeigt uns zunächst die Aufhebung des Zustandes der Unentschiedenheit, der Gebundenheit der inneren Gegenfätze, welcher, wie er jeden Anfang überhaupt begleitet, so auch den Charafter des ältesten Rechts bestimmt hatte. Recht und Religion, Staat und Individuum sondern sich, und auch innerhalb der einzelnen Theile des Rechts setzt sich der Scheidungsproceß in größter Ausbehnung fort und treibt hier im Ginzelnen Bildungen hervor, die durch die Schärfe ihres Gegenfates in Form und Inhalt, durch das Kernhafte und Charakteristische, durch ihre Fülle und Consequenz, kurz durch ihre scharfgeprägte Individualität den Eindruck plastischer Gestalten machen. Was in diesem Sustem zur Erscheinung kommt, das ift kernig wie die Römer jener Zeit selbst; nichts Halbes, nichts Unbestimmtes, nichts Zusammengesetztes und Ueber-

³³⁾ Den Beweis muß ich zunächst schuldig bleiben.

Ihering, Geift d. rom. Rechts. I. 4. Aufl.

gangsartiges, nichts Milbes und Zartes, sondern Alles entweder ganz — oder gar nicht vorhanden; kenntlich bis zur Unmöglich= feit eines Mißgriffes, einfach und aus einem Gedanken heraus gearbeitet, aber dieser mit unerbittlicher und grausamer Confequenz durchgeführt. Das Recht macht den Eindruck einer durch ihre ingeniöse Einfachheit großartigen Maschine. Sie arbeitet eben wegen ihrer Einfachheit mit ber größten Sich er heit und Gleich= mäßigkeit, aber wehe dem Unvorsichtigen, der ihre Handhabung nicht versteht und ihr zu nahe kommt: ihre eisernen Räder zer= malmen ihn. Jene Gleichmäßigkeit beruht freilich zugleich auf einer Unvollkommenheit; es gibt keine Vorrichtung, die Maschine zu stellen, sie producirt immer nur dieselben sich aufs Haar gleichenden Stücke, b. h. das Recht ist außer Stande, sich ben individuellen Zuständen und Bedürfnissen anzuschmiegen, die Gleichheit, die es erstrebt und bewirkt, ist eine rein mechanische, äußerliche, jene, von der es heißt: Summum jus summa injuria. Nichts thut das Recht von selbst, sondern es wartet barauf, baf es durch benjenigen, der seiner bedarf, in Bewegung gesetzt werde, und zu dem Zweck ist nöthig, daß letterer die Kraft und Geschicklichkeit bazu besitze und selbst mit handle. Thut er dies, so garantirt das Recht ihm andererseits die höchste Sicherheit bes Erfolges, benn ber Erfolg, die Anwendung des Rechts läßt sich ebenso bestimmt und leicht berechnen wie ein mathematisches Exempel; bas Resultat besselben aber ist unumstößlich.

Der Gedanke, von dem das ganze Privatrecht durchtrungen ist, ist der der Autonomie des Individuums, die Idee, daß das individuelle Recht nicht dem Staat seine Existenz verdankt, sondern aus eigener Machtvollkommenheit existirt, seine Berechtigung in sich selber trägt. Das privatrechtliche Princip ist in den rechtlichen Abstractionen so auf die Spize getrieben, daß es dem Staatsprincip Hohn zu sprechen, und der Gedanke der subjectiven Willensstreiheit sich zur Entsessellung der reinen subjectiven Willkür verirrt zu haben scheint. Die Vermittlung aber dieser abstracten subjectiven Ungebundenheit mit dem Interesse der Gemeinschaft

und bes Staates sowie mit der Sittlichkeit lag in der Sitte, in dem Charakter des Bolks, den realen Zuständen des römischen Lebens. Nie hat es wohl ein Recht gegeben, in dem die abstracte Formulirung dessen, was geschehen konnte und durfte, sich von dem, was wirklich geschah, so weit entfernte. Wo die Festigkeit und Selbstbeherrschung ber Individuen sowie die Macht der öffentlichen Meinung dem Migbrauch der Freiheit wehrt, braucht lettere nicht ängstlich beschnitten zu werden. Das ganze römische Privatrecht und ebenso bas Staatsrecht bieser Zeit ist getragen durch die Voraussetzung, daß der Inhaber einer privatrechtlichen oder öffentlichen Gewalt dieselbe würdig gebrauchen werde. Die Möglichkeit des schmählichsten Mißbrauches derselben ist an sich stets vorhanden, in der Macht der Beamten z. B. liegt bie Möglichkeit, die Staatsmaschinerie zum Stocken zu bringen, das Volk in der Ausübung seiner Souverainetät zu beeinträch= tigen und zu hofmeistern, in der des Vaters, das Kind grundlos zu ermorden; aber das römische Recht geht von der Ansicht aus, daß die schärfften Meffer die besten sind, und daß man Männern, die damit umzugehen verstehen, dieselben getrost anvertrauen kann und nicht eines möglichen Migbrauchs wegen sie abzuftumpfen braucht. Jene Gewalten werden daher nicht durch das Recht selbst beschränkt, sondern dem Inhaber bleibt überlassen, je nach dem Bedürfniß des einzelnen Falls sie in ihrer äußersten Wucht zur Anwendung zu bringen oder die durch Billigkeit, Zweckmäßigkeit, Staatsinteresse u. f. w. gebotene Mäßigung aus freier Selbstbeschränkung zu beobachten.

Das ganze Recht war auf die Kömer der alten Zeit berechnet, sowohl hinsichtlich der Gewalt, die es gewährte, als hinsichtlich der Vorsicht und Sorgsamkeit, mit der man sich auf dem Gebiete des Rechts zu bewegen hatte. Ein anderes Geschlecht, eine andere Gesinnung, eine unerfahrene Hand, und die Freiheit schlug in Zügellosigkeit, die Sicherheit des Rechts in Unsicherheit um. Mit dem siebenten Jahrhundert der Stadt tritt diese Wandlung ein, und wie das Maß römischer Kraft auf das der gewöhnlichen

menschlichen Kraft herabsinkt, so accommodirt sich dem auch das **Recht**, indem es immer mehr von seinem streng römischen Charakter abläßt und einen allgemeineren, kosmopolitischen annimmt.

Damit gelangen wir zum britten Syftem. Das zweite war seinem Inhalt wie seinen Formen nach auf Römer berechnet und auf sie beschränkt. Für ben Verkehr mit Auswärtigen bilbete sich allmählig ein internationales Recht aus, nicht gebunden an römische Formen, nicht unterworfen dem Rigorismus der starren römischen Consequenz und Einseitigkeit, aber auch nicht theilhaftig jener im römischen Recht liegenden Machtfülle. Un diesem Recht vermochte sich eine freiere, geistigere Erfassung und Behandlung des Rechts ungehindert zu bethätigen, und in der Bestimmung besselben für den Weltverkehr lag die Aufforderung an die Jurisprudenz sich bei der Ausbildung besselben der rein national römischen Eigenthümlichkeiten zu entschlagen, also vorher sich derselben bewußt zu werden. So wart dies Recht ein Spiegel ber Selbsterkenntniß für das reine römische Recht und, nachdem der Denationalisirungsproces des römischen Volks und in Folge bessen des Rechts selbst begonnen, auch Muster und Quelle für daffelbe.

Eiserne Willensstärke hatte das zweite System geschaffen, die Abnahme derselben führte den Untergang desselben herbei, in dieser Beziehung enthält also das dritte System einen entschiedenen Rückschritt. Aber in anderer Richtung ist es doch unendelich mehr als ein bloßes farbloses und mattes Residuum des nationalen Rechts; nach dieser Seite hin erscheint es nicht als eine Stuse, zu der man aus Mangel an Kraft hin ab gefallen, sondern zu der man hin auf gestiegen war. An die Stelle der monalischen Dualissication des römischen Bolks, die der Hauptsfactor des zweiten Systems gewesen, tritt im dritten System als Ersat derselben die höchste intellectuelle Begabung. Auf den sessen, unverwüstlichen Grundlagen, die ihr überliefert waren, sührte sie ein Meisterstück juristischer Kunst auf, wie die Welt dessen gleichen nicht kennt, ein Gebäude von solcher Vollendung

und Festigkeit, daß noch beinah ein Jahrtausend später fremde Bölker die verschlossenen Pforten desselben wieder öffnen, um hier ihre Lehr= und Gerichtssäle einzurichten.

Der Stoff zur Charakteristik dieses dritten Systems drängt in solcher Fülle, daß es unmöglich ist, das Wesentliche desselben in wenige Züge zusammenzusassen, ein Mehreres wäre aber an dieser Stelle, wo es uns nicht um eine concentrirte Anticipirung unserer Resultate, sondern nur um die Mittheilung unseres Planes zu thun ist, völlig ungeeignet, ein Minderes hingegen, weil es ein schieses Bild gewähren würde, eher nachtheilig als vortheilhaft. Wögen wir also vorläusig dies System als das supranationale oder freiere bezeichnen und der spätern Darstellung den Nachweis vorbehalten, in welchen Punkten dies System von den specifisch römischen Ideen sich entsernt, und woran die geistig freiere Beshandlung sich bethätigt hat.

Es wird schließlich noch die Bemerkung erlaubt sein, daß wenn es uns gleich nur um die allgemeinen Charakterzüge des römischen Rechts zu thun ist, die Begründung unserer Urtheile stets ein Eingehen auf den concreten rechtshistorischen Stoff unentbehrlich macht. Ueberzeugt, daß abstracte Gesichtspunkte ohne eine gewisse stoffliche Schwere keinen rechten Eingang gewinnen, habe ich in letzterer Beziehung eher zu viel als zu wenig thun zu müssen geglaubt.

und Felleckeit, ibaß, noch bedand eine Jahrtaufend follten freund Beilder bie verschließenen Alfrenn beställten mitter Officen, mit dien ihre Gebre und Gernscherfülz eingenschung.

The Color William of the Company of the Color of the Colo

name for my stance quatarnely are not plaintly from about a man and the name of the name o

Erftes Buch.

Die Ausgangspunkte des römischen Rechts.

Die Anschauungen der Urzeit.

Omnes veteres philosophi ad incunabula accedunt, qui in pueritia facillime se arbitrentur naturae voluntatem posse cognoscere.

Celles Bud.

Die Ausgangspinntte bes römischen Nechts.

Die Einschanungen der Urreit.

Best of the control o

Die Ausgangspunkte des römischen Rechts.

Urzustände — Erinnerungsvermögen des römischen Bolks — Ergän= zung der Tradition durch Ethmologie und Rückschlüsse vom spätern Recht.

> Rationem praestat praecipue analogia, nonnumquam et etymologia. Quintil. I. O. I 6 §. 1.

Die Urzustände der Bölfer, die ersten Anfänge der Rechts= und Staaten-Bildung haben ein fehr hohes culturhifto= risches Interesse. Der Reiz, den sie auf den Historiker ausüben, und der ihn trot aller Mühseligkeit der Aufgabe immer wieder zu ihnen zurückführt, ist derselbe, den das erste Erwachen des Beistes im Kinde für den Psychologen hat. Beide lockt zur Beobachtung dieselbe Aussicht, die Aussicht nämlich, den schaffenden Weltgeift in seiner Werkstätte zu belauschen und in das Geheimniß bes Werbens einzudringen. Aber die Lage bes hiftorikers ist ungleich ungünstiger, benn mährend ber Psycholog jenes Erwachen des Geiftes täglich vor Augen hat, reicht das Erwachen aller hiftorischen Bölfer in eine weite Bergangenheit zurück, und Mittheilungen von sehr trügerischer und unvollkommner Beschaffenheit bilden das Material, aus dem der Hiftoriker sich das Bild der entschwundenen Zeit zusammensetzen soll. Nicht die Kürze oder Länge der Zeit, die Reihe der Jahrhunderte oder Jahrtausende ist es, die dies Zurückgehen auf die historischen Anfänge leichter oder

schwieriger macht, sondern die nach Verschiedenheit der Völker gezingere oder höhere Treue und Stärke des nationalen Gedächtnisses. Wie bei den Individuen, so ist auch bei den Völkern das Erinnerungsvermögen, insbesondere soweit es die Kindheitszeit zum Gegenstande hat, ein sehr verschiedenes. In manchen Völkern lebt treu und unverfälscht das Vild vergangener Tage sort; bei manchen anderen hingegen stattet eine rastlos thätige Phantasie die Vergangenheit sosort mit glänzenden Farben aus und verwandelt Geschichte in Dichtung; bei einem andern Volke endlich ist der Sinn so vorwiegend auf die praktischen Zwecke der Gegenwart gerichtet, daß sich bei dem Drange des thätigen Lebens die Kunde abgestorbener Zustände rasch verslüchtigt.

Von welcher Art war das nationale Erinnerungsvermögen des römischen Bolks? Die Römer hielten zähe am Alten fest, und das Gedächtniß großer Thaten ging bei ihnen nie verloren, aber zwei Umstände bewirkten dennoch, daß die Zustände ihrer Kindheit nur schwach in ihrem Gedächtniß sortlebten. Deinmal nämlich ging ihre ganze Thätigkeit Jahrhunderte lang in den praktischen Zwecken der Gegenwart auf. Damit vertrug sich allerdings eine hohe Achtung vor dem Hergebrachten; was lebte, genoß der kräftigsten Gesundheit dis ins höchste Alter hinein, allein war es dem Leben einmal völlig abgestorben, so ward es bald vergessen. \(^{12}

¹⁾ Huschke, in der Vorrede zu seiner Versassung des Servius Tullius S. VII u. fl. gelangt zu einem andern Resultat. In seinen Augen besaß das römische Bolk "eine zusammenfassende Gewalt und Macht des Volkszgeistes, welcher auch die serusten Zeiten seiner Kindheit stets in der Einheit des gegenwärtigen Bewußtseins sesthält, weshalb er auch wegen seines Hängens am Alten so sehr gepriesen oder getadelt wird."

¹a) Namentlich von den Juristen s. z. B. Gellius 16, 10 §. 7, 8. Einen wesentlichen Antheil daran hatte das sprachliche Moment. "Der Handelsverstrag mit Karthago aus dem ersten Jahre der Republik konnte viertehalb Jahrshunderte später zu Polybius' Zeit auch von den gelehrtesten Kömern nur mit größter Mühe gelesen und nicht vollskändig mehr entziffert werden, und die saliarischen Lieder wurden nachmals selbst von den Priestern kaum mehr verstanden." Schwegler, Köm. Geschichte 1 S. 566.

Auch bei den noch geltenden Institutionen pflegte man wenig nach beren historischer Entstehung und Entwicklung zu forschen. Ein anderer Grund liegt in dem Charakter ber ältesten römischen Beschichte. Wenn die Kindheitszeit eines Volkes in idullischer Stille und Gleichmäßigkeit dabin fließt, mag die Erinnerung, wie im aleichen Fall beim Individuum, noch lange ein getreues, wenn auch etwas idealisirtes Bild berselben bewahren. Anders hingegen, wenn jene Zeit im unftäten, wechselvollen Treiben, in inneren und auswärtigen Rämpfen verläuft, wenn ein Gindruck ben anbern verdrängt, und wenn zudem gar die Bevölkerung selbst noch nicht zur compacten Festigkeit und Einheit gediehen ist, sondern durch beständig neue Zuflüsse von außen sowie durch das Fluctuiren und Drängen ihrer verschiedenen Schichten im Fluß erhalten wird. Das ist aber gerade in der ältesten Geschichte Roms ber Fall. Rämpfe im Innern und nach außen hin, Gegenfätze in Abstammung, Recht und Bestrebung bezeichnen bereits das erste Blatt diefer Geschichte, und Jahrhunderte vergehen, bis die Elemente des römischen Bolks zur Einheit eines Subjects verschmolzen sind. Für bie ses Subject ift jene Periode bes Bildungs= processes gewissermaßen eine Vorzeit, die es selbst nicht erlebt hat, und in der es sich fremd fühlt. Dem römischen Bolke der Republik erschien bas ganze Königthum in einem entstellten Lichte. und erst die Republik bezeichnete in seinen Augen den Anfang einer neuen Aera, von der an es sich und seine Freiheit datirte. Das Verhältniß der späteren Jahrhunderte zu der Königszeit ließe sich etwa vergleichen mit dem des Protestantismus zu seiner Borzeit, dem mittelalterlichen Katholicismus. Der Masse der Protestanten wird der mittelalterliche Katholicismus stets als etwas Fremdes erscheinen, das für sie keine Beziehungen hat; ihr confessionelles Interesse und Gedächtniß beginnt erst mit der Reformation.

Dürftig ist also die Kunde der spätern Zeit von den Ur= zuständen Roms, 16) und manche von ihren dürftigen Mit=

¹b) S. darüber bie Aeußerungen von Livius 6, 1.

theilungen tragen die offenbaren Spuren der Erfindung oder entstellender Auffassung an sich. Die neuere historische Kritik hat dies aufs schlagendste nachgewiesen und zugleich den Beweis gestührt, daß man zu haltbaren positiven Resultaten gelangen kann, die den römischen Geschichtsschreibern entgingen. Ist gleich das historische Material, das unserer heutigen Wissenschaft zu Gebote steht, ungleich geringer als das der römischen Geschichtsschreiber, so ist doch die Methode der Benutung desselben eine andere, der historische Blick in manchen Stücken ein schärferer geworden.

Indem wir nun, was die älteste Geschichte Roms anbetrifft, auf jenen positiven Resultaten ber heutigen Wissenschaft fußen, beschränken wir unsere eigene Untersuchung lediglich auf das Recht der ältesten Zeit. Daß manche der Ansichten, zu benen sie uns führen wird, nur den Werth von mehr oder minder wahr= scheinlichen Vermuthungen haben, gestehe ich bereitwillig ein, und Mißtrauen ist hier gewiß mehr am Plat als Leichtgläubigkeit. Allein andererseits bin ich von der Möglichkeit einer der Auffassung der Römer gegenüber sich selbständig verhaltenden Forschung röllig durchdrungen. Dies gilt namentlich von solchen Rechtsanschauungen der Urzeit, deren wir uns mit Sulfe der Etymologie bemächtigen können. Die Ethmologie ist eine ber berebsten und zuverläffigften Quellen über die primitiven Anschauungen der Bölker; was längst im Leben abgestorben, was aus der Erinnerung des Bolts völlig verschwunden, bewahrt sie noch ber Wißbegier kommender Zeiten auf. Sie ist eine Darstellung der Urzustände in einer Hieroglyphen-Schrift, zu ber vielleicht erst nach Jahrtausenden der Schlüssel gefunden wird. Die Römer verstanden den historischen Schatz, der in ihrer Sprache aufbewahrt war, nicht zu heben, die Geheimschrift, in ber die Denkund Sinnes-Weise ihrer Vorfahren zu ihnen sprach, nicht zu ent= räthseln, während uns heutzutage ber Zugang zu biesem Schate offen steht. Es ist vor Allem bas Erwachen bes Sansfritstubiums und einer auf dieser Grundlage sich stützenden Sprachvergleichung, bas den auf eine specielle Sprache gerichteten etymolo=

gischen Untersuchungen erst die wahre Fruchtbarkeit und Sichersheit verliehen hat und allen historischen Wissenschaften eine Persspective eröffnet, von der man vorher keine Ahnung hatte. Auch die Geschichte des Rechts wird ihren Antheil daran bekommen, und schon jetzt, ungeachtet der verhältnißmäßig sehr kurzen Dauer jenes Studiums, ist es möglich, einige Früchte desselben für unsere speciellen Zwecke zu verwenden.

Ein anderer Punkt, in dem das Uebergewicht unserer heutigen Wissenschaft über die römische gleichfalls zweifellos ist, betrifft bas Recht selbst; es ist ber Sinn für die historische Entwicklung besselben, die Kenntniß seiner Erscheinungsformen, seiner historischen Natur u. f. w. So groß die römischen Juristen als Dogmatiker waren, so besaßen sie boch keinen Sinn für die historische Entwicklung des Rechts. Wenn aber die Römer es verabfäumten, das rechtshiftorische Material, das fie uns mittheilen, zu benutzen, so können wir das Versäumniß nachholen und dürfen die Zuversicht hegen, daß eine sorgsame Beobachtung uns selbst bei ber Dürftigkeit bes Materials zu neuen Entdeckungen verbelfe. So kann uns namentlich auch das spätere römische Recht für die Kenntniß des ältesten ergiebig werden. Wie in der Sprache, so dauern auch im Recht nicht selten Nachklänge einer Vergangenheit fort, die dem Gedächtnisse des Volks längst entschwunden ist.2) Auch im römischen Recht der Republik haben sich einzelne Spuren erhalten, die offenbar aus ganz anderen Anschauungen hervorgegangen sind, als benen das Recht ber Republik seinen Ursprung verdankt, und die wie einzelne erhaltene

²⁾ Es ist wunderbar, wie lange namentlich gewisse Gebräuche, symboslische Geschäfte u. s. w. sich noch erhalten können, nachdem sie ihre eigentliche Bedeutung verloren haben. Es ist z. B. zweisellos, daß noch hentzutage bei uns manche Gebräuche fortdauern, die sich aus der Heidenzeit herschreiben, ja mittelst der ihnen zu Grunde liegenden ursprünglichen Idee auf die frühere Gemeinschaft der indogermanischen Bölker hinweisen. S. z. B. die Abhandslung von Kuhn über Wodan in der Zeitschrift sür deutsches Alterthum von Haupt B. 5 S. 472.

Punkte einer Peripherie auf ein bestimmtes Centrum der gesammten Rechtsaufsassung hinweisen. Werden diese Anzeichen verstärkt durch Fingerweise, die uns die Ethmologie in derselben Richtung ertheilt, führen beide endlich auf Ausgangspunkte des Rechts, die ersahrungsmäßig sich anderwärts mehr oder weniger wiedersholen, und die sich einer allgemeinen Betrachtung als relativ nothwendige ergeben, dann dürsen wir mit einiger Sicherheit diesen Spuren folgen und die Behauptung wagen: von jenen Ausgangspunkten aus hat sich das römische Recht entwickelt, jenes primitive System der Rechtsanschauung hat ein mal existirt, selbst wenn das römische Volk der historischen Zeit sich desselben nicht mehr erinnert. Wann, wo und wie lange es existirt hat, das läßt sich freilich nicht angeben, aber man bescheide sich zu wissen, das das römische Recht sich von dieser Grundlage aus emporgehoben hat.

Wir werden im gegenwärtigen ersten Buch:

- 1. die Entstehung des römischen Rechts nach der Sage, die römische Kosmogonie des Rechts einer Kritik unterwersen (§. 8); sodann
 - 2. die Anschauungen der Urzeit, also die Ausgangspunkte und ursprünglichen Elemente dieses Rechts (§. 9—19) und
 - 3. das Berhalten des römischen Geistes zu diesen vorgefunde= nen Ausgangspunkten zu ermitteln suchen (§. 20, 21).

Die römische Kosmogonic des Rechts — Das Charakteristische derselben für die römische Vorstellungsweise.

VIII. Der Ansang Roms ist nach der Sage der Zustand der Wildheit und Gesetzlosigkeit. Die Gründer Roms sind Räuber und Abenteurer, die von den Ihrigen ausgestoßen sind oder einem zügellosen Leben zu Liebe sich von ihnen losgerissen haben, Götter und Familie daheim lassend und nichts mitbringend als ihren Arm und ihr Schwert. Sie sind ein Aggregat von Individuen, von Atomen, durch nichts vereinigt als durch ihren wils ben Sinn und den gemeinsamen Zweck des Raubens. Nicht eins

mal Frauen bringen sie mit, und die benachbarten Völker, benen sie als Ausgestoßene erscheinen, weisen mit Hohn und Entrüstung die Zumuthung zurück, ihnen ihre Töchter zur Ehe zu geben. Aber was ihnen nicht gegeben wird, nehmen sie sich. Sie laden ihre Nachbarn zur Feier von Spielen ein, überfallen die Gastsreunde, deren Verletzung nach den Begriffen des Alterthums eins der frevelhaftesten Verbrechen war, und rauben ihnen die Töchter. Ihr Ansührer Romulus, den die Sage zu den Göttern erhebt, geht ihnen mit gutem Beispiel voran; Brudermord verschafft ihm die Alleinherrschaft. Die Sage scheint daran keinen Anstoß zu nehmen; die Unthat geht, möchte man sagen, noch auf Rechenung des ursprünglichen Zustandes der Wildheit und Willkür. Diesem Zustande macht Romulus selbst ein Ende.

Als die einzigen Bindemittel des wilden Haufens werden Ordnung und Recht zur Herrschaft gebracht, 3) und als Schirmerin derselben das Königthum errichtet, das Romulus zu dem Zweck mit äußerm Glanz und Ansehn ausstattet. 4) Nachdem der Staat eingerichtet, folgt dem Raube der Sabinerinnen die Gründung des Hausstandes und der Familie.

Nach der Gründung der Familie und des Staats kam die Reihe an die Religion. Romulus gedachte zwar schon der Götzter, aber seine Hauptthätigkeit war doch dem Staate zugewandt. Sein Nachfolger Numa, den nach der Sage der Ruf seiner Gotztessurcht und Gerechtigkeit auf den Thron brachte, erscheint als der Repräsentant des religiösen Princips. Er beschränkt seine

³⁾ Liv. 1, 8... multitudine, quae coalescere in populi unius corpus nulla re praeterquam legibus poterat.

⁴⁾ Liv. ibid . . . jura, quae ita sancta . . . fore ratus, si se ipse venerabilem insignibus imperii fecisset, quum cetero habitu se augustiorem tum maxime lictoribus duodecim sumtis fecit. Bei seinem Rückblick auf die Königszeit in Lid. 2, 1. bezeichnet Livius die königliche Gewalt als die Trägerin oder das Lebensprincip des ältesten Staats und frägt, was aus Rom geworden sein würde, wenn jener Hause von Abenteurern nicht durch die Furcht vor dem König im Zaum gehalten worden wäre.

Sorge aber nicht auf das rein Gottesdienstliche, auf Einführung von neuen Göttern und die Regulirung des Cultus, sondern seine Absicht war auch darauf gerichtet, "die mit Gewalt und Waffen gegründete Stadt von neuem zu gründen durch Gesetz und Sitte", 5) und er erreicht sie dadurch, daß er auch seinen weltslichen Einrichtungen eine religiöse Weihe verleiht, indem er sie gleich den religiösen als Eingebungen der Nymphe Egeria bezeichnet.

Jetzt blieb nichts mehr übrig als das Völkerrecht, und als Repräsentanten dieser Seite des Rechts nennt Livius den vierten König Ancus Martius. 6) Bemerkenswerth ist dabei aber, daß die Sage, die alles Uebrige in Rom entstehen läßt, hier die Entlehnung von einem fremden Volke zugesteht.

Dies ist in wenig Zügen die Entstehungsgeschichte des Rechts, wie sie dem römischen Bolke der spätern Zeit als die natürsliche erscheint. Denn daß jede Sage den Ausdruck der volksthümlichen Denkweise enthält, daß sie, auch wenn sämmtliche Thatsachen, die sie berichtet, unhistorisch sind, dennoch psychologische Wahrheit enthält, bedeutungsvoll ist für die ganze Denkund Sinnesweise des Bolks, das braucht heutzutage nicht mehr

⁵⁾ Liv. 1, 19.

⁶⁾ Liv. 1, 32. Ut tamen, quoniam Numa in pace religiones instituisset, a se bellicae ceremoniae proderentur, nec gererentur solum, sed etiam indicerentur bella aliquo ritu, jus ab antiqua gente Aequicolis, quod nunc fetiales habent, descripsit, quo res repetuntur.

[&]quot;Aber dies war nicht allgemeingiltige Sage, Livius selbst widerspricht sich, da er schon I, 24 die Fetialen in völkerrechtlicher Wirksamkeit unter Tullus Hostilius geschildert hat, und von diesem König leitet denn auch Cicero die Einsührung des Bölkerrechts ab, während Dionysius die Begründung des Fetialencollegiums dem Numa Pompilius zuschreidt. Dies Fluctuiren der Sage . . . berechtigt jedenfalls zu dem Schluß, daß das Bölkerrecht in der Entwicklung des römischen Rechtsbewußtseins am spätesten zur Anerkennung gekommen sei. Die innerlich richtigste Form der Sage ist ohne Zweisel die, welche Cicero besolgt." So Lange in der Recension der ersten Ausl. dieses Werks in den N. Jahrb. für Phil. u. Pädag. B. 67 S. 38.

gesagt zu werden. So ist auch die römische Sage in dieser Beziehung sehr charakteristisch, was an einigen Zügen gezeigt werzen möge.

Gewöhnlich liebt es die Mythe, die Bildungen einer relativ spätern Zeit in eine weite Ferne, in eine dunkle, ungekannte Borzeit zu verlegen, das Menschenwerk und natürliche Erzeugniß einsheimischer Geschichte als das Geschenk der Götter hinzustellen und die älteste Zeit als das goldne Zeitalter zu seiern, in dem die Götter noch unter den Menschen wandelten. Bon alle dem sindet sich in der römischen Sage nichts. Alles, was Rom ist, erwirbt und leistet, verdankt es sich selbst und seiner Kraft; alles wird gemacht und organisirt, in allem ist Planmäßigkeit, Absicht, Berechnung. Nichts bildet sich von selbst, nicht einmal die Gentes, die doch das unmittelbarste Product des natürlichen Wachsthums der Familien sind (§. 14), nicht das Recht, das doch größtentheils aus der Sitte hervorgeht. Nichts wird von außen entlehnt mit Ausnahme des Bölkerrechts; Staat, Recht, Religion, alles producirt Rom aus sich heraus.

Dies ist also ein Grundzug der römischen Anschauung: Rom hat nichts von außen entlehnt, und was in Rom sich gebildet hat, das verdankt Rom sich selbst, das ist mit Bewußtsein und Absicht ins Leben gerusen. Die Lehre von dem sog. naturwüchsisgen d. h. dem unbewußten, traumartigen Wachsthum des Rechts hat bei den thatkräftigen Römern nie Anklang gefunden. 7)

So muß denn die Geschichte in Rom gewissermaßen von neuem beginnen, den langen Weg von der natürlichen Wildheit eines vorstaatlichen Zustandes, dem atomistischen Nebeneinandersstehen der Individuen bis zur Bildung eines Bolks und Staats und zur Gesittung und Religion von vorne zurücklegen. Rom erhält zur Aussteuer nichts mit als Männer mit gewaltigem Arm, die auf der Ansangsstuse der Geschichte stehen, Schiffbrüchige, die in sittlicher Beziehung nacht ans Land geworfen werden. Sie

⁷⁾ Für bie spätere Zeit f. §. 25 (Auft. 3 G. 39).

Ihering, Beift d. rom. Rechte. I. 4. Aufl.

haben keine Vergangenheit, gehören nicht einem und demselben Bolke an, sondern sind von allen Schen zusammengelausen, brinsgen kein gemeinsames Recht, keine gemeinsamen Götter mit, keine Schen vor alle dem, was den damaligen Völkern werth und heilig war, und werden daher auch von diesen wie ein Auswurf der Menschheit betrachtet.

Die erste Scene in dieser Kosmogonie der römischen Welt ist mithin die absolut erste Stuse, mit der die Geschichte überhaupt

begonnen hat: die Herrschaft der Willfür und Gewalt.

Sodann folgt als zweite Scene die Entstehung der Gemeinsschaft, eine Verbindung zu räuberischen Zwecken und aufrecht erhalten durch Gewalt oder militärische Disciplin, aber doch bereits der Anfang des Staates. Dazu gesellt sich die Familie, die Consolidirung des Königthums und die Verbindung mit einem andern Volk.

Erst jetzt erscheint mit Numa Religion und Sittlichkeit. Die Ruhe nach außen hin ist gesichert, im Innern sind die Bedinsgungen des geordneten äußern Lebens gewährt, die wilde Thatkrast kann seiern, der Zeitpunkt ist gekommen, wo die sittliche Erziehung des Bolkes beginnen kann. Noch einmal zwar unter Tullus Hostilius wacht die alte Wildheit wieder auf, aber sie wendet sich nach außen hin, und sein Nachfolger, der Repräsentant des Bölkerzrechts, gibt ihr legale Formen, völkerrechtliche Schranken und weiß, den Geist der Numaischen Zeit wieder lebendig zu machen.

Damit schließt die Schöpfungsgeschichte ter römischen Welt, benn was nachher geschieht, betrifft nur Veränderungen des bereits Vorhandenen. Sie hat darin eine gewisse Aehnlichkeit mit der alttestamentlichen Kosmogonie, daß sie in kurzer Zeit aus einem Nichts oder einem Chaos heraus jene ganze Welt herz vorgehen und auch die einzelnen Theile derfelben hintereinans der und abgesondert wie an jenen biblischen Schöpfungstagen zur Existenz gelangen läßt. Die Reihenfolge hat etwas Charakteristisches. Daß das Chaos, jener Zustand des individuels len Treibens und der Willkür den Ansang, das Völkerrecht aber

ven Beschluß macht, ist durchaus in der Ordnung. Aber bezeich= nend ist, daß die Religion erst nach dem Recht erscheint, denn hier ist die historische Ordnung, wonach das Recht ursprünglich einen religiösen Charakter hat und erst später einen profanen Charakter annimmt, geradezu umgekehrt. Es ist diese Erschei= nung bereits von Andern⁸) als merkwürdig bezeichnet, und ich bin geneigt, sie als Ausdruck der römischen Sinnesweise zu betrachten, wonach der Staat die erste, die Religion die zweite Stelle einnimmt.

Schon an dieser Umstellung einer nach aller historischen Erfahrung durchaus constanten Ordnung verräth sich, daß in der Bildungsgeschichte ber römischen sittlichen Welt etwas Gemachtes ift, und ganz daffelbe ergibt sich aus anderen Gründen. Niebuhrs bekannte Untersuchungen überheben uns der Mühe auf das Einzelne einzugehen, es genügt hier im Allgemeinen auf die innere Unwahrscheinlichkeit der römischen Sage aufmerksam zu machen. Indem lettere von dem Bestreben ausgeht, den Anfang Roms so winzig wie möglich zu machen, damit die spätere Größe dessel= ben einen um so ehrenvolleren Contrast bazu bilde, stellt sie die ursprüngliche Bevölkerung als eine durch nichts verbundene Masse einzelner Individuen dar und gibt letzteren die moralische Ausstattung vom "ersten Menschen". Ift dies denkbar? Hatte benn nicht jeder, der Rom mit erbauen half, bereits einem geordneten Gemeinwesen angehört, brachte er von dort nicht bereits eine hift orische Ausstattung mit, ober hätte er seine Götter, seine Rechtsbegriffe, seine ganze sittliche Ausbildung von sich werfen und sich wieder zum wilden Thiere machen können? Und unter biefen Räubern und Mörbern hätte fich in fürzefter Zeit

^{8) 3.} B. Hegel Philosophie der Geschichte S. 361: "Dieser Zug ist dadurch sehr merkwürdig, daß die Religion später als die Staatsverbindung auftritt, mährend bei andern Völkern die religiösen Traditionen schon in den ältesten Zeiten und vor allen bürgerlichen Einrichtungen erscheinen."

ein Recht bilden, oder vielmehr Romulus hätte nach seinem Belieben ein Recht machen sollen, das aber sofort trot ber dispa= raten Zusammensetzung der Bevölkerung und trot ihrer Zügellosigfeit die Macht und den Einfluß eines angestammten, ererbten Rechts ausgeübt hätte? Hegel, der im Uebrigen bas Wesen des römischen Beistes treffend aufgefaßt hat, hat sich freilich zu dieser Unnahme entschlossen. Er läßt "ben Beift ber strengen Besetzlichkeit der Römer" aus jener Entstehung aus der ersten Räuber= gesellschaft hervorgehn, benn "tiefe Stiftung des Staats führte unmittelbar die härteste Disciplin mit sich, sowie die Aufopferung für den Zweck des Bundes". Rom ist ihm "etwas von Hause aus Bemachtes, Gewaltsames, nichts Ursprüngliches", und das römische Leben nimmt seinen Anfang "in verwilderter Rohheit mit Ausschluß der Empfindungen der natürlichen Sittlichfeit". 9) Das Recht wäre hiernach gewissermaßen ein Zaum, ber einem wilden, unbändigen Thiere angelegt würde, nicht etwas bem Subject selbst Eignes, ber Staat aber ein Räfig, aus bem bas Thier nur entlassen wäre, um unter Aufsicht seines Bändigers bei den Nachbarn zu wüthen und zu plündern. Ohne in dieser Auffassung ein gewisses Moment ber Wahrheit, auf bas wir an einer ipatern Stelle zurucksommen werden, zu verkennen, — es ift bie Anknüpfung bes ftrengen Gesetlichkeitssinnes an bie militärische Disciplin, — muffen wir bennoch tiefes ter Sage zu Liebe angenommene Emporwachsen bes Rechts und Staats aus einem sittlichen Sumpfe heraus entschieden bestreiten. Die römische Sage will den Römern den Ruhm vindiciren, mit Nichts angefangen und Alles aus sich heraus producirt zu haben; darum existirt beim Beginn ber römischen Geschichte feine Nationalität, feine Religion, kein Recht. Das mahre Sachverhältniß aber ist bas, daß alles dies bereits vor Rom vorhanden war, und daß sich die Gründer Roms etwa mit Auswanderern vergleichen ließen, die eine Gemeinschaft, in ter sie bereits taheim standen, anderwärts

⁹⁾ S. Begels Philos. ber Geschichte S. 344, 346, 348, 351.

fortsetzen und ihre Familien und ihr Besitzthum, ihre Religion und ihre Einrichtungen mitbringen. Mochten immerhin noch so viele einzelne Individuen nach Rom ziehen, mochte Rom wirklich ein Ashl sein, zu dem Verbrecher von weither ihre Zuflucht nahmen : es gab jedenfalls einen festen Kern ber Bevölkerung, einen Stamm, an den sich jene atomistischen Bestandtheile anschlossen. und dem sie sich assimilirten. Dieser Kern war der Träger der ererbten Einrichtungen, er sicherte bem Staate und seinen Institutionen die Festigkeit, die sie gleich von vornherein genossen. Die römische Rechts= und Staatsbildung ift also, mit dem Runft= ausdruck bezeichnet, feine primäre, sondern eine fecuntäre, b. h. sie erfolgt auf Grundlage und aus den Mitteln bereits vor= handener Bildungen, Rom bringt von vornherein eine historische Mitgift mit. In seinem Rechte, in seiner Sprache kommen Reminiscenzen einer weit über Rom hinausreichenden Vergangenbeit vor, finden sich, möchte ich sagen, Spuren eines antediluvianischen Systems, einer Entwicklung des Rechts, deren Anfänge und Fortgänge längst vor Rom fallen, und beren Resultate bie Grundlage abgeben, auf der Rom weiter fortbaut. Diese historische Mitgift, die Rom bei seinem Eintritt in die Welt miterhält, wollen wir jetzt zu bestimmen, den Weg, den die Rechtsentwicklung zurückgelegt hatte, bevor sie in Rom anlangte, zu entbecken suchen. Wenn die Erinnerung baran sich auch im Getächtniß des Volks verloren hat, so finden sich doch, wie bereits im vori= gen Paragraphen angegeben, im geistigen Besitzthum ber spätern Zeit, dem Recht wie der Sprache, noch Ueberbleibsel aus jener frühern Zeit. Auch wir werden gleich der Sage zu den erften Anfängen bes Rechts zurückgehen und mit ihr gleichen Schritt halten, indem wir nämlich an die Stelle jener vier Phasen in der Bildungsgeschichte des Rechts, die sie uns vorführt, dem vorstaatlichen Treiben der Individuen, der Bildung des Staats, dem Auftreten der Religion, der Annahme des Bölkerrechts drei Principe setzen werden, nämlich das Princip des subjectiven Rechts, jener ersten Phase entsprechent, bas Princip der Familie

11

iii

飿

ók

ri.

und der Wehrverfassung, mit seiner staatsbildenden Kraft der zweiten und vierten obigen Phase correspondirend, und sodann das religiöse Princip, welches der obigen dritten Phase entspricht.

Die Ausgangspunkte oder die Uranschauungen und Urelemente des römischen Rechts.

Das Minimum geschichtlicher Unfänge.

Justitiae initium est ab natura profectum, deinde quaedam in consuetudinem ex utilitatis ratione venerunt. postea res et ab natura profectas et ab consuetudine probatas legum metus et religio sanxit.

Cic. de invent. III, 53.

IX. Weit, unendlich weit ift die Kluft, die uns mit unserer modernen Rechtsauffassung von jenen ersten Unfängen ber Rechts- und Staatsbildung trennt, zu denen wir jetzt zurücksteigen. Nicht an den Abstand ter Zeit tenke ich, obgleich auch er ein gewaltiger ift, denn jene ersten Anfänge fallen weit über Rom hinaus, sondern ich meine den Gegensatz in der Rechts= anschauung, und dieser ift ein so bedeutender, daß es uns Mühe kostet, uns ganz in die der Kindheitszeit des Rechts hineinzudenken und sie begreiflich und natürlich zu finden. Nur zu leicht ver= gessen wir, daß das, mas uns rom Standpunkt der heutigen Zeit aus als natürlich und vernünftig erscheint, das Probuct eines langen und mühsamen Processes ift. Ohne bie Renntniß der Geschichte würden wir nicht wissen, daß Rechtsanschauungen, die der unhistorischen Betrachtung, bem naiven Urtheil so gern als ewiges Eigenthum ber menschlichen Vernunft gelten. in der That nichts find als Resultate jenes Processes. Und es find bies gerade folche, die in der heutigen Zeit im Niedrigsten wie im Höchsten lebendig und bas Bemeingut aller civilifirten

Bölker geworden sind. Daß der Mensch als solcher, nicht bloß der Bürger, Rechtssubject ift, daß die Kriegsgefangenschaft keine Sklaverei begründet, daß die Selbsthülfe der Rechtsordnung wiberstreitet, baß ber Staat etwas Anderes, Höheres ist als die Summe ber Individuen, andere Aufgaben und andere Mittel hat als bie, welche letzteren zukommen, vor allem aber die Aufgabe, Recht und Gerechtigkeit bis in die kleinsten Kreise hinein zu verwirklichen biese Sätze find unserer heutigen Auffassung so zu eigen geworben, bag wir kaum begreifen, wie in Bezug auf fie bas Wegen= theil gegolten hat. Darin aber offenbart sich so recht ber riefige Fortschritt ber Geschichte, baß die folgenreichsten Wahrheiten, zu benen sich in früherer Zeit kaum ber fühnste Flug bervorragender Geister erhob, aus jener, möchte ich sagen, Schneeund Eisregion, in der sie Jahrtausende unzugänglich und verborgen lagen, in die tiefsten Niederungen hinabgewälzt und in bem Maße Gemeingut der Gebildeten wie der Ungebildeten geworden find, daß Niemand in ihnen etwas Besonderes findet. Um diese einfachen Wahrheiten zu finden und zur Geltung zu bringen, bazu hat der menschliche Geift einer mühsameren Anstrengung, eines gewaltigeren Ringens bedurft, als alle Entredungen und Erfindungen bis auf die heutige Zeit hinab ihn gekostet haben. Der Gebanke, daß ber Mensch frei sei, ist schwieriger zu finden gewesen, als ber, daß die Erde sich um die Sonne bewege, für ersteren läßt sich kein Copernikus nennen. Nicht als ob die Ge= schichte seinen Namen vergessen hätte; bie großen moralischen Entbedungen find feinem einzelnen Beifte beschieden, sondern die langfam reifende Frucht bes Ringens und Denkens ganzer Nationen. Wollte man die Fortschritte zusammenstellen, die unsere heutige Zeit vor ben erften Anfängen ber Cultur ober auch nur vor ber Cultur bes Alterthums voraus hat: in meinen Augen ver= bienten jene einfachen Wahrheiten obenanzustehn. Alle Schätze ber Wifsenschaft kommen gegen ben Werth solcher dem Bolte eingeimpfter und barum unvergänglicher und bas Leben geftaltenber Wahrheiten von ferne nicht in Betracht. Die Wifsenschaft kann

steigen und fallen, und mit ihr gehen die Schätze, die sie angessammelt hat, zunächst verloren, aber jene Wahrheiten dauern fort als unvergängliches Eigenthum der Menschheit. Der obige Satz, daß der Mensch als solcher frei ist, — ein Satz, zu dem das römische Recht sich praktisch niemals erhoben hat — wiegt für die Menschheit mehr als alle Triumphe der Industrie, und dieser eine Satz bezeichnet einen Fortschritt des heutigen Rechts gegensüber dem römischen, gegen den die Ueberlegenheit des letztern rücksichtlich seiner technischen Vollendung völlig in den Schatten tritt. Bevor die Geschichte diesen Satz verwirklichte, mußte sie Jahrtausende arbeiten, mußten Millionen Menschen in Sklaverei seuszen, mußten, wie noch wiederum in jüngster Vergangenheit in Nordamerika, Ströme Bluts sließen.

Die Geschichte beginnt mit unendlich schwachen Keimen. Der Bildung des Staats ift vorausgegangen eine Gemeinschaft ter Individuen, die Verbindung derselben in Form der Familie oder bes Stammes, auf welche ber Name Staat sich nicht anwenden läßt. Und doch ist diese Gemeinschaft zweisellos der Keim des spätern Staats und Rechts gewesen, und es muß sich, ba bie Beschichte sowenig wie die Natur Sprünge kennt, ber Staat allmählig aus ihr entwickelt haben. Wie ist dies geschehen? Die heutige Wissenschaft scheint uns Diese Frage zu verwehren, benn Recht und Geschichte beginnt für sie erst mit dem Staat. Ihr zufolge müßten wir uns also bescheiden, ben römischen Staat und das römische Recht als fertige Thatsachen entgegenzunehmen, und wir brauchten oder richtiger wir dürften gar nicht die Frage aufwerfen, wie sich beide aus jenem Keim entwickelt haben. Und allerdings: ließe sich diese nur mit vagen Muthmaßungen beantworten, beutete keine Spur ben Weg an, ben bie Geschichte, um vom Individuum und von der Familie zum Staat zu gelangen, zurückgelegt hat, dann wäre die Abweisung jener Frage durchaus gerechtfertigt. Wenn es sich aber entgegengesetzt verhält — und ich glaube, daß dies hinsichtlich des römischen Rechts der Fall ist — warum mit einem solchen Axiom der Wißbegierde entgegentreten, warum nicht die Gelegenheit benutzen, die Wurzeln bes Baumes, die ein glücklicher Zufall entblößt hat, kennen zu lernen? Wenn Recht und Staat nicht im Individuum ihren innerlichen Grund hätten, wenn nicht schon jede vorstaatliche Gemeinschaft ber Familien und Geschlechter eine rechts= und staatsbildende Rraft in sich trüge: woher ware bann Recht und Staat in bie Welt gekommen? Können wir also dieses Hervorgehen des Rechts und Staats aus jener Gemeinschaft irgendwie noch erkennen: warum unsere Augen verschließen? Und wo wir sie nicht mehr erkennen können: warum uns da nicht bewußt werden, wie weit Staat und Recht hier von jenem Ausgangspunkt sich bereits ent= fernt haben? Ich meine, daß jede Rechtsgeschichte damit beginnen sollte, sich bieser Entfernung bewußt zu werben und zu versuchen, ob sie noch die Verbindungslinie zwischen Staat und Recht, wie sie ihr in der Geschichte zuerst entgegentreten, auf der einen Seite und bem Individuum ober ber Gemeinschaft ber Individuen auf ber andern Seite erkennen kann; nicht mit dem Vorurtheil foll fie ans Werk gebn, bag nur ber fertige Staat ein Intereffe habe, sondern mit dem Bewußtsein, daß es irgent einmal feinen Staat gegeben habe.

Mit diesem Bewußtsein wollen wir an unsere Aufgabe heranteren, also hinsichtlich des ältesten römischen Staats uns bewußt zu werden suchen, wie weit er sich bereits von jenem absoluten Ausgangspunkt der Geschichte, dem Individuum oder der Gesmeinschaft der Individuen entsernt hat, und in welchen Punkten der historisch erkennbare Zustand noch die Spuren dieses Aussgangspunktes an sich trägt. Mögen uns dabei Mißgriffe unvermeidlich sein: ich halte es für richtiger und sehrreicher von der Voraussetzung auszugehen, daß die Geschichte mit unendslich wenig angefangen habe, und demgemäß den Versuch un machen, die ersten Gebilde, die sie unseren Blicken enthüllt, an ein sittliches Minimum anzuknüpsen, als sich mit der gegebenen Thatsache des Staats und Rechts zu beruhigen und unter dem Einfluß einer gereiften Rechts- und Staatsversassung den recht-

lichen Gehalt jener Bildungen zu überschätzen — ein Fehler, den man sich dem ältern römischen Recht gegenüber vielfältig hat zu Schulden kommen lassen.

Den Stoff, den die Geschichte uns hinsichtlich des ältesten römischen Rechts darbietet, ordne ich nach drei Gesichtspunkten oder Principien und werde versuchen, Rechenschaft darüber zu geben, was jedes derselben zu dem Bau der römischen sittlichen Welt beigesteuert hat. Es sind dies jene bereits im vorigen Paragraphen erwähnten Principien, nämsich:

- I. Das des subjectiven Willens, beruhend auf der Idee, daß das Individuum den Grund seines Rechts in sich selber, in seinem Rechtsgefühl und seiner Thatkraft trägt und hinsichtlich der Berwirklichung desselben auf sich selbst und seine eigene Kraft angewiesen ist.
- II. Das staatsbildende Princip und als Ausslüsse des selben die Gemeinschaft auf Grundlage der Familienverbins dung und der Einfluß der Wehrverfassung auf die Gemeinschaft.
- III. Das religibse Princip mit seinem Einfluß auf Recht und Staat.

Diese drei Principien solgen sich hinsichtlich ihrer sittlichen Gradation in der hier gewählten Reihenfolge; eine entspreschende zeitliche Reihenfolge derselben soll damit durchaus nicht prädicirt sein. ^{9a}) Im Interesse der leichsteren Erkenntniß der Tragweite eines jeden dieser drei elementaren Factoren wird es jedoch verstattet sein, bei der Betrachtung sie in der Weise zu isoliren, als seien sie hintereinander aufgestreten, ihnen so zu sagen Gelegenheit zu geben zu zeigen, wie weit sie es sür sich allein hätten bringen können, und wo mithin der Punkt liegt, bei dem der niedere Gedanke sich erschöpft hat und der höhere einsett.

⁹a) Ich halte es für nöthig, diese Bemerkung um so mehr zu betonen, als man sie bei der Beurtheilung des folgenden Bersuchs außer Acht gelassen hat, so 3. B. Walter Röm. Rechts=G. Aufl. 3, I §. 18 Anm. 1.

I. Das Princip des subjectiven Willens der Urquell des römischen Privatrechts.

A. Begründung der Rechte durch persönliche Thatkraft.

Der thatkräftige subjective Wille in seiner Richtung auf Begründung bes Rechts — Das Recht der Beute — Vorliebe der römischen Rechts= ansicht für originäre Erwerbungsarten.

Se in armis jus ferre et omnia fortium virorum esse. Liv. V, 36.

X. Wo hätte es ein Recht gegeben, das nicht aus der Thatfraft der Individuen hervorgegangen wäre, und dessen Ursprünge
sich nicht in den dunkeln Hintergrund der physischen Gewalt verlören? Aber bei manchen Bölkern ist jene Periode der Thatkraft
und der gewaltsamen Bildung des Rechts der nationalen Erinnerung völlig abhanden gekommen, und ihre Tradition weiß nichts
mehr zu berichten von den Ahnherren des Bolks, die mit der Gewalt des Arms die Rechtswelt gründeten, sondern nur von Göttern oder Dienern Gottes, die das Recht den Menschen schweiß
und das Blut, das dem Ursprung des Rechts anklebt, ist verdeckt
durch den Nimbus göttlicher Entstehung.

Anders im römischen Recht; jene Schweiß= und Blutslecke menschlicher Arbeit, die ihm anhasten, hat keine Zeit vernichten können; der Satz, daß die persönliche Thatkraft die Quelle des Rechts sei, ist eine der Initialen der römischen Rechtsgeschichte.

Persönliche Thatkraft die Quelle des Rechts — für uns fast ein unverständliches Wort! Gewohnt, dem Staate Alles in die Hand zu legen, das Recht als den Willen des Staates zu definiren und die Verwirklichung desselben ihm zu überlassen, kennen wir für das Recht die persönliche Thatkraft kaum, und wo sie ohne Autorisation des Staats sich geltend machen will, verpönen und versolgen wir sie als Eingriff in die Rechtsordnung. Aber

so weit in unseren Augen Gewalt und Recht von einander liegen, so weit ist unsere heutige Auffassung dieser beiden Begriffe von der altrömischen entfernt, und wir müssen unsere ganze heutige Vorstellungsweise von Staat und Rechtsordnung daheim lassen, wenn wir altrömischen Grund und Voten betreten.

Ift benn unsere strenge Scheidung von Recht und Bewalt in ber That eine richtige, gibt es nicht auch heutzutage Gebiete, in benen beide Hand in Hand gehn? In den kleinen Kreisen bes bürgerlichen Lebens haben wir ber Gewalt ben Krieg erklärt, und wenn sie beutzutage nur noch schüchtern und verstohlen sich hier blicken lassen barf, ahnen wir nicht, daß ihr einst auf diesem Gebiete die ausgedehnteste Herrschaft zustand. Aber zurückgebrängt aus diesen Niederungen bes Privatlebens flüchtet sich bie Gewalt auf jene Höhen, auf benen die Weltgeschichte arbeitet. Wenn ein unterdrücktes Volk sich seines Thrannen entledigt, wenn die Staatsgewalt das im Zustande ber höchsten Erschlaffung ihr von der unverständigen Masse aufgelegte Joch einer verberblichen Verfassung von sich wirft, wenn tas Schwert tes Eroberers einen morschen Staat zertrümmert und bem besiegten Volke Gesetze auferlegt — — was antwortet barauf unsere Theorie von Recht und Gewalt? Sie erkennt die Aenderung als vollendete Thatsache, als rettende That an, d. h. sie kann dem Geständniß nicht ausweichen, daß boch bie Thatkraft als solche Recht tilgen und schaffen kann. Die Geschichte mit ihren gigantischen, naturkraftartig wirfenden Mächten läßt sich nicht durch unser theoretisches Spinnengewebe fesseln; wenn sie unruhig wirt, zerreißt sie es mit einem Schlage an allen Stellen und überläßt der Theorie die Mühe, es im Anschluß an die veränderte Geftalt ber Welt wieder zusammen zu knüpfen.

Und, wie nun? Sehen wir noch heutzutage, daß die Thatfraft das Recht gebiert, welche andere Mutter als sie sollte das Recht am Ansang der Geschichte gehabt haben? Wersen wir aber darum beide nicht zusammen, sagen wir nicht, daß statt des Rechts die Gewalt regiert habe. Auch das Recht war da, wenn auch in ganz anderer Weise als heutzutage; nicht nämlich als eine objective Macht, die sich durch sich selbst verwirklicht, sondern als innerliche, als subjectives Rechtsgefühl. Was die Thatfraft geschaffen, was sie erworben und erkämpft, bem brückte bas Rechtsgefühl seinen Stempel auf, machte es zu einem Theile ber Person selbst und verdoppelte damit die Kraft, mit der es behauptet ward. Der erste Ansatz bes Rechtsgefühls ist bas Befühl ber eigenen Berechtigung, gestützt auf die Bewährung ber eignen Kraft und gerichtet auf die Behauptung der Früchte derselben. Was der Mensch mit Schweiß oder Blut gewonnen, bas will er behalten. Dies Gefühl involvirt begrifflich freilich auch die Anerkennung des fremden Rechts, aber praktisch entwickelt sich die Achtung vor dem Rechte Anderer nur sehr mühsam und allmählig. Ursprünglich ist sie auf den engen Kreis der Genoffen beschränkt; wer braugen steht, ist rechtlos, gegen ihn mag man der Gewalt völlig freien Lauf lassen, die Uebermacht begründet das Recht. Auch gegen die Genossen ist Gewalt erlaubt, sobald sie bie Person ober ben Besitz bes andern franken; durch Selbsthülfe verschafft man sich das Verlorene wieder, ift dies aber unmöglich, so fühlt man wenigstens die Rachluft.

Dies sind die Umrisse einer rohen Rechtsanschauung, von der die Römer oder ihre Vorfahren nicht bloß einmal ausgegangen sind, um sie bann zu vergessen, sondern die, wenn auch in verfeinerter und veredelter Geftalt, sich ftets bei ihnen erhielt. Der persönlichen Thatkraft gehört die Welt, in sich selbst trägt der Einzelne den Grund seines Rechts, durch sich selbst muß er es schützen, das ist die Quintessenz altrömischer Lebensanschauung, wie wir jetzt an den Spuren, die das Recht, die Mythe und Ety= mologie uns aufbewahrt haben, näher nachweisen wollen. 10)

Mit dem Schwerte ift die römische Welt gegründet, und das

¹⁰⁾ Im Folgenden habe ich auf Grund ber Bemerfungen von L. Lange in seiner oben angeführten Recension ber ersten Auflage Dieses Banbes verschiedene bedenkliche ober unrichtige etymologische Argumente beseitigt.

Schwert oder der Speer ist das älteste Symbol des römischen Rechts. Nicht die Götter gaben den Römern ihre erste Aussstatung, wie der Gott Israels den Juden das gelobte Land verslieh, nicht Rauf und List wurden angewandt, wie einst von Dido bei der Gründung Karthagos; — die Römer haben kein "abgesleitet von Gott oder andern Menschen, sondern sie haben ein "ursprüngsliches", bei dem der Eigenthümer sein eigner Auctor ist, sie haben es sich genommen, wo sie es fanden.

Der Erwerb des Römers bestand im capere, Eigenthum ist ihm, was er mit der Hand genommen hat, manu-captum, mancipium, er selber ist der "Nehmende": herus; 11) Eigensthum übertragen wird nicht, wie in späterer Zeit, durch Hingabe (trans-datio, traditio), sondern wo ein Römer dem andern Eigensthum überläßt, wird dies in alter Zeit der Form wie der Sache nach aufgesaßt als einseitiges Nehmen des Erwerbers (mancipatio, manu capere).

Nehmen ist das der römischen Vorstellungsweise allein Entsprechende, und die lateinische Sprache ist bei ihrer sonstigen Armuth doch reich an Ausdrücken, die ursprünglich diese Bedeutung gehabt haben. Emere heißt im späteren Latein kausen, aber wo die Römer der spätern Zeit kausten, pslegten ihre Vorsahren zu nehmen; denn das war die ursprüngliche Bedeutung von emere. ¹²) Rapere (das deutsche rauben, gothisch raubon) hat im spätern Latein die deutsche Bedeutung, und rapina erscheint hier als

¹¹⁾ Bom Sanstr. hr nehmen, woher auch zeig. Lange a. a. D. Dominus leitet berselbe von do (mit dem Suffix minus wie bei femina, ter-minus) ab. Ein weiteres Argument für die Ableitung der Rechtsbegriffe aus dem der Gewalt findet er in dem Wort potestas.

¹²⁾ Festus sub voc. Abemito significat demito vel auferto; emere enim antiqui dicebant pro accipere; ebenso sub voc. Redemptores. S. auch Pott a. a. D. B. 1 S. 261. Die ursprüngliche Bedeuztung hat sich noch in Zusammensehungen erhalten z. B. adimere (ademere), zu sich nehmen.

Delict, allein in alter Zeit kannte man ein eigenes Delict bes Raubes nicht, 13) und rapere hieß nichts als reißen, gewaltsam an sich ziehen, ohne daß die Sprache die Rüancirung des Unerlaubten hineingelegt hätte. Ebensowenig unterscheitet die Sprache zwischen dem Fall, wo man mühelos eine herrenlose Sache zu sich nimmt, und bem, wo man sie erbeutet; beides heißt occupare. Bon tiesen brei Stammwörtern emere, capere und rapere hat die lateinische Sprache einen großen Reichthum abgeleiteter und zusammengesetzter Wörter gebildet, beren Bebeutungen späterhin weit auseinander fallen; aber um so bezeichnender ift die ursprüngliche Identität aller dieser Bedeutungen in bem Begriffe bes Nehmens.

Der Hauptfall ber gewaltsamen Aneignung war ber ber friegerischen Erbeutung, lettere ward, wie Gajus uns berichtet. 14) als die beste Erwerbsart des Eigenthums angesehn, maxime, sagt er, sua esse credebant, quae ex hostibus cepissent. Raub vom Feinde hat von jeher bei allen jugendlichen, friegerischen Völkern als ehrenvoller Erwerb gegolten; "noch heutzutage ist bei den arabischen Nomadenstämmen das Wort: Räuber ein Ehrenname" (Roscher) und nach altgriechischer und altnordischer Ansicht war Seeraub ein anständiges Gewerbe, aber den Handel verachtete man, benn mit ihm verträgt sich Feigheit und Betrug, wie ja Mercur zugleich der Gott des Handels und der Diebe ift. Jene Mittheilung von Gajus ist wohl nichts weiter als ein Schluß, ben er selbst macht, allein sie ist doch insofern nicht ohne Gewicht, als hier ein römischer Jurift, dem für die Kenntniß des ältern Rechts ganz andere Materialien zu Gebote standen als uns, in ihm die obige Anschauung ausgeprägt fand. Ob der etymologische Ursprung bes Wortes praedium nicht ebenfalls auf die Vorstellung des Nehmens zurückzuführen ist, stehe dabin :

¹³⁾ Raub fiel unter ben Begriff bes furtum nec manifestum; ber Räuber bewältigt ben Beraubten, nicht letterer ibn.

¹⁴⁾ Gaj. IV. §. 16.

bie Berwandtschaft mit praeda läßt sich nicht verkennen. ¹⁵) Es lag nahe, die Eintheilung der Sachen in res mancipi und nec mancipi mit der friegerischen Erbeutung in Beziehung zu setzen; ¹⁶) die res mancipi, bei denen nur mancipatio oder ein sonstiger civilrechtlicher Erwerbungsact Eigenthum übertrug, sollen die Sachen gewesen sein, welche die Römer bei ihren Raubzügen mit fort zu schleppen pflegten. Ich halte jedoch diese Anssicht, die ich früher selber gebilligt habe, nicht für richtig, muß es jedoch einer spätern Stelle vorbehalten, meinen Widerspruch zu begründen. Die mancipatio beruht unzweiselhaft auf der Idee, daß der Accent der Eigenthumsübertragung auf der Thätigkeit des Empfängers, auf seinem Nehmen, nicht auf der Hingabe von Seiten des Gebers beruhe, allein der Raub vom Feinde ist in ihr durch nichts signalisirt.

Die Idee, daß das Nehmen die rechte Entstehung der rechtlichen Herrschaft sei, spricht sich auch anderwärts aus. Zuerst bei der römischen Hochzeit. Hier ward die Braut vom Manne aus dem Schooße der Ihrigen geraubt: wie Festus ¹⁷) naiv hinzufügt, darum, weil dies dem Romulus glücklich von Statten gegangen sei. Die Sage vom Raube der Sabinerinnen ist aber vielleicht eher die Wirkung als die Ursache dieser Sitte. Der

¹⁵⁾ Ueber praeda, zusammengezogen aus prae-hida von prae hendere, prendere, Wurzel hed s. Pott a. a. D. 1 S. 142, 199. Praedium anstatt mit praeda (wie schon die Römer, Gromat. veter. ed. Lachmann I p. 369: quod antiqui agros quos bello ceperant ut praedae nomine habebant) mit praes, dem Bürgen, zusammen bringen zu wollen, nämlich als Sicherungsobject, heißt die Frage nur verändern, nicht sie lösen. Denn auch praes hängt mit jener Wurzel zusammen, es ist der, welcher etwas auf sich nimmt. Rivier Untersuchungen über die Cautio praedidus praedisque Berlin 1863 S. 14 will praes von prae-vas ableiten; wie praeda und praedium sich dabei einordnen solle, darüber erklärt er sich nicht, den Zusammenhang der beiden letztern untereinander erkennt er S. 30 an.

¹⁶⁾ Buchta Curfus ber Inflitutionen B. 2. §. 238.

¹⁷⁾ Sub voc. rapi.

zweite Gebrauch war religiöser Art. Wo die Menschen rauben und im Raube die Wurzel des Eigenthums erblicken, da müssen auch die Sötter durch Raub sich ihre Diener verschaffen. So wurden denn die vestalischen Jungfrauen ¹⁷²) und der flamen Dialis geraubt (capiuntur); ob nur sie und, wenn dies der Fall, warum nur sie, steht dahin.

Das Symbol des Eigenthums war der Speer. Wo es sich in Rom um einen öffentlichen Eigenthumsakt handelte, ward bies burch Aufstecken des Speeres kund gegeben, so z. B. beim Centumviralgericht, das vorzugsweise über ächt römisches Eigen er= fannte, so ferner bei öffentlichen Berfäufen (sub hasta vendere), 18) von welcher Sitte sich der in unsere heutige Geschäfts= sprache übertragene Ausbruck "subhastiren" herschreibt. Bei ber Freilassung der Sklaven vor dem Prätor erscheint gleichfalls ber Speer, später statt bessen ein Stab, in officieller Sprache vindicta; bies führt uns aber schon zu ber Bindication, von ber erst unten die Rede sein kann. Auch das Hochzeitsceremoniel fennt den Speer. Der Bräutigam pflegte ber Braut bei ber Vermählung mit einem Speere (coelibaris hasta) 19) das Haar zu scheiteln, und Festus, der uns diese Notiz aufbewahrt hat, führt neben anderen Erklärungen auch die an, daß der Speer bas höchste Zeichen ber Macht sei (,, summa armorum et imperii"), wodurch der Braut habe angedeutet werden sollen, daß sie fortan gänzlich ber Gewalt bes Mannes unterworfen sei. Nach neueren Untersuchungen dürfte es jedoch wohl außer-Zweifel stehn, daß diese Deutung eine unrichtige ist. 192)

¹⁷a) Gell. 1, 12 §. 13: pontificis maximi manu prehensa ab eo parente, in cujus potestate est, veluti bello capta abducitur.

¹⁸⁾ Daher hasta auch noch in späterer Zeit furzweg für Auction z. B. fiscalis hastae sides. Auch auf öffentliche Verpachtungen wird der Aussbruck hasta angewandt z. B. Livius 39, 44 submotis ab hasta.

¹⁹⁾ S. Festus sub hac voce.

¹⁹a) Roßbach Untersuchungen über die römische Ehe. Stuttgart 1853 S. 290. Der Speer diente ursprünglich zum Schneiden des Haars und ershielt sich als residnäre Form. II, 538.

Daß die Menschen den Göttern das höchste Symbol der Herrschaft nicht versagt haben werden, liegt zu sehr auf der Hand, als daß uns die Notiz, ²⁰) die Römer hätten in ältester Zeit alle Götter unter der Gestalt der Lanze verehrt, Wunder nehmen könnte. In späterer Zeit wird die Lanze aus einem Symbol ein Attribut der Götter und zwar in ihrer ältesten Gestalt als hasta pura, d. h. als Lanze ohne Eisenspitze. ²¹)

Wo physische Kraft den Erwerb vermittelt, da spielt natürlich die Hand als Instrument derselben eine Hauptrolle; kämpsen ist: "handgemein werden", "manum conserere", angreisen: "hand anlegen", "manum injicere", "manus injectio", die rechtliche Herrschaft selber wird nach der Hand, die sie thatkräftig begrünzdet hat und behauptet, als manus bezeichnet. ^{21a}) Im spätern Recht hat dieser Ausdruck im technischen Gebrauch sich zwar aussschließlich auf die Herrschaft über die Ehefrau zurückgezogen, allein aus den Zusammensetzungen des Wortes, die noch im spätern Recht in Uedung geblieben sind, ergibt sich die frühere genezrelle Bedeutung desselben. ^{21b})

Die Thatkraft, die Gewalt also ist die Mutter des Rechts, das ist das Resultat der bisherigen Aussührung. In diesem Satz liegt die uranfängliche Lebensanschauung und der kriegerissche Sinn des Bolkes klar ausgesprochen, liegt ein Stück vorzömischer Geschichte. Die Ethmologie gewährt uns dafür noch

²⁰⁾ Justin 43, 23.

^{21) &}quot;Die Kriegslanze war ursprünglich nicht mit Eisen versehen, sonbern nur eine hasta praeusta, welche durch Feuer zugespitzt war. Es hat sich im Bewußtsein der italischen Völkerschaften erhalten, daß diese Wasse einst dei der Kriegssührung gebraucht worden ist, wenn sie zur Antündigung des Krieges von den Fetialen in das Gediet der Feinde geschleudert, und wenn dem Krieger als Zeichen der Anerkennung seiner Tapserkeit eine hasta pura überreicht wird." Roßbach a. a. D. S. 291. Es verhält sich damit ebenso, wie mit dem Fall in Note 192.

²¹a) Bon manus stammt auch manubiae: ber Erlös ber Beute. Gell. 13, 24.

²¹b) Das Nähere §. 32.

manche anderweite Unterstützung. Wie die lateinische Sprache bas Grundstück nicht nach ber so offenbar vorwiegenden Eigenschaft der Unbeweglichkeit, sondern als Gegenstand der Beute bezeichnet, so benennt sie auch ben Mann nicht nach seinem Geschlecht, sondern nach seinem friegerischen Beruf. Der Sanstritausbruck für Mann ist nri und nara,22) und die griechische Sprache hat in ihrem avno benselben beibehalten, die lateinische hingegen läßt ihn fallen und wählt bafür das Wort vira (vir), welches im Sansfrit Krieger, Helb bedeutet, b. h. die römischen Männer charakterisiren sich nicht burch ihr Geschlecht, sondern burch ihren friegerischen Beruf. Die römische Tugend, vir-tus, ist also ihrem ursprünglichen Sinn nach ber Besitz ber Männlichkeit, b. h. kriegerischer Tüchtigkeit. Mit vir hängt bem Wortlaut und der altrömischen Auffassungsweise nach vis, die Kraft, Gewalt zu nahe zusammen, als daß man nicht auf eine ursprüngliche ethmologische Verwandtschaft schließen müßte. 23) Ein Krieger, vir, mit ber hasta seine vis bewährend und Personen und Sachen in seine manus bringend, ware ber persönliche Ausbruck ber Ibee, mit ber wir uns hier beschäftigen. Der Name bes Volks, Quirites hängt nach gangbarer Ableitung gleichfalls hier= mit zusammen. Quiris, curis ist die altsabinische Lanze, 23a) die Quiriten also sind die Lanzenträger. Ueber die Ableitung von quiris moge mir erlaubt sein, eine Vermuthung zu äußern. Gine namhafte Auctorität 24) stellt die Abstammung der Wörter curia, decuria u. s. w. von com-viria, decem-viria als möglich hin. Curia, hiernach also bie Männergemeinschaft, Mannschaft, sowie

²²⁾ Pott a. a. D. 1 S. 106.

²³⁾ Der Zusammenhang von vis und vir ist etymologisch möglich, benn das r des letzteren Wortes sindet sich bei jenem noch im Plural. S. Pott a. a. D. B. 1 S. 205, dem der Wegfall des r im Singular freilich nicht unbedenklich erscheint. S. jedoch die Bemerkungen von Lange a. a. D. S. 42.

²³a) Macrob. Sat. I, 9: ab hasta, quam Sabini curim vocant.

²⁴⁾ Pott a. a. D. 1 S. 123.

decuria; centuria hatte eine militärische Bedeutung, ähnlich wie unser "Mannschaft"; es bezeichnete eine Heeresabtheilung, worsüber im §. 17 ein Näheres. Curia aber und curis oder quiris (cu- und qui- wechseln bekanntlich oft mit einander) stehen sich zu nahe, als daß man nicht eine ursprüngliche Berwandtschaft annehmen möchte. Ist nun curia von com-viria, Mannschaft abgeleitet, so würde — jene Berwandtschaft angenommen — von diesem Worte curis abstammen, und zwar in dem Sinn, "das, was der curia eigen ist", das ist aber der kriegerische Speer in seiner dienstmäßigen, allen gemeinsamen Gestalt. ²⁵) Quirites wären dann also die Träger dieser Lanze, und jene unvermeidsliche Lanze, die wir bereits bei Göttern wie Menschen, bei Hochzeiten, wie Verkäusen, Freilassungen wie Gerichtssitzungen getrofz

²⁵⁾ Man wende mir nicht ein, es sei abnorm, bag bie Sprache ben Speer nach ber Mannichaft benannt haben follte. Nicht bie bloße hasta ift banach benannt, sondern die hasta curiae, die hasta quiris b. h. ber Speer wie er eben ber gangen Curie gemeinsam, also bienstmäßig ift. Auf eine Analogie ber beutschen Sprache hat mich Müllenhoff aufmerksam ge-Die "Runkel" (chonacla, kunkela, cuncla), bas Symbol ber Frau, ift gebilbet von quena ober kona (yvvi), Frau, warum nicht bas Zeichen ber "Mannschaft" curis von ber "Mannschaft", curia selbst? — Der obigen Ansicht, welche die Bott'sche Ableitung der curia von com-viria gu ihrer Grundlage hat, ift von Lange a. a. D. ein entschiedener Wiberstand entgegengesett (f. auch bessen rom. Alterth. B. 1 S. 80 [Aufl. 2]). Derselbe leitet curia von der Burzel xve, xoie (xvela) coer (coerare = curare) b. i. coir, quir mit ber Bebeutung ber ,enbailtigen Enticheis bung" ab, und es läßt fich nicht läugnen, daß dieje Ableitung zu bem officiel= len Gebrauch bes Borts Quirites (Mitglieber ber Curia) als Bürger im Gegensat ber Solbaten und zu ben sonstigen Argumenten, bie Lange anführt ("Quirinus repräsentirt bie burgerliche Thätigkeit bes populus Romanus Quiritium wie Mars bie friegerische; Zusammenhang ber Juno Quiritis mit den Curien, in beren jeder fie einen Altar hatte") ungleich beffer ftimmt als bie gangbare, welche bie Bürger ju Golbaten ftempelt. Corffen (bei Lange Alterth. a. a. D.) leitet curia von covisia (von der str. Wurzel vas wohnen) ab, und biese Ableitung empfiehlt fich baburch, baß fie bie Berbinbung ber Borte decuria und centuria mit bem Grundbegriffe ber curia ermöglicht, woran es bie Lange'iche Etymologie fehlen läft.

fen haben, würde freilich nirgends besser am Platz sein als im Namen dieses lanzensüchtigen Bolkes selbst. Noch einmal (§. 12) wird sie uns begegnen, aber nicht mit der Bestimmung, um Rechte zu begründen, sondern um sie zu wahren.

Bisher betrachteten wir die physische Kraft in einer Qualität, in der sie sich nur dem Feinde gegenüber praktisch erwies, nämlich in der als die primitive Begründerin des Eigenthums. Es ist das Recht der Beute, an dem der römische Eigenthumsbegriff sich zuerst zeigt, und an den auch die friedliche, vertragsmäßige Erweiterung besselben anknüpft. Was Jemand bem Feinde abgestritten, gebührt ihm als Kampfpreis, ift sein eigen; bie physi= sche Kraft kehrt heim mit dem Begriffe des Rechts, der Gegenstand, an bem sie sich bethätigt hat, ist für die Benossen kein Object der Beute, sondern rechtlich unantastbar wie die Person selbst. Darin liegt eben ber Begriff bes Beuterechts; es wäre negirt, wenn es sich anders verhielte. An diese der Zeit und dem Begriff nach erste, originäre Erwerbungsart lehnen sich die derivativen an. Unserer heutigen Auffassung erscheint der Vertrag als eine so natürliche Begründungsart von Rechtsverhältniffen, daß wir keinen Anstand nehmen, diese Auffassung auch den Römern unterzulegen, allein ich halte das für grundfalsch, wie ich im zweiten System ausführlicher nachzuweisen gedenke. Un bieser Stelle genügt die Bemerkung, daß die Uebertragung des Eigenthums burch Vertrag im ältesten Recht nicht als solche Kraft und Gültigkeit hatte, sondern badurch, daß sie sich der Idee des Beuterechts accommodirte. Eigenthum ist ursprünglich nichts als Recht am erbeuteten Gegenstand, entsteht mithin nur durch Erbeutung. Wenn also Jemand, anstatt sich die Sache, beren er bedarf, vom Feinde zu holen, einen Genossen darum angeht, und dieser sie ihm nicht bloß zum Besitz, sondern als Eigenthum b. h. als "sein nach bem Recht der Beute" übertragen will, so kann dies nur in der Weise geschehen, daß letterer sie sich entreißen läßt, der neue

118 Ausgangspunkte b. rom. Rechts. I. Princip b. subjectiven Willens.

Innehaber also als "der, welcher die Sache erbeutet hat" d. h. als Eigenthümer erscheint.

Wir wenden uns jetzt der Gewalt zu in ihrer Richtung auf den Schutz, die Verwirklichung des Rechts.

B. Das System der Selbsthülfe.

1. Allgemeine Betrachtung.

Beginn des Rechts mit der Selbsthülfe — Die Gewalt im Dienste des Rechts — Relevanz des Unterschiedes zwischen zweisellosen und zweisels haften Ansprüchen — Ununterschiedenheit der verschiedenen Arten des Unrechts.

Neque enim qui potest in furem statuere necesse habet adversus furem litigare; idcirco nec actio ei a veteribus prodita est l. 17 pr. de furt. (47. 2.)

XI. Die ersten unausbleiblichen Regungen des verletzen Rechtsgefühls bestehen in der gewaltsamen Reaction gegen das zugesügte Unrecht, in Selbsthülse und Rache. Mit Selbsthülse und Rache, dieser Art der wilden Gerechtigkeit, wie Baco von Berulam sich ausdrückt, hat ein jedes Recht begonnen. Nach unserer heutigen Aufsassung aber ist dieser Ansang nichts als das vorstaatliche Chaos, in dem Recht und Gewalt sich noch nicht gesons dert haben, und von Recht noch keine Rede sein kann. Letzteres soll erst entstehen, wenn der Staat ziene Auswallungen des subjectiven Rechtsgesühls bezwungen und Organe zur Verwirklichung des Rechts hervorgetrieben hat. Die Entstehung des Rechts datirt nach unserer heutigen Aufsassung erst von der des Richteramts an, Rechtsordnung und Rechtshandhabung von Seiten des Staats sind ihr synonyme Begriffe.

Diese Auffassung ist erklärlich vom Standpunkt unserer heutigen Rechtsordnung aus, aber sie unterschätzt die Stärke und Wirksamkeit der natürlichen Organisationskraft der Rechtsidee. Das Wesentliche im Begriff der Rechtsordnung ist die gesicherte und constante Verwirklichung des Rechts, verkehrt ift es aber zu glauben, als ob diefe Verwirklichung lediglich durch ben Staat und seine Behörden, nicht aber, wenngleich in unvollkommnerer Weise, durch die unmittelbare Macht des Lebens erfolgen könne. Ursprünglich hat jedes Bedürfniß des Lebens sich durch das Leben befriedigt. Bevor eine gesteigerte Entwicklung nach und nach besondere Organe für die verschiedenen Aufgaben und Interessen ber Gemeinschaft ausgeschieden hatte, waren letztere nicht dem Zufall Preis gegeben, sondern die natürliche Selbsthülfe oder Heil= fraft des Lebens half sich selber. Wir haben es erleben müssen, daß man an den Staat die abenteuerliche Anforderung einer "Organisation der Arbeit" gestellt hat, aber so sehr man heutzu= tage auch mit der Idee eines Organisirens von Staatswegen vertraut ist, so hat man boch jene äußerste Consequenz dieser Ibee zurückgewiesen und die Antwort ertheilt: die Arbeit organisirt sich selbst, ber Staat kann und soll sich nicht hineinmischen. Wie, wenn nun zu irgend einer Zeit auch die Justig sich ohne Zuthun bes Staats von selbst organisirt hätte, wenn ber Staat ben Individuen damals so wenig hätte behülflich zu sein brauchen, daß sie Recht fänden, als heutzutage, daß sie Arbeit finden?

Hatte ber Staat etwa nöthig, die Rechtsgrundsätze aufzustellen, nach denen die Bölker in ihrer Urzeit sich richteten, waren sie von Gott und Recht verlassen, bis der Gesetzgeber sich ihrer annahm und ihnen vorschrieb, was Rechtens sei? So bachte man sich die Sache noch vor nicht gar langer Zeit; einen Rechtszustand ohne Gesetzeber hielt man für unmöglich. Heutzutage haben wir uns von diesem Irrthum losgesagt; wir wissen, daß das Recht nicht auf den Gesetzgeber gewartet, vielmehr in Form des Gewohnheitsrechts von den ältesten Zeiten an existirt hat. Ift es denn nun so unglaublich, daß derselbe Trieb nach Recht und Ordnung, welcher sich hierin ausprägt und ben Gefetgeber überflüssig gemacht hat, auch rücksichtlich ber Verwirklichung bes Rechts sich bethätigt und ben Richter in unserm heutigen Sinn entbehrlich gemacht habe? Richter hat es von den ältesten Zeiten an gegeben, es waren Rechtstundige, die als Sachverftändige ein Gutachten über einen Rechtsftreit ertheilten. Aber die Frage ist nur, ob sie wie unsere heutigen im Namen des Staats Recht sprachen und verwirklichten. Und dies ist es, was ich läugne. Die Geschichte hat uns zwar ein klares Bild des in die Urzeit der Bölker sich verlierenden ursprünglichen Rechtszustandes vorenthalten, aber uns andererseits doch bei den meisten Bölkern noch so viele Spuren besselben im spätern Recht aufbewahrt, baß. wir auf fünftlichem Wege uns ben ursprünglichen Zustand und die Ideen, die ihn beherschten, zu reconstruiren vermögen. Das Interesse dieser Reconstruction besteht weniger darin, der Beschichte etwas abzugewinnen, was sie und versagt hat, als basjenige, was sie gewährt, besser zu begreifen, b. h. uns bewußt zu werden, aus welchen Ideen und Anschauungen das Recht der historischen Zeit bervorgegangen ift, eine Anknüpfung und ein Berständniß zu suchen für Erscheinungen, die uns vom Standpunkt des entwickelten Rechts aus als völlig räthselhaft erscheinen muffen.

Wir versetzen uns im Geiste in eine Zeit hinein, in der die Gemeinschaft noch keine Organe für die Verwirklichung des Rechts aus sich hervorgetrieben hatte, es vielmehr als reine Privatsache der Individuen betrachtete, sich Recht zu verschaffen. ^{25a})

²⁵a) Der solgenden aus der ersten Auflage herübergenommenen Darstellung hat sich Seeger Abhandlungen aus dem Strafrecht. Tübingen 1858
S. 164, 211 u. fl. angeschlossen. Auch von Bethmann = Hollweg
Der Civilproces des gemeinen Rechts Bb. 1. S. 90 Note 3 scheint weniger
das von mir entworsene Bild für ein unrichtiges zu erklären, als sich gegen
"die Boraussetzung, daß auch die Selbsthülse als ordentliches Mittel der
Rechtsversolgung sich vor der Bernunst rechtsertigen lasse" und gegen das
"Wohlgefallen", das ich an jenen Zuständen gesunden, aussprechen zu wollen (s. 89 baselbst: "Ueberbleibsel vorhistorischer Barbarei"). Ich ge-

Ein solcher Zustand hat bestanden; ob er weit über Rom hinausreicht, ist Nebensache, die Hauptsache ift die Erkenntniß, daß ber ältesterkennbare Zustand bes römischen Rechts unmittelbar an ihn anknüpft und sich von dieser Grundlage aus ent= wickelt hat.

Nicht der Zufall herrschte hier statt des Rechts, nicht das Maß ber ben beiden streitenden Parteien zu Gebote stehenden physischen Macht gab den Ausschlag, sondern die Idee des Rechts verwirklichte sich auch hier bereits, wenn auch auf unvollkommene Weise. Wer wegen erlittenen Unrechts zur Selbsthülfe schreiten mußte, war nicht auf seine eigene geringe Kraft angewiesen, bas

stehe gern zu, daß jene Zustände von einem geordneten Rechtszustande, wie wir ihn heutzutage verlangen, weit entfernt waren, und daß ich es mohl zu= frieden bin, fie nicht in der Wirklichkeit erleben zu muffen, allein andererseits schien es mir gegenüber ber herrschenden Anficht, welche in ihnen nur Barbarei und grauenhafte Willfür erblickt, bochft nothig zu fein mit aller Entschiedenheit barauf hinzuweisen, daß auch fie bereits einen gemiffen Rechtsgehalt in fich schloffen, eine gewiffe Stufe bes Rechtslebens repräfentirten. Bas man heutzutage gegenüber bem Antheil, ben bie Staatsanstalten an ber Bildung und Berwirklichung bes Rechts haben, viel zu fehr überfieht, ift bie moralisch-personliche Energie und bamit bie äußerlich gestaltente Macht bes subjectiven Rechtsgefühls. Aus ihr ist doch schließlich die ganze Rechtsordnung hervorgegangen — woher sonft? Die praktische Möglichkeit solcher Zustände, wie ich fie für die Urzeit des römischen Rechts behaupte, ift burch die geschicht= liche Ueberlieferung bei ben verschiedensten Boltern bargethan, f. 3. B. für bas jubschie Recht: Emalb Die Alterthümer bes Bolks Israel S. 211, für bas griechische: Meier und Schomann Der attische Procef S. 747, 748, Beffter Atheniensische Gerichtsverfassung S. 454, für bas altgermanische, isländische, altnordische: Wilba Strafrecht ber Germanen S. 157 bis 223, Dahlmann Geschichte von Danemark II. S. 335 fl., Seeger Abhandlungen aus bem Strafrecht. Tübingen 1858 S. 176-210, für bas ruffische: Krit. Zeitschr. für Rechtswiff, und Gesetzgebung bes Auslands XII. S. 72, 73. Neuere Reisende in Afrika miffen Aehnliches zu berichten z. B. Labist. Magnar, Reise in Subafrita I. S. 331: "Die Bollziehung bes Urtheils wird von dem gewinnenden Theil und seinen Bermandten beforgt; reicht bie Macht bazu nicht aus, fo wartet man eine paffenbe Belegenheit ab, (3. B. eine Reife) mitunter Jahre lang."

Unrecht rief in der Gemeinschaft dieselbe Reaction des Rechts= gefühls hervor wie in ihm selbst, das Uebergewicht der physischen Kraft warf sich regelmäßig auf Seiten bessen, ber Recht hatte. Im Rechtsgefühl liegt einmal ber Trieb sich zu realisiren, und eine Verletzung beffelben, treffe sie nun zunächst auch nur ben Einzelnen, wird nicht bloß in ihm, sondern in der Gesammtheit jenen Trieb in Bewegung setzen. Findet er fein verfassungsmäßiges Organ zu seiner Realisirung vor, so wird er die Berwirklichung selber in die Hand nehmen. Möge auch kein Richter vorhanden sein, der den Verbrecher zur Rechenschaft zieht und straft, letteren ereilt bennoch die Strafe und vielleicht ficherer und rascher als bei ber ausgebildetsten Organisation der Strafrechts= pflege; es ist die Volksjustiz, welche die verletzte Volksmoral zur Anerkennung bringt. Was aber in unseren jetigen Zuständen die Furcht vor der Strafe des Gesetzes und dem Richtschwert der Obrigkeit bewirkt, das leistet dort die Furcht vor dem allgegenwärtigen Urme ber Bolksjustig. Es wäre bemnach sehr verfehrt, sich jenen Zustand in der Weise auszumalen, als ob Scenen der Volksjustiz und einer gewaltsamen Privatselbsthülfe an der Tagesordnung gewesen seien. Man vergißt dabei ben Ginfluß, den die Aussicht auf das voraussichtliche Benehmen des Gegners regelmäßig auf den eigenen Entschluß ausübte. Wo auf der andern Seite ein völlig zweifelloses Recht stand, mußte man barauf gefaßt fein, daß zur Verfolgung besselben alle Kraft aufgeboten werben würde, und zwar nicht bloß die eigene des Berechtigten, sondern auch die seiner Verwandten und Freunde, während man selber auf eine Unterstützung ber letteren in einem folchen Kall sich keine Rechnung machen durfte. Aber nur wo das Recht des Einen und das Unrecht des Andern sonnenklar war, konnte die Selbsthülfe jener moralischen und physischen Unterstützung gewiß sein, auf ber die Sicherheit ihres Erfolges, ich möchte sagen ihr Charakter als Rechtsinstitut beruhte. Wo der Anspruch zweifelhafter Art war, hätte die Berfolgung beffelben auf dem Wege ber Selbst= hülfe nothwendigerweise zu einem wilden Kampfe, zur vollstän= digen Anarchie führen müffen; hier bedurfte sie ber Ergänzung durch Einrichtungen zum Zweck der Entscheidung (§. 12).

Dieser Unterschied zwischen zweifellosem und zweifelhaftem Recht und Unrecht, der auf den Anfangsstufen der Rechtsent= wicklung überall einen maßgebenden Einfluß auf die Gestaltung des Rechts ausübt, 26) während er im Fortgang berselben mehr in den Hintergrund tritt, 26a) begegnet uns im altrömischen Recht und Proceß in einer so scharf ausgeprägten und tiefeingreifenden Weise, daß man ihn als einen die ganze Architektonik bes ältern Shitems bestimmenden Grundgebanken bezeichnen kann. wo der Anspruch zweiselhafter Art ift, kommt es zum Proceß; wo er evident ist, erfolgt sofort die Execution und zwar ohne Mitwirkung der Behörde lediglich durch den Berechtigten. Neque enim qui potest in furem statuere, necesse habet adversus furem litigare — in biesem oben als Motto benutten Sat bes römischen Juriften liegt ber Grundgebanke ber altrömischen Rechtsordnung ausgesprochen. Wer sein klares Recht hat, bebarf der Obrigkeit nicht, weder um dasselbe durch sie erst noch anerkennen, noch um es durch sie realisiren zu lassen. Die Realisirung ist ausschließlich Sache bes Berechtigten. Es ist mir feine Bestimmung bes ältern Rechts bekannt, welche ihn an die Mitwirkung der Obrigkeit bande oder ihm dieselbe auch nur in Aussicht stellte. Daß der Magistrat keinen Anstand genommen haben wird, nöthigenfalls diese Mitwirkung zu gewähren, gilt mir zwar als unzweifelhaft, 26b) allein diefelbe bildete kein Glied des ältesten Executionsverfahrens, letteres beruhte offensichtlich auf der stillschwei-

²⁶⁾ Beispielsmeife im altnorbischen (Wilba a. a. D. S. 161-165). im englischen (Gunbermann, Engl. Privatrecht I. G. 372), auch im ruffischen (Rrit. Zeitschr. f. Anm. 256) u. a.

²⁶a) Aber ganz verliert er fich auch hier nicht, man bente g. B. an ben Gegensat bes Executivprocesses jum orbentlichen Proces, ber eben auf jenem Unterschiebe beruht; auch ber Wechselproces fieht im Zusammenhange mit ihm.

²⁶b) Ein solcher Fall wird erwähnt bei Liv. III 48: I, lictor, submove turbam et da viam domino ad prehendendum mancipium.

genden Voraussetzung, daß ein Widerstand gegen eine berechtigte Selbsthülfe gar nicht zu besorgen stehe, die Macht des Berechtigten selber vollkommen ausreiche; die Strasandrohungen für den Fall der Widersetzlichkeit stammen sämmtlich aus späterer Zeit. ²⁷) Nur durch Bestreitung ihrer Rechtmäßigkeit konnte ein Oritter als vindex den Lauf einer Execution aushalten; verlor er, so zahlte er zur Strase denselben Betrag wie der Schuldner. Gegen den, welcher der berechtigten Selbsthülse Widerstand entgegenssetze, war die Anwendung von Gewalt erlaubt, was mit lauter Stimme verkündet werden sollte. ²⁷²)

Den Begriff der Selbsthülse im weitern Sinn zerlegen wir heutzutage in drei Unterbegriffe, den der Selbstvertheidigung (Abwehr drohender Rechtsverletzungen), den der Rache (Wiedersvergeltung eines uns zugefügten Uebels) und den der Selbstshülse im engern Sinne (Aneignung dessen, worauf wir einen Anspruch zu besitzen glauben). Indem wir den ersten Anwendungsfall der Eigenmacht von der folgenden Untersuchung völlig ausschließen, da er für das ältere Recht nichts Charakteristisches enthält, betrachten wir

1) die Rache und die daraus historisch hervorgegangene Privatstrafe (§. 11^a). Die Verletzung des Rechts, gegen welche sie die Reaction enthält, ist bei dem Delict eine eclatante, die eigenmächtige Verfolgung desselben also nach unserm obigen Grundsatz gerechtfertigt;

²⁷⁾ S. 3. B. Dig. lib. II tit. 5—8 u. Gaj. IV, 192 über bie act. furti prohibiti: actio quadrupli ex praetoris edicto. . lex autem eo nomine nullam poenam constituit.

²⁷a) So 3. B. hei ber in jus vocatio (Worte ber XII Tafeln bei Gell. XX, 1: ni it, antestator) "die antestatio dient zum Beweis, daß er recht= mäßig, nicht injuria Gewalt gebraucht" von Beth mann=Hollweg a. a. D. S. 106; so beim Diebe (Worte der XII Taseln bei Cic. pro Tullio §. 48, "endoplorato" b. i., wie Cicero hinzusügt: conclamato ut aliqui audiant et conveniant). Aehnliche Bestimmungen in den altnordischen und germanischen Rechten (s. z. B. von Bar, Beweisurtheil des german. Processes, 1866 S. 98 Note 143a) u. im altrussischen (Ewers, altruss. Rechte S. 147, 149).

- 2) die Selbsthülfe im engern Sinn, und zwar
 - a) die Sicherung ihres Erfolges durch das Zeugengeschäft. (§. 11^b) und
 - b) die Formen und den Umfang ihrer Anwendung im ältern Recht (§. 11°),

worauf wir sodann in §. 12 zu dem Fall der Zweifelhaftigkeit des Anspruchs und der durch ihn gegebenen Nothwendigkeit richter=. licher Entscheidung übergehen werden.

Die obige Anordnung bedarf noch einer Bemerkung. Brächten wir den Unterschied zwischen Rache und Selbsthülse nicht bereits mit, schwerlich würde er uns am ältern Recht zum Bewußtsein kommen, ja selbst im Besitz desselben stoßen wir bei dem Bersuch, ihn durchzusühren, auf große Schwierigkeiten. Ist es Selbsthülse oder Rache, wenn die Gläubiger den insolventen Schuldner zersleischen? Nach unserer heutigen Auffassung würde das Bershältniß des Gläubigers zum Schuldner zwar Gelegenheit zur Selbsthülse, nicht aber zur Rache bieten, denn letztere knüpft sich für unsere Borstellung ausschließlich an den Begriff des Delicts, es ist doch aber kein Delict, wenn der Schuldner sich ohne seine Berschuldung außer Stand sieht, den Gläubiger zu befriedigen. Und doch wird Niemand Bedenken tragen, jenes Bersahren der Gläubiger gegen den Schuldner als einen Akt grausamster Rache zu bezeichnen.

Dieselbe Ersahrung, die wir an diesem Beispiel machen, daß unsere mitgebrachten Begriffe zum ältern Recht nicht stimmen, wiederholt sich an einem andern auch rücksichtlich der Selbstvertheidigung. Das ältere Recht verstattet dem Eigenthümer, den nächtlichen Dieb ohne Weiteres niederzustoßen, selbst wenn er unbewaffnet ist und sich nicht zur Wehr setzt. Ist dies bloße Selbstvertheidigung? Sicherlich nicht! es ist abermals ein Aft blutiger Rache. 27b)

²⁷b) Der Umstand, daß man die im Folgenden entwickelte Eigenthumlichkeit bes altern Rechts übersah, hat Manche zu bem Versuch veranlaßt

Folgen wir dem Fingerzeig, den diese beiden Fälle uns geben, so führt uns dies auf einen für die Erkenntniß des Rechts höchst ergiebigen Weg. Der Geist bes ältern Rechts ift ber Geist ber Rache, ber Genugthung für jegliches widerfahrene Unrecht. Nicht bloß für das absichtliche ober verschuldete, sondern auch für das unabsichtliche oder unverschuldete Unrecht. Das rohe Rechtsgefühl erblickt in jeder Bestreitung oder Vorenthaltung des Rechts eine persönliche Verletzung, ein Delict und verlangt dem entsprechend nicht bloß die einfache Anerkennung oder Wiederherstellung bes Rechts, sondern außerdem noch persönliche Genugthung, Bestrafung bes Gegners. Strafe knüpft sich im ältern Recht an alle Rechtsverletzungen, einerlei ob sie bloß objective sind d. h. solche, bei benen ben Gegner subjectiv gar kein Vorwurf trifft, bas Bewußtsein und die Absicht einer Verletzung bes fremden Rechts völlig fehlt, wie z. B. beim gutgläubigen Besitzer ber fremden Sache, ber im Bindicationsproces unterliegt, ober ob sie zugleich ein subjectives Unrecht in sich schließen. Gestraft wird ber Schuldner, der nicht zahlen kann, geftraft der Binder, der bei ber legis actio per manus injectionem an Stelle bes Schuldners den Anspruch bestreitet, bestraft durch Verlust des sacramentum, wer im Sacramentsproceß unterliegt, und selbst im Formularproceß noch dauert in vielen Einrichtungen (z. B. ber sponsio poenalis u. a.) die Strafe für das bloge Unterliegen im Brocek Den fur nec manifestus, ber wissentlich einen Angriff auf fremdes Eigen macht, trifft bie Strafe bes Doppelten; Dieselbe auch den Besitzer, der im Bindicationsproces unterliegt und während der Zeit die Früchte der Sache fich angeeignet hat, gleich als hätte er dieselben gestohlen, und ben Berkäufer einer bem Käufer evincirten Sache, gleich als hätte er ben Kläger biebischer Weise um den Kaufpreis bringen wollen.

Daß die Strafe in allen diesen Fällen zugleich die Function

diesen Fall in gewaltsamer Weise unter den Begriff der Selbstvertheidigung zu bringen.

bes Schadenersates ausübt, ift unbestreitbar (II. 117 [110]), allein eben jo zweifellos, daß sie zugleich die Bestimmung ber Strafe hat. Beide Zwecke sind eben so wenig von einander geschieden wie die verschiedenen Arten des Unrechts und die Rache und die Selbsthülfe, und gerade diese Ununterschiedenheit charakterisirt die Entwicklungsstufe des älteren Rechts. Es ist jene ursprüngliche Einseitigkeit des Rechtsgefühls, die sich bei Individuen und Bölkern in gleicher Weise wiederholt, bei der das Rechtsgefühl noch zusam= menfällt mit dem Gefühl des eigenen Rechts, und das Unrecht nur seiner Wirkung nach empfunden, nicht seiner Ursache nach gewürdigt wird. Ob der Schlag mit Absicht oder aus Versehen oder ohne alle Verschuldung geführt wird, was kümmert es den Betroffenen? Er fühlt den Schmerz, und der Schmerz treibt ihn zur Rache. Erst wenn diese Stufe des noch im Affect des Schmerzes befangenen Rechtsgefühls überwunden ift, gewinnt daffelbe den richtigen Maßstab für die Würdigung des Unrechts. Dieser Maßstab ift ber Begriff ber Verschuldung. Rach bem Dage, wie bas Recht das Moment der Schuld in den einzelnen Rechtsverhältnissen zu ber ihm gebührenden Geltung bringt, bestimmt sich die Culturstufe desselben. Wer mit dieser Rücksicht die Geschichte des Rechts verfolgen will, wird finden, daß der Fortschritt desselben im Wesentlichen in einer fort und fort vervollkommneten und verfeinerten Anwendung des Maßstabes der Verschuldung besteht. Denn das ift das höchste Ziel der Gerechtigkeit, wie in der einen Wagschale das Verdienst, so in der andern die Schuld richtig abzuwägen, das Gleichgewicht herzustellen zwischen dem Berdienst und ber Schuld auf ber einen und bem Lohn und ber Strafe auf ber andern Seite. 28)

Messen wir mit diesem Maßstab das ältere Recht, so ist die Stufe, die wir ihm zuweisen müssen, eine niedere. Der Gezgensatz der verschiedenen Arten des Unrechts, oder was dasselbe

²⁸⁾ Ich habe diesen Gebanken weiter ausgeführt in meiner Schrift über bas Schuldmoment im römischen Privatrecht, Gießen 1867.

sagt: das Moment der Schuld ist hier noch nicht zum Bewußtsein gekommen. Der Maßstab, nach dem das alte Recht das Unrecht abmist, ist lediglich ber ber Verletzung und der badurch hervor= gerufenen Irritation des Berechtigten. Der erft späterhin entbeckte Dieb kommt mit ber Strafe bes Doppelten bavon, ber auf der That ertappte verliert die Freiheit; wehrt er sich oder stiehlt er bei ber Nacht, so kann man ihn erschlagen. Woher diese Verschiedenheit bei im Uebrigen völlig gleicher Verschuldung? Der eine begegnet dem Jähzorn, dem ganzen Ungeftum des erften Affects, für ben andern fällt der beruhigende Ginfluß ber Zeit und die Freude des Eigenthümers, eine bereits mehr oder weniger verloren gegebene Sache wieder gefunden zu haben, milbernd ins Gewicht. Derselben Quelle entstammt auch die schreiende Ungerechtigkeit in ber Bestrafung bes insolventen Schuldners und bes fur nec manifestus. Dieselbe rührt baber, daß ber Eigenthümer bei jenem bas Seinige einbüßt, während er es bei tiesem mit Vortheil zurückerhält. Rurz, es ist ausschließlich die Stimme des Berletten, die dem alten Rechte seine Bestimmungen dictirt hat, es ift die Gerechtigkeit vom einseitigen Standpunkte bes in seinem Rechte Gefränkten.

Es wird jett begreiflich werden, daß die obige unserer heutigen Wissenschaft entlehnte Unterscheidung zwischen Selbsthülfe und Rache für das ältere Recht nicht völlig zutrifft. Wo die Begriffe bes rein objectiven Unrechts (bes "unbefangenen" in der Sprache Hegels) und des subjectiven noch nicht praktisch unterschieden sind, die Aufhebung des Unrechts ftets mit einer Strafe verbunden ift, da wird auch eine ftrenge Scheidung ber Selbsthülfe, ber Rache und selbst der Selbstvertheidigung nicht zu erwarten sein. Alle brei fallen zusammen unter ben gemeinsamen Begriff ber gewaltsamen Reaction gegen zugefügtes Unrecht, unter ben Beariff ber vindicta; das Mehr oder Minder dieser Reaction, ob sie sich beschränkt auf einfache Abwehr ober Wiedererlangung des Entzogenen, oder ob sie diese Gränzen überschreitet und noch ein Weis teres erzielt, kommt babei nicht in Betracht. Der Allgemeinheit und Unbestimmtheit, in der das alte Recht den Ausdruck "injuria" gebraucht,^{28a}) entspricht die des Ausdrucks "vindicta:"^{28b})
die lateinische Sprache — und dies ist höchst charakteristisch —
hat für die verschiedenen Zwecke und Richtungen der "vis" und
"vindicta" selbst noch in späterer Zeit keine besonderen Ausdrücke,
die Juristen waren genöthigt, die Begriffe zu umschreiben.

Dies vorausgeschickt, wird die obige Anordnung, bei der wir im Interesse der Darstellung die beiden genannten Richtungen der vindicta als Rache und Selbsthülfe von einander scheiden, gegen die Gesahr, falsche Vorstellungen zu erregen, gesichert sein.

2. Die Rache und die Entstehung der Privatstrafe.

XI². Bon den Arten der Selbsthülse im weitern Sinne ist die Rache diejenige, welche historisch am frühesten abstirbt. Die Selbsthülse im engern Sinne trägt ihr Maß und Ziel in sich selbst, sie bezweckt nur die einfache Verwirklichung des Rechts und, normirt nach ihren Voraussetzungen und Formen, vermag sie sich, wie die Geschichte des altrömischen und anderer Rechte lehrt, noch lange mit dem Bestehen einer geordneten Rechtspflege zu verstragen. Aber die Rache ist maßlos; ihr Maß ist das rein Zufällige und Willkürliche der subjectiven Erregtheit des Verletzten, und

²⁸a) Injuria: a. im objectiven Sinn bei ber Vindication ,, quando tu injuria vindicavisti, Gaj. IV 16; b. im subjectiven Sinn in den Worten ber XII Tafeln über die Injurienklage: si injuriam faxit actori.

²⁸b) Cicero de inv. c. 53 §. 161: vindicatio defendendo aut ulciscendo. Vindicta, vindicare, vindicatio kommt beim Bindicationsproceß im Sinn der Selbsthülse, vindex bei der legis actio per manus injectionem in dem der Selbstwertheidigung vor. Die Bedeutung dieser Ausdrücke im Sinn von Rache, Strafe ist bekannt. Dieselbe Ununterschiedenheit der Begriffe Rache und Selbsthülse wiederholt sich im germanischen Recht, Seeger a. a. D. S. 177 fl.

apstatt das begangene Unrecht zu tilgen, steigert sie dasselbe nur, indem sie zu dem bereits vorhandenen neues hinzufügt und Del in's Teuer gießt. Begreiflich, daß sie am frühesten dem Gesetz der Ordnung erliegt.

So sind es denn nur einzelne Spuren, in denen sie sich im altrömischen Recht erhalten hat, während das System der Selbstshülfe noch in historischer Zeit in vollster Blüthe steht. Es möchten etwa folgende sein. ²⁹)

Dem Chemann, der den Chebrecher auf der That ertappt und ihn im gerechten Zorn tödtet, sichert noch das spätere Recht Straslosigkeit zu. Gegen den Dieb erlauben die XII Taseln dasselbe, wenn er bei Nachtzeit stiehlt, bei Tage dann, wenn er sich zur Wehr setzt; unter allen Umständen fällt der ertappte Dieb (fur manisestus) durch Addiction von Seiten der Obrigkeit dem Bestohlenen zu. 30) Bei gewissen körperlichen Verletzungen (membrum ruptum) spricht das Gesetz die Strase der Tasion aus.

In allen diesen drei Fällen war das Unrecht des Delinquenten klar, und das Gesetz drückte nur dem, was der Berletzte unter dem Einfluß der erlittenen Kränkung sei es sofort bei der That oder nachher zu thun pflegte, den Stempel des Rechtlichen auf. 302) Eine von der Sitte, wie es scheint, besonders begünstigte Form der Rache mag die gewesen sein, daß der Berletzte sich der Person seines Gegners bemächtigte und ihn nicht eher wieder entließ, bis derselbe sich losgekauft hatte. Ich solgere dies daraus, daß das spätere Recht in manchen Fällen die Besugniß dazu ausdrücklich anerkannte, z. B. in dem oben erwähnten Fall des kurtum manifestum, ferner bei dem zahlungsunsähigen Schuldner und bei allen

²⁹⁾ Die Literatur ift sorgfältig zusammengestellt von Rein, Kriminal= recht ber Römer. S. 36 u. fl.

³⁰⁾ Es war zweiselhaft, ob als Sklav ober adjudicatus Gaj. III. §. 189. $30^{\rm a}$) Gegen die Meinung Mancher, welche in der verstatteten Tödtung des Diebes nur einen Anwendungssall der Nothwehr erblicken wollen (z. B. E. Platner Quaest. de jure crim. Rom. p. 69 stg.) s. Seeger a. a. D. 218-247.

Delicten, die von Sklaven ober von Hauskindern begangen waren. Wenn der Herr oder Vater es nicht vorzog, den durch diese Personen angestifteten Schaben zu ersetzen, so mußte er siednoxae dare, b. h. bem Beschädigten überliefern, bamit letterer selbst sich an ihnen Genugthuung verschaffen ober burch ihre Dienst= leiftungen sich schadlos halten könne. Es ift die Vermuthung ausgesprochen, 31) und ich trete ihr bei, daß "die Noralklagen ursprünglich die absolute Forderung auf Auslieferung der Schaden bringenden Person zum Zweck der Ausübung der Privatrache enthalten haben." Auch im völkerrechtlichen Berkehr finden wir ein gleiches Recht auf Auslieferung anerkannt. Derjenige Römer, welcher nach völkerrechtlichen Begriffen sich an einem fremden Volk vergangen hatte, wurde der Rache desselben überantwortet, so 3. B. derjenige, welcher sich an ben Gesandten desselben vergriffen, so der Feldherr, welcher eine sponsio mit dem Feinde geschlossen, die vom römischen Volk oder Senat verworfen war. 32) Die "deditio" erfolgte, "ut populus religione solvatur", damit das Volk selbst sich außer Schuld setze, und in Ausbrücken, die auch bei jener privatrechtlichen noxae deditio vorkommen quandoque..... noxam nocuerunt.... ob eam rem hosce homines vobis de do).33) In jenem ersten Fall siegt eine vösserrechtliche obligatio ex delicto vor, im zweiten eine obligatio ex contractu (aus der sponsio), deren Nichterfüllung auch im privatrechtlichen Berkehr Schuldhaft und bemnächstige Sklaverei des Schuldners zur Folge hatte. Der bei der Auslieferung angeführte Grund: ut populus religione solvatur und die Natur ber Sache selbst führt uns bazu, für ben Privatverkehr benselben Grundsatz anzunehmen, daß nämlich berjenige, welcher den Berbrecher oder Schuldner der berechtigten Selbsthülfe des Verletzten oder Gläubigers zu entziehen sucht, sich an dem Unrecht desselben

³¹⁾ Dirffen, civil. Abh. B. 1 S. 104.

³²⁾ Mauritius Müller=Jochmus, Geschichte bes Bölferrechts im Alterthum §. 71 und §. 82.

³³⁾ Livius IX. c. 10.

betheiligt, gleiche Schuld auf sich ladet. 34) Eine Nachwirkung dieses Grundsatzes finde ich noch in der Verpflichtung, die der vinde im römischen Proceß übernehmen mußte. Wer als vindex 35) libertatis auftritt, b. h. einen Andern, der nach seiner Angabe unrechtmäßiger Weise in Sklaverei gehalten wird, burch Rlage gegen ben Innehaber daraus befreien will, muß ein Succumbenzgeld (sacramentum) beponiren, und wer in gleicher Qualität sich des zur Schuldhaft gezogenen Schuldners annehmen will, tritt damit in dessen Berbindlichkeit ein, so daß er im Fall des Unterliegens als Strafe dafür, daß er die Rechtmäßigkeit ber Selbsthülfe des Gläubigers bestritten, den Schuldbetrag entrichten muß, 36) ohne den Schuldner selbst dadurch von seiner Berbindlichkeit zu befreien. War noch im Shstem ber entwickelten Rechtspflege der vindex wegen unbegründeten Einspruches gegen eine rechtmäßige Selbsthülfe einer solcher Strafe ausgesetzt, so wird um so eher in ben Zeiten ber Selbsthülfe ber Sat gegolten haben, daß jeder, welcher der Rache des Berletten gegen den Schuldigen entgegentrat, sich zum Mitschuldigen besselben machte. Wenn Jemand wegen öffentlichen Berbrechens ins Exil getrie-

³⁴⁾ Später werden eigene Klagen gegen ihn gegeben. S. z. B. die Titel: Ne quis eum, qui in jus vocabitur, vi eximat (2. 7) namentlich l. 5 §. 1 und l. 6 (is, qui debitorem vi exemit, si solverit, reum non liberat, quia poenam suam solvit) und Tit. De eo, per quem factum erit, quo minus quis in judicio sistat (2. 10.)

³⁵⁾ Fest. vindex, qui vindicat, quominus is, qui prensus est, ab aliquo teneatur.

³⁶⁾ Dies erhielt sich noch, als statt des vindex der Beklagte selbst den Proces übernehmen durfte. Da er gewissermaßen als sein eigener vindex auftrat, so mußte er selber, wenn er unterlag, das duplum zahlen. Seenso konnte er das irrthümlich gezahlte simplum nicht zurücksordern. Wäre das statthast gewesen, so hätte jeder sich der Strase des Doppelten bei der manus injectio dadurch entziehen können, daß er bezahlte und hinterher die Zahlung ansocht, während ohne Zahlung die Bestreitung der Forderung nur durch vindex und mit dem periculum dupli möglich war. Dies ist der Grund, warum in den Fällen "ubi lis crescit insseindo in duplum" die condictio indebiti ausgeschlossen war.

ben ward, wurde es ausdrücklich Allen verboten, ihm zu helfen; wer es that, betheiligte sich an seiner Schuld; — ganz so, wer den Privatschuldner oder -Uebelthäter dem verdienten Loose zu entziehen suchte.

Die Rache bes Verletzten also hatte freies Spiel; ob sie aber bei jedem geringsügigen Delict bis zum Aeußersten vorschreiten durfte, oder ob ihr je nach Verschiedenheit der Fälle durch die Sitte engere und weitere Schranken vorgezeichnet waren, läßt sich nicht bestimmen. Bei körperlichen Verletzungen erlauben die XII Taseln die Talion, den Schuldner und Dieb trifft Freiheits-beraubung, im Fall eines Concurses darf ersterer sogar von seinem Gläubiger in Stücken geschnitten werden. 37) Statt der wirklichen Ausübung der Rache aber mochte eben so häusig ein Abkausen derselben vorkommen; die Privatstrase (poena) 38) der späteren Zeit ist nichts als eine Fixirung dieses Lösegeldes. 39) Wo das Verzmögen in der Schätzung des Volks so hoch steht, daß Verletzung desselben sür den Dieb Verlust der Freiheit und für den Vanzferuttirer Verlust des Lebens nach sich zieht, wo man, möchte ich sagen, vom Gelde ausgehend dis zur schwersten Strase gelangen

³⁷⁾ Das in partes secare ber XII Tafeln auf fünstliche Weise aus bem Wege räumen zu wollen, beweist eine völlige Unfähigkeit sich in ben Geist bes alten Rechts hineinzubenken.

³⁸⁾ Es ist bereits von Andern z. B. Rein, Das Kriminalrecht der Römer S. 284, und Rubino, Untersuchungen über römische Versassung und Gesschichte B. 1. S. 460 hervorgehoben, daß poena wie das griechische noivy ursprünglich die Bedeutung von Sühngeld hat, daher Ausdrücke wie poenas dare, solvere, pendere, petere, exigere, sumere, capere, die sämmtlich nicht auf die Vorstellung von "Strafeleiden," sondern von Zahlen einer Abssindungssumme hinweisen.

³⁹⁾ Zu dieser Ansicht sind auch Andere gekommen z. B. Köstlin, Die Lehre vom Mord und Todtschlag. S. 29 u. sig., bei dem sich auch die sämmtelichen uns erhaltenen Fälle der Privatstrasen des älteren Rechts zusammenzgestellt sinden. Zu der reichen Literatur über die Entstehung des Sühnezgeldes (der Composition) aus der Privatrache bei Geib, Lehrbuch des deutsichen Strasrechts B. 1. Tübingen 1861 S. 2 ist noch hinzuzusügen Nic. von Tornauw, Das moslemitische Recht S. 239.

kann, da mag man auch rückwärts wieder von der verwirkten Strafe zum Gelbe kommen. Für eine beträchtliche Abfindungssumme verzichtete der Verlette wohl auf die Ausübung der Talion, und seinem Rachegefühl mochte nicht weniger ein Benüge geschehen, wenn sein Gegner ihm bas Beste, was er hatte, abtreten mußte, als wenn er ihm einige schwere Wunden beigebracht hatte. In unserer heutigen Zeit, so erwerbsüchtig und gelogierig sie sein mag, ist doch die Beziehung des Eigenthums zur Persönlichkeit eine unendlich losere, als sie es auf den niederen Culturstufen zu sein pflegt. 40) Der Werth, ben ein Individuum und eine ganze Zeit auf das Vermögen zu legen gewohnt ist, bestimmt sich erfahrungsmäßig nach der Mühseligkeit des Erwerbes. Was mit Gin= satz von Leib und Leben oder im Schweiß tes Angesichts erworben ist, erscheint der Person als ein Stück von ihr selber; wer es verlett, bußt, wenn er es nicht ersetzen kann, mit seinem Leibe. Bom Standpuntt jener Auffassungsweise aus ist es ebenso wenig überraschend, daß die Satisfaction für eine vermögen srechtliche Verletung sich gegen die Person, als daß die für eine person = liche Verletung fich gegen bas Vermögen bes Gegners fehrt. Un Stelle des Geldes die Gliedmagen (in partes secare), an Stelle der Gliedmaßen das Geld!

Wer das Geld oder Lösegeld nicht selber aufbringen konnte, dem blieb noch die Hoffnung auf Hülfe der Verwandten und Freunde, und diese Hoffnung mochte, wenn er sich dieser Hülfe nicht durch Leichtsinn unwürdig gemacht hatte, selten trügen, wenigstens war sie vom Gesetz selber bei dem Versahren gegen insolvente Schuldner mit in Anschlag gebracht, es basirte darauf eine eigenthümliche Einrichtung des ältesten Processes. Die XII Taseln schrieben vor, daß der von seinem Gläubiger bereits zur Haft gebrachte Schuldner an drei Markttagen öffentlich ausge=

⁴⁰⁾ Im zweiten Spftem werben wir biese Anschauungsweise mit ihrer tiefeingreisenben Ginwirkung auf bas Recht zu schilbern versuchen.

stellt werden solle, um zu versuchen, ob nicht irgend Jemand ihn einlösen werde, und aus dem vierten Jahrhundert weiß die Geschichte von Mt. Manlius zu berichten, daß er an vierhundert Schuldner auf diese Weise aus ben Händen ihrer Gläubiger errettete. 41) Spannte der Berletzte seine Forderungen nicht zu hoch, so zahlte der Bater lieber, als daß er sich zur noxae deditio seiner Kinder entschloß, und wo der Thäter selber Vermögen besaß, opferte er lieber einen Theil desselben, als daß er sich ber Rache des Gegners Preis gab. Reichten seine Mittel nicht aus, und hatte er sich des Beistandes seiner Verwandten nicht unwürdig gemacht, so mochten letztere das Fehlende ihm vorstrecken. Lebte der, gegen den er sich vergangen, nicht mehr, so traten die Ver= wandten als Rächer an bessen Stelle; 42). ob auch sie die Rache, die sie dem Verstorbenen schuldig waren, sich abkaufen lassen durften, ob dies den Thäter gegen die vindicta publica, von der wir später sprechen werden, gesichert haben würde, lassen wir dahin geftellt.

Die Höhe der Absindungssumme bestimmte sich begreislicherweise nach Verschiedenheit der Fälle sehr verschieden. Die Vermögensumstände der beiden Parteien, ihre Stellung und ihr bisheriges Verhältniß zu einander, das Maß der Rachsucht auf der einen, das des Trotzes auf der andern Seite, Fürsprache von befreundeten Personen u. s. w. übten hier einen bestimmenden Einfluß aus. Es stand zwar bei dem Verletzten, seine Forderungen ins Maßlose zu spannen, ähnlich wie dies im römischen Proceß derjenige kann, der durch ein juramentum in litem die litis aestimatio bestimmen soll, allein sein eigenes Interesse veranlaßte ihn, seinem Gegner die Auslösung nicht unmöglich zu machen. 43)

⁴¹⁾ Liv. VI, 20.

⁴²⁾ Als Aussluß bes Familienprincips gehört bies in §. 14.

⁴³⁾ Man nehme z. B. an, daß er dem ihm zugesprochenen Schuldner bas Doppelte von dem absorberte, was letzterer als Stlav werth war, und was er also bei dem vorgeschriebenen Verkauf trans Tiberim aus ihm lösen konnte.

Auch die öffentliche Meinung und die Sitte war hier gewiß nicht ohne Einfluß. Hatte lettere, wie anzunehmen ift, wenigstens einige allgemeinere Anhaltspunkte für bie Bestimmung ber Abfindungs= summe aufgebracht, z. B. nach Berschiedenheit ber Delicte tas Vierfache, Doppelte des Schadens oder eine bestimmte Anzahl Rinder und Schafe u. s. w., so mochte ein Einzelner, um die öffentliche Meinung nicht gegen sich zu erbittern, es nicht wagen, sich bei seiner Forderung gar zu weit von diesen Anhaltspunkten zu entfernen. Wir haben uns hier einen Handel zu benken, bei bem von der einen Seite vorgeschlagen, von der andern so lange accordirt ward, bis man endlich handelseinig geworden war. 43a) Der Ausdruck dafür war pacere, 44) pacisci, depecisci und für die Einigung selbst pactum. Die ursprüngliche Bedeutung von pactum ist also nicht die eines Vertrags überhaupt, sondern die von pax, Frieden, nämlich Beilegung ber Feindseligkeiten; ber "Bertrag" macht ber "Unverträglichkeit" ein Ende. 45)

War letzterer alt und schwach, so brachte jener Verkauf wenig ein. Eine weise Bestimmung der XII Taseln war die, daß sie die Frist, innerhalb deren der Gläubiger den Schuldner bei sich behalten durste, sest bestimmten und zwar sehr eng zumaßen (60 Tage). Dem Gläubiger war damit das Mittel entzogen, den Schuldner durch sortgesetzte Quälereien mürbe zu machen, und andererseits mußte auch der Schuldner selbst innerhalb dieser 60 Tage seinen Entschluß sassen. Eine billige Auslösungssumme brachte letzterer innerhalb dieser Zeit vielleicht zusammen; wies der Gläubiger sie bis zu Ablauf der Frist von sich, so mußte er zenen Verkauf vornehmen, der ihm möglicherweise viel weniger einbrachte.

⁴³a) Hier setzt im altnorbischen Recht bas Amt des von beiden Parteien gewählten Bermittlers ein, der den Betrag der Abfindungssumme bestimmt (der arbiter im ursprünglichen römischen Sinn), Wilda, Strafrecht der Germanen S. 20.

⁴⁴⁾ Sansfr. Wurzel pac (binben), baber Sansfr. paca Strick. Pott a. a. D. B. 1 S. 267.

^{45) &}quot;Pactum" und "Bertrag" weisen also ursprünglich auf bieselbe Ibee hin, nämlich auf die des "sich vertragens" "pacem condere". Diesen ursprünglichen Begriff von pactum, der also ein bereits bestehendes Rechtsverhältniß voraussetzt, und ein Ablassen von einem der Streuge

Die Ausübung der Privatrache mochte also im beiderseitigen Interesse in der Regel mit dem Abkaufen berselben enden, und für die Bestimmung ber Abfindungssumme im einzelnen Fall konnte es nicht an einer Menge von Präcedentien fehlen, die den Parteien als Anhaltspunkte bienten. Bei manchen Delicten finden wir anfänglich diese Vereinbarung noch völlig den Parteien überlassen, späterhin nimmt die Obrigkeit die Sache in die Hand, und anftatt, wenn es z. B. zur Talion hätte kommen müssen, weil die eine der Parteien zu viel forderte, die andere zu wenig bot, auf Talion zu erkennen, setzte ber Richter selber die Abfindungssumme fest. Dies ist die römische Privatstrafe. Die Anhaltspunkte zur Bestimmung berselben fand der Richter, wie oben bemerkt, in der Sitte vor, und ein nahe liegender Schritt zur Vervollkommnung dieses Verfahrens war der, im Anschluß an diese Anhaltspunkte ein für alle Male einen Tarif von festen Abfindungssummen aufzustellen, wie dies in so vielen Rechten sich wiederholt. Für einige Delicte finden wir bereits in den XII Tafeln feste Summen vorgeschrieben, z. B. für die Injurien und einige Fälle des Diebstahls, für andere hingegen treten dieselben erst später im prätorischen Edict auf, 3. B. für das furtum manifestum. Endlich mochte man bei einigen Delicten aus guten Gründen auf eine solche gesetzliche Fixirung der Abfindungssumme verzichten, um es nämlich dem Richter möglich zu machen, je nach Verschiedenheit des concreten Falles bald auf eine höhere, bald auf eine geringere Summe zu erkennen. Diese Behand= lungsweise scheint man beim membrum ruptum vorgezogen zu haben, in späterer Zeit adoptirte man sie auch bei den Injurien, weil bas System ber "festen Preise" sich bei ihnen nicht bewährt hatte.

nach zuständigen Recht in sich schließt, darf man für das römische Recht nie außer Acht lassen. Hätte man ihn stets im Auge behalten, so würde die falsche Theorie von der nach späterm römischen Recht aus einem pactum entspringenden obligatio naturalis sich schwerlich so sehr eingenistet haben.

Bur Zeit der XII Tafeln war also jenes System der Privatstrafen noch in der Bildung begriffen. Hinsichtlich einiger Delicte wird noch das ehemalige Recht des Verletzten auf Rache aus= brücklich anerkannt, wenn auch vielleicht in seiner Ausübung an die Autorisation der Behörde geknüpft (Talion beim membrum ruptum, Addiction beim furtum manisestum), bei andern ist die fixirte Geldstrafe bereits an die Stelle der Rache getreten. Zwar wird uns hinsichtlich dieser letzteren Fälle nicht ausdrücklich bezeugt, daß hier früher die Brivatrache gegolten, allein beim furtum manifestum und membrum ruptum fönnen wir ben wirklichen Hergang noch erkennen, und er gewährt uns einen wichtigen Fingerzeig für bas ganze Spftem ber Privatstrafen überhaupt. Hinsichtlich ihrer nämlich schimmert zwar in den XII Tafeln die Erwartung durch, daß es stets zum pacisci kommen werde, 46) allein als lettes Mittel lassen sie doch noch die Talion und Addiction bestehen. In der späteren Praxis hingegen ist von ber Unwendung dieses äußersten Mittels keine Rede mehr; 46a) selbst gegen den Willen der Parteien erkennt der Richter auf eine Abfindungssumme. Es macht sich ries, wie Gellius 47) berichtet, in der Weise, daß der Richter auf Talion erkannte, und wenn der Beflagte, qui depecisci noluerat, judici talionem imperanti non parebat, aestimata lite judex hominem pecuniae damnabat. Dieser Modus, daß der Richter zuerst auf das eigentliche Rlagobject erkannte und hinterher abschätzte, ist zwar dem spätern Recht fremd, allein wir wissen aus anderen Zeugnissen, daß er ursprünglich üblich gewesen ist. 48)

⁴⁶⁾ Hinsichtlich ber Talion bestimmen sie ausdrücklich: ni cum eo pacit, talio esto; hinsichtlich des surtum wissen wir, ohne gerade die Worte zu kennen, daß die XII Taseln das pacisci erwähnten, l. 7 §. 14 de pact. (2. 14).

⁴⁶a) Einen ähnlichen Entwicklungsgang von der Talion zum Schadensersat im deutschen Recht s. bei Stobbe, Zur Geschichte bes deutschen Bertragsrechts S. 37.

⁴⁷⁾ Gellius XX. 1.

⁴⁸⁾ Gaj. IV §. 48 "non ipsam rem condemnat, sicut olim fieri

Die Privatstrafen des römischen Rechts erscheinen also bem Bisherigen nach als die gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich fixirten Preise, für welche die ursprünglich statthaft gewesene Privatrache abgekauft werden konnte und mußte. Es erklärt sich aus biesem Gesichtspunkte, warum die Delictsklagen des spätern Rechts, wie z. B. die actio legis Aquiliae wegen Beschädigung ober Vernichtung von Sachen, selbst soweit sie reinen Schabensersat zum Gegenstand haben, nicht gegen die Erben des Thäters gerichtet werden können. Daß die Leistung des Schadensersates als Strafe aufgefaßt wird, hat für uns etwas Befremdendes, und unser heutiges Recht hat in dieser Beziehung sich vom römischen entfernt. 48a) Diese Sonderbarkeit erklärt sich aber ganz befriedigend aus der bisher dargestellten Ansicht. Beschädigung fremder Sachen ist ein Delict, das die Privatrache des Eigenthümers hervorruft. Mit dem Tode des Thäters aber fällt die Rache hinweg, denn sein Erbe übernimmt zwar das Vermögen und damit die Schulben desselben, nicht aber bessen Teindschaften und Jehden. nun die Strafe gezahlt wird, um sich der Fehde zu entziehen, so hat nur der Thäter sie zu entrichten, nicht der Erbe. Als natür= liche Folge des Delicts gilt nicht der Anspruch auf Schadensersat, sondern die Privatrache, letztere geht aber über den bloßen Schabensersat hinaus, benn es ist neben ber Sache zugleich die Perfönlichkeit des Eigenthümers gekränkt, und wenn letzterer sich eine poena oder Abfindungssumme zahlen läßt, so hat dieselbe die Bestimmung ein Surrogat der Rache zu sein, der Rachlust ihre Befriebigung zu gewähren. 48b) Ueber dieser persönlichen Richtung

solebat." Der Gesichtspunkt des pacisci war durch den richterlichen Zwang nicht ausgeschlossen, es gibt auch eine gezwungene Vereindarung l. 6 §. 3 de his qui not. (3. 2) qui jussu praetoris pretio dato pactus est.

⁴⁸²⁾ Derselbe Entwicklungsgang im englischen Recht. Rüttimann, Der englische Civilproceß. S. 25.

⁴⁸b) Daher auch die Beschränkung ber Ponalklagen auf eine kurze Zeit, "langes Zögern ift mit dem Rachenehmen als Bethätigung persönlichen

140 I. Princip d. subjectiven Willens. B. Spftem ber Gelbsthülfe.

bes Delicts ist die sachliche im römischen Recht gar nicht zu bes sonderer Anerkennung gelangt. 49)

3. Das Zeugengeschäft.

Interesse der Zeugen sür den Erfolg der Selbsthülfe — Hopothese über die ursprüngliche Bestimmung der Zeugen (testis — Beistand) — Das testamentum in comittis calatis.

XI^b. Die für den Erfolg der Selbsthülfe so entscheidende Boraussetzung der Zweifellosigkeit des Anspruchs ließ sich für alle Ansprüche, welche durch Rechtsgeschäfte begründet werden, einsach dadurch erreichen, daß man zu letzterem eine hinreichende Zahl von Zeugen zuzog. Die solenne Form dafür war die der mancipatio, wie das Geschäft hieß, wenn es die Gewährung von Eigenthum oder sonstigen absoluten Rechten, oder nexum, wenn es die Begründung von strengen Schuldsorderungen, den Wechselsorderungen des ältern Rechts zum Gegenstande hatte. Dort war

Rechtsbewußtseins nicht zu vereinigen — setzteres muß gleichsam auf frischer That Statt finden" (Demelius, Untersuchungen aus dem röm. Civilrecht I S. 23). Dem entsprechende Bestimmungen nordischer Rechte bei Wilda a. a. D. S. 165.

⁴⁹⁾ Daß der Erbe des Thäters das, was durch das Delict ins Vermögen seines Erblassers und so durch Erbgang auf ihn gekommen ist, restituiren muß, enthält nur einen Ausstuß des Condictionenprincips. Daß aber, wie im Text behauptet ist, das römische Recht über den Gesichtspunkt des Oclicts und der darin liegenden Ansorderung einer persönlichen, gemüthlichen Genugthuung den Gesichtspunkt des Schadensersatzes, d. i. der rein vermögensrechtlichen, sachlichen Genugthuung hintenaugesetzt hat, ist unläugdar, und man sellte sich dewußt sein, daß hierin eine Grundverschiedenheit altrömischer und heutiger Aussassignung und ein bedeutender Fortschritt der letzteren enthalten ist. Die Anknüpsung dieser Eigenthümlichkeit an das Spstem der Privatrache ist hier nur im Vorübergehen versucht und erklärt dieselbe nur von einer Seite; von einer andern Seite wird dies im zweiten Spstem bei Gelegenheit einer Untersuchung über den obligatorischen Ernnt der römischen Obligationen geschehen.

das Geschäft eingekleidet in die Form eines Scheinverkaufs (das Weitere s. II. 2. S. 537 fl.), hier in die eines Scheindarlehns. In beiden Fällen erfolgte nämlich eine Scheinzahlung in ber ursprünglichen Form des Zuwägens durch den libripens; in beiden Fällen hatten fünf Zeugen zu afsiftiren. Die uns erhaltene Form dieses Geschäftes ist offenbar eine spätere, benn der libripens weift auf die Zeit hin, als bereits das Metall allgemeines Tauschmittel geworden war, 50) sowie höchst wahrscheinlich die fünf Zeugen dieses Aktes erst in Folge ber Servianischen Verfassung aufgekommen sind, 50a) als Vertreter der fünf Censusklassen. Worin nun aber auch die älteste Form der mancipatio bestanden haben möge, das Zeugengeschäft selbst gehört bereits dem Shitem der Selbsthülfe an, die Function der Zeugen ist hier auf dieser Bildungsstufe des Rechts ungleich wesentlicher und unentbehrlicher als auf den späteren Bildungsstufen.

Wenn nämlich der Berechtigte wegen eines vor Zeugen ers wordenen Rechtes zur Selbsthülfe schreiten mußte, so waren es die Zeugen, die er zuerst um ihre moralisch thätige Mitwirkung anging, und letztere erschienen verpflichtet, dieselbe zu gewähren. Für das spätere Recht, in dem die Thätigkeit des Zeugen auf ein Aussagen zusammengeschrumpft ist, bestimmen die XII Tasfeln: qui se sierit testarier libripensve fuerit, ni testimo-

⁵⁰⁾ Einen andern Grund f. II S. 542. Das Geld, pecu-nia ist etymoslogisch und sachlich eine Fortbildung von pecus, dem ursprünglichsten beweglichen Werthobject, es war ein Surrogat des Viehs, welches das älteste Tauschmittel in Rom war. Noch in relativ später Zeit ward in Vieh gesbrücht, daher peculatus — Diebstahl an dem öffentlichen Vieh. Neben Vieh kommt auch das Getreide vor, stips, daher stipendium (stipem dare) Sold. Das aes mit seinen Ableitungen aerarium, aestimare (auf Erz zurücksühren d. i. schätzen) sowie das aes militare (der Getreidesold auf Geld reducirt), equestre, hordearium gehört erst einer relativ spätern Zeit an; Naturalslieferungen sind überall das frühste und der Tausch älter als der Raus.

⁵⁰a) Fünf Zeugen kommen übrigens auch anderwärts vor z. B. bei der Aussetzung bes ungestalteten Kindes, Dionysius II 15.

nium fariatur, improbus intestabilisque esto; ⁵¹) im System der Selbsthülse wird berjenige Zeuge für improbus und intestabilis gegolten haben, welcher jene thätige Mitwirkung bei Aussührung des Geschäftes versagte. Daß diese Art der Mitwirkung eventuell vom Zeugen erwartet und verlangt wurde, soll jetzt näher erwiesen werden; es möge aber hier an die obige Bemerkung erinnert werden, daß es gewiß in den wenigsten Fällen zu wirklichen Thätlichkeiten kam, indem das moralische und physische Gewicht, das der Beistand der Zeugen dem Anspruche des Berechtigten gewährte, nutzlose Versuche des Widerstandes im Keim unterdrückte.

Unser Beweissatz ist also der: der zugezogene Zeuge der ältessten Zeit sichert der interessirten Partei im voraus seinen Beisstand zu, oder, wie wir es mit einem Wort ausdrücken können, testis heißt Garant. 52)

In einer Zeit, in der die Partei selbst ihr Recht realissirt, ist nothwendigerweise die Stellung und Aufgabe des zugezogenen Zeugen eine ganz andere als in einer Zeit, in welcher der Richter jene Realisirung auf sich genommen hat. In diesem letztern Fall, oder wo der Zeuge bloß zufällig bei dem zu bezeugens

⁵¹⁾ Gellius XV. 13. 11. Der Borwurf der Intestabilität bezeichnete den äußersten Grad der Trensosigseit und Ehrlosigseit, der intestabilis war verkehrstodt. Gell. VII, 18 adeo intestabiles invisosque suisse, ut taedium vitae ceperint necemque sidi consciverint. Der zufällige Zeuge hat keine Berpslichtung, er kann das Zeugniß ablehnen, aber der zugezogene ist Bertrauensperson, alligatus" (Isidori Orig. V, 23 testes quos quisque sidi alligat, ne cui sit postea liberum aut dissimulare aut subtrahere se, unde et alligati appellantur) und begeht durch Berzweigerung des Zeugnisses den schmählichsten Bertrauensbruch.

⁵²⁾ Eine interessante Parallele bietet die Assise englischen Rechts, bei welcher sich die Zeugen zu Richtern erhoben (Gundermann in Note 26), zum besten Beweis, wie leicht unter Umständen der Schritt von der bloßen Bezeugung des Rechts zur Mitwirkung bei seiner Verwirklichung ist. Verbindung des Bürgen und Zeugen im ältern deutschen Recht (Stodbe, in meinen Jahrb. 12, 150).

den Akt gegenwärtig, nicht absichtlich zugezogen war, mag er sich auf bloße Aussage tessen, was er gesehen hat, beschränken. Hier fommt es lediglich auf sein Wiffen an, und die Bezeichnung besselben im Germanischen Recht als eines Wissenden 53) ist daher ganz zutreffend. Ganz anders da, wo es nicht auf Sagen und Klagen, sondern auf Handeln ankommt; hier würde ber zugezogene Zenge durch ein bloßes Sagen dem ihm geschenkten Bertrauen nicht entsprechen; die Wahrheit, die er bezeugen soll, ruht ursprünglich in den Fäusten. Wahr ist nach der Etymologie sowohl der lateinischen als der deutschen Sprache dasjenige, mas bewährt, gewahrt wird; 54) Wahrheit also dasjenige, wofür man einsteht. Wenn dies ber ursprüngliche Begriff der Wahr= heit ist, so hat vor allen der Zeuge die Aufgabe die Wahrheit zu bewähren. 54a) Es märe eine Feigheit von ihm, der Bartei, die zum Gegner geht, um sich Recht zu verschaffen, nicht zu die= sem zu folgen, eine Feigheit, sie bort, wenn sie Widerstand findet, im Stich zu laffen. Zu biefem Zwecke eben, um bas unter seinen Augen begründete Recht mit zu realisiren, hat die Partei ihn zugezogen; wenn sie überall nur durch Beiftand britter Personen zu ihrem Recht gelangen kann, auf wessen Beistand hat sie einen gerechteren Anspruch als auf den desjenigen, der wie kein anderer von ihrem Rechte überzeugt ist? Der testis ist

⁵³⁾ Althochd. gewizo (Wissenber) Kiwizida, giwiznessi, gewizscaf (Zengniß) angels. gevita, altnord. vitus (Zengniß). Das gothische veitvôds (Zenge) soll auch mit vitan (wissen) zusammenhängen. Das Mittelshochbeutsche geziuge, ziuc u. s. w. und das Niederbeutsche getüge leitet Grimm von ziehen ab d. i. der Zugezogene.

⁵⁴⁾ Wahr und verus stammen beibe von der Sanskr. Wurzel wri (besbecken, wahren), wovon z. B. auch Goth. varjan (wehren) Poln. wara, wiera, Litt. wer-tas; und was gewehrt, gewahrt, bewährt ist, ist wahr. S. Pott a. a. D. B. I. S. 223.

⁵⁴ª) Daher lautet die alte Aufsorderung an die Zeugen beim testamentum per aes et libram nicht auf fari, sondern auf testimonium perhibere.

ethmologisch ber "Beistand". 55) Auch bei bem Scheinkampf in ber reivindicatio geben von beiben Seiten Gefährten (superstites) mit; wenn dies beim Scheinkampf nöthig schien, so wird es auch bei der wirklichen Selbsthülfe der Fall gewesen sein, und wer hatte hier eher mitgeben muffen als die Zeugen bes Beschäfts, das zu dieser Selbsthülfe Veranlassung gab? Auch bei Beginn bes Processes erscheinen die beiderseitigen Beistände, und wenn ber Streit anhängig gemacht ift, ruft man fie zu Zeugen auf (contestari; taher jener Aft litis contestatio). Warum? Kür einen Akt, ber vor dem Prätor (in jure) geschah, bedurfte es doch wohl nicht der Privatzeugen, sonst hätte man ja zu jedem andern Aft vor dem Prätor z. B. der confessio in jure. der in jure cessio u. s. w. gleichfalls Zeugen zuziehen und aufrufen muffen, während davon nirgends tie Rede ist. Jene Zeugen find die alten Beiftande bei ber Selbsthülfe, bie jest mit ben Parteien vor den Prätor gehen.

Der Zeuge des ältesten Rechts, der sich noch lange in der mancipatio erhielt und in der Testamentssorm des neusten römischen Rechts letztere sogar überlebte, ist Solennitätszeuge, d. h. die Zuziehung desselben ist ein sormelles Requisit des Geschäftes selbst, der Zeuge nimmt Theil an demselben, ist ein Mithandelnder und muß als solcher zur Theilnahme ausgesordert sein und sich dazu bereit erklärt haben. Wer nur beim Akt gezgenwärtig war, ohne zugezogen zu sein, ist nicht Solennitätszeuge, ungeachtet er das glaubwürdigste Zeugniß abzulegen vermag. Dasselbe gilt von Personen weiblichen Geschlechtes; an Glaubwürdigkeit stehen sie nicht zurück, aber was ihnen sehlt, ist jene physische Kraft des Mannes, durch die er nöthigenfalls seine

⁵⁵⁾ An Stelle ber in der ersten Aufl. von mir versuchten unhaltbaren Ableitung des testis von tegere adoptire ich die von Lange in der Recenssion dieses Bandes (Note 6) S. 43 ihr gegenüber gestellte von Bopp, welcher testis als Reduplication von sta erklärt. Hiernach ist testis "der Beisstand" ähnlich wie die "superstites" im Text. Hiermit wird auch antistes zusammenhängen.

Worte bewährt, und wegen dieses Mangels sind sie wie zur Vormundschaft, bei der gleichfalls in ältester Zeit die physische Kraft erforderlich ist, so auch zum Zeugniß ungeeignet. Beim Solennitätszeugniß kommt es nicht auf Glaubwürdigkeit an, darum können die Interessenten ihre eignen Verwandten zuziehen, und auch im neuern Recht noch ist z. B. das Testament gültig, wenn die zugezogenen Zeugen sämmtlich Brüder des eingesetzen Erben sind. Dalle diese Sätze stimmen nicht mit dem Gesichtspunkt, daß der Werth des Zeugen in seinem Wissen liegt, wohl aber erklären sie sich, wenn man von unserm Gesichtspunkt ausgeht, daß der Zeuge der ältesten Zeit eine Garantie des Geschäfts übernehmen soll.

Eine nicht unwichtige Unterstützung der im Bisherigen entswickelten Hypothese gewährt das testamentum in comitiis calatis. Man streitet darüber, ob das Volk bei dieser Art der Testamentsserrichtung abgestimmt oder bloß die Function eines Zeugen auszgeübt habe. 55b) Wenn man sich für diese letztere Ansicht auf die

12/2/2

⁵⁵a) Die Richtigkeit bes im Text Gesagten ist in einer neuern Schrift bemängelt worden. Hätte ber Tabler den Unterschied zwischen "Berwandten", wovon ich im Text allein rede, und Personen in der patria potestas, beachtet, so würde er sich seine Bemerkung haben sparen können.

⁵⁵b) Für die erstere Ansicht haben sich neuerdings immer mehr Stimmen wernehmen lassen, insbesondere auch die gewichtige von Th. Mommessen, Röm. Gesch. I. S. 156 (Aust. 4), der das Testament ganz tressend als Dispensation von der gesetzlichen Erbselge bezeichnet. Die Gegner derselben scheinen das Gewicht der Gründe, auf welche sie sich stützt, gar nicht gesühlt zu haben; die Gründe, auf die sie sich sür ihre eigene Ansicht berusen, sind höchst äußerlich und schwach und möchten auch bei der jüngsten Vertheisdigung dieser Ansicht (Ludw. Lange, Röm. Alterth. Bd. I. Aust. 2) wenig gewonnen haben. Becker, Handb. d. röm. Alterth. II. S. 369 verwickelt sich in den Widerspruch, daß er auf der einen Seite das Entscheidungsrecht des Volks verwirft, auf der andern aber meint, "man habe durch die Oeffentslichkeit dem möglichen Einspruch nach dem Tode des Testators vorbeugen wollen, da der Widerspruch in der Versammlung selbst hätte erhoben werden müssen"—! womit er implicite anerkennt, daß das Volk im Fall eines solchen Widerspruchs seine Genehmigung habe versagen können.

Ausbrücke testari, testamentum u. f. w. beruft, 56) indem man dabei voraussett, daß ihnen der Begriff des gewöhnlichen Zeugnisses zu Grunde liege, so muß man meines Erachtens das Argument umdrehen und sagen: testis, testari u. s. w. hat in ältester Zeit eine andere Bedeutung gehabt, weil es undenkbar ift, daß das ganze römische Volk bei jener Testamentserrichtung die Rolle eines gewöhnlichen Zeugen gespielt habe. Warum in aller Welt zum bloßen Zweck der Constatirung einer Thatsache das gesammte Volk als Zeugen zuziehen? Man begreift in ber That dies praktische Volk nicht, daß es einen Zweck, der sich auf die einfachste Weise durch einige wenige Zeugen erreichen ließ, auf eine für die Testatoren nicht minter wie für bas Bolk höchst umständliche und lästige Art hätte verfolgen sollen. Diese Comitien wurden nur zwei Mal im Jahr gehalten, andere Zeugen konnte man zuziehen, wenn das Bedürfniß brängte, oder ber Zufall den Abschluß eines Geschäfts herbeiführte. Warum eines bloßen Zeugnisses wegen ein halbes Jahr warten?

Nein, das Volk hatte etwas anderes zu bieten als ein bloßes Zeugniß, und die Thätigkeit desselben bestand nicht im bloßen Hören, sondern ersorderte Abstimmung, das Testament ward durch eine lex genehmigt gleich der so nahe mit ihm verwandten Arrogation, für welche dies ausdrücklich bezeugt ist. ^{56a}) Der Gesichtspunkt, daß das Testament eine lex sei, hat sich noch im spätern Recht in manchen Punkten erhalten. An die Testamentszeugen wird, wie an das Volk bei einem Gesetvorschlage, eine "rogatio" gerichtet, die Thätigkeit des Testators wird mit "legare" ^{56b}) bezeichnet, seine Anordnungen müssen in imperativiz

^{56) 3.} B. Dernburg (ber Meltere), Beitrage zur Geschichte ber römi= schen Testamente S. 16 u. fl.

⁵⁶a) Gell. V, 19 per populi rogationem, wo zugleich bas Rogationsformular mitgetheilt wird.

⁵⁶b) So in dem bekannten Satz der XII Taseln uti legassit super pecunia tutelave suae rei, hier bedeutet legare: legem ferre. Die Bedeutung des Ansdrucks wird in späterer Zeit bekanntlich eine engere.

scher Form gehalten sein, und in seinen materiellen Wirkungen geht das Testament, wie erst im zweiten System gezeigt werden fann, weit über die Kraft ber Privatgeschäfte hinaus und äußert eine Wirksamkeit, wie sie sonst nur bei Gesetzen oder vom Volk ausgehenden Maßregeln vorkommt. 57) Bom Standpunkt bes ältesten Rechts aus können wir von zwei verschiedenen Seiten zu ber Einsicht gelangen, daß die Bestätigung bes Testaments burch einen Beschluß bes Volks eine Consequenz bieses Rechts enthielt. Einmal nämlich von Seiten des Familienprincips als eine durch das Interesse ber Gentes gebotene Sicherungsmaßregel gegen die Willfür letztwilliger Dispositionen — bavon kann erst im §. 14 die Rede sein — sodann aber von Seiten bes bier zur Behandlung stehenden subjectiven Princips als durch das eigene Interesse des Testators selbst geboten. Wenn irgendwo, so empfahl es sich gerade beim Testament als besonders zweckmäßig, das Geschäft statt unter die Garantie bloßer Privatzeugen unter die des ganzen Bolks zu stellen. Denn das Testament griff mehr als irgend ein anderes Geschäft in eine Menge von Interessen verletzend ein, Interessen nicht bloß einzelner Privat= personen, sondern ganzer Gentes, traf also auf einen unvergleich= lich mächtigeren Widerstand als irgend ein anderes Geschäft. Sodann ist es aber darin einzig in seiner Art, daß es erst nach dem Tode des Disponenten zur Ausführung kommen kann, daß in ihm also nur ber ehemalige Wille eines jett Willenlosen vorliegt; der Wille erhebt hier den Anspruch, über sein natür= liches Ziel hinaus bindende Kraft auszuüben. So wenig wir heutzutage baran Anstoß nehmen, und so wenig dies die Römer später gethan haben, so ist doch die Testirfreiheit ursprünglich

⁵⁷⁾ Beispielshalber mache ich hier auf zwei Punkte aufmerksam. Der Legatar erwirbt das Eigenthum der legirten Sache ipso jure ohne Besitanseignung, was sonst nur bei Verleihungen von Seiten des Volks oder seiner Beaustragten vorkommt. Ferner tritt jedes Rechtsgeschäft des alten Rechts sofort in Wirksamkeit, das Testament aber disponirt wie ein Gesetz über zuskünstige Verhältnisse. III, 1, 169. 170.

auch ihnen gewiß nichts weniger als natürlich erschienen. Manche Völker haben sich nie zu diesem Gedanken erheben können, sind vielmehr im Wesentlichen immer bei der Intestaterbfolge stehen geblieben: sollte die Rechtsanschauung der ältesten Römer so abnorm organisirt gewesen sein, daß ihnen gleich von vornherein als natürlich erschienen wäre, was sich jenen Bölkern für immer entzog? Rein, gerade die Anschauung, mit der wir uns hier beschäftigen, jener Einfluß des physischen Moments im Recht macht es mehr als wahrscheinlich, daß auch die Römer ursprünglich die Erstreckung des subjectiven Willens über die physische Existenz ber Person hinaus als etwas Exorbitantes, nicht schon an sich im subjectiven Recht Liegendes betrachtet haben. Da nun aber bennoch, wie wir im §. 14 sehen werden, gerade die schroffe Consequenz des römischen Familienprincips das Bedürfniß lettwilliger Dispositionen hervorrief, ben Römern bie Testamente auf= 3 wang, so lag es am nächsten, Streitigkeiten über bie Wirksamkeit eines bloß vor Privatgaranten ausgesprochenen letzten Willens dadurch auszuschließen, daß man benselben unter die Garantie bes Bolks stellte, b. h. eine lex zur Bestätigung besselben nachsuchte. Wie bei jedem andern Beschluß, so erfolgte auch hier eine rogatio an das Volk, und da letteres abstimmte, jo konnte es felbitverständlich diese Genehmigung so gut versagen als ertheilen. Der Testator erlangte burch Ertheilung berselben eine Sicherheit ber bemnächstigen Ausführung seines Willens, wie sie ihm die Zuziehung noch so vieler Zeugen zu einem an sich exorbitanten und rechtlich zweifelhaften Geschäft nie hätte gewähren können.

An die Stelle des testamentum in comitiis calatis tritt später das testamentum per aes et libram (d. h. die Mancipationsform). Hatte man sich damit über die ursprüngliche Idee, daß das Testament der Garantie des Bolks bedürse, bereits hinsweggesetzt? Wenn die fünf Zeugen der Mancipation, wie allgemein angenommen wird, die Vertreter der fünf Censusklassen des römischen Bolks sind, so bleibt das Mancipationstestament jener ursprünglichen Idee treu, die Krast desselben beruht dann auf der

vom Volk durch seine Vertreter ertheilten Approbation. Es liegt auf der Hand, daß jene Deutung der fünf Zeugen als Volksrepräsenstanten durch das Vorhandensein eines Falles, in dem dieselben nachweisbar an die Stelle des gesammten Volks treten, den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit gewinnt. Operiren wir mit dieser Idee, daß diese Zeugen das Volk repräsentiren, weiter, so führt sie uns zu dem Resultat, daß die Mancipation⁵⁸) das Mitstel ist, um rechtlichen Geschäften auf leichte Weise den Charakter öffentlicher Garantie zu verleihen. Vielleicht pflegte man früher auch für wichtige Dispositionen unter Lebenden ähnlich wie bei Testamenten sich den Schutz des Volks zusichern zu lassen; wie es sich damit aber auch verhält, kurz die durch mancipatio bez gründeten Rechte stützen sich auf die Autorität des Volks, wir können sie "öffentlich garantirte" nennen. ^{55a})

Ist das Gesagte richtig, so hat die Zuziehung der testes bei allen Mancipationsgeschäften nicht bloß die Wirkung, sediglich sie, sondern durch sie das ganze Bolk in der oben angegebenen Weise zu betheiligen. Kränkung, Verletzung eines solchen Rechts, Widerstand gegen die in Folge derselben vom Berechtigten vorgenommene Selbsthülfe ist daher ein Angriff gegen das römische Volk, ein Attentat gegen die anerkannte Rechtsordnung. Aber ist das Recht stets in allen diesen Fällen ein evidentes? Bei

⁵⁸⁾ Es ist bereits oben bemerkt, daß bas Nexum nur eine Anwendung ber Mancipation auf obligatorische Zwecke enthält, darum braucht das Nexum nicht besonders genannt zu werden.

⁵⁸a) Für die Idee, daß mittelst der sünf das Bolf in seinen sünf Classen repräsentirenden Zeugen das Mancipationsgeschäft unter öffentliche Auto-rität gestellt werde, hat sich jetzt auch Bethmann-Holltweg, Der Civil-proces des gemeinen Rechts Bd. I. 1864. S. 157 ausgesprochen. Ob man mit ihm sagt: es ersolge die Uebertragung des Eigenthums "unter öffentlicher Beglaubigung", sie stütze sich auf "Bolfszeugniß", oder mit mir: sie werde unter die Garantie des Bolfs gestellt, verschlägt nicht viel. Wer das Volk als Zeugen wünschte, versolgte eben damit einen höhern Zweck, als wir ihn heutzutage bei unseren Zeugen im Auge haben — darauf bitte ich bei Prüfung meiner Ansicht immer zurückzukommen.

dem Schuldner, der sich in Form des Nexum zur Zurückzahlung der erhaltenen oder als erhalten anerkannten Summe verpflichtet hat, allerdings; er hat sich selber bereits das Urtheil gesprochen. Bei der mancipatio dagegen hängt das Recht nicht lediglich von dem Akt, sondern zugleich von dem Eigenthum des Bestellers ab. Möglich ist es, daß letzterer die Sache gestohlen hat, und daß der vermeintlichen Berechtigte dem wirklichen oder ebenfalls nur einem vermeintlichen Berechtigten gegenüber steht. Da kommen von beis den Seiten die sünf Zeugen, welche den Akt der Mancipation bezeugen (superstites). Soll es hier zur Selbsthülse kommen? Sie wäre ein reines Spiel der Gewalt, der Stärkste würde siegen. Da greift die Obrigkeit in den Kampf ein und gebietet ihm Halt (mittite ambo hominem); der Streit der Fäuste, das manum conserere, endet mit der Einleitung des Processes (§. 12).

4. Die Formen und der Umfang der legalen Selbsthülfe.

Die solennen Formen der Selbsthülfe: die manus injectio und die pignoris capio — Prozessualische Bestreitung ihrer Rechtmäßigkeit (Impugnations und Justificationsversahren) — Die formlose Selbsthülse.

XI°. Die Selbsthülse erscheint im ältern Recht in treisacher Gestalt: als solenne, welche an die Beobachtung einer gewissen Form geknüpft ist; als formlose, bei der es dessen nicht bedarf, und als reiner Scheinakt, bei dem sie zur bloßen Form hersabgedrückt ist. Die erstere, die gleich der dritten im neuern Recht völlig abgestorben ist, wird den Hauptgegenstand der solgenden Aussührung bilden, und zwar werden wir uns dabei, ohne mins der wichtiger Akte zu gedenken, auf die zwei Hauptfälle derselben: die manus injectio und die pignoris capio beschränken.

Das Aeußerliche dieser beiden Akte ist allbekannt. Die manus injectio bestand in der Bemächtigung der Person des Schuld-

ners, die pignoris capio in einer Pfändung seiner Sachen, die eine war also ein Akt der Personal=, die andere ein Akt der Real execution. Beide waren an gewisse Voraussetzungen und Formen gebunden, die uns hier nicht weiter interessiren. Dagegen ist es ein anderer Punkt, der bisher die gebührende Beachtung noch nicht gesunden hat und uns eben darum zu einem nähern Einzgehen auffordert.

Bei der Schilderung des älteren Processes der Legis Actionen berichtet Gajus (IV, 12), daß es fünf Arten desselben gegeben habe ("modi quidus lege agedatur") und als zwei derselben nennt er die legis actio per manus injectionem und per pignoris capionem. Wären lettere nun nichts als Akte der solennen Selbsthülfe gewesen, hätten sie nicht zu einem processualischen Versahren sühren können, so wäre jene Classification, die sie mit den übrigen Procesarten auf eine Linie stellt, in meinen Augen von dem Vorwurf eines groben logischen Verstoßes gar nicht frei zu sprechen. Eine außergerichtliche Pfändung ließ sich doch unmöglich als eine Art des Processes, die Execution des gesprochenen Urtheils durch manus injectio nicht als neuer Process bezeichnen.

Unsere Wissenschaft hat an diesem so gewichtigen Bedenken meines Wissens bisher keinen Anstoß genommen, jedenfalls nicht den Versuch gemacht, es zu erledigen. Die legis actio per pignoris cap. insbesondere wird ganz allgemein als außergerichtlicher Akt der Selbsthülse aufgefaßt, bei dem es zu einem Proceß nie gekommen sei. ⁵⁹) Es ist Zweck der folgenden Darstellung, den Nachweis zu liesern, daß die beiden genannten Legis Actionen in der That wirkliche Procesarten gewesen sind. Freilich nicht

⁵⁹⁾ Puchta, Eursus der Instit. II. §. 162; Reller, Röm. Civilsproceß §. 20; Ruborff, R. Rechtsgesch. §. 25. In consequenter Durchsführung dieser Idee schließt Bethmanns Hollweg a. a. D. S. 90 die pignoris capio sogar von dem System des alten Processes völlig aus und behandelt sie bei Gelegenheit der Selbsthülse.

schlechthin, wie die drei übrigen, sondern nur bedingt, nämlich wenn dem Gläubiger das Recht zur Vornahme der Selbsthülse bestritten ward. In diesem Fall kam es zu einem Proceß, in dem der Gläubiger das ihm bestrittene Recht zu beweisen, den einseitig vorgenommenen Akt zu justificiren hatte. Im entgegengesetzen Fall bedurfte es dessen nicht.

Rücksichtlich ber manus injectio ist uns dies von Gajus (IV, 21-25) ausdrücklich bezeugt. Nachdem der Gläubiger diesen Akt am Schuldner, wo er ihn gerade traf, vollzogen hatte, sollte er ihn vor Gericht führen 59a) — nicht etwa wie man wohl angenommen hat, um ihn sich hier vom Prätor addiciren zu lassen 59b) — sondern weil die desinitive Entscheidung über den serneren Verslauf nur vor Gericht ersolgen konnte. Fügte sich der Schuldner, so hatte das Gericht nichts weiter mit ihm zu thun. Der Gläubiger nahm ihn mit nach Haus und sesselte ihn, ohne daß es dazu der obrigkeitlichen Ermächtigung bedurst hätte. Wozu auch? Er war ja geständig und wußte, was seiner harrte.

Im entgegengesetzten Fall aber, wenn er ber manus injectio

⁵⁹a) Worte ber XII. Tafeln bei Gell. XX, 1, 45: aut quis en do eo in jure vindicit. (Bruns fontes juris Rom. ant. ed. III, p. 18).

⁵⁹b) In den XII Tafeln ist von einer Abdiction durch den Magistrat nicht bie Rede, es heißt hier einsach: ni judicatum facit aut quis endo eo in jure vindicit, ducito, und auch Gaj. IV, 21 fagt: qui vindicem non dabat, domum ducebatur ab actore et vinciebatur, und chenso §. 25 da= selbst, ohne einer barauf gerichteten Berfügung bes Prators Erwähnung zu thun. Ob biesen gewichtigen Zeugnissen gegenüber ber Bericht von Gellius XX, 1, 44 ad Praetorem ducebantur et ab eo . . . addicebantur eine sonderliche Autorität beanspruchen fann, überlasse ich bem Urtheil eines Wenn von Bethmann=Hollweg a. a. D. S. 118 Note 12 frägt: "Aber wozu bies in jus ducere, wenn ber Rläger keine Anerkennung seines Rechts durch ben Staat bedurfte ?" so verweise ich auf Note 59a : Der vindex fann nur ,,in jure" auftreten, und ba jebe manus injectio bie Möglichkeit seines Auftretens offen laffen muß, so kann ber befinitive Ausgang berfelben nur in jure entschieden werben. Daraus ergibt fich ber Ungrund ber Unterscheidung, Die berfelbe Schriftsteller S. 160 zwischen bem judicatus und nexus aufstellt.

einen Widerstand entgegensetzte, ich meine nicht einen factischen. sondern einen rechtlichen, d. h. wenn er das Dasein ihrer Bor= aussetzungen: die Eriftenz, ben Betrag ber Schuld, die Beobachtung ber gesetzlichen Fristen, furz wenn er ihre Rechtmäßig= feit bestritt, in diesem Fall kam es nach dem Recht der XII Tafeln barauf an, ob er Jemanden fand, der statt seiner diesen Proceß übernehmen wollte; er felber ward als Procespartei nicht zugelassen, mit seinem Stellvertreter, bem Binber, ward bann ber Proceß sofort anhängig gemacht. Dafür aber, daß dieser die Execution des Gläubigers aufgehalten hatte, haftete er im Unterliegungsfall zur Strafe ganz so, wie ber Schuldner, also neben ihm, woraus sich ergibt, daß er in diesem Proces die Rolle des Beklagten inne hatte. Fand sich kein Vinder, so war der Widerspruch des Schuldners wirkungslos; er ward ganz wie im obigen Fall vom Gläubiger abgeführt. Die Härte dieser Einrichtung ift nicht so groß, wie es auf den ersten Blick erscheinen könnte. Wer eine gerechte Sache hatte und seine Freunde und Verwandten bavon zu überzeugen vermochte, dem konnte es an einem Vinder so leicht nicht fehlen; war es doch eine Ehrenpflicht, einem bedrängten Verwandten in ähnlichen Fällen beizuspringen (§ 14). Fand sich in ihrer Mitte Niemand, ber bes Rechts ge= nugsam kundig war, um den Proceß zu führen, so war es nicht schwer, eine geeignete Person zu gewinnen, wenn man ihr nur bas Risico abnahm, also die nöthige Deckung einhändigte ober zusicherte. Nur wenn der Beklagte weder selber die Mittel hatte, um in dieser Weise sich eines Vinder zu versichern, noch auch Verwandte oder Freunde bestimmen konnte, in der einen oder andern Form sich seiner anzunehmen, nur in diesem Falle war ihm der Rechtsweg abgeschnitten. Aber war ihm nicht eben bamit, daß er Niemanden gew nnen konnte, der sich auf seine Seite stellte, selbst unter benen nicht, welche Sitte und Ehre verpflichtete bei gerechter Sache zu ihm zu halten, war ihm nicht eben damit das Urtheil bereits gesprochen? Es war ein ganz ähnliches Verhältniß, wie wenn im germanischen Proceß Jemand

Beine Consacramentalen finden konnte. Beide Institute, das des Bindex und das der Consacramentalen hatten ganz denselben Zweck, den einer Garantie gegen frivoles Processiren; sie stellten den streitenden Theil unter die Controle seiner Freunde und Berswandten. Spätere Gesetze schusen im römischen Process für geswisse Fälle eine Erleichterung, indem sie dem Beklagten verstatteten: manum sibi depellere d. h. als sein eigener Vindex aufzutreten (manus injectio pura). Die Einführung dieser neuen Processorm und die Beibehaltung des Namens wäre unerklärslich, wenn nicht das Charakteristische des ursprünglichen Bersahrens: die Strase, die den unterliegenden vindex tras, beibehalten worden wäre; mit dem Recht war auch die Haftung des vindex auf ihn übergegangen. 590)

Aus dem Bisherigen erhellt, daß man von einer legis actio per manus injectionem im Sinn einer Proceßart nur dann reden konnte, wenn der Beklagte mit oder ohne vindex die Rechtsmäßigkeit der manus injectio bestritt; nur hier ward der Prätor thätig, nur hier kam es zu einem Rechtsstreit und zu einer Entsscheidung. Im entgegengesetzen Fall hingegen geschah Nichts von alle dem, die manus injectio war dann vielnicht nichts weiter als ein solenner Akt der Selbsthülse. Ift es eine gewagte Vermuthung, daß den alten Juristen bei der Benutzung des obigen Ausdrucks nur der erste Fall vor Augen geschwebt habe? In der Darsstellung des Gajus erscheint das "vindicem dare, qui pro se causam agere soledat" offendar als das Normale, als das, was sich zunächst an die manus injectio anreiht, das "domum

⁵⁹c) So auch Reller, Civilproceß §. 19 und Bethmann=Holl=weg a. a. D. S. 163; a. M. Auborff, Röm. Rechtsgesch. II. §. 24. Als Beispiele der manus injectio pura nennt Gaj. IV, 23 die lex Marcia adversus seneratores und die lex Furia testamentaria; bei beiden ist die Strase sür das frivole Processiren (die hier auf das Viersache gesteigert war) ausdrücklich bezeugt (B. III, 1, 105). Diese Folge, in späterer Zeit mit dem Ausdruck: lis insiciando crescit in duplum bezeichnet, ward auch in Fällen eingesührt, wo nie eine manus injectio Statt gesunden hatte.

duci et vinciri" nennt er erst in zweiter Linie und bei ber manus injectio pura erwähnt er es überhaupt nicht einmal.

Die Nothwendigkeit dieser Unterscheidung zwischen der manus injectio als Procesart und als solennem Akt der Selbsthüsse wird nicht unerheblich dadurch unterstützt, daß der Ausdruck manus injectio und manus injicere sowohl von juristischen als nichtjuristischen Schriftstellern nicht selten lediglich in letzterm Sinn gebraucht wird, vor allem in Anwendung auf Sklaven, 60) bei Gelegenheit der vindicatio in servitutem und bei Geltendmachung sonstiger Rechte — Anwendungsfälle, in denen man mit Recht das Dasein einer legis actio (im Sinn eines processualischen Versahrens) bestritten hat. 602) Für unsern gegenwärztigen Zweck haben diese Anwendungsfälle jedensalls das Interesse uns zu zeigen, daß der Bereich der manus injectio als eines rechtlich gestatteten Aktes der Selbsthüsse mit dem Umfang, in dem sie bei Gajus a. a. D. erscheint, nämlich in Anwendung auf die Execution von Geldsorderungen nicht zusammenfällt. 61)

In dieser setzteren Richtung fand sie nach älterem Recht in drei Fällen unläugbarer Schuld Statt, nämlich auf Grund einer per aes et libram begründeten Forderung (Nexum, 62) wohin auch

⁶⁰⁾ Ein reiches Material bei Brissonius de form. V. c. 19, wozu noch Seneca de constant. c. 5. bona, in quae non est manus injectio und de vita beata c. 23 nihil, quo manus injiciat nachgetragen werden möge. Stellen über die manus injectio an Sklaven s. bei Rudorff Köm. Rechtsgesch. II. §. 24.

⁶⁰a) Ruborff a. a. D.

⁶¹⁾ In biesem weitern Sinn biffinirt Serv. ad Virg. X, 419: Manus injectio dicitur, quoties nulla judicis auctoritate exspectata rem nobis debitam vindicamus.

⁶²⁾ Rücksichtlich bes Weitern verweise ich auf die Compendien der rösmischen Rechtsgeschichte. Die XII Tafeln hatten das Nexum als rechtsversbindlich anerkannt (Cum nexum faciet mancipiumque, uti lingua nuncupassit, ita jus esto), bei Gelegenheit der manus injectio jedoch nur der beiden anderen Fälle (aeris confessi redusque jure judicatis) Erwähnung gethan. Wenn man nicht verkehrterweise annehmen will, daß im erstern

das Damnationslegat gehörte; einen anderen angeblichen Fall s. unten), sodann auf Grund der consessio in jure und schließlich auf Grund des Urtheils.

Nach heutiger Auffassung hätte ber Fall der richterlichen Verurtheilung obenan gestellt werden müssen, denn ihr zufolge ist bas richterliche Urtheil die normale Voraussetzung der Execution, die übrigen Fälle der manus injectio erscheinen ihr nur als folche, auf welche die Kraft des richterlichen Urtheils übertragen ift. Für unsere beutige Zeit und auch für die ber klassischen römischen Juristen ist tiese Auffassung burchaus richtig, lettere bezeichnen geratezu Eid und Geständniß als Surrogate bes richterlichen Urtheils. Allein ich halte es für grundfalsch, eine solche Auffassung ins ältere römische Recht hinüberzutragen; 63) bas Verhältniß zwischen dem richterlichen Urtheil und dem Geständniß u. s. w. war hier gerade bas entgegengesetzte. Das richterliche Urtheil stützte seine Kraft lediglich barauf, baß ber Beklagte basselbe im Boraus für verbindlich erkannt hatte. Anstatt taß nach jener Ansicht die Partei ihr Recht zur manus injectio mittelbar ober unmittelbar vom Richter hätte ableiten muffen, empfing letterer umgekehrt, wie wir später (6. 12) seben werten, seine ganze Machtbefugniß erst aus ter Hant ter Parteien.

Ob die manus injectio nicht noch in anderen Fällen zur Anwendung gelangt sei, ist streitig. So zunächst im Fall bes

Fall die näheren Modalitäten über die Execution, insbesondere auch die "dies justi" ganz der Bereinbarung der Parteien überlassen bleiben sollten, so wird man in dem "aeris consessi" eine Hinweisung auf das Nexum zu erblicken haben.

⁶³⁾ Aus Gaj. IV. §. 21—23 folgern zu wellen, daß nach dem Borbiste ber manus injectio judicati je de andere im älteren Recht pro judicato genannt worden sei, womit die obige Ansicht bewiesen wäre, halte ich sür verstehrt. Denn Gajus beschränkt sich bei seiner Darstellung auf die species der manus injectio judicati und deren Nachbildungen, und setzere nennt er pro judicato; von den anderen Anwendungsfällen der manus injectio im ältern Recht hingegen, von denen die wegen nexum schon früh unpraktisch ward, spricht er überall nicht.

Eides. 63a) Wenn die Auffassung der späteren römischen Juristen, welche den Eid dem Urtheil gleich stellen, 63b) maßgebend sein könnte, so würde die Frage zu bejahen sein; für den in jure absgeleisteten Eid boten sogar die Worte "aeris consessi" einen gesetzlichen Anhaltspunkt, denn wer unter der Bedingung eines vom Gegner abzuleistenden Eides zu zahlen versprochen hatte, mußte nach erfüllter Bedingung als consessus gelten. Daß durch gerichtliches Bekenntniß nicht bloß eine bestehende Schuld anerkannt, sondern auch eine nicht bestehende begründet werden konnte, wird nicht zu bezweiseln sein. 63c)

Ein anderer zweiselhafter Fall, ben man hierher hat ziehen wollen, ^{63d}) ist der der actio auctoritatis. Wer eine res mancipi verkauft und mancipirt hatte, hastete im Fall der Eviction für den doppelten Kauspreis. Der Umstand, daß diese Klage von vornherein auf das Doppelte ging, ^{63e}) nicht erst in Folge des Läugnens sich zu diesem Betrage steigerte, sowie daß sie durch wirkliche Zahlung des Kauspreises bedingt war, welche zu beweisen stand, schließt in meinen Augen den Gedanken an die manus injectio aus. Hätte letztere hier zur Anwendung gelangen sollen, so hätte dieser doppelte Betrag sich nochmals verdoppeln müssen, was eben so wenig wahrscheinlich, als bezeugt ist. Richtiger dürste die Strase des Doppelten an die Idee des surtum nec manisestum angeknüpst werden; der Berkäuser hatte den Bersuch gemacht, den Käuser um den Kauspreis zu bringen.

In den XII Tafeln ward die manus injectio auch gegen den-

⁶³a) Verneint von Auborff, Zeitschr. f. gesch. Rechtsw. XIV. S. 347 fl. und Rechtsgesch. a. a. D., bejaht von mir in der ersten Auslage dies Werkes.

⁶³⁶⁾ S. die Stellen in Note 70.

^{63°)} Hierauf macht Bethmann-Hollweg a. a. D. S. 157 aufsmerksam. Ob freilich "die gesetzliche Zahlungsfrist durch Nebenabrede leicht auf den Verfalltag der Schuld erstreckt", die triginta dies justi des Gesetzes also verkürzt oder verlängert werden konnten, ist mir sehr zweiselhaft.

⁶³d) Bethmann-Hollweg a. a. D. S. 161.

^{&#}x27; 63e) So bezeugt wenigstens Paul. S. R. II, 17. 3.

jenigen verstattet, welcher sich weigerte, der an ihn ergangenen in jus vocatio Folge zu leisten. War dies eine manus injectio in unserm obigen Sinn? 63f)

Unter dieser Voraussetzung würde ber Beklagte als geständig ober verurtheilt gegolten haben, und hätte nur vermittelft eines vindex in ber oben angegebenen Weise den Proces aufnehmen können. Ober bedeutete die manus injectio hier bloß die Unwendung physischer Gewalt? 64) Für die erste Annahme spricht tas Bedürfniß der Androhung einer Strafe gegen eine solche Widersetzlichkeit; 64a) war letztere straflos, so konnte der Beklagte es immerhin versuchen sich ber in jus vocatio zu entziehen und damit die Einseitung eines Verfahrens zu verhindern. Und geschah ihm etwa Unrecht, wenn man in seiner Weigerung die Sache zur gerichtlichen Verhandlung gelangen zu lassen, ein stillschweigendes Einverständniß erblickte ? 64b) Die Gegner vermögen dieser Ansicht nichts weiter als den Mangel eines ausbrücklichen Zeugnisses entgegenzusetzen. Für die Frage von der Ausdehnung der Selbsthülfe im ältern Recht hat übrigens biese Differenz gar kein Interesse; es genügt, daß der Rläger auch in diesem Fall zur Anwendung von Gewalt berechtigt war.

Wenden wir uns nunmehr der pignoris capio zu, von der die fünfte legis actio in der Darstellung des alten Processes bei Gajus ihren Namen trägt. Für gewisse Forderungen von theils religiöser, theils militärischer, theils politischer Beziehung durste der Berechtigte einseitig ohne Mitwirkung der Obrigkeit und selbst in Abwesenheit des Gegners ein Pfand nehmen (Gaj. IV, 27. 28),

⁶³f) So Buchta, Curfus ber Inftit. II. §. 160.

⁶⁴⁾ So Keller, Der röm. Civilproceß §. 46, Ruborff, Röm. Rechtsgesch. II. S. 209, Bethmann=Hollweg a. a. D. S. 106.

⁶⁴a) Im spätern Recht anerkannt: l. 2 §. 1. si quis in jus vocat. (2. 5) ex causa. multa. damnabitur. Gaj. IV, 46. Das Bedürfniß ber Strase scheint selbst von den Vertheidigern der entgegengesetzten Ansicht gefühlt zu werden, so z. B. von Ruborff a. a. D., der für die ältere Zeit von "ebenso unzulänglichen als tumultuarischen Austritten" spricht.

⁶⁴b) Liv. III 57 Si ad judicem non eat, pro damnato in vincula duci jubere.

eine Form der Selbsthülse, die gleich dem römischen auch manche andere Rechte aus der Urzeit mit hinüber genommen haben. ^{64c}) Wie oben bemerkt, so faßt man jene legis actio ganz allgemein als einen reinen Uft der Selbsthülse auf, bei dem es zu einem gerichtslichen Versahren überall nicht gekommen sei. Der Berechtigte, meint man, habe das Pfand verkauft, wenn es nicht eingelöst ward; über die Einlösung aber hätten bestimmte Regeln bestanden.

Daß die Pfändung diesen Berlauf nehmen tonnte, ist unzweifelhaft; wozu ein Proceß, wenn der Gepfändete das Recht des Gegners anerkannte? Allein wie, wenn dies nicht der Fall war? Un diese Möglichkeit scheint die herrschende Ansicht gar nicht ge= bacht zu haben, und auch Gajus erwähnt berselben nicht. Und doch ist es klar, daß das alte Recht auch sie berücksichtigt haben muß, benn sonst hätte ja Jeder aufs Gerathewohl pfänden können, und ber Gepfändete hätte bas Nachsehen gehabt. Eine legis actio per pignoris capionem ohne die Garantie ihrer Rechtmäßig= feit d. h. ohne ein Verfahren, welches die Prüfung ihrer Recht= mäßigkeit zum Gegenstand hatte, wäre ein Freibrief zur Vornahme willfürlicher Pfändungen, zu Raub und Gewalt gewesen. Kurz was uns für die Personalexecution ausdrücklich bezeugt ist, muß auch für die Realexecution gegolten haben; wie dem Aft der manus injectio, so muß sich auch dem der pignoris capio erforderlichen Falles ein Verfahren angeschlossen haben, das die Prüfung seiner Rechtmäßigkeit zum Zweck hatte. Daß dies Verfahren in gleicher Weise, wie das über die manus injectio eingeleitete als legis actio per manus injectionem bezeichnet ward, nach dem Namen bes Aftes, ber bazu Beranlassung bot, legis actio per pignoris capionem genannt worden sei, dürfte schwerlich als gewagte Vermuthung gelten.

^{64°)} So z. B. das griechische (Heffter, Athen. Gerichtsversahren S. 454, Meier und Schömann, Attischer Proceß S. 747), das germanische und englische (Wilda, Zeitschr. f. Deutsch. R. I. S. 167 fl., Rüttimann, der englische Civilproceß S. 10 fl.), das dänische (zu Gunsten öffentlicher Lasten) K. Maurer, Krit. Vierteljahrsschr. 13, 372.

Man könnte sich dasselbe nun in der Weise denken, daß der Gepfändete dabei die Rolle des Klägers inne gehabt hätte, etwa nach Art der act. negatoria. Es läßt sich, wie ich glaube, mehr als wahrscheinlich machen, daß das Gegentheil Statt fand. Zu den Forderungen, welchen das Privilegium der pignoris capio zur Zeit des Legisactionsprocesses zustand, gehörte auch die der Publikanen auf Entrichtung ber Zölle (Gaj. IV, 28). Dies Privilegium verblieb ihnen auch nach Einführung des Formularprocesses, 65) und es ist uns eine Notiz aufbewahrt (Gaj. IV, 32) über die processualische Gestalt, die es hier an sich trug. Der Publifane klagte gegen ben Gepfändeten auf Einlösung bes Pfandes zu dem Satz, der dafür von altersher hergebracht war, also offenbar auf mehr als auf ben einfachen Zollfatz. Wenn Gajus nun diese Rlage als eine actio fictitia, die der legis actio per pignoris capionem nachgebildet sei, bezeichnet, 66) so kann biese Fiction ten Sinn haben, entweder: ber Publikane hat die Klage, auch wenn er nicht gepfändet hat, gleich als ob er es gethan hätte oder aber: er hat die Klage nur, wenn er gepfändet, gleich als ob er es nach altem Rechte gethan. Ohne die erstere Unnahme auszuschließen, glaube ich boch mit Bezug auf die Stelle von Cicero in Note 65 auch die zweite vertheidigen zu dürfen. Wenn Cicero hier ten bekannten juristischen Sprachgebrauch, tem zufolge petitor den Kläger, possessor den Beklagten bezeichnet, beobachtet hat, so hat er mit den Worten: quum in his omnibus publicanus petitor ac pignerator, non ereptor neque possessor soleat esse auch bem pfantenben Bublifanen bie Rolle des Rlägers zugewiesen. 67)

⁶⁵⁾ S. 3. B. Cic. in Verrem III 11, 27: publicanus petitor ac pignerator.

⁶⁶⁾ Dies geht insbesondere auch aus dem Gegensatz des §. 33 daselbst hervor: nulla autem formula ad condictionis sictionem exprimitur.

⁶⁷⁾ Die Stelle ist neuerbings behandelt von Degenkolb, Die lex Hieronica. Berlin, 1861. S. 52 fl.

Diese für den Formularproceß bezeugte Klage ist es, die ich als legis actio per pignoris capionem in den Legisactionenproceß zurückversetze. Aber wozu, kann man fragen, eine solche Klage? Etwa um ben Gegner zur Einlösung zu zwingen, angenommen nämlich, daß es bem Gläubiger nicht freistand, das Pfand zu verkaufen? Diese Annahme enthält vom Standpunkt bes älteren Rechts aus durchaus keine Unwahrscheinlichkeit, benn es ist bekannt, daß selbst das vertragsmäßige Pfand das Berkaufs= recht ursprünglich nicht in sich schloß; um wie viel weniger, möchte man folgern, das einseitig ergriffene. Wie es sich damit aber auch verhalte — unter allen Umftänden bot die Klage dem Beklagten die oben (S. 159) postulirte rechtliche Form, die Recht= mäßigkeit der Pfändung zu bestreiten. Der Kläger, der die Einlösung von ihm begehrte, hatte nach allgemeinen Grundsätzen die Voraussetzungen seines Anspruchs, also die Existenz und den privilegirten Charafter sowie ben Betrag seiner Forderung zu beweisen, die Rlage gestaltete sich also eben damit zu einem Im= pugnations= und Justificationsverfahren in Bezug auf die vorge= nommene pignoris capio. Es ift aber klar, daß dieses Mittel nur unter ber Voraussetzung ein ausreichendes war, daß es nicht bloß vom Kläger, sondern auch vom Beklagten abhing, ob es zur Klage kommen sollte. Es bedarf nur der Verweisung auf bie entsprechende Gestalt der legis actio per manus injectionem, um diese Annahme einer Verpflichtung zur Klage gegen ben Vorwurf des Gezwungenen und Unnatürlichen zu rechtfertigen. Stieß bie manus injectio auf Widerspruch, so mußte ber Glaubiger und zwar als Kläger (S. 153) sie justificiren. In beiden Fällen, kann man sagen, constituirte sich berjenige, welcher bie Selbsthülfe vorgenommen hatte, eben damit eventuell zugleich als Rläger für das Justificationsverfahren.

Habe ich hierin das Richtige getroffen, so sind damit zwei Fragen, auf die man bisher nicht einmal den Versuch gemacht hat eine Antwort zu ertheilen, in befriedigender Weise gelöst. Zuerst nämlich die: wie kam die legis actio per pignoris capionem

Shering, Geift b. rom. Rechte. I. 4. Hufl.

dazu unter den Procegarten zu figuriren? Und sodann die: welchen rechtlichen Weg gab es für ben Gepfändeten sich gegen eine unrechtmäßige Pfändung zu schützen? Zugleich gewinnen damit bie beiben Legisactionen zum Zweck der Privatexecution eine un= erwartete lebereinstimmung unter sich und einen scharfen Gegensatz zu den drei übrigen. Beide fallen nämlich zusammen unter ben Gesichtspunkt eines durch die Einsprache bes Gegners veranlagten Juftificationsverfahrens für einen Aft ber folennen Selbst= hülfe; bei beiden hat der Gläubiger die Rolle des Klägers zu über= nehmen. Nur darin unterscheiden sie sich, daß bei der manus injectio, wo die Einsprache des Gegners sofort laut werden kann, auch das Verfahren selber sofort anhängig gemacht werden soll, während dies bei der pignoris capio, die auch in Abwesenheit des Gepfändeten statthaft war, erft hinterher möglich war. Db die ältere Jurisprudenz den Namen einer legis actio auf beide auch in bem Fall angewandt habe, wenn sie zu einem processualischen Berfahren überall nicht führten, möge dahin gestellt bleiben; jedenfalls schlossen sie im Moment ihrer Vornahme die Möglichkeit eines solchen — ben ersten grundlegenden Ukt — in sich und konn= ten daher mit Rücksicht darauf immerhin legis actiones, b. h. Einleitungsformen des Processes genannt werden.

Fände der Begriff der Selbsthülse auf die Staatsbehörde und deren Akte Anwendung, so müßte den beiden bisher erörterten Fällen der Privaterecution noch die Execution der Ansprücke des Staats hinzugefügt werden, die regelmäßig rein auf dem Wege der Verwaltung ohne Beschreitung des Rechtsweges erfolgte. 68) Ausnahmsweise ward jedoch auch für sie der Rechtsweg dem Gegner eröffnet, dann nämlich, wenn der Anspruch gegen ihn nicht publicistischer, sondern privatrechtlicher Natur war, d. h. nicht in dem Subjectionsverhältniß der Bürger zur Staatsgewalt, sondern in einem von ihr mit ihnen abgeschlossenen Contract seinen Grund hatte. Hier, wo der Staat als Privats

⁶⁸⁾ von Bethmann= Sollweg a. a. D. S. 95 fl.

gläubiger dem Schuldner gegenüber stand, durste er ihm billigerweise die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs nicht abschneiden.
Es war eine ganz eigenthümliche Form, in der man sie ihm gewährte. Die Staatsbehörde nämlich trat nicht selbst als Klägerin
auf; ob, weil sie es nicht für geziemend hielt sich mit einer Privatperson in einen Proces einzulassen und sich der Gesahr des Unterliegens auszusezen, oder weil man die Unbesangenheit des Richters und das Interesse der Vertheidigung durch das Uebergewicht,
das sie über den Beklagten besaß, für gefährdet hielt, bleibe dahin
gestellt; kurzum sie verkaufte und cedirte den Anspruch und
stellte damit der Privatperson eine Privatperson entgegen, die im
Wege des gewöhnlichen Versahrens den Anspruch versolgte.
Dadurch unterschieden sich die Staatsschuldner "praedes" von
den Privatschuldnern; "praedes vendere" hieß nicht sie selber,
sondern die For der ung gegen sie auseinen Andern übertragen. 68a)

Außer den beiden bisher erörterten Akten der solennen Selbsthülse bietet das älteste Procesversahren noch einen andern Fall
dar, in dem dieselbe ebenfalls, aber nur als bloßer Scheinakt,
zur Erscheinung gelangt. Es ist der bekannte S. 150 bereits berührte Scheinkamps, mit dem der Vindicationsproces
eröffnet wird. Der zur Bezeichnung desselben dienende Name
vindicatio sowie die dabei vorkommende vindicta, jener unvermeidliche, hier in einen Stab verwandelte Speer zeigen, daß es
sich dabei um eine vis (vis civilis, festucaria bei Gellius XX
§. 10) handelt; 69) der Akt wird auch mit manum conserere —

⁶⁸ª) Das Weitere über das Institut gehört nicht hierher. S. darüber Rudorff a. a. D. II S. 308 und die neueste Schrift von Rivier, Unterssuchungen über die Cautio praedibus praediisque. Berlin 1863, welcher letztere aber S. 94, sowie auch Th. Mommsen, Die Stadtrechte der latinischen Gemeinden Salpensa und Malaca S. 473 den eigenthümlichen Sinn des Instituts schwerlich getroffen haben möchte, wenn er das "praedes vendere" im wörtlichen Sinn sür den Verkauf des Schuldners selber nimmt und im Unterschiede von der gewöhnlichen manus injectio nicht einmal die Möglichkeit einer Vertheidigung des Schuldners offen läßt.

handgemeinwerden bezeichnet. Man hat in dieser Aufnahme der Gewalt in den Proceß die Idee ausgesprochen finden wollen, daß die Gewalt dem Recht weichen müsse. Aber man könnte wohl mit mehr Recht sagen: die Gewalt erscheint den Römern als etwas so Natürliches und so wenig Ungerechtes, daß sie dieselbe selbst im Proceß nicht entbehren können. Iener Scheinkampf enthält weniger eine Berurtheilung der Selbsthülse als umgekehrt einen Beleg dafür, wie tief dieselbe in der Bolksvorstellung gewurzelt war, eine Reminiscenz aus der Urzeit, die man in den Proceß mit hinübergenommen hatte, weil man sich von den Ideen dersselben noch nicht völlig losgerissen hatte. Als letzteres geschehen war, sieß man den Akt sallen; das Berständniß für seine ursprüngsliche Bedeutung fehlte.

Nachdem wir die Formen, in denen die Selbsthülfe als solenner Akt im ältesten Proceß auftritt, dargestellt haben, wäre es nunmehr an der Zeit, ihr durch das ganze Gebiet des ältern Rechts und auch des Formularprocesses zu folgen, um dadurch eine Anschauung zu gewinnen von der Rolle, die sie auch in dieser spätern Zeit noch spielte, nicht sowohl weil letztere ein unmittelbares Interesse für uns hat, als weil sie uns zu Schlüssen auf die älteste Zeit berechtigt. Ich glaube jedoch diesen umständlichen Weg, der uns vom ältern Rechte auf längere Zeit gänzlich abführen würde, nicht einschlagen zu sollen, beschränke mich vielmehr auf Hervorhebung einiger besonders charakteristischer Punkte.

Zu ihnen rechne ich:

1. den Antheil, welchen auch noch der spätere Formularproceß der Thätigkeit des Klägers zum Zweck der Verwirklichung seines Rechts einräumt. Der alte Gedanke, daß ein klares unbestrittenes Recht die Besugniß zur Verwirklichung durch Privat-

chischen deinvour = zeigen z. B. dieis causa, digitus, indicare; dicere sagen ist = zeigen mit Worten. Vindicare aus vim dicere heißt also Gewalt zeigen. S. Pott a. a. D. B. 1 S. 266 und Otfried Müller im Rhein. Museum für Jurisprudenz B. V. S. 190 fl.

execution in sich schließe, daß es also Sache tes Siegers, nicht ber Staatsgewalt sei, bas Urtheil zu realisiren, furz ber Gebanke ber legalen Privatexecution im Gegensatzu unserer heutigen richterlichen Execution — dieser Gebanke bilbet auch die Grundlage des genannten Procefschstems. Der Prätor executirt nicht selber durch seine Lictoren, sondern er ermächtigt den Kläger. die nöthigen Maßregeln selber vorzunehmen, also sich der Person des Schuldners, Kindes, Sklaven zu bemächtigen (duci jubere), sein Vermögen in Besitz zu nehmen (bona possideri jubere; immissio in bona), die zugesprochene Sache ihm wegzunehmen (2. B. beim interd. utrubi). Die Autorisation erfolgt regel= mäßig dadurch, daß dem Gegner die Anwendung des Widerstanbes gegen diesen Akt der Selbsthülfe untersagt wird — durch ein prohibitorisches Interdict (vim sieri veto, quominus etc.), bessen Wirksamkeit durch Strafandrohung gesichert war. Daß im äußersten Fall die Staatsgewalt ihren Arm lieh, wird sich nicht bezweifeln lassen. 69a) Aber von vornherein geschah dies nicht; ber Kläger mußte selber die Sache in die Hand nehmen — mit dem bloßen Stellen von Anträgen kam er in Rom nicht ab, er mußte handeln. Hatte er doch selber auch ben Beklagten vor Gericht zu schaffen.

2. Die Gestaltung der Besitzeslehre. Daß es Selbsthülse, nicht Selbstwertheidigung ist, wenn der ehemalige Besitzer der Sache, der sie vorübergehend einem Andern anvertraut z. B. vermiethet, verpachtet, geliehen hat, sich dieselbe mit Gewalt wiederum aneignet, daran kann nur der zweiseln, der die Wenzoung, durch welche die römischen Juristen dem Verhältniß die umzgekehrte Gestalt gaben, für die allein mögliche Gestaltung dessselben hält. Neuere Rechte können ihn vom Gegentheil übersühren. Weiner Ueberzeugung nach ist jene juristische Gestaltung des Vers

⁶⁹²⁾ Liv. III 48: I, lictor, submove turbam et da viam domino ad prehendendum mancipium. Bethmann=Hollweg a. a. D. \approx 191.

hältnisses, wonach der Versuch der Wiedererlangung des factisch verlorenen Besitzes unter den Gesichtspunkt der Behauptung des juristisch noch bestehenden, also der Selbstvertheidigung gebracht wird, nur eine im Interesse der alten Ideen über Selbsthülse erstundene Form. Einen andern Anwendungsfall der Selbsthülse enthält das Verhältniß des possessor justus zum injustus. Indem das Recht letzteren jenem gegenüber für schutzlos erslärt, ist dieser eben damit ermächtigt gewaltsam gegen ihn vorzuschreizten, nur nicht mit gewaffneter Hand. (Ausschließung der exc. vitiosae possessionis beim interd. de vi armata.)

3. Der Mangel einer Strafe für die Selbsthülfe in Fällen, wo man gesetzlich nicht dazu berechtigt war. Dem Eigenthümer stand es nicht frei, seine in fremdem Besitz befindliche Sache statt zu vindiciren einfach wegzunehmen, ebensowenig dem Gläubiger, bie geschuldete Sache dem Schuldner mit Gewalt zu entreißen. Allein was geschah ihnen, wenn sie es bennoch gethan hatten? Sie konnten mit einer poffessorischen Rlage zur Rückgabe genöthigt werden, aber es traf sie, so viel wir wissen, keine Strafe. Ja, wer den Schuldner durch Drohungen zur Zahlung genöthigt hatte, konnte, selbst nachdem bas prätorische Svict eine Klage wegen Erpressung (act. quod metus causa) eingeführt hatte, nicht einmal auf Rückgabe in Anspruch genommen werden. 69b) Nur, wenn der Prätor durch ein prohibitorisches Interdict die Anwendung von Gewalt im einzelnen Fall ausdrücklich verboten, folgte im Uebertretungsfall bie Strafe. Erst in späterer Zeit gegen das Ende der Republik (leges Juliae de vi privata und publica) und in der Kaiserzeit (Decretum Divi Marci und dessen Ausbehnungen) ward die Selbsthülfe — von einzelnen Ausnahms= fällen abgesehen, principiell verboten und mit zum Theil sehr harten Strafen belegt.

⁶⁹b) L. 12 §. 2 quod met. causa (4, 2). Die wenn auch erzwungen Zahlung einer wirklich begründeren Schuld ward näm lich nicht als erlittene Berlust betrachtet, und eines solchen bedurfte es für diese Rlage.

Deutlicher als in diesem Gegensatz der völligen Straflosigkeit der Selbsthülfe im älteren und ihrer strengen Bestrafung im neueren Recht kann sich die Verschiedenheit der Anschauung der alten und der neueren Zeit in Bezug auf sie nicht ausprägen.

C. Friedliche Ausgleichung des Rechtsstreits.

Bertragsmäßige Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten — Gid und Schiedsrichter — Unterwerfung unter den Richterspruch (litis contestatio).

XII. Das Bedürfniß einer Entscheidung der Rechtsftreitigkeiten hat sich nicht überall auf dieselbe Weise befriedigt. einigen Völkern ift es die Gottheit, an die man sich zu diesem Zweck wendet, und die durch Gottesurtheile, Drakel, Loos u. f. w. die Entscheidung abgibt; bei anderen ift es die Obrigkeit, die um Hülfe angegangen wird. In beiden Fällen aber unterwerfen sich bie Parteien einer höhern Macht. Einen ganz andern Weg hat von Altersher das römische Bolk eingeschlagen, und die Ent= wicklung der Folgezeit hat diesen Gedanken der Urzeit nicht zu verdecken vermocht. Es ist der der vertragsmäßigen Ent= scheidung ber Rechtsstreitigkeiten. Der Berechtigte, bem bas Recht vom Gegner bestritten ward, proponirte ihm die Einholung des Schiedsspruchs eines unparteiischen Dritten oder er überließ die Entscheidung seiner eigenen Gewissenhaftigkeit, b. h. er schob ihm über die Nichteristenz seines Rechts den Gid zu. 70) Ging letterer auf den einen oder andern Vorschlag ein, so verstand sich das Weitere von selbst; die durch den Schiedsrichter oder den Eid bewirkte Entscheidung stützte sich auf beiderseitige

⁷⁰⁾ Dieser Gesichtspunkt, daß der Rläger den Gegner durch Eideszusschiedung zum Richter mache, wird östers ausgesprochen, l. 1 pr. Quar. rer. (44.5) Jusjurandum vicem rei judicatae obtinet, non immerito, cum ipse quis judicem adversarium suum de causa sua secerit deserendo ei jusjurandum. L. 28 §. 2 de jud. (5.1). Quintil. I. O. V. 6. §. 4. litis adversarium judicem sacit.

Einwilligung, war also für beide Theile bindend, sie begründete zweiselloses Recht und damit die Besugniß zur Selbsthülse. Wie aber, wenn der Gegner jenen Borschlag des Berechtigten zurückwies? Durch diese Weigerung brach er selber über sich den Stab; denn warum sich weigern, wenn er von seinem Rechte überzeugt war? Er bewies, daß er zur Gerechtigseit seiner Sache kein Vertrauen hatte, und man that ihm, der dem Gegner damit jede Möglichkeit der Entscheidung abschnitt, kein Unrecht, wenn man in seiner Weigerung ein indirectes Eingeständniß seiner Schuld fand. 70a) Die Selbsthülse (wenn auch vielleicht nicht die legis actio per manus injectionem; s. S. 158) hatte gegen ihn freien Lauf. 70b)

Das Institut der Schiedsrichter sowie der außergerichtliche Eid schlossen das Shstem der Selbsthülfe ab, indem sie dem vermeintlich Berechtigten die Möglichkeit gewährten, entweder den Streit zur Entscheidung zu bringen oder wenigstens den Gegner moralisch in die Enge zu treiben und ihn durch seine Weigerung zum indirecten Geständniß seines Unrechts zu zwingen. Beice Mittel waren in Rom noch in später Zeit außerordentlich populär und üblich, 71) beide kehren in solenner Form im altrömischen Proceß wieder. In letzterem erblicke ich nichts als den in geregelte und seste Formen gebrachten Niederschlag dieser längst vor ihm bestandenen vertragsmäßigen Entscheidung des Rechtsstreites durch die Parteien selbst. Der außergerichtliche Eid wird zum gerichtlichen, der Schiedsrichter zum öffentlichen Richter, ohne daß beide damit ihr früheres Wesen ausgeben.

Unser heutiger Richter leitet seine Machtbesugniß vom Staat, nicht von der freiwilligen Unterwerfung der Parteien ab, und

⁷⁰a) Liv. III 57 si ad judicem non eat, pro damnato in vincula duci jubere. L. 38 de jurejur. (12. 2): manifestae turpitudinis et confessionis est nolle nec jurare nec jusjurandum referre.

⁷⁰b) Nach ben XII Tafeln: Si in jus vocat, ni it, antestator; igitur em capito; si calvitur pedemve struit, manum endo jacito.

⁷¹⁾ D. E. Bartmann, ber Ordo judiciorum I S. 105 fl.

seine Machtbefugniß besteht nicht bloß darin, das Recht zu con= statiren, es zu weisen, sondern es zu verwirklichen.

Von tem ist beim römischen Richter keine Rebe; was wir bei ihm finden, sind dieselben Functionen, die jedem Schiederichter zukommen. Die auffallende Aehnlichkeit beider veranlaßte einen römischen Juristen zu der Bemerkung: compromissum (Wahl eines Schiedsrichters) ad similitudinem judiciorum redigitur. Für die spätere Zeit mochte es nahe liegen, im Richteramt das Original, im Institut der Schiedsrichter die Copie zu erblicken, für die ältere Zeit wird man das Verhältniß gerade umtehren müffen.

Es mochte öfter vorkommen, daß die Parteien einen Magistrat, ber sich burch seine Rechtskenntniß oder Rechtlichkeit auszeichnete, um schiedsrichterlichen Spruch angingen. Die Erfüllung ihres Wunsches von seiner Seite ward ursprünglich als Ehrensache angesehen, zuletzt als amtliche Pflicht. 71a) Ueberhäufung mit solchen Aufträgen führte den Magistrat darauf, den Parteien eine andere geeignete Person an seiner Statt vorzuschlagen sowie manche Streitigkeiten ein für alle Mal zurückzuweisen; auch bas spätere Recht kargt mit den Klagen, um wie viel mehr bas ältere. Der einzige Unterschied zwischen bem gewöhnlichen Schiedsrichter und dem vom Magistrat bestellten oder, wenn er selbst erkannte, ihm selbst bestand barin, daß man ersteren um Uebernahme bes Auftrages erst ersuchen mußte, des letzteren hingegen in allen

⁷¹a) Die folgende aus ber erften Auflage unverändert berüber genommene Darftellung hat, mas ich in Bezug auf bie gegen fie lautgeworbenen Einwendungen bemerke, lediglich ben 3med einer hppothetischen Conftruction ber Urzeit und ber Ibeen, von benen sie beherrscht war. Für die historische Beit hebt fich bas imperium bes mit ber jurisdictio verfebenen Ronigs ober Magistrats zu fehr von ber im Text bem Richter zugewiesenen Stellung ab, als daß man ben Bersuch machen fonnte, beibe auf eine Linie zu ftellen. Der Befehl bes Bratore im Bindicationsproceg: mittite ambo hominem zeigt beutlich, baß er seine Macht nicht von ben Parteien ableitete, baß er nicht unter, fondern über ihnen fand.

Källen, wo Sitte oder Gesetz seine Mitwirkung eingeführt hatten, gewiß war; im Uebrigen waren beide sich gleich. Der Schieds= richter verdankt seine Macht der Wahl der Parteien, ist ein bloger Mandatar derselben, und seine Function beschränkt sich darauf, Recht zu sprechen, die Verwirklichung desselben bleibt den Parteien selbst überlassen. Sbenso erhält der Richter des älteren römischen Rechts seine Macht nur durch den Auftrag ber Par-Am evidentesten geht dies daraus hervor, daß ein Brocek nicht anhängig gemacht werden kann, wenn die Begenpartei ihre Zustimmung verweigert. Gine Entscheidung bes Magistrats ober des von ihm bestellten Richters, dem sie sich nicht im voraus unterworfen hat, besitt für sie keine bindende Rraft. Der Streit, ben sie mit dem Gegner hat, ist eine reine Privatangelegenheit, wie dürfte ber Magistrat ohne Aufforderung von beiben Seiten sich hineinmischen? So kann also, wenn ber Beklagte sich weigert, ein Proceß gegen ihn gar nicht eingeleitet werden; ber Rläger muß sich selbst zu helfen suchen und thut dies, wie wir oben saben, indem er zur manus injectio schreitet. Sat der Beklagte den Vorschlag des Klägers, richterliche Entscheidung einzuholen zurückgewiesen, so braucht andererseits letterer, wenn der Beklagte denselben jetzt wieder aufnehmen will, sich nicht mehr darauf einzulaffen; die Selbsthülfe hat ihren freien Lauf.

Rann ein Proceß nicht ohne den Willen des Beklagten anhängig gemacht werden, so ergibt sich daraus, wie das Verhältniß aufzufassen ist, wenn er sich auf denselben einläßt. Der ganze Proceß beruht auf dem Vertrag der Parteien. Beide werden sich einig über die Person des Richters, den der Magistrat ihnen bestellen soll, ⁷²) und versprechen sich unter einander, daß es bei dem Ausspruche desselben sein Bewenden behalten soll. Die ent-

⁷²⁾ Neminem, fagt Cicero pro Cluentio c 43, voluerunt majores nostri non modo de existimatione cujusquam, sed ne pecuniaria quidem de re minima esse judicem, nisi qui inter adversarios convenisset.

scheidende Kraft, die dem Richterspruch zukommt, beruht also nicht darauf, daß er von einem öffentlichen Richter ausgeht, sondern darauf, daß die Parteien sie ihm im voraus beigelegt haben. Wir können ihren Vertrag als ein bedingtes Versprechen bezeichnen: sie versprechen, daß dem Sieger das werden solle, was der Richter ihm zuerkennen wird.

Die Consequenzen dieser Auffassung sind im ältern Proces in ihrer ganzen Strenge durchgeführt. Die alte Berbindlichkeit gilt als erloschen, folglich kann der Kläger die Klage nicht mehr fallen lassen und eine neue anstellen, und ebensowenig kann der Beklagte durch Vornahme der gesorderten Leistung sich der Berurstheilung entziehen. An die Stelle der alten Verbindlichkeit ist durch den Vertrag der Parteien eine neue, bedingte gesetzt, und sie haben sortan nur auf die Erfüllung der Bedingung zu warsten. Da diese neue sich auf einen Vertrag stützt, so nimmt die frühere, wenn sie aus einem Delict entstand, bei dieser Metamorphose alle Eigenthümlichkeiten der Obligationen aus Verträgen in sich auf, sie wird z. B. vererblich, während sie dies früher nicht war.

Der Vertrag, der in dieser Weise zum Fundament des ganzen Processes gemacht wird, heißt Litis contestatio; er ward vor dem Prätor unter Aufrusung von Zeugen (contestari) abgesschlossen. Man hat die Vertragsnatur der Litiscontestatio bestritten und ihr die "Natur des Processes" entgegengestellt, aus der sich schon mit Nothwendigseit die Folgen der Litiscontestatio ergeben sollen, gleich als wenn die alten Römer die Natur des Processes mit unseren heutigen Augen angesehen hätten und nicht vielmehr überall, wo heutzutage Iemanden auch ohne seinen Willen eine Verpflichtung, ein Nachtheil trifft, erst die ausdrücksliche, wenn auch indirect erzwingbare Einwilligung desselben verslangt hätten. Es ist in meinen Augen dem Geiste des ältern Rechts durchaus widerstrebend, daß die Litiscontestatio alle Folgen eines contractlichen Verhältnisses sollte nach sich gezogen haben, ohne selbst ein Contract gewesen zu sein. Man werde sich

nur darüber flar, daß es sich bei derselben nicht um "Unterwerfung" unter den Richter handelte, sondern daß der Richterspruch nichts ist als eine Bedingung, unter der die Parteien sich etwas versprochen haben. Hätten sie ihr Versprechen darauf gestellt, "wenn ein Oritter dies und das thun würde", so würde beim Eintritt der Bedingung der Grund der entstehenden Verbindlichkeit nicht in der Handlung des Oritten, sondern in ihrem eignen Versprechen liegen. In derselben Weise ist der Einfluß, welchen die richterliche Sentenz ausübt, auf die Vereinbarung der Parteien als auf ihre wahre Ursache zurückzuführen.

Das Verhältniß ber Parteien zu dem Richter ist also nichts weniger als das einer Unterordnung. Seine Qualität als vom Brätor bestellter Richter führt eine solche Unterordnung ebenso= wenig nach sich, als dies heutzutage gegenüber solchen Versonen der Fall zu sein pflegt, die vom Staat im Interesse des Publicums zur Betreibung irgend eines Berufes angestellt find. Der alte Richter war nicht mehr als ein in der Kaiserzeit mit dem jus respondendi versehener Jurift. Beite waren vom Staat angestellt, um den Parteien durch Ertheilung eines Gutachtens zu Dienen. 73) Darum kann ber Richter ben Parteien im Laufe bes Processes Nichts auferlegen, sie nicht citiren, keine Strafe für ben Kall des Nichterscheinens im Termin androhen u. f. w. Darum findet das Beto der Tribunen, das gegen den mit der Handhabung der Rechtspflege betrauten Magistrat möglich ist, nicht gegen den Richter Statt; er ist gar kein öffentlicher Beamter, sondern ein Schiederichter ber Parteien, zu deffen Bestellung ein öffentlicher Beamter mitgewirft hat.

⁷³⁾ Bei beiden wiederholt sich auch berselbe historische Hergang. Wie der Staat das Schiedsrichteramt in seine Hände nimmt, ohne anfänglich das Wesen desselben zu verändern, so auch das Institut der respondirenden Juristen. Neben dem öffentlichen Richter und Respondenten bleiben Schiedsrichter und nicht mit dem jus respondendi betraute Respondenten in Thätigfeit und zwar längere Zeit ohne rechtliche Zurücksehung, bis endlich setztere ersolgt, und Richter und öffentliche Respondenten im Namen des Staats und mit rechtlich verbindender Krast Recht sprechen.

Darum endlich ift die richterliche Sentenz fein an die verlierende Partei gerichtetes Gebot oder Verbot, sondern eine bloße Meinung ", sententia", eine Erflärung "pronuntiatio", bie ber Richter über bie Streitfrage abgibt. Am flarsten tritt bies hervor in ber ältesten Procefform, ber legis actio sacramento. Der Proceß wird hier in die Form einer Wette gekleidet, und jede Partei beponirt eine bestimmte Summe (sacramentum),74) beren sie im Fall des Unterliegens verlustig geht. Dem Richter wird diese Wette zur Entscheidung vorgelegt, und er erkennt in der Form, daß er das sacramentum der Partei, die in seinen Augen Recht hat, für justum und eben damit das ber andern für verwirkt erklärt. Von einer Verurtheilung ist dabei keine Rede, ja ber Anspruch, ber zum Procef Veranlassung gab, wird im Urtheil gar nicht einmal erwähnt; es wird oftensibel über eine ganz andere Frage erkannt, als um die es den Parteien eigentlich zu thun ift, uud nur mittelbar wird auch letztere entschieden. Wie wenig aber selbst dieser mittelbaren Entscheidung die Idee einer Berurtheilung inne wohnt, geht am beften daraus hervor, daß die Anwendung dieser Processorm in Fällen vorkam, wo eine Verurtheilung oder Execution undenkbar war, weil es sich gar nicht um einen rechtlichen Anspruch, sondern um ben Beweis einer beliebigen Behauptung handelte. 75) Auch im spätern Recht noch erhielt sich für manche Fälle, namentlich für solche, bei denen die Rlage nicht auf Geld und Geldeswerth

⁷⁴⁾ Das Weitere barüber f. g. 18a.

⁷⁵⁾ Valerius Maximus Lib. II. c. 8 no. 74 berichtet uns, daß ber Streit zwischen einem Conful und Prator, wer von beiben bas Berbienft einer siegreichen Seeschlacht habe, und wem daher ber Triumph hatte bewilligt werben muffen, in biefer Beife jum Gegenftand eines Proceffes gemacht fei ; nur daß hier ftatt ber älteren Form des sacramentum die neuere der sponsio benutt warb. Valerius sponsione Lutatium provocavit: ", ni suo ductu Punica classis esset oppressa." Nec dubitavit restipulari Lutatius. Itaque judex inter eos convenit Atilius Calatinus. Letterer gibt seine Entscheidung mit ben Worten ab: secundum te litem do.

lautete, eine ähnliche Urtheilsform, die pronuntiatio; der Richter erkannte bloß dahin, daß Jemand servus, libertus, ingenuus u. s. w. sei und überließ es der interessirten Partei, die daraus folgenden praktischen Resultate zu ziehen und zu verwirklichen.

Neben jenen Urtheilsformen kommt eine andere vor, die condemnatio, aber erst in den jüngeren Formen des Legisactionensprocesses. Bei jenen lautet der Richterspruch objectiv, der Partei bleibt es überlassen die praktischen Folgerungen zu ziehen und erforderlichen Falls sich über die litis aestimatio, die Schätzung des zugesprochenen Objects, zu einigen, hier hingegen saßt der Richter seinen Spruch relativ, er verurtheilt den Beklagten, und zwar verbindet er damit bei allen Klagen, die auf ein in Geld schätzbares Object gehen, sogleich die litis aestimatio, d. h. er verurtheilt von vornherein auf Geld.

Der Richter des ältern Rechts legt also dem Beklagten Nichts auf, er erläßt keinen Besehl an ihn im Namen des Staats, sondern er kommt den Parteien bloß mit seiner Rechtskenntniß zu Hüsse. Die Sprache hat das Verhältniß der richterlichen Thätigkeit zu der des Klägers treffend ausgedrückt. Der Richter soll bloß das Recht weisen (dicere, s. Note 69), daher judex genannt, und er thut dies, indem er seine Meinung (sententia) abgibt. Der Kläger hingegen ist der Handelnde (actor); 76) er "handelt" wirkslich, denn er legt "Hand" an (manum injicere, conserere; vindicare), je nach Verschiedenheit des Processes an Personen oder Sachen (agere in personam, in rem). Unser heutiger Richter hingegen "richtet", d. h. er ist der Handelnde, "der Kläger" hinzgegen handelt nicht, sondern er "klagt" dem Richter sein Leid, damit letzterer ihm helse. Um Hüsse ist es dem römischen Kläger nicht zu thun; in allen Fällen, wo sein Recht zweisellos ist, bedarf er

⁷⁶⁾ Auch in jurgare, litigare ift bies agere, nur muß man bas zweite Wort nicht als litem agere, sonbern als lite agere (wie jurgare als jure agere) beuten.

des Richters gar nicht, sondern schreitet sofort zur Selbsthülse. Das römische Richteramt ist also nur eingeführt, um für zweisels hafte Fälle den Parteien Gelegenheit zu geben, sich das Recht weisen zu lassen. Der Richterspruch aber übt keine Wirkung aus, welche die Parteien nicht ebenso gut auf anderm Wege erreichen könnten, und der Grund, warum ihm überhaupt eine entscheisdende Wirkung zusommt, liegt nicht im öffentlichen Charakter des Richteramts, sondern im Willen der Parteien. Der Richter ist also nichts als Schiedsrichter (arbiter), und es gab eine Menge von Fällen, in denen er auch officiell mit diesem Namen bezeichnet wurde.

Wenn wir jetzt einen Rückblick werfen wollen auf den Weg, ben wir in diesem ersten Abschnitt (§. 10. fl.) zurückgelegt haben, so führt uns berselbe von jenem niedrigften Bunkte an, wo Recht und Gewalt noch zusammen fallen, der Erbeutung vom Feinde, durch die Selbsthülfe hindurch bis zu dem Punkte, wo die Gewalt gegen Zweifelhaftigkeit bes Anspruchs sich als unausreichend erweift, und in ber vertragsmäßigen Entscheidung bes Rechtsstreits die ersten Keime zur Bildung des Richteramts sich erschließen. Immer aber blieb uns eine und dieselbe Ibee zur Seite, jene Ibee nämlich, daß persönliche Thatkraft die Urheberin und barum auch die legitime Beschützerin bes Rechts ift. Diese Thatkraft ift nicht die nackte, physische Gewalt, sondern sie wird durch das Gefühl ihres Rechts zu einer sittlichen Macht erhoben, sie ist eine im Dienste der Rechtsidee thätige Kraft, ja bas Princip des Privatrechts selbst in seiner ursprünglichen Frische und Energie.

Iene Idee der Berechtigung der persönlichen Kraft, welche durch ihre eigne That sich ihre Welt erbaut und schützt, ist das äußerste Minimum, mit dem die Bildung des Rechts beginnen kann, und darum durste und mußte sie an die Spitze unserer ganzen Darstellung gesetzt werden. Aus diesem schwachen Keim heraus hat sich auch bei anderen Völkern das Recht entwickelt,

aber nicht überall sind wir so glücklich, wie im vorliegenden Fall, an der Blüthe und der reisen Frucht noch den ursprünglichen Keim nachweisen zu können. Unvermögend, jene Idee auf die Dauer mit der steigenden Entfaltung des Staats-Princips zu versöhnen, hat manches Volk dieselbe fallen lassen und in demüsthiger Erniedrigung des persönlichen Selbst- und Rechtsgefühls den Staat als den eigentlichen Schöpfer des subjectiven Rechts hingestellt. Aber in der römischen Rechtsanschauung — Dank sei ihrer unverwüstlichen Natur und jenem männlichen Selbstzgefühle der Römer — wurzelt diese Idee zu sest, als daß sie jemals hätte vertilgt werden können, und der juristische Instinct der Römer wuste dieselbe so zu gestalten und in die richtigen Formen zu bringen, daß sie selbst mit der höchsten Entwicklung des Staats sich vertrug.

II. Familie und Wehrverfassung, die Ausgangspunkte der staatlichen Ordnung.

Vorbemerkung.

XIII. Wenn wir im bisherigen Abschnitt uns rein auf das Individuum beschränkt haben, so geschah es nicht etwa in der Meinung, als ob es jemals eine Zeit gegeben hätte, welche mit den dort gesundenen Rechtsprincipien hätte ausreichen können, sondern lediglich um uns des Antheils bewußt zu werden, den das Gesühl des individuellen Rechts und die davon erfüllte Thatkraft des Subjects zu dem Gesammtbau des ältesten Rechts beigesteuert hat. Nur in der Gemeinschaft kann überhaupt von einem Rechte die Rede sein, mit der Gemeinschaft aber, mit den Interessen, denen sie zu dienen, mit den Zwecken, die sie zu verfolgen hat, ist bereits eine neue nicht minder fruchtbare Quelle des Rechts gesetzt, als die in dem Individuum sich ihm eröffnet. So wie in der Körperwelt Gesetze herrschen, nach denen die Verdinzdung der Körper vor sich geht, so auch in der sittlichen Welt rückslichtlich der Verbindung der Individuen. In jeder Gemeins

schaft derselben, und wäre sie bloß die der Familie, liegt der Keim und der Trieb der Ordnung, ja selbst der vorübergehende Zusstand der Unordnung und Anarchie, die Kämpse, Zuckungen und Stürme, von denen die Gesellschaft heimgesucht wird, was sind sie anders als das Suchen der Ordnung, das Wogen und Gähren der Elemente, welche ihre gesetzmäßige Verbindung mit einander eingehen?

In diesem Sinn kann uns also auch die Bildung des Staats als der höchsten politischen Gemeinschaft nicht als etwas erscheinen, das noch erft der Erklärung bedürfte. Der Staat ift eine Natur= nothwendigkeit. Aber ohne diese Ueberzeugung im Mindesten zu verläugnen, dürfen wir auch bei ihm, so weit die Geschichte uns dies verstattet, den Bersuch machen uns der Ideen zu bemächtigen, die seine ursprüngliche Bilbung beeinflußt haben. Dies erscheint mir um so nöthiger, als wir sonft Gefahr laufen, unsere heutige Anschauung vom Staate unbewußt auf Zeiten und Zuftande zu übertragen, zu benen biefelbe in keiner Weise stimmt. Un den Namen klebt die Vorstellung! Indem wir die Einrichtungen bes ältströmischen Staats mit heutigen Ausbrücken bezeichnen, indem wir bei Schilderung ber ältesten Verfassung von einem "König", von einer "gesetzgebenden Gewalt des Volks", von einem "Richteramt" u. f. w. sprechen, bringen wir unwill= fürlich unsere heutigen b. h. irrige Vorstellungen mit. Denn nicht das Aeußere jener Erscheinungen ist das Entscheibende, sondern die Ideen, von denen sie getragen wurden; die Borstellung aber, die ber alte Römer von dem Staat hatte, und alles, was mit ihr zusammenhing, war eine völlig andere, als die wir mit ihm verknüpfen. Unserer heutigen Vorstellung ist ber Staat etwas von den Individuen völlig Verschiedenes, der altrömischen war er nichts als die Gemeinschaft sämmtlicher Individuen — was bem Staat gehört, gehört ihnen, seine Interessen sind ihre Intereffen, seine Verletung ift ihre Verletung - furz eine Verschiebenheit in der Auffassung von der äußersten Tragweite.

Diese Differenz bes Iteengehalts bei aller äußern Gleichheit Ihering, Geift d. rom. Rechts. I. 4. Aufl.

der Einrichtungen zu ermitteln, ist meines Erachtens eine der unerläßlichsten und wichtigsten Aufgaben, welche der Historiker für die altrömische Staatsverfassung zu lösen hat, und der erstlärte Zweck meines Werkes zwingt mich auch an ihrer Lösung mich zu versuchen.

Ich gehe dabei von der Idee aus, daß unsere heutige Vorstellung von bem Berhältniß bes Staats und ber Staatsgewalt zu dem Einzelnen erst bas Product einer langen Entwicklung ist, und daß wir, weit entfernt davon berechtigt zu sein, die Idee ber Ueberordnung der Staatsgewalt über den Bürger als etwas sich von selbst Verstehendes auch der ältesten Zeit ohne weiteres zuzuschreiben, vielmehr umgekehrt bie Verpflichtung haben, uns Rechenschaft darüber zu geben, wo und wie diese Idee im altrömischen Gemeinwesen zum Durchbruch kommen konnte. Um die Grundansicht, die ich in dem gegenwärtigen Abschnitt weiter ausführen werbe, gleich hier mitzutheilen, so gehe ich davon aus, daß das Verhältniß der Coordination der Einzelnen, wie es für jede Gemeinschaft das Ursprüngliche ist, so auch das Fundamentale ber altrömischen Verfassung war und zwar in Gestalt ber politischen Bereinigung ber Geschlechter zur Einheit bes Staatswesens, daß bagegen die Idee der Unterordnung ber Einzelnen unter eine höhere Gewalt zuerst im Heerwesen zur Erscheinung gelangte und erst von hier aus auf die übrigen Einrichtungen übertragen worden ift. Gine unabweisbare Nothwendigkeit schließt hier das Verhältniß der Coordination aus und setzt das der Subordination an seine Stelle.

So enthält demnach die älteste Staatsversassung meiner Anssicht nach die Combination zweier Principien, eines coordinirens den und eines subordinirenden. Der älteste Staat steht mit seinen Füßen in der Familie, mit seinen Spitzen und Mittelgliedern in der Wehrversassung, d. h. die Gentes und die Stellung der Individuen innerhalb derselben sind durch die Idee der Familie, die Curien, Tribus und die Vorstände derselben und der König durch das militärische Interesse bestimmt.

Die Rolle, welche die Familie in der ältesten Versassung spielt, weicht von der Gestalt, die sie im heutigen Recht an sich trägt, wesentlich ab. Die Familie ist heute ein rein privatrechtsliches Verhältniß ohne alle unmittelbare politische Bedeutung und auch dieses nur in ihren beiden engsten Verhältnissen: dem elterslichen und ehelichen, das geschwisterliche Verhältniß ist bereits kein Recht verhältniß mehr. Ueber diese beiden Kreise hinaus übersläßt das Recht die Familie sich selbst, ihrer eigenen sittlichen Lebensstraft: der Liebe. Die Ersahrung aber zeigt, daß diese Lebenskraft in eben dem Maße, als die Familie selber sich erweitert, abnimmt, die Liebe sucht stets die engsten Kreise auf, sie kann nicht mit dem Stammbaum gleichen Schritt halten. Mit der rasch abnehmenden Liebe und Pflege der Verwandtschaft verliert sich allmählig auch die Erinnerung derselben.

Ganz anders auf den niedrigen Stufen des staatlichen Lebens. Es läßt sich im Allgemeinen der Satz aufstellen, daß die äußere, rechtliche Organisation der Familie im umgekehrten Verhältniß zur Reise der Staatsentwicklung steht; je unvollkommner letztere, desto ausgebildeter jene und umgekehrt. So lange nämlich die Familie noch als Surrogat des Staats zu dienen hat, bedarf sie nothwendigerweise einer ungleich festeren Organisation, als wo die vollständige Entwicklung der Staatssormen und der Staatsgewalt sie dieser Function überhebt. Ein Staat im Rleinen, hat sie auch die Versassung desselben nöthig; die Verwandtsschaftsbande können nicht der freien Liebe überlassen werden, sie sind politische Bande.

Im Laufe der Zeit verwandelt sich die durch das staatliche Princip bestimmte Familie in einen durch das Familienprincip bestimmten Staat. Mehrere Familien vereinigen sich, eine Familie erweitert sich zu einem Geschlecht oder Stamm, der seinersseits sich wieder in mehrere Zweige, Geschlechter und Familien spaltet. So entsteht der Geschlechterstaat, ein Geschiebe von kleisneren oder größeren compacten Einheiten, die ursprünglich die Verswandtschaft zum Princip hatten. Die Verbindung dieser einzelnen

Theile zum Ganzen ist ungleich loser als die jener kleineren Kreise in sich. In letzteren liegt die eigentliche Lebenskraft der Bersfassung; sie sind Staaten im Kleinen, die sich zu einem Staatens bund vereinigt haben.

Der Geschlechterstaat in seiner Jugendkraft bezeichnet nicht bloß eine bestimmte Form staatlicher Berbindung, sondern eine bestimmte Stufe ber gesammten politischen und rechtlichen Entwicklung. Die politische Function ber Familie wirkt auf ihren privatrechtlichen Charafter zurück und umgekehrt die Form ber Familienverbindung auf ben politischen Beift, ber das Banze beseelt. Dies zeigt sich insbesondere auch in dem Berhalten zu dem Fremben. Da nur berjenige politisch berechtigt ift, ber zu einem Geschlecht gehört, die Geschlechter gewissermaßen die Zugänge zum Staat besetzt halten, so öffnet sich bem Fremben ber Zutritt zur Staatsverbindung nur, wenn er in ein Geschlecht Aufnahme findet. Diese Aufnahme ist jedoch nur in beschränkter Weise möglich: der Geschlechterstaat ist, wenn er sich nicht selbst aufgeben will, gezwungen exclusiv zu sein. Damit ist ber Grund gelegt zu jenem Gegensatz, ber für bie ganze Entwicklung bes Geschlechterstaats eine so entscheibende Bedeutung bat, bem Begenfat zwischen ben Mitgliedern ber Geschlechter und ben sonstigen Staatsangehörigen, benen, bie activ an ber Staatsgewalt participiren, und bie ihr bloß passiv unterworfen sind. Je mehr bie lettere Rlaffe an numerischer Stärke und an Wohlstand zunimmt. um so mehr ftrebt sie, ihre rechtliche Stellung zu verbeffern, und biese Bestrebungen und die ewige Friction, die sie hervorrufen, find für die ganze Rechts- und Staatsentwicklung von ben mohlthätigsten Folgen. Sie spornen auf beiden Seiten bie vorhandenen Kräfte auf ihr höchstes Maß und erschließen eine unversiegbare Quelle politischer Intelligenz und Thatkraft. Es ist bies Berhältniß treffend verglichen 77) mit "zwei auf einander gefügten

⁷⁷⁾ Bon Göttling Geschichte ber röm. Staatsverf. S. 285. Wenn er aber hinzusügt: "bis ber härtere Stein bes plebejischen Princips ben weischern bes patricischen mürbe gerieben hatte", so mag biese Vertheilung ber

Mühlsteinen, durch deren Bewegung das wahre politische Leben erst hervortritt"; man könnte auch auf die Funken verweisen, die dem Feuerstein entsprühen, wenn der Stahl ihn trifft.

Meben dem Geschlechterstaat gibt es noch einen andern Ausfluß des Familienprincips, den patriarchalischen Staat. Der Unterschied beider liegt darin, daß die Familie dort bloß zur rechtlichen Basis des Staats gemacht wird, hier aber den Protothpus der ganzen Versassung und Verwaltung gewährt. Das Verhältniß der staatlichen Unterordnung ist dem der Kinder zum Vater nachgebildet, die Macht des Staatsoberhaupts ist eine erweiterte väterliche Gewalt und wird in diesem Geiste gehandhabt. Beide Ausssüsse samilienprincips können in einer und derselben Staatsversassung zusammentressen; der Geschlechterstaat begründet dann das Verhältniß in der "Seitenlinie", die politische Verbrüderung; der Patriarchalstaat das Verhältniß in "aus- und absteigender Linie", die politische patria potestas.

Es ist nun bemerkenswerth, daß dieser zweite Aussluß des Familienprincips in Rom nicht oder nicht mehr hervortritt. Die Punkte, die er sonst einnehmen würde, nämlich die der Ueberund Unterordnung, fallen hier der Wehrversassung zu. Die Wehrversassung steht auf der Stufenleiter von Formen der staatlichen Gemeinschaft höher als die Familienversassung, insosern sie nämlich erstens nicht ein bloßes Naturproduct, sondern ein Werk menschlicher Ordnung und Einsicht ist, und zweitens troß der härtern Disciplin, die sie in den Staat hineinbringt, doch der privatrechtlichen Freiheit einen größeren Spielraum gewährt, die politische und privatrechtliche Existenz des Individuums nicht in dem Grade vermengt, wie dies in der Familienversassung gesschieht. Sie fungirt nicht selten als Form des Staats, namentslich gern in Verbindung mit dem Grundeigenthum, nämlich im

Härte und Beichheit für die beiben Mühlsteine durchaus zutreffen, für Patricier und Plebejer aber nichts weniger als bas.

Lehnsstaat wie z. B. bei ben Germanen und Osmanen, und dann auch in Verbindung mit dem Familienprincip wie in Rom und wiederum bei den Germanen zur Zeit ihres ersten Auftretens in der Geschichte. Mit dem Patriarchalstaat ist sie incompatibel; die demselben eigenthümliche Bererbung der Staatsämter würde ihrem Interesse schnurstracks entgegenlaufen, und ebenso ist auch die staatliche Unterordnung, die beide begründen, ihrem Geift nach eine völlig verschiedene. Es liegt die Vermuthung nahe, daß wo wir wie bei den alten Römern und Germanen die Wehr= verfassung in Verbindung mit bem Geschlechterstaat auftreten sehen, erstere den Patriarchalstaat verdrängt hat. Der ursprünglich diese beiden Ausflüsse des Familienprincips in sich vereinigende Familienstaat erwies sich bei fortgesetzter kriegerischer Lebensweise unzureichend. Das militärische Interesse ward das vorherrschende und bewirfte, daß die erblichen Würden bes Patriarchalstaats ben nach persönlicher Tüchtigkeit vergebenen militärischen Aemtern Platz machten, die Geschlechtereintheilung aber sich ben Anforderungen der Wehrverfassung fügte.

Indem wir uns jetzt unserer eigentlichen Aufgabe zuwenden, bemerken wir, daß dieselbe nicht bloß darin besteht, darzuthun, daß der ältere römische Staat auf dem Familienprincip und der Wehrversassung beruhte, sondern ebensowohl darin den Einfluß nachzuweisen, den diese beiden Motive auf das ganze Recht auszeübt haben. Wir befolgen dabei folgende Anordnung:

- 1. Das Familienprincip.
 - a. das Wesen der Gentilverbindung §. 14.
 - b. Stellung bes Individuums zur Gemeinschaft §. 15.
 - c. Stellung außerhalb ber Gentilverbindung §. 16.
- 2. Der Einfluß ber Wehrverfassung auf Staat und Recht §. 17.

1. Das Familienprincip.

Die Gentilverbindung — Die Gens eine Familie im Großen und ein Staat im Kleinen — Einfluß auf das gesammte Recht.

XIV. Der römische Geschlechterstaat gleicht einer Phramide. Die Basis desselben bilden dreihundert Gentes, die in phramidalischer Abstufung zuerst in dreißig Curien, sodann in drei Tribus und endlich in die personliche Spitze bes Ganzen, ben König, zusammenlaufen. Nur die Gentes stehen hier zur Betrachtung; es ist bereits im vorigen Paragraphen bemerkt, daß nur sie dem Familienprincip, die Curien und Tribus aber sowie das Königthum der Wehrverfassung angehören. Daß die Gentes in der That auf dem Familienprincip beruhen, ist zwar in Abrede gestellt, 77a) allein man hat dabei auf Unwesentliches Gewicht ge= legt. Ob nämlich alle Mitglieder einer Gens wirklich benselben Stammvater gehabt haben, ob die Idee der Verwandtschaft sich im Laufe ber Zeit völlig verloren und bie Bens fich in eine gewöhnliche politische Corporation verwandelt hat, das ist gleichgültig. Das Wesentliche ist, ob die Gens ihrem ganzen Geist und Zuschnitt nach ursprünglich auf der Idee der Familienverbindung beruht, und ein Blick, sollte man sagen, mußte dies zur Evidenz

⁷⁷a) Neuerdings am entschiedensten von Walter Köm. R. G. Ausl. 3. §. 14, der aber doch zugleich "den Typus der Familienverbindung als Borsbild" der Gentilverbindung anerkennt. Die Gründe, die er ansührt, verdienen allerdings eine Widerlegung, auf die ich mich jedoch hier nicht einlassen kann. Das etymologische Moment (Note 78) hat Walter gar nicht berücksichtigt, und doch wiegt es in meinen Augen als Zeugniß aus ältester Zeit unendlich vielschwerer, als die Definitionen der "gentiles" vom Standpunkt des spätern Rechts aus. Dürsten gelegentliche Aeußerungen der späteren Schriftseller in die Wagschale geworsen werden, so könnte für die obige Ansicht auch Liv. II, 48: velut familiare bellum mit siguriren.

dille

erheben. Die Sprache gibt uns in der Bezeichnung gens: Gesschlicht ben beutlichsten Fingerzeig. 78)

Wir wenden uns zuerst der inneren Organisation der Gens zu und fassen das Resultat der folgenden Ausführung in den Satz zusammen, daß die Gens die Identität der Familie und des Staats ist, sich, wie man will, als eine Familie mit politischem Charakter und als eine politische Berbindung mit samilienartigem Charakter bezeichnen läßt. Sie geht hervor aus der Familie und bewahrt sich die Innigkeit dieser Berbindung; indem sie aber andererseits eine politische Institution wird, wirkt diese ihre politische Seite ebenso sehr auf ihre samilienrechtliche Seite zurück, wie letztere auf jene. Beide Seiten lausen so in einander über, daß eine genaue Scheidung derselben kaum möglich ist.

Da die Gentilitätsverbindung schon früh ihre wesentliche Bebeutung verlor, so ift es nicht zu verwundern, daß unsere Nachrichten über sie nur dürstig und unvollständig sind. Aber es ragen toch noch einzelne erhaltene Punkte hervor, aus denen sich mit Hülfe sonstiger historischer Analogien und der inneren Consequenz der Sache das Wesen jener Verbindung bestimmen läßt. Wir wollen diesen Versuch machen.

Die Verbindung, welche die Gens begründet, umfaßt die ganze Existenz des Einzelnen; alle Interessen, die sein Leben bewegen, weisen ihn auf sie zurück und finden innerhalb ihrer theils ihre ausschließliche Befriedigung theils wenigstens Anknüpfungspunkte. Die Verehrung der Götter wie der Waffendienst und die Ausübung politischer Thätigkeit führt die Gentilen stets wiesder zusammen, nach dem Tode ruhen sie in gemeinschaftlichen Erbbegräbnissen zusammen. In den heiligsten und ernstesten Momenten des Lebens, im Tempel wie auf dem Schlachtselde stehen sie sich zur Seite; Schande und Ehre, Glück und Unglück

⁷⁸⁾ Gens, genus vom Sansfr. dschan, geboren werben. Der Name decuria bezeichnet die gens von Seiten ihrer Stellung in der Wehrversaffung. S. §. 17.

ist gemeinsam. Der Glanz und der Ruhm der Gens kommt dem Einzelnen zu Gute, wie umgekehrt seine Thaten auf sie Schatten oder Licht wersen. Darum nimmt die Gens an den Schicksalen und Handlungen des Einzelnen das lebendigste Interesse; er steht ja zu ihr nicht in dem losen Verbande eines Corporationsmitzgliedes, das nur gemeinsame Rechte mit ihr auszuüben hat, sonz dern in dem eines Familienmitgliedes, dessen Wohl und Wehe Schande und Glanz und Ehre die ganze Familie berühren.

Dies äußert sich auf doppelte Weise, nämlich theils in dem Anrecht, das der Einzelne an die Gens, theils in dem, das sie an ihn hat. Jenes besteht in dem Anspruch auf Schutz und Unterstützung, dieses in den Beschränkungen, denen der Einzelne im Interesse der Gens unterworfen ist.

Die gegenseitige Unterstützungspflicht der Verwandten ist einer der natürlichsten und regulärsten Ausslüsse des Familienprincips. Die Form, in der, und das Maß, dis zu dem sie Statt findet, ist bei verschiedenen Völkern verschieden; sie steigert sich bei einigen dis zur Blutrache, bei andern wie z. B. den Germanen äußert sie sich in der Verpflichtung, einen Autheil am Wehrgeld beizusteuern. ⁷⁹)

Was nun den Umfang dieser Verpflichtung im ältesten römisschen Recht anbetrifft, so wird zunächst die Annahme einer rechtslichen Vertretungspflicht schwerlich auf Widerspruch stoßen. Sin Anwendungsfall derselben ist uns ausdrücklich bezeugt, nämlich die Vormundschaft. 80) Fehlte es nämlich an einem Vors

⁷⁹⁾ S. von Spbel Entstehung bes teutschen Königthums S. 20 fl. und Wait Deutsche Versassungsgeschichte B. 1 S. 212—215 u. Beil. 1 von ber sog. Gesammtburgschaft.

⁸⁰⁾ Cicero de invent. II. c. 50 nennt zwar nur die cura furiosi (s. auch Varro de re rustica I, 2 mente est captus atque ad agnatos et gentiles est deducendus), es kann aber schon wegen des durchgehenden Parallelismus zwischen Erbrecht und Vormundschaft keinem Zweisel untersliegen, daß die Gentilen, wie sie hinter den Agnaten zur Erbschaft, so auch hinter ihnen zur Tutel gerusen waren. S. des weitern Rudorff Das Recht der Vormundschaft B. 1. S. 210 fl.

munde, so traten zur Aushülfe die Gentilen ein. Dies ift begreiflicherweise nicht so zu verstehen, als ob sämmtliche Mitglieder der Gens die Vormundschaft geführt hätten, sondern durch ein Decret berfelben wurde sie einem unter ihnen übertragen. Die Vorsorge ber Gens beschränfte sich aber nicht bloß auf bie Bestellung des Vormundes, sondern schloß ohne Zweisel auch eine Beaufsichtigung besselben in sich. Dem unfähigen und verbächtigen Vormund gab die Gens auf, sein Amt niederzulegen oder es einem Andern zu cediren (tutela cessicia); sträubte er sich, so konnte sie ursprünglich gewiß selbst seine Absetzung ver= fügen, im spätern Recht aber dieselbe badurch herbeiführen, daß fie Einen aus ihrer Mitte zur Anstellung ber actio suspecti tutoris veranlaßte. Diese Rlage war eine Popularklage, die Jeder aus dem Bolke erheben konnte, und bas ältere Recht kennt noch einige andere, mittelft beren Jemand in gleicher Weise bas Interesse einer andern Person mahrnehmen fann. Sie bilben zu der Strenge, mit der dies Recht im Uebrigen an der Sachlegitimation festhält, einen auffallenden Begensat, und ich bin geneigt, sie als Ausflüsse des Familienprincips aufzufassen. 81) Wenn Jemand außer Stand war fich felbst zu vertheidigen, und bem Mangel durch Bestellung eines Vormundes nicht abzuhelfen war, so lag es, wenn nicht die nächsten Berwandten sich seiner annahmen, ber Bens ob, ihm ben nöthigen Schut zu ertheilen. Dahin gehört 3. B. ber Fall, wenn er fich in feindlicher Gefangenschaft befand. Sein zuruckgelassenes Bermögen mar bier obne

⁸¹⁾ Die späteren römischen Juristen nahmen an, daß das ältere Recht hier seinen Grundsatz: nemo alieno nomine lege agere potest verlassen habe. Allein nach der im Text versuchten Anknüpfung dieser Klage an die alte Gentilversassung würde die vermeintliche Singularität verschwinden. Die Gens ist nicht irregulärerweise ber echtigt, für ihr hülfloses Mitglied eine Klage erheben zu lassen, sondern sie ist verpflichtet sich seiner anzunehmen. Die angestellte Klage macht also zunächst Recht und Pflicht der Gens selbst geltend, und nur mittelbar kommt sie dem Interessirten zu Gute.

Aufsicht, es bedurfte offenbar eines Schutzes. Das spätere Recht gewährt benselben in Form einer Popularklage, der actio furti gegen jeden, der Sachen aus diefem Bermögen entwandt hat; im ältesten Recht ersetzte die Gentilitätsverbindung diesen Mangel. Hierher gehört ferner ber Fall, wenn ein Gentile unrechtmäßigerweise in Rom selbst in Haft gehalten wurde, sei es als angeblicher Sklave ober wegen behaupteter Schuld. Trat hier nicht aus eignem Untriebe Jemand als vindex auf, so war es Sache ber Gens, für die Bestellung eines solchen Sorge zu tragen. Sie verfolgte damit nicht bloß ihr eigenes Interesse, sondern er= füllte zugleich eine ihr obliegende Pflicht. Derfelbe Gesichtspunkt bewährte sich daran, daß wenn eins ihrer Mitglieder erschlagen, und fein näherer Berwandter vorhanden oder fähig war, ihn zu rächen, ihr das Rächeramt zufiel. Noch in späterer Zeit wird es ben Berwandten zur Pflicht gemacht, auf rechtlichem Wege ben Mörder zu verfolgen; was aber in späterer Zeit in Form ber Rlage bewirkt wird, geschah ursprünglich in Form der Selbsthülfe. In einer Einrichtung, die auf ein angebliches Gesetz des Numa zurückgeführt wird, läßt sich noch eine Spur ber alten Blutrache erkennen.823 Wenn Jemand einen Andern aus Berfehen getöbtet hatte, so mußte er ben Bermandten beffelben einen Widder stellen; es war der Sündenbock, an dem sie statt seiner die Todesstrafe vollzogen. 83) Das vergossene Blut for= berte wieder Blut; hatten die Bermandten im Fall bes un-

⁸²⁾ Serv. ad Virg. Eclog. IV, 43. In legibus Numae cautum est, ut si quis imprudens occidisset hominem pro capite occisi agnatis (nach der glücklichen Conjectur von Husch te statt des handschriftlichen et natis) ejus in concione offerret arietem.

⁸³⁾ Fest. Subigere arietem in eodem libro Antistius esse ait dare arietem, qui pro se agatur, caedatur. Ueber ben Zweck des Opfers gehen die Ansichten freilich sehr auseinander. S. Rein Das röm. Krimisnalrecht S. 403. Die im Text vorgetragene ist die von Ed. Platner Quaest. de jure crimin. p. 37. Der Widder erscheint auch anderwärts als Vertreter bes Schuldigen s. &. Arnob. adv. gent. V. c. 21.

vorsätzlichen Todtschlages diese Forderung geltend zu machen, so galt dies um so eher im Fall des Mordes.

Wie das Unvermögen des einzelnen Gentilen sich selbst zu rächen ober sein Recht geltend zu machen, die Gens zur Rache oder zum Beistand verpflichtete, so legte auch pecuniares Unvermögen desselben ihr die Verpflichtung zur Unterstützung auf. Die Klassifer 84) bezeugen uns vies für den Fall des Loskaufes aus feindlicher Gefangenschaft, für schwere, ungewöhnliche Staatsabgaben und selbst für die über ein einzelnes Mitglied verhängten Geldbußen. Ob diese Verpflichtung mehr sittlicher als juristischer Art war, ob sie im letztern Fall sogar, wie dies bei den Germanen hinsichtlich der Pflicht zur Aufbringung des Wehrgeldes beizusteuern Statt fand, 85) von dritten Personen geltend gemacht werden konnte, ob sie also mit anderen Worten eine eventuelle Haftungspflicht der Gens in sich schloß, läßt sich nicht bestimmen. Dagegen barf man annehmen, bag es ein Ehrenpunkt für die Gens war, ihre durch unverschuldete Armuth in Noth 3. B. in Schuldhaft gerathenen Mitglieder nicht im Stich zu lassen. Ob sie in feindlicher Gefangenschaft oder in Rom selbst im Kerker schmachteten und den Berkauf trans Tiberim zu gewärtigen hatten, war in der That gleichgültig.

Die ersorderliche Beisteuer mochte theils durch freiwillige Beiträge aufgebracht, theils durch ein Decret der Gens ausgesschrieben werden. Es ist denkbar, daß auch das Vermögen der Gens, worüber nachher ein Mehreres, für solche Zwecke in Unspruch genommen ward.

⁸⁴⁾ S. die Zeugnisse bei Walter Köm. Rechtsgeschichte Aufl. 3. §. 15 Note 28-30. Diese Pflicht wiederholt sich übrigens auch bei den Clienten und Tribulen s. z. B. Liv. V, 32 accitis tribulibus clientibusque quum responsum tulisset: se collaturos quanti damnatus esset, idid. XXXVIII, 60.

⁸⁵⁾ Das angelsächsische Recht ist in bieser Beziehung am weitesten gegangen, indem es neben den Bermandten die gegyldan b. h. nach Spbels treffender Bezeichnungsweise die Ersatymänner der alten Gentilen zu einem Dritttheil, eventuell zur hälfte des Wehrgeldes heranzog.

Diese gegenseitige Unterstützungspflicht, man möchte sie eine Assecuranz gegen Noth und Unbill nennen, gab den Patriciern ten Plebejern gegenüber ein außerordentliches Uebergewicht. In dieser privatrechtlichen Verbrüderung lag vielleicht ebenso sehr der Grund ihrer unverwüstlichen Wirerstandskraft als in ihrer dominirenden staatsrechtlichen Stellung.

Es liegt auf der Hand, daß diesem Anrecht, das der Einzelne an die Gens hatte, Beschränkungen und Verpflichtungen von seiner Seite correspondiren mußten. War er auf die Gens, so war sie wiederum auf ihn angewiesen: beide Seiten dieses Vershältnisses waren Ausflüsse derselben Grundidee und bedingten sich gegenseitig.

Der Gesichtspunkt, ber diesen Beschränkungen, die wir gleich im Einzelnen fennen lernen wollen, zu Grunde liegt, ift ber eines coordinirten Berhältniffes fämmtlicher Gentilen, das gegenseitige Rechte und Verpflichtungen mit sich führt. 3ch muß diese Bemerkung um so mehr betonen, als der Anschein mit ihr in Wiberspruch steht, die richtige Auffassung jenes Berhältnisses mei= ner Ausicht nach aber eine ben engen Kreis ber Gens weit überragende Bedeutung hat. Es soll im folgenden Paragraphen nachgewiesen werben, daß auch das Berhältniß des Einzelnen sowie ber Gens zum Gesammtstaat bas ber Coordination ist, und nur innerhalb ter Wehrverfassung eine Subordination her= portritt. Insofern nun ber Gesammtstaat nur eine Gens im vergrößerten Maßstabe ift, sowie man die Gens einen Staat im verkleinerten nennen kann, muffen wir bereits hier jenes burchgebende Verhältniß ber staatlichen Gemeinschaft genau ins Auge fassen. Die Beschränkungen, die wir hier finden werden, wieder= holen sich dort; überzeugen wir uns hier gleich, daß sie nicht auf der Idee staatlicher Unterordnung beruhen.

Die Gens ist nichts als der Complex sämmtlicher Gentilen, und ihre Bezeichnung mit dem Ausdruck: gentiles drückt mit einem Wort das wahre Wesen derselben aus. Ist sie nämlich nur der Complex der Gentilen, so kann sie auch keine höhere Macht haben als letzere selbst, oder mit anderen Worten das einzelne Mitglied steht nicht unter der Gens, sondern neben den Gentilen. Das Verhältniß wird dadurch kein anderes, daß dieselben Einen aus ihrer Mitte zum Vorsteher (decurio) wähzlen. Abgesehen von seiner militärischen Function, nach der er seinen Namen trägt, hat er Nichts zu besehlen, sondern nur die Verhandlungen der Gens zu leiten und in ihrem Namen das Opfer darzubringen. Die Conservirung des ursprünglichen Familienbandes in der Gens beschränkt sich auf das Verhältzniß der Brüder untereinander; das der patria potestas ist weder in der Gens noch in dem Gesammtstaat staatsrechtlich nachgebildet.

Wenn nun dies coordinirte Verhältniß der Verbrüderung bem Einzelnen Beschränkungen auferlegt, so fint dieselben nicht anders aufzufassen als der Preis, um den er der Vortheile dieses Berhältnisses theilhaftig ift; sie tragen keinen andern Charakter als die Beschränkungen, benen sich Jemand burch Eintritt in irgend eine privatrechtliche Verbindung, ja durch Abschluß eines Vertrags unterwirft. Wenn das Mitglied einer folchen Verbinbung sich durch sein Benehmen berselben unwürdig macht, was liegt näher, als ihn zu excludiren? Eine andere Bewandtniß aber hat es auch nicht mit jener sittenrichterlichen Gewalt ber Gens, von der uns als einzelnes Beispiel die Berdammung bes Gedächt= nisses eines unwürdigen Gentilen nach seinem Tobe sowie ber Beschluß, daß Niemand fortan seinen Namen tragen solle, aufbewahrt ist. Man hat darauf ben gewiß unbedenklichen Schluß gebaut, daß jenes Mitglied bei Lebzeiten die Strafe des Ausschlusses aus ber Gens erlitten haben würde. Das enge Berhältniß ber Gentilen und die Solidarität ihrer Ehre schloß eine solche Sorge für bie sittliche Reinheit und ben guten Namen ihrer Genossenschaft nothwendigerweise in sich.

Als geringere Strafe erscheint die Ausschließung von dem gentilicischen Gottesdienst. Andere Strafen werden uns zwar nicht bezeugt, allein sie sind mittelbar durch jene beiden möglich gemacht. Wenn die Gens z. B. über ein Mitglied, bas sich gegen sie vergangen, eine Gelostrafe verhängt hatte, so brauchte letteres sich dem Beschluß zwar nicht zu fügen, — benn wie konnten seine Genoffen ihn ftrafen, ihm etwas von dem Seinigen entziehen? — aber andererseits konnten letztere dann erklären, daß sie ihn nicht länger beim Gottesdienst oder überhaupt nicht länger in ihrer Mitte bulben wollten. In dieser Negative lag das indirecte Zwangsmittel zur Entrichtung ber positiven Diese Entrichtung stützte sich also auf die eigne Wahl des Bestraften, auf seine Einwilligung, und ich darf hier, wo uns zum ersten Male die Strafe als Institut des öffentlichen Rechts begegnet, gleich darauf aufmerksam machen, daß auch sie sich jenem Fundamentalgrundsatz fügt, den wir im vorigen Abschnitt nachgewiesen haben, daß nämlich der subjective Wille der Urquell ber Berechtigung und Verpflichtung ist. Der Schuldige fügt sich bem Strafurtheil der Bens, weil er sonst die Ausstoßung aus ihrer Mitte zu gewärtigen hätte. 85a)

Dies negative Strafmittel ersetzte also der Gens vollständig den Mangel einer positiven Strafgewalt, oder richtiger es schloß letztere dem Ersolg nach in sich, ähnlich wie dies die Excommuniscation im Mittelalter in Bezug auf die kirchliche Strafgewalt that. Es war damit der Gens möglich gemacht, eine sittenrichtersliche Gewalt über das einzelne Mitglied auszuüben, auf indirectem Wege jene, soll ich sagen, theoretisch unbeschränkte Freiheit des Individuums in höchst wirksamer Weise zu temperiren, und wir dürfen annehmen, daß sie davon einen ausgedehnten Gebrauch

⁸⁵a) Dafselbe Verhältniß, wie Cicero pro Caec. c. 33 und 34 es in einem andern Fall auffaßt: quam multam si sufferre voluissent, tum manere in civitate potuissent. Höchst charakteristisch sür die Vorstellung der ältesten Zeit ist auch, daß die Strase, welche der Schwörende sür den Fall des Meineids auf sich herab beschwört, in Ausschließung besteht, Festus sub Lapidem: arce bonisque ejiciat, vollständiger bei Polydius III. 25, ênt τῶν ἰδίων βίων, ἰερῶν τάφων έγω μόνος έκπέσοιμι. Danz, Der sacrale Schut. S. 13 sl.

gemacht hat. Es war eine ächt römische Idee, daß zwar die individuelle Freiheit eines möglichen Mißbrauches wegen rechtlich nicht beschränkt werden dürfe, dem Migbrauch aber auf anderm Wege durch die sittenpolizeiliche Gewalt des Censors gesteuert werben muffe. Wenn biefes für unsere Auffassung im hoben Grade befrembliche Eingreifen bes Cenfors in das Privatleben ber römischen Sinnesweise selbst zur Zeit ber höchsten Freiheits= entwicklung nicht widerstrebte, so darf man um so eher der ältern Zeit eine gleiche Ansicht unterlegen. Theils nämlich, weil biese Idee überhaupt eine patriarchalische, kindlich naive ist, theils und vor Allem aber, weil die sittenrichterliche Gewalt in die alte Gen= tilverfassung ungleich mehr paßt als in ben Zusammenhang ber spätern Verfaffung. Dag ein öffentlicher Beamter ben Bürger wegen Unfleißes, Leichtsinnes u. f. w. zur Berantwortung zieht, hat etwas viel Herberes, enthält einen weit schrofferen Eingriff in die Rechtssphäre des Einzelnen, als wenn dies von Seiten ber Genoffen geschieht, die ihn im Nothfall unterftüten sollen. hinsichtlich der letzteren ist es ein durch ihr eigenes Interesse und die Rücksicht auf den guten Ruf ihrer Genossenschaft gebotenes Sicherungsmittel; es sind Familienmitglieder, die ihm eine Warnung ertheilen, kein Dritter wird hinzugezogen. Jene sittenrichterliche Gewalt des Censors hat in der Familie ihren natür= lichen Ausgangspunkt.

Weit entfernt also, die Einführung der sittenrichterlichen Gewalt in Rom von der Censur an zu batiren, erblicke ich in letzterer nichts als die spätere Gestalt einer uralten Einrichtung, eine Handhabung berfelben von Seiten bes Befammtst aats gegenüber Plebejern sowohl wie Patriciern, während bieselbe bis bahin an die patricische Gentilverfassung geknüpft gewesen war. Es ist bezeichnent, daß die Censur zwei Jahre nach ber lex Canuleja, die ten Plebejern bas connubium mit ben Patriciern verlieh, eingeführt wird, und daß sie in demselben Maße an Macht und Ginfluß zunimmt, wie bie alte Gentilverfaffung baran einbüßt. Nachdem durch jenes Gesetz die familienrechtliche Scheibewand zwischen Patriciern und Plebejern niedergerissen war, legte die Eensur den Keim zu einer Verallgemeinerung jener ursprünglich patricischen Sittenpolizei. Die Idee war eine alte, die Form eine neue und bedingt durch den Mangel des Gentilitätse verbandes bei den Plebejern. Die Strasmittel die dem Censor zu Gebote standen, hatten denselben Charakter, wie bei der Gens, nämlich den der Ausschließung (von der Tribus, dem Senat, den Rittern); sie beruhten auf derselben Idee wie bei ihr, nämlich daß die Gemeinschaft kein Recht habe, den Einzelnen wegen seiner Unwürdigkeit zu strasen, wohl aber sich von ihm lose zus a gen.

Diese charakteristische Eigenthümlichkeit der censorischen Strassen möge noch als Argument für meine Ansicht aufgeführt wersden. 86) Der wahre, innere Grund für letztere aber liegt darin, daß die römische Sittenpolizei in dem Maße ein Ausfluß des Familienprincips ist, daß die Handhabung derselben von Seiten des Censors uns nicht bloß berechtigt auf eine frühere Aussübung derselben durch die Gens zurückzuschließen, sondern daß sie selbst erst vermittelst dieser Anknüpfung an die Familie verständslich wird. Jene Gewalt des Censors konnte nur dadurch gezdeihen, daß sie als etwas Althergebrachtes und Gewohntes von der Gens hinübergenommen war; auf dem Boden der Gentilversfassung hatte sie sich erst bilden und entwickeln müssen, um außershalb derselben sortbestehen zu können.

Dem Bisherigen nach wird es keinem Bedenken unterliegen, dieser Sittenpolizei in ihrer ursprünglichen Gestalt mindestens denselben Umfang zuzuweisen, den sie später in den Händen des Censors hatte. Es ist aber bekannt, daß der Censor den Bürger nicht bloß wegen unehrenhafter, unsittlicher Handlungen zur Verantwortung zog, sondern auch wegen verkehrter oder leichtssinniger ökonomischer Lebensweise. Sein Einschreiten läßt sich

⁸⁶⁾ Es wird auch ber Spruch ber Gens gerabe wie ber bes Censors nota genannt. Liv. VI. 20 gentilicia nota adjecta.

Shering, Beift b. rom. Rechte. I. 4. Mufl.

auf den Gesichtspunkt zurückführen, bag es Statt fand überall, wo Jemand der stillschweigenden Voraussetzung, unter der bas Recht ihm eine unbeschränfte Freiheit zugestanden hatte, der bes würdigen, verständigen Gebrauchs derselben nicht entsprochen hatte; es enthielt das außerhalb des Privatrechts liegende Temperament und Gegengewicht jener extremen Freiheit. So dürsen wir der gleichen Gewalt der Gens für die älteste Zeit dieselbe Bedeutung beilegen. Sie vermittelt bas Princip bes subjectiven Willens, das die Möglichkeit der unsittlichsten Consequenzen in sich schließt, mit der Sittlichkeit. Sie schützt die Kinder, Frauen und Sklaven, die jenes Princip der Gewalt des Hausherrn ohne .Einschränfungen überliefert, gegen grausame und thrannische Behandlung. Glaubte der Bater oder Chemann zur Ausübung seines jus necis ac vitae berechtigt zu sein, so lag nichts näher, als die Gens zur Assistenz aufzufordern, und die Familiengerichte ber spätern Zeit sind schwerlich das Product dieser spätern Zeit, 87) sondern finden ihren natürlichen Ausgangspunkt in der Gentilverfassung, in der Sittenpolizei ber Bens sowohl als in ihrer Verpflichtung sich auch ihrer in ber patria potestas stehenden Mitglieder anzunehmen. Die Gens mahnt ben Verschwender, ber nach ber Consequenz bes Eigenthumsbegriffes bas Erbthum seiner Bäter burchbringen barf, ber Pflichten gegen bie Seinigen eingedenk zu sein. Beachtet er die Mahnung nicht, so entzieht fie ihm die Vermögensverwaltung burch eine cura prodigi. Daß wir in letterer einen Ausfluß und Rest bes Familienprincips vor uns haben, bedarf wohl keiner Bemerkung; sie sichert ebenso sehr bas Erbrecht der nächsten Verwandten des Verschwenders, wie sie bie Bens gegen bie Gefahr in Schutz nimmt, baß letterer ihr bemnächst zur Last falle.

Es möge schließlich noch der hohen politischen Bedeutung dieser gentilicischen Sittenpolizei gedacht werden. Für die Machtstellung, welche die Patricier ihrem sesten corporativen Zusam=

⁸⁷⁾ So Rlenge Zeitschr. für hift. Rechtsw. Bb. 6 S. 21 fl.

menhalten verdankten, war fie von höchstem Werth. Gin Stant, ber fest zusammenhält und seine Mitglieder in Noth unterstütt, wird immer ein bedeutendes Uebergewicht über alle andern haben. Dasselbe läßt sich aber gegen ben Widerstand, ber sich stets von außen tagegen erheben wird, nur dann dauernd behaupten, wenn ein höherer Grad von Ehre und sittlicher Reinheit damit verföhnt. Die Sittenpolizei der Corporation über ihre Mitglieder aber, wenn sie selber vom richtigen Beiste beseelt ift, ist für diesen Zweck ein wesentliches Förderungsmittel, und jene Einfachheit und Reinheit patricischer Sitte, die selbst der Parteihaß der Blebejer nicht in Abrede zu stellen wagte, 88) und die begreiflicherweise die politische Position der Batricier außerordentlich verstärken mußte, sie kommt vor allem mit auf Rechnung jener gentilicischen Sittenbolizei. Der praktische Instinct der Römer hatte von vornherein erkannt, daß die Freiheit, um Macht zu sein, sich selbst Schranken auferlegen muß, und jener wilde Sinn, aus bem das Princip des subjectiven Willens hervorging, nahm keinen Anstoß daran, daß dasselbe in ber Ausübung Beschränkungen unterworfen ward, die selbst unserm siechen Versönlichkeitsgefühl als unerträgliche Bevormun= bung erscheinen würden. Der wesentliche Unterschied liegt freilich darin, daß biese Beschränkungen in Rom das Werk bes eigenen Willens waren, den gern gezahlten Preis enthielten, um den man ein Gut erkaufte, das mit diesem Princip noch nicht gegeben war, nämlich Schutz, Hülfe und Unterstützung von Seiten ber Genoffen.

Fassen wir jetzt die übrigen Beschränkungen ins Auge, welche die Gentilverfassung nach sich zog. Von dem in derselben liegens den Autonomierecht der Gens braucht weiter nichts gesagt zu werden, als daß auch hier die bindende Kraft ihrer Beschlüsse sich

^{88) &}quot;Niemals wird ihnen von den Plebejern Mangel an sanctitas und castitas vorgeworsen." Rubino Untersuchungen über röm. Berf. und Gesch. B. 1 S. 230 Anm. 3, der das Zeugniß von Cicero de republ. II, 34 ansührt: quum honore longe antecellerent ceteris, voluptatibus erant inseriores.

auf gegenseitige vertragsmäßige Verpflichtung der einzelnen Mitzglieder zurückführen läßt. Der Wirkung nach kommen diese Beschlüsse Gesetzen gleich, der Form nach sind sie Verabredungen der einzelnen Gentilen. Auch das Gesetz knüpft in Rom an den Gesichtspunkt des Vertrages sämmtlicher Einzelnen, d. h. an unser Princip des subjectiven Willens an, und wir werden im folgenden Paragraphen den Versuch machen, die gesetzgebende Gewalt des Gesammtstaats nicht minder unter diesen Gesichtspunkt zu bringen als hier die der Gens.

Die Beschränkungen, die wir jett noch kennen zu lernen haben. beziehen sich auf das ältere Familien- und Vermögensrecht. bürfen dabei auch diejenigen berücksichtigen, die, ohne gerade im Interesse ber Bens eingeführt zu sein, sich boch als Consequenzen ober Ausflüsse bes Familienprincips barstellen. Als solche erscheinen uns namentlich die auf die She bezüglichen. spätern römischen Recht ist die She ein völlig profanes und hinsichtlich ihrer Dauer ganz in bas Belieben ber Gatten gestelltes Berhältniß. Im ältern Staat, ber burchaus auf bas Familienprincip gebaut war, ward sie mit besonderm Ernst behandelt. Die Eingehung war ein religiöser Akt und die Auflösung berselben nur in sehr wenig Fällen und nur unter Mitwirkung ber Priefter möglich. Zehn Zeugen nahmen bei beiben Aften Theil; fie vertraten entweder bie zehn Gentes ber Curie oder die zehn Curien derjenigen Tribus, zu welcher der Mann gehörte. In ihrer Zuziehung liegt der Gedanke ausgesprochen. baß bie Che bes Einzelnen für ben ganzen Stamm von Bebeutung und Interesse, ein öffentliches Ereigniß ift. Bielleicht hatte biese Form auch den praktischen Zweck, die juristische Möglichkeit der Ehe, insbesondere das Dasein des connubium zu constati-Das ältere römische Recht erlaubte sich unsers Wissens nicht 89) in die private Rechtssphäre in der Weise einzugreifen,

⁸⁹⁾ Wie z. B. das Recht orientalischer Bölker. Selbst bei ben Sachsen soll She zwischen Nicht-Standesgenossen bei Todesstrase verboten gewesen sein. S. Wait Deutsche Bersassungsgesch. B. 1 S. 84 Anm. 2.

daß es Berbindungen mit Personen, benen bas connubium fehlte, bei Strafe unterfagt hätte, sonbern es beschränkte sich barauf, diesen Berbindungen ben Charafter einer römischen Ehe abzusprechen, d. h. auf Frau und Kinder fand das römische Familienrecht keine Anwendung, die ganze Nachkommenschaft war von der Gens ausgeschlossen. Auch tiese Beschränkung stellt sich also wieder nicht als eine absolute bar, sondern als eine solche, ber man sich freiwillig unterwarf, um seinen Kindern das Gentilitätsrecht zu sichern. Die Idee des connubium ist übrigens für die Rechtsanschauung, mit der wir uns hier beschäftigen, ganz charakteristisch. Sie beruht auf jenem horror alieni, ber bie Rehrseite bes festen, familienartigen Zusammenhaltens bilbet, auf bem Bestreben, alle fremdartigen Elemente fernzuhalten und sich nur aus sich selbst zu ergänzen. 90) Seiner ursprünglichen Idee nach war bas connubium auf die Mitglieder des Geschlechterstaats beschränkt; über sie hinaus mußte es selbst stammver= wandten Bölkern erst verliehen oder mit ihnen vereinbart werden.

Wo die Familie frei und beweglich ist, kann auch das Bersmögen es sein; wo jene gebunden ist, zieht dies für letztere dieselbe Folge nach sich. Die römische Gentilversassung war nicht verseinbar mit der vermögensrechtlichen Freiheit der spätern Zeit, letztere kann sich erst auf den Trümmern jener gebildet haben. Sollte die Gens stetig und sest sein, so mußte sie ein sestes masterielles Fundament unter sich haben, es mußte eine gewisse gessicherte Verbindung zwischen ihr und dem in ihr besindlichen Versmögen hergestellt sein. Wir haben bereits die Sittenpolizei der Gens als ein Mittel kennen lernen, der Dilapidation des Vers

⁹⁰⁾ Die Beschränkung der Freigelassenen weiblichen Geschlechts nicht aus der Gens herauszuheirathen beruhte auf einem andern Grunde, nämlich auf dem Interesse der Gens, dieselben in dem Hörigkeitsverhältniß zu ihr zu erhalten. Durch Verheirathung mit einem zu einer andern Gens gehörisgen Freigelassenen oder Clienten trat die Freigelassene aus jenem Verbande heraus. Mitunter wurde dies (d. i. die gentis enuptio) bewilligt.

mögens vorzubeugen, aber dasselbe war nur von beschränkter Wirksamkeit. Denn wie, wenn ein Mitglied mit seinem ganzen Vermögen in eine andere Gens übertreten oder es in seinem Tesstament Nichtmitgliedern zuwenden wollte? War dies unbedingt erlaubt, so konnte eine Gens verarmen; die Lasten derselben wären für den Einzelnen in demselben Maße drückender, die Versuchung sich ihnen durch Uebertritt aus der einen Gens in eine andere zu entziehen in eben dem Grade stärker geworden.

Von dieser politischen Bebeutung des Vermögens ausgehend haben Manche sich zu der Annahme verleiten lassen, das Privatseigenthum an Grund und Boden für den ältesten Staat völlig zu läugnen und den ager publicus an dessen Stelle zu setzen. ⁹¹) Es scheint mir dies aber ein gefährlicher, weit über sein Ziel hinaussliegender Schluß zu sein. ⁹²) Unsere Quellen widersprechen dieser Annahme mehr, als daß sie dieselbe bestätigen, ⁹³) und abgesehen von ihnen müßte man die dringendsten allgemeinen Gründe haben, um einem Volke, bei dem das Princip des Privatzechts von Ansang an in größter Schärfe und Bestimmtheit hervortritt, gerade das wichtigste Sigenthum, das an Grund und Boden, abzusprechen. Zur Zeit der XII Taseln erscheint letzteres bereits in ausgebildeter Gestalt, ⁹⁴) keine Spur, kein leiser Ans

⁹¹⁾ Wenn man an diesem ager publicus ein vererbliches und veräußerliches Recht ber Benutzung annehmen will, so führt man das Privateigenthum, das man dem Wort nach läugnet, unter anderm Namen wieder ein. Der Sache nach wäre dies Recht ebenso gut Privateigenthum gewesen, wie das an Provinzialgrundstücken, die theoretisch im Eigenthum des römischen Staats standen, und das Interesse der Gentilversassung hätte gegen die freie Veräußerlichkeit unter Lebenden und im Testament hier ganz ebenso geschützt werden müssen, wie wir es nachher im Text aussühren werden.

⁹²⁾ Susch te hat ihn meiner Ansicht nach mit Recht als einen Grundirrthum Niebuhrs bezeichnet.

⁹³⁾ S. Balter Rom. Rechtsgeschichte Aufl. 3 §. 18.

⁹⁴⁾ Ich erinnere z. B. an die Bestimmung der XII Tafeln über die Usucapion unbeweglicher Sachen, die Servituten u. f. w.

klang findet sich darin von dem angeblichen frühern Zustande. Hatte etwa bas "plebejische Princip", bem man bas Privateigenthum an Grund und Boden zuweist, bereits zur Zeit ber XII Tafeln das patricische Princip so vollständig und seit so langer Zeit überwunden, daß auch nicht eine einzige Reminiscenz mehr davon übrig geblieben war? Und dies sollte beim Grundeigen= thum möglich gewesen sein und während ber Blüthezeit bes Geschlechterstaats? — zwei Berhältnisse, an benen sich wenn irgendwo die bekannte conservative Kraft der römischen Rechtsideen im verdoppelten und vervierfachten Maße hätte bewähren müffen? Dies hätte ferner durch die Plebejer geschehen sollen, sie, die damals noch in einer fehr bescheidenen und gedrückten Stellung lebten und gar kein Interesse baran hatten, das nach jener Annahme ihnen allein bekannte Privateigenthum an Grund und Boben ben Patriciern aufzubrängen?

Die ganze Anficht enthält eine Häufung von Undenkbarkeiten und einen Verstoß gegen ben sonstigen Charafter ber römischen Rechtsbildung, indem sie ihr zumuthet, daß sie ihre gewohnte Langsamkeit, Gleichmäßigkeit und Entwicklung von innen heraus dies eine Mal völlig hätte verläugnen, an sich selbst hätte untreu werden sollen. Eine so fundamentale Einrichtung wie das ausschließliche Gesammteigenthum hätte Anfang ber Königszeit noch in voller Blüthe stehen und am Ende berfelben bereits in ihr gerades Gegentheil umschlagen sollen! Und diese colossale Revolution des ganzen Rechtszustandes — denn das war sie — wird nur motivirt durch die vage Hypothese eines angeblich von vornherein völlig entgegengesetzten Princips; nicht inneres Bedürfniß, nicht Entwicklung von innen heraus, sondern lediglich die Macht bes plebejischen Beispiels und äußeres Hineintragen eines an sich Fremden soll sie bewerkstelligt haben. Und ohne Erschütterungen wäre biefe Revolution vorübergegangen, feine Spur bavon hätte sich in ber Erinnerung bes Bolks, feine leise Reminiscenz im Recht selbst erhalten; tas freie unbeschränkte Privateigenthum, wie es bei ben Plebejern bestand, hatte fich eingeniftet,

ohne daß die Gentilversassung, die damit den Todesstoß erhielt, im Mindesten sich zur Wehr gesetzt hätte!

Nein, es ist eine eben solche Berkehrtheit, das ursprüngliche Privateigenthum innerhalb des Geschlechterstaates völlig zu längenen, als dann mit einem Salto mortale ins entgegengesetzte Extrem ein völlig freies und ungebundenes Privateigenthum anzunehmen. Die Wahrheit liegt zwischen beiden Extremen in der Mitte. Es gab nämlich von jeher in Rom an Grund und Boden theils ein öffentliches, theils ein durch das Interesse der Gens gebundenes Privateigenthum.

Das öffentliche Eigenthum bes Staats, ber ager publicus, ift bekannt. Es unterliegt für mich keinem Zweifel, daß bies Berhältniß sich ursprünglich keineswegs auf ten Besammtstaat beschränkte, sich vielmehr innerhalb jeder Bens wiederholte, ja daß es eher von der Bens auf den Gesammtstaat, als von letterem auf das Gentilverhältniß übertragen worden ift. 3ch berufe mich barauf, daß die Bens den Staat im Rleinen darstellt, daß von den drei Interessen, die ihren höchsten Culminationspunkt im Gesammtstaat finden, bem politischen, religiösen und militärischen, jedes innerhalb ber Bens repetirt, und daß, wenn dort zur Versehung dieser Interessen das Verhältniß des ager publicus nöthig ist, es hier mindestens ebenso unentbehrlich gewesen sein muß. Der Schwerpunkt und die Lasten bes ältesten Staates ruhten nicht sowohl in und auf ihm selber als in und auf den Gentes; bedurfte es für bas Dach, bas er über die einzelnen Geschlechterhäuser spannte, und das auf ihnen als auf seinen Pfeilern ruhte, des ager publicus, so war daffelbe Bedürfniß für die einzelne Gens in noch viel höherem Grade vorhanden.

Die Benutzung der Gentilgrundstücke läßt sich auf verschies denartige Weise denken, theils nämlich als eine allen Gentilen gemeinsame und unentgeltliche, theils als eine getheilte und entsgeltliche, etwa auf Grund einer unter ihnen vorgenommenen Berpachtung an den Meistbietenden. Das erste Verhältniß fand

zweisellos hinsichtlich der Gentilbegräbnisse Statt, 95) im germanischen Geschlechterstaat finden wir es auch bei Ackerland, 96) für Weideland ist es bei weitem das Natürlichste, und hierfür wird es auch in Rom vorgekommen sein. 96a)

Jene Gemeinsamkeitsverhältnisse haben sich nun abgesehen vom Gentilbegräbniß im spätern Recht nicht mehr erhalten, wohl aber, wie ich glaube, eine wichtige mittelbare, von ihrer Beziehung zur Gentilversassung befreite Nachwirkung berselben — die Popularklagen. ^{96b}) Diese Klagen sind eine merkwürzbige Erscheinung; nicht bloß vom Standpunkt unseres heutigen öffentlichen Rechts aus, indem nämlich mittelst ihrer Privatpersonen eine unter bestimmte Rechtsgrundsätze gestellte Polizei ausüben, ⁹⁷) sondern auch von dem des römischen, insosern nämlich

⁹⁵⁾ Göttling Gefch. ber rom. Staatsverf. §. 40 a. E.

⁹⁶⁾ Caesar de bello Gallico IV, 1. VI, 22. S. barüber namentlich von Sybel Entstehung bes beutschen Königthums S. 5 fl.

^{96&}lt;sup>a</sup>) Ager compascuus bei Cic. Top. c. 3. Horat. Carm. II, 15, 13. Privatus illis census erat brevis, commune magnum.

⁹⁶b) Neben ben von den Römern mit actio popularis bezeichneten Rlagen, bei benen ber Rläger bas burch ihre Anstellung Gewonnene behält, kommt noch eine andere Art von Rlagen vor, die ebenfalls jedem aus bem Bolf zusteht, bei ber aber ber Beflagte nicht ihm, fondern bem Bolf verurtheilt wird, bas bann burch feine Beamten bie act. judicati erheben läßt (womit zu vergleichen S. 163 oben). Auf biefe bisher übersehene Art ber Rlagen (bie freilich von ben Römern nicht mit jenem Ramen belegt werben, Bruns Beitschr. für Rechtsgeschichte III S. 370, 386 fl. 401 fl.) zuerft aufmerksam gemacht zu haben, ift bas Berbienft von Th. Mommfen, Die latinischen Stadtrechte ber Gemeinden Salpensa und Malaca S. 461-466, und Beib Lehrbuch bes beutschen Strafrechts 1 S. 69-73, 106-110, bas Berbienft von Bruns a. a. D., ben Unterschied ber beiben Arten von Rlagen zur Anerkennung gebracht zu haben. — Mit ber Darstellung im Text, welche sich auf bie Popularflagen in ber Sprache ber Römer beschränkt und aus ber erften Auflage unverändert herübergenommen ift, ift jett noch zu vergleichen III, 341, 348 fl.

⁹⁷⁾ Solche Popularklagen gibt das römische Recht Jedem, der Lust hat, gegen denjenigen, der an öffentlichen Plätzen, Landstraßen, Gewässern u. s. w. polizeiwidrige Aenderungen vorgenommen, aus seinem Fenster oder von seinem Dache Sachen hängen hat, die herunter zu fallen drohen und dadurch die Bassage gefährden u. s. w.

dies Recht im Uebrigen aufs allerstrengste an dem Grundsatz der Sachlegitimation des Klägers festhält, hier aber Klagen ge-währt, die scheinbar nicht das mindeste specielle persönliche Intersesse des Klägers voraussetzen.

Das Befrembenbe bieser Erscheinung verschwindet, wenn man sie mit jener eigenthümlichen Gemeinsamkeit bes Rechts, wie sie innerhalb ber Gentilverfassung Statt fant, in Beziehung sett. Die Sachen ber Bens gehörten sämmtlichen Gentilen zusammen. 98) Dies Recht unterschied sich von bemjenigen, bas bem Einzelnen alst solchem zuftand, badurch, baß es kein exclufives, sondern ein ihm mit feinen Genoffen ungetheilt-gemeinsames und sodann, daß es kein veräußerliches, sondern ein untrennbar mit der Eigenschaft als Berbindungsmitglied verknüpftes war - eine Art bes Rechts, die im deutschen Recht sehr verbreitet, im spätern römischen aber bem Princip ber Erclusivität bes Rechts erlegen ift. 99) Die Popularklagen sind nun ihrer ursprünglichen Ibee nach bestimmt, jenes eigenthümliche Berhältniß bes ungetheilt-gemeinsamen Rechts zu schützen. Jedes Mitglied ift an sich klagberechtigt; wer wirklich Rlage erhebt, z. B. wegen Verletzung bes gemeinsamen Begrabnisses, ber vertritt damit, daß er sein eigenes Recht geltend macht, zugleich bas Interesse seiner Genossen. Sein Rlagfundament aber liegt in feinem eignen Recht, und ber Umftand, daß seine Thätigkeit ebenfalls ben Andern zu Gute fommt, gibt ihr feineswegs ben Charafter ber Stellvertre-

⁹⁸⁾ Nicht ihr als einer juristischen Person; das ist eine Abstraction, deren erst der entwickelte juristische Berstand sähig ist, die wir also nicht in die Kindheitszeit des Rechts verlegen dürsen. S. dagegen IV 344, Note 468.

⁹⁹⁾ Das ungetheilt-gemeinsame Eigenthum aller Mitglieder einer Corporation ward später als Eigenthum einer juristischen Person ausgesaßt. Es wird vielleicht die Zeit kommen, wo man diesen Schritt wieder zurückmacht und mit Aufgabe dieser Fiction jenes natürliche Verhältniß juristisch zu construiren versucht. Wenn der Versuch erst für das deutsche Recht befriedigend gelungen ist, wird dies für das römische Recht schwerlich ohne Einssuß bleiben. (Ich selber habe inzwischen diesen Versuch gemacht, IV, 345.)

tung. 100) Diese Klagen lassen sich also wegen jener familienartigen Gemeinsamkeit, die sie zu schützen bestimmt sind, als Ausflüsse des Familienprincips bezeichnen. 100a) Wenn die späteren römischen Juriften in ihnen eine Ausnahme von dem Grundsat: nemo alieno nomine lege agere potest erblicken, nämlich als ob ber Kläger mittelft ihrer das Recht und Interesse bes Staats vertrete, 100b) so ist bies vom Standpunkt ber modern römischen Construction des Verhältnisses (juristische Person) vollkommen richtig, allein andererseits haben boch auch sie im Gegensatz zu unserer modernen Jurisprudenz (IV, Note 466, 4682) die reale Gestalt des Verhältnisses nie verkannt (IV, Note 468, 478-480). Gleich wie die Gentissachen nicht im Eigenthum ber Gens als gedachter juristischer Persönlichkeit, sondern in dem der Gentilen stehen, so auch die res publicae nicht in dem des Staats, sonbern sämmtlicher Staatsangehörigen. Der Einzelne also, ber 3. B. wegen Verletung ber Landstraße klagt, stütt sich auf sein eigenes Recht und Interesse, nur daß die Beziehung dieser Sache zu ihm hier eine schwächere und weniger in die Augen springende ift als bei den Gentilgrundstücken; denn je ausgedehnter der Kreis berer wird, die zur ungetheilt-gemeinsamen Benutung und zur flageweisen Geltendmachung derselben berufen sind, um so mehr fann sich der Gesichtspunft, daß Jeder hier sein eigenes Recht aus= übt, ber Beobachtung entziehen.

¹⁰⁰⁾ Es läßt sich hier ber Satz anwenden, ben die l. 12 pr. de reb. auct. jud. (42. 5) enthält: aliquid ex ordine facit et ideo ceteris quoque prodest.

¹⁰⁰a) Eine ganz eigenthümliche bisher viel zu wenig beachtete Kategorie derselben sind die Popularklagen zum Schutz schutzbedürstiger Personen, z. B. der bevormundeten Unmündigen (postulatio suspecti tutoris 1. 1 §. 6 de susp. tut. 26. 10), der Minderjährigen (judicium legis Plaetoriae IV, 118) und andere Fälle IV, 111 st.

¹⁰⁰b) Gaj. IV, 82. alterius nomine agere non licebat nisi pro populo. l. 1 de pop. act. (47. 23) popularem actionem, quae suum jus populi (-0?) tuetur l. 8. §. 3 de O. N. N. (39. 1). alieno jure contendo, non meo.

Neben dem Gesammteigenthum der Gentilen gab es nun, wie wir oben zu begründen versuchten, auch Privateigenthum an unbeweglichen wie beweglichen Sachen. Es ist bereits bemerkt, daß die Ungebundenheit, mit der sich später die Idee des Eigensthums entwickelte, mit der Gentilversassung unvereindar war. Welcher Art die Beschränkungen waren, denen die Dispositionsbesugniß des Eigenthümers im Interesse der Gens unterlag, läßt sich für die Veräußerung einzelner Sachen nicht näher bestimmen. 101)

Dahingegen glaube ich nachweisen zu können, daß die Bens gegen die Gefahr, ein Gefammtvermögen zu verlieren, gesichert war. Ein solcher Verlust war für sie auf toppelte Weise möglich, nämlich theils durch Austritt, theils burch testamentarische Dispositionen ihrer Mitglieder. Was jenen ersten Fall anbetrifft, so ging das römische Recht von der Ansicht aus, daß dem Bürger der Austritt aus dem Staatsverbande jeder Zeit frei stehe, und daß damit seine Rechte wie seine Bflichten gegen ben Staat und die Einzelnen erlöschen. Die Gens konnte von ihrem Standpunkte aus ber Aufgabe bes Staatsbürgerrechts Nichts in den Weg legen; wer von ihr nichts mehr begehrte, von dem durfte auch sie ihrerseits nichts fordern. In dieser Freizügigkeit lag keine sonderliche Gefahr [g. 16]. Ganz anders ftand die Sache, wenn Jemand feine Bens verlaffen wollte, nicht um sein Staatsbürgerrecht aufzugeben, sondern um in eine andere Gens überzutreten; ein Erfolg, ber auf bem Wege ber Arrogation erreicht werden konnte, indem nämlich der Austretende sich von einem Mitgliede ber neuen Gens als Sohn annehmen ließ. Sein ganzes Bermögen fiel damit dem Adoptivrater zu, fam also

¹⁰¹⁾ Bon der gänzlichen Entziehung der Dispositionsbesugniß, durch eine cura prodigi ist bereits oben die Rede gewesen. Ruborff Schriften der röm. Feldmesser II S. 303 nimmt für die älteste Zeit die Stammgutseigenschaft d. i. die Unveräußerlichkeit der ursprünglichen romulischen Landsloose an; die zwei Gründe, welche er anführt, sind sehr schwach; ich habe mich darüber in der Borrede zu Bd. 3 ausgesprochen.

aus seiner bisherigen Gens heraus. 102) Derselbe Erfolg konnte badurch eintreten, daß Jemand ein Mitglied einer anbern Gens zum Erben einsette. In beiten Fällen hing aber nach älterem Recht diese Disposition weder ganz von der Zustimmung der betheiligten Gens ab, noch war sie ganz ins Belieben bes Subjects gestellt. Das Shstem der öffentlichen Garantie (S. 148 und 220) gab dem Bolk Gelegenheit, den Conflict amischen dem Interesse ber Gens und bem Willen eines ihrer Mitglieder je nach Befund ber Umftände zu Gunften bes einen oder andern Theils zu schlichten. Es konnte ebensowohl Voraussetzungen geben, unter benen jene beiben Magregeln durchaus gerechtfertigt, wohl gar dem Interesse bes Staats förderlich waren, als umgekehrt Fälle, in benen ber Widerspruch ber Gens volle Beachtung verbiente. Die der Abstimmung des Bolks vorausgehende Verhandlung gab den interessirten Personen, wozu bei der Arrogation auch die Gläubiger gehörten, Gelegenheit, ihr Interesse geltend zu machen.

Wir haben im Bisherigen die innere Organisation der Gens erörtert, und damit ist das Wesentliche der Gentilversassung angegeben. Das Verhältniß der Gentes zum Gesammtstaat läßt sich für unsern Zweck mit wenig Worten erledigen. Letzterer ist ein Staatenbund, der seinem letzten Grunde nach auf den Gentes beruht. Nach den Gentes sind die Rechte und Lasten des Staats vertheilt, mit dem einzelnen Bürger steht der Staat in keiner unmittelbaren politischen Beziehung. Die Eurien und Tribus sind Zusammensetzungen der Gentes, deren ursprüngliches Mostiv ich in dem Interesse der Wehrverfassung erblicke; ihre politische Bedeutung und ihre corporative Innigkeit tritt gegen die der Gentes ganz in den Hintergrund. Letztere sind sittlich und

¹⁰²⁾ Die in adoptionem datio konnte gleichfalls einen Uebertritt in eine fremde Gens begründen, allein hier ging kein Bermögen mit über, weil ber Haussohn vermögensunfähig war; darum brauchte man hier dem Willen bes Baters keine Beschränkung aufzulegen.

juristisch am stärtsten entwickelt, die Berbindung wird loser, je weiter sie hinaussteigt, und der Gesammtstaat steht nicht über den Gentes, sondern besteht aus ihnen, d. h. seine Macht ist nur die Summe der ihrigen. Wie die Gens nur ein coordinirtes Vershältniß der Gentilen begründet, so auch der Gesammtstaat nur eine coordinirte Verbindung der einzelnen Gentes. Die weitere Aussührung dieses Gedankens verschieben wir passender auf den nächsten Paragraphen und gedenken hier nur noch, bevor wir die Gens verlassen, der Rückwirkung, die sie unserer Ansicht nach auf die Familie ausgeübt hat.

Im ältern römischen Recht hat sich bie Familie von ihrer natürlichen Basis, ter Blutsverwandtschaft, weit entfernt. Bloße Blutsverwandtschaft ift hier eine ziemlich gleichgültige Thatsache; tie civilen Verwandten, tie Ugnaten haben die Blutsverwandten, Die Cognaten in ben Hintergrund gedrängt. Der entfernteste Ugnat und die Gentilen ichließen ben emancipirten Sohn beim Tode seines Baters oder ben Entel bei bem seines mütterlichen Großvaters von der Erbschaft aus; beiden, dem Verstorbenen so nabe stehenden Bersonen, vielleicht seinen einzigen Descendenten, erkennt das Recht, das in ihnen nur Fremde erblickt, kein Erbrecht zu, felbst nicht an letter Stelle. Wober diese scheinbare Härte? Sie war eine Consequenz ber formalistischen Behandlung tes Verwandtschaftsverhältnisses, die durch die politische Function desselben in der Gentilverfassung nothwendig gemacht wurde. Indem die Familie eine politische Corporation wird, nimmt sie nothwendigerweise Bestandtheile in sich auf und unterwirft sich Beschränkungen, die ihrem ursprünglichen Wesen fremd sind. Es bereitet sich damit eine Spaltung, die Möglichkeit eines Auseinanderfallens der natürlichen und juriftischen Familie vor; während diese mit den wesentlichsten rechtlichen Vortheilen des Familienverhältniffes ausgeftattet wird, ist jene berselben beraubt und uur auf bas freie Walten ber individuellen Liebe angewiesen. 102a)

¹⁰²a) Darum auch die genaue fprachliche Unterscheibung zwischen Obei-

h

h

1

ră,

T)

le

6

iù,

作

Aus der Opposition, in der sich die natürliche Familienliebe in einem solchen Fall zu ber juriftischen Behandlungsweise fühlte, ging bas Bestreben hervor ber natürlichen Familie burch Rechtsgeschäfte zu ersetzen, was das Gesetz ihr versagt hatte, insbesondere durch Testament das Intestaterbrecht. vorrömischen Bölkern hemmte die Familie die testamentarische Freiheit, bei den Römern treibt sie durch ihre theilweise verschobene Stellung dieselbe hervor, wenigstens läßt sich diese Stellung als zureichender Grund bezeichnen, der bas Bedürfniß ber Teftamente in Rom motivirt, während man abgesehen bavon auf eine solche Motivirung verzichten und vielmehr annehmen müßte, daß bie Testamente nicht einem sittlichen Motive, sondern der Willfür, ber Auflehnung gegen die bei allen Böltern bemerkbare Berbindung des Erbrechts mit der Familie ihren Ursprung verbankt hätten. Im Zweifel barf man vermuthen, daß ein Rechtsinstitut an dem Punkt zuerst zum Vorschein gekommen ist, wo das Bedürfniß nach bemselben am bringendsten mar. Wir haben für bie römischen Testamente einen solchen Bunkt aufgedeckt und halten es für wahrscheinlicher, daß dasselbe sittliche Motiv, bem das Erbrecht überhaupt seine Existenz verdankt, das der Familienliebe, auch die Testamente hervorgerufen, als daß die bloße Willfür dies hätte vollbringen können.

Der Staat vom Standpunkt des subjectiven Princips aus — Die pusblicistische Societät der Individuen — Basirung der Strafgewalt auf Rache, der gesetzgebenden Gewalt und des Rechtsschutzes auf Vertrag — lex und jus — Dualismus der vom Staat anerkannten und nicht anerkannten Rechte.

XV. Der Weg, ben wir bisher zurückgelegt haben, hat uns vom Individuum aus durch die Familie zur Gens geführt, und wenn wir jetzt den letzten Schritt machen, den von der Gens zum Staat, so ist es nicht sowohl das Ziel, bei dem wir damit anlan-

men und Canten, bez. Großoheimen und Großtanten von Bater- und Mutterseite (patruus, amita — avunculus, matertera).

gen, dem wir unsere Ausmerksamkeit zuwenden wollen — die vielbesprochene älteste Versassung des römischen Staats —, als der Schritt selbst, den wir zu dem Zweck zu thun haben. Unsere Frage ist nämlich die: stellt sich der Staat gegenüber den Ideen, die wir bisher haben kennen lernen, als Schritt oder als Sprung dar, mit andern Worten: ist er mittelst ihrer construirbar, oder enthält er etwas specifisch Neues?

Diese Frage mag befrembend erscheinen; benn ist, kann man sagen, ber Staat gegenüber ben Individuen nicht stets etwas specifisch Reues, ist er nicht eine von ihnen verschiedene, ihnen übergeordnete Macht, thätig werdend burch eigene Organe und Vertreter, ein Wesen höherer Art mit höheren Zwecken und höheren Mitteln? Das ift allerdings ber Staat ber Gegenwart, aber es ift nichts verkehrter, als diese Auffassung überall, wo der Staat in der Geschichte sich zeigt, zu supponiren; benn sie selbst sowohl wie der Staat, dem sie entspricht, ift das Werk eines langen hiftorischen Processes. Uns dünkt diese Auffassung so natürlich, daß wir nur gar zu leicht in ben Fehler verfallen, sie in die Bergangenheit zu übertragen, während doch lettere mit ihrem Staat völlig andere Ideen verband. So wie ein und derfelbe Gegenstand in verschiedenen Sprachen von sehr verschiedenen Gesichtspunkten aus benannt sein kann, ber Römer, wenn er bas lateinische Wort gebrauchte, sich den Gegenstand von einer ganz andern Seite, in gang anderer Weise bachte als wir bei bem entsprechenden Ausdruck unserer Sprache, so ist es auch mit dem Staat und allen seinen Gewalten und Functionen der Fall. Civitas, res publica bezeichnet benselben Gegenstand, ben wir Staat nennen, lex übersetzen wir mit Gesetz, judex mit Richter, poena mit Strafe u. f. w. und es erscheint uns unbedenklich, ben ältesten römischen Staat, weil wir leges und judices in ihm antreffen, mit einer gefetzgebenden und richterlichen Gewalt auszustatten. Un diesen modernen Ausbrücken aber flebt bie gange politische Anschauung unseres Jahrhunderts; unbewußt tragen wir mit jedem Worte etwas Falsches in den römischen Staat hinein.

Dieser Fehler ist es, den ich im Folgenden unausgesetzt befämpfen werde. Ich hoffe zeigen zu können, bag ber älteste römi= sche Staat auf ganz anderen Ideen beruhte, als die wir mit dem Staat verbinden, daß die Römer unter res publica, jus publicum, judex, poena publica u. s. w. sich etwas ganz anderes dachten, als was wir unter den entsprechenden Ausbrücken unserer Sprache uns vorstellen. Das Prisma ihrer ganzen Auffassungsweise war meiner Ansicht nach das Princip des subjectiven Willens (g. 10-12), und wir wollen im Folgenden den Versuch machen, uns auf diesen Grund hin ihre Anschauung zu recon-Möge unser Versuch vorläufig immerhin den Schein einer apriorischen Construction auf sich laden, im Berlaufe der Darstellung wird dieser Schein hoffentlich mehr und mehr schwinben, und ich halte meinen Zweck für völlig erreicht, wenn mir schließlich nur die bloße Möglichkeit meiner Ansicht zugestanden Die erwiesene Möglichkeit einer Entstehung des römischen Staats aus dem subjectiven Princip heraus hat für die Unnahme ihrer Wirklichkeit daffelbe Gewicht, das man jeder Hppothese einräumt, die zwei hiftorisch beglaubigte Punkte durch eine Berbindungslinie zu verknüpfen weiß. Da die Geschichte wie die Natur feine Sprünge kennt, ba beibe bas Größte aus bem kleinsten Reim hervorgehen laffen, so sind wir ganz in unserm Recht, wenn wir für ben Staat und seine Institutionen uns nach geringen Anfängen umsehen, sie an ein Minimum vorausgesetzter sittlicher und politischer Ideen anzuknüpfen versuchen.

Vom Standpunkte des subjectiven Princips aus stellt sich die staatliche Gemeinschaft als ein Vertragsverhältniß dar. Der Zustand der Verträglichkeit, in dem der Einzelne mit dem Einzelnen lebt, ist die Folge eines ausdrücklichen oder stillschweisgenden Vertrages, der Friede, pax, die des pactum, des pacisci. Das dadurch begründete Gemeinschaftsverhältniß

aber ist das der Gleich heit, der Coordination. Untersuchen wir, zu welchen Ergebnissen wir gelangen, wenn wir diesen Gesichtspunkt consequent durchführen.

- 1. Der Staat verhält sich zu den Bürgern ebenso wie die Gens zu den Gentilen, d. h. er ist nichts von ihnen Verschiedenes, nichts außer und über ihnen, sondern der Staat sind sie selbst, Staat und Volk ist gleichbedeutend. Wenn die natürslichen Personen bei der Vildung der Gens der Abstraction einer von ihnen verschiedenen Persönlichkeit noch nicht erlegen sind (Note 98), so folgt daraus, daß das bloße Addiren mehrerer Gentes zu einem Gesammtstaate, das Zusammentreten mehrerer Personen auf der einen mit mehreren Personen auf der andern Seite dies Verhältniß nicht ändert. Beide Verhältnisse stehen juristisch gesprochen unter dem Gesichtspunkt einer politischen Societät, der Staat als Subject erfaßt sind die sämmtlichen eives, die "civitas". Aus diesem Hauptgesichtspunkt folgt:
- 2. Soweit diese publicistische Societät reicht, erscheint als Subject der daraus sließenden Rechte, als Vertreter ihrer Interessen nicht der Staat, sondern das gesammte Volk, die sämmtslichen Bürger und solglich auch jeder Einzelne von ihnen. Privatrechte und öffentliche Rechte unterscheiden sich nicht durch Verschiedenheit des Subjects von einander; Subject ist für beide die natürliche Person, und der Unterschied siegt nur darin, daß die Privatrechte auf den Einzelnen eine ausschließliche Beziehung haben, während an den öffentlichen Jeder participirt. Der Ausdruck für jene ausschließliche Beziehung ist proprium (pro privo), 103) für diese dem Volk gemeinsamen Interessen populicum, publicum, popularis. Res publica, nach späterer Auffassung der Staat als Persönlichkeit gedacht, bezeichnet daher ursprünglich nichts weiter als was allen gemeinsam ist, res publicae die einzelnen Sachen der publicisstischen Societät z. B.

¹⁰³⁾ Begfall bes v wie bei dewa, divus, deus. Pott a. a. D. B. 1 S. 266.

öffentliche Wege, Plätze u. s. w., an benen Jeder gleiches Recht hat. 104)

Wenn die einzelnen Individuen als Subjecte der öffentlichen Rechte aufzufassen und die öffentlichen Interessen nichts sind als die Interessen Aller und darum auch jedes Einzelnen. so folgt baraus, daß jeder Einzelne berufen und berechtigt ift. diese Interessen wahrzunehmen, eine Verletzung derselben zu verhindern ober, wenn sie geschehen, sich in derselben Weise Genugthuung zu verschaffen wie in seinen Privatangelegenheiten. Bestand nun rücksichtlich ber letteren bas ursprüngliche Mittel in ber Selbsthülfe, so burfen wir auch hier benfelben Entwicklungsgang annehmen, und zwar können wir dabei in gleicher Weise wie auf dem Bebiete bes Privatrechts eine Selbsthülfe im engern Sinn und eine Privatrache unterscheiden. Gine Beeinträchtigung bes freien Gebrauchs ber öffentlichen Sachen, eine Gefährbung ber Sicherheit ber Passage u. f. w. würde nur zur Selbsthülfe im engern Sinn Beranlaffung gegeben haben, sie enthielt feine Berletung der Bersönlichkeit des Berechtigten. In späterer Zeit tritt an die Stelle dieser vom Bolf in formloser Beise gehandhabten Polizei die solenne Form derfelben: actio popularis, über die bereits bei Gelegenheit des analogen Verhältnisses innerhalb ber Gens (S. 201) das Nöthige bemerkt ift. Wie sehr sich in ber actio popularis, die jeder Bürger als solcher anstellen kann, die ganze Auffassung, um die es uns hier zu thun ist, daß nämlich die Bürger, nicht der Staat, das Subject der öffentlichen

¹⁰⁴⁾ Dieser Gesichtspunkt ist namentlich bei der Geschichte des ager publicus nicht außer Acht zu lassen. Er ist das Gemeinde-Land sämmtlicher Patricier, ein gemeinschaftliches, ungetheiltes Eigenthum derselben, von diesem Gesichtspunkt aus konnten sie die darauf zielenden Bestrebungen der Plebejer im vollen Gesühl ihres Rechts als Angrisse auf ihr Eigenthum zurückweisen. Eine Bezugnahme darauf aus späterer Zeit s. bei Cicero Tusc. Disp. III, 20 §. 48: nolim me a dona (das Staatsvermögen) Gracche tibi viritim dividere. liceat, sed si facias, partem petam. S. auch IV, 332 Rote 468.

Rechte sind, abspiegelt, darauf braucht nicht erst besonders aufmerksam gemacht zu werden.

Fiel die der Gesammtheit zugefügte Rechtsfrankung unter ben Gesichtspunkt eines Delicts oder Berbrechens (delictum ober crimen publicum) — und dies war mittelbar auch bei einer Handlung möglich, die zunächst nur gegen eine Privatperson ge= richtet war — so übte consequenterweise das ganze Volk Rache (vindicta publica). In einzelnen Spuren schimmert dieser primitive Zustand, von dem die Geschichte uns bei andern Bölkern so viele Beispiele gewährt, noch deutlich genug durch. 105) Den falschen Zeugen stürzte das Bolt vom tarpejischen Felsen, den homo sacer, über den wir erft bei Belegenheit des religiöfen Brincips handeln können, schlug todt, wer da Lust hatte. nun aus der Privatrache sich die Rlage auf Privatstrafe ent= wickelte, so aus ber vindicta publica die auf öffentliche Strafe (judicium publicum). In späterer Zeit, als ber Staat, nicht bie fämmtlichen Einzelnen, als ber Verlette aufgefaßt wird, fallen Delict und Berbrechen, Privat- und öffentliche Strafe sowohl ihrem Begriff als ber Form bes Verfahrens nach weit auseinander, allein bas Ursprüngliche ist die Bleichheit des Gesichtspunktes, wie sie sich noch darin ausspricht, daß die Ausbrücke delictum, vindicta, poena ebensowohl von Verbrechen als von Privatdelicten gebraucht wurden.

Der Uebergang von der Bolksjustiz zur organisirten Strafrechtspflege ersolgte weit früher als der der Privatrache zu dem System der Privatstrasen. Zur Zeit der XII Taseln, wo diese Umwandlung hinsichtlich der Privatrache noch im Werden begriffen ist, erscheint sie hinsichtlich der vindicta publica bereits vollständig abgeschlossen. Woher diese Erscheinung? Bielleicht daher, weil die öffentliche Rache, ich möchte sagen, weit unbe-

¹⁰⁵⁾ Rubino a. a. D. S. 478 fl. will auch in ber Provocation "einen geringen Ueberreft einer in ber Borzeit gegen die innern Feinde der Staatsgesellschaft üblichen Bolksjustig" erblicken, aber gewiß mit Unrecht.

holfener, schwerfälliger und darum weniger lebensfähig war als die Privatrache. Während nämlich bei letzterer nur zwei Personen sich gegenüber standen, der endliche Zweck der Rache also, die Satisfaction, sich hier durch einen Vertrag beider Personen leicht erreichen ließ, drohten dem Thäter bei der öffentlichen Rache so viele Gegner als Verlette — und verlett war ja jeder Bürger - es nütte ihm also nichts sich mit Einem ober Mehreren von ihnen abzufinden, denn es blieben immer noch nicht abgefundene Personen übrig. Das einzige Mittel zur Erledigung ber Sache bestand darin, mit dem gesammten, in den Comitien versammelten Volk ober mit Einem, der dasselbe in dieser Beziehung zu vertreten ermächtigt war, den Abfindungsvertrag abzuschließen. Die Organisirung der Strafrechtspflege war also in der That ein Fortschritt im Interesse bes Berbrechers. Statt bag ihm früher Rache drohte, wo er stand und ging, statt daß dieselbe früher völlig maglos und unbeftimmt war, und fein Vertrag, keine Berufung auf bereits geleistete Genugthnung ihn gegen bas Berlangen einer wiederholten Gewährung derfelben schützte, verschaffte ihm jene Veränderung den Vortheil einer definitiven Erledigung der Sache durch Zuerkennung einer der Gesammtheit zu leistenden Strafe.

Die erkannte Strase ließ sich wie die Privatstrase unter einen doppelten Gesichtspunkt bringen, unter den einer Absindung der Rache und den einer in veränderter Form vollzogenen Ausübung derselben. Von beiden Gesichtspunkten aus war ein Uebergang von der wilden Volksjustiz zur geordneten Strasrechtspslege möglich. Sie gehen übrigens so in einander über, daß man sich nicht ausschließlich für den einen oder andern entscheiden kann. Auch der Geist, in dem das römische Volk zur Zeit der Republik die Strasgerichtsbarkeit handhabte, verträgt gleichmäßig die Unterstellung des einen wie des andern Gesichtspunktes. Bei den Verhandlungen, die vor dem Volke Statt sanden, hing der Ersolg bekanntlich nicht so sehr von der Größe und Straswürdigkeit des Verbrechens als von dem Waße ab, in dem

das Rachegefühl des Bolks erregt, die Verletzung empfunden ward (II, 46 fl.). An einem verhaßten Bürger rächte sich das Bolk bei Gelegenheit eines verhältnismäßig leichten Versbrechens, und bei einem schweren Verbrechen, das aber von einem populären Bürger verübt war, ließ es mit sich handeln und sich dessen gute Gesinnung und dem Staat geleistete Dienste als Absindungspreis gefallen.

Der Versuch, die Strafgewalt des Bolks aus dem Gesichts= punkt zu erklären, daß das Verbrechen Alle verletzt habe und darum auch die Rache Aller herausfordere, würde diese Gewalt mit der obigen Annahme des Coordinationsverhältnisses in Uebereinstimmung bringen. Die erfannten Strafen, mochten sie selbst in Todesstrafe, Exil, Beschlagnahme des Bermögens u. f. w. bestehen, weisen durchaus nicht auf eine Ueber- und Unterordnung, auf eine Macht über Leben und Tod hin. Die Privatrache, bei der ja zwischen dem Verbrecher und dem Verletzten zweifellos ein coordinirtes Berhältniß Statt fand, gewährt fast zu jeder Strafe ein Seitenstück. Zur Todesstrafe — ich erinnere an ben nächtlichen Dieb, den Chebrecher, den Banquerotteur; zum Verkauf in fremde Stlaverei, ben das Bolk bei bemjenigen, der sich zum Census oder zur Aushebung nicht gestellt hatte (incensus und infrequens), vornahm — ich verweise auf den zahlungsumfähigen Schuldner; zur publicatio bonorum auch ber Gläubiger nimmt das zurückgelassene Bermögen seines flüchtigen Schuldners in Besitz. Hinsichtlich bes Exils bedarf es keiner Bemerkung, daß das Recht der Ausschließung, welches jeder Gesellschaft zusteht, niemals eine Ueberordnung voraussetzt, sondern sich rein vom Standpunkt ber Societät aus ergibt. 105a)

Den bisher entwickelten Ideen steht die Ansicht entgegen, daß bas Bolk erst zur Zeit der Republik in den Besitz der Strafge-

¹⁰⁵a) Auf diesen Gesichtspunkt sucht noch Cicero pro Caecina c. 33, 34 die Verwirkung des Bürgerrechts zurückzuführen.

walt gekommen, letztere früher ben Händen des Königs anver= traut gewesen und einen ursprünglichen Bestandtheil ber föniglichen Gewalt gebildet haben solle. So sehr diese Ansicht durch unsere Quellen unterstützt zu sein scheint, so halte ich sie doch für verkehrt. Allerdings stand dem Könige eine sehr wirksame Strafgewalt zu, ich hoffe aber später (§. 17) nachzuweisen, daß sie sowohl wie die ganze Würde des Königs ursprünglich rein mili= tärischer Natur war. Es muß zugegeben werden, daß sie im Laufe ber Zeit die Strafgerichtsbarkeit des Bolks beeinträchtigte, ja ganz in den Schatten brängte, und ich finde es ganz begreiflich, daß unsere Quellen nur den König als Innehaber der Strafgewalt erwähnen. Aber andererseits ward doch dem Volk nicht jeglicher Antheil an der Strafrechtspflege entzogen, wie das Provocationsrecht beweift (§. 17), und für die Urzeit ift dieser spätere Zustand überhaupt nicht maßgebend. Wenn baher zur Zeit der Republik das Volk im Besitz der höchsten Strafgerichtsbarkeit erscheint, so haben wir uns dies meiner Ansicht nach nicht so zu denken, als ob das Bolk erst jetzt zum ersten Mal erhalten hätte, was es bis dahin nie gehabt hatte, sondern es erhielt nur zurück, was ihm durch die Usurpation der Könige entzogen worden war.

Wir wenden uns einer neuen Consequenz des Satzes zu, von dem wir oben ausgegangen sind, nämlich daß nicht der Staat, sonz dern das gesammte Volf und mithin jeder Einzelne das Subject des jus publicum war. Ist dieser Satz richtig, so muß er wie von den aus dem jus publicum kließenden Rechten so auch von den durch dasselbe auferlegten

3. Pflichten gelten, und in der That gewährt uns das römische Bölkerrecht eine schlagende Consequenz. Ein mit einem fremden Volke abgeschlossener Vertrag verpflichtet nicht die beisderseitigen Staatsgewalten, sondern sämmtliche Angehörige beisder Völker, darum wird der Einzelne, der diesen Vertrag verletzt, weil er damit eine auch ihm obliegende Verpflichtung gebrochen,

bem fremden Volk überliefert (deditio). ¹⁰⁶) Rrieg und Frieden zwischen zwei Staaten ist Krieg und Frieden zwischen sämmtlichen Individuen.

4. Wille des Staats ist Wille sämmtlicher Bürger, das Gessetz ein Vertrag, wodurch sich letztere gegenseitig zu einer gewissen Handlungsweise verpflichten, Recht im objectiven Sinn ist die daraus entstehende Verpflichtung Aller. Nicht der Staat als ein über den Bürger erhaben gedachtes Wesen, sondern die Individuen sind das Subject der gesetzgebenden Gewalt, die ursprüngliche Form des Gesetzes ist nicht die eines an Untergebene gerichteten Gebotes oder Verbotes, sondern die einer zwischen gleichgestellten Personen getroffenen Uebereinkunst — eine Entwicklung des Rechts im objectiven Sinn aus dem Vertrage hersaus, die sich auch anderwärts vielsach nachweisen läßt. 107)

Das Gesetz also ist nichts als eine auf das ganze Volk angewandte Obligationsform. Darum ist wie bei der Obligirung Einzelner so auch hier Frage und Antwort (Stipulationssorm) nöthig, das Volk wird rogirt ¹⁰⁸) und ertheilt durch Abstimmung seine Antwort. Im Geiste dieses ursprünglichen Verhältnisses nennt daher ein römischer Jurist ¹⁰⁹) das Gesetz ganz zutreffent eine communis reipublicae sponsio.

Ethmologisch weist uns der Ausdruck lex auf die Vorstellung

¹⁰⁶⁾ Liv. I, 32. V, 36. VII, 20 u. a. Walter Röm. R.-Gesch. Aust. 3. §. 74, 75.

¹⁰⁷⁾ In Deutschland z. B. bei ber Geschichte ber landständischen Bersfassung. Das Staatsrecht (im objectiven Sinn) erscheint hier als ber Inbesgriff ter ben Ständen vertragsmäßig eingeräumten (subjectiven) Rechte.

¹⁰⁸⁾ Lex rogatur. So werben auch die Zeugen beim Testament, welche die Stelle des Bolls einnehmen (S. 149), rogirt; daher auch der Ausdruck arrogatio, worin beiläufig gesagt ein neuer Grund für die a. a. D. vorgetragene Ansicht, daß bei beiden Akten ursprünglich das Bolk abgestimmt habe, gesunden werden kann. Uebrigens hat bereits Aubino a. a. D. S. 255 in der Form der Befragung und Abstimmung des Bolks die Aehnslichkeit mit der Stipulation erkannt, ohne aber freilich im Uebrigen den Weg, den ich hier eingeschlagen habe, zu versolgen.

¹⁰⁹⁾ Papinian in l. 1 de legib. (1, 3).

des ,,legere" = "Legens" hin , lex wäre also etwa gleichbedeutend mit Auflage. 110) Der Sprachgebrauch, der diesen Ausdruck gleichmäßig von Gesetzen wie von Privatvereinbarungen 111) gebraucht, zeigt, daß beide ursprünglich in der Vorstellung der Römer auf einer Linie standen. Gesetz und Bertrag find ursprünglich nicht burch ihre intensive Wirksamkeit, sondern bloß burch ihr Unwendungsgebiet unterschieden, in derselben Weise wie bie vindicta publica und privata. Eine lex publica ist ein Bertrag Aller und umgekehrt eine Privatvereinbarung ein Befet für die beiden Contrahenten. Wie nun der Privatvertrag, um wirksam zu sein, die Angelegenheiten der Contrabenten zum Gegenstande haben muß, so gleichfalls der öffentliche Vertrag die Interessen sämmtlicher Bürger. Der Sat: jus publicum privatorum pactis mutari non potest, läßt sich bahin umbrehen: jus privatum pactis publicis mutari non potest, b. h. bas Gesetz soll keine lex privi d. i. privi-legium einführen. 112)

Die Wirkung des Gesetzes für den Einzelnen ist die eines Bertrages, den er selbst mit abgeschlossen hat. 113) Eine Ueberstretung des Gesetzes ist also die Verletzung einer übernommenen Verbindlichkeit, und je nachdem das Volk selbst oder ein Einzelner das Subject ist, dem das jener Verbindlichkeit correspondirende Recht zugedacht war, und das mithin durch die Verletzung desselben

¹¹⁰⁾ Auch unser beutsches Legen, Liegen ist in bemselben Sinne verwandt worden z. B. Auflage, Obliegenheit alth. lag das Gesetz. Die Etymologen streiten aber darüber, ob neben der Burzel leg im Sinne von zusammenssuchen, sammeln (legere in der Bedeutung von Lesen = das Sammeln, Zusammentesen von Buchstaben) noch eine eigene Burzel dex (legen, lectum = worauf man sich legt d. i. Bett, lex = Auf-lag-e) anzunehmen ist. Pott a. a. D. S. 257, 258.

^{111) 3. 33.} vendere, dare hac lege, lex commissoria, leges rerum venalium vendendarum u. s. w.

¹¹²⁾ Der bekannte Sat aus ben XII Tafeln: privilegia ne irroganto.

¹¹³⁾ Ob er für ober gegen bas Gesetz stimmte ober an ber Abstimmung keinen Antheil nahm, ist für biese Aufsassung gleichgiltig. Indem er im Staate bleibt, erkennt er bas Gesetz hinterher auch für sich als bindend an.

beeinträchtigt wird, kann das Bolk oder der Einzelne zur Selbst= hülfe schreiten.

Diese Wirkung des Gesetzes, daß Jeder gebunden wird, drüft der Ausdruck jus aus. Lex bezeichnet den Grund des Rechts, den Akt des Auserlegens, jus die Folge, den dauernden Zustand des Gebundenseins. Die lex publica begründet das jus im objectiven Sinn, die Rechtssätze; die lex privata, der Vertrag, das jus im subjectiven Sinn, die Berechtigung. Wie Gesetz und Vertrag, die später so weit auseinander gehen, ursprünglich identisch gewesen sind, so auch Recht im objectiven und subjectiven Sinn.

Jus 114) ist das Band, das Bindende, die Rechtsnorm und

¹¹⁴⁾ Bon ber Sansfrit-Burgel ju "verbinden", von ber auch jugum. bas beutsche Joch, jumentum, jungere und eine Menge andere Börter in verschiedenen Sprachen stammen. S. bes Weitern Bott a. a. D. S. 213. Aus biefer Burgel erklärt Bott auch bas feltsame Busammentreffen ber zwei Bebeutungen von jus als Recht und Brühe. 3m Lettischen findet fich nach feiner Angabe bas Wort jaut b. h. Mehl mit Baffer einrühren, berbin ben. Unfer beutsches "Jauche" ift vielleicht baffelbe Wort mit jus im Sinn von Brühe. Interessant ift die Berschiebenheit ber romischen und griechischen Bezeichnung bes Rechtsbegriffs. Beibe Sprachen bebienen fich ju' bem 3med verschiedener Wurzeln; die griechische ber Wurzel die, din, zeigen, von ber in ber lateinischen Sprache dicere, digitus u. f. m., lettere ber Burgel ju, von ber bas griechische Copor, jugum ftammt. Das griechische Wort entspricht unserm beutiden "Beise" und hat wie letteres Die boppelte Bebeutung von "Art und Beise" und bie von Rorm, Regel (wie im Deutschen 3. B. die Gefang weife). Alxacos ift feiner ursprünglichen Bebeutung nach ber, ber bie Art befolgt, ber Art-ige. Das beibe Bebeutungen vermittelnbe Moment ift bas bes Mufters, Borbilbes; aus bem Borbilbe, ber Bracebeng wird Brauch, Sitte, Recht. Die griechische Sprache faßt alfo bei ihrer Bezeichnung bes Rechtsbegriffs bas Moment bes Bergebrachten, leblichen ins Auge, die Entftehung aus ber Gewohnheit, bie lateinische Sprache bie Birtung, nämlich bie verbindende Rraft des Rechts. Außerdem hat bie griechische Sprache noch bas Wort vouos von veuerr theilen (bie Regel, wornach Jedem auf gleiche Beife gugetheilt wirb). Ueber Die Differeng ber beiberseitigen Auffaffung bes Rechtsbegriffs f. Rober Grundzüge bee Naturrechts. Aufl. 2. B. 1 S. 55 (1860).

zwar jus im objectiven Sinn bas, welches bindet, Allen eine Pflicht auferlegt, beziehungsweise ein Anrecht gewährt, jus im subjectiven Sinn, was bloß einen Einzelnen bindet und dadurch einem Andern ein Recht gewährt. Dieser letztere hat durch die zwischen ihnen beiden vereinbarte lex eine Rechtsnorm des Inhalts, daß der Andere dies und das leiften folle, ins Leben ge= · rufen, und da die Handhabung, Bollziehung berfelben ihm zusteht, so ist das Recht sein. Die Normen, welche die Besammtheit sich gesetzt hat oder stillschweigend anerkennt, und über teren Befolgung sie wacht, verhalten sich zu ihr in derselben Weise, d. h. sie erscheinen nicht als subjectiv beziehungslose Rechtsfäte, sondern als ihre Rechte, Befugnisse.

5. Das Berhältniß ber Staatsgewalt zum Pri= vatrecht. Nach einer verbreiteten Ansicht, die auf den ersten Blick etwas Bestechendes hat, hätte das Privatrecht in ältester Zeit in völliger Abhängigkeit vom Staat gestanden und sich erst nach und nach aus diesen Banden befreit, während unser obiger Gesichtspunkt uns zu der entgegengesetzten Annahme der ursprünglichen völligen Unabhängigkeit des Privatrechts vom Staat zwingt. Der Schein, ben jene Ansicht für sich hat, besteht in den öffentlichen Formen, in denen das Privatrecht der ältesten Zeit auftritt, so wie in jener Gegensatzlosigkeit ber verschiedenen Theile des Rechts, die wir schon öfter Gelegenheit hatten her= vorzuheben. Aber gerade jene Formen beweisen, daß der Staat an sich mit dem Privatrecht nichts zu thun hatte, benn sie werden eben nur zu dem Zwecke angewandt, um ihn mit bemselben in eine Beziehung zu setzen, die von vornherein nicht existirt. Jene Gegensatzlosigkeit aber besteht nicht barin, daß ber Staat das Privatrecht, sondern daß das Privatrecht den Staat dominirt, b. h. nicht das Privatrecht ift nach publicifti= schen, sondern der Staat nach privatrechtlichen Principien con-Es wäre gegen alle Geschichte, daß der Staat das Privatrecht aus fich follte geboren haben; das Gefühl der inbividuellen Selbstständigkeit ift bas absolute erfte; erft im muhsamen, allmähligen Kampfe mit demselben gelangt das Staatsprincip zur Herrschaft.

Es möge einer spätern Stelle (II. §. 28) vorbehalten bleiben, den genannten Nachweis zu führen, wie wenig die römische Unsschauung mit dieser Ansicht harmonirt. Nicht der Staat gilt ihr als Quelle des subjectiven Rechts, sondern das Subject selbst, sein Wille, seine That. So weit die Rücksichten auf seine Zwecke es erheischen, kann der Staat dem Einzelnen eine Beschränkung innerhalb seiner Privatsphäre zumuthen, aber die Idee, daß er beliebig die Grundsätze seststellen könne, nach denen der Privatzechtsverkehr vor sich zu gehen habe, oder daß er gar nach Gutz dünken über die erworbenen Rechte disponiren dürse, ist dem rösmischen Alterthum völlig fremd.

Was hatte benn ber Staat ober die Gemeinschaft mit dem Recht des Einzelnen zu thun? An und für sich gar nichts. Die Verbindung zwischen beiden wird nur dadurch hergestellt, daß der Einzelne sich für sein Recht die Garantie der Staatsgewalt erwirkt, es unter ihren Schutz stellt. Wir kommen damit auf einen Punkt zurück, den wir bereits oben (S. 148 fl.) berührt haben, und den wir jetzt mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Gesichtspunkt weiter verfolgen wollen.

Die Hauptgeschäfte des römischen Rechts wurden unter öffentslicher Garantie abgeschlossen, alle wichtigeren Rechte stützen sich entweder unmittelbar oder mittelbar auf Anerkennung und Zussicherung von Seiten des Volks. Unmittelbar ersolgte diese Garantie bei dem testamentum in comitiis calatis und in procinctu und bei der arrogatio, mittelbar bei der mancipatio, dem nexum, der Eingehung der Ehe durch coemptio und consarreatio und bei der Eintragung in die Censusregister. Die in jure cessio, eine Schein-Vindication, bei der die Parteien darüber einig waren, daß dem Kläger das in Anspruch genommene Recht zugesprochen werden solle, ordnete sich gleichfalls diesem Gesichtspunkt unter; denn der Spruch des Prätors stützte sich mittelbar auf die Austorität des Staats. Diese Geschäftsform gehört jedoch nicht

mehr der Urzeit, sondern einer Zeit an, die das rechtliche Berfahren bereits mit einer gewissen Freiheit zu handhaben verftand. Gewiß ist auch, nachdem die in jure cessio einmal aufgekommen, der Kreis ihrer Unwendbarkeit erst nach und nach erweitert, und manche rechtliche Disposition, die mittelst ihrer getroffen werben fonnte, mag ursprünglich in einer anderen Form vorgenommen sein, von der wir jetzt keine Kunde mehr haben. So möchte ich 3. B. für die Freilassung die Bewirkung derselben durch vindicta (in jure cessio) für eine neuere, bequemere, weil jeder Zeit anwendbare Form halten (wie benn auch von den Römern felber der erste Fall ihrer Anwendung im richtigen Takt erst in die Zeit der Republik verlegt wird) gegenüber der älteren, läftige= ren, weil nur alle 5 Jahre anwendbaren. Form durch census. Jene steht zu dieser in demselben Berhältniß der Erleichterung hinsichtlich der Zeit und der Form der Vornahme des Afts wie das Mancipationstestament zu der nur zwei Mal im Jahre Statt findenden Testamentserrichtung vor den Comitien. Die Freilassung durch census gewährt uns einen unzweifelhaften Fall der Volksgarantie; nicht minder wurde diese Form auch bei andern Geschäften z. B. Bestellung von Urbanalservituten, Uebertragung von Eigenthum u. f. w. benutt. Aber mahrend für die Freilassung die neuere Form der in jure cessio die ältere nicht ver= brängt hat, ist dies vielleicht bei manchen andern der Fall ge= wesen, und in der in jure cessio mögen eben so sehr längst befannte, an läftigere Formen geknüpfte Geschäfte sich verjüngt wie andere in ihr zuerst eine sicherstellende Form gewonnen haben. Darum ift es mir fehr bedenklich, von der spätern Unwendbarkeit ber in jure cessio Schlüsse auf das älteste Recht zu ziehen; sie hat in meinen Augen nicht jenen ursprünglichen Charafter wie die übrigen eben genannten Formen (III, 535-537).

Mit Hülfe der bisher betrachteten Formen des ältesten Rechts ließen sich alle wichtigeren Rechte unter die Garantie des Volksstellen. Die Freiheit durch den census, die She durch confarreatio und coemptio und damit zugleich die väterliche Gewalt

über die aus dieser She erzeugten Kinder, die künstliche Begrünsbung derselben durch arrogatio oder (bei der adoptio im engern Sinn) in jure cessio, die Bormundschaft durch Testament, das Eigenthum und die Rusticalservituten durch mancipatio (Urbanal- und persönliche Servituten durch in jure cessio), Obligationen durch nexum, die Erbeseinsetzung, das Vermächtnisdurch das Testament in der Volksversammlung und dessen spätere Nachbildung in dem test. per aes et libram.

Die Bebeutung bieser Volksgarantie für die Entwicklung bes Rechts besteht in Folgendem. Zuerst in unmittelbar praktischer Beziehung darin, daß sie der Selbsthülfe den höchsten Grad ber Sicherheit verlieh, indem sie die Versuche des Widerstandes in ber Geburt unterdrückte; ber Widerstand gegen ben, ber auf Grund eines vom Bolt garantirten Geschäfts zur Selbsthülfe schritt. war Widerstand gegen bas gesammte Volk, und bamit zugleich eine Möthigung für dasselbe, seine Schutpflicht zu erfüllen (S. 149). Sodann aber in rechtsphilosophischer Beziehung barin, daß diese Volksgarantie das Medium ward, wodurch der Rechtsbegriff felbst eine höhere Stufe beschritt. Das Concrete war hier wie so oft in der Geschichte des römischen Rechts die Brücke zum Abstracten; aus bem Schutz ber Rechte entwickelte sich ber Schutz des Rechts. Die üblich gewordene Gewährleiftung ber einzelnen concreten Privat-Rechte sette als Bodensat die Ibee an, daß bas Privatrecht im abstracten Sinn Gegenstand ber Fürsorge und der Gewährleiftung des Staats sei, und aus ber Berechtigung ber Gemeinde, bie nachgesuchte Garantie an Bebingungen zu knüpfen, entwickelt sich die Idee, baß ber Staat berechtigt sei durch beschränkende Gesetze in das Gebiet des Privatrechts Berechtigt ber Schutz ber Rechte zu Beschräneinzugreifen. kungen, so auch ber Schutz des Rechts.

Die ursprüngliche Form also für das Verhältniß des Staats zum Privatrecht ist die eines Vertragsverhältnisses. Die Gemeinde sichert durch Vertrag ihren Schutzu, und der Nachsuchende läßt sich die Bedingungen gefallen, an welche sie dieselbe

knüpft. Beides, der Schutz wie dieser Kauspreis desselben stützt sich auf den freien Willen der Parteien, das Verhältniß ist wie bei jedem Vertrag das der Coordination. Begehrt der Berechtigte die Garantie des Volks nicht, so kann dieses ihn nicht beschränken, sein eigener Wille erschließt die Privatrechtssphäre der Einwirkung des Staats. 115)

Die bisherige Ausführung hat uns einen neuen Beleg gegesben für die wichtige Rolle, welche der Vertrag bei der Bildungszgeschichte des Rechts spielt. Er ist es, der uns überall wieder begegnet, bei dem Gesetz als dem Gemeindevertrag sämmtlicher Genossen (S. 216), bei der Einführung der Privatstrafen (S. 134),

¹¹⁵⁾ Ich lasse bier die Ausführungen ber ersten Aufl. über ben Gegen= fat ber öffentlich garantirten und nicht garantirten Rechte aus. Dag es, wenn die obige Ausführung richtig ist — und ich zweisle baran auch jetzt nicht einen jolden Begensatz gegeben haben muffe, ift klar, aber fich über beffen betaillirtere Gestaltung in Vermuthungen zu ergeben, kann zu Richts führen. Ich nehme aus ber ersten Auflage nur ben folgenden Inhalt biefer Note hinüber: — War vielleicht ber Centumviralgerichtshof für die Geltendmachung ber öffentlich garantirten Rechte bestimmt? Die Zusage bes Schutzes, Die bas Bolf unmittelbar ober burch Repräsentanten gegeben, ware bier burch einen Ausschuß bes Bolts gelöft worben. Alle Fälle, Die Cicero in ber befannten Stelle de oratore I. c. 38 ber Competenz biefes Berichtshofes guweist, geboren zur Rlaffe ber öffentlich garantirten: die jura gentilitatum, agnationum, geftlitt auf die ftaatsrechtlich anerkannte Berbindung ber Gens und die ursprünglich römische b. h. durch confarreatio, coemptio ober usus begründete Che mit manus; die jura testamentorum und tutelarum auf lex und öffentliches Testament; die jura mancipationum, nexorum, parietum, luminum u. f. w. auf bie Mancipationsform und bie in jure cessio; bie usucapio gehört gar nicht zu ben Rechtsgeschäften. Daß im Centumbiralgericht ber Staat in einer engern Beziehung jum Individuum erscheint als bei bem judex privatus, hat man herausgefühlt, ben Grund bavon aber barin gesucht (Puchta, Cursus ber Inftit. B. 2 §. 153), baß ber Staat hier sein eigenes Interesse mabre, mas bem Zwed ber Rechtspflege gegenüber weniger mahrscheinlich ift, mahrend nach meiner Bermuthung es fich als höchst natilrlich ergibt, bag ber Staat ober bas Bolf ben rechtlichen Sout folder Berhältniffe, Die ausbrüdlich unter feine Garantie gestellt find, selbst in die Sande nimmt und nicht bem judex privatus überweist, menigstens nicht gegen ben Willen bes Berechtigten.

bei der Unterwerfung der Parteien unter den Richter (S. 167) und bei der gegenwärtigen Veranlassung. Als Vertrag läßt sich auch die Wahl der Könige und Magistrate bezeichnen, auf Vertrag beruht, wie wir im folgenden Paragraphen sehen werden, das ganze Völkerrecht. So knüpft also die Entstehung der Gesetzgebung, der Strafrechtspflege, des Civilprocesses, des Beamtensthums so wie die Idee des öffentlichen Rechtsschutzes an den Verztrag an, der staatlichen Gemeinschaft selbst liegt der Vertragszgesichtspunkt zu Grunde, das ganze Völkerrecht löst sich in Verzträge auf.

Es nimmt sich fast so aus, als ob uns hier das älteste römische Recht als Beleg für die Wahrheit der naturrechtlichen Construction des Staats hätte dienen sollen, und im vorigen Jahr= hundert zur Zeit der Herrschaft des Naturrechts würde der eben hervorgehobene Besichtspunkt auf eine eben so günstige Aufnahme haben rechnen dürfen, wie ihm in der Gegenwart das partielle Zusammentreffen mit naturrechtlichen Ideen zum Nachtheil gereichen fann. Dies Zusammentreffen ift fein zufälliges. Der Bertragsstandpunkt ist die niedrigste Stufe, die ter Staat selbst sowohl als die wiffenschaftliche Betrachtung deffelben einnehmen kann; fein Wunder, daß auf ihm das Naturrecht und das älteste römische Recht sich begegnen. Wie aber in Rom der Staat diesen Standpunkt im Lauf der Zeit praktisch überwand, so hat auch unsere heutige Theorie des Staats ihn aufgegeben, aber das darf uns nicht verleiten, die relative Berechtigung jenes Standpunktes zu verkennen und mit derselben Ginseitigkeit, mit ber die naturrechtliche Doctrin ihre ber Kindheitszeit bes Staats entsprechende Ansicht dem Staat überhaupt unterlegte, so umgekehrt unsere heutige dem Mannesalter deffelben entnommene Auffassung auf die Kindheitsperiode zu übertragen. Beging jene Doctrin ben Fehler, ben Staat zu verflachen und zu erniedrigen, so droht uns bie Befahr, von der Höhe unseres heutigen Standpunktes die wirklichen Tiefen und Niederungen, durch welche die Geschichte den Staat hindurch geführt hat, zu übersehen, so sind wir geneigt der Frage

nach dem Werden des Staats und Rechts lieber gänzlich auszuweichen und beide für gewissermaßen auf übernatürliche Weise
von Gott fertig in die Welt gesetzte Institutionen zu erklären, als
zuzugeben, daß sie in prosaischer Weise durch Menschenhand gemacht sind. Der Romantik unserer heutigen historischen Ansicht könnte ein Zusatz von etwas derber Prosa gar nicht schaden, und
es heißt gewiß, den Gott, den man in der Geschichte sucht, würdiger erkennen, wenn man ihn im Menschen werk nachweist,
wenn man zeigt, daß er auf die natürlichste und verständlichste
Weise durch den frei handelnden Menschen aus dem Kleinsten
das Höchste hervorbringt, als wenn man ihn auf übernatürliche
Weise durch Wunder thätig werden läßt.

Stellung außerhalb ber Gemeinschaft — Bolle Regation des Rechts, der Kriegsfuß — Relative Berechtigung dieses Standpunktes — Milsberungen — Einsluß des Handels — Das hospitium — Entstehung des internationalen Rechts aus dem Bertrage heraus — Die Clientel, precarium und peculium.

XVI. Es ist bereits früher (S. 104) bemerkt, daß das römissche Recht sich nie zur praktischen Amerkennung der Rechtssubsiectivität des Menschen als solchen erhoben hat. Dasselbe besichränkt die Rechtssähigkeit auf die römischen Bürger und die Mitglieder derzenigen Staaten, mit denen Rom Berträge abgesschlossen hat. Neben dem Zugeständniß, daß die Menschen nach dem theoretischen jus naturale frei geboren werden, lehren noch die klassischen Juristen als praktisches Recht den Satz: 123) si cum gente aliqua neque amicitiam neque hospitium neque soedus amicitiae causa factum habemus, hi hostes quidem non sunt, quod autem ex nostro ad eos pervenit, illorum sit et liber homo noster ab eis captus servus sit et eorum. Idemque est, si ab illis ad nos aliquid perveniat. Der Kriegssuß also gilt noch zu ihrer Zeit als das von vornherein gegebene völs

¹²³⁾ L. 5 §. 2 de capt. (49. 15).

ferrechtliche Verhältniß, der Friede, pax, ift erst das Resultat des pacisci. Jener Kriegssuß ist aber völlig gleichbedeutend mit gänzelicher Rechtlosigkeit aller dem Staat, mit dem man nicht paciscirt

hat, angehörigen Individuen.

Diese Auffassung, die uns noch in so später Zeit ausbrücklich bezeugt wird, ergibt sich für die älteste Zeit als eine so nothwendige Consequenz des ganzen Rechts, daß wir, auch verlaffen von allen positiven Zeugnissen, sie mit völliger Sicherheit supponiren bürften. 123a) Die Anerkennung der privatrechtlichen Rechtsfähigkeit bes Fremden wurde eine totale Scheidung bes Privatrechts vom öffentlichen, eine Gelbständigkeit beider vor-Wir haben aber gesehen, baß biese beiben Seiten bes Rechts ursprünglich ganz und gar in einander verwachsen sind, baß ferner die Ibee des vom Staate zu leistenden Rechtsschutes an einen mit bem Staat geschlossenen Bertrag anknüpft. hätte ein Fremder den Schutz des römischen Bolks oder der Magistrate fordern können, da die Bürger selbst sich benselben erft ausbrücklich zusichern lassen mußten? Wie konnte er sich auf römische Gesetze berufen, die doch nur eine Vereinbarung der römischen Bürger unter sich enthielten, wie Theil zu nehmen begehren an Institutionen, welche dieselben für sich eingeführt batten?

Das römische Recht ist wie der Staat für die Römer da, oder näher bezeichnet es ist beschränkt auf die Gentisitätsverdinsdung. Gentisität und volle Rechtsfähigkeit, Nicht-Gentisität und volle Rechtssigkeit, Nicht-Gentisität und volle Rechtssigkeit ist ursprünglich gleichbedeutend, es gibt von vornherein keine Gradationen der Rechtssähigkeit. Nur wer

¹²³a) Sie wiederholt sich bekanntlich überall; auch in Deutschland mußte der Friede erst besonders "gewirkt" werden, und nach türkischem Recht gilt der Theorie nach noch heutigen Tages "das Land und Bermögen der Herbi d. h. aller Ungläubigen, die den Moslemen nicht unterworfen sind und keine Djeziyeh zahlen, sowie ihre Person als muboh d. h. gesetzlich den Moslemen zu freiem Eigenthum zu erwerben verstattet," von Tornauw, Das mosslemische Recht, Leipz. 1855 S. 52.

innerhalb der Gens steht, ist ingenuus (von geno, gigno); wer draußen steht, ist rechtlos, extrarius est, qui extra socum, sacramentum jusque sit, ¹²⁴) seine Ausschließung ist eine totale, auch die Religion baut ihm keine Brücke, denn auch sie ist ein Institut die se Staates. Es ist ein seltsames Spiel des Zusfalls, daß egens gerade das Loos des ex-gens ausdrückt, und die Römer leiteten wirklich egens von gens ab ¹²⁵) — eine Ableistung, der unsere deutsche Sprache mit mehr Recht Elend — Aussland entgegenstellen kann. Eine unzweiselhafte Spur jener Ansschauung hat uns die Sprache in dem Wort hostis erhalten, es bedeutet ursprünglich den Gast oder Fremden und den Feind. ¹²⁶) In dieser Doppelbedeutung drückt sich treffend die Unbestimmtsheit des Looses der Fremden aus, daß sie nämlich eben sowohl die Behandlung von Gästen als die von Feinden gewärtigen mußten. ^{126a})

¹²⁴⁾ Festus sub voc. extrarium.

¹²⁵⁾ Festus sub voc. egens velut exgens, cui ne gens quidem sit reliqua. Möglich wäre diese Ableitung, man denke z. B. an iners (von ars), de-mens u. s. w., und ohne das Zeitwort egeo würde man nicht in Versuchung kommen nach einer andern zu suchen.

¹²⁶⁾ Hostis ist dasselbe Wort mit dem Goth, gasts und dem Mittelshochdeutschen gast, und beide haben dieselbe Doppelbedeutung. Ueber die Verwandtschaft des g und h s. Pott a. a. D. B. 1 S. 143 und über die muthmaßliche Ableitung von Sanskr. ghas essen daselbst S. 279. Der ursprüngliche Sinn dieser Wörter wäre also: der Bewirthete. Hostire (schlagen) und hostia (Schlachtopfer) haben sich davon freisich weit entsernt. — Th. Mommsen Korschungen B. 1 Aust. 2 (1864) S. 326 fl. theilt die Ansicht von G. Eurtius mit, der zusolge hostis goth. gast-s, Kirchensslav. gosti die ursprüngliche Bedeutung von Fremdling hat (von ghas essen Witesser der Familie) und hospes — hos-pe(t)s, hostis petens, der um Gastfreundschaft bittende Fremdling wäre. Mommsen saßt das Verzbältniß beider Worte etwas anders auf.

¹²⁶a) Curtius a. a. D. erklärt dies Zusammentreffen so, daß "die Ausprägung eines besonderen Wortes für den Gastfreundschaft begehrenden Fremdling (hospes) die Veranlassung gegeben habe, daß hostis mit der Zeit ganz auf die seindliche Bedeutung beschränkt wurde." Aber immerhin konnte es diese ausschließliche Bedeutung nur erhalten, wenn die Begriffe:

Mit dieser ursprünglichen Rechtlosigkeit des Fremden hängt die Furchtbarkeit des Exils nach antiker Vorstellung zusammen. Das Eril ber heutigen Zeit ist nicht ein Schatten von dem des Alterthums, es besteht nur in einem Wechsel tes Wohnorts, dem Verlust ber Heimath. Eine solche Strafe raubt nicht das Glück selbst, sondern nur die locale Form, in der man es bisher genoß; überall findet der Verwiesene Anerkennung seiner Persönlichkeit und Schutz seines Rechts. Banz anders die ursprüngliche Bestalt des Exils im Alterthum. Der Fremde ist rechtlos; wer daher ausgestoßen wird aus der Gemeinschaft seiner Genossen ober wegen Verbrechen sich flüchtet, bessen harrt, möchte ich sagen, bas Loos des Wildes auf dem Felde, das unstät, ruhelos umher= irrt und gejagt wird, wo es sich blicken läßt. Alles, was ihm theuer ift, läßt ber Berbannte babeim, seinen Beerd, feine Benossen, ben Frieden des Rechts und die gemeinsame Berehrung ber Götter, und was er mit sich nimmt, ift bas Gefühl des unfäglichen Elends, die Aussicht auf ein dem Zufall, der Verfolgung, Entbehrung u. s. w. preisgegebenes Leben, auf Anecht= schaft ober eine von ber Willfür und Gnabe seiner Schutherrn abhängige und durch Demüthigungen aller Art erkaufte Freiheit. Wird er angegriffen und verfolgt, so stehen ihm keine Genossen zur Seite; fällt er im Rampf, so gibt es für ihn keine Freunde, die ihn rächen, ihm daheim ein Todtenopfer bereiten und seinem unstät irrenden Schatten Ruhe verschaffen, die Manen schweben heimathslos in der Fremde umher.

Das ist das Exil des Alterthums in seiner ursprünglichen Gestalt. Es enthält nicht wie das spätere bloß eine capitis deminutio magna, den Verlust des Bürgerrechts, sondern den bürgerlichen Tod, die Verstoßung des Menschen von dem Boden des Rechts in eine grauenvolle Einöde, in einen Zustand der Schande und Rechtlosigkeit. Darum erschien das Exil den

Frembling, Gast, Feind für die Vorstellung des Volks nicht weit auseinander lagen.

Römern noch in später Zeit, als demselben die schärfsten Spitzen bereits abgebrochen waren, dennoch als eine so schwere Strafe, daß man dem wegen eines Verbrechens in Anklagezustand Verssetzen bis zum Augenblick des Urtheils es frei stellte, durch freiwilliges Exil das Verfahren gegen sich zu beendigen.

Die im Bisherigen bargestellte Rechtsanschauung, wornach bas Recht ursprünglich mit bem Staat völlig zusammenfällt und mit der höchsten Exclusivität nach außen hin beginnt, mag auf den ersten Blick ber Entwicklung bes Rechts in ber Geschichte hinder= lich erscheinen; in Wirklichkeit ergibt sie sich bei näherm Nachdenken gerade umgekehrt als höchst förderlich. Ich meinerseits erblicke in ihr eins ber wirksamsten Mittel, bas die Geschichte für die Bilbung und Erhaltung ber Staaten in beren Kindesalter in Bewegung gesetzt hat. Denn jene Auffassung treibt die Individuen mit Gewalt in die Gemeinschaft des staatlichen Lebens hinein, kettet sie mit eisernen Banden an den Staat fest. Er ist ihnen ihr Alles; ihn verlaffen heißt fich felbst aufgeben; sein Sturz begräbt sie mit Allem, was sie sind und haben, unter seinen Trümmern. An den Austritt aus dem Staat so wie an den Untergang besselben knüpft sich die Aussicht auf den Berluft der Persönlichkeit, den Untergang des gesammten Privatglücks, und so wird der Selbsterhaltungstrieb des Individuums in doppelter Beziehung eins der wirksamsten Mittel der Erhaltung des Staats selbst, zuerst nämlich, indem er dem Staat die ihm einmal angehörigen Mitglieder möglichst sichert, und sodann, indem er sie bei einer Gefährdung besselben von außen zur äußersten Anspannung ihrer Kräfte zwingt. In ersterer Beziehung nämlich ift es für den entstehenden Staat sehr wichtig, von dem verhältnißmäßig geringen Bevölkerungs-Rapital, mit dem er beginnt, Nichts einzubüßen, während es umgekehrt für den erwachsenen Staat vortheilhaft sein kann sich der nicht verwendbaren Ueberschüsse rieses Kapitals durch Colonien, Auswanderungen u. f. w. zu entledigen; jener bedarf eines festen Verschlusses, dieser mitunter eines Bentils. Während letzterer ein in ter Schule ber

Rucht und Ordnung aufgewachsenes Volk vorfindet, bas mit tausend Banden unter sich und mit ihm verkettet ift, Banden, die nur das Resultat eines langjährigen Processes sind, soll ersterer die rauhe Schule der Zucht und Ordnung erst beginnen, ohne bem unbändigen Sinne, ber dieser Bucht widerstrebt, ohne bem Reiz des Wanderlebens, der Bersuchung sich von der Gemein= schaft los zu reißen, ein anderes Gegengewicht gegenüber stellen zu können als das Recht, das er gewährt und schützt. Wäre der Werth dieser Gabe für jene Zeit nicht ein unendlich höherer als heutzutage, wäre bereits jene Zeit zur praktischen Anerkennung ber Rechtssubjectivität des Menschen als solchen gelangt, wie hätte bas Recht jenen Dienst leisten können? Wer heutzutage sich ein= mal entschlossen hat, ben Staat, bem er bisher angehörte, zu verlaffen, ben hält bie Rücksicht auf bas Recht nicht zurück, benn wohin er geht, findet er eine Rechtsatmosphäre vor, nimmt seine Rechtsfähigkeit mit sich. Wer aber in jener Zeit, von ber wir hier sprechen, aus ber Staatsverbindung, in ber er ftand, beraustreten wollte, der ließ sein Recht zurück, trat aus der Rechtsatmosphäre, die sich für ihn nur über biesen Staat lagerte, in ben luftleeren Raum, ber biefen Staat von allen Seiten umgab, aus ber Dase in die Wüste. So übte also ber Staat mittelft des Rechts eine Anziehungsfraft aus, von der wir heutzutage keine Uhnung mehr haben. Recht und Freiheit find heutzutage gleich ber Luft und dem Wasser eine res communis omnium, an der jeder Mensch, der Einheimische wie der Fremde, participirt, und beren Werth wir, weil wir sie überall vorfinden, nur zu leicht übersehen, und die uns baher nicht mehr wie einft. wo man sie nur in ber Heimath fand, an lettere fesseln.

Bei jedem Angriff auf Einzelne wie auf Staaten richtet sich die höhere oder geringere Spannung der vorhandenen Widerstandskraft nach dem Werth oder der subjectiven Werthschätzung der bedrohten Güter. Zu diesen Gütern gehörte im Fall eines Krieges in der Zeit, von der wir hier sprechen, für den Bürger alles und jedes, was er hatte und war. Unterliegen im Kampf war gleichbedeutend mit Verluft des Lebens oder der Freiheit, der Ehre, ber Familie, bes Bermögens. 127) Ihre eigene Selbst= erhaltung war durch bie des Staats bedingt; es trifft auch hier der im vorigen Paragraphen ausgesprochene Sat zu: ber Staat sind sie selbst. So erscheint also jenes Berhält= niß ber Individuen zum Staat, vermöge bessen ber individuelle Selbsterhaltungstrieb ganz und gar bem Staate bienstbar wirb. als das Mittel, wodurch die Geschichte dem jungen Staat das Leben sichert, ihn zwingt stets mit ber ganzen Kraft ber Berzweiflung um seine Existenz zu ringen. Durch bie häufigen Beranlassungen dazu bringt sie rasch die Kräfte zur vollsten Ent= wicklung. Dem heutigen Staat ift eine folche Spannung seiner Widerstandstraft gar nicht möglich. Unsere heutige Scheidung bes Staats und ber Individuen bewährt sich auch im Kriege. ber Staat führt mit bem Staat Krieg, und so fehr auch bie ebleren Güter und Interessen ber Nation bei ber Erhaltung bes Staats betheiligt sein mögen, ber rein privatrechtlichen Existenz: Freiheit, Familie, Bermögen brobt sein Sturz nicht ben Untergang, ber Selbsterhaltungstrieb ber gemeinen Natur, ber an jenen höhern Gütern keinen Antheil hat, ist babei kaum interessirt.

An die bisher erörterte ursprüngliche Rechtlosigkeit des Nichtsbürgers knüpft die fernere Entwicklung des römischen Rechts in mannigsacher Weise an. Zuerst nämlich das Sachenrecht mit seinem Recht der Beute, das wir früher (§. 10) als die Wurzel des römischen Eigenthumsbegriffs bezeichnet haben. Das römissche Eigenthum entsteht durch die Bethätigung römischer Kraft an rechtlosen Fremden. Aber wenn es einerseits sich auf den

¹²⁷⁾ Dies prägt sich auch in der Formel der Kriegsankündigung aus, sie lautet nicht bloß auf das Bolk, sondern auch auf die Einzelnen, s. Gellius XVI, 4: populo Hermundulo hominibusque Hermundulis bellum indico facioque.

Krieg stütt und ihn veranlaßt, so birgt es andererseits in sich auch die Reime des friedlichen Verkehrs. Austausch der Eigenthumsgegenstände baut die Brücke zwischen den isolirten oder befeindeten Bölfern, — bem Soldaten, ber ben Krieg bringt, folgt ber Raufmann, der ben Frieden sucht. Der Handel ift nicht bloß daheim für die Entwicklung des Privatrechts die treibende Kraft, sondern auch für die Ausbildung des Bölkerrechts. Für den Handel mit seiner unaufhaltsam thätigen, expansiven Tendenz ist die auf die Scholle beschränkte Natur des Rechts am fühlbarften und läftigften; wie er die hemmnisse des freien Berkehrs hinwegzuräumen strebt, welche die Natur ihm entgegensett, so auch die, welche eine beschränkte Rechtsansicht ihm bereitet. Er ift es, der gegenüber der Erclusivität der nationalen Rechtsansicht bas kosmopolitische Element im römischen Recht zur Eristenz und Ausbildung gebracht hat. Ein Zwischenhändler war der erste Vorkämpfer der Cultur; er vermittelte mit dem Austausch ber materiellen Güter auch ben ber geistigen 128) und bahnte bie Strafen des Friedens. In demfelben Mage, in dem der Handel zunahm, wurden diese Strafen geebneter und ausgebehnter, fo daß sie zuletzt über den größten Theil der bekannten Welt reich-Was das Christenthum in dieser Beziehung der modernen Welt leiftete, ersetzte ber alten ber Handel.

In welcher Weise versuhr er dabei? Die beschränkteste Form, beren er sich bediente, war das hospitium (Note 126), das von unserer heutigen Gastsreundschaft eben so weit entsernt ist wie aus demselben Grunde das Exil des Alterthums von unserer heutigen Verbannung. ^{128a}) Der Zweck des hospitium siegt näms

¹²⁸⁾ Ich kann mir nicht versagen auf eine Reminiscenz ausmerksam zu machen, welche die lateinische Sprache ausbewahrt hat. Ihr Interpres, der Vermittler und Ausleger, ist ursprünglich "Zwischenhändler". Das Wort stammt her von inter und der Wurzel von pretium, bezeichnet also Einen, der den Preis zwischen trägt. Dieser Zwischenhändler war der erste Dolmetscher und Vermittler, auf diese besonders in die Augen fallende Eigenschaft hat sich später der Sinn des Wortes reducirt.

¹²⁸a) Balter, Röm. Rechts. G. 3. Aufl. I §. 82. Das obige Ber-

lich nicht sowohl in der gastlichen Aufnahme, obgleich es auch auf diese mit gerichtet ist, als in der gegenseitigen Zusicherung des Rechtsschutzes; es macht die Recht- und Schutzlosigkeit des hostis dadurch unschädlich, daß der Gastsreund ihn unter seinen rechtsichen Schutz nimmt und dessen Rechtsansprüche als die seinigen vor Gericht vertritt. Gegen Betrug und Treulosigkeit des Gastsfreundes selbst gewährte das Recht keinen Schutz — denn der hostis stand ja außerhalb des Rechts — einen um so höhern aber die Sitte. 129) Gerade diese Schutzlosigkeit desselben und das von seiner Seite bewiesene höchste Vertrauen stempelten einen Mißbrauch desselben zu einem der insamirendsten und schmählichsten Vergehen, die das Alterthum kannte.

Ein betriebsamer Kausmann mochte nun aller Orten Gaststrunde suchen, allein für einen ausgebreiteten Handelsverkehr reichte doch diese private Gaststrundschaft nicht aus, und so ginzgen öster Staat und Staat dies Verhältniß mit einander ein (hospitium publice datum). Eine höhere Stuse in der Entwicklung des internationalen Verkehrs bezeichnete es, als man Staatsverträge abschloß, wodurch den Angehörigen des einen Staats gegen die des andern statt des mittelbaren, abgeleiteten Schutzs, den das hospitium gewährte, ein unmittelbarer Schutz ausgewirkt wurde. ^{129a}) Die Formen, in denen er ertheilt wurde, waren gewiß sehr verschieden und wechselnd; die höchste unter derselben bestand in der Verleihung des römischen commercium, wodurch dem Fremden Theilnahme am römischen Vermögenszrecht, also auch Provocation auf den vom Staat gewährten

hältniß und die Clientel ist inzwischen von Th. Mommsen in seiner Abh. über das römische Gastrecht und die römische Clientel (in von Sphels histor. Zeitschr. I S. 332, abgedruckt in den römischen Forschungen Bb. 1 Ausl. 2 S. 319 fl., wornach im Folgenden citirt werden wird,) behandelt worden.

¹²⁹⁾ Gellius V, 13 §. 5 In officiis apud majores ita observatum est: primum tutelae, deinde hospiti, deinde clienti, tum cognato, postea affini.

¹²⁹a) Ueber bie verschiedenen Formen beffelben f. Mommfen S. 349.

Rechtsschutz eröffnet wurde. Hiermit streift das römische Recht bereits die Höhe unserer heutigen Rechtsentwicklung, welche zwischen dem Fremden und Einheimischen gar keinen Unterschied macht, nur mit dem freilich sehr wichtigen Unterschiede, daß dies in Rom Folge eines besonders ertheilten Privilegiums oder eines Staatsvertrages war, bei uns aber Anwendung eines allgemeinen Grundsatzes, Wirkung einer höhern Rechtsanschauung ist.

Die Ertheilung bes commercium war aber bei ben Römern nichts weniger als die reguläre Form, durch welche der internatios nale Rechtsverkehr vermittelt wurde. Am Ende des fünften Jahrhunderts der Stadt finden wir in Rom einen eigenen Berichtshof für die Rechtsstreitigkeiten der Beregrinen und Römer, den des Praetor peregrinus, und es entwickelt sich hier auf Grundlage ber bisherigen Staatsverträge und unter Mitwirkung ber Theorie und Praxis ein allgemeines internationales Handelsrecht, das jus gentium, bas wir erst im britten Spftem, wo seine Rudwirkungen auf das römische Recht kenntlich hervortreten, ins werden. Der Einführung jener Magistratur Auge fassen gingen andere Formen vorher, von denen uns nur hinsichtlich einiger wie z. B. der von den Jetialen vorzunehmenden clarigatio und bes bald ständigen, bald im einzelnen Fall eingesetzen und mit ihm aufhörenden Recuperatorengerichts dürftige Kunde erhalten ist. 130) So interessant es wäre, die allgemeine Ausbildung des internationalen Rechtsverkehrs im Einzelnen verfolgen zu können, so dürfen und muffen wir uns hier doch mit dem allgemeinen Gesichtspunkt begnügen, daß jener Rechtsverkehr nur das Werk specieller zwischen den einzelnen Staaten abgeschlossener Berträge war und der Ausdehnung wie der Art und bem Maß nach durch sie bestimmt war. Das internationale Recht löste sich also auf in Rechte, die zwei Bölker sich für ihren Berkehr gegenseitig eingeräumt hatten, erschien als ein Inbegriff von

^{130) 3}ch verweise wegen bieser Institute auf Puchta Cursus ber Instit. B. I §. 83. Ruborff G. R.-G. II S. 80.

Bertragsnormen, die gegenüber diesem Bolk diesen, gegenüber jenem einen andern Inhalt hatten. Der Bertrag, beffen schöpferische Kraft uns schon im Innern bes Staats bei so manchem Institute begegnet ist, zeigt sich auch hier wiederum in gleicher Weise wirksam. Wie er im Innern den Uebergang von der öffentlichen und Privatselbsthülfe zur Criminal= und Civilgerichtsbarkeit ver= mittelt, so hier ten von tem primitiven Kriegsfuß zur rechtlichen Organisirung bes internationalen Berkehrs. Vom Standpunkt unserer heutigen Rechtsansicht aus, der nichts natürlicher er= scheint, als daß auch der Fremde den Rechtsschutz unseres Staates in Anspruch nehmen könne, betrachten wir die praktische Verwirklichung dieser Ansicht, die Thatsache, daß das über den civili= sirten Theil der Welt sich ausspannende Reich des Rechts dem Menschen als solchem, sei er Staatsbürger oder Fremder, die freiste Bewegung möglich macht, als etwas Nothwendiges, sich von selbst Verstehendes, ohne uns bewußt zu sein, wie allmählig und mühsam das Recht, nachdem es einmal genugsam erstarkt war, um sich von seiner engumgränzten Heimath, tem einzelnen Staat, loszureißen, sich jeden Zoll Landes hat erkämpfen muffen. Was uns heutzutage in ber Natur bes Rechts felbst zu liegen scheint, ist zum großen Theil nichts weniger als eine dem Menschengeschlecht von vornherein mitgegebene Anschauung und verdankt seine praktische Realität nicht der Macht der recht= lich en lleberzeugung, ber Ibee ber Gerechtigkeit, sontern es ist das Werk einer durch materielle Gründe, durch die Noth des Lebens und den Drang ber Umftände in Bewegung gesetzten und erhaltenen und durch Motive ber 3mechmäßigkeit geleiteten mensch= lichen Thätigkeit. Erst wenn biese Factoren die schwerste Arbeit verrichtet haben, zieht die Idee der Gerechtigkeit ein und nimmt bas Werk als ein ihr gebührendes Eigenthum in Besitz und unter ihren Schutz.

Die Exclusivität des Staats und des Rechts, die wir bisher in ihrer Richtung nach außen hin verfolgten, muß sich auch im Innern an benen bewährt haben, die, ohne Aufnahme in die Gentilverbindung zu erreichen, sich auf dem Staatsgebiet niederzulassen wünschten. 130a) Ihre rechtliche Lage war von vornherein der des hostis völlig gleich, und wie letzterer ursprünglich nur mittelbar durch das hospitium rechtlichen Schutz gewinnen konnte, so auch sie nur baburch, daß sie sich als Clienten unter das Patronat eines römischen Bürgers stellten (applicatio). 130b) während das Verhältniß bes Gaftfreundes zum Gaftfreunde ein coordinirtes war, war es beim Clienten ein subordinirtes. Beim hospitium lag die Gegenleiftung in der Erwiderung des Schutes und der gaftlichen Aufnahme, beim Clienten trat Dienstoflicht an bie Stelle berselben. Die Abhängigkeit, welche bas Verhältniß begründet, prägt sich beutlich in den beiden Ausbrücken patronus und cliens (Höriger) 131) aus. Der erste Ausbruck stellt das Berhältniß als eine Nachbildung der väterlichen Gewalt dar, und mit dieser Bezeichnung hat die Sprache bas Wesen besselben treffend ausgebrückt. Wie der Sohn hat auch ber Client keine

¹³⁰a) Ebenso an ben freigelaffenen Stlaven. Mommsen a. a. D. S. 358, 359.

¹³⁰b) Mommsen a. a. D. S. 361. Derartige Schutverhältnisse, wenn auch nicht durch die rechtliche, sondern die factische Schutvlisse keit gewisser Klassen der Gesellschaft hervorgerusen, wiederholen sich überall, wo die Staatsgewalt selber nicht im Stande ist, den Machtlosen gegen den Mächtigen wirksam zu schützen, und sie documentiren daher immer eine mangelhaste Organisation der Rechtspslege. Der Schutzbedürftige opsert seine Freiheit (Leibeigenschaft; freiwillige Sklaverei in Südafrika) oder seine vermögensrechtliche Unabhängigkeit (Uebertragung des Obereigenthums an den Schutzerrn z. B. die Moschee in der Türkei [vakuf]; an den Lehnsberrn, wie in Deutschland, England, Gundermann, Engl. Privatrecht 1 S. 286, 293), um dasür die Sicherheit bessen, was er behält, zu gewinnen.

¹³¹⁾ Bon cluere, xluer, hören. Im Deutschen haben wir das Hören in bemselben Sinn z. B. Gehorsam, gehorchen, angehörig, Höriger.

Rechte gegen den, der Vaterstelle an ihm vertritt; rechtlich sind beide gänzlich seiner Gewalt unterworfen. Nur die Sitte und die Religion schützen beide gegen den Migbrauch dieser Bewalt. Ein angebliches Gesetz von Romulus erklärte ben Patron für vogelfrei, ber seinen Clienten betrogen, 131a) und auf ber Stufenleiter der Pflichten, die uns Gellius aufbewahrt hat, nahm die gegen ben Clienten eine ausgezeignete Stelle ein. 132)

War jener Vergleich bes Patronats mit ber patria potestas nicht bloß von der persönlichen Seite des Verhältnisses bergenommen, sondern auch für die vermögensrechtliche Stellung der Clienten zutreffend, so würde lettere sich nach den Grundsäten über das Beculium des Haussohns bestimmen laffen. zwar können beibe ein eigenes Vermögen haben, allein juriftisch gilt ihr Gewalthaber als Subject besselben und vertritt sie so= wohl activ als passiv gegenüber dritten Personen. Diese active Vertretung, die Klagerhebung für den Clienten, ift der Zweck des Berhältnisses; 133) juristisch erscheint sie aber nicht als Stellvertretung, sondern als Geltendmachung eines dem Patron selber zustehenden Rechts. Bei der passiven Vertretung, die eine nothwendige Folge bes Berhältnisses war, haftete ber Patron vielleicht nach Analogie der Peculien= und der Noral=Klage d. h. je nach Umftanden bis zum Betrage bes Vermögens seines Clienten ober auf Auslieferung (noxae deditio) seiner Berson. 133a) Bab-

¹³¹a) Dionys. II, 10. Servius ad Virg. VI, 609: patronus si clienti fraudem fecerit, sacer esto. Das "fraudem facere", welches im Text wörtlich mit "betrügen" übersett ift, hatte ficherlich bie ganz allgemeine Bebeutung "feiner Berpflichtung nicht nachkommen". Auch nach griechischem Recht war es mit einem Fluche belegt (¿πάρατον), bas vertragsmäßige ober herkommliche Maß ber Verpflichtungen bes Beloten zu fteigern. Schweg = ler, Rom. Befch. I. S. 641.

¹³²⁾ Gellius V. c. 13 . . . patrem primum, deinde patronum proximum nomen habere neque clientes sine summa infamia deseri possunt.

¹³³⁾ Daher patronus noch in späterer Zeit = Fürsprecher.

¹³³a) Dieje Berpflichtung zur deditio beftand auch im internationalen

rend aber, um diese active und passive Vertretung möglich zu machen, ber Patron juristisch als Inhaber jenes Bermögens angesehen wird, also auch die unbeschränkteste Dispositionsbefugniß über daffelbe hat, so daß er z. B. es dem Clienten völlig entgieben fann, legt bie Sitte bem Patron mancherlei Beschränfungen auf und verpflichtet ihn, bem Clienten bas Maß factischer Selbstständigkeit, das sei es bergebracht sei es durch Vereinbarung mit ihm festgestellt ift, unbekümmert zu gewähren, bas Bermögen bes Clienten factisch nicht als bas seinige zu betrachten. Es gab zwar Nothfälle, in benen er ohne Anstand bem Clienten eine Contribution auferlegen konnte, 134) eben so war es in ber Ordnung, daß ber Client für ben ihm gewährten Schut Dienfte leistete; allein biese Leistungen fanden an der Sitte ihr Mag, und die Bereinbarungen beider Parteien, die rechtlich völlig wirfungslos waren, an ihr ihren Schutz. Mit dem Tode des Cliem ten ging das Verhältniß auf dessen Kinder über; 134a) inwieweit bas Vermögen ihnen ganz ober theilweise gelassen werden mußte, entschied sich nach den darüber von vornherein getroffenen Bereinbarungen. 135)

Berkehr, das Bolk mußte den Schuldigen entweder ausliesern, oder es machte bessen Sache zu der seinigen, s. namentlich die Formel bei Livius I, 32 illos homines illasque res dedier. Liv. V, 36. . postulatum ut pro jure gentium violato Fabii dederentur

¹³⁴⁾ So z. B. wenn er eine Tochter auszusteuern, sich selbst oder Familienmitglieder aus feindlicher Gesangenschaft loszukaufen, ungewöhnliche Abgaben, Sühnen, Brüche u. s. w. zu entrichten hatte.

¹³⁴a) Mommfen a. a. D. S. 362.

^{135).} Mommsen a. a. D. S. 380 nimmt an, daß man die Begriffe ber Suität, Agnation und Gentilität schon von vornherein von den Patriciern auf die Clienten übertragen habe. Daß darin bereits eine große Abweichung von der ursprünglichen Consequenz des Berhältnisses gelegen haben würde, wird er selbst am wenigsten verkennen, und den Begriff der hereditas, des suus heres u. s. w. im juristischen Sinn wird er eben so wenig hierbei statuiren wollen. Der Bertrag zwischen Client und Patron, welcher die Basis des ganzen Berhältnisses bildete, wird auch diesen Punkt geregelt

Es ist begreiflich, daß dies Berhältniß von Seiten bes Patrons, ber um eine geringe Leistung wichtige Vortheile eintauschte, bereitwillig sowohl mit dem Clienten selbst als mit bessen Rachtommenschaft fortgesetzt wurde, und daß sein eigenes Interesse ihn veranlaßte, seine Clienten gut zu behandeln und möglichst günstig zu stellen, sowohl um ihnen keinen Grund zu geben, bas Verhältniß aufzuheben — was ihnen schwerlich verweigert werden konnte — als um neue zu gewinnen. Für den, der Land genug und Arbeitsfräfte zu wenig besaß, mochte es ein vortheilhaftes Geschäft sein, durch unentgeltliche Ueberlassung fleiner Parzellen Landes Clienten an sich zu ziehen und seine Arbeitsfräfte damit zu vermehren. Diese Verleihung von Land, die an sich dem Wesen bes Instituts fremd ist, 136) war ein sehr wirksames Mittel, ben Clienten an der Aufrechterhaltung des Verhältnisses zu interessiren, und mochte als solches in allgemeinen Gebrauch kommen 137) und bie uns von Dionhsius bezeugte Folge bewirken, daß das Berbältniß von beiden Seiten von einer Generation auf die andere überging. Bur Erklärung biefer Erscheinung braucht man nicht mit Niebuhr im Widerspruch mit Oponisius zu der Annahme zu greifen, daß jenes Berhältniß von Seiten ber Clienten unauflösbar gewesen; bas beiderseitige Interesse, bie Macht ber Ge=

haben, ohne daß man nöthig hatte, zu dem Zwecke Begriffe zu übertragen, welche die Rechtsfähigkeit eines römischen pater-samilias voraussetzten.

¹³⁶⁾ Im Gegensatz zum Basallenthum des Mittelalters, an das Niesbuhr bei Gelegenheit der Clientel erinnert (röm. Gesch. B. 1 S. 342), und das sein rechtliches Fundament nicht in der Schutzlosigkeit des Basallen, sons dern in dem ihm verliehenen Lehn hatte.

¹³⁷⁾ Darauf zielt wohl die oft benutzte Stelle von Festus: Patres senatores ideo appellati sunt, quia agrorum partes attribuedant tenuioribus perinde ac liberis propriis. Die letzten Worte drücken das Verhältniß treffender aus, als es auf den ersten Blick scheint. Bei Sueton Tid. c. 1 erhält das Claudische Geschlecht bei seiner Aufnahme in den römisschen Staatsverdand, "agrum clientidus locumque sidi ad sepulturam"; Land für die Clienten scheint also als etwas ebenso Unentbehrliches angessehen worden zu sein wie das Erbbegrähniß.

wohnheit, die untergeordnete Stellung des Clienten u. s. w. konnten auch ohne diese Boraussetzung dasselbe Resultat herbeisführen. 137a)

Auffallend ist das Schweigen der lateinischen Sprache über bie vermögensrechtliche Seite jenes Berhältnisses; es wird uns fein Ausbruck für jene Landverleihung an den Clienten berichtet, fein Ausbruck für das Clienten-Bermögen; ungeachtet daffelbe boch von ben "bonis" eines römischen pater familias, bem "patrimonium" ber "familia" (bem Hausstand besselben, Bersonen und Sachen gleichmäßig umfassend) sich rechtlich so sehr unterschied. Auffallend nenne ich dies Schweigen, weil wichtige Unterschiede, die im Leben selbst in auffälliger Weise hervortreten, auch in der Sprache sich abzuspiegeln pflegen. Die lateinische Sprache muß Ausbrücke für jene Berhältnisse gehabt haben; find dieselben mit lettern selbst untergegangen, oder soll= ten sie vielleicht mit veränderter Bedeutung in der neuern lateinischen Sprache noch forteristiren? Ich nehme letzteres an und erblicke im praecarium 138) und peculium zwei Ausdrücke und Institute, die ursprünglich dem Clientelarverhältniß angehörten. Beibe stehen außer dem Boden des eigentlichen Rechts, sind Institute, von denen die spätern römischen Juristen sagen: magis facti sunt, quam juris, die Clientel felbst aber konnte nur In-

¹³⁷a) Derartige widerrufliche Landleihen, sei es daß sie mit persönlicher Abhängigkeit des Empfängers verbunden sind oder nicht, wiederholen sich befanntlich überall, so z. B. in Griechenland (K. F. Hermann Lehrbuch der griechischen Staatsalterthümer I §. 19), in Deutschland, in England (Pacht auf Widerruf, Gundermann a. a. D. S. 272). Fast überall kehrt dabei die Erscheinung wieder, daß die ursprüngliche völlig freie Widerruflichskeit zunächst factisch und sodann gewohnheitsrechtlich auf gewisse Widerrufssgründe eingeschränkt wird.

¹³⁸⁾ Savigny Recht des Besitzes §. 42 hat bereits eine ähnliche Anssicht von precarium aufgestellt. Ich meinerseits wurde durch den Zusammenhang auf sie geführt, ohne mir jenes Zusammentreffens mit Savigny bewußt zu sein. Mommsen a. a. D. und römische Geschichte Band 1 Buch 1 Cap. 13 (Ausl. 4 S. 194) hat sich für dieselbe Ansicht ausgesprochen.

stitute von diesem Charakter.kennen. ^{138a}). Es läßt sich das clienstelarische Vermögensrecht, wie es seiner juristischen Natur und innern Consequenz nach sein mußte, nicht bloß ohne Zwang unster die Grundsätze jener beiden Institute bringen, sondern ich glaube, daß diese Anknüpfung auf letztere selbst einiges Licht wirft.

Ich benke mir die Sache in folgender Weise. Precarium hieß alles, was der Patron dem Clienten auf dessen Bitten (preces, daher precarium) zum Gebrauch einräumte; am häufigsten war dies wohl ein Grundstück, doch mochte auch Wohnung (ein Anknüpfungspunkt für die habitatio des spätern Rechts) nicht selten verliehen werden. Der beliebige Widerruf desselben ver= stand sich nach dem Verhältniß, in dem beide Personen zu einan= der standen, von selbst, er brauchte weder ausgemacht zu werden, noch war ein Verzicht darauf irgendwie juristisch wirksam. 138b) Eine civilrechtliche Obligation war auf beiden Seiten undenkbar; es konnte weder der Patron sich obligiren, dem Clienten Die Sache eine bestimmte Zeit zu lassen, noch letzterer, sie bemnächst zurückzugeben. Begehrte der Patron sie zurück, so nahm er sie. Dritten Personen gegenüber mochte ber Client sich zur Wehr setzen, bem Patron gegenüber war dies selbst baun un= zulässig, wenn letterer vor Ablauf der dem Clienten zugesicherten Nutungszeit die Sache herausbegehrte. Als das precarium sich von seiner ursprünglichen Beziehung zum Clientelarverhält= niß ablöste und auch zwischen römischen Bürgern vorkam, behielt es boch tiese seine Structur bei und nahm keinen obligatorischen Zusatz in sich auf, so daß weder der Verleiher an sein Versprechen, die Sache bem Empfänger eine bestimmte Zeit zu laffen, gebunden war, noch letzterer in Form einer Obligation zur Zu=

¹³⁸²⁾ Ein Bertrag und die daran sich knüpfende moralische Berpslichtung ist auch bei ihnen nicht ausgeschlossen s. 2. 8. 1. 12 de prec. (43. 26) . . si convenit, aber juristisch: ,, nulla vis est hujus conventionis."

¹³⁸b) S. Die vorige Note.

rückgabe gezwungen werden konnte. Ein precarium zwischen Römern eingegangen hieß nichts Anderes als Stellung des Vershältnisses unter das Recht der patronatischen Leihe, ich darf mich vielleicht des Vergleichs mit dem deutschen "Hofrecht" bedienen. Den Vereinbarungen der Parteien über Art und Zeit der Rückgabe obligatorische Wirkung beilegen, hätte nichts Anderes geheißen, als ein precarium zu gleicher Zeit eingehen und nicht eingehen. Precarium und rechtliche Möglichkeit eines obligatorischen Vershältnisses zwischen beiden Theilen waren von vornherein absolute Widersprüche, und es gehörten viele Jahrhunderte dazu, um den Charakter des precarium so zu verwischen, daß man keinen Anstand mehr zu nehmen brauchte, die Theorie der Innominationstracte darauf anzuwenden.

Das Vermögen, das der Client sich selbst erworben hatte, sein Inventar und Vieh hieß peculium und stand unter denselben Grundsätzen, nach denen im neuern Recht das peculium des Haussohns und Stlaven beurtheilt wird; d. h. factisch gehörte es zwar dem Clienten, juristisch aber galt der Patron als Eigenthümer desselben. Der Name weist auf die Beziehung dieses Vermögens zur Landwirthschaft hin; wörtlich übersetzt bedeutet er "kleines Vieh" d. h. einen von der Hauptheerde gesonderten Viehsstand. ¹³⁸⁰) Dieser Wink, den die Ethmologie uns über den ursprünglichen Inhalt des peculium gibt, ist für unsere Frage nicht außer Acht zu lassen; er weist uns nämlich auf einen von dem

¹³⁸c) Ausbrücklich bezeugt von Varro de re rustica I c. 2 non domino pecus, sed servis peculium, quibus domini dant ut pascant I, 17 concessioneve ut peculiare aliquid in fundo pascere liceat. Andere Stellen bei Göttling Geschichte der röm. Staatsverf. S. 103 Note 5, welcher in dem Peculium das junge (?) Bieh erblickt, welches heers denweidende Sklaven auf eigene Hand (? — s. dagegen l. 4 pr. de pecul. 15, 1 animadvertendum est, non quid servus, sed quid dominus . . . fecerit) der Heerde ihres Herrn einverseibten." Daß das Freivieh die älteste Art des Peculium gewesen, sagt ausbrücklich Varro de L. L. V §. 95 (ed. Otfr. Müller) id enim peculium primum.

des Hauptgutes getrennten landwirthschaftlichen Betrieb hin, und ich brauche nicht zu sagen, wie viel natürlicher es ift, uns ben Clienten als Subject besselben zu benten als ben Haussohn ober ben Stlaven. Bei jenem enthält bieses Reben- ober kleine Bieh einen charakteristischen Hinweis auf bas Berhältniß, in bem er etwa nach Art ber Unfreien bes Mittelalters auf ben Herrenhöfen mit seiner Landwirthschaft zu ber bes Patrons stand. Bei dem Sohn erscheint die darin ausgedrückte separirte Landwirthschaft ungleich weniger wahrscheinlich, beim Sklaven unbegreiflich. Am Bermögen des Clienten bildete sich der Begriff des peculium aus, hier war das Bedürfniß ber Sonderung eines kleineren Bermögens von dem Hauptvermögen bes Herrn am bringenoften, ober bie Sonderung war hier schon burch bas Verhältniß selbst gegeben; bem Sohn ober Stlaven ein Sondervermögen einzuräumen war nichts weniger als nothwendig; wenn es aber geschah, lag es nahe, den bereits bekannten Ausbruck peculium barauf zu übertragen. Bielleicht bürfte man sagen, daß ähnlich wie das precarium so auch das peculium aus einem ursprünglich clientelarischen Institut ein allgemein römisches geworden sei. Ift diese Bermuthung richtig, so konnte Festus in ber [Note 137] mitgetheilten Stelle mit Recht die vermögensrechtliche Stellung der Clienten und Kinder identificiren; die Worte perinde ac liberis propriis enthalten bann nicht bloß einen äußerlichen Bergleich beider Classen von Perso= nen, sondern den ihrer rechtlichen Lage, und eben so drückt unter bieser Voraussetzung ber im Wort patronus liegende Vergleich mit pater die juristische Natur des Berhältnisses erschöpfend aus.

Hier, wo uns diese Clientel nur von einer bestimmten Seite interessirt, nämlich als ein durch die Rechtlosigkeit des Nichtbürgers hervorgerusenes Institut, genügt uns das bisher Gesagte. Wir haben in ihr den nothwendigen Ausgangspunkt des Rechts der dem Staat angehörigen Nichtbürger erkannt, und es kann in meinen Augen nicht zweiselhaft sein, daß alle Nichtbürger, also

ursprünglich auch die Freigelassenen 139) in diesem Berhältniß standen. Der Strenge des Rechtsbegriffs nach war dasselbe gar fein rechtliches; aber wenn ihm auch die Form des Rechts d. h. die Rlage abging, so barg es boch eine rechtliche Substanz in sich. Die festen Grundsätze, die sich durch die Sitte für bas Berhältniß zwischen Batron und Clienten ausgebildet hatten, ber indirecte Schut, ben bas Criminalrecht mit seiner Bestrafung ber fraus patroni gemährte, machten bie Lage bes Clienten zu einer ziemlich gesicherten und den Mangel einer Klage gegen ben Patron selber weniger fühlbar. Ideen von einem Recht niederer Art setzten sich dem Institut an, es condensirte und consolidirte sich in der Ansicht des Bolks zu einem Rechtsverhältniß, das nur in der Art seines Schutzes von den übrigen abwich, 140) und so mochte ein Schritt vorbereitet werden und als ein wenig bedeutungsvoller erscheinen, ber im Grunde die Vernichtung des Instituts selber enthält, nämlich ber, daß bem Clienten das Recht der eigenen Klage verliehen ward. Von der alten Unfähigkeit des Clienten, Rlage zu erheben blieb als Reminiscenz noch die, baß er ohne specielle Erlaubniß bes Prätors seinen Batron nicht in jus vociren, d. h. ihn wider seinen Willen nicht verklagen durfte. Jenen Schritt aber erzwungen zu haben ist eine ber ersten Thaten der Plebs, die ursprünglich ganz in dem soeben beschriebenen Verhältniß stand 140a) und erst durch diese Emancipation sich zu ben Clienten der spätern Zeit in Gegensatz stellte. Mit ben Blebejern aber sind wir über die Ausgangspunkte bes Rechts bereits weit hinaus, in ihnen ist jene Trennung des Privatrechts vom

¹³⁹⁾ So auch Mommfen, Röm. Forich. 1. S. 358 fl.

¹⁴⁰⁾ Hinsichtlich ber persönlichen und vermögensrechtlichen Stellung ber Kinder gebraucht derselbe Proces der Entwicklung vom Factum zum Recht oder von der nur durch die Sitte gebundenen Wilksür des Baters zur Anerstennung der privatrechtlichen Selbständigkeit des Kindes unendlich viel längere Zeit; es braucht wohl nicht gesagt zu werden, worin der Grund der Berschiedenheit gelegen war.

¹⁴⁰a) Mommfen Röm. Forich. S. 388.

öffentlichen, die gerade dem ursprünglichen Charakter des Rechts so sehr widerstrebt, bereits im Wesentlichen vollzogen. In ihnen begegnet uns im Innern bes römischen Staats jenes commercium zwischen Bürgern und Nichtbürgern, bas wir oben S. 233 in seiner internationalen Beziehung haben kennen lernen, und es ist nicht unmöglich, daß das commercium erst im internationalen Verkehr hat ins Leben gerufen werden muffen, um sodann auch im Innern bes Staats auf bas Berhältniß zwischen Bürgern und Nichtbürgern Anwendung zu finden. Das Bölferrecht ist vielleicht die Stätte, wo sich jene Trennung des Brivatrechts vom Staat vollzog, die commercielle Berührung mit einem fremben Volk der Impuls zu diesem Fortschritt, der dann, nachdem er einmal nach Auken bin vollzogen, bem Staat felbst im Innern auf die natürlichste Weise badurch zu gute kommen, ich möchte sagen aufgezwungen werden konnte, daß Mitglieder des fremden Volks sich dauernd auf sein Gebiet übersiedelten und so bas commercium von außen in ihn hineinbrachten, welches er, ber für seine ihm angehörigen Nichtbürger nur die niedere Form bes Clientelarverhältniffes kannte, von biefer niedersten Stufe aus weit langsamer würde erreicht haben.

2. Einfluß der Wehrverfassung auf Staat und Recht.

Vortheilhafter Einstuß des Krieges auf die Verfassung — Die Staatsverfassung eine Wehrverfassung — Die militärische Eintheilung des Volks — Princip der Subordination — Das imperium — Militärischer Charakter des Königthums — Strafgewalt — Einsluß der Wehrverfassung auf die Erziehung des Volks — Sinn für äußere Ordnung und Geseklichkeit.

XVII. Daß der Krieg auf die Entwicklung des Rechts und Staats den heilsamsten Einfluß ausüben kann, ist weniger parabor, als es klingt. Ein Krieg zur rechten Zeit kann diese Entwicklung in wenig Jahren mehr fördern als Jahrhunderte friedslicher Existenz. Einem Gewitter gleich reinigt er die Luft, macht der politischen und moralischen Stagnation ein rasches Ende,

wirft das morsche Gebäude einer schwerfälligen Staatsversassung und drückender socialer Institutionen mit einem Stoße zu Boden und gibt den Anstoß zu einem heilsamen politischen und socialen Berjüngungsproceß. Was dem altersschwachen Staat das Leben kosten kann, dient bei einem jugendkräftigen dazu, ihn zur Anspannung seiner Kräfte zu zwingen und ein neues, frisches Leben in ihm anzuregen.

Bei den Römern war der Krieg bekanntlich nicht ein Ausnahmszustand, sondern die Regel; er war die Schule, in der sie groß geworden sind, und beren eigenthümlicher, stählender Ein= fluß sich auch in ihrem Recht vielfältig erkennen läßt. Schon an der ältesten Verfassung, die Rom mitbringt, ist derselbe nachweisbar; sie ist, möchte ich sagen, eine Rüstung, die zwar dem Kriege ihren Ursprung verdankt und für ihn bestimmt ist, die Rom aber, um stets gerüstet zu sein, auch im Frieden nicht ablegt, Dank der friegerischen Gesinnungs= und Lebensweise der Römer, die sie dauernd in dieser kampfbereiten Lage erhielt; benn eben barin, daß diese Lage keine vorübergehende, sondern eine immerwährende Schule ber militärischen Zucht war, lag ein unschätzbarer Bortheil. Die Unbändigkeit des römischen Sinnes, die der ruhi= gen, friedlichen Eriftenz widerstrebte und stets der Kriege bedurfte, fand in der durch diese Kriege bedingten militärischen Disciplin ihr Gegengewicht; sie band sich, kann man sagen, selber die Ruthe, durch die sie gebändigt wart. Das älteste Rom war ein stehendes Lager; die Ordnung und strenge Zucht bes Lagers regierten hier, die Staatsverfassung ging auf in der Wehrverfassung. Bei anderen Völkern ward das Lager abgebrochen, wenn der Krieg beendet war; die Kriegsverfassung mit ihrer Disciplin war nur für ben vorübergehenden Zuftant ber Spannung bestimmt; mit dem Frieden fiel sie in die behaglichere Form einer Friedensverfassung zurück. 141)

¹⁴¹⁾ So ließen manche germanische Bolfsstämme bie vortheilhaften Einrichtungen, zu benen sie bei Ausbruch eines Krieges griffen , und bie bei

Den Kern der folgenden Ausführung können wir in den Satzusammenfassen: das militärische Interesse ist das Motiv, welches den Staat um einen Gedanken bereichert, den wir dis jetzt in ihm noch nicht entdeckt haben: den der Ueber- und Unterord-nung. Die Ordnung des Heeres, die Wehrverfassung verbindet sich mit der Ordnung der Familie, dem Geschlechterstaat zu einer militärisch-politischen Einheit: der altrömischen Versassung. Nicht in Rom ist diese Bildung vor sich gegangen, das Königthum und die sonstigen militärisch-politischen Institutionen erscheinen hier bereits als fertige, auf den neuen Staat nur über-tragene; aber dies soll uns nicht abhalten auch rücksichtlich ihrer, wie wir es bisher stets gethan haben, den Ideen und Anschauun-gen nachzusorschen, denen sie ihren Ursprung verdanken.

Betrachten wir zuerst die Eintheilung des Bolks. Es ergibt sich auf den ersten Blick, daß dieselbe etwas Gemachtes ist. Die 10 Eurien der Tribus, die 10 Gentes der Eurien sind nicht das Resultat einer natürlichen Entwicklung, sondern sie sind mit Abssicht und eines Zweckes wegen eingerichtet. Worin bestand dieser Zweck? Fragen wir uns, wo das Bedürsniß einer Eintheilung des Volks zuerst und am dringendsten sich zeigt, so ist die Antwort: im Heerwesen. Die erste vom Staat eingeführte mechanische Ordnung ist die Schlachtordnung, hier bedarf es vor

nicht bloß vorübergehender Dauer den Keim einer heilsamen politischen Entwicklung hätten abgeben können, sallen, sodald der Krieg beendet war. Caesar de d. g. VI, 23: Quum bellum civitas aut illatum desendit aut insert, magistratus, qui ei bello praesint, ut vitae necisque habeant potestatem, deliguntur. In pace nullus communis magistratus, sed u. s. w. Aus Bait deutscher Versassungsgeschichte B. 1. S. 101 entnehme ich eine andere Stelle: Beda hist. eccl. V, 10: Non enim habent regem iidem antiqui Saxones, sed satrapas plurimos suae genti praepositos, qui ingruente delli articulo mittunt aequaliter sortes, et quemcunque sors ostenderit, hunc tempore delli ducem omnes sequuntur; huic obtemperant, peracto autem dello rursum aequalis potentiae siunt satrapae. Die Einheit und die Disciplin dauerte nur so lange als die Noth.

Allem einer nach einem burchgehenden Zahlenverhältniß geregel= ten Eintheilung bes Volks. 142) Man lasse sich badurch nicht täuschen, daß diese Eintheilung zugleich politische und religiöse Beziehungen hat, es besteht eben das Charafteristische ber ganzen Verfassung barin, daß die Wehrverfassung bie Grundformen bes Staats bestimmt, die religiösen und politischen Interessen aber sich der badurch gegebenen Ordnung anschmiegen. Man könnte bas Verhältniß vielleicht am besten in ber Weise ausbrücken, baß man fagt: bas Bolf ift Heer, 143) bas ganze Heer hat seinen Gottesbienst und seine politischen Functionen, ebenso aber auch jete Heeresabtheilung. Die Curie ift nicht eine politische Genoffenschaft, die zugleich religiöse und militärische Bedeutung hat, noch weniger eine religiöse Einheit, die auch politische und militärische Functionen ausübt, sondern sie ist eine dauernde Heeresabthei= lung ober, weil das Bolf und Heer gleichbedeutend find, eine Abtheilung des Volks. Auch die Gens ist eine Heeresabtheilung, aber keine gemachte; gemacht ift bloß die Zahl ter Gentes. Insofern die Aufrechthaltung dieser Zahl aber nicht bem Zufall ber natürlichen Fortpflanzung überlassen werden fonnte, für eine sei es durch Aussterben oder auf sonstige Weise ausgefallene Gen3 vielmehr eine neue gebildet werden mußte, greift auch, wenn ich so sagen barf, bie Runft in biesen sonst ber Natur anheimfallenden Kreis der Bens ein.

Die Schlachtordnung also ist der erste Fall der Ordnung, aber damit letztere im Kriege ihre Dienste leiste, muß sie auch im Frieden aufrecht erhalten werden. Das Volk, das nach Beendigung des Krieges heimkehrt, behält seine Heereseintheilung bei, ja es bleibt Heer, der Frieden zeigt uns im Volk nur das Heer in Ruhe wie der Krieg im Heere das Volk in Thätig-

¹⁴²⁾ Gewöhnlich, wie in Rom und bei manchen germanischen Bölfern bas Decimalspftem, bei einigen ber letztern auch bas Duodecimalspftem. S. Wait a. a. D. Beil. 2 S. 275 u. fl.

¹⁴³⁾ Bei ben Germanen fand ursprünglich biefelbe Ibentität bes Bolts und heeres Statt. S. Baig a. a. D. S. 32.

feit. 145) Bolksversammlungen sind also Heeresversammlungen, nur ber Oberbesehlshaber kann sie berufen, 146) und bie einzelnen Abtheilungen versammeln sich unter ihren militärischen Vorge-Wer das dienstfähige Alter noch nicht erreicht ober bereits überschritten hat, kann mithin an ber Bolksversammlung feinen Antheil nehmen. Die Alten, die senes, bilven ben Senatus, ber feinen Beschluß zu fassen, sondern nur Rath zu ertheilen hat; ihr Alter setzt sie dazu und nur dazu in Stand. und jene Einrichtung bes Senats ist nichts als die verfassungsmäßige Beftaltung bes Ginflusses, ben Alter und Erfahrung immer ausüben. Aber mit ber ben Alten fehlenden Rraft, gefaßte Beschlüsse auszuführen, fehlt ihnen auch die Fähigkeit, an der Beschlufnahme bes Bolks Theil zu nehmen. In den Bolksversammlungen erscheinen also nur die Jungen, die Krieger, nur sie haben einen Willen, benn als Wille gilt nur ber thatfräftige, ber das Gewollte auszuführen vermag. 146a) Das Volk, populus, ist baher gleichbebeutend mit der Masse der Jungen, was die Etymologie zu bestätigen scheint, 147) und ebenso jung mit

¹⁴⁵⁾ Exercitus von exercere d. i. ex-arcere, abwehren, vergl. arx Burg, eigentlich: die Wehr. So knüpft der Begriff des Uebens ursprünglich an die kriegerische Thätigkeit an; Uebung ist kriegerische Uebung, das Bolk in Uebung exercitus.

¹⁴⁶⁾ calare, daher classis = Bolf, classis procincta = Heer. S. die Zeugnisse bei Huschte, Berf. des Serv. Tull. S. 134.

¹⁴⁶a) Festus sub sexagenarios... Quo tempore primum per pontem coeperunt comitiis suffragium ferre, juniores conclamaverunt ut de ponte dejicerentur sexagenarii, qui jam nullo munere publico fungerentur, ut ipsi potius sibi quam illi deligerent imperatorem.

¹⁴⁷⁾ Ich nehme die Ableitung an, die Kuhn, Zur ältesten Geschichte der indogerm. Bölker S. 4 angibt, nämlich von pulus, jung. Seiner Mittheislung nach soll in den Beden noch die Form puli in Zusammensetzungen vorskommen. Auch puer, pubes u. s. w. gehört hierher. In populus ist die erste Spibe nach Kuhn durch Reduplication entstanden. Anders, nämlich von Wurzel ple — $\pi \lambda \alpha$, leitet G. Curtius, Grundzüge der Etymol. Leipz. 1858. B. 1 S. 241 populus ab. Auch Pott, der sonst in etymolos

waffenfähig. Pubes, mündig, wird Jemand und damit Mitglied des populus, sobald er dienstfähig ist; wer die Waffen führen kann, bedarf keines tutor mehr und darf mitstimmen in der Volksversammlung.

Es ist bereits früher (S. 115) der Versuch gemacht, in den Ausdrücken curiae, decuriae, welche die Abtheilungen des Volks bezeichnen, ethmologisch eine militärische Beziehung nachzuweisen. Vir ist der Krieger (daselbst), conviria oder curia also eine Gemeinschaft derselben, die "Mannschaft", decemviria, decuria eine kleinere Abtheilung von 10 Mann. ¹⁴⁸) Der letzte Ausdruck bezeichnet die Gens nach ihrer Stellung in der Wehrversassung, der Ausdruck gens charakterisirt sie als einen Berein der durch Geburt Verbundenen. Die ursprüngliche Wehrversassung entshält 10 Curien, jede Curie 10 Decurien, also im Ganzen 100 Decurien; durch die Vereinigung von drei in dieser Weise orgaznisirten Völkern verdreisachte sich in Rom diese Zahl.

Die Etymologie lehrt uns also, daß die comitia curiata ursprünglich Versammlungen des Heeres gewesen, und der Aussbruck Quirites, mit dem das Volk angeredet wird, gewährt uns ein anderes Argument. Die ethmologische Erklärung desselben ist gleichfalls bereits (S. 116) gegeben, und danach bedeutet er

gischen Dingen mein Führer ist, hat eine andere Ableitung. B. 1 S. 193. — Ebenso Mommsen Köm. Gesch. I S. 72 (Aust. 4): "Die Bürger sind zugleich die "Ariegerschaft" (populus, verwandt mit populari versheeren, popa der Schlächter), in den alten Litaneien ist es die "speerbewehrte Wehrmannschaft" (pilumnus poplus) auf die der Segen des Mars. herabzgesleht wird." Sine Analogie bietet die Bezeichnung Woiska (Woi = Krieg, woiska buchstäblich = Kriegerhause) in Montenegro für Volkshause, Berzsammlung.

¹⁴⁸⁾ Wie bei allen solchen eine Zahl enthaltenden Ausdrücken bleibt der Name derselbe, auch wenn die Zahl im Laufe der Zeit sich ändert. Gegen jene Ableitung hat sich Lange (oben S. 116) und Mommsen erklärt (a. a. D. S. 67: ,,curia wohl mit curare = Coerare, κοίρανος verwandt), das ür Schwegler Köm. Gesch. S. 496 mit Berusung auf das Ostische vereia = viria, Männerschaft, Gemeinde und covehria = coviria."

die Krieger, welche die quiris, die dienstmäßige Lanze, tragen. Populus Romanus Quiritium ist also die junge römische Mannschaft der Lanzenträger, das Heer in seinen Versammlungen. Man muß sich nur nicht daran stoßen, daß der Ausdruck Quirites später, als die Begriffe Volk und Heer praktisch auseinander gefallen waren, die Bürger bezeichnete, und seine Anwendung auf die Soldaten einen Schimpf enthielt; eine solche Abnutzung des Ausdruckes durch Umgestaltung der Sache selbst ist nichts Ungewöhnliches. Eben so wenig darf uns die spätere Competenz der Curiatcomitien über ihre ursprüngliche Bestimmung und ihren ursprünglichen Charakter täuschen.

Nachdem die Versassung des Servius Tullius, die ganz im Geiste der Idee, mit der wir uns hier beschäftigen, die Wehrverssassung als Fundament des Staats beibehielt, ¹⁴⁹) längere Zeit bestanden hatte, konnte es für Alle, die nur den gegenwärtigen Bestand der Centuriats und CuriatsComitien kannten, den Ansschein gewinnen, als ob letztere mit der Wehrversassung Nichts gemein gehabt hätten. Allein der Kenner des Alterthums wußte das Gegentheil, ¹⁵⁰) und in der Verleihung des imperium, des militärischen Oberbesehls, die nach wie vor den Curiatcomitien vorbehalten blieb, ¹⁵¹) dauerte noch ein wichtiger Ueberrest ihres militärischen Charakters sort. Daß die Curiatcomitien innershalb, die Centuriatcomitien außerhalb der Stadt auf dem Cam-

¹⁴⁹⁾ Dies zeigt sich auch in der militärischen Form der Abhaltung der Centuriatcomitien. "Das Bolk erscheint in den Centuriatcomitien dem Begriff der centuriae gemäß als bewaffnetes Heer, in seine Centurien und unter seine Fähnlein geordnet, die Centurionen an der Spitze, daher man auch die Ansagung von Centuriatcomitien exercitum (zum Unterschiede vom Kriegsheere auch wohl exercitum urbanum) imperare, ihre Entlasung exercitum remittere nannte." Huschte, Berf. des Serv. Tull. S. 414.

¹⁵⁰⁾ S. 3. B. Livius V, 52. Comitia curiata, quae rem militarem continent.

¹⁵¹⁾ Cic. de leg. agr. II, 12. Consuli, si legem curiatam non habet, attingere rem militarem non licet.

pus Martius Statt fanden, hängt mit der Geschichte des imperium zusammen. In der Königszeit erstreckte sich der Heerbann, das imperium, auch auf die Stadt, solglich konnten die Verssammlungen des Heeres auch in der Stadt gehalten werden, mit dem Königthum aber wurde das imperium aus der Stadt exislirt, und die Centuriatcomitien der servianischen Wehrversassung, die erst jetzt wieder ins Leben traten, wurden consequenterweise vor die Stadt und zwar in bezeichnender Weise auf das dem Kriegsgott gewidmete Feld verlegt. 152)

Wir wenden uns jetzt dem Königthum zu oder, um gleich unsere Ansicht über die Stellung tesselben zur römischen Versassung auszusprechen, der Heersührung und dem damit gegebenen Princip der Subordination. Die Ansichten über den Ursprung und den Charakter des römischen Königthums gehen weit ausseinander, ¹⁵³) es ist hier aber nicht der Ort, sie zu kritisiren; ich beschränke mich auf Mittheilung und Begründung meiner eigenen.

Rex, der Richtende (reg-ula, reg-ere), heißt der König, nicht weil er richtet im juristischen, sondern im militärischen Sinn. Wie die militärische Ordnung bei einem kriegerischen Bolk die wichtigste, älteste und der Ausgangspunkt für die politische ist, so auch das Amt des Heersührers, der diese äußerliche, mechanische Ordnung einrichtet und erhält, unentbehrlicher und älter als das des Magistrats, der die abstractere Ordnung und Einsrichtung des Staats überwacht. Erst in Folge der zunehmenden Einmischung des Staats in Interessen, die früher sich selbst überslassen gewesen waren, ändert sich dies Verhältniß. In ältester Zeit aber treten die politischen Functionen des Königs gegen

¹⁵²⁾ Gellius XV, 27. — quia exercitum extra urbem imperari oporteat, intra urbem imperari jus non sit, propterea centuriata in campo Martio haberi. Liv. 39, 15 cum vexillo in arce posito comitiorum causa exercitus eductus esset.

¹⁵³⁾ Hat man boch mit Ableitung bes Wortes rex von bezeit, opfern seinen Ursprung in ein Priesterthum seten wollen.

seine militärischen weit in ben Schatten. Gin muthiger, geschickter Feltherr war einem friegerischen Bolke wesentlicher als ein weiser Friedensfürst. Der Akt ber ersten Unterordnung voll= zieht sich bei jenem leichter als bei biesem. Man muß sich bes republifanischen Geistes erinnern, aus dem das römische Recht hervorgegangen ist, jener Ideen der persönlichen Freiheit, der Coordination ber Individuen, der Abneigung gegen die Einmischung der Staatsbeamten u. f. w., um beurtheilen zu können, daß der Durchbruch des Subordinationsprincips, und das ist ja das Königthum, am ersten und leichtesten bei dem Punkt möglich war, wo die unabweisbare Nothwendigkeit der Unterordnung Jetem einleuchten mußte, und tieser Bunkt war die Wehrverfassung. Der erste rex war ein Feldherr, den man mit Rücksicht auf seine militärische Tüchtigkeit an die Spitze stellte, und dem man die unentbehrliche Macht eines solchen, eine unumschränkte Gewalt, imperium, verlieh. Da aber bas ganze Bolf beständig auf dem Kriegsfuß blieb, so war auch die Feldherrnwürde eine dauernde, ein dauernder Feloherr aber, der Niemanden über sich hat, ift König.

So wie nun die politische Macht des Königs nur als Ausfluß und Appendix seiner militärischen Gewalt erscheint, eben so seine religiöse Stellung und Machtbefugniß. Wie könnte er eine Schlacht wagen, ohne sich vorher durch Auspicien ber Zustim= mung der Götter versichert zu haben, und wie könnte er auf ihren Beistand rechnen, ohne sie burch Opfer sich und seinem Heere geneigt gemacht zu haben? Die Religion erscheint bei den Römern als unzertrennliche Begleiterin jeder wichtigen Institution, jeder Verbindung im Innern des Staats und nach außen hin, jeder Würde und jeder wichtigen Magregel des öffentlichen und Privatlebens. So wie der Hausvater für die Seinigen den Hausgottestienst versieht, so ber König für bas Bolk. Die Götter Roms verlangen nicht die Vermittlung der Priester, um sich verehren zu laffen, letztere lehren die Weise, die den Göttern wohlgefällig ift, aber die Fähigkeit für sich und alle, die er ver=

tritt, sich ihnen zu nahen, wohnt jedem Oberhaupt einer kleineren oder größeren Genossenschaft an sich schon inne.

So erscheint also die tönigliche Würde nicht als eine Cumulation dreier selbständiger Gewalten, der militärischen, politischen und religiösen, der König ist nicht Feldherr, politisches Oberhaupt und Priester, sondern er ist Feldherr, und in dieser Qualität ist er zugleich berechtigt, das Heer zu politischen Zwecken zu versam= meln und für dasselbe zu opfern. 154) Die Unterscheidung jener drei Qualitäten, die Ablösung einzelner Machtausflüsse derselben und ihre Geftaltung zu eigenen Aemtern ift erft bas Werk eines längern Entwicklungsprocesses. Bon biesem spätern Standpunkt aus konnte man das imperium 155) als Inbegriff dreier verschiebener Gewalten bezeichnen, seiner ursprünglichen Natur nach ist es nichts als militärischer Oberbefehl. Wie es bas Wesen ber militärischen Disciplin erheischt, lag barin bas Recht über Leben und Tod (gladii potestas), angedeutet durch die Beile auf ben fasces, und dieses Recht mußte bem gewählten Konig erst burch einen besonderen Beschluß der Comitien übertragen werden. Diefer Aft enthält die vertragsmäßige Unterwerfung bes Heeres unter den Oberbefehl des Gewählten, und barum mußte letterer selbst zugegen sein, um diesen Bertrag mit ihm abzuschließen, und ber Antrag mußte nach bem Gesetz ber Initiative (III. §. 476 Note 840) von ihm selbst ausgehen.

Auch das imperium also läßt sich auf einen Bertrag zurückführen, aber auch nur die Berleihung desselben. Die Fortdauer und die Ausübung desselben im einzelnen Fall ist von der Ein-

¹⁵⁴⁾ Serv. ad Virg. Aen. III, 80. Majorum haec erat consuetudo, ut rex esset et i am sacerdos et pontifex. Dasselbe wiederholte sich in den kleineren Kreisen der Eurien und der Gentes mit den Vorstehern derselben, den Curionen und den Decurionen, wie denn überhaupt die Versassung des ältesten Staats auf Imitation beruht.

¹⁵⁵⁾ Die ethmologische Abstammung des Wortes ist noch nicht ermittelt. Man hat wohl an parere (gehorchen), par (gleich) gedacht, allein im Ossischen sindet sich die Ferm embratur für imperator und macht eine andere Ableitung wahrscheinlich.

willigung des Volks unabhängig; es begründet, sowie es ertheilt ist, ein dauerndes Subjectionsverhältniß. Der Umfang bessel= ben ward durch das militärische Interesse bestimmt: soweit letzteres, soweit jenes; bei einem friegerischen Volk aber reicht jenes Interesse außerorbentlich weit. In bem imperium sag natürlich das Recht, die militärische Disciplin durch eine unbeschränkte Strafgewalt aufrecht zu erhalten. Was bem Felbherrn zur Zeit der Republik nicht versagt ward, konnte auch dem König nicht fehlen. Un sich war biese militärische Strafgewalt mit ber bes Volks durchaus verträglich; beide bewegten sich ja in ganz verschiedenen Rreisen, die eine war auf den Soldaten, die andere auf ben Bürger verwiesen. Zur Zeit der Republik wurden diese Kreise streng innegehalten, und nur, wenn man in der Noth zur Ernennung eines Dictators schritt — die heutige Verhängung bes Belagerungszustandes oder Proclamirung des Standrechts - ward die ganze Bevölkerung unter die Strenge des Rriegsgesetzes gestellt. Zur Königszeit hingegen hatte jene militärische Strafgerichtsbarkeit eine ungleich größere Ausdehnung und griff mit eiserner Hand auch ins bürgerliche Leben ein. Man braucht aber diese Ausdehnung nicht als ein Werk ber reinen Gewalt, als eine Usurpation der Könige zu betrachten, sondern es lassen sich Gesichtspunkte auffinden, die dieselbe motiviren, wenigstens begreiflich machen. 155a) Zunächst nämlich war ja die militärische

¹⁵⁵a) Diefelbe Entwicklung ber militärischen Strafgerichtsbarkeit wieberholt fich bei ben normannischen Königen in England, f. barüber Gneift. Die Geschichte bes Selfgovernment in England. Berlin 1863. S. 86. "Bom Standpunkt ihrer lehnsrechtlichen Rönigshoheit aus werden die ichmeren Berbrechen als Militärverbrechen (felonies) Gegenstand von Strafverordnungen bes Rriegsherrn. Namentlich unter Beinrich I. ift eine große Babl neuer Falle zu Capitalverbrechen erflart. Die eigentlichen Criminalfälle erscheinen nun als feloniae contra pacem Domini Regis." Beifpiele auf S. 87 baselbst: Aufruhr gegen König und Reich, im Beere, Tobtichlag, Brandftiftung, Raub, Entführung, Falichung, felbft Schlägereien, wenn fie einen tumultuarijden Charafter annehmen. Der Begriff ber perduellio (f. u.) mar in ben Sänden ber römischen Könige berfelben elaftischen handhabung fähig als ber ber felonies in denen ber normannischen.

Gewalt des Königs keineswegs auf die Zeit des Marsches beschränkt, für die Dauer des Friedens und des Aufenthaltes in Rom selbst aber suspendirt. Behielt das Bolk seine Qualität als Heer auch in Rom bei , so dauerte auch die Disciplin und mit ihr die militärische Strafgewalt fort. Die Disciplin ist aber ein sehr elastischer Begriff und ließ sich in den Händen eines herrsch= füchtigen Königs ohne Gewaltsamkeit so. weit spannen, daß von einem bienstfähigen Bürger faum ein Berbrechen begangen werben konnte, das der König, wenn er wollte, nicht hätte bestrafen dürfen. Ein zweiter Gesichtspunkt gab dem König eine Strafgewalt auch über die nicht mehr zum activen Heer gehörigen Berjonen. Als Befehlshaber ber bewaffneten Macht sollte er ben Staat gegen seine Feinde schützen, die öffentliche Sicherheit, wo sie gestört war, wieder herstellen. Ob diese Feinde aber äußere ober innere und im letzteren Fall ber militärischen Strafgewalt unterworfen waren oder nicht, machte keinen Unterschied; sie verfielen gleichmäßig der Schärfe des Schwertes. So wenig das Bolf bas Schickfal gefangener Feinde zu bestimmen hatte, sondern wie dies tem Feldherrn allein überlassen blieb, so auch die Bestrafung der inneren Feinde. 156) Wer seinerseits als Feind, als perduellis 157) verfährt, gegen ten wird wiederum so verfahren, d. h. der König richtet ihn nach Kriegsrecht, und eine Provocation ans Volt ist unstatthaft. Das ist das weite Verbrechen

¹⁵⁶⁾ Daß ber König ben perduellis richtete, geht aus bem bekannten Fall des Horatius hervor, ebenso richtet Brutus als Innehaber des imperium die Berschworenen, welche dem Tarquinius die Stadt übergeben wollten. Auch im lettern Fall lag eine perduellio vor, und es scheint mir nicht statthaft, aus den hier und anderwärts gebrauchten Ausbrücken: proditores, proditio u. s. w. mit Rubino S. 466 fl. ein eigenes Berbrechen der proditio im Gegensatz der perduellio zu bilden. Wäre es statthaft, so würde aber auch dieses Berbrechen nach dem im Text aufgestellten Gesichtspunkt der Strasgerichtsbarkeit des Königs anheim gesallen sein.

¹⁵⁷⁾ Perduellis (von para, sehr, und duellum, dem spätern bellum) Festus sub voce: hostis apud antiquos peregrinus dicebatur et qui nunc hostis perduellis.

ber perduellio = ber Bethätigung seindseliger Gesinnung gegen bas Gemeinwesen. 158)

Wie weit nun immerhin selbst über diese Gesichtspunkte hinaus die Strafgerichtsbarkeit des Königs sich ausgedehnt haben möge, der ursprüngliche Grund und das Gebiet derselben lag innerhalb der Wehrversassung. Hier erscheint ihre Bildung eben so begreislich, ja nothwendig, wie sie umgekehrt abgesehen davon gegenüber den Ideen über vindicta publica räthselhast sein würde. Daß sie von hier aus Uebergriffe in das Gebiet der Strafgerichtsbarkeit des Volks machte, ist gleichsalls erklärlich, und ich erblicke in der gegen die Urtheilssprüche der Könige eingelegten Provocation aus Bolk nichts als eine Abwehr dieser Uebergriffe, eine Reclamation des Volksgerichts in Fällen, wo der Verurtheilte die Competenz des Königs glaubte bestreiten zu dürsen 159) und ein Interesse daran hatte dies zu thun. Es

¹⁵⁸⁾ L. 11 ad leg. Jul. maj. (48. 4): Perduellionis reus est hostili animo adversus rem publicam vel principem animatus. Liv. IV. 15 Vim parantem, ne judicio se committeret, vi coercitum esse; nec cum eo tanquam cum cive agendum fuisse. Id. II, 45. Edicunt inde.. si quis injussu pugnaverit, ut in hostem animadversuros. Daher bei Bollziehung bes Todesurtheils das Trompetensignal, Seneca de ira I c. 16: convocanda classico concio.

¹⁵⁹⁾ Alfo nicht eine Appellation an eine höhere Inftang, fonbern wenn man will, eine Nichtigkeitsbeschwerbe wegen Incompeteng. Bei militarifchen Bergeben fiel bie Brovocation aus biefem Grunde hinmeg, benn für fie war ja bie Competenz bes Rönigs zweifellos, und hierauf find bie Nachrichten zu beziehen, welche bie Bulaffigfeit ber Provocation in ber Königszeit verneinen. Bei gemeinen Berbrechen hingegen waren bie Bolfsgerichte competent, und wenn hier bennoch ber König eingeschritten mar, fo mochte ber Berurtheilte auf fein competentes Gericht provociren ; hierauf beziehe ich die Nachrichten. welche bezeugen, provocationem etiam a regibus fuisse. Im bem befannten Kall bes Horatius (Liv. I, 25. 26) enthielt die Berftattung ber Brovocation eine große Bergunftigung, benn Horatius tobtete bie Schwefter, als er mit bem fiegreichen heere in Rom einzog, alfo als Solbat. Dies war ber Grund, ber biese Provocation so auffällig machte, und warum ber Bater bes Fabius (Liv. VIII, 33) fich auf dieses Beispiel berief, benn mas er wollte. war ebenfalls bie Berftattung einer Provocation gegen ein militärisches Bergeben.

braucht aber nicht ausgeführt zu werden, daß und warum bei diesem Conflict beider Strafgewalten die Lage des Königs eine unendlich viel günstigere war als die des Bolks, das erst durch den König zusammenberusen werden mußte. Kein Wunder, daß es im Lauf der Zeit seinen Antheil an der Strafrechtspflege auf das Minimum beschränkt sah, welches der König ihm einzuräumen für gut fand.

Die im Bisherigen entwickelte Auffassung bes römischen Ronigthums ober richtiger seines ursprünglichen Motives hat ben Vorwurf einer zu einseitigen Betonung tes militärischen Gesichtspunktes auf sich gelaten, und ta biefer Vorwurf aus bem Mund von Männern kommt, 159a) benen ich in Bezug auf tiefe Partie des römischen Alterthums ein competenteres Urtheil zu= traue als mir selber, so hat er mich zu wiederholter ernster Prüfung veranlaßt. Das Bedürfniß für bas römische Königthum nach einer Erklärung zu suchen, haben auch Andere gefühlt, und wenn man sich die Umgebung und ben Boden, den dasselbe vorfindet, vergegenwärtigt, wird man dies begreiflich finden. Beift, ber uns aus allen Spuren ber Urzeit anweht, ift kein bem Königthum günstiger, es ist ber Beist bes tropigen Selbstgefühls, ber individuellen Unabhängigkeit und Selbständigkeit, ber Bedanke, daß Jeder in allen Dingen sein eigner Herr ist, so weit er nicht einem Andern eine Gewalt über sich eingeräumt hat. Mit diesem Geift erscheint bas Königthum in meinen Augen pipchologisch nur vereinbar, wenn man seine Ginführung auf Gründe ju ftugen vermag, die felbst für jenen Sinn etwas Zwingendes haben mußten. Vergebens aber sehe ich mich außer tem obigen Besichtspunkt nach solchen Gründen um. Es ist nicht mahr, baß das Interesse ber Rechtspflege das Königthum hätte ins Leben rufen

¹⁵⁹a) Bic j. B. Schwegler Rom. Gefch. I S. 651.

tönnen; bei unläugbarer Schuld vollzieht der Gläubiger selber die Execution, ohne daß ihm die Obrigseit den Schuldner erst zuspricht, bei zweiselhaftem Anspruch übertragen beide die Entscheidung einem Mann ihrer Wahl (S. 167). Sben so wenig aber will es mir einleuchten, daß der römische König wie in den Theotratieen des Orients der Religion sein Amt verzankt habe. Die Religion ist in der römischen Kosmogonie (S. 8) erst das Zweite, Numa kommt erst nach Romulus, und varin ist das Verhältniß der geistlichen Hierarchie der weltzlichen gegenüber vordildlich ausgeprägt. Daß der geistliche König zugleich Feldherr hätte sein sollen, wird Jeder, der eine Uhnung vom römischen Wesen hat, für eine Unmöglichkeit erztlären; daß umgekehrt der Feldherr oder das weltliche Oberzhaupt zugleich sacrale Functionen hatte, wird Niemanden Wunzber nehmen.

¹⁵⁹b) Am entschiedensten Lange Röm. Alterth. B. 1 (Aufl. 2) §. 44, obschon er die großen Abweichungen beider Berhältnisse einräumen muß, s. 3. 237, 240. "Widerspruch in sich selber." Im Wesentlichen auch Mommsen Röm. Gesch. 1, 1 Kap. 5 (Aufl. 4) S. 64 . . "sichtbare Einsheit des obersten röm. Hauses, das ganz Nom einschloß . . ." "Alsdann hat er ganz die Macht in der Gemeinde, die im Hause dem Hausvater zustommt und herrscht wie dieser auf Lebenszeit . . . Ihm sieht wie dem Bater das Züchtigungsrecht und die Gerichtsbarkeit zu."

aus. Wir wissen von einem "princeps gentis", 159c) aber Nichts von einem monarchischen Oberhaupt berselben. Wenn einmal die Verfassung des Gesammtstaates — und dahin geht ja die obige Ansicht — der des Hauses nachgebildet war und barum der Posten des Hausvaters sich in dem bes Königs wiederholen soll, wie fommt es, daß derselbe gerade in dem der Familie noch ungleich näher stebenden engeren Kreise ber gens fehlt? Die Architektonik bes ältesten Staats beruht wesentlich auf Nachbildung bes kleineren Kreises im größeren, auf Imitation und Symmetrie. Damit aber fann ich es durchaus nicht vereinigen, daß man bei der angeblichen Hinübernahme des Baters aus ber Familie in die Staatsverfassung bas so wichtige Mittelglied ber gens, ber Curien nicht zu gebenken, übersprang. Aber auch die Stellung des römischen Königs zum Volk entspricht keineswegs ber Geftalt, die sonft bas Patriarchenthum an sich trägt, der gänzlich mangelnden ethmologischen Andeutungen völlig zu geschweigen. Das Vermögen des Staats ist nicht "fönigliches Gut" sondern res publica, der König wird nicht einer bestimmten Familie entnommen, noch weniger durch Geburt bestimmt, sondern er wird völlig frei gewählt, über das Bermögen des Einzelnen hat er nicht die geringfte Macht, während die väterliche Gewalt umgekehrt bas ganze Vermögen bes Hauses in die Hände des Kindes legt. Und nach außen hin, wo er Gelegenheit gehabt hätte, sein Bolk als Bater zu vertreten, ist nicht er es, der dies thut, sondern es wird ein eigener "gemachter Bater" (pater patratus) für den einzelnen Fall ernannt, der, nachdem er dem fremden Bolf seine Rlagen vorgebracht hat, in sein Richts zurücksinkt, um später bem König als Feldherrn Platz zu machen. Die Formel, beren sich tieser Sendbote bedient - offenbar eine ber ältesten, die uns erhalten fint (Liv. I, 32) - ift für bie Stellung, welche ber König ein-

¹⁵⁹c) Macrob. Sat. I, 6 i. f. princeps Corneliae gentis. Sueton. Tib. c. 1 Atta Claudio gentis principe.

nimmt, höchst charafteristisch. In ihr ist von letzterem gar nich die Rede, sondern bloß vom Bolk! Der Mann kündigt sich an als "Bote des römischen Bolks", und nachdem er seine Litanei beendet hat, droht er nicht etwa damit, daß er es dem König sagen werde, sondern daß die "Aeltesten" daheim das Weitere berathen würden. Der Krieg ist beschlossen, wenn die Majorität des Seznats sich dafür erklärt hat, ohne daß der König dabei weiter etwas zu thun hätte als abstimmen zu lassen. Und bei der Anstündigung des Krieges ist wiederum vom König gar keine Rede, der Gesandte kündigt ihn an als beschlossen vom Senat in dessen und des römischen Volks Namen. Und jetzt erst, wenn das Heer zu Felde zieht, merkt man, daß ein König da ist d. i. der Feldherr.

Doch es sei dem, wie ihm wolle — möge ich immerhin die Qualität des Feldherrn im römischen König zu ausschließlich bestont haben, so viel glaube ich behaupten zu dürsen, daß von die sem Ausgangspunkt aus das ganze römische Königthum sich unsgleich befriedigender psychologisch und historisch erklären läßt, als wenn man es an die Religion oder die väterliche Gewalt ansknüpft. Mögen auch andere Ideen mitgewirkt haben — an dem vorwiegend militärischen Charakter des römischen Königthums halte ich nach wie vor sest, und ich kann es mir nicht versagen, bei dem geringen Anklang, den diese Idee zur Zeit noch gesunden, wenigstens eine Autorität für sie anzusühren. Es ist eine Stelle aus Schweglers römischer Geschichte (I S. 523), die ich im Folgenden abdrucken lasse.

"In den beiden ersten Königen des römischen Staats, heißt es hier, hat der Mythus die beiden, auf den ersten Anblick so disparaten Grundelemente des römischen Wesens personissicitt, den kriegerischen Geist der Nation und ihre Deisidämonie. Daher mußte der erste König den römischen Staat durch Wassengewalt begründet, ihm den Geist der Eroberung, den Ehrgeiz kriegerisscher Ueberlegenheit eingeslößt, der zweite ihn durch Religion und Sittigung neu gegründet, gleichsam neu geboren haben. Die kriegerische Thätigkeit ist es also, was den Mittelpunkt des romus

lischen Wirkens ausmacht: ist doch die Ermahnung zum eifrigen Betrieb bes Waffenwerks bas letzte Wort, bas er an seine Römer richtet, gleichsam sein politisches Testament. Es läßt sich nicht läugnen, daß diefer Dichtung eine richtige Ibee zu Grunde Jedem Staate gehen die Bedingungen seines Ursprungs nach: keiner kann seine historische Basis ändern, und wenn es wahr ift, daß ein Reich mit benfelben Mitteln behauptet werden muß, durch welche es begründet worden ist, so hat auch ber um= gekehrte Schluß einigen Schein ber Wahrheit, baß mit benselben Mitteln, durch welche ein Reich behauptet werden muß, in der Regel auch seine Gründung bewerkstelligt worden ift; daß folglich ein Staat, ber nur burch bas Schwert besteht, bem Schwerte auch seinen Ursprung verdankt. Die Nationen haben häufig in ihren Gründungsfagen ein fehr richtiges Bewußtsein ihres nationalen Charafters und ihres hiftorischen Berufs niedergelegt. Kauf und List waren die Mittel, die bei Karthagos Gründung angewandt worden sein sollen: nicht glücklicher konnte ber Beift dieses Krämervolks symbolisirt werden. Mit bem Schwerte soll Rom gegründet worden sein, ein Kriegsheld soll es gestiftet haben : fein anderer Stifter, als ein solcher, war bes großen Martialstaats würdig."

So weit Schwegler. Und damit möge die Frage vom römisschen Königthum beschlossen sein. Aber ein Anderes bleibt uns noch übrig, es ist der culturhistorische Einfluß der militärischen Displicin auf das römische Bolt — ein Einfluß, den meisnes Erachtens auch die Rechtsgeschichte nicht außer Acht lassen darf. Er steht im engsten Zusammenhang mit jenem Sinn für strenge äußere Ordnung und unverbrüchliche Beobachtung der Form, welcher dem römischen Bolt in so hervorragender Weise eigen war. Keine andere Schule ruft denselben so leicht und so sicher hervor wie die militärische Zucht. Der Sinn, den sie erzeugt, ist allerdings nur eine untergeordnete Form des sittlichen Geistes, er hat etwas Unsreies, beruht mehr auf mechanischer Gewöhnung als auf innerlicher, sittlicher Durchbildung, ist mehr

auf die äußere Form unt stereothpe Gleichmäßigkeit ber Ordnung als auf ihr inneres Wesen gerichtet. Gleichwohl ist er von unschätzbarem Werth, und ein Bolk, bas etwas Großes erreichen will, bedarf ber militärischen Erziehung. In Zeiten ber Berwilderung ist ber Krieg, ber bas Bolk unter bie Zuchtruthe ber militärischen Disciplin bringt, die Stahlfur ber Bölfer, bas sicherste Mittel zu ihrer Genesung. Richt in ber Strenge liegt die heilende Kraft ber militärischen Displicin; ein bespotisches Regiment fann sie barin weit überbieten und entnervt und bemoralifirt boch ein Bolf weit mehr, als daß es daffelbe fräftigt. Während letteres nur die Strenge ber Willfür übt, handhabt die militärische Displicin die Strenge ber Ordnung; es gibt vielleicht kein Verhältniß, welches in dem Grade die Nothwendigkeit der äußern Ordnung dem Menschen begreiflich macht und ihm eine so unvertilgbare Abneigung gegen alle Unordnung, Formlofigkeit und Regellofigkeit einprägt als bie militärische Bucht.

Das römische Volk der Königszeit war so glücklich eine Versassung zu besitzen, die dasselbe im Frieden wie im Krieg in dieser militärischen Zucht erhielt. Nachdem es darin seine Erziehung gesunden, 160) der Geist der Ordnung und Gesetlichkeit dem Volk zur zweiten Natur geworden, mochte diese Schule ohne Gesahr auf die Zeiten des Krieges beschränkt werden. Die Eroberungssucht der Kömer stürzte sie unaushörlich in neue Kriege und wandte damit jeder neuen Generation den Vortheil einer milistärischen Erziehung zu. Der Krieg sehrte den Werth der Ordnung kennen, der Frieden den der Freiheit, und die Jugend des römischen Volks erward sich in der strengen Schule des Gehorsams, die übrigens schon im Hause mit der patria potestas begann, die Würdigkeit und Fähigkeit zum Herrschen.

¹⁶⁰⁾ Die Römer selbst erkannten bies an; f. z. B. Livius lib. II, 1 in einer Resservin über bie Königszeit.

In der Geschichte des römischen Volks wie in dem Recht felbst tritt ber Ginfluß jener Erziehung in höchstem Grade bervor. Es ist ein Verdienst von Hegel, 161) bas burch bie Art, wie er diesen Gedanken outrirt (S. 100), nicht aufgehoben wird, auf den Einfluß, den die militärische Displicin auf die römische Sinnesweise ausgeübt hat, aufmerksam gemacht zu haben, und ber Rechtshistoriker ist am meisten in der Lage, den Werth dieser Bemerkung zu würdigen, insofern gerade er ben Fingerzeig, den sie gibt, weiter verfolgen kann. Jener Formalismus bes römischen Rechts, ben wir im zweiten System als einen ber hervorstechendsten Charafterzüge besselben kennen lernen werden, wo fände er, wenn man ihn nicht unvermittelt und unerklärt als einfache Thatsache stehn lassen will, einen bessern Anknüpfungspunkt als in dem Formalismus der militärischen Disciplin? Was ist er anders als gleich letterem die Ordnung der Ordnung wegen, die Disciplin der Rechtsgeschäfte, die auf strenge Bleich= mäßigkeit unerbittlich hält und jedes Versehn, jede an sich gleichgültige, bedeutungslose Abweichung von der äußern Ordnung unnachsichtlich straft? Für bas römische Recht enthält er bieselbe Schule ber Zucht und Ordnung, die bas Bolf im Lager fant. Hier im Lager wurde bas Volk an jene Subordination, an jene Strenge bes Buchstabens gewöhnt, bie es nachher in ben Formen seines Rechtslebens wiederfand; ein im Dienst ergrauter Feldherr hätte nicht mit größerer Pedanterie und Strenge bie äußere Ordnung des Rechtsverkehrs feststellen und beaufsichtigen können

¹⁶¹⁾ Philos. der Geschichte 1840 S. 346: "Denn sie (die Stiftung des Staats) sührt unmittelbar die härteste Disciplin mit sich, sowie die Ausopserung sür den Zweck des Bundes. Ein Staat, der sich selbst erst gedildet hat und auf Gewalt beruht, muß mit Gewalt zusammengehalten werden. Es ist da nicht ein sittlicher, liberaler Zusammenhang, sondern ein gezwungener Zustand der Subordination, der sich aus solchem Ursprunge herleitet;" vor allem aber S. 350, wo er namentlich auch hervorhebt, daß "die Plebs im Ausstand und in der Auslösung der gesetzlichen Ordnung so oft durch das bloß Formelle wieder zur Ruhe gebracht sei."

als die alten Juristen. Den segensreichen Einfluß, den diese militärische Disciplinirung der Rechtsgeschäfte auf die Entwicklung des römischen Rechts ausübte, können wir erst im zweiten Shstem schildern, aber schon hier ist der Ort zu der Bemerkung, daß an der Größe des römischen Rechts der kriegerische Sinn der Bevölkerung einen Hauptantheil des Verdienstes hat.

3. Das religiöse Princip mit seinem Einfluß auf Staat und Recht.

Gegensatz des religiösen und weltlichen Rechts (fas und ius) — Hervortreten des religiösen Elements in den verschiedenen Theilen des Rechts, namentlich im Strafrecht — Die Strafe als religiöses Sühnemittel — Der homo sacer — Das Privatrecht.

Civitas quae nunquam profecto sine summa placatione deorum immortalium tanta esse potuisset. Cic. de nat. deor. III, 2.

XVIII. Die Elemente der römischen Rechtswelt, welche die bisherige Entwicklung uns vorgeführt hat, bewegen sich sämmtslich in der nüchternen prosaischen Sphäre des Zweckbegriffs — Ideen und Einrichtungen von praktischer Tendenz, als solche werthvoll und unentbehrlich, aber ohne höhern sittlichen Schwung. Ist je ein Recht und Staat aus solchem Material erbaut worsden? Soviel wir wissen, nie! "Was ein Volk aus der eigenen Mitte schöpfen soll, sagt treffend Jakob Grimm, wird seines gleichen, was es mit Händen anfassen darf, wird entweiht; ohne Unnahbarkeit wäre kein Heiligthum, woran der Mensch hangen und hasten soll, begründet."

Ueberall, wo das Recht in der Geschichte zuerst auftritt, ersscheint es in Verbindung mit einer andern Macht, die, indem sie ihm den Stempel höherer Weihe verleiht, es dem Wechsel der Interessen und Zwecke, der Kritik des Verstandes und dem Beslieben der nackten Gewalt entzieht, es in eine gewisse ehrsurchtsvolle, unnahbare Ferne rückt — der Religion. Die Gebote des

Rechts werden zu Geboten Gottes erhoben, seien es bloß gewisse von besonderem sittlichen Ernst und Gewicht, seien es sämmtliche. Nicht als wenn dabei Absicht, Berechnung, ein frommer Betrug im Spiel wäre, sondern bas Gefühl von ber sittlichen Natur bes Rechts, indem es subjectiv der religiös gestimmten Natur als Stimme Gottes vernehmbar wird, lagert objectiv seine Eingebungen und Anschauungen als göttliche Offenbarungen ab. Das religiös erregte Gemüth bes Drients vernimmt biese Stimme Gottes überall, bei allen Berhältniffen und Geboten bes Rechts sowohl wie ber Moral; die Sphären des Rechts, der Moral und der Religion gelangen hier gar nicht zu ihrer Selbständigkeit, die Idee des göttlichen Willens stellt fie alle auf eine und biefelbe Linie. Aber bas fälter gestimmte Bemüth ter Culturvölker des Abendlantes kennt neben ben Geboten und Verhältnissen bes Rechts und ber Moral, die ihm im Lichte göttlicher Anordnungen und Ginrichtungen erscheinen, bereits andere, bei denen es sich ihres rein menschlichen Ur= sprunges und Charakters sehr wohl bewußt ift. Bei bem griechischen Bolk hat sich tiese Scheidung erst in historischer Zeit vollzogen, 163a) bei bem römischen bereits in ber Urzeit; es bringt, gleich als wollte es tamit sofort von vornherein seinen Beruf für bie Welt bes Rechts und sein praktisches Zersetzungsvermögen documentiren, ben Gegensat von fas und jus, in bem jene Scheidung ausgeprägt ift, schon bei feinem erften Auftreten mit.

Fas ist das religiöse, heilige ober geoffenbarte Recht. 164) Das

¹⁶³a) R. F. Hermann, Ueber Gesetze, Gesetzebungen und gesetzebende Gewalt im griechischen Alterthum. Abbruck aus B. 4 der Abh. der Gesellsch. der Wissensch, zu Göttingen. Daselbst 1849. S. 7 fl. Der Gegensatz siedt bar in θέμις und θεσμός auf der einen und νόμος und δίχη auf der andern Seite. Bei Homer kommt nur θεσμός, nicht νόμος vor.

¹⁶⁴⁾ Isid. Orig. V, 2: Fas lex divina, jus lex humana est. Serv. ad Virg. Georg. I, 269. Fas et jura sinunt i. e. divina humanaque jura permittunt, nam ad religionem fas, jura pertinent ad homines. Die Sansfrit-Wurzel bhâ, von der man dies Wort abzuleiten pflegt, bedeutet:

Fas schließt sowohl die Religion, soweit sie rechtliche Geftaltung annimmt, also in unserer heutigen Sprache bas Kirchenrecht, als das Privat= und öffentliche Recht, soweit es eine religiöse Be= ziehung hat, in sich — eine Unterscheidung, die wir machen dür= fen, um uns den Umfang bes Fas flar zu machen, die übrigens im Fas felber nicht hervortritt. Nicht bas ganze Recht hat einen religiösen Charafter; die religiöse Substanz burchbringt, wenn ich so sagen barf, nicht mehr ben gesammten Organismus, sondern Gott und Menschen, Religion und Staat haben fich bereits getheilt, eine Gränzscheidung vorgenommen. Das Jus ift Menschensatung, baber veränderlich, bildfam. Die bindende Kraft besselben beruht auf ber gemeinsamen Bereinbarung bes Bolks, bie Nichtachtung besselben verlett bloß menschliche Interessen. Das Fas hingegen stützt sich auf ben Willen ber Götter, ist also unabanderlich, insoweit nicht die Bötter selbst eine Reuerung belieben; die Uebertretung besselben enthält einen Frevel gegen bie Götter. Mit dem Fas blickt das römische Recht, möchte ich sagen, nach bem Orient, mit bem Jus nach bem Occident; jenes ist bie stabile, dieses die progressive Seite besselben. So bewährt also bieser sprachlich ausgeprägte, b. h. zum Bewußtsein gekommene Dualismus des Rechts, dem wir beim ersten Eintritt in unser Gebiet begegnen, bereits die zersetzende Rraft des römischen Beistes. In culturhiftorischer Beziehung ist er eine sehr beachtens= werthe Erscheinung und bezeichnet einen höchst wichtigen Fortschritt bes menschlichen Selbstbewußtseins.

Schon der Grund und Boden, den wir betreten, zeigt uns tie Einwirkungen der Religion. Götter, Gemeinde und Indivi-

scheinen, daher auch das griech. gatverv und gaos das Licht. Pott a. a. D. S. 195: Berwandt damit sind gnai und fari von der Wurzel bhash (sprechen). Pott S. 271. Es waltet hier ein ähnlicher Zusammenhang zwischen scheinen, zeigen und sagen (mit Worten zeigen), wie bei dicere (S. 163 Anm. 69). Fas ist etymologisch also entweder das Scheinende, das Licht, ober eine Weisung (der Götter), ein Götterausspruch, wie fatum. Ueber die Etymologie von jus s. Note 114.

duen haben sich darein getheilt, aber nicht bloß der Theil der Götster genießt des religiösen Schutzes, auch die Mauern der Stadt, die Gränzen der Privatgrundstücke, 1642) wie Steine, Bäume, Gräben, die Früchte auf dem Felde u. s. w. participiren daran, und wer die Mauern verletzt, die Gränzen verrückt, die Früchte bei nächtlicher Weile stiehlt, der versündigt sich gegen die Götster und ladet den Zorn derselben und die schwerste Strafe auf sich. 164b)

Aber näher als der Boden steht ben Göttern bie sittliche Welt, die darauf begründet ist. Um nächsten der Theil derselben, ber sich auf ihren unmittelbaren Dienst bezieht: ber Cultus und bie Kirchenverfassung, wenn man diesen modernen Ausbruck gebrauchen barf. Barro behandelte diese Berhältnisse ("res divinae") nach vier Kategorien, 164c) welche an die drei der Juri= sten: personae, res. actiones erinnern. Der Kategorie ber personae entsprach die ", de hominibus", worin er die geist= lichen Behörden, der zweiten (res) die de locis, worin er die heiligen Orte: die res sacrae und religiosae behandelte, ber britten (actiones) die zwei letten de temporibus, über die hei= ligen Zeiten und Spiele und die de sacris über die Confecrationen und Opfer. Der Zweck ber ganzen Ordnung war bas ganze Volk zum Dienste ber Götter heranzuziehen und zwar nicht etwa in freier Weise, so daß der Irreligiöse sich dem hätte entziehen tonnen oder den Priester hatte für sich beten und opfern laffen können, sondern mittelft rechtlichen Zwanges und fo, baß Jeder selber die ihm obliegenden Handlungen vorzunehmen hatte. Der Gottesdienst war eine Staatsinstitution, die wie jede andere burch

¹⁶⁴a) Gbenso nach germanischem Recht. F. Thubichum, Die Gauund Markverfassung in Deutschland. Gießen 1860 S. 125: "Die bösliche Beschäbigung und Verrückung ber Gränzzeichen galt als Frevel an ber Gottheit."

¹⁶⁴b) Das Beitere über ben Granzfrieden f. bei Ruborff in ben Schriften ber römischen Felbmeffer. II S. 236 fl.

¹⁶⁴c) Beder = Marquarbt, Sandbuch ber Rom. Alterth. IV S. 3.

rechtliche Verpflichtung gesichert war. Denn das Volk ist den Göttern auch sur den Einzelnen verantwortlich; sie rächen, was der Einzelne sehlt, versieht, frevelt, am Ganzen. Darum besichränkt sich diese Ordnung nicht bloß auf die sacra des gesammsten Volks und aller seiner einzelnen Kreise, sondern sie geht bis in die Familien hinunter, und die Wächter dieser Ordnung: die pontisices tragen dafür Sorge, daß bei Erbfällen und Arrogastionen die Verhältnisse der Privatsacra geregelt werden. Letztere ruhen wie eine Erbschaftssteuer auf jeder Erbschaft (nulla hereditas sine sacris).

Und nicht karg zugeschnitten ist, was man den Göttern spenbet. Der jährliche Aufwand für die Spiele, Feste und Opser wog in alter Zeit sicherlich schwerer als alle anderen Posten des römischen Staatsbudgets zusammengenommen. Während bas Aerar nicht felten in bittere Berlegenheiten kam und zu Anleihen reine Zuflucht nehmen mußte, erfreuten sich die Götter stets bes glänzendsten Wohlstandes und des reichsten Einkommens — bas Rirchengut war unantaftbar, als Eigenthum ber Götter (res divini juris) stand es außerhalb bes commercium. 165) Erst bie spätere Zeit magte es, bas Einkommen ber Götter zu schmälern, indem es 3. B. die Einnahme aus den Succumbenzgelbern bei ber legis act. sacramento bem geiftlichen Fond entzog und bem weltlichen überwies. Das Besitzthum ber Kirche bestand außer ben unmittelbar ber Gottesverehrung gewidmeten Tempeln, hei= ligen Orten und bem bazu gehörigen beweglichen Inventar aus ben zur Verforgung ber Priester und zur Bestreitung sonstiger Ausgaben bestimmten Ländereien. Es waren ihr aber noch außerbem manche Quellen des Einkommens geöffnet. Ob der

¹⁶⁵⁾ Diese Sicherheit, beren sich bas Kirchengut erfreute, war die Versanlassung, warum man gern werthvolle Sachen und wichtige Urkunden in Tempeln deponirte (sacro commendatum, Cic. de leg. II, 16). Uebrisgens konnten res religiosae und sacrae der Weihe entkleidet, res "prokanae" werden. Böcking Pandekten I §. 69 Note 9 (Aust. 2).

Zehnte, dessen sich die Kirche so vielfach zu erfreuen gehabt hat, und der auch für das römische Alterthum bezeugt wird, eine obligato= rische Einrichtung gewesen, steht babin; es wird uns gemeltet, taß man in alter Zeit gewohnt gewesen sei, ihn zu geloben, 166) mas aber offenbar später abgekommen sein muß, benn die spätere Tradition weiß nur von einzelnen Fällen zu berichten. 167) Da= gegen gehörten ber Kirche bie Succumbenzgelber bes Civilprocesses, und bei schwereren Verbrechen wart das ganze Vermögen tes Missethäters der erzürnten Gottheit zugewiesen. 167a) Berstöße gegen die religiöse Ordnung und Satzung (piacula) wurden burch piamenta, den Multen des Civilrechts entsprechend, gefühnt. 167b Eine freie, aber nach der Sitte des römischen Lebens höchst ergiebige Quelle bilveten die Gelübte (vota), turch welche man sich die Geneigtheit und Unterstützung der Götter für Unternehmungen aller Art zu erkaufen pflegte. Für die den einzelnen Genofsenschaften und Familien obliegenden Culte hatten letztere selber die Auslagen zu bestreiten.

Doch das Religions= und Kirchenwesen als solches hat für

¹⁶⁶⁾ Bei Macrobius Sat. III, 12: Varro.. testatus, majores solitos decimam Herculi vovere. Varro de L. L. VI, 54 Herculi decuma. Festus: Decima quaeque veteres diis suis offerebant. So auch nach bem Zeugniß von Barro bei Macrob. Sat. I c. 7. bei den Bestasgern: decima praedae secundum responsum Apollini consecrata.

¹⁶⁷⁾ Macrob. III, 6 (Zehnte vom Handel Liv. V, 21 (von der ge- sammten Kriegsbeute).

¹⁶⁷a) So beim homo sacer (f. u.). Nach Isidor Orig. VI, 19, 82 (abgebruckt Note 183) und Serv. ad Virg. Aen. I., 632 sacrificia de bonis damnatorum ward der Nachlaß eines jeden Hingerichteten zur supplicatio der Götter verwandt. "De bonis execrandorum, fügt Servius hinz zu, sacrae res fiedant."

¹⁶⁷b) S. barüber Danz Der sakrale Schutz S. 98 fl.; es werden hostiae majores und minores unterschieden; die ", pe cunia publica", wodurch der Vater des Horatius seinen Sohn expiiren sollte, (Liv. I, 26) wird zum Ankauf der Opferthiere bestimmt gewesen sein. Von den Multen erhalten aber die Götter nicht selten Geschenke, z. B. Liv. X, 23, 33.

unsere Zwecke wenig Interesse, ¹⁶⁸) ungleich wichtiger ist es uns zu überzeugen, wie das religiöse Element und das Fas das ganze Leben durchdrang. Wir beginnen mit dem Staat.

Der Staat mit seiner Ordnung ist durch einen religiösen Weiheaft unter ben Schutz ber Religion gestellt, gewissermaßen zu einem Gotteshaus gemacht, an bem man ohne Willen ber Götter, die es bewohnen, nichts ändern darf. Wer gegen diese beilige Ordnung des Staats frevelt, versündigt sich baber auch gegen bie Götter. Rein Theil dieses Gebäudes, bas nicht einem besonbern Gotte heilig wäre. Politische Verbindung ohne religiöse ist den Römern undenkbar, daher hat nicht bloß jede Gens, Curie und Tribus ihre besondere Gottesverehrung, sondern wenn Rom mit andern Bölfern eine dauernde politische Gemeinschaft eingeben will, so muß auch zwischen ihnen eine religiöse Gemeinschaft begründet werden. Aus diesem Grunde nimmt Rom die Götter aller Bölker, die es mit sich vereinigt, in sich auf, wie es seinerseits letztere zum Jupiter Capitolinus als bem Schirmherrn bes gesammten römischen Staates zuläßt. Die Götter find Staatsgötter; ihr Gebiet kann nicht weiter reichen als das des Staats, aber nothwendigerweise auch so weit als dieses, es erweitert und verengert sich in demselben Maße als letzteres. Politische Trennung des Volks hob demgemäß die ursprünglich nationelle Ein= heit des Cultus auf, 169) mit jedem Staat, der sich in mehrere

¹⁶⁸⁾ In der Darstellung der Rechtsgeschichte darf es freilich nicht übersgangen werden, und mit Recht hat Walter Röm. R.-G. 1 Kap. 18 (Aufl. 3) ihm eine genaue Beachtung geschenkt, worauf hier verwiesen wersden mag.

¹⁶⁹⁾ Ich kann mir nicht versagen, aus ben an trefflichen Aufschlüffen reichen "Studien und Andeutungen im Gebiete des altrömischen Bodens und Cultus" von Ambrosch Heft 1. Brest. 1839 eine hierher gehörige Besmerkung abdrucken zu lassen: "War auch, heißt es dort S. 178, Jupiter und Juno aus einer allen Lateinern gemeinsamen Anschauung hervorgegangen, so wurde doch diese Einheit der Anschauung zu einer vielsachen, als in Alba, Präneste, Gabii, Rom sich ein politisches Leben gestaltete; der Nationalgott wurde ein römischer, gabinischer u. s. somit auch die religio Gabina sür

272

auflöste, spaltete sich auch die Gottheit in ebenso viele besondere sich fortan fremd gegenüberstehende Götter. Politische und religiöse Peregrinität deckten sich wie umgekehrt politische und religiöse Gemeinschaft. Der Nichtbürger kann die Götter Roms nicht verehren, der Bürger muß es, durch Anbetung fremder Götter würde er seine staatsbürgerlichen Pflichten verletzen.

Wer den Staat oder irgend eine politische Einheit repräsenstirt, vertritt dieselben auch den Göttern gegenüber, die Beamten sind geborne Priester; die religiösen Functionen bilden fortwähsrend einen nothwendigen Bestandtheil ihrer Amtsthätigkeit. Die Kenntniß des Ritus mögen sie sich immerhin von Personen des geistlichen Standes suppeditiren lassen, aber die religiöse Handlung selbst geht von ihnen aus, die Fähigkeit ist ihnen durch das Staatsamt verliehen. Der König wie später der Consul opfert und stellt die Auspicien an in Kom wie im Felde.

Sich die Gunst der Götter zu erhalten ist die erste Sorge des Staats, ¹⁷⁰) und mit Aengstlichkeit wacht er ihres Dienstes. Opfer, Feste und Spiele reihen sich eins ans andere, jede Unthat, jedes Versehn, das die Götter reizen könnte, wird gesühnt, jedes Zeichen und Bunder, aus dem sich ihr Wille entnehmen läßt, beachtet, und wenn sie dennoch zürnen, d. h. wenn Rom Unglück hat, so erschöpfen sich Priester und Zeichendeuter in Nachsorschungen, um den Grund zu ermitteln, und Volk, Senat und Beamte

Rom eine peregrina, furz: die ursprünglich=nationelle Einheit des Cultus durch die politische Sonderung des Volks aufgehoben, so daß, falls nun die Glieder der Nation sich wieder im Lauf ihrer politischen Entwicklung begegeneten, die Gemeinschaft der Götter erst nach einem völkerrechtlichen Vertrag eintreten konnte. Natürlich war dies Verhältniß der Peregrinität ein gegensseitiges. Der Kömer galt in Lanuvium vor dem letzten Frieden mit den Lateinern in Bezug auf die sacra Lanuvina als Fremder wie der Lanuviner in Rom in Bezug auf die sacra publica des römischen Volks."

¹⁷⁰⁾ Liv. XXXVIII, 48: civitas, quae omnibus rebus incipiendis gerendisque deos adhibet. Cicero de nat. deor. II, 2: civitas, quae nunquam profecto sine summa placatione deorum immortalium tanta esse potuisset.

in Gelübben, Beschlüffen und wohlgefälligen Werken, um bie Götter wieder geneigt zu machen. Bei jeder wichtigen Unternehmung versichert man sich zuerst durch Auspicien ihrer Zustim= mung; Opfer und Gebet eröffnen die Verhandlungen, und je nach Art berfelben find im Fas die Tage bestimmt, an benen sie Statt finden können. Die unbedeutenoften religiösen Fragen haben bei der Tagesordnung stets den Vorrang vor den wichtigsten weltlichen. 171) Auch zu weltlichem Thun versammelt man sich an hei= liger Stätte; so bient den Curien und dem Senat ein Tempel zum Versammlungsort, und die Beamten pflegen von einem Tempel aus die Concionen zu halten. 172)

Aber das Fas enthält nicht blos Vorschriften über die äußere Form der Geschäfte, sondern eine Menge materiell staats= rechtlicher Grundsätze. 173) Wir haben bereits erwähnt, daß die älteste Verfassung religiös geweiht mar, aber auch zur Zeit der Republik dauern die Beziehungen zwischen Religion und Staats= recht fort. So z. B. war es gegen bas Fas, daß ber Dictator länger als 6 Monat im Amt blieb, so waren die leges sacratae mit Inbegriff ber durch sie der Plebs zugestandenen Tribunen durch den Eid des ganzen Volks unter den Schutz der Religion gestellt, und Jeder, der sie verlette, für sacer erklärt. Sier leistete die Religion auch den Plebejern einmal den Dienst, ihre poli= tischen Rechte zu schützen, während sie sonst umgekehrt gerade ihnen daburch hinderlich ward, daß sie die Vorrechte der Patricier unter ihren Schutz genommen hatte. Der Umstand, daß die älteste Verfassung durch und durch mit religiösen Elementen verwachsen war, gestaltete sie für die Patricier zu einem mächtigen Bollwerk

¹⁷¹⁾ Gell. XIV 7 §. 9. de rebusque divinis prius quam humanis ad senatum referendum esse.

¹⁷²⁾ Rubino a. a. D. S. 241.

¹⁷³⁾ Darum pflegte, wer einen Gefetvorschlag zu machen hatte, bie offenbar aus ältester Zeit stammende Clausel hinzuzufügen: si quid fas non sit rogari, ejus rei hac lege nihil rogatur; s. über biese Clausel IV, 233 fl.

gegen die andrängenden Plebejer, denn Angriff und Vertheidigung galt zugleich den Göttern, und religiöse Ideen unterstützten und adelten den politischen Widerstand.

Jedes Staatsamt erforderte das eidliche Gelöbniß gewissenhafter Dienstführung und zwar innerhalb der ersten fünf Tage vom Moment seiner Uebernahme an. ¹⁷⁴) Aber nicht bloß das eigentliche Amt — jede Pflicht, die Iemand in öffentlichen Angelegenheiten übernimmt, ist von dem Eide begleitet, ¹⁷⁵) und jede Bersicherung, die Iemand vor der Behörde abzulegen hat, muß eidlich befräftigt werden. ¹⁷⁶) Der Eid kehrt auch wieder im Bölkerrecht. Der völkerrechtliche Vertrag wird stets beschworen, mag derselbe

Liv. XXXI, 50 magistratum autem plus quinque dies, nisi qui jurasset in leges, non licebat gerere. Innerhalb 5 Tage wird wahrscheinlich in der alten Beisassung der König die lex curiata de imperio haben beantragen müssen, um in den Bollbesitz seiner Gewalt zu gelangen; so erklärt sich, daß man die interreges, welche ja diese volle Gewalt nicht haben sollten, nur 5 Tage sunctioniren ließ, sie documentirten sich eben dadurch als Scheinkönige. Diese Frist ist dann auf den Amtseid, wenn derselbe (wie Mommser, Röm. Staats-R. I 506 annimmt) erst später eingesührt worden ist, übertragen worden; auch letzteren hatten die Interreges nicht zu leisten. Lex curiata de imperio und Amtseid waren die Ariterien des Definitivums im Gegensatzum Provisorium. Auf die Analogie der sünstägigen Frist beim jurare in leges und der Amtsdauer des einzelnen Interrex ist bereits Lange Röm. Alterth. I. S. 608 (Auss. 2) ausmerksam geworden, ohne aber die obige Combination daran zu knüpsen.

¹⁷⁵⁾ So schwört ber Solbat bei ber Aushebung ben Diensteib (sacramentum), bann ben Lagereib, und die Solbaten untereinander, ursprünglich freiwillig, später nach Vorschrift den Eid, nicht die Flucht zu ergreisen, ihre Reihen nur aus gewissen Gründen verlassen zu wollen u. s. w. Gell. XVI, 4 §. 2. Liv. II, 45. Daß die Richter zu schwören hatten, wird nicht erst der Bemerkung bedürsen.

¹⁷⁶⁾ So die Angaben beim Census, Liv. 43, 14; serner über die Wirklichkeit der ehelichen Absicht bei kinderloser Ehe: das solemne juramentum de uxoribus Gell. IV, 20 §. 3 (IV, 260, 268). Selbst öffentliche Personen, welche an der Glaubwürdigkeit ihrer Zusicherungen oder Drohungen keinen Zweisel auskommen lassen wollten, pflegten einen öffentlichen Sid abzulegen.

einseitig und unter Vorbehalt der Genehmigung des Volks vom Feldherrn abgeschlossen werden (die sponsio) oder im Namen und im Austrage des Volks von den Fetialen (das soedus). 177) Gerade für das Völkerrecht, das den Gedanken des Rechts zu allen Zeiten am mühsamsten realisirt, war die Unterstützung von Seiten der Religion am unentbehrlichsten. Die beiderseitigen Götter überwachten die beschworenen Verträge, und darum wurden auch die Urkunden derselben im Tempel des capitolinischen Iupiter, diesem religiösen Centralpunkt des gesammten Staates, ausbewahrt. 178) Erhebung eines Krieges gegen das Volk, mit dem früher ein solcher Vertrag abgeschlossen, war daher eine religiöse Vrage und ersorderte zunächst einen religiösevölkerrechtlichen Proces gegen das wortbrüchige Volk und sodann den Ausspruch, daß der Krieg ein purum piumque bellum sei. (Liv. I, 32.)

Derjenige Theil des Rechts, an dem der Einfluß der Religion bei allen Bölfern auf einer gewissen Stuse ihrer Entwicklung in ganz besonders hohem Grade sich äußert, ist das Strafrecht. So auch im römischen Recht. Die beiden Grundbegrisse des Strafrechts, das Verbrechen und die Strafe, erscheinen der ältesten Zeit im Lichte der religiösen Auffassung und zwar das Versbrechen als Vergehen gegen die Gottheit, die Strafe als Sühnemittel. Wenn wir uns bei diesem Punkt etwas verweilen, so wird dies darin seine Rechtsertigung finden, daß es sich hier nicht um vereinzelte Spuren des religiösen Princips handelt, sondern um eine Fundamentalanschauung, einen neuen Ausgangspunkt des gesammten Strafrechts (den andern s. oben S. 212).

Nicht jedes Unrecht oder Vergehen, das die Rache des Einzelsnen oder des Volks herausbeschwor oder die Strafgewalt des Kös

¹⁷⁷⁾ Liv. I, 24. Beruhte ber Name bes pater patratus, ber ben Eib ableistete, vielleicht auf ber Ibee, daß er das römische Bolk nach außen hin ebenso vertrete, wie der Bater seine Kinder? Die völkerrechtliche noxae deditio wäre dadurch mit der privatrechtlichen von Seiten des Baters auf densselben Gesichtspunkt zurückgeführt.

¹⁷⁸⁾ Bartung Relig. ber Römer Bb. 2 G. 11.

nigs in Thätigkeit versetzte, erschien als ein Frevel gegen bie Götter. Der Dieb, der Räuber hatten sich bloß gegen Menschen vergangen, und Menschen forberten Strafe von ihnen, die Götter mischten sich nicht hinein. Andere Vergehungen bagegen berühr= ten auch sie, sei es sie und die Menschen gemeinsam oder sie allein. Rücksichtlich der letzteren hatte die Gemeinde nur die Pflicht dafür zu sorgen, daß die Götter wieder versöhnt und zufrieden gestellt würden, damit nicht sie selber ihren Zorn auf sich lüde (ut religione civitas solvatur, Cic. pro Caec. 34). Die Ausführung geschah durch das geistliche Gericht: die pontifices; je nach dem Gewicht des Versehens oder Vergehens durch bloße Sühne (expiatio), welche insbesondere im Fall der Unachtsamkeit eintrat (si imprudens erraverit), oder durch Strafe, die sich wie bei den vestalischen Jungfrauen bis zur Lebensstrafe steigern konnte. Je= ber, ber sich nicht selber gegen die Götter vergehen wollte, hatte mit dem Schuldigen bis zu seiner geschehenen Entsühnung die religiöse Gemeinschaft abzubrechen; letterer war unrein, hatte zum Gottesbienst keinen Zutritt. Zur Klasse bieser rein religiösen Vergehen gehörte unter anderen ber Meineid. Die bürgerliche Rechtsordnung war durch den Meineidigen nicht verletzt, und die Gemeinde hatte keinen Anlag und kein Recht, ihn zu strafen. Aber um so schwerer traf denselben der göttliche Zorn. Der Zustand der Impietät, in den er ihn versetzte, enthielt die dauernde Ausstoßung aus der religiösen Gemeinschaft, er war und blieb "exsecratus," insofern nicht aus besondern Gründen ein Beschluß bes gesammten Bolks, bas bamit die Berantwortlichkeit auf sich nahm, es ber geistlichen Behörde ermöglichte, ihn wieder darin aufzunehmen (resecrare). 179)

Indem wir diese rein religiösen Vergehen und Verstöße, welche für das Recht kein Interesse haben, hier übergehen, wenden wir uns den eigentlichen Verbrechen zu. Soweit wir erkennen können,

¹⁷⁹⁾ Das Weitere biefer von Dang, Der safrale Schutz (Kapitel I) entwidelten Anficht f. baselbst.

lag ihnen sämmtlich die Itee zu Grunde, daß mit der menschlichen Ordnung zugleich die göttliche angetastet worden sei, und die an bem Verbrecher zu vollziehende Strafe beides an ihm zu rächen Die erzürnten Götter müffen verföhnt werben, sonst übertragen sie ihren Groll auf das ganze Gemeinwesen, benn die Gemeinde haftet wie fremden Bölkern, so auch ben Göttern für Bergehungen ihrer Mitglieder; fagt sie sich nicht los von ihnen (völker= rechtlich burch deditio [S. 215], religiös burch aquae et ignis interdictio, s. u.), so macht sie das Unrecht zu dem ihrigen. 180) Indem sie den Verbrecher, der sich durch seine That verunreinigt hat, straft, reinigt sie ihn und sich selber. 181) Dies die Auffassung der ältesten Zeit über Verbrechen und Strafe, wie sie noch aus manchen Spuren beutlich hervorschimmert. Poena, worin man wie im griechischen xourn zunächst bas Sühnegeld erblicken will, 181a) weift etymologisch auf die Idee der Reinheit hin, 181b) ebenso castigatio (castum agere): ber incastus, incestus, ber Schmutige, wird badurch gereinigt, und luere, bugen, namentlich auch in Verbindung poenas luere, ist lavere, lavare,

¹⁸⁰⁾ Darum pflegten Schwörenbe, wenn sie für den Fall der Eidbrüchigsteit die Strase des Himmels auf sich herabbeschworen, einen Borbehalt zu Gunsten des Gemeinwesens hinzuzusügen. Festus sub voce lapidem..., "si sciens fallo, tum me Diespiter salva urbe arceque bonis ejiciat" etc.

¹⁸¹⁾ Die Ibee ber Verunreinigung und Reinigung, die in den orientalischen Religionen eine so große Rolle spielt, übte auch in Rom einen bebeutenden Einsluß aus, ich erinnere an die censualis lustratio des Volks, die Reinigung der Kinder (Fest. sub lustrici), und der Familie des Verstorsbenen (Fest. sub denicales).

¹⁸¹²⁾ Rubino a. a. D. S. 460: wer sie erseibet, gibt sie (dat, solvit, pendit), wer sie zusügen will, sorbert sie ein (petit, expetit, exigit), wer sie vollzieht, nimmt sie an (sumit, capit, habet poenas). Rein Criminalrecht ber Römer S. 284 will poena nur von der Privatgenugthuung verstehen.

¹⁸¹⁶⁾ Pott Etymol. Unters. I S. 252. Damit hängen zusammen: pu-rus, $\pi \tilde{v}\varrho$ (bas reinigende), pu-tus, pu-teus, pu-nire.

waschen. 182) Supplicium, die Todesstrase, führt ethmologisch auf Befänftigung ber Götter zurück (sub-placare, supplex). Dieselbe religiöse Beziehung tritt auch in ben Strafen selber her= vor. Man hat, was die Todesstrafe im Allgemeinen anbetrifft, auf die beim supplicium üblichen supplicationes verwiesen (der Nachlaß der Hingerichteten, so wird uns berichtet, 183) sei verwandt, um die Götter zu befänftigen), hinsichtlich der Vollziehung der Todesstrafe durch Erhenkung auf den den unterirdischen Göttern gewidmeten arbor infelix, hinsichtlich der Enthauptung auf die Verhüllung des Hauptes, die Analogie des Opferbeiles 184) und hat auch die Menschenopfer der Urzeit 185) damit in Berbindung ge= bracht. Lehrreich für diese Frage ist auch der bekannte Fall des Horatius. Ut caedes manifesta, sagt Livius (I 26), aliquo tamen piaculo lueretur, imperatum patri, ut filium expiaret pecunia publica. Hätte den Mörder asso die eigentlich verdiente Todes= strafe getroffen, so würde es dieser Entsühnung nicht bedurft haben. Die religiöse Beziehung ber Vermögenöstrafen oder richtiger ber Einziehung bes gangen Vermögens - benn eine religiöse Geldstrafe kommt meines Wissens nicht vor — erhellt aus bem Na= men consecratio bonorum. Das weltliche Gegenstück berfelben ist die publicatio bonorum. In demselben Make als die religiöse Auffassung des Criminalrechts einer profanen Plat machte, verlor die Consecration an Terrain, und ber Staat übte, wo kein religiöses Bedenken entgegen stand, die Bermögensent= ziehung im eigenen Interesse aus, 186) wie er ja gleichfalls in spä-

¹⁸²⁾ In diesem ursprünglichen Sinn hat sich luere noch in lustrum, lustratio, lustricus u. s. w. erhalten.

¹⁸³⁾ Isidor. Orig. VI, 19, 82: supplicia dicuntur supplicationes, quae fiebant de bonis passorum supplicia. Serv. ad Aen. I, 632.

¹⁸⁴⁾ Statt Anderer nenne ich E. Platner de jure criminum Rom. p. 36 sq.

¹⁸⁵⁾ Niebuhr Nom. Gesch. B. 1 S. 557. Rein Röm. Criminal= recht S. 34.

^{186) 3.} B. bei ben Decemvirn, Liv. III, 58: bona publicata sunt.

terer Zeit sich auch das sacramentum aus Civilprocessen aneignete. Auch die Sacertät und die aquae et ignis interdictio,
möge man sie nun mit der herrschenden Meinung als eigentliche Strasen auffassen oder die Ansicht, die ich im Folgenden über sie
entwickeln werde, theilen, bestätigen wie wenige andere Spuren
die oben ausgesprochene Ansicht über die ursprüngliche Auffassung
des Verbrechens.

Die Sacertät, ter Zustand bes homo sacer, war bie religiöse und weltliche Acht. Der Rache der Gottheit, die er durch seine Unthat verlett hatte, verfallen (sacer) 186a) und darum von jeglicher menschlichen Gemeinschaft ausgeschlossen, seines Vermögens zu ihren Gunften beraubt durfte der Schuldige von Jedem, der Luft hatte, erschlagen werden. War die Sacertät eine Strafe? Meiner Ansicht nach nicht. Zwar wenn man unter Strafe bloß das an die Begehung eines Verbrechens sich knüpfende Uebel versteht, so war die Sacertät gewiß die schwerste Strafe, die sich überhaupt benken läßt, denn es gab kein Uebel, das sie nicht in sich schloß; sie war in der That die tiefste Tiefe der criminalisti= ichen Verfolgung und Erniedrigung des Menschen. Auch der Keind war rechtlos, aber was beim homo sacer noch hinzufam, war das psychologische Moment: die Gewißheit vor Göttern und Menschen ein Greuel, ein Gegenstand ber allgemeinen Bermünschungen und des Abscheus zu sein, wie ein Berpefteter aus ber Gemeinschaft ber Menschen hinausgestoßen zu sein zu den Thieren des Feldes, geflohen und gemieden von Jedermann, der es nicht etwa für ein gutes Werk hielt, ihn aus der Welt zu schaffen, kurz bas Gefühl bes auf ihm lastenden Fluchs und bas Brandmal des Geächteten, bas seine Lage erst zu bem machte, was sie war. Die Strafe war ihrer oben nachgewiesenen ursprünglichen Idee zufolge kein bloßes Uebel, sondern fie hatte die Bestimmung, ben Verbrecher zu reinigen, ihn mit Göttern und

¹⁸⁶a) Nicht ben Göttern schlechthin, wenigstens werden regelmäßig bestimmte Gottheiten genannt.

Menschen wiederum zu versöhnen. Aber die Sacertät, und wenn sie auch ein ganzes langes Leben hindurch dauerte, kam nie zu einem solchen versöhnenden Abschluß, der Mann starb wie er geslebt hatte: als homo sacer, unversöhnt mit Gott und Menschen; das Schwert der Gerechtigkeit wäre mit seinem Blut besudelt worden, er stand außerhalb des Rechts, in dem Maße, daß nicht einmal die Strafgewalt sich weiter mit ihm abgab. Die Sacertät läßt sich daher meines Erachtens nicht anders definiren als der Zustand des ruchlosen, jeder Aussicht auf Wiederaufnahme in die menschliche und religiöse Gemeinschaft beraubten Missetzes.

Ich habe in der ersten Auflage dieses Werkes angenommen, daß die Sacertät die Folge eines jeden Verbrechens gewesen, das als eine Verletzung ber Bötter angesehen worben sei. Aus bem Bisherigen ergibt sich, daß ich diese Ansicht zurücknehme; jedes Verbrechen verlette die Götter, ohne daß darum schon der Verbrecher als sacer gegolten hätte. Die Sacertät ist uns nur bei gemissen Verbrechen bezeugt: bei der thätlichen Mißhandlung der Eltern burch die Kinder, dem Verrath des Patrons an seinem Clienten, bem Auspflügen ber Gränzsteine. 186b) Wenn spätere Berichterstatter diese Fälle auf Gesetze der Könige zurückführen. 187) fo weiß man, was dies fagen will, es ift eine Form zur Bezeichnung uralten Gewohnheitsrechts. Die Republik fügte in den leges sacratae noch einige Fälle hinzu; hier ward die Sacertät rein als Mittel zu politischen Zwecken gebraucht, nämlich um burch ihre Androhung die den Plebejern eingeräumten Concessionen gegen Verletzung sicher zu stellen. 187a)

¹⁸⁶b) Auch ber sagenhafte Fall ber Ueberspringung ber Stadtmauer von Seiten des Remus und der daran sich reihenden Erschlagung besselben burch seinen Bruder läßt sich unter diesen Gesichtspunkt bringen; s. S. 286.

¹⁸⁷⁾ Das Quellenmaterial bei Dion. II, 10, 74. Serv. ad Aen. VI, 609. Fest. sub termino, plorare.

¹⁸⁷a) Festus: Sacratae leges sunt, quibus sanctum est: qui quid adversus eas fecerit, sacer alicui deorum sit cum familia pecuniaque.

Diese jüngste Gestalt bes Berhältnisses, in ber die Sacertät sich als eine von der Gesetzgebung angedrohte Strafe darstellt, barf uns über die ursprüngliche Natur derselben nicht täuschen. Die Sacertät mochte, nachdem sie einmal ba war, von ber Gesetzgebung benutzt werden, aber sie ist eben so wenig wie die Infamie, bei ber ein Gleiches Statt fand, von ihr eingeführt. Inftitute wie die Sacertät und die Infamie denkt sich kein Gesetzgeber aus, oder wenn er es versucht, wie bei der Strafe der Ent= ziehung der Nationalcocarde, macht er damit glänzendes Fiasco. Solche Institute gehen nur aus dem Volke selbst hervor, benn fie enthalten ben unmittelbaren Ausbruck bes Sittlichkeitsgefühls des Volks, ein Verdammungsurtheil, gesprochen und vollzogen vom Volke selber. Die Staatsgewalt hat es in ihrer Hand, die härtesten Strafen festzuseten, aber was sie nicht vermag, ist bem Volk vorschreiben, wie es über den sittlichen Charafter einer Handlung denken soll.

Der ganze Zuschnitt der Sacertät weist darauf hin, daß sie nicht auf dem Boden eines geordneten Rechtszustandes gewachsen ist, sondern in die Periode des vorstaatlichen Lebens hinaufreicht. Sie ist ein Stück aus der Urzeit der indogermanischen Völker. Ich will dahingestellt sein lassen, ob das griechische évaphs 187b) hierher zu beziehen sei, aber das altgermanische und altnordische Alterthum bietet uns in dem Friedlosen und Waldzänger (dem wargus, vargr, dem Wolf, auch mit religiöser Betonung: Wolf im Heiligthum vargr i veum) 188) den unzweiselhaften Bruder des römischen homo sacer. Gerade diese, meines Wissens discher nicht benutzte historische Parallele ist für die richtige Ausschlung der römischen Sacertät von unschätzbarem Werth. Es ist, soviel ich weiß, die allgemein herrschende Ansicht, 188a) daß die

^{187&}lt;sup>b</sup>) Schneider Griech.-beutsch. Lexicon: "ein durch Verbrechen verunreinigter, verwünschter, abscheulicher Mensch; εναγης έστω τοῦ Απόλλωνος Aesch. or. Für sacer, jure jurando obstrictus."

¹⁸⁸⁾ Wilba Strafrecht ber Germanen B. 1 S. 278, 280.

¹⁸⁸a) Die frühere Literatur bei Rein Rom. Criminalrecht S. 32.

Sacertät keine unmittelbare Folge des Verbrechens gewesen, sondern daß es erst einer Verurtheilung oder wenigstens der Constatirung des Factums bedurft habe. Da der Widerspruch, den ich dieser Ansicht in der ersten Auflage entgegengesetzt habe, unbeachtet vorübergegangen ist, so sehe ich mich in Andetracht, daß es sich hier um einen Cardinalpunkt handelt, genöthigt, denselben eingehender, als es damals geschehen ist, zu begründen, und zu dem Zweck leistet mir eben jene Parallele einen wichztigen Dienst.

Dieselbe beweist nämlich, daß das, was man für das römische Alterthum als eine Unmöglichkeit betrachtet: die Erschlagung des Geächteten ohne Urtheil und Recht, für das germanische Alterthum eine zweisellose Wirklichkeit gewesen ist. Nach dem Recht der Graugans durfte in Island der auf frischer That ertappte und dadurch der Friedlosigkeit verfallene Verbrecher ohne weiteres erschlagen werden, ebenso nach altnorwegischem Recht, wer Iemanden beim Ding getödtet hatte, ¹⁸⁸⁶) und selbst nach der That verstattete die Graugans dem Verletzten sowohl wie seinen Genossen und unter Umständen Allen, die von der That genaue Kunde hatten, diese Tödtung. ¹⁸⁸⁰) Aber welche Sicherheit bestand, daß nicht ein Unschuldiger auf den Vorwand der Friedlosigkeit hin erschlagen werden konnte? Der Thäter mußte hinterher darthun, "daß er einen Mann erschlagen, der den Frieden verwirkt hatte,

Von Spätern nenne ich Marquarbt in Beckers Handbuch ber Röm. Alterth. IV S. 229 und Mommsen Röm. Gesch. Ausl. 4 Bb. 1 S. 178: "Nicht als wäre der also Verwünschte (sacer) vogelfrei gewesen; eine solche aller bürgerlichen Ordnung zuwiderlaufende Acht ist nur ausnahmsweise als Schärfung des religiösen Bannfluchs in Rom mährend des ständischen Haders vorgesommen."

¹⁸⁸b) Wilba a. a. D. S. 283 und S. 285.

¹⁸⁸c) Wilba S. 307, 308. Auch das sächsische Landrecht verstattete gegen einen auf der That ergriffenen Missethäter das sog. Lynchen, d. h. die Landleute dursten sich als Gericht constituiren, das Urtheil sällen und es sofort executiren. Wilda S. 133, 294.

welches nun noch öffentlich anerkannt und der Todte sodann aus dem Frieden gekündigt wurde". ^{188d})

War, was Jahrhunderte lang im altgermanischen Recht bestand, im alten Rom minder möglich? 189) Durfte ber nächtliche Dieb sofort auf der That erschlagen werden, warum nicht ber Sohn, ter gegen ten Bater seine Hand erhoben? Wozu noch erft ein Constatirungsverfahren — eine Erfindung, mit welcher Marquardt ben römischen Criminalproceß beschenkt hat —, wenn bie That vor aller Augen geschehen, ber Tribun z. B. öffentlich mikbandelt worden war? Für eine solche Annahme bietet das ältere Recht auch nicht den dürftigsten Anhaltspunkt; wo die Thatsache klar und unzweifelhaft vorliegt, verlangt dasselbe keine weitere Procedur mehr (S. 123). Wo es sich um die bloße Constatirung zweifelhafter Thatsachen handelt, wählt das ältere Recht bekanntlich die Form der sponsio praejudicialis vor dem Einzelrichter — von einer andern Form wissen wir Nichts. Man denke sich nun diese Form in ihrer Anwendung auf den zuletzt genannten Fall, und füge noch die zweite Magregel, die der genannte Schriftsteller für nöthig erachtet, nämlich die Confecration des Schuldigen burch ben Pontifex Maximus hinzu, 189a) um sich selber die Frage zu beant= worten, ob auch der harmloseste und gläubigste Plebejer auf eine so verclausulirte, von einem patricischen Richter und patricischen Pontifer gehandhabte Unverletzlichkeit seiner Tribunen den ge-

¹⁸⁸d) Wilba S. 308.

¹⁸⁹⁾ Um es selbst an einem Beispiel aus bem 19. Jahrhundert nicht sehlen zu lassen, so verweise ich auf das Gesetzbuch Daniel I von Montenegro, Wien 1855, das in §. 13 jeden Montenegriner ohne Unterschied ermächtigt, "einen solchen Vaterlandsverräther und Missethäter zu tödten, sobald er vernimmt, daß derselbe ein Verräther sei, und daß ihn unsere Landesbehörde versolge."

¹⁸⁹a) a. a. D. S. 229: "Dem Pontifer maximus, ber die Tribunen in seinen Schutz nahm (indem er sie nämlich als eine unter den Schutz der Götter gestellte potestas in comitiis renunciirte) mußte auch die Ausrechterhaltung dieses Schutzes zukommen." Die Plebejer werden für das Zwinzande dieses Schusses schwerlich viel Verständniß gehabt haben.

ringsten Werth gelegt haben würde. Den Glauben an die Unparteilichkeit ihrer Juftiz hatten die Patricier den Plebejern gründlich verleidet! Wer hätte den Pontifex Maximus zwingen sollen, wenn er die Consecration des Schuldigen von einem Monat zum andern hinausschob? Und welche Hülfe hätte es gegen ben Ausspruch des Richters gegeben, der mit bekannter patricischer Dreistigkeit die offenbare Thatsache für nicht bewiesen erklärte, oder, wenn es eine Volksversammlung zum Zweck der Conftati= rung solcher Facta gegeben haben soll, wer hätte den Magistrat zwingen sollen, sie zu berufen? Kurz biese ganze Ansicht leidet in Bezug auf die leges sacratae an so handgreiflicher innerer Unmöglichkeit, daß die Plebejer hätten Kinder sein muffen, um sich mit einer solchen Unverletzlichkeit ihrer Tribunen abspeisen zu laffen. Gerade barauf, daß es keiner Beitläufigkeit und keiner Mitwirkung ber Patricier bedurfte, um Einen aus ihrer Mitte, ber sich gegen die Grundrechte ber Plebs vergangen, niederzuschlagen, gerade darauf beruhte der Werth der leges sacratae. 189b)

Fassen wir jetzt die positiven Zeugnisse für die eine und anstere Ansicht ins Auge, so bezeugt Dio Cassius (53, 17) ausdrückslich, daß man den homo sacer ohne Urtheil und Recht («xouvov) habe umbringen dürsen, während Dionhsius (II 10) sich die Sache anders zu denken scheint. 190) Den sichersten Anhaltspunkt

¹⁸⁹⁶⁾ Dies ist von Mommsen (Note 188a), wie nicht anders zu erwarten, auch richtig erkannt.

¹⁹⁰⁾ Das exely dein fann die bloße Notorietät bedeuten, dagegen scheint das älovea auf ein rechtliches Versahren hinzudeuten. Wie Marquardt die Stelle von Festus sub sacer mons, auf die er sich beruft: at homo sacer est is, quem populus judicavit ob malesicium, mit seiner Ansicht, welche eine eigentliche Urtheilssällung von Seiten des Volks ausbrücklich ausschließt, vereinigen will, ist mir unklar. Diejenigen, welche das judicare hier im eigentlichen Sinn nehmen wollen, wie z. B. Danz, Der sakrale Schutz S. 51, scheinen nicht zu bedenken, daß sie damit schlechthin, also auch schon sitr die Königszeit, dem Volk die Strafgerichtsbarkeit beilegen. Mit meiner Ansicht, der zusolge die Sacertät in der That eine Art Lynchjustiz war, verträgt sich der Ausdruck populus judicavit

besitzen wir in der gesetzlichen Androhungsformel ter Sacertät. In allen angeblichen ober wirklichen Gesetzen, welche bie spätern Referenten uns mittheilen, sautet dieselbe auf unmittelbaren Eintritt der Sacertät in Folge des Verbrechens: si fecerit, sacer esto, oter leges eum, qui fecerit, sacrum esse jubent. 190a) Der Jurift weiß, was dies fagen will, aber für ben Philologen, der das Gewicht dieses auf die übereinstimmende Sprachweise der fämmtlichen römischen Gesetze und Juristen gebauten Arguments unterschätzen könnte, wird es nicht überflüssig sein, basselbe burch ein schlagendes Beispiel ins richtige Licht zu setzen. Ich entnehme es ber mit ber Sacertät in gewissem Sinn so nahe verwandten Infamie. Das prätorische Edict knüpfte ben Eintritt derselben theils an die bloße Begehung einer Handlung, theils an die gerichtliche Verurtheilung auf Grund derselben. Dort hieß es: qui fecerit, hier: qui condemnatus, judicatus fuerit, infamia notatur, dort also trat sie ohne, hier erst in Folge des Richterspruchs ein. Ob die That wirklich vorgenommen, fonnte in jenem Fall ebenso zweifelhaft sein wie bei ber Sa= certät, und es war möglich, daß die Frage Gegenstand richter= licher Untersuchung ward. Aber wenn der Richter die Frage bejahte, trat die Infamie so wenig wie die Sacertät erst mit dem Richterspruch ein, sondern letzterer erkannte nur an, was längst vorhanden gewesen war (taher,, qui eo ple biscito sacer sit" Note 190a): m. a. 28. derselbe hatte keine constitutive, son= dern declarative Wirkung.

In einigen der leges sacratae war noch die Clausel hinzuges fügt: si quis eum, qui eo plebiscito sacer sit, occiderit, par-

sehr mohl. So erklärt es sich, daß Festus populus statt comitia und judicare statt condemnare gebraucht.

¹⁹⁰a) So in den angeblichen königlichen Gesetzen: 1. Serv. ad Virg. Aen. VI, 609 (patronus); 2. u. 3. Fest. plorare (nurus; puer); 4. Fest. aliuta; 5. Fest. termino. Ebenso in den leges sacratae der Republik, Fest. sacratae leges und sacer mons (qui eo plediscito sacer sit). Liv. II, 33, III, 55 s. auch X, 38.

ricida ne sit, ^{190b}) oder qui creasset, eum jus fasque esset occidi neve ea caedes capitalis noxae haberetur, ^{190c}) eine unz begreifliche Clausel, wenn man annimmt, es habe das Bolk noch erst in jedem einzelnen Fall den Schuldigen für vogelsrei erklärt, denn daß Iemand, der in Folge der darin liegenden Ermächtigung den Missethäter erschlagen hatte, nicht wegen Mordes processirt werden konnte, verstand sich doch wohl von selbst. Sinn hatte diese Formel nur unter der Boraussetzung, daß es Iedem frei stand, ohne Urtheil und Recht den Uebelthäter aus dem Wege zu räumen.

Aber wird man mir einwenden, welche furchtbare Gefahr ward damit über das Haupt eines Jeden heraufbeschworen, der in Berbacht kam, eine mit ber Sacertät belegte Handlung verübt zu haben. Ich habe barauf schon oben (S. 282) in Bezug auf ben Friedlosen bes germanischen Rechts geantwortet. Um den Preis seines eignen Ropfes kann man auch heutzutage einen Andern umbringen, und diesen Preis setzte auch in Rom wie im germani= schen Alterthum Jeder ein, der einen vermeintlichen homo sacer oder Friedlosen tödtete. Vermochte er in der gegen ihn darauf hin anhängig gemachten Anklage wegen Mordes ben Beweis ber Schuld bes Erschlagenen nicht zu erbringen, so haftete er mit seinem eigenen Kopfe; erbrachte er ihn, so ging er frei aus. Nach ber von mir bekämpften Ansicht hätte er auch in letterem Fall verurtheilt und hingerichtet werden muffen, benn er hatte einen Menschen getöbtet, ber noch nicht homo sacer war. Dies Loos hätte z. B. auch ben treffen muffen, ber einen Vater gegen die Mißhandlungen seines Sohnes geschützt und letteren babei erschlagen hatte — eine Justig, für die ein alter Römer schwerlich bas erforderliche Verständniß gehabt haben würde.

Zu den bisherigen historischen Zeugnissen für die von mir vertretene Ansicht gesellt die römische Mythe in dem Brudermord des Romulus noch ein neues hinzu. Remus sprang im Hohn

¹⁹⁰b) Fest. Lege prima tribunitia cavetur: si quis n. f. w.

¹⁹⁰c) In her Lex Valeria Horatia Liv. III, 55.

über die von seinem Bruder gezogene Mauer, und Romulus erschlug ihn auf der That. Warum? Gleich den Gränzen der Felder standen auch die der Stadt unter göttlichem Schut; ¹⁹¹) wer sie verletzte ward homo sacer, und indem die Sage ¹⁹¹²) den ersten homo sacer in Rom durch Bruderhand umkommen ließ, war ihre Meinung nicht die, einen Flecken zu wersen auf den Helden, der Rom gegründet hatte, sondern ihn umgekehrt dadurch zu verherrlichen, daß er selbst des eigenen Bruders nicht geschont habe, wo es galt, die göttliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Romulus, der den Bruder tödtet, ist das Seitenstück zu Brutus, der seine Kinder hinrichten läßt — das Recht geht in Rom vor Bruders und Vaterliebe. Nach der entgegengesetzten Unsicht wäre Romulus ein Mörder gewesen, er hätte seinen Bruder, bevor er ihn erschlug, erst zum homo sacer erklären lassen müssen!

Eine ganz ähnliche Bewandtniß wie mit der Sacertät hatte es mit der Verbannung. Auch sie war, obschon ein schweres Uebel, doch keine Strase, ^{191b}) sondern ein Mittel sich der Strase zu entziehen, das die Römer dem Angeklagten bekanntlich bis zu seiner Verurtheilung offen ließen. Um die Gemeinde den Göttern gezenüber von jeder Verantwortlichkeit zu befreien, bedurste es eines Beschlusses von ihrer Seite, wodurch sie sich von jeder Gezenischaft mit dem Verbrecher lossagte. Dies war die aquae et

¹⁹¹⁾ Das Nähere bei Schwegler Rom. Befch. I S. 389. Note 15.

¹⁹¹²⁾ Schwegler a. a. D. S. 438 rechnet nämlich mit Recht auch sie zu ben ätiologischen Mythen. "Sie war, wie die Sage vom Naube der Sabinerinnen, eine mythische Begründung eines Bestehenden, nämlich des uralten Rechtsgrundsatzes, daß auf Berletzung der geweihten Stadtmauern der Tod stehe. Diese Satzung, die Heiligkeit der Stadtmauern und die Strafbarkeit ihrer Berletzung konnte nicht schäffer ausgesprochen und nachdrückslicher betont werden, als wenn erzählt wurde, der Gründer der Stadt habe ob solcher Verletzung seinen eigenen Bruder erschlagen, zum Wahrzeichen silt alle Folgezeit."

¹⁹¹b) (212) Cic. pro Caec. c. 34. Exilium enim non supplicium est, sed perfugium portusque supplicii. Nam qui volunt poenam subterfugere aut aliquam calamitatem, eo solum vertunt etc.

ignis interdictio. Dieselbe war keine bloß politische Verbannung, sondern sie hatte eine religiöse Beziehung, es bethätigte sich in ihr die Sorge für die Erhaltung der Reinheit der Gemeinschaft durch Säuberung derselben von unreinen Elementen. Denn Feuer ¹⁹²) und Wasser sind die Symbole der Reinheit, und bei keinem Akt, der eine religiöse Gemeinschaft darstellen oder begründen soll, z. B. dem Opfer, das Gott und Menschen einigt, der Eingehung der Ehe, eines Bündnisses u. s. w. dürsen sie fehlen. ¹⁹²²) Nicht also als zum Leben unentbehrliche Elemente, wie man gewöhnlich sagt, werden sie dem flüchtigen Verbrecher daheim verweigert, sondern mit ihnen als den Symbolen einer reinen Gemeinschaft, die der Verbrecher durch sernern Gebrauch verunreinigen würde, wird ihm die Theilnahme an der Gemeinschaft entzogen.

Indem wir nunmehr die Religion mit ihrer Einwirkung auf das Strafrecht verlassen, gedenken wir schließlich noch des milsternden Einflusses, mit dem sie bei mancherlei Anlässen der Strenge der Strafe entgegentrat. Die römischen Götter, mit der einen Hand die Beleidigungen rächend, die ihnen widersahren, streckten schützend die andere über die Verfolgten und Schutzlosen aus. Es gab heilige Orte und Zeiten, an denen Verfolgung und Strase ruhte. Vor dem Zorn des Hausherrn flohen die Unterzgebenen zum Hausaltar, vor der Rache des Verletzen der Schulzdige zum Tempel oder zum Aspl. An die Itee des Aspls knüpft Roms Entstehung an, und obschon hier das Aspl als Mittel zu politischen Zwecken erscheint, so ist es doch die Religion, die dasselbe unantastbar macht. 193) An den Lectisternien, wo Haß

^{192) (201)} So erklärt sich das Zusammentreffen von $\pi \tilde{v}\varrho$ und Feuer mit purus, rein, exsir, Reinigungsmittel (Festus h. v.), sebruare reinigen.

¹⁹²a) (202) S. Hartung Religion der Römer Thl. 1 S. 198 flg. Pellegrino Andeutung über den ursprünglichen Religionsunterschied der Patricier und Plebejer S. 27 flg. Serv. ad Virg. Aen. IV, 103: aqua et igne adhibitis XII, 119: Sane ad sacienda soedera aqua et ignis adhibentur. Festus sud voc. sacem u. aqua.

^{193) (213)} Bartung Relig. ber Römer B. 2 S. 57.

und Zank ruhte, nahm man ben Gefangenen die Fesseln ab und hielt es für eine Gewiffenssache, sie nachher wieder anzulegen. 193a) An den Saturnalien, dem Feste des Gottes, der Segen und Wohlleben spendete, ließ man auch Sklaven und Verbrecher an der allgemeinen Freude Theil nehmen. Jene kosteten vorüber= gehend das Glück der Freiheit, diese entließ man dauernd ihren Retten, die sie dem Gotte zu bringen pflegten, der sie davon befreit hatte. 193b) Wenn der Priester des Jupiter (flamen dialis) ein Haus betrat, in dem fich ein Gefesselter befand, so gebot bas Fas, ihm seine Banden abzunehmen und sie über bas Dach aus bem Hause zu schaffen. Wenn Jemand, ber zur Beißelung abgeführt ward, ihm begegnete und ihm zu Füßen fiel, so mußte die Execution aufgeschoben werden. 194) So durchbrach die Religion gewiß noch in manchen Fällen die strenge Ordnung des Rechts und des bürgerlichen Lebens, und auch in die kalte römische Rechtswelt fällt zurückgestrahlt von dem Bilbe ber Götter der warme Sonnenblick eines menschlichen Gefühls.

Das Privatrecht und der Civilproceß, dem wir uns nunmehr zuwenden, war seiner Natur nach den Einwirkungen der Religion ungleich weniger zugänglich als das öffentliche und das Strafrecht. Denn abgesehen von der Familie tragen die Bershältnisse des Privatrechts einen durchaus prosaischen und prosanen Charakter an sich. Die Fragen von Mein und Dein, von Eigensthum und Schuldforderungen haben mit den Göttern an sich Nichts zu schaffen, und nur mittelbar, soweit auf dem Bermögen die Last der sacra ruhte, übte das religiöse Interesse auf das Bermögenss

¹⁹³a) (214) Liv. V, 13 jurgiis ac litibus temperatum; vinctis quoque demta in eos dies vincula; religioni deinde fuisse, quibus eam opem Dii tulissent, vinciri.

^{1936) (215)} Hartung a. a. D. II. S. 125, 126.

^{194) (216)} Gell. X, 15.

recht eine Rückwirkung aus. ^{194a}) Durch den Eid konnten allerdings auch diese Verhältnisse eine religiöse Beziehung erhalten und dadurch an das geistliche Gericht gebracht werden (§. 18^a).

So verbleibt uns also im Wesentlichen nur die Familie und das Haus. Das religiöse Leben im Innern des Hauses zu schilz dern, wie es sich in der Sitte und den Vorschriften der Religion gemäß gestaltete, gehört nicht zu unserer Aufgabe. Wir verzichten darauf zu zeigen, wie der Gedanke an die Götter das ganze Leben der Familie in älterer Zeit durchdrang, wie das Haus sich zu einem Sitz der Hausgötter, der Heerd sich zu einem Altar gesstaltete, wie Gebet, Danksagung, Opfer, Gelübde, Reinigung, Auspicien bei allen wichtigen Vorfällen des häuslichen und wirthschaftlichen Lebens, bei Geburt und Tod, Krankheit und Genesung, Aernte und Aussaat den Hausvater und die Seinigen in unauszgesetzter Verbindung mit den Göttern erhielt. Das fällt der römischen Sitte, nicht dem Recht anheim.

Dem Recht bagegen gehört an, also rechtlicher Art ist ber Hausfriede, die durch das Fas gesicherte Unverletzlichkeit des römischen Hauses (II & 32 a. A.) und die Begründung und Aussösung des Hausstandes. Wenn in ältester Zeit der Mann die Frau heimführte, so war die Beobachtung der dabei üblichen Gebräuche nicht bloß wie später Sache der Sitte, sondern Sache des Rechts. Es ist dies die älteste sacrale Form der Eingehung der Ehe: die confarreatio. Der Pontiser maximus und der Flamen dialis müssen zugegen sein, und der Bund muß durch ein seiersliches Opser besiegelt werden. Die Ausgabe des selbständigen Hauswesens durch Eintritt in eine fremde Familie (arrogatio) ersorderte die Mitwirkung des Pontisicalcollegiums, dagegen war die bloße Adoption eines fremden Kindes, so viel wir wissen, ein rein weltlicher Aft; der Hausgottesdienst (die sacra), der auf den

¹⁹⁴a) Des Berhältnisses bes Patrons zum Clienten und bes Gränzfriesbens ist schon bei Gelegenheit bes homo sacer gedacht. Außerbem wäre etwa noch die legis act. per pignoris capionem für Forderungen von religiöser Beziehung (Gaj. IV, 28) zu nennen.

Schultern des Hausvaters, nicht des Hauskindes ruhte, ward das durch nicht beeinträchtigt. Auch der Tod des Hausvaters und die dadurch hervorgerufene Störung der bisherigen religiösen Gemeinsichaft gab derselben Behörde wiederum Anlaß, das Erforderliche vorzukehren. Die Doctrin des jus pontificium hatte, was dabei zu geschehen, und wie die sacra zu reguliren seien, in seste Satzungen gebracht, und aus diesem Grunde wurde das Colleg auch bei der Errichtung des Testaments (in comitiis calatis) zugezogen, um das religiöse Interesse gleich von vornherein zu wahren. Auch die Beerdigung, zunächst Gegenstand der religiösen Sitte, konnte zu Rechtsfragen führen (actio kuneraria, S. 294 Note 197).

Eine einflußreiche Rückwirkung auf die Verhältnisse des Privatrechts und zugleich auf den Civilproceß übte die durch das Fas geheiligte Ordnung der Zeit und der consequenter Weise der Obshut der Pontifices anvertraute Kalender aus. ^{194b}) Die Sonnstagsordnung, wenn ich diesen modernen Ausdruck gebrauchen darf, d. h. die Fixirung dessen was man an Festtagen thun dürse und zu unterlassen habe, ist vielleicht nirgends so minutiös ausgebildet und streng gehandhabt worden als im alten Kom. Doch dies bringt uns bereits auf die Pontifices.

Die vorstehende Schilderung, welche die unmittelbaren Einswirkungen der Religion zum Gegenstande hatte, bedarf nämlich in Bezug auf das Privatrecht und den Proceß noch insofern einer wesentlichen Ergänzung, als sie auch des Einflusses gedenken muß, den die geistliche Behörde der Pontifices auf beide ausgeübt hat. Er erstreckte sich ungleich weiter als die Religion.

¹⁹⁴⁶⁾ Ueber eine andere angebliche Einwirkung ber Religion auf ben ältern Proces f. III. S. 675.

Das Pontificalcollegium — seine Competenz bei Fragen des Fas — Ausdehnung seiner Thätigkeit — Freiwillige und streitige Gerichts= barkeit — die legis actio sacramento — die Processorm des geistlichen Gerichts.

Omnium tamen harum legum et interpretandi scientia et actiones apud collegium pontificum erant, ex quibus constituebatur, quis quoquo anno praeesset privatis.

Pomponius, I. 2 §. 6 de O. J. (1. 2).

XVIII². Drei geistliche Behörden kennt das römische Alterthum, beren Einsetzung auf Romulus, Numa und Ancus Martius d. h. auf die Urzeit zurückgeführt wird: das Collegium der Augurn, der Pontifices und der Fetialen. Den weltlichen Beamten verblieben zwar stets die unentbehrlichen religiösen Functionen ihres Amtes, wie z. B. die Auspicien und Opfer, aber Zweifel, Streitfälle, Berstöße gegen die religiöse Ordnung u. f. w. fielen ausschließlich ber Cognition jener geiftlichen Beamten anbeim. 195) Thre ursprüngliche Function mag immerhin mehr begutachtender Natur gewesen sein, aber wie so oft gewann auch hier das Gutachten bald die Autorität des Richterspruches. bas Pontificalcollegium hat für unsere Zwecke ein näheres Interesse, und wir wollen versuchen, im Folgenden ein Bild seiner Wirksamkeit und seiner Stellung zum Rechtsleben zu entwerfen. 195a) Wir dürfen dasselbe als ein geiftliches Gericht bezeichnen und brauchen, wenn wir mit dieser Bezeichnung an die geiftlichen Gerichte

^{195) (165)} Hinsichtlich der pontifices ist dies zur Genüge bekannt, hinssichtlich der Fetialen darf ich auf jede Schrift verweisen, in der sie berührt werden, z. B. Aubino, Untersuchungen über römische Vers. S. 170 sig. (in der solennen Formel bei Livius I, 32 wird ausdrücklich auf das Fas Beziehung genommen: audiat sas), von den Augurn erwähnen die Quellen manche Aussprücke über das Fas z. B. den berühmten des Attus Navius (Livius I, 36) u. andere (Rubino S. 219. 220).

¹⁹⁵a) Bon Seiten ber Technik aus komme ich später (II §. 42) auf die Pontifices zurück. Hier ist es uns nur um den extensiven Umfang ihrer Wirksamkeit zu thun.

bes Mittelalters erinnern, eine nähere Vergleichung beider keines= wegs zu scheuen. Es ift in der That eine überraschende Erscheinung, daß fast bieselben civilistischen Lehren, an benen im Mittelalter der summus Pontisex des modernen Roms sich versuchte, und deren Anwendung den geistlichen Gerichten zufiel, bereits vor mehr als einem Jahrtausend der Pflege des altrömischen Pontifex maximus anvertraut waren, 195b) und nachdem sie in der Praxis des Pontificalcollegiums, beziehungsweise der geistlichen Gerichte, ihre Ausbildung gefunden hatten, mit dem Proces felbst in die weltlichen Gerichte ihrer Zeit übergingen. Das Fas des alten Rom ist bas jus canonicum bes spätern; zu beiben Zeiten gab es das jus utrumque, in dem sowohl geistliche wie weltliche Richter bewandert sein mußten. Zu dem jus pontificium, qua ex parte cum jure civili conjunctum esset (Cic. Brut. c. 42) ge= hörte, wie Rubin o 196) bemerkt hat, namentlich das Familienrecht, und es finden sich noch in den Pandekten Spuren der Pontifical= jurisprudenz. "Db eine Che gultig vollzogen, um Rubin o felbst reden zu lassen, ob ein Cheverbot überschritten sei, ob rechtmäßige Vaterschaft und Verwandtschaft bestanden habe, war ebenso sehr von Einfluß auf die Verpflichtung zur Trauer, zur Vollziehung der Sacra, zur Expiation des Incestes, als auf bürgerliche Verhältnisse. Aehnliches mußte auch im Sachenrecht z. B. bei Eigen= thumsfragen, so oft es sich um die Unterscheidung heiliger Orte von Brivatgrundstücken handelte, insbesondere aber bei Erbschaften wegen ber bamit verbundenen Sacra und in vielen andern Fällen vorkommen. Hieraus mußte die Wechselwirkung entstehen,

^{1956) (166)} Es waren dies namentlich die Lehren von der Ehe, den Berswandtschaftsgraden als Ehehindernissen, dem Trauerjahr, dem Eide, dem Votum, den Testamenten. Auch die Sorge sür den Kalender sindet sich bei beiden.

^{196) (167)} Rubino a. a. D. S. 218 hat meines Wiffens zuerst ben Zusammenhang bes jus civile mit dem jus pontificium in Anregung gesbracht und an einzelnen Punkten nachgewiesen. Hüllmanns, "Jus pontificium der Römer" hat den Gegenstand nach der Seite, nach der er uns hier interessirt, wenig gefördert.

daß die an dem einen Ort angenommenen Regeln an dem andern nicht unbeachtet bleiben konnten; es läßt sich jedoch voraussetzen, daß sich hierbei in ältern Zeiten das Uebergewicht auf die Seite der Priester, schon wegen ihrer umfassenden Gelehrsamkeit, neigte."

Aber der Einfluß der Pontifices auf das Civilrecht war doch wohl ein noch unmittelbarerer, als hier angenommen ist; es gab wahrscheinlich Alagen und Ansprüche, die wie im Mittelalter ursprünglich nur bei dem geistlichen Gericht erhoben werden konnten, ¹⁹⁷) andere, die wenn auch beim weltlichen Gericht anzubringen, doch erst eine Entscheidung des Pontificalcollegiums über eine Präjudicialfrage des Fas voraussexten. Außer den bereits von Rubino und in der Note hervorgehobenen Beispielen nenne ich als solche Lehren, die dem geistlichen Recht ihre Ausbildung verdankten, namentlich die Lehre von der Zeit, ¹⁹⁸) der pignoris capio, ¹⁹⁹) von dem votum, ²⁰⁰) die Römer selbst nennen auch die usucapio pro herede. Bei einigen Rechtsgeschäften wie

^{197) (168)} Dies möchte ich z. B. annehmen hinsichtlich ber Ansprücke, die sich auf ein Begräbniß bezogen, also namentlich hinsichtlich der actio funeraria (nachher ins Sdict des Prätors übertragen, ihrer ganzen Structur nach aber unverkennbar nicht unter dem Einsluß civilistischer Ideen entstanzben), hinsichtlich der legis actio sacramento s. u. Noch zu Papinians Zeit konnte der Erbe zur Ersüllung der vom Testator in seinem Testament ihm zur Pslicht gemachten Errichtung eines Monuments durch das Pontisicalcollegium gezwungen werden, l. 50 §. 1 de her. pet. (5. 3) . . . tamen Principali vel Pontisicali autoritate compelluntur ad obsequium supremae voluntatis. — Daß die jura sepulchrorum dem indignus, dem die Erbschaft entzogen ward (l. 33 de relig. 11. 7) und dem suus heres, der sich abstinirte (l. 6 ibid.), verblieben, war gegen die Consequenz des Civilrechts, und ich möchte diesen Satz dem Einsluß des geistlichen Rechts zuschreiben.

^{198) (169)} Vor Allem die computatio civilis, über beren Anwendung auf die Begründung der manus durch usus ein Ausspruch des Pontifex Quint. Mucius von Gellius III, 2 §. 12 mitgetheilt wird, den Schafttag u. s. w.

^{199) (170)} Insoweit sie eine Beziehung auf das geistliche Recht hatte. Die XII Tafeln erkannten sie in dieser Richtung an. Gajus IV &. 28.

^{200) (171)} Wenn Beamte ober bas Volk ein Votum ablegten, so pflegte ber Pontifex maximus die Formel vorzusagen, Liv. XXXI, 9. XXXVI, 2.

bei ber Eingehung ber Che burch confarreatio, ber arrogatio und bem testamentum in comitiis calatis fand, wie bereits bemerkt, (§. 18) eine Zuziehung bes Pontifex maximus ober bes ganzen Collegium Statt, und damit war der geiftlichen Jurisprudenz die Gelegenheit gegeben auf die Theorie dieser Rechtsgeschäfte zu influiren. 201) Auch auf die Ausbildung des Criminalrechts muß sie eingewirkt haben, benn aus ben Pontificalbüchern wußte bie spätere Zeit, daß unter ben Königen von den Straferkenntnissen derselben eine Provocation ans Volk Statt gefunden, und ohne praktische Veranlassung hätten jene Bücher diese Notiz nicht aufgenommen. Das Pontificalcollegium muß also in einer uns un= bekannten Weise bei der Provocation zugezogen worden sein, und der religiöse Charafter des ältesten Strafrechts macht es wahr= scheinlich, daß diese Mitwirkung nicht bloß auf den Fall der Provocation beschränkt war. Db die selbständige Strafgewalt ber Pontifices sich auf die von geistlichen Personen begangenen Berbrechen gegen die Religion beschränkte, ist streitig. 202) Wenn ber Verführer einer vestalischen Jungfrau von ihnen mit dem Tode bestraft wird, 203) so macht schon dies eine Beispiel eine weitere Ausbehnung ihrer Strafgewalt gewiß.

Nach dem übereinstimmenden Bericht späterer Referenten 204) hat sich aber der Einfluß der Pontifices in alter Zeit keineswegs auf den so eben genannten Kreis von Materien beschränkt, er soll

XLI, 21. Valerius Maximus VIII, 13, 2 rühmt es dem Metellus nach, daß er senex admodum pont. max. creatus tutelam caeremoniarum per duos et viginti annos neque ore in votis nuncupandis haesitante ... gessit. f. Brissonius de vocibus ac formul. I cap. 128.

^{201) (172)} Mit Recht hebt Rubino S. 213 hervor, daß es sich hierbei nicht bloß ober auch nur vorzugsweise um die sacra gehandelt habe.

^{202) (173)} Geib Geschichte bes röm. Criminalprocesses S. 74 u. fig. vertheibigt im Wiberspruch mit ber gangbaren Ansicht die Beschränkung auf ben im Text bezeichneten sehr engen Kreis.

^{203) (174)} Livius XXII, 57.

^{204) (175) 3.} B. Pomponius in l. 2 §. 6 de orig. jur. (1. 2) Valer. Max. II, 5 §. 2. Auch Livius IX, 46 spricht von einem jus eivile repositum in penetralibus pontificum.

sich vielmehr über das ganze Recht und den Civilproceß erstreckt haben. Die Kunst, die Gesetze zu interpretiren, und das Depot für die Legisactionen-Formulare, berichtet der Eine, habe sich im ersten Jahrhundert der Republik ausschließlich bei dem Pontificalcollegium befunden, und es sei alljährlich ein Mitglied bes= selben für diesen Zweig der Amtsthätigkeit deputirt worden. Ein Anderer meldet, daß das Civilrecht viele Jahrhunderte hindurch in den Banden der Religion gelegen habe und ausschließlich den Pontifices bekannt gewesen sei, und diese letztere Nachricht nimmt anderwärts sogar die Geftalt an, daß die Pontifices absichtlich ein Geheimniß aus dem Recht gemacht hätten. Wenn unsere heutige Kritik dieser Nachricht keinen Glauben schenken will, so ist sie gewiß insoweit in ihrem Recht, als sie es für undenkbar erklärt, daß das Recht aus einem Gemeingut des Volks eine Geheimlehre der Bontifices hätte werden sollen. Andererseits aber geht sie zu weit, wenn sie jene Nachricht bloß darauf reduciren will, daß die Formulare für rechtliche Geschäfte vorzugsweise bei den Pontifices aufbewahrt gewesen seien. 204a) So viel ift in meinen Augen unter allen Umständen klar: die Pontifices muffen in alter Zeit einen ganz entscheibenden Einfluß auf das Civilrecht und den Proceß ausgeübt haben, — wie hatte fich sonst jene Sage bilben können? - und sie muffen, um dies zu können, in einer praktischen Beziehung zum Rechtsverkehr und zur Rechtspflege geftanden haben — benn es wäre in der Geschichte unerhört, daß eine Behörde, die praktisch mit einem Verhältniß Nichts zu schaffen hat, die dafür maßgebenden Grundsätze und Formen hätte ausbilden follen und sie bei ber bafür eingesetten Behörde zur Geltung hatte bringen können. 205) Es kommt barauf an, Anknüpfungspunkte für die praktische Thätigkeit der Pontifices zu suchen, zu erklären, wie dieselben, ohne von Staatswegen mit der Handhabung bes

²⁰⁴a) (176) Rubino a. a. D. S. 225.

²⁰⁵⁾ Die Leviten beim Bolf Israel und ber Gesetsprecher in Island (Dahlmann Gesch. von Dänemark II S. 192, R. Maur er in ber Münchener Krit. Bierteljahrsschrift VII S. 62) machen bavon keine Ausnahme.

Rechts betraut gewesen zu sein, dennoch auf dem Wege freiwilliger Heranziehung zu derselben jenen hervorragenden Antheil gewinnen konnten.

Das römische Leben kannte brei Formen, in benen jeder Rechtskundige seine Kenntnisse und Geschicklichkeit zum Nuten bes Publikums verwenden konnte: das Amt eines Concipienten und Schreibers rechtlicher Urkunden (das ,, cavere und scribere"), bas eines Consulenten (,, respondere'') und eines Schiedsrichters (receptum arbitri). Daß die Pontifices für das erste Amt in ältester Zeit wie wenig andere geeignet waren, bedarf nicht der Bemerkung. Leute der Feder und des Worts, gezwungen und gewohnt, die mancherlei Urkunden und Formulare, zu deren Entwerfung ihr geiftlicher Beruf ihnen die unmittelbare Veranlassung bot, mit aller Sorgsamkeit und Umsicht aufzusetzen, vertraut mit ben Grundsätzen des geiftlichen Rechts, die in so manche bürgerliche Rechtsgeschäfte einschlugen, waren sie für das alte Rom dasselbe, was die Beistlichen auf gleichen Culturstufen überall gewesen sind: die gebornen Schreibmeister und Notare der Nation. Mit der Entwerfung und Abfassung solcher rechtlichen Urkunden im einzelnen Fall geht aber die Ausarbeitung und Sammlung stehender Formulare im Interesse ber Erleichterung der Arbeit Hand in Hand, und wenn man weiß, welch' tiefeingreifenden Einfluß auf die formelle und materielle Geftaltung des römischen Rechts diese Sammlungen ausgeübt haben (II S. 300), so wird man nicht daran zweifeln, daß diese notarielle Praxis, wenn wir sie so nennen wollen, ben Pontifices eine reiche Quelle der Einwirkung auf das Civil= recht öffnen mußte, wie benn in ber That letzteres überall die Hand ber Bontifices verräth (II §. 42).

An diese erste Thätigkeit schlossen sich naturgemäß die beiden andern an. Wer wäre bei einem Streit über den Sinn einer Urstunde geeigneter gewesen, den gewünschten Aufschluß zu ertheilen, als die Person, welche sie entworsen hatte? Das respondere war in vielen Fällen nichts als eine Erläuterung oder Ergänzung des seribere. Und selbst ganz unabhängig davon: wie viele Fragen

und Verhältnisse gab es, bei benen wegen ihrer mittelbaren Beziehung zum geiftlichen Recht nur die Pontifices eine zutreffende Entscheidung abgeben konnten. Nun braucht man sich dieselben Fragen und Verhältniffe nur als Gegenstand eines Rechtsstreites zu benken und sich ber ursprünglichen Stellung und Aufgabe bes Richters als einer von beiden Parteien um seine rechtliche Ansicht angegangenen Vertrauensperson zu erinnern (S. 168), um gewiß zu sein, daß die Barteien in vielen Fällen nichts besseres thun konnten als einen Pontifer zum Schiedsrichter zu wählen. Die Dienstliche Stellung besselben brachte es mit sich, daß er die Erlaubniß seines Vorgesetzten oder des Collegiums einholen mußte, benn die Ueberhäufung mit solchen Aufträgen konnte dem Dienst nachtheilig werden. Andererseits aber lag es keineswegs im Interesse des Collegiums, solche Aufträge zurückzuweisen; dieselben boten ein ganz werthvolles Mittel, den Ginflug und das Ansehen desselben zu erhöhen, und ließen sich zugleich als Geldquelle für den firchlichen Fond benuten. Es war nicht mehr als billig, daß die Götter für die Zeit, die der Pontifer ihrem Dienst entzog und ben streitenden Theilen widmete, entschädigt wurden. Dies geschah durch das von der unterliegenden Partei zu entrichtende sacramentum; ber Sicherheit wegen mußte es von beiden Parteien vor Beginn des Processes beim pons sublicius deponirt werden; 206) ber siegende Theil erhielt das seinige zurück. Ein Mitglied bes Colleges ward alljährlich für diesen Zweig ber Geschäftsthätigkeit committirt. 207)

So hatte also das Pontificalcollegium das obige Verhältniß aus einer bloßen Privatsache des einzelnen Pontifer zu der ihrigen gemacht und das Schiedsrichteramt in den Organismus seiner

²⁰⁶⁾ Es war dies der Ort, von dem die Römer selber den Namen der pontissices ableiten, Varro de L. L. V, §. 83; ob mit Recht oder Unrecht, ist gleichgilltig, die Beziehung des sacramentum zu den pontissices ist dadurch jedenfalls constatirt. Ueder die Verwendung desselben zu religiösen Zwecken s. Fest. sub sacramentum.

²⁰⁷⁾ Pomponius in l. 2 \S . 6 de O. J. (1. 2) ex quibus constituebatur, quis quoquo anno praeesset privatis.

Berufsthätigkeit aufgenommen. Damit ergab sich von selbst die Nothwendigkeit, gewisse Grundsätze und Formen des Versahrens aufzustellen, und es ist uns ausdrücklich bezeugt, daß das Depot der Formulare des ältesten Processes bei dieser Behörde gewesen sei, 2072) die legis actiones werden unter den monumenta pontisicum aufgeführt. 208) Der älteste römische Process war das Werk der pontisices, oder genauer, er war nichts als der Process am geistlichen Schiedsgericht. Denn als ein Gericht oder einen Gerichtshof dürsen wir dasselbe bezeichnen. Besaß dieser Gerichtshof auch keinen Gerichtsbann, so war er doch eine dauernde, speciell sür die Entscheidung von Nechtsstreitigkeiten eingerichtete Behörde, und es brauchen wohl nicht erst die vielen günstigen Umstände, die sich bei ihm vereinigten, namhaft gemacht zu werden, um es bez greislich erscheinen zu lassen, daß er thatsächlich ganz die Stellung eines vom Staat eingesetzen Gerichts einnahm.

Aber mit dieser bloß thatsächlichen Stellung desseben war es auch gegeben, daß er dieselbe, wie er sie gewonnen, so auch wies verum verlieren konnte, ohne daß es dazu eines Akts der gesetzgebenden Gewalt bedurft hätte. Der dominirende Einsluß der Geistlichkeit außerhalb der kirchlichen und religiösen Sphäre, so berechtigt er für eine gewisse Culturstuse ist, geht doch mit letzterer selber vorüber, und auch den Pontisices blieb diese Ersahrung nicht erspart. Die legis actio sacramento in der Gestalt, wie Gajus sie schildert, spielt nicht mehr vor dem geistlichen Gericht, sondern vor dem Prätor. Letzterer läßt sich Bürgen sür das sacramentum bestellen, das sacramentum selber aber fällt an das Aerar. 2082) Denkt man sich diese legis actio, wie es gewöhnslich geschieht, als die ursprüngliche Processorm des weltlichen Gerichts, so ist eben so schwer zu begreisen, warum man nicht von Ansang an das sacramentum an das Aerar gewiesen habe, als

²⁰⁷a) 1. 2 § 6 cit.

²⁰⁸⁾ Val. Prob. de notis antiq. §. 1 u. 4. Cic. de orat. I, 43.

²⁰⁸a) Gaj. IV, 16.. in publicum cedebat; bavon, daß es früher anders gewesen sei, weiß er Richts.

wie man, wenn verfassungsgemäß biefe Einnahme ben Göttern überwiesen war, sie ihnen späterhin wieder entziehen durfte. Das wäre ein Raub an bem gewesen, mas ben Göttern gebührte. Kaft man die Sache bagegen in ber von mir entwickelten Weise auf, so erklärt sich beides in befriedigendster Weise. Die Proceßkosten gebührten bem geistlichen Fond, wenn und solange ein geistlicher, dem weltlichen Fond, sobald ein weltlicher Richter die Entscheidung abgab. Mit demselben Recht, mit dem die Parteien früher besonders gern auf den geistlichen Richter compromittirt hatten, konnten sie, sobald sie es vorzogen, einen weltlichen Richter wählen. Der Umschwung, ber in bieser Richtung eintrat, war rein Sache ber Sitte, bem geiftlichen Gericht ward damit rechtlich Nichts entzogen. Daß man das Verfahren, welches sich bei ihm ausgebildet und bewährt hatte, nebst den betreffenden Formularen und Grundsätzen mit hinüber nahm, und daß man der legis actio sacramento ihren alten Namen beließ. obschon er jett nicht mehr paßte, entspricht ganz ber römischen Weise.

Die im Bisherigen vorgetragene Ansicht stimmt mit der von mir in der ersten Auslage entwickelten darin überein, daß sie die Entstehung des ältesten römischen Processes auf die Pontisices zurücksührt und in der legis actio sacramento das Procesversahren vor dem geistlichen Gericht erblickt, und von der Richtigsteit dieser Ansicht bin ich immer noch in dem Maße überzeugt, daß ich nicht begreise, wie man ohne sie die überall hervortretende Beziehung des ältesten Versahrens auf die Pontisices erklären will. Die Frage dagegen: wie konnten die Pontisices in den Besitz der Civilrechtspslege gelangen, habe ich früher in anderer Weise beantwortet. Während ich vorhin auf sie die Antwort ertheilt habe: durch freiwilliges Compromis der Parteien, habe ich in der ersten Auslage den Sid zur Erklärung herangeszogen. Aus allen eidlich bekräftigten Verträgen, meinte ich, sei

von vornherein eislich befräftigten Verhältniß einen Eid hinzuzustügen, so hätten sie damit jeder Zeit die Competenz des geiftlichen Gerichts begründen können. Gegen die innere Wahrscheinlichkeit dieser Ansicht wird, wer die Entwicklung der geiftlichen Gerichtsbarkeit im Mittelalter^{208b}) kennt und die ausgedehnte Anwendung, welche der Sid bei den übrigen indogermanischen Völkern im Proceß gefunden hat, ²⁰⁹) in Anschlag bringt, schwerlich großen Widerspruch erheben. Dagegen ist die äußere Begründung, die ich meiner Ansicht zu geben versucht habe, um so mehr bemängelt worden, und auch der Auswand von Gelehrsamkeit und Scharssinn, den Danz später gemacht hat, sie weiter auszusühren und zu verstheidigen, ²⁰⁹²) hat von einzelnen Zustimmenden abgesehen ^{209b}) ihr

²⁰⁸b) Auch in England; f. Gunbermann Engl. Civilr. I. S. 105: "Endlich entschieden die firchlichen Gerichte seit der Zeit des Königs Stephan auch über Vertragsbrüche pro laesione fidei, weil hierin ein Verstoß gegen das Gewissen, also ein geistliches Vergehen gesehen wurde.

²⁰⁹⁾ Außer den Consacramentalen des deutschen Rechts verweise ich mit Danz, Jahrb. des gemeinen Rechts V S. 89 fl., auf den attischen Proces, wozu noch Kreta hinzuzufügen ist, wo nach Plato leg. XII, 4 Rhadamansthus angeordnet haben sou, daß alle Processe durch Eid zu entscheiden seien.

²⁰⁹a) Danz Der sakrale Schutz im römischen Rechtsverkehr, Jena 1857. S. 181 fl. Wenn er in der in der vorigen Note citirten Abhandl. S. 88 von einer wesentlichen Abweichung unserer beiderseitigen Ansichten spricht, so scheint dies auf einem Mißverständniß zu beruhen. Auch ich habe die legis act. sacram. ausschließlich auf den Eid gestützt und auf S. 266 der ersten Aufl. ausdrücklich den Weg angegeben, wie diese Voraussetzung der Klage sich bei je dem Verhältniß begründen ließ, auch ich habe S. 265 das sacramentum im Sinn des Succumbenzgeldes ausdrücklich als "Strase siechnet. Der einzige Punkt, worin wir abweichen, besteht darin, daß Danz bei de Parteien schwören läßt. Der Gedanke eines Zusammenhanges der leg. act. sacramento mit dem Eide ist zuerst (1852) von mir ausgesprochen.

²⁰⁹b) Leist Civil. Studien III S. 261. Husch te hat sogar in seiner Jurispr. Antej. bei Gajus IV, 13 die Worte falsi jurisjurandi nomine in den Text aufgenommen (!), wobei er aber Danz statt meiner als den Urheber dieser Idee nennt — das eine wie das andere in gleicher Weise willfürlich und tadelnswerth.

die allgemeine Meinung nicht zu gewinnen vermocht. 209c) Auch ich selbst bin inzwischen sehr zweiselhaft geworden. Der Zweck meines Buchs schließt eine eingehende Prüfung des Für und Wider aus. Andererseits aber halte ich mich bei einer Idee, die zuerst von mir ausgesprochen und auf die von Andern vielsach Bezug genommen ist, nicht für berechtigt die betreffende Partie der ersten Auflage (S. 263—268) einsach wegzulassen, und ich lasse sie daher im Folgenden unverändert abdrucken. 210)

Es kommt varauf an, einen Gesichtspunkt aufzusinden, der die Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit auf profane Geschäfte motivirt, d. h. ein Mittel, eine Form anzugeben, wodurch diesen Geschäften eine religiöse Beziehung verliehen und damit die Competenz des geistlichen Gerichts begründet werden konnte. Als ein solches Mittel stellt sich der promissorische Sid dar; jedem Versprechen, jedem Rechtsgeschäft kann er als Bestärkungsmittel hinzugesügt werden, und die tägliche Erfahrung lehrt uns den Gebrauch dieses Mittels. Der Verkehr pslegt namentlich dann und da zu demselben zu greisen, wo er sich durch das Recht in seiner freien Bewegung gehemmt sieht. ^{210a}) Geschäfte, für die keine rechtlich bindende Form existirt, oder welche materiellen Beschränkungen unterliegen, die dem Verkehr lästig sind, slüchten sich vom Boden des Rechts auf den der Religion, und der Sid erweist

^{209°)} S. bagegen Girtanner Die Stipulation, Kiel 1859. S. 1—80. De Geer in Nieuwe Bijdragen VIII, IX (1858, 1859) S. 675 fl. Rusborff Röm. Rechts=G. II S. 81. Bethmann=Hollweg Der römissche Civilproceß I S. 121. Stillschweigend verworsen von Keller Röm. Civilpr. §. 13. Walter Röm. R.-G. II §. 704.

²¹⁰⁾ Die Zusätze find mit [] bezeichnet.

²¹⁰a) (177) So im Mittelalter beim Eindringen des römischen Rechts gegenüber manchen Bestimmungen desselben, die mit den bisherigen Sitten und Ideen in Widerspruch traten 3. B. der Unzulässigfeit der Erbverzichte. Ebenso gegenüber dem verkehrswidrigen Verbot der Zinsen durch das kanonissche Recht.

sich trotz des mangelnden äußern Zwanges in der Regel als ein ebenso wirksames Bindemittel als das Recht. Den Römern war von altersher die Anwendung dieses Mittels sehr geläufig. 210b) Die Beamten leisteten den Eid auf die Gesetze, die Soldaten bei der Aushebung den Diensteid (sacramentum), dann den Lagerzeid, 210c) und unter einander, ursprünglich freiwillig, später nach Vorschrift, den Eid, nicht die Flucht zu ergreisen, ihre Reihen nur aus gewissen Gründen zu verlassen^{210d}) u. s. w. Die Benutung des promissorischen Sides für den Rechtsverkehr wird uns von Dionys ausdrücksich bezeugt, 211) und manche theils bereits benutzte, theils übersehene Argumente bekräftigen sein Zeugniß. Daß sponsio, das solenne Versprechen, ethmologisch auf ein religiöses Bindemittel hinweist, ist schon von den Römern bemerkt. 211a)

²¹⁰b) (178) Auch der affertorische Eid als Mittel zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten war dei ihnen sowohl in als außer dem Proceß im ausgedehntesten Gebrauch. Die Censusangaben ersolgten eidlich, Liv. XLIII, 14. commune omnium civium jusjurandum; Gellius IV, 20: de uxoribus solemne jusjurandum. Husch ke Berf. des Serv. Tullius. S. 574. [Liv. VI, 22 jurare parato in verda excusandae valetudinis. Cato de re rust. c. 144 Factores qui oleum secerint omnes juranto . . sese de sundo neque alium quemquam suo dolo malo oleum neque oleam surripuisse.]

²¹⁰c) (179) Gellius XVI, 4, §. 2.

²¹⁰d) (180) Ruperti Handbuch ber römischen Alterthümer. Theil 2. S. 883. [Liv. II, 45.]

^{211) (181)} Dionys. I, 40. [Mommsen Röm. Forschungen I S. 357. Aufl. 2: die Nachricht sei zu beschränken auf klaglose Verträge. Beispiele aus späterer Zeit bei Plaut. Curc. III, 88, IV, 4, 10, Pseudolus I, 3, 118. Rudens Prolog. 46, 48.]

^{211&}lt;sup>a</sup>) (182) Festus voc. spondere . . . ex Graeco dictum ait, quod ii σπονδάς interpositis rebus divinis faciant. Gaj. III §. 93 quamvis dicatur a Graeca voce figurata esse. σπένδω, σπονδή bezeichnet ursprünglich die Libation (Spende), daher σπονδαί der Friedensschuß, das Bündniß, bei dessen Abschluß diese Libationen vor Allem vorstamen. [Ballhorn=Rosen, Zur Borgeschichte des römischen Rechts. 1853 S. 58.]

consponsor durch conjurator erklärt. 211b) Beachtung vervient ferner der unzweiselhaft religiöse Charakter der völkerrechtlichen sponsio 211c) und der Fingerzeig, den uns die Ethmologie
in den Wörtern jurare und juramentum gewährt. Woher kommen beide zu der Bedeutung des Schwörens? Sie stammen von
jus, Band, Recht, jurare würde also wörtlich übersetzt bedeuten:
ein Band, einen Bund, ein Recht begründen, juramentum: ein
Bindemittel, ein Mittel des Rechts. Wenn sie aber durch den
Sprachgebrauch die ausschließliche Bedeutung des Schwörens und
eines Eides erhalten haben, so darf man daraus, glaube ich, entnehmen, daß sich verbinden, ein Recht begründen und schwören
lange Zeit hindurch für gleichbedeutend gegolten haben muß.
Die Wirkung, das Sichverpflichten, trat dann später zurück gegen
rie Ursache, das Schwören, und so erhielt jurare seine neuere
Bedeutung.

Die eidliche Bekräftigung eines Versprechens mochte namentslich da üblich sein, wo dasselbe juristisch nuwirksam gewesen sein würde. ²¹²) Wenn der Eid nicht erfüllt wurde, wenn Zweisel und Streitigkeiten hinsichtlich desselben sich erhoben, so lag es am nächsten, die Pontifices anzugehn. ²¹³) Ob sie gleich den geistlichen

²¹¹b) (183) sub voce: consponsor. Wenn consponsor = conjurator, fo ist sponsor berjenige, der sich eidlich zur Ersüllung eines Verspreschens verpslichtet hat. [Die Unhaltbarkeit dieses Arguments versucht darzuthun Girtanner a. a. D. S. 40 fl.] Zur Annahme einer sakralen Form der Obligationen haben sich übrigens schon Manche veransast gesehen z. B. Huschte Das Nexum S. 101. 102. Danz Rechtsgeschichte B. 2 S. 107.

²¹¹c) (184) Osenbrüggen De jure belli et pacis' S. 77 n. sig. Der Feldherr, der eine vom Volk nicht genehmigte sponsio abgeschlossen, ward dem Feinde überliesert "ut populus religione solvatur" oder "ut populus R. scelere impio sit solutus", Cicero de leg. II, 16 gebraucht sponsio beim votum: voti sponsio, qua obligamur deo.

^{212) (185)} z. B. die Verträge zwischen Patron und Clienten; daher vielleicht noch im neuern Richt die jurata operarum promissio des Freisgelassenen. — Ferner Versprechen, denen keine res zu Grund lag. (S. zweistes System.)

^{213) (186)} Dionys. II, 73: Ποντίφικες γὰς δικάζουσιν τὰς ἱερὰς

Gerichten des Mittelalters berechtigt waren, denjenigen, ber ben Eid abgeleistet hatte, wir wollen ihn ben Beklagten nennen, zur Berantwortung zu ziehen, bleibe dahin gestellt. Aber wenn beide Parteien einig waren, erfolgte Untersuchung und Urtheil und zwar, wie ich glaube, in der Weise, daß jede von ihnen für den Fall bes Unterliegens ein Succumbenzgelb (sacramentum) beponirte, welches bemnächst an einen Tempel fiel. Dies Succumbenzgeld enthielt je nach bem Ausgang bes Processes die Strafe für ben gebrochenen Eid oder die fälschliche Beschuldigung der Eidbrüchig= feit. 213a) Der Ruf ber Rechtskenntniß, in dem die Bontifices standen, der Borzug der Ständigkeit der Behörde, einer constanten Praxis und Tradition, den dieses Gericht vor dem weltlichen Richter voraus hatte, konnte auch im Fall eines gewöhnlichen Rechtsstreites, bei bem es sich nicht um einen Eid handelte, es ben Parteien wünschenswerth machen, benselben vor das geiftliche Gericht zur Entscheidung zu bringen. Die Competenz besselben, wenn man überhaupt hierbei von einer Competenz sprechen will, ließ sich jeden Augenblick durch Ableistung eines auf den Rechts= streit bezüglichen Eides begründen, vielleicht ward auch der Eid burch Fiction ersetzt, so daß es lediglich auf Deposition des sacramentum antam. 214) Dies ist bie legis actio sacramento in ihrer ursprünglichen Geftalt. Je seltener ber Gib warb, um so eher konnte man sich baran gewöhnen, unter ber actio sacramento, die ursprünglich Eides-Rlage bedeutete - benn sacramentum 215) heißt sonst ber Eid — eine Rlage mit Succumbeng-

2134) Man vergleiche hiermit Huschke's: ", falsi jurisjurandi nomine" (Note 2096)

δίχας ἀπάσας ἰδιώταις τε καὶ ἄρχουσι καὶ λειτουργοῖς θεῶν. [Plaut. Rudens V, 3, 21 tune meo pontifex perjurio es?]

^{214) (178)} Die Deposition geschah [nach Varro de L. L. V, 180. ad pontem deponebant... qui judicio vicerat, suum sacramentum e sacro auserebat;] beim pons und zwar bem pons sublicius, von bem Barro ben Namen ber pontisices abseitete (ib. V, 85), und an bem setzere zu opsern hatten. Die Deposition ersolgte also bei ben Pontisices.

^{215) (188)} Später vorzugsweise beim Soldateneid in Gebrauch geblie-Ihering, Geist d. röm. Rechts. I. 4. Aufl.

strase, und unter sacramentum selbst das Succumbenzgelt zu verstehen. Der Uebertragung einer solchen der religiösen Beziehungen entkleideten Proceßform auf die weltlichen Gerichte stand Nichts im Wege, und so erfolgte dieselbe in ähnlicher Weise, wie viele Jahrhunderte später der bei den geistlichen Gerichten des Mittelalters ausgebildete Proceß auf die weltlichen Gerichte überging. Das Succumbenzgeld siel aber consequenterweise nicht mehr an die Götter, sondern an den Staat. 216)

Die hier aufgestellte Ansicht erklärt es, wie das Pontificalsollegium zu einer so ausgebreiteten und generellen Gerichtsbarkeit in rein weltlichen Dingen gelangen konnte, daß sich später daraus sogar die Sage von einer ausschließlichen Handhabung des Rechts durch die Pontifices zu bilden vermochte. Das Uebergewicht der Intelligenz, das Ansehen der Stellung, die berufsmäßige Beschäftigung mit dem Recht — alles stempelte sie zu den geborenen Schiedsrichtern des Bolks und verschaffte ihrem Collegium eine Stellung nach Art der Spruchsakultäten in früherer Zeit. Ihr Ausspruch hatte nicht die Krast eines Urtheils, sondern eines Rechtsgutachtens, womit die nicht auf Condemnation oder Absolution, sondern auf: sacramentum justum oder injustum esse lautende Form desselben zusammenhängt. Gleichwohl begreift

ben. Daß sacrare, sacramentum u. s. w. auch abgesehn von diesem Fall eine besondere Beziehung zum Eide hat, dasür beruse ich mich auf solgende Stellen des Festus: sub voc.: Sacramento dicitur quod [jurisjurandi sacrat] ione interposita actum est; [unde quis sacramen] to dicitur interrogari, quia [jusjurandum interponitur] etc., sub voc. Sacrosanctum dicitur, quod jurejurando interposito est institutum etc. Uebrigens brauche ich wohl kaum zu bemerken, daß sür die im Text vorgetragene Ansicht die Bedeutung des Wortes sacramentum nur ein einzelnes Argument bildet, die eigentliche Beweiskrast aber in dem Gesammtzussammenhang des Ganzen ruht, und ich darf hinzuseten, daß ich selbst auf jenes Argument erst ausmerksam geworden din, nachdem jener Gesammtzussammenhang mir die vertheidigte Ansicht ausgedrungen hatte.

^{216) (189)} Gaj. IV, §. 16 in publicum cedebat (Proces vor bem weltlichen Gericht) Fest. sub Sacramentum . . . quod consumebatur in rebus divinis (beim geistlichen Gericht).

es sich, daß auch diese Spruchpraxis nicht nur zur Innehaltung und Ausbildung fester Formen des Versahrens führte, sondern auch manche materielle Rechtssätze ins Leben rief, so wie daß die Kenntniß derselben und die Kunst ihrer richtigen Handhabung sich nur beim Collegium sortpflanzte. Daraus machte eine spätere Zeit die Fabel von der Geheimhaltung des Civilrechts durch die Pontissices.

Das römische Recht hat der Praxis des geistlichen Gerichts gewiß viel zu tanken, nicht bloß wegen der relativ hohen Instelligenz und Rechtskunde, die sich bei demselben sand, sondern vor allem darum, weil sich hier am ersten eine constante Praxis bilden konnte und bildete. Es war hier nicht einem Sinzelnen die Rechtspflege anvertraut wie bei dem Könige, Consul und Prätor, sondern einer Behörde und zwar, was noch mehr sagen will, einer geistlichen. Die Macht der Tradition hielt hier den Einflüssen der individuellen Meinung das Gegengewicht, der Wechsel der Mitglieder des Gerichts war unschädlich. So war das geistliche Gericht der passende, abgelegene Ort, an dem der Ablagerungs-Proceß des Rechts, der Uebergang desselben aus dem Zustande der Flüssigteit und Formlosigkeit in den der Festigfeit und sormlosigkeit in den der Festigfeit und sormellen Bestimmtheit am sichersten und raschesten ersfolgen konnte.

Gemeinsames aller dieser Ausgangspunkte.

XIX. Der normale Charakter einer Anfangsbildung besteht in der Einheit ohne Verschiedenheit, d. h. der Gebundenheit der Gegensätze, der Unselbständigkeit der einzelnen Theile. Bevor die Unterschiede, die dem Keime nach in ihr bereits vorhanden sind, sich regen und entsalten können, muß eine Zeit vorausgegangen sein, die das Moment der Einheit möglichst kräftig, wenn auch einseitig entwickelt hat, soll dasselbe sonst nicht im verfrühten Kampf der Gegensätze rasch erliegen. Zu dieser Bemerkung veranlaßt

mich ein Rücklick auf die bisherige Darstellung. Der Grundsug des bisher geschilderten Rechtsschstems — wenn wir es nämslich ein Shstem nennen wollen, worüber unten das Weitere — besteht eben in jener ursprünglichen Gebundenheit der Gegensätze, jener Unselbständigkeit, Ununterschiedenheit der einzelnen Theile desselben. Erst jetzt, nachdem wir die Ausgangspunkte des Rechts im Einzelnen haben kennen lernen, ist es uns möglich gemacht, diese Behauptung ohne großen Apparat durch Bezugnahme auf Früheres zu begründen.

Wir erinnern daran, daß es sich für uns nur um die ur= fprüngliche Geftalt biefes Syftems handelt, nicht um bie, welche es in Rom angenommen hat, tenn lettere weift bereits manche Gegensätze auf, von benen einige schon im Bisherigen erwähnt, andere an gelegener Stelle nachgetragen werben follen. Richten wir unsern Blick zuerst auf ben Staat, so vergegenwärtigte uns bas Gentilitätsprincip die Ibentität des Staats und der Familie: ben Staat mit familienartiger Organisation, Die Familie mit politischen Functionen. Unsere Ausführung über bas Berhältniß bes Staats zum subjectiven Princip hat uns sobann bie ursprüngliche Identität bes Staats und bes Bolfs, Die ber Besetzgebung und des Bertrages, die der vindicta publica und privata nachgewiesen, und bei Gelegenheit ber Wehrverfassung ergab sich uns die Ibentität der militärischen und politischen Ordnung, der Volksund Heeres-Versammlung, des Feltherrn und Königs. Die Religion endlich macht davon keine Ausnahme; politische Verbindungen find zugleich religiöse, die politische Gewalt schließt die religiöse in sich, politische Peregrinität ift religiöse Beregrinität.

Fassen wir die Rechtssphäre des Individuums ins Auge, so bewährt sich unser Gedanke an der ursprünglichen Identität der Selbsthülfe und der Rache, insbesondere aber an der Abhängigsteit des Privatrechts vom öffentlichen Recht. Verlust des Bürgerzrechts ist Verlust des ganzen Privatrechts, die privatrechtliche Rechtsfähigkeit setzt die Zugehörigkeit zum Staat voraus, und die Aufnahme in setzteren ist nur durch Eintritt in den mit privats

rechtlichen Elementen so reich gesättigten Kreis der Gens mögslich. Der privatrechtliche Banquerott hat auch den politischen zur Folge, der insolvente Schuldner verliert durch die Execution Freisheit und Bürgerrecht.

Nur ein schroffer Gegensatz findet sich, aber nicht mehr in = nerhalb des Rechts, sondern es ist der, mit dem letzteres sich gegen die ganze Außenwelt absperrt — der Gegensatz des Rechts als eines ausschließlichen Besitzthums derer, die zur Gemeinschaft gehören, zu der principiellen Rechtlosigkeit aller außerhalb Stehenden. Der Fortschritt der Rechtsentwicklung bewährt sich eben so sehr daran, ihn mehr und mehr abzuschwächen, als innerhalb des Rechts die Gegensätze zur Entsaltung zu bringen.

Die drei von uns nachgewiesenen Ausgangspunkte bes altrömischen Rechts finden sich im alten Rom zur Einheit verschmolzen, sie bilden unser erstes "System". Aber damit verträgt sich sehr wohl die Möglichkeit, daß die Ausbildung dieser verschiedenen Seiten ober Elemente bes Rechts über bas römische Bolk hinaus auf vorrömische Bolksstämme fällt, von benen bas eine nach seiner besondern Art mehr dieses, bas andere mehr jenes entwickelt hatte, und von denen dann das durch eine Vereinigung tiefer verschiede= nen Volksstämme sich bilbende römische Volk biese verschiedenen Elemente überkommen hätte. Und es ist in der That die Behauptung aufgestellt, daß ber synkretistischen Bilbung bes römischen Volks auch die des Rechts entspräche, und es ist der Versuch gemacht, letzteres auf seine ethnischen Gegensätze zurückzuführen. 217) So viel Wahrscheinliches und Anmuthendes für mich nun auch ber Gebanke hat, baß bem Gegensatz ber Sabiner, Latiner und Etrusfer auch eine gewisse Verschiedenheit der Rechtseinrichtungen und ber Lebensanschauung entsprochen hat, und so wenig ich Anstand nehmen werbe, von bem in dieser vagen Allgemeinheit ausge= sprochenen Gedanken einen gewissen Gebrauch zu machen (S. 313), so wenig hat doch ber Versuch, ihn im Einzelnen durchzuführen

²¹⁷⁾ Göttling Römische Staatsverfassung. Ginleitung.

und für die ursprünglichen römischen Einrichtungen und Anschauungen ihre ethnischen Quellen anzugeben, Aussicht auf Erfolg. Das positive Quellenmaterial, welches man zu dem Zweck aufgeboten hat, reicht bazu in keiner Weise aus, es beurkundet die Thatsache, daß die Stammeltern der Römer in manchen Punkten von einander verschieden waren, aber nicht, was von dem Besitzthum der letteren auf Rechnung der einen oder anderen zu setzen ift. Eben so wenig zwingt uns eine innere Prüfung bes letzteren, für das Einzelne einen verschiedenen ethnischen Ursprung anzunehmen und etwa unsere brei Ausgangspunkte des römischen Rechts ben drei ethnischen Tribus des römischen Volks zuzuweisen. 218) Bei einem friegerischen Volke, das in beständiger Bewegung begriffen ift, versteht sich der Einfluß des militärischen Interesses auf die Verfassung von selbst. Das Geschlechterprincip fügt sich bem Zweck bes Banzen ungezwungen ein, und bas subjective Princip mit seiner Erbeutung und Selbsthülfe findet fanm eine paffendere Stätte als bei einem folchen Bolke. Bezug auf das religiöse Princip könnte man, so wenig an sich die religiöse Stimmung bem friegerischen Sinn widerstrebt, am ersten in Versuchung kommen, in einigen Spuren bes religiösen Princips im römischen Recht Reste eines religiös angelegten Rechtssyftems eines früheren Volks zu erblicken. Wir stellen tiese Spuren und zur Vergleichung die parallelen Erscheinungen des profanen Shstems zusammen.

Religiöses Shstem.

Profanes System.

Fas

Jus, vis.

Symbol:

aqua et ignis.

Hasta (quiris). Manus.

²¹⁸⁾ Wegen ber im Text ausgesprochenen Ansicht hat mich ein Kritifer (Kuntze) in der Münchener Krit. Ueberschau II S. 187 fl. hart angelassen. Ihm fällt es nicht schwer, die von mir entwickelten Gegensätze von Jus und Fas in glücklichster Weise ethnisch zu vertheilen, gleich als ob dies ein Kunststück wäre, wenn man sich davon dispensirt, auch nur den Schein eines Beweises beizubringen! Inzwischen hat auch Mommsen Köm. Gesch. I. Kap. 4 (Ausl. 4) S. 44 über diesen "heillosen Unsug" den Stab gebrochen.

Repräsentant: Numa.

Romulus.

Ebe:

confarreatio.

coemtio.

(fax, aqua et ignis)

(hasta coelibaris)

Vertrag:

Eid, sacramentum, Bolfsgarantie, mancipatio,

sponsio, foedus.

Broceß:

legis actio sacra- Selbsthülfe. - vindicatio,

manus injectio u. s. w.

mento.

homo sacer. Vindicta publica.

Strafrecht:

Die Strafe als Rei=

Die Strafe als Abfin=

nigungsmittel.

bungsmittel.

Allein diese bürftigen Gegensätze gewähren für die Annahme eines verschiedenen ethnischen Ursprunges keinen ausreichenden Grund, selbst nicht die doppelten Cheformen; 219) den Beweis der Behauptung wird man mir ersparen.

II. Auf die Latiner

1. Die Confarreatio von Walter,

2. Die Coemtio von Bluntichli, Göttling, Danz, Rein, Beder.

III. Auf bie Gabiner

bie Confarreatio von bem gulett Benannten.

Die ursprüngliche Ginheit ber beiben Cheformen hat meines Erachtens berfelbe Gelehrte S. 192 fl. überzeugend bargethan.

²¹⁹⁾ Man fonnte fragen : woher für ein und baffelbe Bolf zwei Formen ber Che? Allein biese Mehrheit ber Eingehungsarten ber Che hat gar nichts Auffälliges. Das mosaische Recht kennt zwei Eingehungsarten, mit und ohne Berkauf (Michaelis Mosaisch. Recht B. II &. 85, 86), bas indische acht, freilich auf wunderlichen Unterschieden beruhende Arten ber Che (von Bohlen Das alte Indien B. 2 S. 141 fl.), in ben flavischen Ländern findet fich in driftlicher Zeit neben ber kanonischen Form ber Eingehung noch bie alte weltliche (Maciejowsti Glavische Rechtsgeschichte B. 2 §. 194), und selbst Die Gegenwart mit ihrer Civilehe fann uns als Beispiel bienen. Die Bersuche, bie verschiedenen Cheformen auf ethnische Begenfate gurudguführen hat Rogbach Untersuchungen über bie römische Che S. 165 gusammenge= ftellt, und ich fann mir nicht verfagen, feine Zusammenftellung hier abbrucken zu laffen, sie fagt mehr als lange Deductionen!

I. Auf bie Etruster wird gurudgeführt

^{1.} Die Confarreatio von Schraber, Bachter u. A.,

^{2.} bie Coemtio von Sullmann,

^{3.} Die freie Che und ber bamit zusammenhängende Ufus von Göttling, Rein und Beder.

Wir wenden uns im Folgenden dem Bolk zu, das mit dem im Bisherigen entwickelten Kapital von Ideen und Einrichtungen seine Arbeit begann, und zwar nehmen wir den Bildungsproceß desselben aus seinen verschiedenen ethnischen Elementen als bereits beschlossen an, es ist also das fertige römische Bolk, mit dem wir es fortan zu thun haben, und dessen Begabung und Eigenthümslichkeit, soweit dieselbe für die Aufgaben des Rechts in Betracht kommt, wir uns vergegenwärtigen wollen.

Verhalten des römischen Geistes zu den gegebenen Ausgangspunkten.

1. Das Wesen bes römischen Geistes und die Prädestination besselben für die Cultur des Rechts.

Tu regere imperio populos Romane memento. Virg. Aen. VI, 852.

XX. Man hat die Bemerkung gemacht, daß die aus einer Mischung verschiedener nationaler Elemente entstandenen Bölker sich durch nachhaltige Kraft auszeichnen, und für das römische Bolk und dassenige, welches unter den neuern die meiste Aehnslichkeit mit demselben hat, das englische, trifft diese Bemerkung in hohem Grade zu. Liegt der Grund darin, daß die Entstehung dieser Bölker mit schweren Geburtswehen verbunden war, daß sie sich erst unter gewaltigen Anstrengungen, nach vorheriger Ueberwindung der durch die Berschiedenheit der Abstammung gezgebenen Gegensäte in Sitte, Recht u. s. w. das Gut erwerben mußten, das andern Bölkern als das bloße Resultat ihres längern Bestehens mühelos zusiel — die Nationalität? Uebt die Kraftansstrengung, mit der die Existenz des Bolks beginnt, eine dauernde Nachwirkung auf seinen Charakter auß? Der Grund liegt wohl in etwas anderem, nämlich darin, daß jener Bildungsproceß die

Nationalitäten, die er zur Einheit verbinden soll, nicht bloß in ihrem innersten Wesen erregt und zersett, sondern von ihnen nur bas Feste, Kernige, Giferne übrig läßt. Das Feuer, bas bem Metall unschädlich ift, verbrennt und vernichtet bas Holz. Was von den Eigenthümlichkeiten ber verschiedenen Nationalitäten diese Feuerprobe nicht bestehen kann, geht unter; was sich gehalten hat und in der neu gebildeten Nationalität fortbauert, hat damit seine feuerfeste Natur bewährt. So gewinnt ber Charakter bes aus biesen Elementen gebildeten Bolfs an Energie, Ernft, Strenge, Härte, Lebensklugheit, mas er an Kindlichkeit, Naivität, Laune und allen Eigenschaften, die eine gewisse Harmlosigkeit der Lebens= anschauung und ein ungetrübtes äußeres Blück voraussetzen, ein= büßt — ein Charakter, gemacht die Welt zu beherrschen, nicht, sie zu entzücken. Solche Bölker sind es, bie, wie sie ihrerseits die Werke der Phantasie von andern Völkern entlehnen mussen, lettern dafür ihre Einrichtungen und Gesetze zurückgeben. Denn sie mit ihrer nüchternen Lebensansicht und ihrer der Uebereilungen und bes Wankelmuths unfähigen Natur find vor allem zur Cultur des Rechts berufen.

So ist also gleich die Bildungsgeschichte des römischen Bolks sür das Recht bedeutungsvoll. Die erste Scene der römischen Rechtsgeschichte beginnt mit einer Gegenüberstellung und folgeweise einer Kritik der Einrichtungen und Rechtsanschauungen, die jeder der drei Stämme, der latinische, sabinische und etrurische mitbrachte, und endet mit einer Auswahl unter denselben von Seiten des neu entstandenen römischen Bolks. Die Geschichte hat es uns zwar verwehrt, einen Blick hinter den Vorhang zu wersen, (S. 309) und öffnet ihn erst, als das römische Recht fertig dasteht. Aber können wir uns die Vorgeschichte in anderer Weise ausmalen? Wenn drei Bölker mit verschiedenen Einrichtungen, Sitten und Rechtsansichten sich zu einem Staat zusammenthun, und schließlich nur ein einziges Recht übrig bleibt, an dem keine Spuren nationalen Gegensatzes erkennbar sind, so muß nothwens digerweise der Widerspruch ausgeglichen, d. h. also das eine

ober andere geopfert worden sein. Dieser Läuterungsproceß, bei dem die Schlacken ausgeschieden wurden, und nur das Kernige zurücklieb, erforderte keine gewaltsamen Mittel. Wo Starkes und Schwaches sich im Leben zum freien Kampf begegenen, verleiht das innere Uebergewicht, das jenem innewohnt, ihm von selbst den Sieg.

Drücken wir diesen Vorgang, bei bem die Stammesverschiebenheiten im Interesse bes Staats überwunden werden, dahin aus, daß das Staats- und Rechts-Princip hier das der Nationalität überwältigt, so haben wir damit bereits für das erfte Auftreten Roms ben Satz gewonnen, in dem auch die spätere Bedeutung Roms, beffen eigenthümliche universalhiftorische Stellung und Aufgabe beschlossen liegt. An feinen Ramen knüpft sich fo wie an ben Roms ber Gedanke eines Conflictes zwischen bem Nationalitäts= und bem abstracten Staats= und Rechts=Princip oder, wenn man dabei auch die firchliche Bedeutung des modernen Roms mit ins Auge fassen barf, ber Gedanke bes Gegensates ber Nationalität und allgemeiner, supranationaler Tendenzen. 219a) Die geistige Substanz, die Rom in sich birgt, ist ein Scheidewasser, bas, sowie es mit dem lebendigen Organismus einer Nationalität in Berührung tritt, ihn schmerzhaft erregt, ja zersett und auflöst. Mit der eigenen nationalen Selbstüberwindung beginnt die Beschichte Roms, und ber Culminationspunkt berselben zeigt uns ben römischen Staat, stehend an der Granzscheide der antiken und modernen Welt, zu seinen Füßen zermalmt und zerrieben bie Bölker ber damaligen Zeit. Nach bem Sturz dieser politischen Weltherrschaft erhebt sich auf derselben Stätte die Weltherrschaft ber Kirche, eine Herrschaft des Beistes, mächtiger noch als die bes Schwertes, und, als wäre baburch jener Centralisations, und Expansionstrieb bes römischen Beistes Jahrhunderte nach bem Untergang bes römischen Bolks von Neuem wieder angeregt,

²¹⁹a) Des Zusammenhanges wegen nehme ich die Darstellung im Text aus der ersten Auflage hinüber, obschon dieser Gedanke bereits in dem §. 1 der solgenden Auflagen weiter ausgeführt ist.

die Weltherrschaft des römischen Rechts. Wehe der Nationalität, wenn Rom sich naht — so möchte man ausrufen vom Standpunkt ber Nationalität aus. Wenn wir aber gebenken, baß bie Beson= berheit und Trennung nicht das Ziel der Geschichte ist, sondern bie Gemeinschaft und Einheit, daß die Individualität der Menschen und Bölker burch bas Moment ber Allgemeinheit nicht zerstört, sondern geadelt und erhoben wird, dann werden wir in Rom nicht den Würgengel der Nationalitäten, den Beist, der bloß verneint, erblicken, sondern einen Träger und Borkampfer ber Idee ber Universalität gegenüber ber einseitigen, beschränkten Herrschaft des Nationalitätsprincips. Freilich ohne schmerzhafte Berührung fremter Nationalitäten hat Rom seine Aufgabe nicht erfüllen fönnen. Wie die Schärfe des Schwertes den Völkern der alten Welt blutige Wunden schlug, so die Schärfe des Begriffs, die bas römische Recht charakterisirt, dem nationalen Rechtsleben der modernen Welt. Aber Wunden und Schmerzen sind der Preis der Operation.

Von diesem Standpunkt aus begrüßen wir das römische Volk bei seinem Eintritt in die Welt mit den treffenden Worten Huschke's²²⁰) "als eins jener Centralvölker, in denen sich die auseinandergegangenen Strahlen der Menschheit wie in einem Brennpunkt sammeln." Da schon seine Bildungsgeschichte uns Anlaß gegeben hat seiner Mission und Sigenthümlichkeit zu gedenken, und da im spätern Verlauf der Darstellung das römische Volk gegenüber seinem Werk, dem Recht, zurücktritt, so halte ich es am geeignetsten, den Charakter des römischen Volks und dessen thümliche Prädestination zur Cultur des Rechts bereits an dieser Stelle zum Gegenstande der Betrachtung zu machen.

Der Nachweis jener Prädestination erfordert ein Eingehn in die Eigenschaften, den Charakter sowohl wie die intellectuelle Begabung des römischen Bolks; nicht als ob daraus jene Prädestination selbst erklärt werden sollte — denn für sie läßt sich kein

²²⁰⁾ Berfaffung bes Servius Tullius. Borrebe S. 17.

anderer Grund angeben, als daß einmal die Geschichte den Römern diese Mission der Cultur des Rechts zuertheilt hat. Nicht weil die Römer diese und jene Eigenschaften hatten, waren sie zur Cultur des Rechts prädestinirt, sondern umgekehrt, weil ihnen nach der Dekonomie der Geschichte diese Aufgabe zugefallen war, waren sie subjectiv zur Lösung derselben befähigt. Es ist aber von Interesse, diese Befähigung im Einzelnen zu verfolgen; nachzuweisen, wie der historische Beruf der Römer ihr ganzes Wesen durchdringt, Eigenschaften, Kräfte, Einrichtungen hervorruft, die sämmtlich dem Zweck jener Aufgabe dienstbar sind.

Es möge vorher noch mit wenigen Worten die angebliche Abstammung und Aehnlichkeit ber Römer von und mit ben Griechen berührt werden. In der That sind beide Bölfer in ihren Bestrebungen und in ihrer Begabung so unendlich verschieden, daß man Mühe hat, über ber Verschiedenheit die Aehnlichkeit aufzufinden. Die Römer ber spätern Zeit gefielen sich in ber Idee von den Griechen abzustammen, und man beutete die vorhandenen Aehnlichkeiten in Sprache, Recht, Religion, welche theils und vorzugsweise die Reste der ursprünglichen Gemeinschaft aller indogermanischen Bölker, theils bie Resultate späterer Berührung beiber Völker waren, in diesem Sinne aus. Es hat auch für die moterne Philologie eine Zeit gegeben, wo tieser Irrthum an ter Tagesordnung und verzeihlich war, wo man sich für berechtigt halten konnte, insbesondere die Verwandtschaft ber griechischen und lateinischen Sprache aus ber Annahme zu erklären, bag lettere eine Tochter ber ersteren sei. 221) Das Studium tes Sansfrit hat nachgewiesen, daß diese Annahme eine irrige, die lateinische

²²¹⁾ Diese Annahme hat auf die etymologische Bestimmung römischer Rechtsausdrücke und damit auf die Auffassung der durch sie bezeichneten Institute selbst einen sehr nachtheiligen Einsluß ausgeübt, namentlich in Süllsmanns Grundversassung und Ballborn-Rosen, Ueber dominium. 1822. Noch mehr in desselben Versassers Schrift: Zur Vorgeschichte des römischen Rechts. I 1853, wo es förmlich in Carifatur ausartet, s. darüber die Recension in den neuen Jahrbüchern von Klop B. 70 S. 464 fl.

Sprache vielmehr eine Schwester ber griechischen ist, welche die gemeinsame Muttersprache in vielen Studen reiner und getreuer bewahrt hat als lettere. 222) Das Verhältniß ter Sprachen aber bezeichnet bas ber Bölker selbst; sie sind Geschwifter, die einst mit ben übrigen indogermanischen Bölfern unter einem Dach lebten, und als sie sich trennten, eine gemeinsame Ausstattung an Sprache, Sitte, Religion u. f. w. mitbrachten. 223) Aber wie verschieden entwickelte sich ihr Charafter nach jener Trennung, wie weit ging Recht, Religion, Sprache u. f. w. bei ben verschiedenen Bölfern aus einander. Was insbesondere das Recht anbetrifft, so ist bis jett zwar der Versuch noch nicht gemacht, die Spuren der ursprünglichen Rechts-Gemeinschaft aller indogermanischen Bölker zu sammeln, allein so viel läßt sich schon jetzt sagen, daß die Sprache wenig Aufschlüsse gewähren wird. Für ben Begriff sowohl wie für die meisten Institute des Rechts hat jede indogermanische Sprache eine andere, dieselben von einer verschiedenen Seite erfassende Bezeichnung. Was also auch die indogermanische Bölker-Familie an gemeinsamen Rechtseinrichtungen ursprünglich besaß: Die Thätigkeit ber Sprache in ber Bezeichnung berfelben b. h. bas Erwachen bes Bewußtseins über biefelben fällt in die Zeit nach der Trennung. Dies gilt insbesondere auch von dem Verhältniß bes griechischen zum römischen Recht. So groß auch bie Zahl ber in ber griechischen und lateinischen Sprache gleich lautenden und gleich bedeutenden Ausbrücke sein mag: die Rechtsterminologie beiber ist völlig verschieben, jedes ber beiden Bölfer hat also die begriffliche Erfassung und Gestal-

222) Pott hat sich an vielen Stellen seines oft citirten Werkes hierüber ausgesprochen z. B. B. 1 S. XXVIII, S. 75, B. 2 S. 433 u. fl.

²²³⁾ Ein gewisser Grad der Cultur war damals bereits erreicht. Das Gottesbewußtsein war entwickelt (in den meisten Sprachen hat sich noch das Wort dewa, Gott, erhalten. Pott B. 1 S. LVI), die Stuse des Nomazbenthums zurückgelegt, man kannte Häuser, Dörfer, den Pflug, Mühlen u. s. w. Bergleiche hierüber Kuhn Zur ältesten Geschichte der indogermaznischen Bölker. S. 12, 16, 17.

tung seines Rechts völlig selbständig vollbracht. ^{223a}) Was man auch an einzelnen Einrichtungen, Gesetzen, Gebräuchen, welche den Griechen und Römern gemeinschaftlich waren, aufzählen möge: auf keinem Gebiet läßt sich die Unabhängigkeit der Römer von den Griechen und die Eigenthümlichkeit ihres ganzen Wesens so leicht und sicher erkennen als auf dem des Rechts.

Das Wesen des römischen Geistes. 224)

Haben wir oben die Bebeutung Roms in die Geltendmachung einer abstracten Allgemeinheit in Staat und Recht gegenüber der Particularität des Nationalitätsprincips gesetzt, so könnte, wer vom römischen Bolkscharakter nichts weiß, glauben, daß sein Wesen in kosmopolitischer Allgemeinheit bestände. Wer aber die Römer nur irgendwie kennt, weiß, daß kaum ein anderes Volk eine so

²²³ª) So jetzt auch Mommsen Köm. G. I S. 84 (A. 4) "Aber wie entschieden die Entwicklung des römischen Staatsrechts nach Rom oder doch nach Latium gehört, und wie wenig und wie unbedeutend das Geborgte darin ist, beweist die durchgängige Bezeichnung aller seiner Begriffe mit Wörtern latinischer Prägung."

²²⁴⁾ Der Philosoph von Fach möge mir verzeihen, wenn ich mich im Folgenden an eine Aufgabe ber Philosophie der Geschichte mage, ber meine Rräfte nicht gewachsen find; hatte ich es gedurft, gern ware ich ihr ausgewichen. - Daß eine Aufgablung aller Eigenschaften bes romischen Charafters nicht genügt, brauche ich taum zu fagen. Gine folche Aufzählung, Die bas ganze geistige und leibliche Befitthum bes Bolfs inventarifirt und in ihrer Genauigkeit wohl gar auch ben hausthieren als "Gehülfen bes Menschen bei ber Arbeit" (Hugo) einen freundlichen Blid zuwirft, erscheint mir nicht beffer als bie Charafteriftif eines Stechbriefes. Man erfährt baraus, daß die allgemein menschliche Natur fich auch bei biefem Bolf nicht verläugnet habe, biefe und jene Gigenschaften fich hier in biefem und jenem Grabe wieder finden, aber bas eigentliche Specifische und burch eine bloge Abdition an Eigenschaften nicht Wiederzugebende ber Bolfsindividualität bleibt dabei unberudfichtigt. Auf letteres, bas allen jenen Eigenschaften Richtung und Ausbruck gibt, habe ich im Folgenden mein Augenmerk gerichtet, ohne es für erforderlich zu halten, es ins Ginzelne hinein zu verfolgen.

unverwüstliche Nationalität besessen und so sest daran gehalten wie sie. Nicht der Absperrung bedurfte diese Nationalität, um sich zu behaupten, nicht der Abwehr fremder Elemente; im Gegentheil, sie forderte alle Bölker heraus sich mit ihr zu messen, nahm massenweis fremde Elemente in sich auf, die rasch zersetzt sich dem römischen Wesen assimilirten, ohne ihrerseits beträchtliche Rückwirkungen auf dasselbe auszuüben. In der Blüthezeit Roms, auf die wir uns bei dieser Charakteristik beschränken, steht die römische Nationalität da wie ein Fels im Meere, an dem die Völker der alten Welt wie Wogen sich brechen.

Wie verträgt sich mit dieser Energie, die das Nationalitätssprincip in Rom entfaltet, jene universelle, antinationale Mission des römischen Bolks? Das universelle Moment im römischen Charakter geht hervor aus einer Eigenschaft, die nach der einen Seite ebensowohl eine expansive, universelle, wie nach der andern eine contractive, exclusive Tendenz hat — der Selbstsucht. Die Selbstsucht, die sich selbst zum Mittelpunkt der Welt macht, Alles nur auf sich bezieht, kommt nicht in Gesahr sich zu vergessen, ihre particularistischsexclusive Stellung aufzugeben; ihre Universalität besteht bloß darin, daß sie Alles de gehrt. Diese Expansionskraft des Begehrungsvermögens, wie sehr sie immerhin mit der engherzigsten Gesinnung verbunden sein möge, dient doch objectiv der Geschichte als ein sehr wirksames Mittel für den Gedanken der Universalität. Rom liesert uns dazu den glänzendsten Beleg.

Selbstsucht ist das Motiv der römischen Universalität, Selbstssucht — und damit wenden wir uns unserer eigentlichen Aufsgabe zu — der Grundzug des römischen Wesens. Es gibt eine kleinliche Selbstsucht, kleinlich in moralischer und intellectueller Beziehung, kurzsichtig in ihren Berechnungen, ohne Energie in der Aussührung, in augenblicklichen, kleinlichen Vortheilen ihre Befriedigung sindend. Es gibt aber auch eine grandiose Selbstssucht, großartig durch die Ziele, die sie sich gesetzt hat, bewundernsswürdig in ihren Conceptionen, ihrer Logik und Fernsichtigkeit, imponirend durch die eiserne Energie, die Ausdauer und Hins

gebung, mit ber sie ihre fernen Ziele verfolgt. Diese zweite Art ber Selbstsucht gewährt uns das Schauspiel ber vollsten Anspannung ber moralischen und intellectuellen Kräfte, sie ist die Quelle großartiger Thaten und Tugenden. Rein Charakter ift so geeignet, um ihre Natur kennen zu lernen, als ber römische. Es hat kein Interesse, Die römische Selbstsucht in ihren nächsten, fleinlichen Schwingungen zu verfolgen, in jenen Eigenschaften ber Habsucht, des Beizes, ber Härte und Lieblofigkeit u. f. w.; hier zeigt sie sich in ihrer unerquicklichen Dürftigkeit und Beschränkt= beit. Aber in demselben Mage, in dem die Verhältnisse, in denen bas Individuum steht, und die Zwecke, denen es sich widmet, sich steigern, werden die Einwirfungen ber Selbstsucht unkenntlicher, ihre Formen erhabener, und auf dem Höhenpunkt römischer Größe: ber Hingebung an ben römischen Staat, überwindet sich sogar die individuelle Selbstsucht, um sich selbst und Alles, was fie für sich erstrebt, ber bes Staats zum Opfer zu bringen.

Es klingt parador, daß auch jene Eigenschaften des römischen Charakters, wie die Tapkerkeit, Baterlandsliebe, Religiösität, die Achtung vor dem Gesetz u. s. w., Tugenden, die scheinbar keine Beziehung zur Selbstsucht haben oder wohl gar eine Entäußerung derselben voraussetzen, dennoch ihre Wurzeln in der Selbstsucht haben sollen. Um sich davon zu überzeugen, muß man nur den richtigen Standpunkt der Betrachtung wählen, nicht die römischen Individuen, sondern das Walten des römischen Bolks geistes ins Auge fassen.

Wenn ein Volk von einem Gedanken ganz und gar durchstrungen ist, wenn sein ganzes Wesen, Sein und Thun in diesem einen Gedanken aufgeht, so gestaltet sich natürlich der Charakter desselben dem entsprechend. Die Tugenden, die Kräfte kommen zur Entwicklung, die jenem Zweck am förderlichsten sind. Jene Selbstsucht aber, die wir oben charakterisirt haben, erfordert zu ihrem moralischen Apparat eine hohe Energie des Charakters, Tapferkeit, Selbstüberwindung, Ausdauer, Hingabe des Individuums an den allgemeinen Zweck, kurz die Eigenschaften, die wir

bei den Römern wahrnehmen. Objectiv betrachtet sind dieselben also der nationalen Selbstsucht dienstbar, wenn auch subjectiv die Ausbildung und Bethätigung derselben gerade eine Selbstverläugnung enthalten sollte. Das einzelne Subject wird hier ohne sein Wissen und Wollen durch den Nationalgeist bestimmt; ob es sich seiner Bestimmung bewußt ist oder nicht, ist völlig gleichgültig. Von seinem Standpunkt aus mag die einzelne Handlung aus dem Pflichtgesühl oder unmittelbar aus dem unbewußten Orange der innersten Natur heraus hervorgegangen sein; daß es diese Natur hat, daß ihm dies als Pflicht erscheint, das ist dem Walten des Nationalgeistes zuzuschreiben. Letzterer gestaltet den Volkscharakzter, die sittlichen Institutionen, das ganze Leben in der Weise, in der sie seinen Zwecken am förderlichsten sind.

An diesem Objectivirungsproces ber nationalen Selbstsucht hat allerdings auch die Reflexion, die bewußte Berechnung ihren Antheil. Den Römern war es Bedürfniß, die Dinge selbstthätig zu gestalten, es widerstrebte ihnen, sie nach der Theorie der Na= turwüchsigkeit sich selbst zu überlassen. Es ist bereits früher (S. 97) darauf aufmerksam gemacht, wie dieser Zug auch in der römischen Sage hervortritt, und Reiner, der mit dieser Rücksicht tie römische Welt betrachtet, wird den großen Antheil, den die Reflexion, Absichtlichkeit u. s. w. an ihr hat, verkennen können; überall ist ein Trieb nach intellectueller Erfassung und Beherrschung des Vorhandenen so wie die nachhelfende und organi= sirende Hand des Menschen wahrnehmbar. "Kein Theil des Staatslebens, fagt einer ber besten Kenner bes römischen Alter= thums, 224a) blieb, wie die Geftalt aller Inftitute desselben beweist, der spontanen Bewegung überlassen, noch beruhte er auf einer Masse unverbundener Traditionen; überall gibt sich das Bestreben kund, einen oberften Grundsatz zum Bewußtsein zu bringen und ihn mit ber strengsten Consequenz durch die Einzelnheiten aller Regeln, Formen, Symbole durchzuführen." Aber die Haupt=

²²⁴a) Rubino a. a. D. S. 205.

Ihering, Geift b. rom. Rechte. I. 4. Aufl.

rolle bei allem diesem spielte doch der unvergleichliche nationale Instinct. Was ist dieser Instinct, ist er eine Naturanlage, die sich nicht weiter begründen läßt, eine primäre Eigenschaft des römisschen Geistes? Ich erblicke in ihm nur die Folge jener Richtung auf praktische Zwecke, jener zur zweiten Natur gewordenen Geswohnheit der Römer, ihre ganze geistige und moralische Kraft im Dienst der Selbstsucht zu verwenden. Die Römer konnten, möchte ich behaupten, nichts Zweckwidriges thun; bewußt oder unbewußt betrachten sie alles unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit, und wie die Griechen auch ohne Absicht und Bewußtsein das Schöne sinden, weil ihr ganzes Wesen von der Idee des Schönen durchbrungen ist, so treffen die Römer mechanisch das Zwecksmäßige.

Die Ibee ber Zweckmäßigkeit also ist bas Prisma römischer Unschauung, und ben schlagenoften Beweis bafür bietet uns die römische Götterwelt. 225) Die Römer konnten nur anerkennen und ehren, was einen Zweck hatte; Götter, bie ohne bestimmten Beruf bloß sich selbst gelebt hätten, wären ihnen als Müßiggänger erschienen. Darum hatte jeder römische Gott seinen praktischen Wirkungsfreis, so zu sagen seinen Posten, für ben und von bem er lebte. Das Princip der Theilung der Arbeit war in der römischen Götterlehre ins Lächerliche getrieben, die römische Erfindungsgabe war unerschöpflich barin, neue Geschäftszweige, Verrichtungen und Handlangerdienste aufzusuchen, wofür sich ein besonderer Gott anstellen ließ. Es gab kein Interesse, so nichtig und unbedeutend, feinen Moment bes menschlichen Lebens: von ber Geburt bis zum Tobe, bes Landbaus: von der Saat bis zur Erndte u. s. w., bessen Obhut der prosaische Sinn ber Römer nicht irgend einem sehr langweiligen Gott anvertraut bätte. 226)

²²⁵⁾ Ich verweise des weitern auf Hegel in seiner Religionsphilosophie Theil 2, Abschn. 2, der die römische Religion ganz treffend als die Resligion der Zweckmäßigkeit bezeichnet.

²²⁶⁾ Ich verweise vor Allem auf die Abhandlung von Umbrosch über bie Religionsbücher ber Römer Bonn 1843. S. 11 u. fl.

Diese Götter gehen wie die Römer selbst ganz und gar in ihren Zwecken auf, sie sind Nichts als personificirte Zwecke.

Auch die Religiösität der Römer, von ihnen selbst und Andern so viel gepriesen, war im Wesentlichen durch das Motiv der Zweckmäßigkeit oder ber Selbstsucht bestimmt. Die Römer ehrten bie Götter, nicht, weil sie Götter waren, sondern bamit letztere ihnen rafür ihren Beistand zuwendeten. Das Maß ber Beistandsbeburftigfeit, ber Noth, in ber man sich befand, war zugleich bas der römischen Religiösität. Natürlich unterhielt man auch in glücklichen Zeiten ein gutes Bernehmen mit ben Göttern und ließ es an Nichts fehlen, worauf sie einmal ein Recht hatten; man zahlte ihnen, wenn es erlaubt ift, bas obige Bild weiter auszuführen, ihren Gehalt, ben Preis, um ben sie im Allgemeinen Rom ihre Gunft bewahrten, unverfürzt aus. Begehrte Jemand aber außergewöhnliche Dienstleistungen von ihnen — ber Staat, wie die Einzelnen — so mußte er, da auch die Götter Nichts umsonst thaten, sie dafür entsprechend bezahlen. Gine beliebte Form, die Götter zu gewinnen war das Votum; beliebt nämlich, weil man babei am sichersten ging b. h. ben Göttern erft seinerseits bas Bersprochene zu leiften hatte, nachdem sie ihrerseits ben erwarteten Dienst erwiesen hatten. Das Votum enthielt eine Uebertragung des Obligationenrechts auf die Götter und bewegte sich auch in ter Terminologie desselben.

Je mehr dies Urtheil über die römische Religiösität, das den Egoismus zur Triebseder derselben macht, auf Widerspruch gesfaßt sein muß, und je weniger der Versuch einer aussührlichen Begründung desselben hier am Ort sein würde, um so mehr muß ich an die obige Vemerkung von dem instinctartigen Walten des römischen Geistes erinnern. Es ist nicht meine Meinung, als ob bewußte Absicht und Verechnung in Rom mit den heiligsten Dingen ihr Spiel getrieben hätten, ²²⁷) aber ebenso wenig kann ich glaus

²²⁸⁾ Dies ist natürlich schon behauptet, es entsprach der rationalistischen Ansicht, die in der Religion nur ein Werk der Täuschung und Berechnung zu erblicken vermochte. S. z. B. Buchholz Philosoph. Untersuchungen

ben, daß in der Religion allein sich die römische Sinnesweise sollte verläugnet haben. An einer andern Stelle (§. 21) erhalten wir Gelegenheit zu zeigen, wie die religiösen Institutionen sich den Zwecken des römischen Staats fügten. So verkehrt es sein würde, auf Grund dieser Thatsache den Römern die Meinung unterzusschieben, als ob diese Institutionen und die Götter selbst nur ein Wertzeug in den Händen des römischen Staats seien, so ist doch so viel gewiß, daß objectiv jene Institutionen dem Staat die wesentlichsten Dienste leisteten. Den Grund davon kann man aber nur in jener Eigenschaft des römischen Geistes suchen, versmöge deren er allem und jedem, was innerhalb der römischen Welt zur Erscheinung kam, wie wenig es auch seinem Ursprunge nach mit der Nützlichkeitsidee in Beziehung stand, eine praktische Seite abzugewinnen wußte. 228)

Bewährte sich dieser Trieb auf dem religiösen Gebiet, um wie viel mehr auf dem profanen.

Die römische Welt, im Ganzen und Großen erfaßt, läßt sich mit einem Wort als der Triumph der Idee der Zweckmäßigkeit bezeichnen; sie selbst so wie alle intellectuellen und moralischen Kräfte, die innerhalb derselben thätig werden, sind der Zwecke wegen da, mit Rücksicht auf sie bestimmt und gestaltet. Die Selbstssucht ist die Triebseder des Ganzen; jene ganze Schöpfung mit allen ihren Institutionen und allen den Tugenden, die sich an ihr bethätigen, ist nichts als die Objectivirung oder der Organismus der nationalen Selbstsucht.

über die Römer. 3 B. Berlin 1819, B. 1 S. 144 u. fl. ein Werk, in dem die Philosophie außer auf dem Titel nicht sichtbar wird. Die religiösen Feste werden S. 147 für nichts weiter erklärt, "als Mittel, wodurch die römische Regierung die Aufmerksamkeit des großen Haufens von sich ab und auf ans dere Gegenstände hinleitete."

²²⁸⁾ An dem englischen Volk kann man ähnliche Beobachtungen machen. Wie manche Erscheinung läßt sich auch bei ihm aufführen, die ans sittlichen Motiven hervorgegangen, wie z. B. die Sklaven-Emancipationsbestrebungen, das Missionswesen u. s. w., deren sich sofort der praktische Geist der Nation zu politischen Zweden mit großem Ersolg bemächtigt hat.

Dieser Ausdruck drückt vielleicht am kürzesten die Art und Weise aus, in der sich diese Selbstsucht bethätigte. Die römischen Institutionen, Tugenden u. s. w. ordnen sich zu einem Organissmus zusammen, der durch den Gedanken der Selbstsucht in Beswegung gesetzt wird. Diese Triedkraft aber offenbart sich nur in der Structur und Thätigkeit des Ganzen, nicht der einzelnen Theile; letztere werden nicht selbständig durch dies Motiv, sondern durch das Bedürsniß des Gesammtorganismus bestimmt, und gerade dadurch, daß sie den unmittelbaren Einflüssen der Selbstssucht nicht ausgesetzt sind, werden sie um so geeignetere Werkzeuge derselben. Die Virtuosität der römischen Selbstsucht bewährt sich daran, daß sie stets den Gesammtzusammenhang vor Augen hat und nie auf Kosten desselben eine momentane Befriedigung erstrebt.

Machen wir dies durch Beispiele klar. Die kleinliche, kurzsichtige Selbstsucht hat nur den einzelnen Vortheil im Auge, sie verfolgt ihn nöthigenfalls auf Rosten des Rechts, der Ehre, des Vaterlandes, furz in einer Weise, die, wenn sie allgemein wäre, die zweckwidrigste von der Welt ware. Der Römer hingegen weiß, daß sein individuelles Wohl durch das tes Staats bedingt ift, sein Egoismus umspannt also mit ersterem zugleich auch ben Staat. Er weiß, daß strenge Befolgung und Handhabung ber Gesetze bem allgemeinen und folglich auch seinem eigenen Interesse entspricht. Er weiß, daß Vortheile, die durch Chrlofigkeit, Feigheit u. f. w. erkauft werben, bloß scheinbare fint, tag bie Selbst= sucht nur in Verbindung mit der Ehre, Tapferkeit, Rechtlichkeit u. f. w. tauerhafte Resultate erringen fann. Dies Wiffen ift aber zugleich ein Sollen unt Wollen, b. h. bas nationale Pflichtgefühl gebietet tem Römer eine solche Handlungsweise, und die Energie des Volks bewährt sich daran, daß daffelbe diesem Pflichten-Codex ber nationalen Selbstsucht unverbrüchlich nachlebt. So verfolgt denn der Römer nicht den subjectiven Vortheil auf Kosten des Staats, nicht ben momentanen Gewinn auf Roften bes Endziels, nicht die materiellen Güter auf Kosten der immateriellen, sondern er ordnet das relativ Niedrige dem relativ Höhern, das Einzelne

bem Allgemeinen unter. 228a) Und schließlich alles dies doch nur im Interesse einer weitsichtigen Selbstsucht. Faßt man eine einzelne Tugend ins Auge, die Tapferkeit, die Baterlandsliebe, die Achtung vor dem Gesetz u. a., so ist die Beziehung derselben zur Gelbstsucht gar nicht wahrzunehmen, ja sie scheint geradezu eine Ent= äußerung derselben zu enthalten. Es ist nicht anders, als wenn man aus bem Leben eines Individuums einzelne Afte ber Gelbstüberwindung herausgreifen wollte, die in der That weit entfernt. eine Berläugnung egoistischer Gesinnung zu bezeugen, gerade eine Bethätigung berselben enthalten — jene Opfer ber relativ niebrigen Regungen ber Selbstsucht, die um so unerläßlicher sind, je entfernter und großartiger bas endliche Ziel ift, bas man sich ge= steckt hat. Die römische Selbstsucht beschränkt sich barauf, ben Operationsplan zu bictiren, jeder Kraft bie richtige Stellung anzuweisen und ihr die Behauptung berselben zur Pflicht zu machen. Diese Kräfte und Bestrebungen aber nehmen bie Vorstellung bes großen Ziels so wie bas Bewußtsein, bag ihre Thätigkeit zur Erreichung besselben unerläßlich ist, mit sich auf ben Weg. Dies genügt ihnen, damit ift ihre Selbstsucht abgefunden, und jett reflectiren, fragen und zweifeln sie nicht, sondern sie handeln und handeln mit ganzer Hingebung, unermüdlicher Ausdauer, voller Energie.

So läßt sich ber römische Charakter mit seinen Tugenden und Fehlern als das Spstem des disciplinirten Egoismus bebezeichnen. Der Hauptgrundsatz dieses Spstems ist, daß das Untergeordnete dem Höhern, das Individuum dem Staat, der einzelne Fall der abstracten Regel, der Moment dem dauernden Zustand geopsert werden müsse. Diese Ansorderung, objectiv in

²²⁸a) In dieser rein utilitarischen Weise hat Bentham ben Tugendbegriff überhaupt ersassen wollen. "Die Tugend ist die Ausopferung eines schwächeren Interesses für ein stärkeres, eines augenblicklichen für ein dauerhastes, eines ungewissen sür ein gewisses." Principien der Gesetzebung herausgegeben von Dümont (Uebersetzung, Köln 1833. S. 23). Diese Desinition hätte einem alten Kömer Ehre gemacht.

ber That nichts als ein Ausfluß ber Zweckmäßigkeitsibee, ist burch bie nationale Ansicht zur ethischen Nothwendigkeit, Sittlichkeit, Pflicht gestempelt, und bie gewaltige moralische Kraft des römi= schen Volks bewährt sich vor Allem an ber Bereitwilligkeit, mit ber es sich diesem, wenn ich so sagen darf, conventionellen Pflichtencoter fügt, fich der durch die bloße Nütlichkeitsidee bictirten Nothwendigkeit unbedingt unterwirft. Sich selbst zu bezwingen ist schwerer als Andere. Ein Volk, dem bei der höchsten Freiheits= liebe bennoch die Tugend der Selbstüberwindung zur zweiten Natur geworden, ist zur Herrschaft über andere berufen. Aber ber Preis der römischen Größe war freilich ein theurer. Der unerfättliche Damon ber römischen Selbstsucht opfert Alles seinem Zweck, bas Glück und Blut ber eigenen Bürger wie die Nationalität frember Bölker. Gemüth und Phantafie schrecken vor seinem eisigen Hauch zurück, die Grazien flieben seine Nähe; für ihn selbst hat nur Werth, mas Zweck ober Mittel zum Zweck ist. Die Welt, die ihm gehört, ist eine frostige, der schönsten Güter beraubte, eine Welt der abstracten Maximen und Regeln — eine großartige Maschinerie, bewundernswürdig durch ihre Festigkeit, die Gleichmäßigkeit und Sicherheit, mit der sie arbeitet, durch die Rraft, die sie entwickelt, alles zermalmend, was sich ihr widersett, aber eben eine Maschine; ihr Herr war zugleich ihr Sklave.

Die bisherige Darstellung hat uns den Weg gebahnt zu einer Aufgabe, mit der wir uns dem eigentlichen Gegenstand dieser Schrift, dem Recht, wieder nähern. Es ist die Prädestination des römischen Volks zur Eultur des Rechts. Das Recht ist der höchste Elevationspunkt der römischen Welt. Wer sie und das römische Wesen kennen lernen will, muß sich auf diesen Punkt versetzen. Nicht bloß die Sinnes= und Denkweise der Römer, sondern ihre ganze moralische und intellectuelle Begabung tritt uns hier in klarster, schärsster Beleuchtung entgegen. Wer die Schriftzüge des Rechts zu lesen versteht, dem melden sie mehr von den Römern, als alle Berichte ihrer Historiker.

Aus ber obigen Entwicklung über bas Wesen bes römischen

Geistes ergibt sich, warum und nach welcher Seite hin derselbe in so hohem Grade zur Cultur des Rechts berufen war. Das Recht ist die Religion der Selbstsucht, 228b) am Recht kann und darf die Idee der objectiven Zweckmäßigkeit wenn auch nicht ausschließlich, so doch in einem ausgezeichneten Grade sich bethätigen, und gerade nach dieser Seite hin hat der römische Beist das Recht erfaßt und ausgebildet. Den Römern ist es von alters her gelungen, bas Recht aus bem Bereich bes Gemüths und Gefühls in bas bes berechnenden Verstandes zu versetzen, aus dem Recht einen von den Einflüssen der momentanen subjectiv-sittlichen Ansicht unabhängigen äußeren Mechanismus zu machen, ben Jeder, sei er Römer ober Nichtrömer, sobalt er die Construction besselben kennen gelernt hat, handhaben kann. Diese Losreifung bes Rechts vom subjectiv-sittlichen Gefühl, seine Beräußerlichung und Objectivirung ist für die Beschichte des Rechts dasselbe, was für die Culturgeschichte die Erfindung der Buchstabenschrift — das Recht ist damit darstellbar und lesbar geworden. Sie bezeichnet ben Sieg ber Zwedmäßigkeitsibee über bas subjective Sittlich= keitsgefühl: erst von jetzt an kann erstere ihre Thätigkeit am Recht ungeftört entfalten.

Nicht der einzelne Fall aber ist Object ihrer Thätigkeit, sondern die abstracte Regel. Der einzelne Fall wird der allgemeinen Regel untergeordnet, geopfert; es ist dieselbe Hingabe des
relativ Niedrigen an das Höhere, die wir oben (S. 325) als
charakteristischen Zug der römischen Zweckmäßigkeitstheorie haben
kennen lernen. Diese Unterordnung ist ein Postulat der Zweckmäßigkeit, sie gewährt dem Verkehr erst die nöthige Sicherheit,
indem sie ihm gleichmäßige, im voraus zu berechnende Entscheidungen der Rechtsstreitigkeiten in Aussicht stellt. Die praktische
Verwirklichung dieser Unterordnung aber ist in der That nicht

²²⁸a) Dieser Ausspruch ist von Röber Grundzüge bes Naturrechts B. 1 ©. 61 Aust. 2 fälschlich so verstanden, als hätte ich damit das Wesen des Rechts an sich wiedergeben wollen, mährend ich doch angeben will, wie die Selbst sucht dasselbe ersaßt.

so leicht, wie sie scheint: nur zu oft setzt tas subjective Rechtsgessühl ihr Widerspruch entgegen, und es gehört Charaktersestigkeit oder die Sicherheit einer habituellen juristischen Anschauungsweise dazu, um diesen Widerspruch jeden Einfluß auf sich zu verssagen, die abstracte Regel der Regel wegen anzuwenden. Diese rücksichtslose Unterorduung des einzelnen Falls unter die abstracte Regel, ich möchte sie die Thrannei der juristischen Disciplin nenenen, war den Römern von früh auf eben so geläusig und versständlich als die unerbittliche Handhabung einer eisernen miliztärischen Disciplin im Felde. Wir werden sehen, daß das römische Recht der einen Eigenschaft nicht weniger seine Größe verdankt als der römische Staat die seinige der andern.

Nicht das sittliche Gefühl, nicht die Gerechtigkeit erfordert biese eiserne Disciplin — ich kann es nicht genug hervorheben, sondern bloß die Zweckmäßigkeit. Die wahre Gerechtigkeit begehrt etwas mehr als jene mechanische Gleichheit, die das Resultat einer solchen Thrannei der todten Regel ist; die ächte, innere Gleichheit, die ihr entspricht, ist auf diesem Wege nicht zu gewinnen. Das unbefangene sittliche Gefühl sträubt sich dagegen, daß eine Rechtsfrage wie ein Rechenerempel gelös't, das Recht zu einer Maschine erniedrigt werden soll. Ich müßte die Charakteriftik bes zweiten Spftems hier anticipiren, um nachzuweisen, wie fehr die oben entwickelte Richtung bes römischen Beistes auf praktische Zwecke vortheilhaft auf die technische Ausbildung des Rechts eingewirkt hat. Da im Spftem des disciplinirten Egoismus das Recht eine Hauptstelle einnimmt, so lag es in ber Natur ber Dinge, daß die Römer ihr Hauptaugenmerk auf das Recht richten mußten.

Wie sehr die Römer diese Nöthigung begriffen, wie sehr es sie von jeher zum Recht hinzog, und welche hervorragende Stelle dasselbe im Gegensatz zur griechischen in der römischen Lebensansschauung einnahm, ist zur Genüge bekannt. Was dem Volke Gottes die Religion, dem griechischen die Kunst, das war den Römern das Recht und der Staat: der Gegenstand des Nationals

stolzes allen fremden Böltern gegenüber, der Buntt, an dem sie sich ihrer Ueberlegenheit am sichersten bewußt waren, der Magnet bes Chrgeizes und ber Rraft. Wenn bas Bolf Gottes feine Propheten, wenn Griechenland seine Philosophen, Rünftler und Dichter am höchsten stellte, so traf diese Verehrung in Rom die Bürger, bie fich um ben Staat verdient gemacht ober bas Recht fei es burch ihre Handlungsweise wie Brutus und Regulus verherrlicht ober burch ihren Scharffinn gefördert hatten. Welche Schätzung ein Volk für irgend einen Beruf, eine Kunft ober Wiffenschaft u. f. w. empfindet, bafür bietet die Achtung, die es ben Individuen, welche sich dem fraglichen Beruf widmen, erweist, den untrüglichsten Maßstab bar. Rom trieb bie Künftler aus ber Stadt, bie Personen geiftlichen Standes bildeten als solche jedenfalls in späterer Zeit nicht den Gegenstand einer sonderlichen Berehrung, 229) wenigstens genossen sie keine eigentliche Liebe, aber die Juriften haben sich nirgends einer größeren Popularität, eines höhern Einflusses und höherer Achtung erfreut als in Rom. Die Anziehungstraft, welche das Recht auf die Römer ausübte, beruhte nicht bloß auf der Befriedigung, welche die Beschäftigung mit ihm bem Verstande und bem juristischen Sinne gewährte, bas Recht war ihnen mehr als eine bloße Quelle intellectuellen Ge= nuffes und Wohlgefallens, es war ihnen ein Gegenstand moralischer Erhebung. Nicht das stellten sie zu oberst, daß kein Bolk so weise Gesetze, so erprobte Einrichtungen besitze, tein Bolt es in ber Erkenntniß tes Rechts so weit gebracht wie sie; höher stand ihnen der Ruhm, daß nirgends das Recht die hohe Achtung, die rudsichtslose Anerkennung, die Sicherheit ber unverbrüchlichen Berwirklichung finde, wie in Rom. 229a) Diese moralische Achtung

²²⁹⁾ S. ben folgenben Paragraphen.

²²⁹a) S. die Aussprüche bei Cicero de orat. I, 44; de off. II, 20 i. f. fundamentum . . . justitia, sine qua nihil potest esse laudabile; de nat. deor. I, 2 una excellentissima virtus justitia. Val. Max. VI, 5 justitiae praecipuum et certissimum exemplum inter omnes gentes nostra civitas.

vor dem Recht, die bereitwillige Unterordnung des Römers unter bie Satzungen bes Rechts, die Gerechtigkeitsliebe bes Bolks, ber Abscheu besselben vor Rechtsverletzungen, bas Gefühl ber Sicherheit, das in Rom das Recht verlieh, das Vertrauen auf ten Sieg besselben, kurz ber gesunde fräftige männliche Rechtssinn, bas war es, was den Römer mit Stolz erfüllte. Glänzende Proben einer solchen Gefinnung stellte die öffentliche Meinung ebenso boch, wie es grobe Verstöße gegen dieselbe brandmarkte. Gine Rechts= verletzung führte ten Sturz des Königthums und des Decemvirats herbei; den Anfang der neuen Zeit, die Einführung der Republik, bezeichnete ein Triumph der Gerechtigkeit über die elterliche Liebe, die Hinrichtung der Söhne bes Brutus durch den eigenen Bater — ein Seitenstück zu dem Strafgericht des Romulus an seinem Bruder (Note 191), mit dem die Gründung Roms begonnen hatte — jeder wichtige Moment der älteren Geschichte ift durch einen Triumph der Rechtsidee verherrlicht.

Diese moralische Macht des Rechts über die Gemüther versläugnete sich selbst im Verkehr mit fremden Völkern nicht. Mit welcher Spiksindigkeit der römische Staat es auch verstand, ihnen aus dem Buchstaben des Rechts einen Strick zu drehen und die Politik in den Mantel des Rechts zu hüllen: ihre Politik erkannte sich gebunden durch die Principien des Rechts und wagte ihnen nicht offen Hohn zu sprechen. Dieselben völkerrechtlichen Grundstäte, die Rom gegen andere Völker geltend machte, erkannte es in ihrem ganzen Umfang ebenfalls gegen sich selbst an. Einem solchen Volke war es daher auch Bedürfniß und blieb es vorbehalten, den privatrechtlichen Verkehr mit Auswärtigen zuerst juristisch zu orzganissiren (jus gentium).

Haben wir im Bisherigen die vorwiegende Richtung des römischen Geistes auf das Recht als eine nothwendige zu zeigen versucht, so reiht sich daran die Frage, welche Mittel standen demselben zu Gebote, um seine Aufgabe am Recht zu erfüllen, welchen Umständen, welchen Eigenschaften des römischen Volks u. s. w. haben wir es zuzuschreiben, daß ihm jene Aufgabe in einem so hohen Grade gelang. In ter Regel beantwortet man diese Frage mit einer Verweisung auf die intellectuelle Begabung der Römer, ihren scharfen, zersetzenden Verstand, ihren praktischen Takt u. s. w., und der Einfluß dieses Moments liegt offen vor. Aber was man nur zu oft vergißt, und was doch meiner Ansicht nach für das ältere Recht ungleich wesentlicher ist, ist die moralische Kraft, die Willensenergie des römischen Volks.

Das Recht ist nicht Ueberzeugung, Ansicht, Wissen u. f. w. furz keine intellectuelle Botenz, sondern eine moralische, es ift Wille. Nur der Wille vermag dem Recht das zu geben, worin das Wesen desselben beruht — die Wirklichkeit, nur er hat eine real gestaltende, schöpferische Kraft. Ein Volk möge immerhin intellectuell noch so begabt sein; fehlt ihm die moralische Kraft, die Energie und Beharrlichkeit des Willens, so wird das Recht bei ihm nie gedeihen. Seine Gesetze sind nichts anderes als die guten Vorsätze eines charakterlosen Menschen, Eingebungen bes Augenblicks, welche die Wirklichkeit Lügen straft und der folgende Augenblick verdrängt. Nur diejenigen Rechtssätze und rechtlichen Institutionen haben festen Bestand, bie wie bie Vorsätze eines charakterfesten Menschen die Willenskraft hinter sich haben, und dieser Bestand ist wiederum die Voraussetzung ihrer technisch-juristischen Durchbildung und Vollendung. Wie kann das geistige Auge des Verstandes ein Recht erforschen, das sich im ewigen Bustante bes Zitterns und Schwankens befindet? und bies ist ber Fall, wenn der nationale Wille nicht die Kraft besitzt, es mit fester Hand zu halten. Wie wenig verlockend, wie undankbar entgegengesetzten Falls der Beruf des Juristen, ber unstäten, mankelmüthigen Wirklichkeit eine Theorie abzugewinnen! Die bessern geistigen Kräfte ber Nation wenden sich mit Unmuth von bieser Beschäftigung ab; die philosophische Ergründung des Rechts mag sie anziehen — die juristisch-praktische und theoretische Bearbeitung bes positiven Rechts wird es nicht vermögen. Darum kann eine Jurisprudenz nur bei einem willensftarken Bolf mahrhaft gebeihen; ohne Liebe, ohne Hingabe an ihre Aufgabe ist sie ein fümmerliches Ding, diese Liebe aber ist nicht möglich, wenn das Recht in sich selber keinen festen Halt hat. Und wo das Volk ihn nicht besitzt, wie sollte das Necht dazu kommen?

Rein Recht ist geeigneter, uns diese Bedeutung des Willensmoments und diese Wechselwirkung zwischen moralischer und intellectueller Kraft zu veranschaulichen als das ältere römische. Was jene beiden Kräfte aus dem älteren römischen Recht gemacht haben, und wie sie in den Instituten desselben im Einzelnen sich bethätigt haben, wird das folgende System lehren, hier soll es unsere Aufgabe sein, die Bedeutung des Willensmoments für das Gedeihen des älteren Rechts im Allgemeinen zu veranschaulichen und damit zugleich die obige Behauptung über die Abhängigkeit der technischen Bollendung des Rechts von der moralischen Dualisication des Volks des Nähern zu begründen.

Zwei Eigenschaften des römischen Volks sind es, die in der Geschichte seines Rechts sich unausgesetzt bethätigen, und die sich beide als Ausslüsse und Merkmale eines festen, energischen Willens darstellen: die eiserne Consequenz und der zähe conservative Sinn. Etwas wirklich wollen, heißt es ganz und dauernd wollen; Consequenz und Ausdauer sind die Kennzeichen und unzertrennlichen Begleiter des ächten Willens in Dingen des praktischen Lebens.

Der Verstand mag die Consequenzen ziehen, aber der Wille ist es, der sie verwirklicht. Wenn das römische Recht sich mehr als irgend ein anderes durch seine strenge Logik auszeichnet, so gebürt das Verdienst nicht so sehr dem Verstande, der sie erst annte, als dem Willen, der sie verwirklichte d. h. sich praktisch ihr unterordnete. Diese bereitwillige Unterordnung des römischen Volks unter das Gebot der Consequenz ist viel bewundernswürdiger als die vorauszehende Anspannung der Denkkraft. Andere Völker haben sür die religiösen Ueberzeugungen gelitten, das römische Volk sür seine rechtlichen. Daß die römische Rechtswissenschaft ein einsaches, consequentes Recht vorsand, das war das moralische Verdienst des frühern römischen Volks, das

trotz seines Freiheitsgefühls sich tas Joch einer rücksichtslosen Consequenz Jahrhunderte lang hatte gefallen lassen. Daß es ein Joch war, und worin das Drückende desselben bestand, wird das solgende Shstem zeigen.

In enger Verbindung mit bem Bejagten fteht bie bem Renner des römischen Rechts so gut bekannte eigenthümliche Weise ber Römer, die unbequeme Consequenz mit dem praktischen Bedürfniß durch Kunstgriffe aller Art: Scheingeschäfte, Umwege, Fictionen (§ 56-58), zu vermitteln. Der moralische Widerwille der Römer gegen eine Mißachtung der einmal anerkannten Principien brudt und preft, mochte ich fagen, ben Berftand, feinen ganzen Scharffinn aufzubieten, um Mittel und Wege zu finden, durch die jene Versöhnung der Consequenz mit dem praktischen Bedürfniß sich erreichen läßt. Die Noth macht erfinderisch. Allerdings tragen die Erfindungen, welche fie den Römern einge= geben hat, mitunter ein höchst seltsames, fast abenteuerliches Gepräge, und der Nichtjurist wird sich eher versucht fühlen, sie zu verlachen und zu verspotten, als in ihnen eine beachtenswerthe Leistung zu erblicken, aber gleichwohl steht es doch fest, daß der Conflict zwischen ber Consequenz und bem praktischen Bedürfniß die juristische Erfindungsgabe ber Römer zum größten Vortheil der technischen Vollendung tes Rechts in hohem Grade angespannt hat. Ein minder willensfräftiges Bolk wird biefen moralischen Nothstand und damit auch den vortheilhaften Ginfluß besselben auf bie juristische Ausbildung seines Rechts nie erproben; wo die Consequenzen tes Rechts zu praktischen Unzuträglichkeiten führen, setzt es sich einfach über sie hinweg.

Ganz denselben Einfluß äußerte die zweite oben genannte nationale Eigenschaft der Römer: ihr conservativer Sinn. Auch sie bewährte sich als ein sehr wirksamer Hebel der juristischen Erfindungskraft. Die Bedürsnisse der Gegenwart mit den Traditionen der Bergangenheit zu vermitteln, ersteren gerecht zu werden ohne nach Form und Inhalt mit den Ueberlieserungen der Vorzeit zu brechen, den Verkehr zu discipsiniren, die rechtsbildende Kraft in die gewohnten Bahnen zu leiten, das war Jahrhunderte lang in Rom der edle ächt vaterländische Beruf der juristischen Kunst. In demselben Maße, in dem die Schwierigkeiten dieser Aufgabe sich steigerten, stieg sie selbst.

Auch der Drient ist conservativ, er steht mit seinen Anschauungen und Einrichtungen im Wesentlichen noch heute auf derselben Stufe wie vor einem Jahrtausend. Aber ber Conservativismus bes Drients ift nur die Rehrseite einer negativen Gigenschaft: ber mangelnden Bildungsfähigkeit, er ift nicht das Erzeugniß ber Kraft, sondern der bloßen vis inertiae. Und auch auf heimischem Grund und Boben begegnen wir nicht felten einer Sinnesweise die sich für conservativ auszugeben liebt: der Conservativismus bes Eigennutes, der Bequemlichkeit, der Angst, welcher nicht den Muth hat einer neuen Zeit ins Angesicht zu blicken und burch seine Kurzsichtigkeit seinen eigenen Bestrebungen mehr hinderlich als förderlich wird. Das ist nicht der Conservativismus Roms. Die Römer haben sich nie gescheut einer neuen Zeit gerecht zu werden, alte Einrichtungen, die sich überlebt hatten, fallen zu laffen, neue einzuführen, und der flüchtigste Blick auf das römische Recht genügt um sich zu überzeugen, daß im Innern deffelben die gewaltigsten Umwälzungen vor sich gegangen sind. Aber diese Umwälzungen waren nicht bas Werk einer wilden stoßweise wirfenden und rasch sich erschöpfenden Kraft, sondern sie vollzogen sich höchst allmählig und unmerklich. Schüchtern und fast verstohlen treten bie neuen Ideen und Tendenzen in die Wirklichkeit, Schritt vor Schritt muffen sie sich ihr Terrain erobern, benn bas Bestehende sett ihnen einen gaben Widerstand entgegen, und ihr endlicher Sieg ist nur das Werk und der Preis des unwider= sprechlich dargelegten Uebergewichts ihrer Kraft. 230) Aber dieser

²³⁰⁾ Diese Langsamkeit der Entwicklung geben die Römer selbst als Grund der Borzüglichkeit ihrer Bersassung an. S. z. B. Cicero de republ. II. c. 1 . . . od hanc causam praestare nostrae civitatis statum ceteris civitatibus . . . quod nostra respublica non unius esset ingenic, sed multorum, nec unius hominis vita, sed aliquot constituta saeculorum.

Mühsamkeit und Langsamkeit des Bildungsprocesses entspricht die Festigkeit des Products; die Siche wächst außerordentlich langsam, aber ihr Holz ist auch ein ganz anderes als das der Pappel. Was leicht erworden, wird auch leicht wieder aufgegeben, was mühsam errungen, hartnäckig behauptet — das ist ein Satz, der ebensogut für die Völker wie für die Individuen gilt.

Ein Bolk, das wie das römische und das englische fest am Alten hängt und dem Neuem nur weicht, wenn der Widerstand unmögslich geworden, hält dieses Neue andererseits auch um so fester: dieselbe Kraft, die ihm bisher den Zutritt erschwerte, wendet sich ihm zu, sobald es denselben erzwungen hat.

Eine Kraft aber ist es und nicht die bloße vis inertiae, in der die conservative Tendenz des römischen Volks ihren Grund hat; es ist die Kraft, mit der ein sester Charakter die Grundsätze befolgt, die er sich einmal gebildet hat, und an dem sesthält, was er einmal für wahr und recht erkannt hat. ²³¹)

Als schwerste Probe für die Bethätigung dieser Kraft und zusgleich als glänzendstes Zeugniß derselben erscheinen in meinen Augen die großartigen Gegensätze, die das römische Bolk im Laufseiner Geschichte zu bestehen hatte, und die Art, wie es ihrer Herr gesworden ist. Es sind drei. Der erste fällt auf die Entstehungsepoche des römischen Bolks, er ist schon oben (S. 313) behandelt, der zweite ist der der Patricier und Plebejer, der dritte der des jus civile und des jus gentium. Welches Schauspiel äußerster Kraftentssehende Kampf der Patricier und Plebejer, wie gewaltig war hier der Stoß und Gegenstoß, wie verderblich hätte derselbe einem Bolk und Staatswesen werden können von minderer Festigkeit als das römische. Aber weit entsernt, die nationale Kraft zu lähmen oder zu schwächen, hat dieser Kampf umgekehrt dieselbe gestählt,

²³¹⁾ Ueber ben ethischen und politischen Werth bieser Mühseligkeit ber Entwicklung bes Rechts habe ich inzwischen Gelegenheit gehabt mich an anderer Stelle auszusprechen, f. meinen Kampf ums Recht. Wien Aufl. 5 1872. S. 13.

indem er sie zur äußersten Anspannung zwang, und der Gegensatz des conservativen und retardirenden Elements, wie es sich in den Patriciern, und des progressiven und treibenden, wie es sich in den Plebejern darstellte, hat, anstatt die Entwicklung des Rechts zu gefährden, ihr umgekehrt jenen Charakter des einheitlichen,

planmäßigen, continuirlichen Fortschrittes aufgeprägt.

Der Verlauf bes britten Gegensatzes ist ein völlig friedlicher, burch ben Hader ber politischen Parteien in keiner Weise beeinflußt. Aber gleichwohl: welchen Kraftauswand beschwor auch er herauf! Galt es doch bei ihm, gewiffermaßen Rom in Rom selber zu verläugnen, sich los zu machen von den überkommenen Ideen, ohne sie aufzugeben, zwei Anschauungsweisen im Recht: die nationalrömische und eine kosmopolitische als zwei gleichberechtigte sich gegenüber zu stellen und durch bas gesammte Shstem durchzuführen, bei dem einen Institut römisch zu denken, bei dem andern nicht römisch. Dem erprobten Denker mag es nicht schwer fallen, zwei philosophische Systeme in ihrer ganzen Gegensätlich= feit in der Weise zu erfassen und zu beherrschen, daß er auch in ben entlegensten Schwingungen bes Grundgebankens letteren fofort wiedererkennt, aber mit dieser bloßen Birtuosität des Den= fens allein war jener Gegensatz im römischen Recht nicht zum Austrag zu bringen, benn es handelte sich bei ihm nicht um einen wiffenschaftlichen Gegensatz, ber erkannt, fondern um einen praktischen, ber ertragen werden sollte, also nicht um eine bloß in= tellectuelle, sondern eine moralische Kraftbethätigung, um einen Dualismus des Rechts, eine Concession ähnlich derjenigen, wie wenn ein bisher streng confessioneller Staat einer andern Confession die Gleichberechtigung zugesteht und in allen Punkten gewissen= haft durchführt. Das ist eine That, und eine solche That war in meinen Augen jene, und barum erblicke ich in ihr eben nicht bloß eine wissenschaftliche Leistung, sondern eine moralische Kraftprobe, daß das römische Volk sein ganzes Recht dualistisch gestaltete, ohne sich durch die Besorgniß beirren zu laffen, baß es baburch sich selber und seinem Wesen Abbruch thun könne

— es war die Selbsterprobung des nationalen Sicherheitsges fühls.

Noch einmal taucht in der Geschichte Roms ein Gegensatz auf, der ein Anrecht zu haben scheint hier genannt zu werden: der der Republik und der Monarchie. Auch er zieht sich über mehrere Jahrhunderte hin, äußerlich stehen Republik und Monarchie noch bis ins dritte Jahrhundert hinein sich gegenüber, aber eben auch nur äußerlich, denn was von der Republik noch geblieben, war äußerer Schein, bloße Form, und dieser Dualismus, weit entzernt, einen abermaligen Beleg für die Kraft des römischen Geistes in der Ertragung und Durchsührung der Gegensätze zu liesern, gewährt umgekehrt nur einen Beweis dafür, daß es mit dieser Krast zu Ende ging.

Aber unsere Lese ist gleichwohl mit den drei obigen Probestücken nicht beschlossen. Welche reiche Ausbeute für unsern Gesichtspunkt eröffnet sich uns noch, wenn wir bie Gegensätze ins Auge fassen, welche bie römische Welt im Uebrigen in sich schließt! Auf der einen Seite die Volkssouveränetät und ber ganze Trot bes privatrechtlichen Unabhängigkeitssinnes, auf der andern die freigebigste Ausstattung der Magistratur, die eiserne Zucht des Feldherrn außerhalb und zur Zeit der Roth bas unumschränkte Regiment des Dictators selbst innerhalb Roms; hier das verschlossene haus mit der vollen haussouveränetät, dort der Cenfor, der wie ein Hofmeifter die Geheimnisse bes Hauses vor seinen Richterstuhl zieht; hier die höchste Eisersucht der Freiheit und daneben die Popularität eines Beamten, der, anstatt dem Volk zu schmeicheln, nach Art eines Königs sein Amt versah, und das volle Verständniß des Volks für die Größe und Berechtigung einer derartigen Herrschernatur (§ 35).

Und wenn wir schließlich noch einen Blick auf den Mechanismus der römischen Verfassung werfen: welche Fülle der Gegensätze auch hier! Statt eines Beamten für jede höhere Machtstellung zwei, von denen der eine den andern sahm legen konnte, gleich als ob an jeder Stelle erst der Widerspruch überwunden werden müßte, um ein gedeihliches Resultat zu geben, und daneben noch im Gegensatz zu der patricischen Magistratur die plebejische Inftitution der Tribunen, die planmäßige Verkörperung der politischen Negative. Beim Bolk wiederum derselbe Dualismus: zwei verschiedene Arten der Volksversammlung: die Centuriat= und Tribut= comitien. Daneben ber Senat mit feiner elastischen Machtstellung, insbesondere mit dem Recht der Ungültigkeitserflärung der Gesetze und Wahlen, ein Recht, das zwar nicht seiner Idee nach, wohl aber praktisch die Möglichkeit einer Negation des Volkswillens in sich schloß. Und trot aller dieser scheinbar sich gegenseitig negirenren Gewalten und trot der harten Conflicte, die sich nicht selten zwischen ihnen erhoben, dennoch ein befriedigendes Gesammtresultat - Rraft, Ordnung, Ginheit! Woher? Die Antwort ift im Bisberigen enthalten: die römische Kraft konnte alle diese Gegensätze ertragen; woran manch' anderes Bolf zu Grunde gegangen wäre. dadurch ward Rom groß, der Gegensatz, der Widerspruch, der Rampf war für Rom in seiner guten Zeit nur die Uebung der Kraft.

Die bisherige Ausführung hatte ben Zweck, gegenüber einem verbreiteten Vorurtheil, welches den Grund der Vorzüglichkeit des römischen Rechts ausschließlich in die intellectuelle Begabung ber Römer verlegt, die Bedeutung des moralischen Elements für diese Frage einmal mit allem Nachdruck zu betonen. Ich darf aber, nachrem ich nach beiden Seiten bin: ber intellectuellen wie moralischen die günstige Prädisposition des römischen Bolks für die Cultur des Rechts nachgewiesen zu haben glaube, nicht unterlaffen. schließlich noch eines Umstandes zu gedenken, der einen höchst for= berlichen Sinfluß ausgeübt hat. Er ift zwar äußerlicher, aber nicht bloß zufälliger Art. Ich meine die Concentration des römischen Lebens auf die Stadt Rom. Bon welchem Einfluß dieser Umftand auf die Entwicklung des Rechts gewesen ift, liegt so offen zu Tage, daß jedes Wort darüber ein verlorenes wäre; man braucht nur den Fall zu setzen, ber ja später bei uns in Deutschland ein= trat und die Entwicklung unseres einheimischen Rechts so außer= orbentlich beeinträchtigt hat, daß Rom statt eines Centralpunktes für das Recht und die Jurisprudenz deren eine ganze Anzahl befeffen hätte, um den Ginfluß, ben Rom jenem Vorzug verdankt, vollkommen zu würdigen. Aber ich glaube, jene Concentration für Rom eben so wenig als eine bloß geographische Thatsache auffassen zu sollen, als wir Deutschen unsere einstige politische Zersplitterung lediglich unter biefem Gesichtspunkte betrachten dürfen. sondern ich erblicke in ihr eine That des römischen Geistes, die Bethätigung einer Eigenschaft, die ich nicht verschweigen barf, wenn meine Charakteristik desselben vollständig sein soll. meine die centralisiren de Kraft besselben. Nicht die lokale Centralifirung des gesammten nationalen Lebens: des politischen, ber Religion, bes Rechts, ber Cultur auf die Stadt Rom ift es, was mich zur Annahme dieser Eigenschaft bestimmt, sondern ich meine, daß sich dieselbe in unverkennbarster Weise auch im Recht und seinen Begriffen ausprägt; es wird mir im Verlauf meines Werkes nicht an Gelegenheit fehlen, bies an manchen Beispielen nachzuweisen.

2. Verhalten bes römischen Geistes zu ben gegebenen Ausgangs= punkten.

XXI. Was hat das römische Volk aus jenem im Bisherigen nachgewiesenen Kapital gemacht, mit dem es in der Geschichte aufstritt? Darauf kann erst das zweite Spstem uns die positive Antswort geben, aber nach der negativen Seite hin können und müssen wir die Frage schon hier beantworten d. h. uns schon hier darsüber klar werden, was es nicht mitnahm, oder was, wenn es auch äußerlich, wie es einmal in der Weise der Römer lag, mit fortgeführt ward, doch innerlich schon früh abstarb und kein lebenskräftiges Glied des Rechts zur Blüthezeit der Republik mehr bildete.

Wir beginnen mit dem religiösen Princip, weil gerade dieses zuerst von jenem Schicksal ereilt wird. Hestet man seinen Blick auf die äußere Erscheinung, so sollte man glauben, daß dasselbe sich noch lange in Rom seines ursprünglichen Einflusses erfreut

habe. Wohin man sieht, im öffentlichen wie im Privatleben, brängt sich bis gegen das Ende der Republik die Religion in ben Bordergrund; kein wichtiger Akt, dem sie nicht assistirt. Und trotzem muß ich entschieden in Abrede stellen, daß die Religion in Rom zur Zeit der Republik auf Recht und Staat einen bestimmenden Einfluß ausgeübt habe. 232) Nicht barauf kommt es an, ob sie äußerlich überall hervortritt, an Allem Antheil nimmt, ob ihre Formen beobachtet, ihre Gebote befolgt werden — bies Alles war der Fall, und doch beweift es nichts. Das Wesentliche ist, daß der römische Geift die Religion in das Verhältniß eines Mittels zum Zweck herabbrückte, daß sie im römischen Staat nicht Herrin, sondern Dienerin war. Nicht als ob ich meinte, daß die Römer in bewußter Schlechtigkeit mit dem Heiligsten ihr Spiel getrieben hätten, 233) sondern ich behaupte nur, daß es eine im römischen Wesen liegende Nothwendigkeit war, unbewußt und inftinctartig alle Dinge seinen Zwecken unterzuordnen, ihnen diejenige Seite abzugewinnen, nach ber hin sie für diese Zwecke die größte Brauchbarkeit befagen.

Meine Beweisführung wird sich selbstverständlich derjenigen Seite der römischen Religion und Kirchenversassung zuzuwenden haben, die zu Staat und Recht eine praktische Beziehung hatte. Die ausschließlich religiöse Seite derselben hat für uns nur ein negatives Interesse, insofern sie uns nämlich zeigt, wie weit sie hinter der ersten zurückstand. Die Priesterthümer, die dieser Seite angehörten, ²³⁴) waren als politisch einflußlos wenig gesucht und

²³²⁾ Die gangbare Ansicht ist von der hier vorgetragenen freilich sehr verschieden, aber ich habe mich von ihrer Richtigkeit nicht zu überzeugen vermocht.

²³³⁾ So faßte man früher wohl die Sache auf, und Polybius VI, 56 ging mit einem schlechten Beispiel voran. Er betrachtet die römische Religion bloß als ein Mittel, bestimmt, die große Menge durch Furcht vor den Göttern in Zaum zu halten, von dem herrschenden Stande mit dieser bewußten Instention ausgebildet und in Anwendung gebracht.

²³⁴⁾ Die Pontifices, Augurn, Fetialen und X viri, später XV viri sacris faciundis, welche die sibplinischen Bücher unter sich hatten, hatten eine

darum von den Plebejern bei ihren Kämpfen um die geistlichen Stellen gar nicht begehrt. 235) Bei ber Aeußerlichkeit ber ganzen römischen Religiösität läßt sich an einen sittlichen Ginfluß ber Priefter auf bas Volk, wie er anterwärts so oft vorkommt, gar nicht benken. Bei einem wirklich religiösen Bolk beschränkt die Religion sich nicht auf sich selbst, auf ihre Dogmen und Formen, sondern sie durchtringt und erfaßt das ganze sittliche Leben der Nation. Der Beruf der Priester ist dem entsprechend von derselben Ausdehnung, sie sind die moralischen Bildner des Volks und baben als folche ben größten Einfluß auf baffelbe. Ganz anders bei ben Römern. Die Priefter find hier bloß Diener ber Götter, und ihre Aufgabe beschränkt sich auf die Verrichtung oder Ueberwachung des äußern Dienstes, das religiöse Dogma tritt dem gegenüber in den Hintergrund, ja kommt in den letzten Jahrhunderten ber Republik fast ganz in Vergessenheit, so baß jener Dienst vielfach nichts als eine mechanische Vornahme unverstandener und dadurch bedeutungslos g wordener Formen ward und nur durch die Macht der Gewohnhe it sich erhielt, ohne inneres Bedürfniß und Verständniß; ber religiöse Sinn fand seine Befriedigung mehr aukerhalb als innerhalb ber Staatsfirche. Bei einer folchen Beschränkung auf bas rein Ceremonielle konnten biese Priefter keinen Einfluß aufs Leben gewinnen, und mas keinen Ginfluß hatte, war in Rom auch wenig geachtet. 236) Einen sehr charakteristischen Gegensat zu ihnen bildet die sittenrichterliche Gewalt bes Cenfors;

ganz andere Stellung und find hier nicht gemeint, sondern nur die eigentlichen Geistlichen: die flamines, der rex sacrificulus, die Bestalinnen u. f. w.

²³⁵⁾ Es kam vor, daß ausschweisende junge Leute zur Strafe vom Pont. max. zu flamines bestimmt wurden (capti). Liv. XXVII, 8.

²³⁶⁾ Siehe z. B. Liv. XXVII, 8. Die flamines Diales hatten bas Recht im Senat zu erscheinen, wagten aber nicht, cs auszuüben . . . rem intermissam per multos annos ob indignitatem priorum flaminum, und als C. Flaccus es zum ersten Mal wieder in Anspruch zu nehmen wagte und seinen Anspruch durchsetzte, war, wie Livius sagt, nur eine Stimme barüber: magis sanctitate vitae, quam sacerdotii jure rem eam flaminem obtinuisse.

die von der Religion versäumte Moral wird Sache der Staats= verwaltung, und der weltliche Beamte übernimmt das Amt des moralischen Lehr= und Zuchtmeisters.

Ungleich anziehender und lehrreicher ist die praktisch-politische Seite des römischen Religionswesens. Wir haben oben (§. 18) nachgewiesen, in welchem Maße die Religion das ganze alte Staatswesen und Recht durchdrang. Die Anschauung, aus der diese Sinwirkungen hervorgegangen waren, war sicherlich eine echt religiöse gewesen, aber sie selber schwand, und die äußern Sinrichtungen blieben.

Schon die römische Königszeit ist nicht mehr von jener Gesinnung beseelt, aus der diese Einrichtungen hervorgegangen sind, ²³⁷) der Ansang der Republik und die ersten Jahrhunderte derselben bezeichnen aber eine entschiedene Hintenansetzung der religiösen Traditionen, ²³⁸) motivirt freilich durch dringende Umstände, aber un-

238) Ambrojch a. a. D. S. 64 Anm. 111 setzt ben Anfang bes Bersfalls ber pontificischen Theologie sowie ber Auguraldisciplin in die Zeit nach bem zweiten punischen Kriege. S. auch S. 66. Was mußte vorhergegans

²³⁷⁾ Ich freue mich, für biese Ausicht eine Autorität wie bie von Am = brojch in seinen öfter citirten Studien u. f. w. S. 57 anführen zu konnen: "So viel ift gewiß, bag jener Buftand ber Rube und Ginformigkeit, in welchem allein jenes an taufend Objervanzen gefnüpfte Priefterthum und Religionssystem ent fte ben fonnte, icon in ber Ronigszeit Aenberungen erlitt. Die Sage hat biefen Uebergang von Religion und Frieden ju Irreligiösität und Unfrieden, diese Bermandlung eines geiftlichen Königthums in ein weltliches, nicht anzudeuten vergeffen. Der Eroberer Tullus ift ber alten Satungen ber Religion unkundig, vernachläffigt fie, erscheint als Feind ber Got= Sein Nachfolger, mit welchem unverfennbar ein höheres politifches Leben seinen Anfang nimmt, macht fich und bas Rönigthum freier von ben Obliegenheiten ber Religion, indem er einen nicht geringen Theil feiner geiftlichen Functionen berechtigten Stellvertretern übergibt. Doch mehr überwiegt unter ben folgenden Regierungen die politische Richtung Der lette Ronig Roms fieht als ein Berächter einheimischer Religionsweisen, als Anhänger ausländischer Culten ba." Der Plan bes altern Tarquinius, bie alte inaugurirte Verfaffung burch Ginrichtung von brei neuen Tribus eigenmächtig umzugeftalten, ift für ben Beift jener Zeit gleichfalle fehr charatteriftisch.

benkbar, wenn der religiöse Beist noch der alte gewesen wäre. Diese zwingenden Umstände waren die Ueberhebung des Königthums und die wachsende Macht und Opposition der Plebejer. Jene führte zur Aufhebung des Königthums, eine flagrante Verletzung ber inaugurirten Verfassung, die burch die Scheinfortbauer bes Königthums im rex sacrificulus wenig verdeckt ward, und als Präcedenzfall, auf den die Plebejer stets verweisen konnten, 239) besonders bedenklich. Diese zu so manchen Concessionen, die eben so viele Verstöße gegen das Fas enthielten. Ein von wahrhaft religiöser Gesinnung beseeltes Bolk hätte eher die Plebejer aus der Stadt ziehen laffen ober bis zum letten Blutstropfen Widerstand geleistet, als daß es ihnen z. B. das connubium 240) ein= geräumt ober, wenn einmal eingeräumt, daß es Chen mit ihnen eingegangen, oder daß es sie zum Consulat zugelassen hätte, und ein solches Volk würde auch schwerlich bas Königthum mit Stumpf und Stiel ausgerottet haben, anftatt ben legaleren Weg einzuschlagen und an Stelle bes vertriebenen Tarquinius einen andern König zu wählen.

Man thut daher den Patriciern schwerlich Unrecht, wenn man annimmt, daß die Idee der religiösen Unverletzlichkeit der Bersfassung, die sie so gern als Schild gegen die Forderungen der Plebejer benutzten, ihre unbeschränkte Gewalt über die Gemüther bereits verloren hatte. An der Emancipation des Staatsrechts von der Religion und der schon so früh erfolgenden Abschwächung des religiösen Princips hatten übrigens die Plebejer einen ganz hervorragenden Antheil; ihre politischen Bestrebungen und Ersfolge führten jenes Resultat mit Nothwendigkeit herbei. 240a) Jede

gen sein, ehe ein solcher Berfall ber Lehre möglich war. Daß sich bereits vor bem ersten punischen Krieg Spuren ber sinkenden Achtung vor ber Religion nachweisen lassen, hat er selber bemerkt. S. 65 Anm. 116.

²³⁹⁾ Wie bies auch geschah. Liv. IV c. 6.

²⁴⁰⁾ Der Gesichtspunkt, der dasselbe ausschloß, sag darin: quod nemo plebejus auspicia haberet ideoque decemviros connubium diremisse, ne incerta prole auspicia turbarentur.

²⁴⁰a) Somegler Rom. G. I, 735 führt als Beifpiel mit Recht auch

Niederlage der Patricier war zugleich eine Niederlage des religiösen Princips, jeder Sieg der Plebejer ein Sieg über die Idee der religiösen Unantastbarkeit des Staatsrechts. Für die römische Religiösität überhaupt ist es von unheilvollen Folgen gewesen, daß die Religion in der alten Verfassung eine zu exponirte Stellung einnahm und daher von den politischen Parteikämpsen stets empfindlich getrossen wurde. Zu sehen, wie die Religion ihre Positionen nach und nach aufgab und den Kürzern zog—das mußte auf die religiöse Gesinnung beider Parteien die nachtheiligste Rückwirkung äußern, es hieß, sie zu der Einsicht bringen, daß das politische Interesse in Rom stärfer sei als das religiöse. Aber gerade dies, daß die Plebejer die Patricier mit Gewalt aus den Banden des religiösen Princips befreiten, war ein unschäpsbarer Dienst, sie zwangen sie gemeinsam mit ihnen aus Patriciern Römer zu werden.

Iener Rückzug der Religion aus der Verfassung erstreckte sich nicht weiter als das Interesse der Plebejer es erheischte, und es verblieb ihr innerhalb der Verfassung noch ein beträchtlicher Raum, auf dem sie einen unbestrittenen Einfluß ausüben konnte. Aber die Macht, die ihr hier gelassen, gehörte in Wirklichkeit weniger ihr selber als dem Staat an. Die Römer hatten bei jenen Parteikämpsen gelernt, die Religion dem politischen Interesse unterzuordnen, und ihr ferneres Verhalten machte dieser Schule Ehre; auch sie empfand jetzt die Gewalt des römischen Wesens d. h. sie ward Mittel zum Zweck, denn darin bestand ja, wie wir früher gezeigt, das römische Wesen, daß Alles, was auf dem Boren der römischen Welt wuchs und bestand, den Zwecken derselben dienstbar werden mußte. Die Religion, durch die oft wiederholten Schläge ihrer wahren, lebendigen Kraft beraubt, fügte sich willig und widerstandlos, und nur dieser Fügsamkeit,

die servianische Verfassung an, bei ber das Kirchliche "das Zweite und Accessorische war, während die altpatricische Verfassung schon in ihrem Princip zugleich Kirchenverfassung gewesen war." S. auch 638 daselbst.

vermeiden verstand, verdankte sie den Schein der Macht und Unabhängigkeit. Der römische Staat entsprach in allen Dingen ihren Satzungen und Geboten und unterwarf sich scheinbar gänzlich ihrer Autorität, aber er konnte es schon thun, denn ihre Gebote waren so eingerichtet, wie sie ihm am besten paßten, ihre Autorität bekräftigte nur das, was er selbst wollte, so daß er im Endresultat die Mitwirkung dieser immerhin mächtigen Bundesgenossin gewann, ohne seinerseits wesentliche Opfer zu bringen. 241)

Ich werde die Richtigkeit dieser meiner Auffassung von der Sache an den hauptsächlichsten hierher gehörigen religiös=politischen Einrichtungen, Grundsätzen u. s. w. nachzuweisen verssuchen. 242) Wersen wir zuerst einen Blick auf die mit der Hant-

²⁴¹⁾ Man könnte mir ben Ginwurf machen : was nütte bie Mitwirfung ber Religion, ba fie bem Bisherigen nach ihrer mahren lebendigen Rraft beraubt mar? Es ließe fich barauf ermidern, zunächst bag bas von mir angenommene Berhältniß zwischen ber Religion und Bolitif für bie bobern Rreise der Bevolkerung, in benen es ja im Grunde allein praktisch murbe, Statt gefunden haben fann, ohne daß baffelbe für bie großen Daffen gegolten hätte. Für Ciceros Zeit trifft bies bekanntlich ju; Unglauben oben, Aberglauben unten! Wir haben aber nicht nothig für bie altere Beit zu biefer immer febr miflichen Unnahme zu greifen, vielmehr, glaube ich, fann bie menschliche Ratur uns ben icheinbaren Widerspruch lofen. Wenn man glaubt, was man wünscht, wenn also ber Wille bem Glauben die Richtung vorschreibt, fo follte ein folder Glaube gar feine Macht über uns haben, und boch wie groß taun biefe Dacht fein. Diefer Gelbstbetrug liegt einmal tief in der menschlichen Natur, und in welchem Dage und mit welchem Erfolge ein ganges Bolt beffelben fähig ift, bas lehrt uns vielleicht feins fo fehr wie bas römische. Mangel achter Religiöfität und an beren Stelle ein Aberglaube, ber, tropbem bag er in ber Regel nur bas fieht, was ibm lieb ift. bennoch eine große Macht über bas Bolf ausübt! Man begehrte Zeichen, aber fie follten und mußten gunftig fein — im ersten punischen Rrieg ließ B. Claubius bie Suhner, bie bas gewünschte Zeichen verweigerten, ins Meer werfen - natürlich fielen fie regelmäßig gang fo aus, wie man fie munichte, und boch hob es ben Muth bes Beeres, wenn es bief, bie Beichen feien gunftig ausgefallen!

²⁴²⁾ Manche gute Bemerkungen finden sich bei Beaufort la republ. Rom. lib. 1 c. V.

habung oder Ueberwachung derfelben betrauten Personen. Es gehören hierher bie Pontifices, bie Augurn, bie Feitalen und bie Bewahrer der sibhllinischen Bücher. Alle diese Personen hatten einen großen Einfluß, aber berselbe war bedingt burch eine von ber Staatsbehörde an sie gerichtete Aufforderung in Function zu treten. Sie antworteten nur, wenn und wie sie gefragt wurden, ihnen selbst fehlte die Initiative. Der Beamte konnte, wenn er wollte, die Auspicien allein vornehmen oder einen Zeichendeuter zuziehn, der nicht zum Collegium der Augurn gehörte; eine ohne seine Aufforderung von einem Augur vorgenommene Beobachtung band ihn nicht. 243) Das Collegium konnte wegen eines Fehlers bei Anstellung der Auspicien den vorgenommenen Aft 3. B. die Wahl eines Beamten in den Comitien für nichtig erklären, aber meines Wiffens nur, wenn es befragt war. Die Fetialen entichieben völkerrechtliche Streitfragen, aber gleichfalls nur, wenn sie aufgefordert waren. Die Pontifices waren die Wächter bes geiftlichen Rechts, höchst geachtet und einflußreich, aber bei einem Conflict mit bem Willen bes Bolks machtlos. Bon ihren Straferkenntnissen konnte ans Volk appellirt werden, und umgekehrt fam es später vor, baß das Bolk ihre freisprechenden Urtheile kas= sirte, ja sogar schon im fünften Jahrhunderte ber Stadt, baß das Volk den Pontifex maximus zwang, eine dienstliche Handlung vorzunehmen, die er aus Gründen des geiftlichen Rechts für unftatthaft erklärt hatte. 244)

Wie groß oder wie klein aber auch der Einfluß sein mochte, der diesen Personen zustand: vergessen wir nicht, daß alle jene Aemter als Staatsämter betrachtet und verwaltet wurden.

²⁴³⁾ S. über die Stellung der Augurn namentlich die lehrreiche Ausführung von Rubino a. a. D. S. 44—62 und über die der Fetialen ebendaselbst S. 170 u. fig. Ueber die Bewahrer der sibpllinischen Bücher s. Hartung Röm. Relig. B. I S. 135.

²⁴⁴⁾ Livius IX c. 46: coactusque consensu populi Cornelius Barbatus Pontifex maximus praeire verba, quum more majorum negaret nisi consulem aut imperatorem posse templum dedicare.

Sie fielen Personen zu, die bisher ganz ben Interessen bes Staats gelebt hatten und mit der Uebernahme jener Aemter weder ihre politische Laufbahn als beschlossen, die Gunft bes Bolks also fortan als überflüssig betrachteten, noch bem Interesse bes Staats irgendwie entfremdet wurden. Ein Standesinteresse verführte sie nicht, ihre Gewalt auf Rosten bes Staats zu migbrauchen und auszudehnen; an diesem wie an jedem andern Plate fühlten sie sich nur als Bürger und Römer, und die Gesinnung, die sie als solche beseelte, leitete sie auch bei der Verwaltung ihres Amts. Oft mochte diese Gesinnung einen möglichen Conflict des geiftlichen Rechts mit dem politischen Interesse schon im Reim ersticken; sie bestimmte ja ben Beist, mit bem man bie heiligen Bücher, bie Zeichen u. f. w. auffaßte, und ein bem Staat ergebener Pontifer und Augur gab, ohne sich einer Schlechtigkeit und ber Absichtlich= feit bewußt zu fein, ihnen die Deutung, die dem politischen Beburfniß am meiften entsprach. Es ift ein bekannter, zur Zeit, als rie Patricier sich noch im Alleinbesitz jener Stellen befanden, von den Plebejern oft wiederholter Vorwurf, daß fie dieselben im Parteiinteresse auszunuten pflegten. 245) Was bereits damals im blogen Interesse ber Partei geschah, baran nahm man später um so weniger Anstoß es zum wahren Wohle bes Gemeinwesens zu thun.

Ich darf hier noch auf die bereits von Manchen²⁴⁶) gemachte

²⁴⁵⁾ z. B. Liv. IV c. 7 (a. 310 U. C.) . . . augurum decreto perinde ac vitio creati honore abiere (tribuni militum), quod C. Curtius, qui comitiis eorum praesuerat, parum recte tabernaculum cepisset. Liv. VIII c. 23 (a. 428 U. C.) . . . consulti augures vitiosum videri dictatorem pronuntiaverunt. Eam rem tribuni suspectam infamemque criminando secerunt. . . . nec quemque mortalium exstare, qui se vidisse aut audivisse quid dicat, quod auspicium dirimeret, neque augures divinare Romae sedentes potuisse, quid in castris consuli vitii obvenisset. Cui non apparere, quod plebejus dictator sit, id vitium auguribus visum? Schon im Jahre 293 läßt Livius III c. 10 einen Ausspruch der Duumviri librorum sacrorum durch die Tribunen verdächtigen: id factum ad impediendam legem tribuni criminabantur ingensque aderat certamen.

^{246) 3.} B. Rubino a. a. D. S. 204 Anm. : "Es braucht hier nur furz

Beobachtung verweisen, daß es römische Regierungsmaxime war, ben religiösen Strömungen, benen man nachzugeben für politisch geboten hielt, von Staatswegen ein bestimmtes Bett vor= zuzeichnen und sie badurch in Abhängigkeit zu bringen. Deffentliche Anerkennung und Gleichstellung eines neuen Cultus schien ben Römern weniger gefährlich als die bloße Dulbung besselben; wo eine Unterdrückung desselben nicht mehr möglich war, gewährte man volle Gleichberechtigung, und vom bloß politischen Standpunkt beurtheilt bewährte man bamit einen richtigern Blick als die neuere Zeit mit ihrem Mitteldinge bloß tolerirter Glaubens= bekenntnisse. Rom kannte feine Priester eines widerwillig zugelaffenen Cultus, tie durch gehässige Beschränkungen und Zurudsetzungen zum Groll gegen ben Staat veranlaßt ihre Macht über tie Gemüther zum Nachtheil bes Staats benuten; entweder vertrieb er sie, wenn er ben Cultus, ben sie einführen wollten, für staatsgefährlich hielt, ober wenn er sie und ihren Cultus bulbete, wies er ihnen eine Stellung an, die sie, anftatt sie in die Opposition zu treiben, umgekehrt seinen Zwecken dienstbar machte.

Dies die Stellung der geiftlichen Personen. Wenden wir uns jett bem Cultus und Dogma zu, soweit bieselben überhaupt eine politische Beziehung hatten und für die Staatsverwaltung von Interesse waren, so gibt es im ganzen Umkreise ber römischen Welt schwerlich eine unerquicklichere Erscheinung, als sie uns barbieten. Nicht barin liegt bas Anstößige, bag jener Beift, aus bem sie hervorgegangen, aus ihnen gewichen war, und sie selbst

an bas spätere Berfahren in Bezug auf die haruspices, die fibyllinischen Bücher, bie vates, bie Aufnahme ber griechischen Culte und vieles Andere erinnert zu werben, mas zu einem Schluffe auf Die Borzeit berechtigt. Unempfänglich gegen ben Ginbrud neuer religiöfer Ericheinungen und Runfte blieben die principes nicht, fie zogen fie in ihren Kreis, verarbeiteten und benutten fie in ihrer Beife." Mäcen empfahl biefe Maxime bem Augustus, Dio Cassius LII, 36. "Wahrsagung mußte zwar fein, boch so, baß fie Durch öffentliche bem Staate befannte Diener, nicht burch herumziehenbe Betrüger ausgeübt werte."

bennoch als leere Larven fortdauerten — diese Erscheinung wieders holt sich überall (II 509) — sondern darin, daß der geists und gemüthlose Verstand sich ihrer bemächtigte, mit der Absicht, zwar einerseits sie zu erhalten, 247) andererseits aber doch sie seinen Zwecken anzupassen. Diese Versündigung des Verstandes an einem Gegenstande, dem er ewig fern bleiben sollte, dieser bewußte oder unbewußte Iesuitismus, der die gleichgültigen Formen beobachtet, weil sie ihm nicht hinderlich sind, und die wirklichen Hindernisse, welche die Religion ihm entgegenset, mit elender Sophistis aus dem Wege räumt, dies Gemisch von Aberglauben und einer an religiösen Dingen sich bethätigenden Schauheit und juristischen Kunst — es ist die abstoßende Schattenseite des römischen Charafters, aber höchst geeignet, um das wahre Wesen desselben daran zu erkennen.

Prüfen wir einmal die religiösen Grundsätze und Formen, auf deren strenge Beobachtung sich im Grunde das Lob reducirt, das man der römischen Religiösität in so übertriebenem Maße gespendet hat: ²⁴⁸) stimmen sie nicht ganz zu den weltlichen Zwecken

²⁴⁷⁾ Es ware eine bochft intereffante Aufgabe, Die fich bier aber naturlich nicht behandeln läßt, die Aehnlichkeit zwischen ber römischen Jurisprubeng und ber Behandlung ber Religion nachzuweisen. Dieselben Erscheinun= gen, die jene uns barbictet (wie z. B. ber Formalismus, die Confequenz, die Fictionen, die Scheingeschäfte u. f. w. selbst manche materielle Grundsäte) wiederholen sich hier (II 398 fl.) aber mit gerade entgegengesetter Wirkung - was bem Recht angemeffen war und bie Ausbildug beffelben im bochften Grade beforberte, mar für bie Religion in bemfelben Grabe nachtheilig und entfrembete fie immer mehr ihrem mahren Befen. Juriftische Fragen theologisch behandelt zu sehn ist noch erträglicher als theologische Fragen juristisch. Ru= bino a. a. D. S. 219 Rote 2 macht barauf aufmerksam, baß "charakteristisch genug für die römische Denkweise die justi atque injusti scientia auch die Religion umfaßte." Dem Juristen ift bie Legaldefinition ber Jurisprudenz als einer rerum divinarum atque humanarum notitia, justi atque injusti scientia (L. 10 §. 2 de J. et J. 1. 2) bekannt, und ebenso, daß die Lehre von ben sacra zum jus publicum gezählt ward (L. 1 §. 2 ibid.).

²⁴⁸⁾ Hartung a. a. D. I S. 186 sagt z. B.: . . . "so muß man ben ältern Kömern nachrühmen, daß sie eine so allgemeine, so durchreichende und so unerschütterliche Religiösität besessen und geübt haben, wie kaum ein ans beres Bolk ber Erde."

der Römer? Ihre politischen Institutionen genießen den Schutz religiöser Weihe — aber die Religion ist fügsam genug sich auf Verlangen allen Aenderungen zu unterziehen. Die religiöse Beziehung kann wie ein äußeres Gewand den Verhältnissen umzgehängt und wieder abgenommen werden. Die Inauguration läßt sich bei günstigen Auspicien rückgängig machen, ²⁴⁹) die durch confarreatio in religiöser Weihe eingegangene She durch dissarreatio lösen, die Heiligiseit des Orts wieder ausheben, selbst die Götter können zum Umzug aus diesem Tempel in einen andern gezwungen werden. Umgekehrt ist diese Weihe nicht durch die religiöse Beziehung des Gegenstandes bedingt, sie läßt sich jeder Institution ertheilen. ^{249a})

Die Fetialen sollten bei der Ariegsankündigung den Speer in Feindes Land wersen — aber als diese Vorschrift bei der Aussdehnung des Reichs beschwerlich wurde, half man sich, indem man einen Platz vor dem Tempel der Bellona durch einen gefangenen Soldaten des Phrrhus ankausen ließ und ihn als Feindes Land behandelte. ²⁵⁰) Der Feldherr, den ein Unsall betroffen, sollte in Rom neue günstige Auspicien erwarten; auch von dieser lästigen Vorschrift befreiten sich die Kömer in ähnlicher Weise — ein besliebiger Platz auf dem Kriegsschauplatz ward zum ager Romanus gemacht, und hier die Erneuerung der Auspicien vorgenommen. ²⁵¹) Das gelobte Opfer sollte gebracht werden — "aber man muß wissen, sagt Servins, ²⁵²) daß bei den Opfern der Schein für die Wirklichkeit genommen wird; wenn daher schwer auszutreibente Thiere zum Opfer gefordert werden, so formt man dieselben von

²⁴⁹⁾ Shon von Tarquinius dem Jüngern erzählt Livius I c. 55: exaugurare fana sacellaque statuit . . . omnium sacellorum exaugurationes admittebant aves.

²⁴⁹a) In späterer Zeit becretirt z. B. der Senat darüber, was fas sein solle, s. Frontin Strateg. IV 1. 38: ne quem ex iis sepelire vel lugere fas esset.

²⁵⁰⁾ Die Stellen bei Bartung a. a. D. II S. 271.

²⁵¹⁾ Die Stellen bei Rubino a. a. D. S. 89.

²⁵²⁾ ad Aen. II, 116. Hartung a. a. D. I S. 160.

Brod ober Wachs und bringt die Bilter bar;" ftatt ber erforber= lichen Hirschtübe schlachtete man Schaafe, nannte fie aber Birschfühe. Der Flamen Dialis durfte nicht schwören, ter Magistrat mußte einen Amtseid leisten, beide Aemter waren also unvereinbar. Als man bennoch einen Flamen Dialis zum Aedilen wählte, 253) und zwar zufälligerweise gerade einen solchen, der wegen seiner Strenge allgemeines Aufsehen erregt hatte, 254) so half man sich taturch, tak man einen Stellvertreter für ihn schwören ließ, und ter strenge Verfechter tes geiftlichen Rechts nahm baran feinen Unftog, bag ein Bolfsbeschluß ausdrücklich bestimmt hatte, was übrigens sich ja auch von selbst verstand, daß es so angesehn werden sollte, als hätte er selbst geschworen, daß also im Grunde ihm nur der Aft tes Schwörens, nicht aber ber Eit selbst abgenommen war. Der Festtag sollte geheiligt werden, für eine bewußte llebertretung bieses Gebots nicht einmal eine Suhne mög= lich sein — aber dem praktischen Bedürfniß ordnete die Religion sich unter, nothwendige Arbeit durfte auch an Festtagen verrichtet merten. 255)

Lehrreicher als die weitere Häufung solcher einzelnen Beisspiele^{255a}) dürfte es sein, eine ganze Lehre des geistlichen Rechts, die für den Staat gerade von der eingreifendsten Bedeutung war, ich meine die von den Auspicien und Zeichen²⁵⁶) einer Prüfung zu

²⁵³⁾ a. U. C. 552. Liv. XXXI, 50.

²⁵⁴⁾ Liv. XXVII, 8.

²⁵⁵⁾ Hartung a. a. D. I S. 188. Macrobius Sat. I, 16: Scaevola consultus, quid feriis agi liceret, respondit, quod praetermissum noceret.

²⁵⁵a) S. andere bei Dang a. a. D. S. 238 fl.

²⁵⁶⁾ Eine so große Rolle die Anspicien, Borbebeutungen u. s. w. auch im römischen Privatleben spielten, so ist es doch höchst charakteristisch, daß wir im römischen Privatrecht auch nicht die geringste Spur eines Einflusses berselben nachzuweisen im Stande sind. Zwar ist in einer neuern Schrift der abenteucrliche Bersuch gemacht, dem omen einen solchen Einfluß zu vindiciren, allein die abergläubischen Ideen des Volks prallten an der juristischen Theorie machtlos ab. Die juristische Behandlung des Eides gewährt einen schlagenden Beweis, wie sehr das Gebiet des Privatrechts sich gegen

unterwersen. Es war ein Bedürsniß des religiösen Gesühls, für eine einigermaßen wichtige Handlung die Zustimmung der Götter einzuholen, und dem gläubigen Gemüth thaten der Himmel und die Vögel als Götterboten den Willen der Götter kund. Eine spätere Zeit brachte noch manche andere Erkenntnismittel hinzu, das Fressen der Hühner, die Eingeweide des Opferthieres u. s. w., und der Glaube war geschäftig, selbst den Handlungen der Mensschen, Unfällen gewöhnlicher Art, den Namen u. s. w. einen Glück oder Unglück verkündigenden Sinn abzugewinnen.

Daneben aber verläugnete sich doch die römische Schlauheit nicht. Die Lehre von den Vorzeichen war so eingerichtet, daß nicht der Mensch den Zeichen, sondern die Zeichen dem Menschen untergeben waren.

Wir müssen die eigentlichen Auspicien, die nach den Regeln der Kunst beobachtet und gedeutet wurden, von den bloßen Anzeichen unterscheiden, die sich ungesucht darboten. Was letztere anbetrifft, so sehrte man, 257) daß sie ganz in der Hand dessen seien, der sie beobachtet hatte, er konnte sie annehmen (accipiomen) oder zurückweisen (ad me non pertinet), ja ihnen eine andere Richtung 258) und Bedeutung geben. Wußte er in demselben

jegliche ihm an sich fremde Idee abzuschließen wußte. Der promissorische Eid war rechtlich völlig wirkungslos (man erinnere sich dabei des Gegenssaßes wegen an das Kanonische Recht), der assertorische wurde bloß unter dem Gesichtspunkt des Vergleiches ausgesaßt, einerlei ob wahr oder salsch gesschworen; contemta jurisjurandi religio satis deum habet ultorem (L. 2 Cod. de red. 4. 1).

257) Hartung a. a. D. 1 S. 101. Servius ad Aen. V, 530, nam nostri arbitrii est, visa omina vel improbare vel recipere. Plin. Hist. N. XXVIII, 4 meint bazu: quo munere divinae indulgentiae majus nullum est.

258) Durch Schlauheit und selbst durch Betrug konnte man sich ein Zeichen aneignen, das einem Andern zu Theil geworden. Ich verweise z. B. auf den von dem Priester der Diana verübten Betrug, von dem Livius I, 45 erzählt, und auf einen ähnlichen, aber durch Borsicht von der andern Seite vereitelten Bersuch, den Plinius Hist. natur. XXVIII, 4 berichtet: (... transiturum fuisse fatum in Etruriam, nisi praemoniti.. legati Romani respondissent etc.).

Augenblick, wo sie von ihm bemerkt wurden, der zunächst sich aufsträngenden ungünstigen Bedeutung eine passende günstige zu substituiren, so war die Kraft des Zeichens gebrochen, die anscheinende Orohung in eine Verheißung verwandelt. Ein ungünstiges Zeichen, das von dem Handelnden nicht beobachtet wurde, hatte feine Bedeutung für ihn, darum pflegte man beim Opfer sich das Gesicht zu verhüllen, um kein Zeichen wahrzunehmen, und beim Aussprechen seierlicher Gebete, Eidesformeln u. s. w. einen Flötensbläser spielen zu lassen, um auch die Ohren zu sichern. 260)

Mit den eigentlichen Auspicien verhielt es sich ebenso. Die Auguraldisciplin war streng, sehr streng, was die genaue Beodachstung der Formen anbetraf, aber wer die Formen genau ersüllte, der konnte alles erreichen, was er wollte. 260a) Wie wohlthätig einerseits diese Strenge, die an den geringsten Formsehler Nichtigskeit des ganzen Akts knüpste, wie geeignet, um staatsrechtliche Akte durch die man überrumpelt war, z. B. Wahl eines untaugslichen Beamten von Seiten des Bolks, hinterher wieder zu entskräften. 261) Andererseits aber wie fügsam jene Disciplin, wenn es galt, schlechte oder gute Zeichen auszusinden. Der Grundsatz, der bei Gesetzen galt, daß das spätere das frühere aushebe, war auch auf die Auspicien übertragen. Gesetzt, es sollte durch sie eine Maßzregel hintertrieben, eine von unruhigem Geist bescelte Volksverzegel hintertrieben, eine von unruhigem Geist bescelte Volksverz

²⁵⁹⁾ Hartung a. a. D. I S. 101, ber unter andern das bekannte Beispiel von Casar ansihrt, ber, als er an der afrikanischen Rifte aus dem Schiff ans Land sprang, stürzte und sich schnell sassenles: jetzt habe ich dich Afrika.

 $^{260)\} Plin.\ Hist.\ nat.\ lib.\ XXVIII.\ c.\ 3\ \dots$ tibicinem canere, ne quid aliud exaudiatur.

²⁶⁰a) Cic. de nat. deor. II, 3 §. 9; veritas auspiciorum spreta est, species tantum (ber bloße Schein) retenta.

²⁶¹⁾ Es find Beispiele bereits oben Rote 245 vorgefommen.

²⁶²⁾ Rubino a. a. D. S. 69 Anm. I und die dort eitirten Stellen von Servius ad Aen. II, 691 : si dissimilia sunt posteriora, solvuntur priora. XII, 183 : in auguriis prima posterioribus cedere.

sammlung gesprengt werden, so setzte der die Auspicien beobachstende Beamte seine Beobachtung so lange fort, dis er endlich ein ungünstiges Auspicium erhalten hatte. Umgekehrt geschah es, wenn es darauf ankam, ein günstiges zu gewinnen; er stellte seine Beobachtung ein, sowie er das gewünschte erhalten, alle vorhersgehenden ungünstigen Zeichen wurden durch das letzte günstige entkräftet. 262a) Um eine Volksversammlung zu hintertreiben, genügte es sogar, daß an demselben Tage irgend ein magistratus, selbst ein minor, ein servare de coelo vorgenommen und dem Convocanten davon Anzeige gemacht hatte. 263)

Die Himmelszeichen, wenn sie auch dem Suchenden bei besharrlicher Fortsetzung seiner Beobachtung endlich zu Theil werden mußten, konnten doch einige Zeit auf sich warten lassen. Im Felde, wo oft der Augenblick entscheidet, bedurste man solcher Zeischen, auf deren sofortiges Eintreten sich zählen ließ, wie z. B. das tripudium, das Fressen der Hühner. 264) Zu dem Zweck führte jeder Feldherr Hühner mit sich, die im beständigen Zustande des Hungerns gehalten wurden, das Zeichen war also ganz in der Geswalt des Suchenden. Kam es umgekehrt darauf an, ein ungünstiges Zeichen zu gewinnen, so nahm man satte Hühner — die aßen gar nicht oder, wenn doch, mit wünschenswerther Bedächtigkeit. Von den sibhllinischen Büchern läßt sich, wie es scheint, dassehbehaupten, sie waren so unbestimmt abgefaßt, so vieldeutig, daß man Alles, was man wollte, herauslesen konnte. 265)

Es verdient wohl beachtet zu werden, daß in allen diesen

²⁶²a) Liv. IX, 39: postero die auspiciis repetitis pertulit legem. Ebenso machen es die Chinesen bei ihren durch Stäbe bewirkten Auspicien, sie setzen die Manipulation so lange fort, bis die Stäbe günstig fallen.

²⁶³⁾ Einerlei, ob die Beobachtung eine günstige oder ungünstige gewesen war, der bloße Akt des servare de coelo war ansreichend. S. Nubino a. a. D. S. 74 u. f. Anders jetzt Mommsen Röm. Staatsrecht I, 34.

²⁶⁴⁾ Es kam barauf an, daß sie gierig über das Essen herfielen, und daß beim Fressen etwas von dem vorgesetzen Futter auf die Erde siel — für ausgehungerte Hihner, namentlich wenn man das Futter darnach wählte, eben keine sehr schwierige Zumuthung!

²⁶⁵⁾ Hartung a. a. D. I €. 135.

Fällen subjectiv gar kein Betrug erforderlich war; 265a) die Religion selber d. h. der praktische Instinct der Römer hatte die Regeln und Einrichtungen so elastisch gemacht, daß sie sich auch bei strenger Beobachtung stets den augenblicklichen Zwecken fügten. Wochte die Auguraldisciplin es verantworten, daß sie die Zeichen in die Hände des Suchenden gegeben hatte, letzteren konnte kein Vorwurftressen, wenn er das sand, was er im Interesse des Staatssuchte. 265b)

Bom religiösen Standpunkt aus hat biese Entartung eines ursprünglich aus religiösem Bedürfniß hervorgegangenen Instituts etwas Widerwärtiges, und sie beweist den frühen Verfall wahrhafter Religiösität in Rom; letztere würde sich nicht in ber Weise an den Göttern haben versündigen können, daß sie die Nachsuchung ihrer Zustimmung zur leeren Posse herabgewürdigt hätte. Faßt man aber bas ganze Institut mit seinen in den Willen ber Staats= regierung gegebenen geiftlichen Beamten, Zeichen, Richtigkeitsgründen u. s. w., wie man es muß, als ein politisches Institut auf, so verdient es freilich von diesem Standpunkt aus eben so hoch gestellt zu werden, wie es in religiöser Beziehung niedrig steht. 2650) Die ausgezeichnete Brauchbarkeit des Instituts setze ich nicht sowohl in seine positive Seite, daß es nämlich ber Regierung als Mittel diente, tem Volk Vertrauen einzuflößen, ihren Anordnungen durch die eingeholte Zustimmung ber Götter Auctorität und Gehorsam zu verschaffen, als vielmehr in seine negative Function d. i. seine Tauglichkeit, politische Magregeln zu hemmen und zu entkräften. 265d) Ungünstige Auspicien, und schon bas bloße

²⁶⁵a) Daß er übrigens oft genug vorgekommen sein mag, ist selbstversständlich, s. z. B. Liv. X, 40 pullarius auspicium mentiri ausus.

²⁶⁵b) S. auch ben III, 222 und besprochenen Grundsatz, daß die Berantwortlichkeit für die verkündeten Auspicien lediglich den Augurn zufällt, der Beamte von der Unwahrbeit derselben aber keine Notiz zu nehmen braucht.

²⁶⁵c) Dies ist auch die Aufsassung der Römer selber, Cic. de leg. II, 13 auspicia ista ad utilitatem esse reipublicae composita ibid. III, 12.

²⁶⁵d) Cic. de leg. III, 12 auspicia, ut multos inutiles comitiatus probabiles impedirent morae; saepe enim populi impetum injustum auspiciis dii immortales represserunt.

servare de coelo von Seiten des Magistrats gewährten das legale Mittel, eine angesetzte Volksversammlung zu vertagen, und dies war bei einer vorübergehenden leidenschaftlichen Erregung des Volks schon ein großer Gewinn. Formsehler, bei Abhaltung der Auspicien vorgekommen, machten es möglich, Uebereilungen, Mißzgrisse der Beamten und des Volks, die sonst durch kein versassungsmäßiges Mittel mehr zu beseitigen waren, als ungültig aus dem Wege zu räumen, 266) so daß man mithin das Collegium der Ausgurn, das über diese Nichtigkeitsfälle erkannte, als höch sten poslitischen Cassationshof bezeichnen könnte.

Neligion über das Recht ist beschränkt auf die ältere Zeit, im Staats- und Rechtsshstem der Blüthezeit der Republik kehrt das Verhältniß sich geradezu um, das Verhalten des römischen Geistes zum religiösen Princip besteht also darin, daß er dasselbe als Mittel zum Zweck benutzt. Die religiös-rechtlichen Institute und Formen danern äußerlich noch lange fort, allein der Geist ist gewichen, die römische Sittlichkeit wurzelt nicht mehr in der Religion, sonz dern im Staats- und Rechtsprincip. Aber die Blüthezeit der Respublik liesert uns zugleich auch den Beweiß, welch' eine sittliche Krast das bloße Staats- und Rechtsprincip, sobald es den Menschen ganz und gar durchbrungen hat, zu entwickeln vermag. ²⁶⁷) Das Staats- und Rechtsprincip tritt an die Stelle des religiösen.

²⁶⁶⁾ Ich verweise z. B. auf den Fall in Note 245, die Ernennung des Dictators betreffend, Liv. VIII, 23 und Pseudo Ascon. (Orelli p. 68) und Appian I, 22.

²⁶⁶²⁾ Benigstens ber Form nach; ber Sache nach war es ber Senat, insofern es nämlich von ihm abhing, ob er ben Nichtigkeitsgrund geltend machen und das Collegium zu einem Gutachten aufsordern wollte, über bessen Aussall er wohl im voraus sicher sein konnte.

²⁶⁷⁾ Darauf macht schon Augustinus in einer von Ambrosch angesührten Stelle, de civit. Dei V, 12 ausmertsam: . . . qui (Romani) causa honoris, laudis et gloriae consulerent patriae, in qua ipsam gloriam requirebant, salutemque ejus saluti suae praeponere non dubitarent, pro isto uno vitio i. e. amore laudis, pecuniae cupiditatem et multa alia vitia comprimentes.

Wenden wir uns nunmehr ben übrigen Ausgangspunkten bes römischen Rechts zu, so dürfen wir ben einen derselben, bas subjective Princip, hier mit der Bemerkung erledigen, daß das folgende System vorzugsweise als sein Werk aufzufassen ift, wir bort also Gelegenheit erhalten werben, bies Princip auf bem Höhenpunkte seiner Kraft und Vollendung kennen zu lernen. Wie es sich historisch entwickelt hat, welche Bedeutung die Bestrebungen ber Plebejer, die Zwölftafelgesetzgebung u. f. w. dafür haben, das gehört nicht hierher, das müffen wir der römischen Rechtsgeschichte überlassen. Für unsern Zweck genügt es zu wissen, daß die spätere Rechtsentwicklung sich vorzugsweise an dies Princip anlehnt. Im Gegensatzu der Fortentwicklung und Durchbildung, welche das subjective Princip im spätern Recht findet, bußt das Familienprincip seine Bedeutung mehr und mehr ein. Seine Rolle war ausgespielt, als die Aufgabe, der es bei der Staats= bildung zu dienen hatte, erfüllt war; ber fertige Staat hatte bie unvollkommene Form bes werdenden nicht mehr nöthig, und wenn auch die Gentilverfassung nach Weise ber Römer noch Jahrhunderte lang unter völlig veränderten Berhältniffen fortbauerte, so wiederholt sich barin nur dasselbe Schauspiel, bem wir bei der Religion begegnet sind: Fortdauer der alten Formen, aber ohne ihre alte Bedeutung. Auch nach dieser Seite bin haben wiederum die Plebejer das Verdienst, einen in gleicher Weise für die freie Entfaltung des Privatrechts wie für die Entwicklung des politischen Lebens höchst wichtigen Fortschritt erzwungen zu haben. Unabhängigkeit der privatrechtlichen Rechtsstellung sowohl wie der politischen von der Familienverbindung war der Gedanke, den sie in den patricischen Geschlechterstaat brachten. Ihnen verbankt bas reine b. h. vom Einfluß bes Familienprincips emancipirte, also das spätere römische Privatrecht seinen Ursprung. 268)

²⁶⁸⁾ Daß einzelne Ausslüffe bes Familienprincips in veränderter Gestalt b. h. als ganz allgemeine Einrichtungen noch im spätern Recht forts danern, ist bereits früher erwähnt, dies gilt insbesondere von der Censur (S. 192), eura prodigi (S. 194), actio popularis (S. 186).

In politischer Beziehung vertreten sie die Berechtigung der persön= lichen Kraft gegenüber bem Recht ber Geburt, bas Princip ber freien mit sich selber beginnenden und ihre ganze Welt aus und burch sich selber gestaltenden Persönlichkeit gegenüber dem compacten Zusammenhalten, der Abgeschlossenheit und Gebundenheit der Gens, das Recht der Gegenwart gegenüber dem der Vergangenheit. Der Punkt, auf dem das plebejische Princip auf Rosten bes Familienprincips zuerst zum Durchbruch kommt, ist die Wehrverfassung. Das militärische Interesse sett sich vielleicht überall am leichtesten über das Hinderniß der Geburt hinmeg. Die Servianische Verfassung zeigt uns Patricier und Plebejer zu einem Beer vereint, und als Mafftab der Wehrpflicht und bes Stimmrechts, soweit es ben Centuriatcomitien zustand, bas Bermögen. Das Vermögen aber ift nichts als bie materielle Rraft bes Gingelnen und unausgesetzt dem Wechsel unterworfen, ist zu erwerben und zu verlieren, während die Familie bleibt, es bildet also den ent= schiedensten Gegensatzum Familienprincip. Dasselbe praktisch als Maßstab politischer Pflichten und Rechte aufstellen, hieß die Art an die Wurzeln des Geschlechterstaats legen.

Die Bedeutung des militärischen Princips haben wir seiner Zeit nicht sowohl darein gesetzt, daß es die Wehrversassung des römischen Bolks zum Gegenstand hatte, nicht in seine technischemilitärische, sondern in seine ethischepolitische Seite, daß es nämslich mittelst der strengen Disciplin, welche der Heeresdienst mit sich bringt, das Volk an Zucht, Gesetz und Ordnung gewöhnte. In diesem Sinn war auch seine Bedeutung eine vorübergehende. Ich verkenne nicht, daß auch späterhin noch der römische Gesetzlichkeitsssinn aus derselben Quelle, aus der meiner Meinung nach dieser Sinn ursprünglich hervorgegangen war, seine beste Nahrung schöpfte, — es gibt für alle Völker kein wirksameres Mittel, um denselben unausgesetzt zu befruchten, als die allgemeine Wehrspslicht — ich meine vielmehr nur so viel, daß jene ursprüngliche Function der Wehrversassung als Vildungsanstalt für die politische Erziehung des Volks d. h. für die Gewöhnung desselben an Gesetz

und Ordnung, Zucht und Gehorsam beendet war, als dieses Ziel erreicht war. Ein zusammengelaufener Hause von Abenteurern, wie ja die Sage die Urbevölkerung Roms schildert, nicht gewohnt an Gesetz und Ordnung, bedarf der eisernen Zuchtruthe der milistärischen Disciplin, um Zucht und Gehorsam zu erlernen, aber was der Vater erlernt hat, kommt dem Sohn zu gute, was dieser, dem Enkel, und der Urenkel in der Soldatensamilie ist bereits ein guter Bürger, auch ohne selber Soldat zu sein. So kam auch für Rom der Moment, wo im Soldaten der Bürger herangezogen war, wo der Magistrat nicht mehr des Rückhaltes des Felcherrn bedurfte, um die erforderliche Auctorität zu sinden, kurz wo der Staat sich auf sich selber stellen konnte, weil das Verständniß für Geset und Ordnung Gemeingut geworden war; mit diesem Moment trat die Wehrversassung in die zweite Linie, sie war jetzt nicht mehr der Staat selber, sondern ein Institut in seiner Hand.

So büßt mithin auch bas militärische Princip ganz so wie bas religiöse und bas Familienprincip seine ursprüngliche Bedeutung in der späteren Zeit ein. Aber auch hinsichtlich seiner wiederholt sich die oben nachgewiesene Erscheinung: die äußeren Einrichtungen und Formen dauern trottem fort. Die Volksversammlung bewahrt die Ordnung des Heeres, und eine Menge von Reminis= cenzen aus alter Zeit erinnern noch ftändig baran, baß bas Bolf ursprünglich Heer war. Und so knüpft auch trot ber Verdrängung der Könige durch die Magistrate die Machtstellung der letzteren mittelft bes Begriffs bes imperium fortwährend an ben ursprünglichen militärischen Oberbefehl bes Königs an. Aber diesem imperium waren die Sehnen burchschnitten, wenigstens für die Civilbehörden in der Stadt Rom. Nur im Fall der Noth kam es auch innerhalb ber Stadt in der Person des Dictators in seiner ursprünglichen Geftalt zum Vorschein. Der politische Instinct ber Römer fühlte es heraus, daß die königliche Gewalt nicht absolut verwerflich gewesen war, sondern daß der Mißbrauch, den sie sich hatte zu Schulden fommen laffen, nur in ber lebenslänglichen Dauer seinen Grund gehabt hatte, daß bagegen eine rasch porübergehende Wiederherstellung derselben, bei der die Gefahr eines Mißbrauchs nicht zu befürchten stand, für Zeiten schwerer Gesahr das einzige ausreichende Heilmittel war. So bewahrte sich die römische Versassung neben dem regelmäßigen System der Theislung der Gewalten auch die Möglichkeit einer äußersten Concentrirung derselben in den Händen eines Einzelnen, neben den sonstigen Vorzügen der republikanischen Institutionen auch die Schnellkraft der absoluten Monarchie. Im Felde blieb das imperium immer in ungeschwächter Kraft bestehen, und noch Jahrhunderte lang machte sete Generation wenigstens in ihrer Jugend die heilsame Schule der militärischen Erziehung durch. Der Kriegsbienst war die Vorstufe und Vorbereitung zum eigentlichen Staatsbienst.

4407

Control of the second of the Second State of t

CONTRACT STATE OF STA

to the local product of the product of the second of the s

A LIVE STORY TO SET THE STORY STREET, STREET, STREET, STREET, STREET, STREET, STREET, STREET, STREET, STREET,

- Buchta, G. F., Cursus der Institutionen. 8. Aufl., n. d. Tode des Berf. besorgt von Prof. Paul Krüger. gr. 8. 1875. geh.
- 1. Band. A. u. d. T.: Geschichte des Rechts bei tem römischen Bolt mit einer Einleitung in die Rechtswissenschaft u. Geschichte des röm. Civilprocesses. n. M 8.
 - 2. Band. A. u. d. I.: System und Geschichte des römischen Privatrechts. n. M 8.
- Einleitung in das Recht der Kirche. 8. 1840. M 2. 65.
- Rleine civilifische Schriften. Gesammelt und berausgegeben von Dr. A. Rudorff. gr. 3. 1851. geb.
- Randa, A., Der Besik nach österreichischem Rechte mit Berücksichtigung des gemeinen Rechtes, des preukischen, französischen u. italienischen, des sächsischen u. Zuricherischen Gesenbuches. 2. durchgesehene und durch die Besitklagen vermehrte Auflage. gr. 8. 1876.
- Röder, R. D. U., Grundgedanken und Bedeutung des römischen und germanischen Rechts. gr. 8. 1855. geh.
- Rohland, 28. von, Das internationale Strafrecht. Erfte Abtheilung: Kritif der internationalen Strafrechtstheorien. gr. 8. 1877. n. M 3.
- Schlofmann, Siegmund, Zur Lehre vom Zwange. Eine civilistische Abhandlung.
 gr. 8. 1874.

 Der Bertrag. gr. 8. 1876.

 n. M 8.
- Somidt, R. A., Das Interdiftenverfahren der Römer. gr. 8. 1853. geb. M 4. 20.
- Schulze, herm., Ginleitung in das deutsche Staatsrecht. Mit besonderer Berücksichtigung der Krifis des Jahres 1866 und der Gründung des Norddeutschen Bundes. Reue Ausgabe. gr. 8. 1867. geh.
- Die Rrifis des deutschen Staatsrechts im Jahre 1866. gr. 8. 1867. geh. M 2. 25.
- Johann Jacob Moser, der Bater des deutschen Staatsrechts. Gin Bortrag. Mit dem Bildniß J. J. Mosers. gr. 8. 1869. geh.
- Das Preußische Staatsrecht, auf Grundlage des deutschen Staatsrechts dargestellt.
 1. Band. gr. 8. 1870 u. 1872. M. 7. 50. 2. Band 1. Abtheilung. gr. 8. 1872.
 - 2. Band 2. Abtheilung. gr. 8. 1874. à M 3. 75.
- Aus der Praxis des Staats= und Privatrechts. Ausgewählte Rechtsgutachten und Denkschriften, gr. 8. 1876. n. M 8.
- Tewes, August, System des Erbrechts nach heutigem römischem Recht. Zum academischen Gebrauch. 1. u. 2. Abtheilung. gr. 8. 1863 u. 1864. geh. M 12.
- Tfalac, G. 3. v., Das Staatsrecht d. Fürstenth. Serbien. gr. 8. 1858. geh. M 4. 50.
- Unger, Joseph, Sustem des österreichischen allgem. Privatrechts. 1. Band. 4. unv. Aufl. gr. 8. 1876. M. 13. 50. 2. Band. 4. unv. Aufl. 1876. M 14. 50.
- Daffelbe. 6. Band. Das öfterr. Erbrecht. 2. Aufl. gr. 8. 1871. geh. M8.
- Die rechtliche Natur der Inhaberpapiere. gr. 8. 1857. geh. M 2. 50.
- Der rev. Entwurf eines burg. Gesethuchs f. d. Königr. Sachsen. 8. 1861. geh. M 2. Boltmann, Jul., System des fachsischen Civil- und Administrativ-Processes nach
- Biener. 3 Bde. gr. 8. 1846. geh. M 16. 50. Bafferschleben, S., Das Princip der Erbenfolge nach den alteren deutschen und ver-
- Wafferschleben, H., Das Princip der Erbenfolge nach den alteren deutschen und verwandten Rechten. Eine rechtsgesch. Untersuchung. gr. 8. 1870.
- Wächter, Decar, Das Sandelsrecht nach dem Allgem. Deutschen Sandelsgesesbuch 2c. f. d. Gebrauch des Handelsstandes. 2 Theile. gr. 8. 1865. 1866.
- Das Wechselrecht bes norddeutschen Bundes und der allgemeinen deutschen Wechselsordnung in den deutschen und dautsch-öfterreichischen Ländern, für die Praxis targestellt. 2 Abtheilungen. gr. 8. 1869 u. 1870. geb.

In demselben Verlage sind erschienen:

Abhandlungen aus dem römischen Recht.

Rudolph von Ihering.

gr. 8. 1844. 3 M.

Geift des römischen Rechts

auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung.

Bon

Rudolph von Ihering,

Beb. Suftigrathe und ordentl. Profeffor der Richte in Gottingen.

- 1. Theil. 4. revidirte Anflage. Mit bem Sach- und Onellenregifter zu ben bisher erschienenen vier Bänden. gr 8. 1878. 10 M.
 1. Abtheilung. 3. revidirte Anflage. gr. 8. 1874. 7 M. 50 P.
- 3. verbefferte Auflage. gr. 8. 1875. 9 .M. 2.
- 3. verbeiserte Auflage. gr S. 1877. 9 M.

Supplement-Band. Sach- und Quellenregister apart. 1878. 1 M 20 R.

Bedeutung des römischen Rechts für die moderne Welt.

Rudolph von Ihering.

Abdrud aus ber zweiten Auflage von bes Berjaffers "Geift bes romifden Rechts". gr. 8. 1865. 50 9.

Der Zweck im Recht

Rudolph von Jhering,

Geheimem Justizrathe und ordentlichem Professor der Rechte in Göttingen, correspondirendem Mitgliede der Akademieen in Amsterdam, Rom und Wien, Ehrenmitgliede der Universitäten Kasan, Moskau und Petersburg.

Erster Band. gr. 8. 1877. n. 12 .ll.

Deutsches Privatrecht.

(Mit Lehen-, Handels-, Wechsel- und See-Recht.) Grundriss

Dr. Felix Dahn,

ord. Professor des deutschen Rechts an der Hochschule zu Königsberg. I. Abtheilung: Privatrecht und Lehenrecht.

gr. 8. n. . 8.

Lehrbuch des österreichischen Pregrechts.

Dr. Franz von Liszt,

Docenten ber Rechte an ber Rarl-Frangene-Univerfitat ju Grag.

gr. 8. 1878. n. 8 M.